Handbuch

des

gerichtlichen Verfahrens.

Von

Dr. Joseph Wessely,

k. k. öffentl. ord. Professor der Rechte an der prager Universität, Referenten und Votanten des k. k. böhm. Landrechtes und emerit. Dekane der juridischen Fakultät zu Innsbruck.

Erste Lieferung,

welche den Text der allg. Gerichtsordnung v. 1. Mai 1781 vom 1. bis 31. Kap. mit den bis auf die neueste Zeit erflossenen Deklaratorien enthält.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Prag.

Verlag, Druk und Papier von Gottlieb Haase Söhne.

1839.

Vorrede

zur ersten Auflage.

Ohne unmittelbare Anschauung der Geseze gibt es kein gründliches Studium des positiven Rechtes, und ohne dieses keine durch wissenschaftliches Streben veredelte Rechtspflege.

Seit der Kundmachung der josephinischen und der westgalizischen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 und 19. Dezember 1796 sind bis auf unsere Zeiten viele Geseze erflossen, deren Kenntniß bei dem Studium und bei der Anwendung der Gerichtsordnung nothwendig, aber auch schwierig zu erringen ist, weil dazu bedeutende Gesezsammlungen benüzt werden müssen.

Diese Schwierigkeit zu beseitigen, ist der Zwek dieses Handbuches, in welchem zu jedem §. der Gerichtsordnung jene Geseze dem vollen Inhalte nach aufgenommen sind, die darauf eine unmittelbare Beziehung haben. Ob die getroffene Auswahl und die befolgte Methode in der Verbindung der Erläu-

terungen mit dem Texte der Gerichtsordnung für das Studium und die Praxis zwekmäßig und ausreichend sei, soll die Erfahrung lehren.

Jeder Sachverständige wird mich sehr verbinden, der so gütig ist, mir Andeutungen zu geben, wie dieses Handbuch verbessert und dem praktischen Bedürfnisse gemäß bereichert werden sollte.

Im Jahre 1834.

Wessely.

Vorrede

zur zweiten Auflage.

Meiner Aufforderung um gütige Mittheilung über die Verbesserung und Bereicherung dieses Handbuches haben zwei Sachverständige entsprochen, denen ich hiemit meinen verbindlichen Dank abstatte. Diese sind mein alter Schulfreund, der Herr Hauptmann Auditor Paiir in Beziehung auf die Militärjustiz, und mein werther Kollega, der Herr Professor Dr. Haimerl, welcher in seiner Rezension *) der ersten Auflage des Handbuches der G. O. einige Andeutungen über die Verbesserung desselben gemacht hat, denen ich auch großen Theils gefolgt bin.

Viele Geschäftsmänner haben den Wunsch geäußert, in einem Werke nebst der Gerichtsordnung auch die Gerichts-

*) Ztschft. für d. Rechtsgelehrsamkeit; 1835, 3. B., S. 468.

instrukzion und die Vorschriften über die Giebigkeiten im gerichtlichen Verfahren zu besizen. Diesem Wunsche gemäß habe ich das früher selbstständige Handbuch der Gerichtsinstrukzion in die zweite Lieferung dieses Werkes aufgenommen und die Vorschriften über die Giebigkeiten für die dritte Lieferung neu bearbeitet. — Doch möge noch immer der Schluß der ersten Vorrede auch für diese gelten.

Im Jahre 1839.

Wessely.

Erklärungen.

A. oder allg.	bedeutet	allgemein.
a. h.	»	allerhöchst.
A. G.	»	Appellazionsgericht.
b. G. B.	»	bürgerliches Gesezbuch.
böh.	»	böhmisch.
dalm.	»	dalmatinisch.
Dek.	»	Dekret.
Entschl.	»	Entschließung.
Gen. Kom.	»	Generalkommando.
gal.	»	galizisch.
G. I.	»	Gerichtsinstrukzion.
G. O.	»	Gerichtsordnung.
Gub.	»	Gubernium.
Hfd.	»	Hofdekret.
Hkd.	»	Hofkammerdekret.
hkr. Resk.	»	hofkriegsräthliches Reskript.
Hkzd.	»	Hofkanzleidekret.
illir.	»	illirisch.
in. ö.	»	innerösterreichisch.
Jhfd.	»	Justizhofdekret.
K. B. V.	»	Kameralbezirks-Verwaltung.
K. G. V.	»	Vereinigte Kameralgefällen-Verwaltung
kdg. u. Kdg.	»	kundgemacht u. Kundmachung.
K. O.	»	Konkursordnung.
küst.	»	küstenländisch.
laib.	»	laibacher.
lemb.	»	lemberger.
lomb. venez.	»	lombardisch-venezianisch.
Lst.	»	Länderstelle.

mäh.	»	mährisch-schlesisch.
n. ö.	»	niederösterreichisch.
o. ö.	»	oberösterreichisch.
Pat.	»	Patent.
Präs.	»	Präsidium u. präsidial.
Reg.	»	Regierung.
Resol.	»	Resoluzion.
St. G. B.	»	Strafgesezbuch über Verbrechen.
St ü. G. Ü.	»	Strafgesez über Gefällsübertretungen.
tir.	»	tirolisch.
Vdg.	»	Verordnung.
W. O.	»	Wechselordnung.
Zir.	»	Zirkulare.
Z. u. St. M. O.	»	Zoll- und Staatsmonopolsordnung.
» «	»	vom Auktor gemachte Einschaltungen.

Die Abkürzungen in den Zitaten der Gesezsammlungen, siehe S. 7.

Einleitung.

§. 1.

Von der verbindlichen Kraft der bestehenden zwei Gerichtsordnungen.

Am 1. Mai 1782 erhielt in den böhmisch-österreichisch-deutschen Provinzen die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, so wie die allgemeine Konkursordnung vom 1. Mai 1781 verbindliche Kraft. (Pat. vom 1. Mai 1781 N. 13 u. 14 und Pat. vom 1. Dezember 1781.) Diese Gerichts- und Konkursordnung nennt man auch die josephinische Gerichtsordnung.

Fünfzehn Jahre später erschien die allgemeine Gerichtsordnung für Westgalizien vom 19. Dezember 1796, welche daselbst am 1. Mai 1797 in Wirkung trat. Diese westgalizische Gerichtsordnung unterscheidet sich von der josephinischen Gerichtsordnung vorzüglich dadurch, daß sie die wichtigsten Deklaratorien und neuen Bestimmungen, welche für die jos. G. O. bis zum J. 1796 erflossen sind, in den Text der §§. aufnahm, die ganze Konkursordnung im 9. Kapitel: von dem Konkursprozesse, behandelt, und einige wesentliche Verbesserungen enthält.

§. 2.

Westgalizische Gerichtsordnung.

Die westgal. G. O. hat gegenwärtig bei allen Zivilgerichten verbindliche Kraft:

A. in folgenden der obersten Justizstelle in Wien untergeordneten Provinzen:

a) in Ostgalizien und in der Bukowina seit 1. Mai 1807 (Pat. v. 15. Jänner 1807 N. 797);

b) im Herzogthume Salzburg, und zwar: das 25. Kap. seit 1. Oktober 1816, die ganze G. O. seit 1. August 1817 (Hfd. v. 3. August 1816 N. 1272; Kundmachung vom 4. Oktober 1816 und Hkzd. v. 16. Juli 1817; in Bergwerkssachen: Hfd. v. 3. Aug. 1822 N. 1884);

c) in Tirol und Vorarlberg seit 15. September 1814, und in dem Amte Vils, im Zieller- und Brixenthale seit 1. Oktober 1816 (Organisirungspat. v. 12. August 1814 und Hfd. v. 20. Juli 1816 N. 1267; in Bergwerkssachen: Hfd. v. 20. April 1816 N. 1231); und zwar in Südtirol in der ital. Uebersezung. Eben so

d) in Istrien seit 1. Juli 1815 (Pat. v. 24. April 1815 N. 1147 und Hfd. v. 4. Mai 1816 N. 1240);

e) in Triest bei dem Stadt- und Landrechte, so wie bei dem Merkantil-, Wechsel- und Seegerichte rücksichtlich der dem Wirkungskreise dieser Gerichte zugewiesenen Bezirke Istriens (Hfd. v. 5. August 1823 N. 1959, v. 4. November 1823, daher auch in Rechtsangelegenheiten des Fiskalamtes wider Unterthanen des ex-venezianischen Istriens (Hfd. v. 9. März 1832 N. 2553); und

f) in Dalmazien seit 1. Juli 1815, so wie in den später dazu gewiesenen Inseln (Hfd. v. 7. Juni 1816 N. 1253, 23. Juli 1816 N. 1268 und 2. November 1819 N. 1620, 20.); endlich

B. unter dem ital. Senate der obersten Justizstelle in Verona:

g) im lombardisch-venezianischen Königreiche seit 1. Juli 1815 (Pat. v. 24. April 1815).

§. 3.

Josephinische Gerichtsordnung.

Die jos. G. O. gilt:

A. bei allen Zivilgerichten in allen übrigen, durchaus der obersten Justizstelle in Wien untergeordneten Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen. (Pat. v. 1. Mai 1781 N. 13 u. 14; 1. Nov. 1781 N. 27 und 9. April 1782 N. 41.) Sie wurde wieder eingeführt in den neu erworbenen Provinzen:

a) Kärnten, Krain, Görz und Triest am 1. Nov. 1814 (Hfd. v. 20. September 1814 N. 1102, 1. u. 2.) und

b) in dem Inn- und Hausrukviertel; und zwar zuerst das 25. Kap. am 1. Oktober 1816 (Hfd. v. 3. August 1816 N. 1272), bald hierauf im ganzen Umfange (Hfd. vom 4. Oktober 1816).

Die jos. G. O. gilt ferner:

B. bei allen Militärgerichten seit dem 1. Mai 1782 (Adaptirungs-Pat. v. 20. April 1782 N. 46, §. 2, welches zugleich jene Abweichungen von der jos. G. O. festsezt, die im Zivilprozesse bei Militärgerichten statt finden). Die jos. G. O. hat bei den Militärjustizbehörden verbindliche Kraft, ohne Unterschied, ob sie sich in den Provinzen, wo die westgal. G. O. oder in jenen, wo die jos. G. O. bei den Zivilgerichten gilt, oder in Ungarn, Siebenbürgen, in der Militärgrenze oder im Auslande befinden.

Das 43. Kap. der westgal. G. O.: Von dem Verfahren bei Militärjustizbehörden, ist diesen noch nicht kundgemacht worden; folglich auch nicht der übrige Theil der westgal. G. O., daher hat sie auch bei denselben keine verbindliche Kraft.

§. 4.

Fortsezung.

Durch die jos. G. O. wurden alle Geseze, die sich auf das Verfahren beziehen, aufgehoben.

1. Hfd. v. 20. Juni 1782 N. 55, an die v. ö. Reg.

g) In den durch klaren Buchstaben der G. O. vorgeschriebenen Benehmungen sei sich durch die bisher bestandenen Landesordnungen, Verfahrungsarten, durch den sogenannten processum summarium nicht irre führen zu lassen, maßen der ausdrükliche landesfürstliche Befehl bestehe, daß alle vorigen Geseze, so weit sie einen Gegenstand der G. O. ausmachen, aufgehoben erklärt seien.

2. Hfd. v. 10. März 1783 N. 124, an alle A. G.

§. 39. In der Antretung einer Streitsache, in der Vollführung des Rechtszuges, oder der Exekuzion, so wie in all sonstigem Rechtsgeschäfte hat sich das Fiskalamt genauest nach der allg. G. O. zu achten.

3. Hfd. v. 17. Mai 1783 N. 136, an das mäh. A. G.

Durch die allg. G. O. sind alle übrigen vorhin üblichen Prozeßarten, folglich auch die jüdische Prozeßordnung für aufgehoben erklärt.

4. Hfd. v. 19. Mai 1783 N. 137, an die böh. Gerichte.

Durch die allg. G. O. ist auch das in den böhmischen Landen bestandene Reskript v. 29. Jänner 1712, welches das Benehmen in causis Possessorii momentanei summarissime bestimmt hat, für aufgehoben erklärt.

Die jos. G. O. hat gegenwärtig auch auf die zur Krone Böhmens gehörigen deutschen Lehen und ihre Besizer Anwendung.

5. Zir. d. böh. Gub. v. 15. Okt. 1835 Z. 46378 (P. 671).

Seine k. k. Majestät haben über erstatteten a. u. Vortrag gemäß Hkzd. vom 9. Sept. l. J. Z. 22421 durch a. h. Entschl. vom 3. Juni 1835 in Ansehung der künftigen Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die sogenannten deutschen, von der Krone Böhmens abhängigen Lehen, und deren Besizer folgende Bestimmungen zu erlassen geruht:

1. Das k. k. böhmische A. G. wird von der demselben bisher ausnahmsweise zugewiesenen Gerichtsbarkeitsverwaltung in erster Instanz über die erwähnten Lehen und deren Besizer enthoben, und sofort

2. das k. k. böhmische Landrecht als Forum privilegiatum (privilegirte Behörde) des gesammten böhmischen Adels auch für die deutschen Lehen Böhmens und deren Besizer in allen Ziviljustiz-Angelegenheiten sowohl in Streitsachen als in Geschäften des adelichen Richteramtes zum Personal- und Realrichter in erster Instanz mit Vorbehalt der Berufung an das kön. böhmische A. G. in zweiter, und an den obersten Gerichtshof in dritter Instanz bestimmt, in dessen Folge auch die deutsche Lehentafel künftig bei dem böhmischen Landrechte aufzubewahren und fortzuführen ist; wo dagegen

3. alle übrigen die deutschen Lehen betreffenden Geschäfte in publico-politicis (öffentlichen und politischen Gegenständen) diesem k. k. böhmischen Landesgubernium mit Vorbehalt der weitern Berufung an die k. k. vereinigte Hofkanzlei zugewiesen werden.

4. In Kriminalangelegenheiten aber haben die in Böhmen bestehenden Kriminalgerichte die Gerichtsbarkeit auch über diese Lehensvasallen nach den in dem 1. Theile des mit 1. Jänner 1804 in Wirksamkeit getretenen Strafgesezes enthaltenen Bestimmungen auszuüben. Uebrigens finden

5. alle bezüglich des gerichtlichen Verfahrens für ganz Böhmen bestehenden Geseze auch auf die zur Krone Böhmens gehörigen sogenannten deutschen Lehen und ihre Besizer mit Widerrufung aller bisher in dieser Beziehung statt gehabten Ausnahmen volle Anwendung. Diese a. h. Entschl. wird zur allg. Kenntniß mit dem Beisaze gebracht, daß vom 1. Jän. 1836 anzufangen, Jedermann, der irgend ein Recht an eines der sogenannten deutschen Lehen, oder deren Besizer zu suchen hat, sich an das k. böhmische Landrecht als die privilegirte erste Gerichtsbehörde derselben, in den diese Lehen betreffenden Geschäften in publico-politicis aber an dieses k. böhmische Landesgubernium zu wenden habe, daß ferner die Bestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kriminal-Angelegenheiten durch die bestehenden Kriminalgerichte auf die nach dem Tage der Kundmachung dieser a. h. Entschl. etwa anhängig werdenden Fälle in Anwendung treten.

§. 5.

Von den nachträglichen Gesezen zu beiden Gerichtsordnungen.

Seit der Kundmachung der jos. G. O. im J. 1781 sind bis auf die neuesten Zeiten viele nachträgliche Geseze erschienen. Die meisten derselben befinden sich in der sogenannten großen oder legalen Justizgesezsammlung. Diese führt den Titel: Geseze und Verfassungen im Justizfache für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und die Vorlande. Die späteren Bände enthalten statt dieser Aufzählung die allgemeine Bestimmung: für die deutschen Staaten der österreichischen Monarchie. Sie erscheint in der neuen Auflage seit dem J. 1817 in der Staatsdrukerei und reicht gegenwärtig bis Febr. 1835 incl. Die darin vorkommenden Geseze sind mit Nummern bezeichnet.

Ueber die Anwendbarkeit der, in dieser legalen G. S. enthaltenen, obwohl nur an einzelne Stellen ergangenen Geseze, bestehen folgende Anordnungen:

6. Hfd. v. 29. Dezember 1785 N. 509, an alle A. G., in Folge h. Resol.

Da in der Sammlung der Geseze und Verfassungen im Justizfache unter Sr. Majestät Regierung auch jene Anordnungen und Weisungen enthalten sind, die derzeit nur an einzelne Stellen über besondere Anfragen erlassen worden, als sollen die Gerichtstellen, wenn ihnen etwa in Zukunft ähnliche Zweifel auffallen sollten, welche durch diese Belehrungen die Aufklärung und Behebung bereits überkommen haben, sich dieselben ihres Ortes aus diesen Anordnungen von selbst aufklären und beheben.

7. Hfd. v. 20. November 1818 N. 1519, an das in. ö. A. G.

Das über die Amortisirung alter Sazposten, deren Besizer unbekannt sind, am 15. März 1784 zwar nur an das böh. A. G. erlassene Hfd. N. 262 der Justizgesezsammlung, ist dadurch, daß es in der Folge in die Justizgesezsammlung eingeschaltet wurde, vermöge Hofdekretes vom 29. Dezemb. 1785 N. 509 der Justizgesezsammlung, allerdings auch für

andere Provinzen als Norm aufgestellt und durch den §. 1479 des dermaligen b. G. B. nicht aufgehoben worden, indem der §. 1479 bloß bestimmt: u. s. w. S. die Note bei **1128**.

Bei einigen Gesezen, welche bloß für eine bestimmte Provinz gelten sollen, wird dieses ausdrüklich angeführt; z. B.

Hkzd. v. 15. Juli 1826 N. 2201, an die n. ö. Landesregierung, im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle. (Nur für Oesterreich unter der Enns giltig.)

Hkzd. v. 8. Oktober 1830 N. 2487, an das dalm. Landesgubernium, in Folge a. h. Entschl. v. 2. März 1830, über Vortrag der obersten Justizstelle. (Nur für Dalmazien giltig.)

Uebrigens hat diese Justizgesezsammlung auch für die Militärbehörden verbindliche Kraft; s. **905**.

§. 6.

Fortsezung.

Ueber die Anwendbarkeit jener nachträglichen Verordnungen, zur Erklärung der westgal. G. O., welche zur jos. G. O. in dem Zeitraume vom J. 1781—1796 erflossen, folglich der westgal. G. O. vorausgegangen sind, stellt folgende a. h. Entschl. rüksichtlich der alten und neuen Gerichtsinstrukzion für Galizien einen Grundsaz auf, der auch eine analoge Anwendung auf die beiden Gerichtsordnungen zuläßt.

8. Hfd. v. 14. März 1807 N. 803, an das A. G. in Lemberg in Folge h. Entschl.

Se. Majestät haben die in dem neuern Theile Galiziens bestehende Gerichtsinstrukzion, oder Manipulazionsvorschrift, zugleich mit der dortigen G. O. auch in dem ältern Theile Galiziens einzuführen, und zu befehlen geruht: daß dieselbe mit dem 1. Nov. 1807 in Ausübung gesezt werden solle, wobei es sich von selbst versteht, daß die über die allg. Gerichtsinstrukzion im Laufe der Zeit erlassenen Erläuterungen und Nachträge durch die Einführung der neuen Manipulazionsvorschrift nicht unbedingt aufgehoben, sondern, in so fern dieselben mit dieser Manipulazion nicht im offenbaren Widerspruche stehen, beizubehalten, und bei vorkommenden Anständen zur Vermeidung unnüzer Anfragen als Richtschnur anzunehmen sind.

Für Istrien wurde dagegen, wahrscheinlich aus besondern Gründen, das Gegentheil verordnet.

9. Hfd. v. 1. August 1818 N. 1481, an das küst. A. G.

Bei jenen Gerichten des Küstenlandes, bei welchen die italienische Uebersezung vom J. 1803 der durch das Patent vom 15. (19.) Dezemb. 1796 in Westgalizien kundgemachten G. O. eingeführt ist, sind alle bis zum 15. (19.) Dezember 1796 über Gegenstände der G. O. erschienene Verordnungen als aufgehoben anzusehen, und daher nur die nach dieser Zeit kundgemachten Verordnungen über Gegenstände der G. O. in Anwendung zu bringen.

§. 7.

Eine andere Ansicht geht dahin, daß jene Novellen, die bis zum J. 1796 über die jos. G. O. erschienen sind, für die Provinzen der gal. G. O. nicht brauchbar seien, weil das Hfd. v. 14. März 1807 N. 803 auf die beiden G. O. keine Anwendung leide; weil ferner kein Grund vorhanden sei, das Hfd. v. 1. Aug. 1818 N. 1481 nur auf Istrien zu beschrenken; auch sei es nicht wahrscheinlich, daß dieses Hfd. aus besonderen Gründen erlassen worden sei, indem das Hfd. v. 4. Aug. 1835 dasselbe für Dalmazien angeordnet habe*). Uebrigens harmonire auch der Gerichtsgebrauch mit dieser Ansicht**).

Dagegen bemerke ich, daß man in Tirol und Galizien die Brauchbarkeit jener Novellen in der Praxis anerkennt. Das Hfd. v. 14. März 1807 N. 803 scheint mir deswegen ein passender Beleg für meine Ansicht zu sein; weil es schon an und für sich der historisch-juridischen Hermeneutik entspricht, daß man Zweifel oder Lüken, die sich bei der gal. G. O. ergeben, nach den früheren Novellen, die über die jos. G. O. als der Grundlage der gal. G. O. erlassen worden sind, behebe, wenn sie nur nicht mit der gal. G. O. selbst im Widerspruche stehen. Ich werde in der Meinung, daß für Istrien wahrscheinlich aus besonderen Gründen das Gegentheil verordnet worden sei, gerade durch das für Dalmazien am 4. Aug. 1835 erflossene Hfd. gleichen Inhaltes bestärkt; denn wozu hat man diese neue Anordnung für nöthig gehalten, wenn das Gesez für Istrien für alle Provinzen der gal. G. O. Giltigkeit gehabt hätte?

Endlich finde ich einen neuen Beleg für meine Ansicht darin, daß die Gesezgebung selbst darnach bisher vorgegangen ist. So löst das Hfd. v. 19. Dez. 1801 N. 545 für Galizien einen Zweifel über den §. 491 der gal. G. O. nach den älteren Hfd. vom 6. Okt. 1785 N. 477 und v. 1. Juli 1790 N. 31; so wird durch das Hfd. v. 22. Dez. 1815 N. 1197 an das gal. A. G. die Befolgung des über den §. 328 der jos. G. O. erflossenen Hfd. v. 17. Jänner 1787 N. 621 lit. s) eingeschärft; so bezieht sich das an alle A. G. erlassene Hfd. v. 31. Jänner 1818 N. 1411 auf die Hfd. v. 9. Jänner 1788 N. 763 und 24. Aug. 1795 N. 251 als allgemein giltige Gesezze; in derselben Art zitirt das allen A. G. kundgemachte Hfd. v. 15. Febr. 1833 N. 2593 das Hfd. v. 3. Juli 1795 N. 240, somit auch das in dem lezteren bezogene Hfd. v. 2. Okt. 1794 N. 196; u. dgl.

---

*) Hfd. v. 4. Aug. 1835: In Dalmazien, wo die durch a. h. Pat. v. 15. Dez. 1796 in Westgalizien kundgemachte G. O. in ital. Uebersezung unter der Benennung: Regolamento gen. del processo civ. eingeführt ist, finden die bis zum 15. Dez. 1796 über Gegenstände der G. O. ergangenen Vdg. eben so wenig Anwendung, als in Folge des Hfd. vom 1. Aug. 1818 N. 1481 der J. G. S. bei den Gerichten des Küstenlandes, wo dieses Regolamento gilt. (Z. 1836. 80.)

**) Z. 1835. 3. B. S. 469.

§. 8.

In diesem Handbuche erscheinen folgende Gesezsammlungen benüzt und zitirt:

1. Die große Justizgesezsammlung (J. G. S.), s. §. 5. Die daraus genommenen Gesezze sind dadurch erkennbar, daß auf die Jahrzahl der Buchstabe N. mit einer Zahl folgt, unter welcher das Gesez in der J. G. S. des angegebenen Jahres eingereiht ist.

2. Die offizielle Sammlung der im Fache der Militärverwaltung ergangenen Gesezze und Normalverordnungen, v. J. 1818 bis incl. 1836. Da die in der J. G. S. enthaltenen, auf das privatrechtliche Verfahren sich beziehenden Gesezze auch für die Militärgerichte verbindlich sind, wenn sie ihnen auch nicht insbesondere durch die Militärbehörden kundgemacht worden sind, so habe ich es nicht für nothwendig befunden, bei denselben auch die hofkriegsräthlichen Kundmachungen aufzunehmen; es wäre denn, daß eine Abweichung bestimmt worden ist. Der den Militärgesezen beigefügte lateinische große Buchstabe bezeichnet das Departement, aus welchem die Verordnung mit der beigefügten Geschäftszahl erflossen ist. Das Zitat: (Mil. mit einer Zahl) bedeutet die Seite der obigen Militärgesezsammlung; der Band derselben wird durch das Jahr der Verordnung angezeigt. Z. B. Hkr. Zir. v. 25. Juni 1836 F. 658 (Mil. 57).

3. Die offizielle Sammlung der politischen Gesezze und Verordnungen; seit Leopold II. bis incl. 1836. Zitat: Pol. mit der Seitenzahl; den Jahrgang bezeichnet das Jahr der Vdg.

4. Die ämtlichen von den Länderstellen herausgegebenen Provinzialgesezsammlungen. Zitat: P. mit der Seitenzahl. Die Länderstelle und das Jahr ist in der Vdg. genannt. Z. B. Vdg. d. böh. Gub. v. 18. Juli 1833 Z. 28508 (P. 382). Hier bedeutet also (P. 382) die böh. Provinzialgesezsammlung des J. 1833. S. 382. Der Buchstabe Z. mit der Zahl bedeutet hier, so wie bei allen übrigen in diesem Handbuche vorkommenden Gesezen, die Geschäftszahl der unmittelbar vorhergenannten Behörde. Nun folgen die Privatgesezsammlungen.

5. Die Provinzialgesezsammlung für Böhmen v. Nadherni; eine wichtige Ergänzung der ämtlichen P. Jahrgänge 1816, 1817 u. 1818; Zitat: Nadh. mit der Seitenzahl.

6. Die Piller'sche Patentensammlung für Galizien; Zitat: Pill. mit einer römischen Nummer.

7. Die vollständigste Gesezsammlung ist die von Kropatschek-Goutta-Pichl (K. G. Pichl); sie umfaßt die J. 1740—1835. Zitat: z. B. Pat. v. 22. Nov. 1784 (K. 4. 163) bedeutet: Kropatschek, Jahr 1784, 4. Band, Seite 163. Wo nur eine Zahl vorkommt, so bedeutet sie die Seite.

Hfd. v. 24. Okt. 1791 (K. 454) bedeutet: Kropatschek, Jahrgang 1791, S. 454.

Hkzd. v. 11. Okt. 1821 Z. 29059 an alle Lst. (G. 738) bedeutet:

Goutta, J. 1821, S. 738. Von Goutta erschien diese Gesezsammlung seit dem J. 1809 bis incl. 1831.

Hkzd. v. 27. Juni 1835 Z. 16406 an alle Lst. (Pichl 151) bedeutet: Pichl J. 1835, S. 151.

8. Pratobevera's Materialien; Zitat: Mat. mit 2 Zahlen, wovon die erste den Band, die zweite die Seite bedeutet.

9. Der 3. Band der Zeitschrift für öster. Rechtsgelehrsamkeit; Zitat: Z. mit 2 Zahlen bedeutet den Jahrgang und die Seite; mit 1 Zahl die Seite; der Jahrgang ist in diesem Falle durch das Jahr der Vdg. bezeichnet.

10. Die dritte Abtheilung des Archives von Schopf; Zitat: A. mit 1 oder 2 Zahlen, wie bei der vorhergehenden Zeitschrift.

Was die Benüzung dieser Privatgesezsammlungen betrifft, so habe ich folgendes zu bemerken. Vorzugsweise habe ich die G. S. v. K. G. Pichl benüzt, weil sie die vollständigste und zugleich sehr verläßlich ist, übrigens auch die Behörden angibt, an welche die Geseze erflossen sind. Deßwegen habe ich auch die Kundmachungen dieser Geseze durch die Provinzialgesezsammlungen nicht aufgenommen. Bei vielen dieser Geseze sind auch die Geschäftszahlen beigefügt; diese habe ich aus den P. G. S. entnommen, denn in K. G. Pichl kommen sie eben so wenig, als in der unter 3. angeführten politischen G. S. vor.

Bei vielen, insbesondere bei den neueren Gesezen erscheinen Zitate aus mehreren der oben genannten G. S., wodurch die Verläßlichkeit des vorliegenden Handbuches erhöht wird. Daß ich nicht bei allen Gesezen alle möglichen Zitate angeführt habe, dürfte in der überaus großen Schwierigkeit einer solchen Arbeit und in der Mangelhaftigkeit der zu Gebote stehenden Mittel seine Entschuldigung finden.

Jene Geseze, bei welchen keine G. S. zitirt ist, sind theils aus den Zeitungen, theils aus den mir in meiner ämtlichen Stellung zugänglich gewesenen Kundmachungen entnommen.

§. 9.

Der deutsche Text der G. O. ist der Urtext.

10. Hfd. v. 1. Febr. 1782 N. 33, an die bischöfl. Reg. zu Johannesberg.

a) Auf die Anfrage, ob sich nach dem deutschen Texte der G. O. oder der lateinischen Uebersezung zu richten sei, erfolgte die Belehrung: obschon sich zwischen der in deutscher Sprache kundgemachten G. O. und derselben Uebersezung in die lateinische Sprache in keinem Falle ein Unterschied ergeben werde, so sei sich jedoch immer nach dem deutschen Texte, als dem Urtexte, zu halten, und wenn wider Vermuthen in der lateinischen Uebersezung ein Zweifel auffallen sollte, dieser nach dem deutschen Texte zu beheben, und zu erkären; daher auch der in der lateinischen Uebersezung §. 254 und 256 einfließende Ausdruk: Apostoli, in Entgegenhaltung mit dem deutschen Texte nur für den in demselben bemerkten Einbegleitungsbericht, nicht aber für den in der alten G. O. gewöhnlichen sogenannten Apostel-Brief erklärt werden könne.

Allgemeine Gerichtsordnung.

11. Kundmachungspatent.

Wir Joseph der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; König in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich rc.

Entbieten allen Unsern in Böheim, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermarkt, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und den Vorlanden dermalen und künftig bestehenden Gerichtsbehörden, dann Unsern gesammten in Rechtstreit im eigenen, oder fremden Namen verflochtenen Unterthanen, derselben Rechtsfreunden und Sachwaltern Unsere landesfürstl. Gnade, und geben euch zu vernehmen.

In gnädigster Erwägung, daß die reine Justizpflege nicht bloß von der Güte der bürgerlichen Geseze, sondern auch von vorsichtiger Auswahl jener Wege abhange, in welchen dem Richter, ohne daß er seine Bestimmung verfehle, die Mittel zu Entdekung der Wahrheit vorzulegen sind, haben Wir zur Erreichung dieses Endzwekes, und um in Unsern gesammten deutschen Erblanden eine Einförmigkeit einzuführen, jene Bearbeitung vollenden lassen, welche Unsere vielgeliebteste Frau Mutter Weiland Kaiserin Königin Majestät unvergeßlichen Andenkens in den lezten Jahren ihrer glorwürdigsten Regierung einzuleiten geruht haben: Und da Wir dieselbe Unsern Absichten gemäß befunden;

Als machen Wir Euch diese allg. G. O. mit dem landesfürstlichen Befehle kund, daß jeder, welcher in Eingangs gedachten Unsern Landen mit erstem Jänner 1782 *) anzufangen, Recht zu suchen, oder zu sprechen, oder einen Spruch zur Exekuzion zu bringen hat, sich nach der Vorschrift dieser allg. G. O. achten, auch der Richter einer Verjährung, widrigem Gebrauche, oder wie immer gearteten Auslegung nicht statt geben, sondern in zweifelhaften Fällen Unsere Entschließung einholen solle: maßen Wir alle vorige Geseze, unter was für Benennungen sie immer ergangen wären, in soweit sie einen Gegenstand gegenwärtiger allg. G. O. betreffen, als aufgehoben anmit erklären.

Nur wollen Wir derzeit von Beobachtung gegenwärtiger G. O. die annoch bestehende Berggerichte, dann die Merkantil- und Militärjustizbehörden enthoben haben, wegen welchen Unsere weitere höchste Entschl. Euch seiner Zeit bedeutet werden wird **).

---

*) S. Einleitung §. 1.

**) Im J. 1782 wurde auch diesen Gerichten die allg. G. O. vorgeschrieben; s. II. III. u. IV. Anhang.

Hieran geschiehet Unser ernstlicher Willen und Meinung.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 1ten Monatstag Mai 1781 Unserer Reiche des Römischen im 17ten, und der Erbländischen im ersten Jahre.

Joseph.

(L. S.)

Henricus Comes à Blümegen,

Reg. Bohemiae supremus et Archid. Austriae Primus Cancellarius.

Heinrich Graf von Auersperg.

Maria Joseph Graf von Auersperg.

Ad Mandatum Sacrae Caes.

Regiae Apost. Maj. propr.

Johann Bernhard von Zencker.

Hypothekarklage & Einwand der Rechtskraft 19/9 N. 212

Erstes Kapitel.

Von dem gerichtlichen Verfahren überhaupt.

§. 1.

Der Richter soll nur auf eine vorläufige Klage, und niemals von Amtswegen verfahren, ausgenommen, da er hierzu durch die Geseze angewiesen wird.

Dieser §. enthält folgende Grundsäze:

I. Der Richter darf niemals von Amtswegen verfahren.

12. Hfd. v. 6. Okt. 1783 N. 197, an d. v. ö. A. G.

b) Der Richter könne die Sache der Parteien nicht auf sich nehmen, dieselben zu Beibringung ihrer Beweismittel auffordern, oder so lang das Verfahren noch im Zuge ist, schon in das Innerliche der Schriften eingehen.

13. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 621.

aa) Wenn eine bereits durch Urtheil entschiedene Klage nochmals angebracht werden wollte, könne der Richter sie von Amtswegen nicht verwerfen, sondern müsse sie in der Ordnung bescheiden; wohl aber könne der Beklagte die ihm zugekommene Klage mit Vorweisung des bereits im Mittel liegenden Urtheiles zurüklegen, wo sodann über derlei Zurükerlag eine Tagsazung anzuordnen, und wenn Kläger sein Unrecht nicht selbst erkännte und von der Klage abstände, ob der Zurükerlag der Klage statt finde, zu erkennen sei.

14. Hfd. v. 27. Sept. 1792 für Inneröst. (K. 700).

b) Auch über jene Gesuche, die während des Zuges des Verfahrens vorkommen und nicht nach dem Geseze von Amtswegen zu verwerfen sind, ist keineswegs zu voreilig, ohne die Gegenpartei zu hören, einzugehen, und sind selbe keinerdings von Amtswegen abzuweisen.

15. Hfd. v. 16. Sept. 1793 (K. 233).

Einem Zurükerlage ist nur dann statt zu geben, wenn der Fall in dem Geseze gegründet ist.

Ausnahmen, in welchen er hierzu durch die Geseze angewiesen wird; z. B.

a) in Ehesachen; §§. 94, 97 u. 107 des b. G. B. und Hfd. v. 23. Aug. 1819 N. 1595 (s. I. Anhang).

b) §. 350 der G. O. u. §. 2 der K. O.
c) §§. 153, 154, 238, 256, 265, 409 der G. O. u. a. m.
d) Der Richter muß auch in bestimmten Fällen von Amtswegen Anzeigen an andere Behörden erstatten.

16. Hfd. v. 21. Dez. 1792 N. 75, an d. n. ö. A. G.

a) Wenn aus Gelegenheit der Justizverwaltung bei einem fremden oder tolerirten Juden in Darleihensgeschäften Gefährde oder Kränkung des Schuldners hervorkommt, ist von Fall zu Fall die umständliche Anzeige der Landesregierung zu machen.

17. Hfd. v. 31. Aug. 1803 N. 625, an d. n. ö. A. G.

Se. Majestät befehlen: daß, wenn einer von Höchstdero Hofdienern, ohne Unterschied des Ranges, wegen Schulden oder wegen Polizeivergehungen geklagt wird, die betreffende Behörde das Oberst-Hofmarschallamt hiervon alsogleich zu verständigen habe. S. auch **1463** u. f.

II. Der Richter darf nur auf eine vorläufige Klage verfahren.

18. Hfd. v. 9. Sept. 1784 N. 334, an sämmtl. A. G.

Auf die gestellte Frage, ob dem Fiskalamte in den Fällen der Gesezesübertretungen und Straffälligkeiten zustehen könne, vor Einreichung seiner nach Vorschrift der G. O. ordentlich zu instruirenden Klage bei dem Landrechte, als seinem Richter, eine vorläufige Untersuchungskommission anzusuchen, und bei derselben die Vernehmung jener, die von Sachen Wissenschaft haben, anzuverlangen, ward geordnet: daß derlei Ansinnungen des Fiskalamts vor dem ordentlichen Richter, als welcher in Streitsachen durchgehends an die allg. G. O. sich zu halten habe, nicht statt finden sollen, wohl aber stehe demselben bevor, wenn es aus der erhaltenen Denunziazion die Umstände des Faktums, auf das die Fiskalitätsklage zu begründen ist, nicht hinlänglich entnehmen könnte, und wenn beinebens im Fiskalamte die entdekten, von solchem Faktum eine Wissenschaft nehmenden Zeugen die anverlangten Auskünfte bei einer fiskalämtlichen Erhebung zu ertheilen sich weigerten, sich bei der politischen Behörde zu dem Ende zu melden, auf daß daselbst jene Inquisizion von Amtswegen gepflogen werde, die derselben bei allen Uebertretungen politischer Geseze ganz angemessen ist, mit dem Unterschiede jedoch, daß eine derlei Untersuchung nur die eintretenden Zeugen, niemals aber die künftig zu belangende Partei selbst treffen könne, als welche nur auf eine ordentliche, von dem Fiskalamte überreichte Klage Rede und Antwort zu geben hat, und sich vorläufig in etwas einzulassen, mit Gerechtigkeit nicht verbunden werden kann.

19. Hfd. v. 25 Juni 1789 N. 1026, an das in. n. ö. ö. A. G.

Wenn die Parteien zu einem vermeinten Vorbehalt ihrer Ansprüche bloße Protestazionen bei Gericht einreichen, sollen diese lediglich mit dem Bescheide, daß die Partei ihr Recht, was sie etwa zu haben glaubt, mit einer ordentlichen Klage anbringen soll, weggewiesen werden.

Ausnahmen, in welchen er auch in Folge eines Gesuches das Verfahren beginnen muß; z. B. s. **589**, §§. 179, 188, 275 u. 276, 283 der G. O. u. a. m.

III. Wird bei dem Richter eine Klage angebracht, so muß er sie stets und zwar in der Regel aufrecht verbescheiden; d. h. er muß hierauf das mündliche oder schriftliche Verfahren einleiten.

Ausnahmen, in welchen der Richter auf die Klage einen gänzlich oder vorläufig abweislichen Bescheid zu geben hat:

1. Ausn. Wenn der Kläger oder der Geklagte nicht die Befugniß hat, zu klagen oder sich zu vertheidigen, s. das 6. Kap. der G. O.

2. Ausn. Wenn die Klage zwar auf den Zivilrechtsweg, aber nicht zu diesem Gerichte gehört (s. die Jurisdikzionsnorm u. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 621, an alle A. G. c), welches anordnet, daß sich der Richter auch von Amtswegen die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit gegenwärtig zu halten habe.

3. Ausn. Wenn die Klage für den Zivilrechtsweg nicht geeignet ist; und zwar aus folgenden Gründen:

A. Weil der Gegenstand zur politischen Amtshandlung gehört.

20. Hfd. v. 23. Juni 1820 N. 1669, an das tir. A. G.

Bedacht, eine zweklose Weitwendigkeit des Verfahrens in allen jenen Fällen zu beseitigen, in welchen über die Zulässigkeit des Rechtsverfahrens Einwendungen oder ämtliche Bedenken dahin erhoben werden sollten: daß der Gegenstand nur zur politischen Amtshandlung geeignet sei, findet man hierüber Folgendes anzuordnen:

1. So oft eine erste Gerichtsbehörde dem A. G. die verhandelten Akten zur Entscheidung der Frage vorlegt: ob der Gegenstand zur rechtlichen oder aber zur politischen Amtshandlung geeignet sei? ist darüber sogleich die Wohlmeinung des k. k. Landesguberniums einzuholen.

2. Findet dieses den Fall zur politischen Verhandlung nicht geeignet, so ist darüber die Fortsezung des Rechtsverfahrens anzuordnen.

3. Findet dagegen das Landesgubernium den Gegenstand zur politischen Verhandlung geeignet; so hat das A. G. den Fall sammt allen Akten und der Aeußerung des Landesguberniums gutächtlich der obersten Justizstelle zur weiteren Untersuchung und Entscheidung vorzulegen.

Grenzlinien zwischen der politischen und Justiz-Verwaltung.

Abfahrtsgeld.

21. Hfd v. 11. März 1791 N. 127, an alle A. G.

Die Beschwerden über aufgerechnetes Abfahrtsgeld sollen künftig von den Justizbehörden nicht als ein Gegenstand der Justiz behandelt, sondern an die Länderstellen übergeben werden.

22. Hfd. v. 6. Juni 1791 N. 160, an alle A. G.

Die Verordnung vom 11. März, welche die Beschwerden wegen des Abfahrtsgeldes an die Länderstellen zur politischen Verhandlung anweist, hat die Anwendung nur auf die Fälle des städtischen und unterthänigen Abfahrtsgeldes, auf das landesfürstliche hingegen keinen Bezug; als weßwegen, falls Beschwerden entstehen, sich nach der bisherigen Beobachtung zu benehmen ist.

23. Hfd. v. 11. Jänner 1796 N. 275, an das v. ö. A. G.

Die Gegenstände strittigen Abfahrtsgeldes sind zur Verhandlung im Rechtswege nicht geeignet.

24. Zir. des k. k. n. öst. Kreisamtes V. u. W. W. vom 15. Februar 1828 (Z. 86).

Um die Zweifel zu beheben, welche in Hinsicht der Anwendung des §. 7 des Abfahrtsgeldpatentes vom 14. März 1785 und der nach selben der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprokuratur in Bezug auf das unterthänige und bürgerliche Abfahrtsgeld zugewiesenen Amtshandlung vorgekommen sind, wird hiermit in Folge h. Hofkanzleidekretes v. 10. v. M. folgende Belehrung ertheilt:

Bei jedem vorkommenden Vermögensexportazionsfalle haben die Grundobrigkeiten und Magistrate nach der Vorschrift des §. 7 des eben erwähnten Patentes die Anzeige an die k. k. Hof- und n. öst. Kammerprokuratur zu machen, welche zu bestimmen hat, ob und wie viel an landesfürstlichem Abfahrtsgelde zu bezahlen sei. Bis diese Bestimmung nicht erfolgt ist, darf das Vermögen nicht ausgefolgt werden. Dagegen hat die k. k. Hof- und n. ö. Kammerprokuratur auf das bürgerliche und grundherrliche Abfahrtsgeld gar keinen Einfluß zu nehmen, sondern es steht den Grundherrschaften und Magistraten selbst die Entscheidung in erster Instanz über die Verpflichtung und das Ausmaß der Leistung mit Vorbehalt des Rekurses der Parteien an die höheren Behörden zu.

Ueber Rekurse gegen die Bemessung des grundherrlichen, bürgerlichen oder landesfürstlichen Abfahrtsgeldes aber haben die Kreisämter, folglich auch bei den Dominien inner den Linien Wiens, das k. k. Kreisamt V. u. W. W., für welche bei der Auflassung der k. k. Stadthauptmannschaft dasselbe in Unterthansangelegenheiten aufgestellt wurde, in vorkommenden Fällen in zweiter Instanz zu entscheiden, wovon zu Folge h. Regierungsdekretes v. 23. Jänner d. J., Zahl 3592, sämmtliche Dominien dieses Kreises in die Kenntniß gesezt werden.

Adel.

25. Hfd. v. 15. Juli 1823 N. 1952, an alle A. G., mit Ausn. des dalm.

Die vereinte Hofkanzlei hat eröffnet, der Hofkammerprokuratur und sämmtlichen deutschen Länderstellen zu ihrem Benehmen bedeutet zu haben, dieselbe habe einverständlich mit der obersten Justizstelle hinsichtlich der Straffälligkeit in Fällen, wo Jemand die Vorzüge und Titel des Adels ungebührend sich anmaßt, den Beschluß dahin gefaßt; daß, so wie die Beurtheilung, ob durch die vorgelegten Urkunden von irgend einer Partei der angemaßte und angesprochene Adel bewiesen worden ist, der politischen Behörde gebührt, derselben auch zustehe, in Hinsicht der Straffälligkeit in Fällen, wo Jemand die Vorzüge und Titel des Adels sich ungebührend anmaßt (wenn bei der Beweisführung keine Inzidenzpunkte vorkommen, die vor den Zivilrichter gehören, und die besonders ausgehoben, dessen vorläufiger Entscheidung überlassen werden müssen), das Straferkenntniß zu fällen, dessen Vollstrekung jedoch bei der Gerichtsbehörde angesucht werden soll. S. 1002 u. f. w.

26. Hfzd. v. 12. März 1835 Z. 5745, n. ö. Reg. Z. 15728 (P. 119).

In Hinkunft sind alle Verhandlungen über Adelsansprüche, wenn sie zur definitiven Anerkennung geeignet befunden werden, der Schlußfassung der k. k. vereinten Hofkanzlei zu unterziehen.

Akatholische Gemeinden.

27. Hfzd. v. 8. Okt. 1833 Z. 25002; Dek. d. böh. Gub. v. 20. Jänner 1834 Z. 53602 v. J. 1833 (P. 25).

Mit Hfzd. v. 8. Okt. 1833 Z. 25002 wurde eine Beschwerde des Konsistoriums augsburgischer Konfession gegen die den akatholischen Gemeinden in Böhmen obliegenden Abgaben an die katholische Geistlichkeit, da sich diese Abgaben auf bestehende höchste Vorschriften gründen, abgewiesen und zugleich ausgesprochen, daß zwar die der katholischen Geistlichkeit gesezlich zustehenden Gebühren derselben nicht entzogen werden können. Sollte jedoch in einzelnen Fällen das Recht derselben zu diesem Bezug in Zweifel gezogen werden, so müsse die besondere Verhandlung hierüber von Fall zu Fall vor den politischen Behörden anhängig gemacht werden.

28. Hfzd. v. 27. Dez. 1833 an die v. ö. Reg. (Pichl 429).

Der Landesstelle wird über die gemachte Anfrage bedeutet, daß es keinem Anstande unterliegt, in der Provinz Oesterreich ob der Enns, die von den akatholischen Gemeinden ihren Seelsorgern und Schullehrern zugesicherten Beträge eben so, wie es in Galizien und Böhmen in Gemäßheit der für selbe erlassenen Vorschriften geschieht, durch die politischen Obrigkeiten mit Anwendung der ihnen zu Gebote stehenden Mittel, einzubringen.

Allgemeines Beste.

a. Generelle Bestimmungen.

29. §. 365 des a. b. G. B.

Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten.

30. Vdg. des laib. Gub. v. 16. März 1833 Z. 3021 (P. 27).

Die allgemeinen bürgerlichen Geseze sprechen im §. 365 zwar aus, daß Jedermann verpflichtet sei, auch das Eigenthum einer Sache gegen

angemessene Schadloshaltung abzutreten, wenn solches das öffentliche Wohl erheischt.

Um aber wider denjenigen, der eine Sache abtreten soll, im gesezlichen Wege diese Vorschrift zur Anwendung bringen zu können, muß entweder das Einverständniß mit der Partei, oder der richterliche Spruch, daß das Gesez auf den Fall der Frage Anwendung finde, vorliegend sein.

Diese Betrachtungen erscheinen bei der Abtretung von Grundtheilen für öffentliche Straßen, nämlich Aerarial- und Bezirks-Straßen von praktischen Folgen.

Wenn nämlich der Eigenthümer eines solchen Objekts die Pflicht zur Abtretung desselben widerspricht, so muß der Ausspruch der kompetenten politischen Behörde, daß das öffentliche Wohl die Abtretung erheische, vorliegen, und auf der Grundlage dieses rechtskräftigen Spruchs, muß das Urtheil des Zivilrichters zur Abtretung erwirkt, und dieses exekutorisch gemacht werden.

Um nun für die Zukunft zweklose Einschreitungen und Verzögerungen zu beseitigen, haben die Straßenkommissariate hinsichtlich der Aerarial-Straßen, und die Bezirksobrigkeiten hinsichtlich der Bezirksstraßen dem Einschreiten um gerichtliche Schäzung des, für die Straße abzutretenden Objekts, den Beweis, daß der Eigenthümer des Objektes wider die Abtretung keine Einwendung erhebe, beizubringen.

Kann diese nicht überkommen werden, so muß vorläufig im Wege der Kreisämter, der Ausspruch über die Forderung des öffentlichen Wohls erwirkt, und darauf das weitere Rechtsverfahren des betreffenden Fiskalamtes gegründet werden, um die wirkliche Abtretung gerichtlich durchzuführen.

31. Zir. der böh. K. G. B. v. 10. Juli 1833 Z. 29268 (P. 379).

Die k. k. Hoffammer hat über eine vorgekommene Anfrage mit Dekrete vom 11. Juni l. J. Z. 24468 entschieden, daß die Urkunden, welche über die Abschäzung und Abtretung der Realitäten errichtet werden, deren sich die Eigenthümer zum Behufe der von der Staatsverwaltung im öffentlichen Interesse angeordneten Unternehmung entäußern müssen, so wie die Anweisungen der dießfälligen Entschädigungen, und die darüber ausgestellten Quittungen stempelfrei sind, weil die Abtretung des Grundstükes oder dinglichen Rechtes zwangsweise geschieht, wofür dem Besizer vermöge §. 365 des allg. b. G. B. eine angemessene Schadloshaltung gebührt, welche durch keine Stempel- oder Taxgebühren verkürzt werden darf.

Dieses wird hiemit in Folge Erlasses der k. k. Tabak- und Stempelgefällen-Direkzion vom 24. Juni l. J. Z. 695 zur Wissenschaft und Darnachachtung allgemein bekannt gemacht.

32. Hkzd. v. 10. Febr. 1834 an alle Lst. (Pichl 24).

S. Maj. haben mit a. h. Entschl. v. 5. d. M. zu befehlen geruht, darauf zu halten, daß in das Privateigenthum gegen den Willen des Eigenthümers nicht eingegriffen werde, wenn nicht erwiesene öffentliche Rükſichten es nothwendig machen.

b. Eisenbahn.

33. Kaiser Ferdinands Nordbahn. Privilegium für das Wechselhaus S. M. von Rothschild v. 4. März 1836 (P. v. Mäh. 192 u. N. Ö. 571).

III. Der Bau dieser Bahn soll bei seiner Ausführung nach den für öffentliche Straßen bestehenden Gesezen behandelt werden; nur hat der Unternehmer, bevor zur Abschäzung der zum Baue benöthigten Gründe und der in die Bahnlinie fallenden Gebäude geschritten wird, mit dem Eigenthümer eine gütliche Ausgleichung zu versuchen.

IV. Sollte die bei solchen Abtretungen immer vorher zu versuchende gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommen, und daher die gerichtliche Schäzung solcher Grundstüke und Gebäude vorgenommen werden, so ist der gerichtliche Schäzungswerth bei Gericht zu depositiren, und soll sodann die Eisenbahnunternehmung von den politischen Behörden gegen die etwaigen aus dem Schäzungsakte entstehenden weiteren Anstände der Grund- oder Gebäudebesizer in dem Baue der Bahn mit allem Nachdruke geführt werden, ohne daß jedoch lezterer dadurch die Austragung ihrer allenfälligen Anstände auf dem ordentlichen Rechtswege benommen wird.

XI. Auch gestatten Wir zur mehreren Begünstigung der Unternehmung, daß sie ihre eigene, bei dem wiener Merkantil- und Wechselgerichte zu protokollirende Firma führen dürfe, und daß diese Behörde ihre kompetente Instanz in Fällen der Eisenbahn sei.

XII. Wir verordnen zugleich, daß während 50 Jahren von dem Tage der öffentlichen Kundmachung dieser Urkunde anzufangen, sich außer dem Wechselhause S. M. v. Rothschild, seinen Erben, oder Zessionaren und überhaupt der Akziengesellschaft Jedermann enthalten solle, eine dergleichen Eisenbahn zwischen Wien und Bochnia oder dergleichen Seitenbahnen nach Brünn, Olmüz, Troppau, Bielitz und Biala, dann zu den Salzmagazinen in Dworý, Wieliczka und bei Bochnia, auf welche erwähnte Haupt- und Nebenbahnen Wir aber auch gegenwärtiges ausschließendes Privilegium hiemit ausdrüklich beschränken, zu errichten, bei sonstiger Konfiskazion der widerrechtlich erbauten Eisenbahn zum Vortheile des Privilegirten, und noch überdieß bei einer Geldstrafe von 100 Speziesdukaten in jedem Uibertretungsfalle, wovon die Hälfte dem Armenfonde des Ortes, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, die andere aber dem Privilegirten zuzufallen hat, und unnachsichtlich durch das im Lande, wo die Uibertretung geschieht, befindliche Fiskalamt einzutreiben ist, ohne daß jedoch hieraus dem Privilegirten Einsprüche gegen Unternehmungen von Eisenbahnen in andern, als den hier namentlich bezeichneten Richtungen nach — und aus Galizien erwachsen können und dürfen. Wie denn auch den Uibertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unser a. h. Ungnade treffen, und es dem Privilegirten insbesondere vorbehalten sein soll, ihn wegen alles erweislichen Schadens zum Ersaze von dem ordentlichen Richter zu belangen.

34. Eisenbahn-Konzessionssistem; a. h. Entschl. v. 29. Dez. 1837 u. 18. Juni 1838 (Z. 1839. 83).

§. 8. b) Einer gemeinnüzig erkannten Eisenbahnunternehmung wird das Recht der Expropriazion in Gemäßheit des §. 365 d. a. h. G. B. jedoch nur in Ansehung jener Räume verliehen, welche zur Ausführung der Unter-

nehmung für unumgänglich nothwendig erkannt werden. Das Erkenntniß hierüber steht der politischen Landesstelle zu. Wegen der angemessenen Entschädigung, welche für das in Anspruch genommene Privateigenthum zu leisten ist, soll vor Allem eine gütliche Ausgleichung versucht werden. Wenn dieses mißlingt, so hat die Eisenbahnunternehmung die gerichtliche Schäzung bei der Realinstanz anzusuchen, und den durch die Schäzung festgesezten Betrag an den Grundeigenthümer zu bezahlen, oder wenn die Zahlung wegen Verweigerung der Annahme oder wegen anderer Hindernisse nicht geschehen kann, zur Realinstanz zu erlegen, wornach sie an dem Beginne des Baues in dieser Rüksicht nicht mehr gehindert werden darf. Sind jedoch bei der Schäzung nicht alle Vorschriften der G. O. über den gerichtlichen Augenschein beobachtet worden; so bleibt den Grundeigenthümern, die auf eine höhere Entschädigung Anspruch zu haben glauben, der Weg Rechtens vorbehalten. Auf gleiche Art ist auch für die bloß vorübergehende Benüzung des fremden Eigenthumes dem, an dem Gebrauche seines Eigenthumes gehinderten Privaten die angemessene Vergütung zu leisten.

c. Kriegsschäden.

35. §. 1044 des a. b. G. B.

Die Vertheilung der Kriegsschäden wird nach besonderen Vorschriften von den politischen Behörden bestimmt.

d. Militärübungen.

36. Hfzd. v. 2. Nov. 1837 Z. 26838; Vdg. d. v. ö. Reg. v. 26. Z. 36222; steier. Gub. v. 20. Z. 19303 (P. 237); böh. Gub. v. 26. Z. 58214 (P. 520); mäh. Gub. v. 28. Z. 43511 (P. 177); gal. Gub. v. 2. Dez. Z. 77511 (A. 1838. 40).

Se. Majestät haben aus Veranlassung eines speziellen Falles hinsichtlich der Vergütung der durch die Waffenübungen verursachten Grundbeschädigungen mit a. h. Entschl. vom 24. Okt. d. J. folgende Bestimmungen festzusezen, und zu befehlen geruht, daß sich nach denselben von Seite der politischen, wie der militärischen Behörden genauestens zu benehmen ist.

1. Für die Exerzierplätze zu den gewöhnlichen Konzentrirungen der einzelnen Regimenter oder ihrer Unterabtheilungen muß fortan in der bisherigen Art vorschriftsmässig gesorgt, und können sonach Entschädigungsansprüche für diese nicht vorausgesezt werden. Die Exerzierpläze für Brigaden oder mehrere Regimenter müssen, — in so weit nicht für solche, wie dieß größtentheils der Fall ist, in einer andern Art gesorgt wurde, daß gegründete Schadloshaltungs-Forderungen nicht wohl vorkommen können, in Gemäßheit der Entschl. vom 28. Jänner 1831, dergestalt ausgemittelt werden, um derlei Ansprüchen möglichst begegnen zu können.

2. Gleich wie für die Uibungslager die Zeit ihrer Abhaltung mit Rüksicht auf möglichste Hindanhaltungen von Störungen in landwirthschaftlichen Geschäften bestimmt wird, ist diese Sorgfalt in wechselseitigem Einverständnisse des Generalkommandos und der Landesstelle auch bei Festsezung der Zeit für größere Truppen-Konzentrirungen zu beobachten.

3. Es kann daher nur bei Uibungslagern, dann in den seltenen Fällen, wo zum Behufe größerer Truppen-Konzentrirungen die sub 1. bezeichneten Waffenübungs-Pläze, durchaus nicht ausfindig zu machen sein sollten, die Vergütung des wirklich verursachten Schadens eintreten.

4. Unmittelbar nach Bekanntgebung der Zeit, in welcher die Versammlung der Truppen statt finden soll, hat eine militärisch politische Lokalkommission den dazu erforderlichen Plaz auszumitteln, und die Grundbesizer darnach zu verständigen, auch zur Abräumung der Früchte zur gehörigen Zeit anzuweisen. Kurz vor Beginn der Truppenversammlung wird sodann diese Lokalkommission, mit Beiziehung der betreffenden Grundbesizer, den Stand der Dinge auf dem dafür gewählten Plaze, insbesondere den Werth der bis dahin noch nicht zur Reife gediehenen, und deßhalb nicht abgeräumten Früchte, und dessen Differenz gegen jene der gereiften auf das Genaueste zu erheben haben.

Zum drittenmal endlich hat diese nähmliche Kommission gleich, nach dem die Truppen den Plaz verlassen haben und die §. 6 erwähnten Erdausgleichungen bewerkstelliget sind, diesen noch einmal in Augenschein zu nehmen, und den Schaden aller Art, welcher den Grundbesizern durch die Benüzung ihrer Realitäten, für die militärischen Zweke wirklich zugefügt worden, sorgfältig in deren Gegenwart auszumitteln, und mit Genauigkeit schäzen zu lassen. Alle Entschädigungsansprüche müssen bei dieser 3. Kommission angemeldet und verhandelt werden, weßhalb die politischen Behörden zur Hindanhaltung nachträglicher Reklamazionen für die gehörige Vorladung aller Parteien, welche es betrifft, unter ihrer Verantwortung gewissenhaft zu sorgen haben.

5. Obwohl auch für den entgangenen Nuzen Ersaz gebührt, so muß doch dieser Nuzenentgang genau bewiesen werden. Dieß gilt namentlich von der behaupteten Unthunlichkeit des Winteranbaues auf den in Rede stehenden Feldern, die stets mit Rüksicht auf das dort übliche Wirthschaftssistem geprüft, und gewürdigt werden muß.

6. Die Erdausgrabungen für Kochherde, Keller, Abzugsgräben, Latrinen, Zelte und s. f. sind nach Beendigung des Lagers durch Militärmannschaft so schleunig als möglich wieder ausgleichen zu lassen. In Betreff des auf den Lagerpläzen befindlichen Pferdedüngers ist sich mit Rüksichtnahme auf die bestehende Lagerordnung, nach der bisherigen Gepflogenheit zu benehmen. Fixe Entschädigungs-Pauschalien finden in diesen Beziehungen sowohl, als in den früheren nicht statt.

7. Es ist die besondere Pflicht der Lokalkommission, mit Unparteilichkeit und Umsicht zu verfahren, alle gerechte Ansprüche gehörig zu beachten, allen unbegründeten oder überspannten Forderungen aber kräftig zu begegnen.

8. Das Protokoll der Kommission über die lezte Beaugenscheinigung mit den Entschädigungsanträgen, ist längstens binnen 4 Wochen nach beendigter Waffenübung im vorgeschriebenen Dienstwege nach gepflogenem Einvernehmen mit dem General-Kommando an die Hofkanzlei zu leiten, und von dieser an den Hofkriegsrath gelangen zu machen, der sich angelegen sein zu lassen hat, die Vergütung des nach genauer Erörterung liquid befundenen Scha-

denbetrages, oder die Behebung der etwaigen Anstände unverweilt zu verfügen.

e. Oeffentliche Sicherheit.

37. §. 1319 des a. b. G. B.

Wegen wahrscheinlicher Gefahr, daß ein Schild, ein Geschirr, oder eine andere über einem gangbaren Plaze aufgehängte oder gestellte Sache fallen und die Vorübergehenden beschädigen könnte; steht noch Niemanden eine gerichtliche Klage, wohl aber Jedermann das Recht zu, der allgemeinen Sicherheit wegen, die Gefahr bei der politischen Behörde anzuzeigen.

f. Sanität.

38. Hfd. v. 13. Mai 1832 N. 2563, an alle Lst.

Die Vergütung der durch die Aufstellung der Sanitäts-Kordone an dem Eigenthume der Privaten eingetretenen Beschädigungen aus dem Staatsschaze findet nur in denjenigen Fällen statt, wenn die Beschädigung eine Folge des Anspruches ist, welchen die hierzu berufene Authorität an ein Privateigenthum gestellt hat, um die zur Errichtung und Aufrechhaltung des Kordons nothwendigen Anstalten zu treffen, und wenn die Entschädigung von dem Beschädigten wirklich angesprochen wird.

Uiber die Bestimmung des Entschädigungsbetrages ist vorerst im politischen Wege zu verhandeln, und mit dem Beschädigten eine gütliche Ausgleichung zu versuchen; die Bewilligung der Entschädigung aus dem Staatsschaze selbst hat aber die vereinigte Hofkanzlei im Einvernehmen mit der allgemeinen Hofkammer zu ertheilen.

In Fällen, wo im politischen Wege keine gütliche Ausgleichung statt finden kann, und auf der Entschädigung von Seite der Partei bestanden wird, ist der Anspruch auf den Rechtsweg zu verweisen.

g. Straßen.

39. Dek. d. ö. ö. Reg. v. 12. März 1821 Z. 2627 (P. 118).

Bei Gelegenheit eines an die k. k. Hofkanzlei gelangten Rekurses wegen Vergütung eines zum Straßenbau abzutretenden Grundes hat dieselbe mit Dek. vom 23. Dez. 1820 Z. 38503 verordnet, daß in allen Grundablösungsfällen, sowohl in Beziehung auf Post- und Kommerzial- als auch in Bezug auf Landgerichtsstraßen, wenn der Vergütungsbetrag ämtlich ausgemittelt werden muß, nie mehr die politische Behörde diese Ausmittlung zu treffen habe, sondern eine förmliche gerichtliche Schäzung der einzuziehenden Grundstüke durch unmittelbare Einleitung bei den betreffenden Grundobrigkeiten zu veranlassen, und zu deren Vornahme die Parteien gerichtsordnungsmäßig vorzuladen seien.

Der abtretende Grundeigenthümer hat sich sonach, wenn gegenseitig keine Einwendungen gegen die Schäzung statt finden, wegen Vergütung des ausgemittelten Schäzungswerthes entweder im geeigneten Wege an den Straßenfond, oder bezugsweise an das betreffende Landgericht zu wenden, seine allfälligen Einwendungen und respektive Forderung eines größern Betrages im Rechtswege gegen den einen, oder das andere anzubringen.

Fände jedoch die k. k. Bau-Direkzion oder das betreffende Landgericht gegründeten Anlaß, die Schäzung und derselben Ergebniß zu bestreiten, so würde der richterliche Ausspruch über den angemessenen Entgeld von Seite der k. k. Bau-Direkzion durch das k. k. Fiskalamt, oder von Seite des Landgerichtes gerichtsordnungsmäßig erwirket und die Zahlung einstweilen sistirt werden müssen.

40. Hfd. v. 11. Okt. 1821 Z. 29059, an alle Lst. (G. 738).

Bei Gelegenheit eines speziellen Falles, wo es sich um die Entschädigung für die Abnahme eines Schottergrundes zum Straßenwesen handelte, wurde erkannt, daß dem Eigenthümer eines Schotter- oder Steinbruches, aus welchem das Material zur Straßen-Konservazion genommen wird, so wie einem jeden Staatsbürger, der sein Eigenthum dem allgemeinen Wohle opfern muß, die vollständige Entschädigung gebühre; daß jedoch eine solche Entschädigung in ähnlichen Fällen, wo nicht sowohl das Eigenthum eines Grundstükes als vielmehr seine zeitliche Benüzung in Anspruch genommen wird, in keinem Kapitale, sondern nur in einer jährlichen, auf die Dauer der Benüzung des Schotter- oder Steinbruches zu beschränkende Rente bestehen könne, deren Ausmittlung im Wege einer unparteiischen Schäzung statt zu finden habe.

Da es nun sehr wahrscheinlich ist, daß noch in manchen Provinzen den Zeitverhältnissen nicht anpassende Tariffe für die Entschädigung der Eigenthümer von Schottergruben oder Steinbrüchen bestehen, und die Landesstelle in einem vorkommenden Falle zu dem Zweifel veranlaßt werden könnte, ob die Entschädigung für die Benüzung solcher Gründe zum Besten des Straßenfondes nach diesen Tariffen oder im Wege der Schäzung zu geschehen habe, so findet man im Nachhange zu dem hierortigen Dek. von 2. Mai 1818, womit der Grundsaz ausgesprochen wurde, daß sich bei Ablösung jener Gründe, welche zur Erweiterung der Post- und Kommerzial-Straßen den Privaten abgenommen werden, nach der Vorschrift der §§. 364 und 365 des a. b. G. B. zu benehmen sei, die Eingangs erwähnte hierortige Vdg. mit dem Bemerken zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt zu machen, daß die Bestimmung eines allgemeinen Tariffes für die Entschädigung der Grundbesizer, deren Grundstüke zur Stein- oder Schottererzeugung für das Straßenwesen zeitweilig in Anspruch genommen würden, nicht leicht denkbar sei, ohne entweder den Grundeigenthümer oder den Straßenfond zu verkürzen, weil der Verlust, den die entzogene Benüzung solcher Grundstüke verursachet, nach den Verhältnissen des Ortes und der Zeit verschieden ist, und daher auch die Entschädigung nicht immer gleich sein kann.

Die Ausmittlung dieser Entschädigung im Wege der ordentlichen Schäzung kann keinen besondern Schwierigkeiten unterliegen; denn der Straßen-Beamte, in dessen Bezirke das zur Material-Erzeugung zeitweilig benöthigte Grundstük liegt, dann die Obrigkeit müßte auch bei der ausmittelnden tariffsmäßigen Entschädigung jedesmal mit einwirken; es wird sonach keinen Zeitverlust und keinen neuen Aufwand verursachen, wenn die Obrigkeit zugleich durch unparteiische Schäzmänner bestimmen läßt, wieviel der aus der Privat-Benüzung entzogene Flächenraum jenes Grundstükes wohl jähr-

lich an Nuzen abwerfen könne, und wie hoch daher die Rente bemessen werden dürfte, welche dem Eigenthümer jährlich aus dem Straßenfonde dafür zu verabreichen kommen werde.

Hört die Benüzung des Grundstükes zur Material- Erzeugung für die Straßen auf, so wird dann nur auf dieselbe Weise die Herabminderung seines Werthes durch die Benüzung auszumitteln, und bei Zurükstellung des Grundstükes an den Eigenthümer der Kapitalsbetrag jener Herabminderung an ihn auszuzahlen sein. Den sich etwa dabei verkürzet haltenden Eigenthümern bleibt ohnehin der gesezliche Schuz- und Rechtsweg offen.

Dadurch werden alle Weitläufigkeiten, welche bei Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des b. G. B. auf die in der Rede stehenden Fälle besorgt werden könnten, vermieden, und besondern Tariffs-Bemessungen, welche den Forderungen des strengen Rechtes nur selten genügen dürften, ganz entbehrlich gemacht.

41. Vdg. d. laib. Gub. v. 2. Mai 1828 Z. 8852 (P. 151).

Es ist schon wiederholt von der Länderstelle bemerkt worden, daß die Abschäzungen bei Grund- Ablösungen für den Aerarial-Straßenbau einseitig ohne Zuziehung der Grundeigenthümer nach einer willkührlichen Werthsbestimmung und von den Bezirksobrigkeiten als politischen Behörden eingeleitet, und ausgeführt werden.

Dieses Verfahren ist dem allg. bürg. Geseze nicht gemäß, dasselbe führt zu Bedrükungen, Reklamazionen und Nullitäten, und ist inkompetent, weil solche Schäzungen gerichtlich sein sollen, also von der betreffenden Real-Instanz vorgenommen werden müssen.

Um diesen Inkonvenienzen zu begegnen und ein gleichmäßig geregeltes und gesezliches Verfahren zu erzielen, fand die Länderstelle zur Richtschnur anzuordnen, daß

1. künftig solche Schäzungen nicht von den Bezirksobrigkeiten, (als politischen Behörden) sondern von der betreffenden Gerichtsbehörde (Real-Instanz) in Ausführung gebracht werden.

2. Sobald eine Grundablösung für einen Aerarial-Straßenbau nöthig wird, hat der Straßen-Komissär hievon mit genauer Beschreibung des Grundtheiles, der benöthigt wird, und mit Zulegung eines Situazionsplanes die Anzeige an das Kreisamt zu machen und um die Einleitung der gerichtlichen Abschäzung zu bitten.

3. Das Kreisamt wird sehen, ob die erforderlichen Behelfe zum Behufe des gerichtlichen Einschreitens ganz vollständig sind, und wenn an den Daten hiefür etwas mangelte, solche entweder durch den Straßen-Komissär, insoferne seine Anzeige nicht genügend instruirt war, oder durch die betreffende Bezirksobrigkeit, welche über die Besizverhältnisse der abzutretenden Grundtheile informirende Auskunft ertheilen kann, einholen.

4. Den vollständig instruirten Akt hat das Kreisamt an das Fiskalamt des Landes mit dem Ersuchen zu leiten, die gerichtliche Abschäzung im gerichtsordnungsgemäßen Wege ausführen zu lassen.

5. Das Fiskalamt wird nach den einschlägigen Gesezen bei der betreffenden Real-Instanz die Vornahme der gerichtlichen Schäzung ansuchen, und dafür sorgen, daß nicht nur die Wahl der Schäzmänner nach den Bestimmungen des Direktorial-Hfd. von 27. September 1793 vor sich gehe, sondern daß auch die Schäzung mit Zuziehung der Grundeigenthümer und des Straßen-Kommissärs, welcher das Straßen-Aerar vertreten wird, ordnungsmässig vorgenommen werde.

6.) Der Straßen-Kommissär wird es sich zur angelegentlichen Obliegenheit machen, bei der Abschäzung zu wachen, daß das Beste des Aerars nicht bei Seite gesezt, die Schäzungs-Kommissäre auf alle darauf Bezug habenden Verhältnisse genau und umständlich aufmerksam gemacht, und falls die Schäzung so vorgenommen würde, daß nach der Meinung des Straßen-Kommissärs daraus eine Bevortheilung des Straßenärars entstände, die Einwendung des Straßenkommissärs motivirt in das Protokoll aufgenommen werde.

7.) Das Fiskalamt wird, sobald solches den Schäzungsakt von der Gerichtsbehörde erhalten hat, sein Amt ferner handeln, und sobald die Schäzung definitiv geworden ist, den ganzen Akt der Baudirekzion zur Einleitung der ausgemittelten Geldvergütungen mittheilen.

8.) Die Baudirekzion hat sonach denselben mit ihrem Gutachten, und mit der Geldberechnung der Länderstelle vorzulegen, welche die Berechnung buchhalterisch prüfen, und die entzifferte Vergütungssumme bei den Verlagsgeldern der Baudirekzion zu Straßenbauten zahlbar machen wird.

42. Vdg. des laib. Gub. v. 29. Dez. 1832 Z. 29212 (P. 316).

Vermöge des hohen Direktorial-Hfd. v. 27. September 1793 sind die Schäzungen der, für den Aerarial-Straßenbau abzulösenden Grundstüke, von zwei Schäzmännern, deren einen das Straßen-Kommissariat für den Wegfond, den andern aber der Grundeigenthümer zu wählen hat, vorzunehmen.

Allein der Umstand, daß die Schäzmänner nicht vom Gericht, sondern von den Parteien, und zwar von jeder für sich, ernannt werden, steigert das Besorgniß, daß sich dieselben in ihrem Schäzungsbefunde nicht immer vereinigen dürften. Analog der Bestimmung des §. 196 der allg. G. O., trit deßhalb die Nothwendigkeit der Vorsicht ein, daß für den Fall der Uneinigkeit der zwei Schäzleute, ein Obmann vorhanden sei, weil sich die Inkonvenienzen und größeren Kosten nicht verkennen lassen, welche daraus entstünden, wenn erst bei eingetretener Uneinigkeit der Schäzmänner, zur Wahl und Herbeiholung eines Obmanns geschritten würde.

43. Dek. d. böh. Gub. v. 9. April 1832 Z. 12751 (P. 129).

Bei Gelegenheit der Prüfung eines Ausweises über die Straßengrundvergütungen wurde dem Gub. mit Hkzd. v. 8. März 1832 Z. 4403 bedeutet, daß bei jedem entweder ganz oder nur theilweise von dem Aerar zu führenden neuen Straßenbau in Zukunft auch die Grundeinlösungskosten mit möglichster Annäherung vorhinein auszumitteln und in die vorzulegenden Kostenüberschläge aufzunehmen seien, um solche rükständige Forderungen zu beseitigen; so wie auch bei ganz freiwilligen Straßenbauten die vorläufige Bewerthung der ohne Vergütung abzutretenden Grundstüke erforderlich ist, damit der einzelne Konkurrent zur vollen Kenntniß seiner Verbindlichkeit im voraus gelange. Wovon die k. Kreisämter zur Wissenschaft und

genauen Darnachachtung mit dem Bemerken verständigt werden, daß für jene Gründe, welche nach dem J. 1825 zum Straßenbau eingezogen wurden, ab aerario keine Vergütung geleistet werde.

44. Dek. d. böh. Gub. v. 18. April 1833 Z. 10327 (P. 196).

Seine k. k. Majestät haben über den a. u. Vortrag der k. k. Hofkanzlei hinsichtlich der angesprochenen Vergütung für die zum freiwilligen Straßenbau eingezogenen Gründe mit a. h. Entsch. v. 8. Jänner l. J. a. g. zu befehlen geruht, daß auch für jene Gründe, welche zwar erst nach dem J. 1825 aber zu solchen freiwilligen Straßenbauten in Böhmen einbezogen wurden, in Ansehung deren Konkurrenz schon vor dem Zeitpunkte des Hkzd. v. 8. Dez. 1825 Z. 36387 festgesezt war, die vorschriftsmäßige Vergütung aus der Straßendotazion zu leisten sei. Die k. Kreisämter werden daher zufolge Hkzd. v. 21. Jänner l. J. Z. 813 angewiesen, aus den daselbst befindlichen Konkurrenzverhandlungsakten über derlei Grundvergütungen einen Ausweis im Einvernehmen mit den k. k. Straßenkommissariaten, denen die Ziffer dieser Beträge durchgehends bekannt ist, zu verfassen und in der kürzesten Zeitfrist mit der Aeußerung vorzulegen, ob solche Parteien noch vorhanden sind, welche bei neuen Bauführungen nach dem J. 1825 Gründe zum Straßenbau bona fide in der Hoffnung, daß ihnen selbe vom Aerar abgelöst werden, überlassen haben, oder denen selbe in dieser Voraussezung abgenommen worden.

45. Hkzd. v. 23. Juni 1837 Z. 14975; Zir. d. laib. Gub. v. 11. Aug. Z. 16174 (A. 278).

Die vereinigte Hofkanzlei hat über die hoch dahin vorgelegte Anfrage der Landesbaudirekzion, wie sich das Baupersonale zu benehmen habe, wenn in Folge eingetretener Elementarbeschädigungen der Straßen- und Hufschläge und beim plözlichen Ausgange von Schottergruben fremdes Eigenthum in Anspruch genommen werden muß, und die vorgeschriebene Art zur Besitznahme und Abschäzung der erforderlichen Grundparzellen ohne Nachtheil für die Straßen und den Verkehr nicht eingehalten werden kann, mit Hfd. folgendes dem Gubernium eröffnet:

Diese Anfrage kann von der vereinigten Hofkanzlei nur sehr allgemein beantwortet werden. Die Fälle, in welchen nach §. 365 des allg. b. G. B. das fremde Eigenthum in Anspruch genommen werden muß, ohne daß vorher von der kompetenten Behörde über die Nothwendigkeit des Eingriffes in das fremde Eigenthum erkannt, und die angemessene Schadloshaltung ermittelt worden wäre, können und müssen nur von sehr großer Dringlichkeit sein. Was in solchen Fällen vorzukehren sei, läßt sich, ohne in eine Kasuistik zu verfallen, nicht festsezen, weil dieß von den verschiedenartigsten Umständen abhängt. Die Straßen- und Wasserbaubeamten haben in solchen Fällen vor allem die Obliegenheit, für die schnellste Versicherung der gefährdeten, oder provisorische Herstellung der bereits unbrauchbar gewordenen Straßen- und Treppelwege zu sorgen. Ihrer Umsicht und Klugheit muß es in solchen dringenden Fällen überlassen bleiben, die zwekmäßigsten Mittel zur Erreichung dieses Zwekes in Anwendung zu bringen.

Um sich aber gegen den Schein oder die Beschuldigung von Eigenmächtigkeit und Willkühr sicher zu stellen, wird es zugleich ihr eigenes Interesse

erfordern, sich nach Beschaffenheit der Verhältnisse durch das Einschreiten des Kreisamtes, der nächsten politischen Obrigkeit, oder, wo selbst deren Intervenirung nicht thunlich wäre, durch Beiziehung der nächsten Ortsvorstände, oder glaubwürdiger Männer, die erforderlichen Beweise über die Nothwendigkeit des von ihnen beobachteten Vorganges zu verschaffen, und wenn gegen alle Erwartung die Grundbesizer gegen die Benüzung ihres Grundeigenthums Anstände erheben sollten, den Beistand des Kreisamtes oder der Obrigkeit anzurufen. Immerhin kann die Besizergreifung des fremden Eigenthums nur als eine provisorische Maßregel angesehen werden, welche nachträglich von der kompetenten Behörde genehmigt werden muß, an welche daher auch immer die Anzeige so schleunig als möglich zu erstatten ist.

46. Hkzd. v. 4. April 1837 Z. 5834; Vdg. d. böh. Gub. v. 6. Mai Z. 18297 (P. 216).

Zufolge a. h. Entschl. vom 4. März l. J. wird den k. Kreisämtern über die Frage, »ob den Grundeigenthümern, welche nach §. 365 des b. G. B. ihr Eigenthum zum Straßenbau abtreten, bis zur wirklichen Entschädigung für dieses Eigenthum Verzugszinsen zu bezahlen seien?« folgende Belehrung ertheilt.

Wenn der Kapitalsbetrag nicht sogleich bei der Abnahme des Eigenthums, das ist zur Zeit, wo der Eigenthümer aus dem Besize und der Benüzung seines Eigenthums gesezt wird, bezahlt wird, so haben von diesem Augenblike an, für ihn die nach §. 995 des a. h. G. B. vier von hundert betragenden Verzögerungszinsen zu laufen, und müssen der Ordnung nach periodisch entrichtet werden, in soferne nicht mit ihm eine andere freiwillige Uebereinkunft getroffen worden ist.

Wenn gleich in gewöhnlichen Fällen die Verjährung des §. 1480 nach Verlauf von drei Jahren rüksichtlich der aufgelaufenen Zinsen die Einwendung begründen kann, daß der Schuldner nicht mehr zur Zahlung derselben angehalten werden könne, und daß nach dem §. 1335 die Summe der aufgelaufenen, unbezahlten, und nicht verjährten Zinsen nicht höher, als auf die Summe des Kapitals steigen dürfen, so kann doch in den Fällen, wo die öffentliche Verwaltung allein die Schuld an der Verzögerung trägt, sich auf die Bestimmungen der §§. 1480 und 1335 nicht berufen, und der Partei, welcher ihr Eigenthum abgenommen worden ist, die Folge einer Nachläßigkeit oder Geschäftsförmlichkeit nicht aufgebürdet werden, welche ihr nicht zur Schuld fällt.

Was aber die Ansprüche auf Verzugszinsen für frühere Fälle, wo die Bezahlung des Kapitals bereits geleistet worden ist, anbelangt, so sind dieselben im gerichtlichen Wege auszutragen.

h. Triangulirung.

47. Vdg. der k. k. Grundsteuerregulirungshofkommission v. 31. Okt. 1818 Z. 5017; Dek. d. gal. Gub. v. 28. Juni 1821 Z. 32444 (P. 106), oder:
Grundsteuerregulirungs-Hofkommissionsdek. v. 17. Juni 1821 Z. 15286; Dek. d. böh. Gub. v. 1. Juli 1821 Z. 32304 (P. 386).

Sowohl zum Behufe der Triangulirung als der Detailvermessung

wird es oft nothwendig, in großen geschlossenen Wäldern Auslichtungen oder Aushauungen vorzunehmen.

Die den Eigenthümern hiedurch zugefügte Beschädigung kann zwar nicht leicht bedeutend sein, und die Hofkommission hegt die zuversichtliche Hoffnung, daß alle Entschädigungsgesuche der Waldbesizer beseitigt werden können, wenn einerseits das Vermessungspersonale sich die Anordnung vom 15. Juni l. J. Z. 4162 stets gegenwärtig hält, wornach alle derlei Aushauungen nur da vorzunehmen sind, wo sie unbedingt nothwendig erkannt werden; dabei stets die möglichste Schonung des Waldstandes zu beobachten, und nie vorzugehen ist, ohne daß der Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigter zur gehörigen Zeit eingeladen wird, dabei gegenwärtig zu sein; und wenn andererseits die politischen Behörden thätigst dahin wirken, daß die Beschädigten in Anbetracht der Gemeinnüzigkeit dieser Operazionen und des ohnehin nicht leicht bedeutenden Objekts von ihren Forderungen ganz abstehen. Für den jedoch möglichen Fall, daß Waldbesizer auf keine Art zur Verzichtleistung auf Entschädigung der vorgenommenen Aushauung zu vermögen wären, sind die Kreisämter anzuweisen, durch unparteiische Forstverständige die Erhebung zu pflegen, in was eigentlich der Schaden bestehe, und das umständliche Kommissionsprotokoll im vorgezeichneten Wege der Hofkommission gutächtlich zur Entscheidung vorzulegen, hiebei aber folgende Direktiven als unabweichliche Norm anzusehen.

Ist die nothwendige Holzfällung nur eine Auslichtung, das heißt, werden aus einem geschlossenen Walde nur einige wenige Stämme herausgehauen, um eine Aussicht zu gewinnen, so kann der Eigenthümer in keinem Falle eine Entschädigung ansprechen. Denn entweder ist das niedergeschlagene Holz schlagbares oder Stangen- oder Mittelholz.

Im ersteren Falle geschieht ihm nicht nur kein Schade, sondern er erspart noch den Schlagerlohn, im zweiten Falle aber ist zu berüksichtigen, daß Mittel- und Stangenholz, bis es zur Schlagbarkeit kömmt, nothwendig entweder künstlich ausgelichtet werden muß, oder die schwächeren Stämme von den stärkeren ohnehin verdrängt werden. Durch eine Auslichtung in einem solchen Walde wird daher der Natur zu Hilfe gekommen, und dem Eigenthümer die Kosten der Auslichtung erspart.

Werden jedoch Streken von einigen Klaftern ausgehauen oder kahl abgetrieben, so ist abermals zwischen schlagbaren und Mittel- oder Stangenholz zu unterscheiden. Für das erste ist aus dem bei der Auslichtung angeführten Grunde keine Entschädigung zu leisten.

Im zweiten Falle ist die abgetriebene Waldstreke mit einer nächstgelegenen schlagbaren von gleicher Güte des Bodens und demselben Holzbestande zu vergleichen, ein Joch dieser schlagbaren Waldstreke abzuschäzen, und nach dem Verhältnisse der Area die Berechnung zu machen, wieviel die abgetriebene Streke an schlagbarem Holze hätte ertragen können; zugleich aber anzumerken, wie viele Jahre das abgehauene Holz noch hätte stehen bleiben müssen, um die Schlagbarkeit zu erreichen. Die aus dieser Berechnung entfallende Summe wird auf den Betrag reduzirt, dem sie als ursprüngliches Kapital zum Grunde hat, wenn durch die zur Schlagbarkeit erforderliche Anzahl Jahre Zinsen, und Zinsen von Zinsen zu

Kapital gerechnet werden, und diese ursprüngliche Kapitalssumme dem Beschädigten nach Abschlag des für das niedergeschlagene ihm zu überlassende Holz gelösten Betrages (der in dem Kommissionsprotokoll ersichtlich gemacht werden soll) von der Hofkommission als Ersaz zugesprochen. Z. B. es wird eine Streke von ½ Joch Mittelholz abgehauen, welches bis zur Schlagbarkeit noch 40 Jahre zu stehen gehabt hätte. Eine nebenliegende schlagbare Waldstreke derselben Holzgattung gibt von ½ Joch 200 Klafter. Die Klafter kostet im Walde 3 fl. 30 kr., das schlagbare ½ Joch erträgt daher 700 fl., das abgehauene Mittelholz braucht bis zur Schlagbarkeit noch 40 Jahre. Der Beschädigte hat daher eine Summe von 100 fl. anzusprechen, welche Zinsen, und Zinsen von Zinsen zum Kapital zugeschlagen, in 40 Jahren genau 700 fl. erträgt. Das niedergeschlagene Holz ist aber 60 fl. werth, so bekommt er noch 40 fl. im Baren.

Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß der gemachte Durchschlag die Wälder verschiedener Eigenthümer träfe; so wird dennoch die dafür gebührende Entschädigung nur im Ganzen ausgesprochen, und es den Eigenthümern überlassen, sich über ihre Vertheilung zu vereinigen.

Armendrittel.

48. Hfd. v. 23. Aug. 1799 N. 475, an d. gal. A. G.

In Fällen, wo ein Geistlicher ohne Hinterlassung eines lezten Willens stirbt, ist von der Abhandlungs-Behörde ein Drittheil des Nachlasses den sich ausweisenden Verwandten des Verstorbenen; die übrigen zwei Drittheile aber sind jederzeit dem Fiskus in Vertretung der Kirche und der Armen auszufolgen. Wenn aber die Verwandten wegen ihrer Armuth auch noch das zweite Drittheil ansprechen wollen, sind sie an die politischen Behörden anzuweisen, als welchen allein das dießfällige Erkenntniß zusteht.

Auswanderung und Abwesenheit.

49. Auswanderungs-Pat. vom 24. März 1832 N. 2557, an alle A. G.

Verfahren gegen unbefugt Ausgewanderte.

§. 29. Nach Verlauf der in den Einberufungs-Edikten oder Dekreten bestimmten Termine verfahren auf Verlangen des hierzu vom Gubernium ermächtigten Fiskus die Zivil-Gerichtsstellen der ersten Instanzen in den Provinzial-Hauptstädten gegen den nicht erschienenen Abwesenden, wie in jedem andern Rechtsfalle nach den allgemeinen Vorschriften des Zivilprozesses.

Zu gleicher Zeit, als die Gubernien und Kreisämter die in den §§. 7 und 26 vorgeschriebenen Vorladungs-Edikte erlassen, müssen sie auch von der Gerichtsstelle den unverzüglichen Sequester des beweglichen und unbeweglichen Vermögens verlangen, welches der Abwesende im Augenblike seiner Entfernung besaß, oder das ihm inzwischen zufiel, und welches durch keine Urkunde, welche auch einen vollen Beweis gegen dritte Personen begründet, gesezlich und in der That vor der durch die Gubernien oder Kreisämter veranlaßten Kundmachung der Ediktal-Vorladung veräußert worden ist.

Dem Fiskus bleiben übrigens alle Klagen, die ihm zustehen, um die

Gültigkeit solcher Akte anzugreifen, und die Vorsichtsmaßregeln nach Bestimmung der Gesezе zu verlangen, vorbehalten.

Doch wird dieser Sequester in Folge eines Gubernial-Ediktes nach §. 7 nur dann statt finden, wenn die Einberufung individuell geschah, und zwar auf das Vermögen der im Edikte Einzeln genannten Individuen.

Wenn das Edikt allgemein in Bezug auf gewisse Länder statt gehabt hätte, so wird der Sequester erst auf das vom Fiskus gestellte, oben erwähnte Begehren verhängt.

Verfahren gegen unbefugt Abwesende.

§. 31. Das Urtheil gegen die unbefugt Abwesenden und die Verhängung der Strafe nach dem §. 25 steht außer den Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar der Landesstelle untergeordnet sind, den Kreisämtern oder Delegazionen zu. In gedachten Hauptstädten wird das Urtheil von der Landesstelle selbst gefällt.

50. Vdg. des höh. Gub. v. 18. Juli 1833 Z. 28508 (P. 382).

Aus Anlaß der Anfrage eines k. k. Kreisamtes, ob durch das neue Auswanderungspatent vom 24. März 1832 die spezielle, bei unbefugter Entfernung von Juden angeordnete politische Strafamtshandlung der Landesschuz-Verlustigungs-Erklärung als behoben anzuerkennen sei, wird den k. Kreisämtern Nachstehendes zur Befolgung und Kundmachung bedeutet.

In Folge a. h. Entschl. v. 28. April 1832 ist mit Hkzd. vom 11. Mai 1832 Z. 9558 dieser Landesstelle die Befugniß eingeräumt worden, die bis dahin von der k. k. Hofstelle ausgesprochenen Landesschuz-Verlustigungs-Erkentnisse selbst fällen zu können.

Es hat daher auch künftig wie bisher, wenn ein Jude sich erweislich ins Ausland ohne Genehmigung entfernt hat, oder über 30 Jahre ohne Genehmigung unbewußt wo abwesend ist, denselben das schuzobrigkeitliche Amt oder der Magistrat mittelst Edikts und der Zeitungskundmachungen vorzurufen, nach Jahresfrist aber dann das k. Kreisamt (in Prag die Landesstelle) ihn mittelst in allen Kreisen kundzumachenden Edikte vorzuladen, und wenn er auch dann binnen Jahr und 6 Wochen sich nicht meldet, auch sein Aufenthaltsort nicht erforschet werden kann, ist das Einschreiten um seine Landesschuzverlustigungs-Erklärung an das k. k. Landes-Gubernium zu richten.

Beamte.

51. Hfd. v. 14. März 1806 N. 758, an die A. G. in Lemberg und Krakau.

Es ist in den Gesezen gegründet:

1. daß Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen bei dem Zivilgerichte niemals belangt werden können, und

2. daß daher der Zivilrichter sich die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit von Amtswegen gegenwärtig halten, sohin solche Klagen, welche gegen Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen eingebracht werden, sogleich zurükweisen müsse.

52. Hkzd. v. 22. Okt. 1819 Z. 33095; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 3. Nov. 1819 Z. 40949 (P. 796).

Da die Anordnungen des für das Landvolk erlassenen Dienstboten-Pat. vom Jahre 1784 bloß vom Dienstgesinde handeln, zu welcher Klasse die herrschaftlichen Verwaltungs-Beamten nicht zu zählen sind, so kann auch das gedachte Gesez nicht als Norm der Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen Herrschafts-Besizern und ihren Beamten dienen, sondern solche Angelegenheiten sind im Rechtswege, nach den gesezlichen Bestimmungen über den Dienstvertrag zu verhandeln.

53. Dek. d. mäh. Gub. v. 31. Dez. 1819 Z. 34051 (P. 521).

Mit h. Hkzd. vom 9. Dez. 1819 Z. 38112 wurde anher bedeutet: daß alle Streitigkeiten zwischen Herrschaften und ihren Beamten, wegen des im Mittel liegenden schriftlichen oder mündlichen Vertrages bloß auf den Rechtsweg gehören; daher in Zukunft derlei Streitigkeiten nicht mehr von den Kreisämtern und der Landesstelle zu entscheiden, sondern lediglich auf den Rechtsweg zu verweisen seien.

54. Hkd. v. 21. Mai 1824 N. 2008, an alle Lst.

Da der Staatsschaz aus den eingelegten Dienst-Kauzionen der in Verrechnung stehenden Beamten nur für jene Forderungen sich unmittelbar gezahlt machen kann, die aus Handlungen oder Benehmen des Beamten entspringen, für deren Richtigkeit und Regelmäßigkeit namentlich die Kauzion erlegt worden ist, und da hiernach zur Bezahlung anderer Schulden des verstorbenen Beamten gegen das Aerar, wie z. B. für die erhaltenen Besoldungs-Vorschüße, die Kauzions-Beträge nicht zurükbehalten werden können, sondern die Befriedigung im ordentlichen Wege bei der Verlassenschafts-Massa des Verstorbenen gesucht werden muß, so findet man zur möglichsten Sicherheit des Aerars hiemit zu verfügen: daß, sobald der Tod eines Beamten von was immer für einer Kategorie bekannt wird, sogleich die sorgfältige Erhebung, ob von ihm irgend eine Schuld gegen das Aerarium hafte, angeordnet, und die Hereinbringung derselben aus der Verlassenschaft eingeleitet werden solle.

Und da es geschehen kann, daß Beamte in einer anderen Provinz als in jener, wo sie starben, mit einem Ausstande gegen das Aerarium vorgemerkt sind, so ist insbesondere dafür zu sorgen, daß, wenn auf das Ableben eines Beamten in einer andern Provinz eine Konvokazion der Gläubiger erfolgt, die Kassen und Buchhaltungen auch in den Provinzen nachsehen, ob vielleicht daselbst irgend eine Forderung des Aerariums gegen den Verstorbenen vorgemerkt sei, in welchem Falle dieselbe sogleich bei der Behörde, welche die Konvokazion der Gläubiger erlassen hat, anzumelden wäre.

55. Hkd. v. 10. Jänner 1827 Z. 50620, an alle Lst. und Gefällsbehörden (G. 36).

Um den aus Anlaß eines besonderen Falles in Anregung gebrachten Zweifeln, für welche Forderungen des Aerars die eingelegten Kauzionen der Beamten zu haften hätten, zu begegnen; findet sich die allg. Hof-

kammer veranlaßt, die in dem Dekrete vom 21. Mai 1824 enthaltenen Bestimmungen dahin zu erläutern, daß die Dienstes-Kauzionen der Beamten nicht bloß für die Regelmäßigkeit einzelner Diensteshandlungen, oder einer gewissen Gattung derselben; sondern für alle aus dem Verhältnisse des öffentlichen Dienstes, und der gesammten Gestion der Beamten entspringenden Forderungen des Aerars einzustehen haben, und daher auch zur Dekung aller dieser nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu verwenden sind.

Was dagegen jene Forderungen der Staats-Verwaltung an ihre Beamten betrifft, welche aus rein privatrechtlichen Titeln hervorgehen, als da sind: Besoldungs-Vorschüsse, Kontrakts-Forderungen u. s. w., so können die Dienstkauzions-Beträge zu ihrer Tilgung nicht zurükbehalten werden, und dem Aerar steht in dieser Beziehung kein weiteres Recht, als auf jedes andere Eigenthum der Beamten zu, welches daher auch nur im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden kann.

56. Vdg. d. gal. Gub. v. 8. Febr. 1827 Z. 6978 (P. 34).

Aus einem speziellen Anlasse hat die hohe Hofkanzlei mit Dek. vom 18. Jänner d. J. Z. 649 anher bedeutet, daß das Kreisschreiben vom 16. November 1798, welches die Exekuzionsführung auf Besoldungen der Staatsbeamten untersagt, sich nur auf Privatforderungen bezieht, mit welchen die städtischen Gerichtstaxen nicht vermengt werden dürfen, da sie eigentlich öffentliche Abgaben sind, derer Bezug den Städten nur als ein Entgelt für die an dieselben delegirte Ausübung der Gerichtspflege überlassen ist.

Die k. Kreisämter werden hievon mit dem Auftrage in die Kenntniß gesezt, die unterstehenden Magistrate anzuweisen, daß sie in Fällen, wo die Gerichtstaxen von landesfürstlichen Beamten durch die sonst gegen Private anwendbaren Mittel nicht eingebracht werden können, sich wegen der Einleitung des Abzuges von ihren Besoldungen an die Landesstelle zu verwenden haben.

57. Hfd. v. 1. Dez. 1834 N. 2675, an alle Lst.; a. h. Entsch. v. 8. August.

Seine Majestät haben festzusezen geruht, daß Abzüge an Gehalten oder Pensionen der Staatsdiener und Militär-Personen zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerarial-Forderungen von der einschlägigen administrativen Behörde ohne Dazwischenkunft der Gerichte angeordnet, und von den Kassen entweder unmittelbar, oder durch die denselben vorgesezten Behörden erwirkt; daß ferner solche Abzüge durch die von Privaten auch früher erlangten Pfändungen oder Abtretungen auf keine Weise beirret, somit die dießfälligen Rechte der Privaten nur mehr auf jenen Theil des Gehaltes oder der Pension geltend gemacht werden können, dessen Zahlung nicht eingestellt worden ist, daß endlich solche Gehalts- und Pensions-Abzüge zur einstweiligen Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Haftungen, auch ehe über die Haftung das definitive Erkenntniß erfolgt ist, ohne Anstand verfügt werden können, sobald aus den gepflogenen Erhebungen hinreichende Verdachtsgründe hervorgehen, daß dem in Frage stehenden Individuum eine Ersazverbindlichkeit obliegt. Seine Majestät haben jedoch hiebei die Behörden dafür verantwortlich gemacht, mit reifer Ueberlegung und Vorsicht vorzugehen, zu solchen Maßregeln nur bei zureichenden Verdachtsgründen und nur im Falle des Besorgnisses einer Gefährdung des Aerars zu schreiten, und sohin in die zum definitiven Ausspruche über die Ersazverbindlichkeit erforderliche Untersuchung und Verhandlung mit allem Eifer zu beschleunigen.

58. Hkzd. v. 11. Jänner 1836 Z. 1015, an alle Lst. (Pol. 27); Vdg. d. n. ö. Reg. v. 23. Z. 4703 (P. 32); d. böh. Gub. v. 31. Z. 4173 (P. 46); ferner kdg. in O. Oe. u. Steier. am 24.; in Tir. am 2. Febr.; in Illir. am 4.; in Gal. am 16.; in Mähren am 19. u. im Küstenl. am 7. März.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entsch. vom 5. Jänner l. J. anzuordnen geruhet, daß die Vorschriften der mit Hkzd. vom 16. Sept. 1834 Z. 21595 kundgemachten a. h. Entsch. vom 8. August 1834 wegen Sicherstellung und Hereinbringung der Aerarialforderungen von Staatsbeamten auch auf alle städtischen, ständischen und Fondsbeamten, insofern es sich um Ersäze aus ihrem Dienstverhältnisse an die betreffenden städtischen, ständischen und öffentlichen Fonds handelt, anzuwenden sind.

Besizfähigkeit.

59. Hfd. v. 5. Juli 1811 N. 950, an d. böh. A. G.

Da die Landtafelfähigkeit ein Begnadigungsrecht des Landesfürsten ist, und der Vorschrift gemäß, jeder neue Besizer eines landtäflichen Gutes bei dem Kreisamte entweder alsogleich bei Erlangung des Besizes oder wenigstens binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen mit der Landtafelfähigkeit sich ausweisen muß; so folgt daraus von selbst, daß bei der Beurtheilung und Entscheidung der Landtafelfähigkeit die Amtswirksamkeit der politischen Behörden eintrete.

Dagegen ist hier von denjenigen nicht die Rede, die bereits zum Lande habilitirt sind, wenn sie zum Besize einer landtäflichen Realität gelangen.

Diese sind entweder dem königl. Landrechte schon bekannt, oder es kommt nur darauf an, daß sie sich mit dem Inkolate im Herren- oder Ritterstande, mit dem Attestate eines Magistrates der zur Landtafel priviligirten Städte, wenn sie eingeborne, oder mit einer besonderen Konzession, wenn sie neu aufgenommene Bürger sind, bei den königl. Landrechten ausweisen.

Die Amtswirksamkeit der politischen Behörden bezieht sich daher nur auf diejenigen Individuen, die sich weder auf die eine, noch auf die andere Art über die Habilitirung zum Lande ausweisen können*).

*) Es wird auf ihre Gefahr und Unkosten die Feilbietung der Güter vom Fiskus beim k. Landrechte angesucht, welches die Feilbietung nach vorläufig vorgenommener gerichtlicher Schäzung, wenn diese nicht schon vorhanden ist, und mit Verständigung des Besizers und der bücherlichen Gläubiger mit dem Beisaze zu bewil-

60. Hkzd. v. 23. Dez. 1835 Z. 33945, an alle Lst. (Pichl 354).

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 21. Nov. 1835 zu befehlen geruht, daß die Israeliten in denjenigen Provinzen, wo sie zu dem Besize christlicher Realitäten nicht berechtiget sind, zu dem bücherlichen, eigenthümlichen Besize derselben nicht anders gelangen und zugelassen werden können, als wenn die Orginal-Urkunde, durch welche ihnen ausnahmsweise die Fähigkeit zur Erwerbung und zu dem eigenthümlichen Besize solcher Realitäten verliehen wird, bücherlich eingetragen ist, wo sofort nur nach oder mit der gleichzeitigen bücherlichen Eintragung dieser Urkunde die Einverleibung der zur Eigenthumserwerbung und Besizvorschreibung erforderlichen weitern gesezmäßigen Urkunde über den Privatrechtstitel statt findet. Sollte dennoch ein Jude sich auf was immer für eine Art in den bücherlichen Besiz einer christlichen Realität einschleichen, so ist dessen Depossessionirung durch den Fiskus mit Aufrechterhaltung der mittlerweile erworbenen Rechte dritter Personen einzuleiten. Sobald die Kreisämter zur Kenntniß gelangen, daß sich ungeachtet dieser Verordnung ein Israelit dennoch auf was immer für Art in den bücherlichen Besiz einer christlichen Realität eingeschlichen hat, haben dieselben hierüber die Untersuchung unverzüglich zu pflegen, die Entscheidung in erster Instanz, ob der Jude aus dem Besize zu sezen sei, zu schöpfen, sofort aber die Amtshandlung hinsichtlich der Exekuzion dieses Erkenntnisses dem Fiskus der Provinz zu übertragen.

Dienstbothen, Innung, Zunft.

61. Hfd. v. 11. Mai 1821 N. 1759, an d. n. ö. A. G.

Da sich bei den politischen und Justizbehörden des Bezirkes, für welche die Gesindeordnung vom 1. Mai 1810 besteht, eine Verschiedenheit der Ansichten über die Gränzen ihrer gegenseitigen Einwirkungen gezeigt hat, die eine schädliche Vervielfältigung und Verzögerung der Geschäfte veranlassen könnte, so findet man zur Belehrung der betreffenden politischen und Justizbehörden zu erklären:

Alle Privat-Rechtsverhältnisse aus Dienstverträgen sind in der Regel von dem Zivil-Richter nach Maßgabe des 16. Hptst. des b. G. B. zu entscheiden.

Sowohl die Dienstgesindeordnung vom 1. Mai 1810, als auch die für Innungen und Zünfte bestehenden besonderen Vorschriften bilden daher nur eine Ausnahme, die nie weiter als bis zu dem Zweke ausgedehnt werden darf, welcher durch diese politischen Geseze erreicht werden soll.

So wie daher die Gesindeordnung vom 1. Mai 1810 auf die darin bezeichneten Personen nicht angewendet werden kann, und der in dem §. 4 vorkommende Ausdruk: Wissenschaftliche Vorbereitung, insbesondere nicht in subjektiver Beziehung auf das dienstverpflichtete Individuum, sondern auf das Obkekt oder den Gegenstand selbst der Dienstleistung anzuwenden ist, muß sich auch gegenwärtig gehalten werden, daß diese Vorschrift nur den polizeilichen Zwek verfolgt, das Dienstverhältniß zwischen den darin genannten Personen keiner nachtheiligen Unterbrechung auszusezen, demselben einen schnelleren Schuz zu verleihen, und beiden Theilen auf dem kürzesten Wege ohne nachtheilige Kosten die Erlangung jener Rechte, welche ihnen die erwähnte Gesindeordnung einräumt, zu verschaffen.

Von gleicher Art sind nicht minder die für Innungen und Zünfte bestehenden Vorschriften, welche nur den Zwek einer Zunft-Polizei auf die genaue Handhabung der Vorschriften und der innern Ordnung verfolgen, unter welchen diese Gesellschaften geduldet und geschüzet werden.

Die politischen Behörden, welchen diese Leitung aufgetragen ist, haben daher diese Vorschriften nur auf jene Individuen, welche sich in einem solchen Rechts- und Dienstverhältnisse unter sich befinden, für welches sie gegeben sind, und nur in jenen Fällen in Anwendung zu bringen, in welchen es sich um die Handhabung einer in diesen Vorschriften ausdrücklich enthaltenen näheren Rechts- und Pflichtbestimmung handeln wird.

So oft es daher Personen oder Geschäfte betreffen wird, welche von der Gesindeordnung oder den Innungs- und Zunftvorschriften nicht ausdrüklich berüksichtiget werden, und so oft die Entscheidung des streitigen Rechtsanspruches nicht aus den ausdrüklichen näheren Bestimmungen der angeführten Ausnahmsgeseze herzuholen sein wird, hat es bei den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesezbuches zu verbleiben, worüber dann nur der Zivil-Richter einzuschreiten hat.

62. Hfd. v. 18. April 1828 N. 2340, an alle A. G., mit Ausnahme des dalmat. und lomb. venez. Königr.

Se. Majestät haben wegen Behandlung der Dienstlohnstreitigkeiten nach aufgehobenem Dienstverhältnisse, anzuordnen geruht: daß Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstgebern, welche aus dem Dienstverhältnisse hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses, oder wenigstens vor Verlauf von dreißig Tagen, vom Tage, als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, von den politischen Behörden zu verhandeln sind; daß aber jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, zur ordentlichen Amtshandlung der Gerichtsbehörden gehören, und daß hiernach die dieser a. h. Entschl. widersprechenden früheren Anordnungen aufgehoben sind *).

W. M. Journ 7/12 856 v. 224 Rg. 54 Lg. I. 45 v. 536.

---

ligen hat: daß, wenn das Gut um den Schäzungswerth bei der ersten und zweiten Feilbietung an einen landtäflichen Käufer nicht gebracht werden sollte, dasselbe bei der dritten an einen solchen auch unter dem Schäzungswerthe veräußert werden würde (Hkzd. v. 21. März 1813 Z. 4682, an d. böh. Gub. G. 128). Nach dieser Analogie und zufolge des Hfd. v. 25. Aug. 1835 Z. 5527, wurde auch angeordnet, daß der politische Senat des prager Magistrates die Löschung der Besizanschreibung und Feilbietung durch den städtischen Anwalt bei dem Zivilsenate dann anzusuchen habe, wenn sich der Besizer einer städtischen Realität nicht binnen 1 Jahre und 6 Wochen mit dem erworbenen Bürgerrechte ausweiset; was jedoch auf die zu den Nebenjurisdikzionen gehörigen Realitäten nicht anzuwenden ist. (Hkzd. v. 15. Juni 1838 an d. böh. Gub.)

*) Diese Anordnung ist mittelst hkr. Resk. v. 28. Mai 1828 N. 1672 auch für die Militär-Behörden und Parteien vorgeschrieben worden; woraus sich mit Rüksicht auf die Militärverfassung und das ältere hkr. Resk. v. 21. März 1826 C. 33 ergibt, daß die obigen Klagen, welche während des Dienstverhältnisses oder vor Ver-

63. Vdg. d. gal. Gub. v. 11. Nov. 1828 Z. 69925 (P. 482).

Die hohe Hofkanzlei hat laut Vdg. v. 18. Sept. d. J. Zahl 21870 im Einvernehmen mit dem k. k. obersten Gerichtshofe und mit der k. k. Hofkommission in Justizgesezsachen zu bestimmen gefunden:

1) Daß die Ueberschreitung der dreißigtägigen Frist, wodurch nach dem Kreisschreiben v. 11. April 1828 Z. 24564 die Verweisung der Klagen in Dienstlohnsangelegenheiten, welche innerhalb derselben zur politischen Verhandlung gehören, auf dem Rechtsweg erfolgt, von den politischen Behörden, die durch eine dergleichen Ueberschreitung außer ihrer Kompetenz gesezt werden, von Amtswegen zu überwachen sei, und

2) daß weder durch die frühern Vorschriften, noch durch die dem angeführten Kreisschreiben zum Grunde liegende Hkzvdg. vom 30. März d. J. (oder Ihfd. v. 18. April) die Kompetenz der politischen Behörden für den Fall beschränkt worden sei, wenn bei Streitigkeiten, welche aus dem Dienstverhältnisse entspringen, das Beweismittel des Eides der Parteien oder der Beeidung der Zeugen in Anwendung zu kommen hat, daß demnach die Abnahme des Eides in einer Streitsache, deren Entscheidung der politischen Behörde zusteht, um so minder einem gegründeten Bedenken unterliegen könne, da die politischen Behörden auch in wichtigeren Fällen von schweren Polizeiübertretungen zur Eidesabnahme von Zeugen befugt sind.

64. Hkzd. v. 18. Juli 1834 Z. 18394; Vdg. der n. ö. Reg. v. 26. Juli 1834 Z. 40381 (P. 376).

Streitigkeiten zwischen Gemeinden und ihren Viehhirten sind nicht nach der Dienstbotenordnung vom Jahre 1784, welche nur solche Dienstleute im Auge hat, die mit dem Dienstgeber und seiner Familie zusammen wohnen und Hausgenossen desselben bilden, sondern so wie es bisher in wiederholten Fällen wirklich geschehen und überhaupt bei Gemeinde-Angelegenheiten üblich ist, im politischen Wege zu verhandeln und auszutragen.

Einfriedung.

65. Vdg. der n. ö. Reg. vom 24. Mai 1820 Z. 19435, a. den wiener Magistrat (P. 350).

Die Vorstellung des Magistrates kann nur zur Erörterung der Frage führen, ob die Einfriedungsstreitigkeiten der Grundbesizer auf dem politischen oder auf dem Justizwege entschieden werden sollen. Vermöge der Geschäfts-Praxis und nach dem Geiste der ganzen Gesezgebung gehören Gegenstände, welche das rechtliche Privat-Verhältniß der Bürger zunächst

---

lauf von 30 Tagen nach Aufhebung desselben, angebracht werden, entweder vom Generalkommando, jedoch durch das Justizdepartement lit. T, oder bei Regimentern vom Regimentskommando durch den Auditor im politischen Wege zu verhandeln und zu entscheiden sind. Werden dagegen obige Klagen später angebracht, so sind sie bei dem Judicium del. mil. vel mixt., oder beim Regimentsgerichte im Rechtswege auszutragen.

berühren, so oft darüber Streitigkeiten entstehen, zur Behandlung der Justizbehörden.

Angelegenheiten hingegen, bei welchen das Privat-Interesse der Individuen gar nicht, oder nur in einer untergeordneten Beziehung eintrit, wo also entweder ausschließend oder doch vorzüglich nur öffentliche Rüksichten eintreten, welche aufrecht erhalten werden müssen, um der Erreichung des Staatszwekes nicht hinderlich zu sein, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

Diesen Grundsaz, auf den zur Sprache gebrachten Einfriedungsstreit angewendet, ergibt sich unzweideutig, daß es dem Staate ganz gleichgültig sei, ob ein Besizer seinen Grund einfriede oder nicht, ob und von wem, und in welcher Art er diese Einfriedung verlange, daß daher für die oberste Staatsgewalt gar kein Grund gedacht werden könne, hier gegen seine Bürger von Amtswegen mit zwangweisen Verfügungen in das Mittel zu treten.

Dagegen kann es dem einzelnen Individuum oft nicht gleichgültig, ja höchst wichtig sein, daß sein Besizthum eingefriedet werde, und daß diese Einfriedung ganz oder zum Theil von seinen Nachbarn übernommen werde, dann aber muß er seine Forderung auf irgend einen Rechtstitel, als Verjährung, Verträge, Urkunden u. s. w., gegen einen Dritten stüzen, er muß ihn also auch darüber bei seiner Personal-Instanz belangen.

Da die Zivil-Justizgeseze die erforderlichen Bestimmungen, ähnliche Privat-Streitigkeiten zu entscheiden, enthalten, so ist die öffentliche Verwaltung dabei nur in so fern interessiret, als sie darüber zu wachen hat, daß überhaupt das Eigenthumsrecht der Privaten gegen den Angriff eines Dritten nach der Vorschrift der Zivil-Justizgeseze geschüzet werde. So viel es die, für die Behauptung, daß Einfriedungs-Streitigkeiten auf den politischen Weg gehören, angeführten positiven Verordnungen betrifft, so ist

1) die uralte Berg- und Planken-Ordnung, die seit Jahrhunderten beobachtet worden sein soll, nach welcher der Untere den Obern, und der Innere den Aeußern einfrieden muß, von dem Magistrate nicht beigebracht worden; sie ist auch weder in dem Codice Austriaco, noch in einer andern Gesezsammlung aufzufinden, und würde, wenn sie auch jemals bestanden hätte, durch die spätern, das Eigenthumsrecht regelnden Geseze des Zivil-Gesezbuches schon lange aufgehoben sein.

2) Eben so wenig kann das behauptete Recht des Magistrates, die Einfriedungen im Allgemeinen von Amtswegen auf dem politischen Wege zu reguliren, aus der angeführten Weingart-Ordnung vom Jahre 1368, und aus der Handfeste Georg Albrechts I. vom Jahre 1296 abgeleitet werden. Diese alten Verordnungen sind keineswegs als dem Magistrate verliehene Privilegien, sondern als Bestimmungen der Art, wie dieser Geschäftszweig, und von wem er behandelt werden soll, anzusehen. Als Privilegien würden sie auch schon lange erloschen sein, weil sie von dem nachfolgenden Regenten nicht bestätiget wurden; sie sind aber auch größten Theils durch die in dem dermal bestehenden Zivil-Koder festgesezten Bestimmungen über das Eigenthumsrecht ausdrüklich aufgehoben worden.

Endlich würden diese, für das Bergamt erlassenen Anordnungen nur auf die Weingärten Bezug haben, keineswegs aber würden sie auf die, einer anderen Verwendung zugeführten Weingärten, und noch weniger auf andere Grundstüke und Liegenschaften angewendet werden können, worüber die Norm der Entscheidung bei vorkommenden Einfriedungs- und anderen Eigenthumsstreitigkeiten in dem b. G. B. vorgeschrieben ist.

Erbsteuer.

66. Hfd. v. 13. Juli 1813 N. 1063, an sämmtl. A. G.

Von den früher bestandenen Vorschriften, wodurch den Parteien gestattet wurde, gegen die Entscheidung der Hofkanzlei in Erbsteuersachen den Rechtsweg zu ergreifen, hat es abzukommen.

67. Hfd. v. 31. Dez. 1818 N. 1531, an alle A. G.

Obwohl das Hfd. vom 13. Juli 1813 N. 1063 auch für die Zukunft aufrecht verbleibt, so gab doch die Würdigung eines neuerlichen Falles den Anlaß zur Erörterung der Frage: wie sich in Fällen, wo die Erbsteuerbemessung mit der Entscheidung streitiger Privatrechte auf den Nachlaß im Zusammenhange steht, und zwar insbesondere in Fällen:

a) wo der Besizer des Nachlasses behauptet, daß dasjenige, was ihm als ein patentmäßig der Besteuerung unterliegendes Gut angerechnet werden will, aus anderen Rechtstiteln, z. B. jure crediti, aus dem Heiratskontrakte u. s. w. schon sein eigen sei, und wo daher derselbe mit dem Erbsteuerfonde in die Kollision treten würde;

b) wo ein Dritter rechtliche Ansprüche auf dasjenige macht, was von dem Besizer des Nachlasses als ererbtes Gut behauptet wird, zu benehmen sei?

Se. Majestät haben hierüber zu beschließen geruht: daß die Erbsteuerhofkommission, wie bisher, die von den Erben vorgelegten, und von den Abhandlungsbehörden berichtigten Erbsteuerausweise zu prüfen, und die Erbsteuer nach den gesezlichen Vorschriften zu bemessen habe, ohne daß gegen die hiernach gefällten Erkenntnisse der Erbsteuerhofkommission, und im Rekurswege der vereinten Hofkanzlei, der Rechtsweg den Parteien zugestanden werden kann; daß aber die Bemessung der Erbsteuer erst dann definitiv zu gelten habe, wenn in Ansehung der streitigen Rechtstitel auf den Nachlaß die Entscheidung erfolgt ist.

Daher habe a) in solchen Fällen, wo der Rechtstitel zwischen den zum Nachlasse Berufenen und dem Erbsteuerfonde streitig ist, nämlich: wo der Besizer des Nachlasses behauptet, daß dasjenige, was ihm als ein patentmäßig der Besteuerung unterliegendes Gut angerechnet werden will, aus andern Rechtstiteln, z. B. jure crediti, aus dem Heiratskontrakte u. s. w. schon sein eigen sei, der Fiskus gegen die zum Nachlasse berufene Partei, auf die Aufforderung der Erbsteuerhofkommission, zur Vertretung des Steuergefälles einzuschreiten.

b) In jenem Falle aber, wo schon bei Vorlegung der Erbsteuerausweise oder bei Hinausgabe der Steuerbemessung von einem Dritten gegen den Besizer des Nachlasses behauptet werden will, daß das zur Steuerbelegung angetragene Vermögen ganz oder zum Theile ihm aus einem Rechtstitel gehöre, welcher, wenn er rechtlich erwiesen wird, dasselbe von der Erbsteuer befreien würde, seien die Parteien, wenn der Streit zwischen ihnen obwaltet, anzuweisen, ihre Rechte vor dem ordentlichen Richter auszutragen.

Zugleich habe dann die Erbsteuerhofkommission die Einhebung der Steuer von dem noch zweifelhaften Theile des Vermögens einstweilen zu sistiren, jedoch dafür zu sorgen, daß der allenfalls nach Ende des Rechtsstreites zu entrichtende Steuerbetrag sicher gestellt werde; wobei der Erbsteuerhofkommission oder im weiteren Zuge der vereinten Hofkanzlei, die Entscheidung über die Frage: welcher Betrag, und auf welche Art derselbe sicher zu stellen sei, vorbehalten bleibe.

68. Hfd. v. 6. Aug. 1825 N. 2122, an alle A. G., mit Ausn. jener in Tir. u. Dalm.

Se. Majestät haben zur näheren Bestimmung des Wirkungskreises der politischen und Justizbehörden für diejenigen Fälle, wo Erbsteuerbeträge nicht von den zur Entrichtung der Erbsteuer unmittelbar verpflichteten, sondern von dritten Personen, wegen eines ihnen zur Last fallenden Verschuldens gefordert werden, anzuordnen geruht: daß über die rechtlichen Folgen eines Verschuldens, welches nicht der zur Bezahlung der Erbsteuer verpflichteten, sondern einer dritten Person zur Last gelegt wird, nicht die Erbsteuerhofkommission, sondern die Gerichte zu entscheiden haben.

Gemeindeschulden in Tirol.

69. Hfzd. v. 14. Mai und Zir. des tir. Gub. v. 5. Juni 1819 Z. 12657 (P. 451).

Die hohe vereinigte Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle in Beziehung auf die Frage wegen Behandlung der Gemeindeschulden folgende Bestimmungen festzusezen befunden:

1. In so weit die Gemeindeschulden in bloßen Vergütungsleistungen für Kriegsschäden, Truppenverpflegung, Vorspann, und dergleichen allgemeinen Prästazionen bestehen, ist die Regulirung derselben ohnehin durch den §. 1044 des allg. b. G. B. den politichen Stellen vorbehalten.

2. Die aus den Ereignissen der vorigen Jahre hervorgegangene tiefe Verschuldung der Gemeinden macht es aber auch nothwendig, daß die übrigen, aus Darlehen und andern privatrechtlichen Gründen entstandenen Schulden der Gemeinden durch eigene Schuldentilgungsplane von den politischen Behörden regulirt werden. Damit diese Operazionen nicht beirret werden, und weil es den Gemeinden auch unmöglich ist, jeden auf Zahlung dringenden Gläubiger sogleich zu befriedigen, können von Gerichtsbehörden dermal keine Exekuzionsklagen wider Gemeinden angenommen, und einkommende derlei Klagen müssen von ihnen an die einschlagende politische Behörde verwiesen werden. Der Rechtsweg wegen Gemeindeschulden kann dermal nur in so weit Plaz greifen, als nicht auf wirkliche Zahlung, sondern nur auf Liquiderkennung einer aus privatrechtlichen Gründen gestellten, von der Gemeinde aber widersprochenen Forderung geklagt wird.

3. Diese Beschränkung hört bei jeder einzelnen Gemeinde auf, und es trit das gemeine ordentliche Verfahren ein, sobald ihr Schuldentilgungsplan beendet und vom Gubernium genehmigt ist. Es versteht sich aber von selbst, daß jeder Gläubiger seine Befriedigung nur in Gemäßheit des Schuldentilgungsplanes fordern könne.

4. Bei welchen Gemeinden dieser Fall eingetreten sei, ist vom Gubernium von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Gerichtsbarkeit.

70. Hfd. v. 9. Mai 1785 N. 428, an das n. ö. A. G.

a) Es soll in den Fällen, wo zwei Theile die Gerichtsbarkeit zugleich ansprechen, die Abführung der Prozesse, so wie dermal geschieht, auch in Zukunft nicht beschränkt werden.

71. Hfd. v. 27. März 1818 N. 1432, an das mäh. A. G.

So oft über die mit einer Grundbesizung verbundene Gerichtsbarkeit ein Zweifel entsteht, ist zwischen der Landesstelle und dem A. G. das Einvernehmen zu pflegen, und wenn sich verschiedene Ansichten äußern, der Gegenstand der höchsten Entscheidung zu unterziehen.

72. Jhfd. v. 3. März 1826, an das n. ö. A. G. (Z. 156).

Daß in Fällen, wo zwei Theile die Gerichtsbarkeit ansprechen, die Vdg. vom 9. Mai 1785, welche diese Anforderung zum Rechtswege verweist, durch die Vdg. vom 27. März 1818 der J. G. S. keineswegs aufgehoben sei, sondern durch diese leztere Vdg. die vorläufige Einvernehmung mit der Landesstelle lediglich in der Absicht einer zur Ableinung oder Ausgleichung der Jurisdikzionsstreite führenden Voreinleitung angeordnet werde.

73. Hfd. v. 27. Jänner 1827 N. 2252, an alle A. G. mit Ausn. jenes in Dalmazien, in Folge a. h. Entschl. v. 5. Dez. 1826.

Streitigkeiten über das Recht der Jurisdikzion zwischen Dominien oder Dominien und organisirten Magistraten überhaupt sind auf dem Rechtswege zu verhandeln, und zwar vor den Landrechten der betreffenden Provinz und in Gegenwart des politischen Repräsentanten.

74. Hkzd. v. 5. Dez. 1830, an alle Lst., mit Ausn. von Mailand, Venedig, Zara und Innsbruk. Hfd. vom 18. Dez. 1830 N. 2497, an alle A. G., mit Ausn. jener von Tirol, Dalmazien, und dem lomb. venez. Königreiche.

Se. Majestät haben über die Frage: ob die Ansprüche der Gemeinden auf die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit mittelst eines Magistrates, wenn diese Ansprüche von einem Dominium, welches bisher diese Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, bestritten werden, im Administrazionswege, oder auf dem Rechtswege auszutragen seien, folgende a. h. Entschl. herabgelangen zu lassen geruht:

»Wenn es sich um das Recht einer Gemeinde, die Gerichtsbarkeit auszuüben, handelt; so gehört der Gegenstand, wenn dieses Recht angefochten oder bestritten wird, auf den Rechtsweg; — ist aber das Recht ungezweifelt und nicht bestritten, und handelt es sich nur darum, ob die betreffende Gemeinde die Mittel hat, dieses Recht gehörig auszuüben, so ist der Gegenstand durch die hierzu berufenen Behörden einverständlich gehörig abzuthun.«

Von dieser a. h. Entschl. wird das A. G. zur weiteren Verfügung und vorschriftsmäßigen Darnachachtung insbesondere in jenen Fällen in die Kenntniß gesezt, wo das Jurisdikzionsrecht von Gemeinden angefochten wird, und nicht schon nach dem von der obersten Justizstelle am 19. Dez. 1785 N. 504 der J. G. S. ad a, b und c außer Zweifel gesezt ist.

75. Hfd. v. 19. Dez. 1785 N. 504, an alle A. G.

Da Se. Majestät alle Magistrate, denen eine freie Justizverwaltung eigen ist, der ordentlichen Organisirung zugeführt wissen wollen; so sollen die A. G. a) zuvörderst sich angelegen halten, alle Magistrate auszufinden, die in der Ausübung einer Gerichtsbarkeit stehen; b) bei jedem die betreffende Obrigkeit vernehmen, ob sie über diese Ausübung der Gerichtsbarkeit Bemerkungen habe; c) wenn über die von dem Magistrate ansprechende freie Justizverwaltung Zweifel entsteht, ist dieser Zweifel vor dem Landrechte durch gütliche Ausgleichung, oder im Wege Rechtens auseinander zu sezen; u. s. w.

76. Dk. d. mäh. Gub. v. 28. Nov. 1823 Z. 33441 (P. 300).

Aus Gelegenheit eines speziellen Falles, nach welchem die Austragung der Ansprüche eines Magistrates, und des Besizers eines Freisassengutes auf die Ausübung der politischen Jurisdikzion, auf den Rechtsweg gewiesen worden ist, wurde mit Hkzd. vom 15. v. M. Z. 31910 hieher bedeutet, daß die Verweisung derlei Ansprüche rükſichtlich der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit auf den ordentlichen Rechtsweg nicht statt finden könne, weil die Frage, ob mit dem Besize eines Landgutes die Gerichtsbarkeit verbunden sei, nach der höchsten Hofverordnung vom 9. Aug. 1797 Hfz. 26559 nicht der Gegenstand eines Privat-Rechtsstreites sein könne.

Gewähr und Laudemium.

77. Hkzd. v. 23. Dez. 1826 N. 2243, an die n. ö. Reg.

Es müssen in Zukunft bei Behandlung der Streitigkeiten über Grundbuchsgewähren die zwei Fragen: a) wer an die Gewähr zu bringen, dann b) von wem und in welcher Art das Laudemium zu entrichten sei? ungeachtet sie in so naher Beziehung stehen, wohl unterschieden werden.

Die Entscheidung der ersteren Frage stehe dem Richter, die der anderen der politischen Behörde zu, welche demnach nur in lezterer Beziehung einzuschreiten habe.

78. Hkzd. v. 2. April 1835 Z. 7514; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 11. April 1835 Z. 19812 (P. 175).

Die politischen Vdg. enthalten keine Definizion des Begriffes: Zugehör. Dieser Begriff, so wie der Begriff der unbeweglichen oder be-

weglichen Eigenschaft einer Sache wird lediglich durch d. a. b. G. B. bestimmt und derselbe muß daher als eine allgemein geltende Bestimmung wie bei allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, so auch bei Laudemialstreitigkeiten seine Anwendung finden.

79. Hkzd. v. 1. Jänner 1836 Z. 155 an alle Lst. mit Ausn. v. Ital. Dalm. u. Tir. (Pol. 1); kdg. durch Gub. Vdg. in Steier v. 16. Z. 618 (P. 9); in N. Oe. v. 22. Z. 2570 (P. 1); in Böh. v. 24. Z. 2303 (P. 43); in Mäh. v. 19. Feb. Z. 1487 (P. 147).

Ihfd. v. 22. Dez. 1835 an d. in u. n. ö., gal, mäh. und böh. A. G. u. hkr. Zir. v. 17 Febr. 1836 F. 139 (Mil. 18).

Uiber die aus Veranlassung eines speziellen Falles der a. h. Entscheidung unterzogene Frage: ob und in wiefern bei Streitigkeiten über das Recht und das Quantum des Bezuges von Laudemien die Entscheidung den politischen Behörden oder den Gerichten zustehe? haben Se. k. k. Majestät mit der a. h., an die k. k. Hofkommission in Justizgesezsachen erlassenen Entschl. vom 3. Nov. 1835 nachstehende Norm vorzuzeichnen geruht:

»Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und den Grundholden über das Recht und Maß des Bezuges von Laudemien sind in der Regel von den politischen Behörden zu entscheiden.«

»Den Gerichten steht das Erkenntniß über solche Streitigkeiten nur dann zu, wenn sich die Ansprüche oder Einwendungen auf besondere privatrechtliche Titel, insbesondere auf Verträge oder auf solche Urkunden gründen, aus welchen Verbindlichkeiten oder Befreiungen der jeweiligen Besizer einer Realität rüksichtlich des Laudemiums abgeleitet, die aber in Beziehung auf ihre Aechtheit oder Gültigkeit von dem andern Theile bestritten werden.«

Gewerbe und Privilegien.

80. Hfd. v. 5. Febr. 1774.

Bei Streitigkeiten zwischen Handwerkern über deren Fabrikazion, oder über die Frage: welche Waarengattungen einem wirklichen Handelsmanne, und welche einem Krämer zu führen gestattet seien, soll kein Prozeß, noch weniger ein richterlicher Spruch statt finden, oder einige Kraft haben, und solche im Wege Rechtens angebrachte Klage an die politische Stelle verwiesen werden.

81. Hfd. v. 4. November 1785 N. 491, an das in. u. ob. ö. A. G.

Wenn auch von dem Kreisamte oder den politischen Stellen in Fällen, wo es sich bloß von der Verleihung einer bürgerlichen Gerechtigkeit, oder den zwischen zwei Mitwerbern zu bestimmenden Vorzug handelt, einer oder andern Partei die Weisung auf dem Wege Rechtens ertheilt worden wäre, soll hierüber keinem rechtlichen Verfahren Plaz gegeben, sondern das überreichte Anbringen der politischen Stelle zur Erledigung zugestellt werden.

82. Hkd. v. 28. Spt. 1824 Z. 38448; Vdg. d. illir. Gub. v. 14. Okt. Z. 14246 (P. 399).

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß einem befugten Lohnkutscher von einem Postamte Pferde und Wagen aus dem Grunde abgenommen wurden, weil ersterer damit zwei mittelst des Eilwagens angekommene Fremde weiter beförderte, wurde sich über die Frage, welche Behörde in einem solchen Falle in erster Instanz zu sprechen habe, die Weisung der k. k. allg. Hofkammer erbeten, welche laut h. Dek. vom 28. v. M. Z. 38448 dahin geht, daß, da der Fall einer Uibertretung der Vorschriften durch Pferdehälter, welche zur Verführung von Reisenden auf der Poststraße nicht berechtigt sind, ein politischer Gegenstand ist, allerdings das Kreisamt, und zwar dasjenige, in dessen Bezirke die Pferde-Anhaltung geschehen ist, in erster Instanz zu sprechen habe.

Nur habe, da der Postmeister von einer vorgenommenen Pferde-Anhaltung ungesäumt die Anzeige dem Kreisamte zu erstatten verpflichtet ist, dieses nicht erst eine Beschwerde des Betretenen abzuwarten, sondern sogleich über jene Anzeige die geeignete Untersuchung einzuleiten, und das Erkenntniß zu schöpfen.

83. Ihfd. v. 2. Nov. 1827, an alle A. G. (G. 432); Vdg. d. n. ö. Reg. v. 27. Z. 66415 (P. 704); d. o. ö. Reg. v. 15. Dez. Z. 31738 (P. 362).

Seine Majestät haben durch a. h. Entschl. vom 13. Sept. 1827 zu verordnen geruht, daß rüksichtlich der nach dem Privilegien-Patente vom Jahre 1810 ertheilten Privilegien sich in denjenigen Ländern, wo dasselbe Gesezeskraft hat, auf die Art zu benehmen sei, daß rüksichtlich der etwa noch entstehenden Fragen, ob ein Eingriff in ein ertheiltes Privilegium statt fand, das Erkenntniß den politischen Behörden; die aus dieser Entscheidung entspringenden Rechtsstreite, oder die aus dem Erkenntnisse der politischen Behörden abgeleiteten Entschädigungs-Forderungen aber der Beurtheilung der kompetenten Gerichtsbehörden auf dem Rechtswege zu stehen.

84. Vdg. des tir. Gub. v. 16. Juni 1831.

Ueber eine an die h. k. k. vereinte Hofkanzlei gestellte Anfrage rüksichtlich der Amtswirksamkeit der Behörden bei Uebertragung radizirter Gewerbe hat hochdieselbe mit Dekret vom 26. v. M. Z. 11226 zu verordnen geruht, daß alle jene Fälle, wo es sich um Uebertragung radizirter Gewerbe, so wie auch, wo es sich um die Frage handelt, ob ein Gewerbe die Eigenschaft einer radizirten Gerechtsame an sich trage, der Entscheidung der Landesstelle vorzulegen sind.

85. Privil.-Pat. v. 31. März 1832 N. 2556.

§. 26. Ueber die Fragen: ob ein ertheiltes Privilegium aus öffentlichen Rüksichten, oder wegen unterlassener Ausübung, oder wegen von dem Privilegiumsbesizer nicht erfüllter oder von ihm verlezter Bedingnisse der Verleihung aufzuheben sei, haben die politischen Behörden nach Maßgabe ihres allgemeinen Wirkungskreises und mit dem Vorbehalte des in der gesezlichen Frist zulässigen Rekurses an die höhere Behörde zu erkennen.

§. 27. Das Erkenntniß über die Existenz eines Eingriffes oder einer Verlezung, über die Anwendung der gesezlichen Strafe, über den Ersaz des von der einen oder andern Seite erwiesenen Schadens, so wie über

einen Streit um das rechtmäßige Eigenthum eines Privilegiums, er möge wegen der Priorität der Erfindung, Entdekung oder Verbesserung, oder aus einem privatrechtlichen Titel entspringen, steht dem ordentlichen Richter zu, und ist in dem vorgeschriebenen Rechtswege auf die gesezmäßige Art zu erwirken.

Streitigkeiten über die Neuheit einer privilegirten Entdekung, Erfindung oder Verbesserung, die vor Ertheilung des Privilegiums schon bekannt war, oder über die Frage: ob sie nicht aus dem Auslande nur eingeführt worden, und nach §. 2 für ein Privilegium nicht geeignet sei, wobei es also nicht auf ein Erkenntniß zwischen zwei Privilegirten ankommt, gehören aber nach §. 26 zur Wirksamkeit der politischen Behörden.

86. Hkzd. v. 17. Juli 1834 Z. 17822; Vdg. der n. ö. Reg. v. 24. Z. 40285 (P. 373).

Ueber einen besonderen Fall wurde entschieden, die Beschwerde der Wirthe gegen die Schankausübung der Gemeinde sei nicht auf den Rechtsweg zu verweisen, da über herrschaftliche und Gemeinde-Schankrechte lediglich im politisch- administrativen Wege zu erkennen ist.

Jagd und Wild.

87. Jagd- u. Wildschützenordnung für sämtl. Erbländer v. 28. Febr., für Gal. v. 13. April 1786 (K. 11. 488); kdg. in Tir. durch Gub. Vdg. v. 12. Sept. 1816 (P. 555); in Salzburg, im Inn- u. Hausrukkreise durch Dek. d. o. ö Reg. v. 10. Febr. 1823 Z. 2759 (P. 46).

§. 15. Alle Wildschäden, sie mögen in landesfürstlichen oder Privatjagdbarkeiten an Feldfrüchten, Weingärten, oder Obstbäumen geschehen, müssen den Unterthanen nach Maß des erlittenen Schadens sogleich in Natura oder in Geld vergütet werden. Daher alle dergleichen Beschädigungen zur Zeit, da sie noch sichtbar sind, und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen sind. Die Obrigkeit hat alsdann durch unparteiische Männer aus der nämlichen, oder nächsten Gemeinde dieselben schäzen zu lassen, und um deren Besichtigung bei dem Kreisamte anzulangen. Zu dieser Besichtigung hat das Kreisamt bei landesfürstlichen Jagdbarkeiten den nächsten kaiserlichen, bei Privatjagdbarkeiten den Jäger der Herrschaft des Bezirkes beizuziehen, den Betrag des Schadens zu bestimmen, und diejenigen, die die Vergütung zu machen haben, zur Bezahlung anzuhalten.

§. 28. Die Jagdinhaber stehen in dieser Eigenschaft, und in Fällen, die in gegenwärtiges Jagdgesez einschlagen, unter den Kreisämtern, in Justizfällen aber unter ihrer ordentlichen Rechtsbehörde.

88. Hkzd. v. 12. April 1821 Z. 9687; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 22. Z. 18340 (P. 243).

Auf den Bericht gelegenheitlich eines speziellen Falles in Beziehung auf die von einer Herrschaft angesuchte Vergütung des in ihrer Waldanpflanzung verursachten Wildschadens wird der Regierung Folgendes erinnert:

Der §. 15 des Jagdpatents vom Jahre 1786 spricht von Vergütung der Wildschäden nur in sofern, als solche an Feldfrüchten, Weingärten und Obstbäumen geschehen. Dieser §. schweigt von Waldungen gänzlich, während durch den §. 12. jedem Grundeigenthümer gestattet wird, seine Gründe in oder außer den Waldungen und Auen, dann seine Waldungen und Auen mit Planken oder Zäunen zu verwahren. Jenes Stillschweigen über Wildschadenvergütungen in Waldungen scheint auf dem Umstande zu beruhen, daß bei Waldungen dieser Fall nicht wohleintreten kann; denn entweder ist der Waldbesizer zugleich auch Jagdrechtseigenthümer, oder das Jagdrecht steht einem andern zu.

Im ersten Falle kann von einer Vergütung keine Rede sein, weil der Waldeigenthümer sich solche nur selbst leisten müßte; in dem lezteren aber ließe der Anspruch des Waldeigenthümers gegen den Jagdrechtsbesizer sich darum nicht rechtfertigen, weil nach der Natur der Sache die Jagdbarkeit in einem Walde die Berechtigung zur Hägung des Wildes daselbst in sich schließt, von dessen Aufenthalte in seinem Bestimmungsorte aber ähnliche Beschädigungen untrennbar sind. Dagegen spricht das Gesez die Vergütung von Wildschäden ausdrüklich nur bei solchen Gegenständen zu, die außer dem eigentlichen Aufenthaltsorte des Wildes sich befinden.

Das von der Regierung angezogene Hfd. vom Jahre 1788 hat bloß die Bestimmung des von den Kreisämtern zu beobachtenden Zeitpunktes bei Wildschaden-Besichtigungen zum Gegenstande, und wenn dort auch von Wildschaden in Waldungen die Rede ist, so kann dieß nur in so fern gemeint sein, als in Wäldern bebaute Gründe sich befinden, deren Verwahrung dem Eigenthümer nach dem §. 12 des Eingangs erwähnten Patents zusteht.

Die Herrschaft kann demnach für die Beschädigungen, die in ihren Wäldern in dem jungen Holze durch das Wild statt finden, eine Vergütung eben so wenig ansprechen, als dieselbe die gänzliche Beseitigung der Wildhäge daselbst fordern kann, sondern es muß ihr überlassen werden, ihre jungen Hölzer gegen ähnliche Beschädigungen in der Art zu verwahren, wie solches jedem Grundeigenthümer durch den mehrmals erwähnten §. 12 des Jagd-Patentes vom Jahre 1786 zugestanden ist.

89. Vdg. des tir. Gub. v. 29. Dez. 1825 Z. 25031 (P. 893).

In jenem Vortrage, welchen das Gubernium wegen Bestimmung der Wildgattungen, die zur hohen und niedern Jagdbarkeit gehören, erstattete, so wie in den dießfalls gepflogenen Erhebungen hat die hohe k. k. Hofkanzlei in Gemäßheit ihres Erlasses vom 16. l. M. Z. 37449 keine Veranlassung gefunden, hierüber eine gesezliche Vorschrift zu erlassen.

Nach der Andeutung der hohen Hofstelle zeigen sich aus den eingelangten Erhebungen in den verschiedenen Landesgegenden verschiedene Observanzen jedoch keine Streitigkeiten, die eine gesezliche Bestimmung erfordern würden.

Aus den Observanzen seien Eigenthumsrechte erwachsen, die sich durch kein allgemeines Gesez gleichförmig regeln ließen, auch in den übrigen Provinzen, besonders aber von einer Provinz gegen die andere beständen, weßhalb sie als eigene und verschiedene, durch Ersizung zu Rechtskräften

erwachsene Gewohnheiten zu betrachten wären. Im Falle eines Streites stehe die Entscheidung hierüber, so wie über andere Eigenthumsrechte dem ordentlichen Zivilrichter zu.

90. Hkzd. v. 24. Sept. 1836 Z. 25588; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 1. Okt. 1836 Z. 56187 (P. 1062).

Seine Majestät haben über die von den Behörden vergutachtete Frage wegen einer Revision der hinsichtlich der Wildschadenvergütungen bestehenden gesezlichen Vorschriften mit a. h. Entschl. v. 19. Sept. 1836 a. h. Ihre Willensmeinung dahin auszusprechen geruht: »daß sich bei Anwendung der das Jagdrecht normirenden Geseze und Vorschriften genau an dieselben zu halten und dem Jagdrechtsbesizer, so wie jedem anderen Eigenthümer der volle Schuz seiner Rechte zu gewähren sei.«

Kataster, Kontribuzionale.

a. Allgemeine Bestimmungen; s. auch Note zu 329.

91. Hfd. v. 26. Jänner 1781 N. 4, an die n. ö. Reg.

1. Jene Geschäfte, welche mit dem Katastrum, dem Kontribuzionali, und den Landesrektifikazions-Operazionen einen unvermeidlichen Zusammenhang haben, sollen in einen Rechtszug nicht eingezogen, sondern der Wirksamkeit der Stände mittelst des von denselben verordneten Kollegiums, mit Vorbehalt des Rekurses an die böhm. öst. Hofkanzlei, überlassen, indessen Folge alle Beschwerdeführungen, so über die Frage vorfallen, ob eine Gülte dominikal oder rustikal sei? in welchem Werthe dieselbe einzuliegen habe, wem das Recht zustehe, die landesfürstlichen Giebigkeiten, sie mögen in wahren Anlagen am Gelde, oder in Landesprästazionen bestehen, zu subrepartiren, einzuheben, abzuführen; an wen daher die dießfälligen Zahlungsextrakte, ständischen Verordnungen und Zirkularien zuzustellen seien? so wie alle gegen die Subrepartizionen oder in Konskripzionsgeschäften vorfallenden Beschwerdeführungen an die n. öst. Stände, denen die dießfällige Manipulazion, so wie die eigens privilegirte Exekuzion eingeräumt ist, verwiesen, daselbst nach vorläufiger Erhebung der eigentlichen Umstände, und nach Maß der bestehenden Landesverfassung, die Abhilfe und Berichtigung verschafft werden, jenen aber, so sich durch die ständische Verfügung gekränkt achteten, der weitere Rekurs an die böhm. öst. Hofkanzlei vorbehalten sein solle.

2. Alle übrigen wie immer gearteten Beschwerdeführungen, so zwischen den Gültbesizern unter sich, dann den Obrigkeiten und ihren Unterthanen oder Holden entstehen mögen, sollen ungehindert ihres Zusammenhanges mit dem Gültbuche bei dem ordentlichen Gerichtstande, als eigentliche zur Justizverfahrung geeignete Gegenstände verhandelt, folglich auch der Fall, wenn ein fatirter Unterthan ganz oder zum Theil der Unterthänigkeit und derselben Folgen enthoben zu sein vermeinte, bei der ordentlichen Instanz ausgemacht, und von den Ständen sich hierbei aller Jurisdikzionsanmaßung enthalten werden.

3. Jedoch soll in allen auf das Gültbuch Beziehung nehmenden Rechtsangelegenheiten, auf das Gültbuch und die dießfalls von der ständischen

Buchhalterei erfolgende Extrakten gesezmäßige Rücksicht genommen, und daher jener Theil, so durch den Inhalt des Gültbuches geschüzt ist, seiner Seits der Last des Beweises enthoben geachtet, dagegen jedem, der seine Rechte wider das Gültbuch zu behaupten vermeinte, und sich mit standhaften Beweisen gegen dessen Inhalt aufzukommen getraute, der ordentliche Weg der Beschwerdeführung keinerdings verschränkt werden.

92. Hfd. vom 19. Jänner 1784 N. 228, an alle A. G.

Wenn es auf Eintreibung eines Ausstandes einer Landesanlage, oder andern derlei landesfürstlichen Gefälls ankömmt, soll die Sache a) keinerdings in eine gerichtliche Einklagung oder rechtliches Verfahren geleitet, sondern von der Obrigkeit in diesen Fällen auf Anrufen der Beamten die Exekuzion unmittelbar geleistet; b) in den hierbei auffallenden Pfändungen, Feilbietungen und Schäzungen beweglicher oder unbeweglicher Güter sich in der Art des Benehmens und den Fristen nach Vorschrift der allg. G. O. geachtet; übrigens aber c) auch der militärischen Exekuzion in allen denjenigen Fällen noch ferners statt gegeben werden, in welchen sie in besondern, über derlei Gefälle bestehenden Gesezen gegründet ist.

93. Gründsteuerregulirungs-Hofkommissionsdek. vom 23. Nov. 1822 Z. 20358; Vdg. d. böh. Gub. v. 30. Dez. 1822 Z. 61019 (P. 903).

Nach der bestehenden Katastralvermessungs-Instrukzion muß bei der, der eigentlichen Vermessung vorangehenden Beschreibung der Gemeindgränzen im Falle eines Gränzstreites zwischen zwei benachbarten Gemeinden oder Dominien durch die aus einem politischen Kommissär und einem Geometer bestehende Gränzbeschreibungs-Kommission zuerst ein Versuch zur gütlichen Ausgleichung gemacht, bei einem ungünstigen Resultate dieses Versuches aber der strittige Terrain nach den beiderseitigen Ansprüchen in dem Protokolle beschrieben, und in der Zeichnung ersichtlich gemacht werden.

Das Ziel dieser Amtshandlung gehet einzig und allein dahin, die aus einer längeren Dauer solcher Rechtsstreite unvermeidlich entspringenden Stokungen im Vermessungsgeschäfte zu beseitigen, und die betreffende Provinzialbehörde in den Stand zu sezen, die Vermessungsresultate solcher Gemeinden nach dem Ausschlage der richterlichen Entscheidung über den Gränzstreit zu berichtigen, ohne erst eine neue Vermessung einzuleiten; auf das meritum des Rechtsstreites selbst aber, welcher in seinem vorschriftsmäßigen Wege auszutragen ist, hat jene Amtshandlung eben so wenig, als auf den faktischen Besizstand irgend einen entscheidenden Einfluß.

b. Hauszinssteuer.

94. Hkzd. v. 9. Dez. 1823 an alle Lst. (G. 713).

Es ist der Fall vorgekommen, daß in einem der Hauszins-Steuer unterliegenden Gebäude einem Dritten eine unentgeltliche Wohnung durch Testament zufiel, und darüber die Frage entstanden: ob der Hauseigenthümer auch von dieser Wohnung die Hauszins-Steuer zu entrichten habe?

Die Frage findet man bejahend zu entscheiden; denn es liegt nämlich die Gebäude-Steuer auf jedem wirklich in der Benüzung stehenden Objekte

derselben, und es kann sohin die Entrichtung derselben dem öffentlichen Schaze durch keine wie immer gearteten Privatverträge und Privat-Dispozizionen vergeben werden.

So wie der Besizer des Gebäudes verpflichtet ist, die eigene Wohnung, die er inne hat, zu versteuern, wenn er auch dafür keinen Miethzins bezieht, so wie er ferner verhalten werden konnte, von Wohnungen, die er ganz unter allem Verhältnisse vermiethet hatte, die Steuer nach einem angemessenen Anschlage des Miethzinses zu entrichten, eben so muß er auch Wohnungen versteuern, die er nach Privat-Verträgen oder Dispozizionen zur Benüzung unentgeltlich hintangegeben hat.

Eine andere Frage ist es: ob er sich für diese Steuer-Quote nicht bei demjenigen schadlos halten kann, welcher die Wohnung unentgeltlich inne hat. Die Entscheidung dieser Frage beruht auf einem privatrechtlichen Verhältnisse, und muß daher vor dem ordentlichen Richter ausgetragen werden.

c. Steuer der Emphiteuten.

95. Hfd. v. 18. Aug. 1820 N. 1689, an d. böh. u. mäh. A. G.

Seine Majestät haben über Vortrag der vereinigten k. k. Hofkanzlei, mit h. Entschl. vom 23. Juli 1819 zu verordnen geruht: daß, so lange die gegenwärtige Grundsteuer-Verfassung aufrecht erhalten wird, in das rüksichtlich der Steuerentrichtung bestehende Rechtsverhältniß der Emphiteuten von Seite der Staats-Verwaltung kein imperativer Einfluß genommen werden könne; sondern dießfalls die Austragung dem Einverständnisse der Parteien, oder dem Ausspruche des Richters zu überlassen sei. Zugleich haben Seine Majestät gestattet, daß bei dem Umstande, wo vor dem Jahre 1819 die Anforderung und Ausschreibung der Grundsteuer unter verschiedenen Benennungen geschah, von dem Militär-Jahr 1819 aber anzufangen, eine einfachere Form der Steuerausschreibung gewählt worden ist, die Gerichtsstellen über das wahre Verhältniß der für das Jahr 1819 gewählten Form der Steueranforderung, und die in eine Hauptsumme zusammengezogenen einzelnen Posten des Postulates vom Militär-Jahre 1818, im Ziffer unterrichtet werden sollen, um ihnen dadurch bei allenfalls vorkommenden Streitigkeiten über den Antheil, mit welchem die Emphiteuten zu der im Jahre 1819 und 1820 ausgeschriebenen Grundsteuer vertragsmäßig zu konkurriren haben, den erforderlichen Anhaltspunkt für den richterlichen Ausspruch zu verschaffen.

Die Bestimmungen, auf welche sich die Vergleichung gründet, sind folgende:

1. Die im Militär-Jahre 1819 und 1820 ausgeschriebene Grundsteuer ist so, wie die Anforderung im Militär-Jahre 1818, aus folgenden Bestandtheilen zusammengesezt, nämlich:

a) aus dem ursprünglichen Ordinario, welches sich in die Dominikal- und Rustikal-Quote theilt;

b) aus dem Drittelzuschlage mit $33\frac{1}{3}$ Perzent;

c) aus dem 100perzentigen Zuschusse;

d) aus den Beiträgen für besondere Militär-Rubriken, und

e) aus der Lieferungs-Reluizion.

2. Um das Verhältniß der Steueranforderung für das Jahr 1819 und 1820, zu jener des Jahres 1818, in dem Ziffer auszusprechen, ist die seit dem Militärjahre 1819 in Metallmünze zu entrichtende Dominikal-Steuer-Quote nach dem Kursverhältnisse von 250 Perzent auf Papiergeld zurükgeführt worden.

3. Aus der hiernach erfolgten Vergleichung zweier Jahre, als des Jahres 1818 und 1819, oder des Jahres 1818 und 1820, werden sich die Differenzen darstellen, und solche durch die Angabe, in wiefern der Steuer-Gulden des Jahres 1818 erhöht oder vermindert wurde, faßlich gemacht werden. Zum Beispiel: Der Emphiteut hat seiner Obrigkeit im Jahre 1818 5 Gulden an der Steuer beigetragen, leztere hat aber im Jahre 1819 für jeden im Jahre 1818 entrichteten Steuer-Gulden an der Gesammtsteuer 1 fl. 5 kr. zu entrichten, so wird der Emphiteut im Jahre 1819 anstatt 5 Gulden einen Gesammt-Steuerbetrag von 5 Gulden 25 Kreuzern leisten; findet sich jedoch ein Emphiteut durch die auf solche Art von seiner Obrigkeit geforderten Beiträge beschwert, so können die dießfälligen Streitigkeiten nur durch Einverständniß der Parteien beigelegt, oder müssen dem Ausspruche des Richters überlassen werden.

4. Wird den Länderstellen von Böhmen, und von Mähren und Schlesien, durch die k. k. vereinte Hofkanzlei aufgetragen, die Verfügung dahin zu treffen, damit in allen jenen Fällen, in welchen die Gerichtsbehörden den Ziffer den auf ein einzelnes Dominium nach den ad 1) erwähnten Rubriken entfallenen Steuerantheiles benöthigen, ihnen auf jedesmaliges Begehren von Seite der Stände, welche sich in dem Besize des Details der Daten befinden, die in der Frage stehende Steuer-Quote nachgewiesen und durch das betreffende Kreisamt mitgetheilt werde *).

96. Hfd. v. 7. Juni 1823 N. 1946 an d. n. u. in ö. u. gal. A. G.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschl. von 23. Juli 1819 zu verordnen geruht, daß, so lange die gegenwärtige Grundsteuerverfasung aufrecht erhalten wird, in das rüksichtlich der Steuerentrichtung bestehende Rechtsverhältniß der Emphiteuten von Seite der Staatsverwaltung kein imperativer Einfluß genommen werden könne, sondern dießfalls die Austragung dem Einverständnisse der Parteien, oder dem Ausspruche des Richters zu überlassen sei.

Zugleich haben aber auch Se. Majestät gestattet, daß bei dem Umstande, wo vor dem Jahre 1819 die Anforderung und Ausschreibung der Grundsteuer unter verschiedenen Benennungen geschah, jedoch von dem

*) Mit Hfd. v. 7. April 1823 N. 1931 sind den Gerichten in Böhmen, Mähren und Schlesien zwei Uebersichtstabellen, wie sich nämlich die in den J. 1821, 1822 u. 1823 postulirte Hauptsumme der Grundsteuer sowohl in Metallmünze, als auch kursmäßig zu 250 auf wiener Währung reduzirt, nach den im J. 1818 bestandenen 5 Rubriken vertheile, zum Behufe der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Emphiteuten über die Steuerzahlung zugefertigt worden. Diese Tabellen sind in diesem Handbuche nicht abgedrukt worden, weil sie, wenn noch ein Prozeß aus jenen Jahren vorkommen sollte, in den Normalienbüchern der Gerichte leicht aufgesucht werden können und weil für spätere Jahre ohnehin neuere Tabellen von den Ständen erhoben werden müssen.

Militärjahre 1819 anzufangen, eine einfachere Form der Steuerausschreibung gewählt worden ist, die Gerichtsbehörden über das wahre Verhältniß der für das Jahr 1819 gewählten Form der Steueranforderung, und die in eine Hauptsumme zusammengezogenen einzelnen Posten des Postulates vom Militärjahre 1818 im Ziffer unterrichtet werden sollen, um ihnen dadurch bei allenfalls vorkommenden Streitigkeiten über den Antheil, mit welchem die Emphiteuten zu der im Jahre 1819 und 1820 ausgeschriebenen Grundsteuer vertragsmäßig zu konkurriren haben, den erforderlichen Anhaltspunkt für den richterlichen Ausspruch zu verschaffen.

Es sind daher die Vergleichungsausweise der in einer Hauptsumme zusammengezogenen Steueranforderungen für die Militärjahre 1819 und 1820, mit den in dem Militärjahre 1818 bestandenen fünf verschiedenen Steuerrubriken verfaßt worden. Nach Eröffnung der vereinten Hofkanzlei trat jedoch das Bedürfniß, diese Vergleichungsausweise für die Jahre 1819 und 1820 zu kennen, nur in den Provinzen Böhmen, Mähren und Schlesien ein, für welche daher auch nur das Hfd. vom 18. August 1820 N. 1689 der J. G. S. erlassen wurde. Seither aber und besonders seit der Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums im Jahre 1821, welches den bleibenden Nuzeigenthümer, mit Vorbehalt der ihm aus besonderen Verträgen zustehenden Ansprüche auf Schadloshaltung, zur Steuerzahlung gegenüber der Staatsverwaltung verpflichtet, ward das Bedürfniß, das Verhältniß der früheren und gegenwärtigen Form der Ausschreibung im Ziffer zu kennen, auch in den übrigen Provinzen fühlbar, wo diese geänderte Form eingeführt worden ist, weßhalb die vereinte Hofkanzlei die von dem Rechnungs-Departement der Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission verfaßten zwei Uebersichtstabellen, wie sich nämlich die in den Jahren 1821, 1822 und 1823 postulirte Hauptsumme der Grundsteuer sowohl in Metallmünze, als auch kursmäßig zu 250 auf wiener Währung reduzirt, nach den im Militärjahre 1818 bestandenen fünf verschiedenen Steuerrubriken vertheile, und wie sich der einzelne Gulden der ersten Hauptsumme auf jede einzelne Steuerrubrik zergliedere, der obersten Justizstelle zu dem Ende mitgetheilt hat, um die Gerichtsbehörden der betreffenden Provinzen mit diesen Uebersichten betheilen, und zu deren zwekmäßigem Gebrauche anweisen zu lassen. Dem A. G. werden daher in der Beilage diese Uebersichtstabellen **A** und **B** mit dem Auftrage mitgetheilt, nicht nur sich selbst hiernach in vorkommenden Fällen von Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Emphiteuten über die Steuerzahlung genau zu benehmen, sondern auch alle untergeordnete Gerichtsbehörden zu deren zwekmäßigem Gebrauche anzuweisen *).

d. Monopole, Zölle, Gefälle, Regale **).

S. **336**.

*) Diese Tabellen sind hier aus dem vorausgehenden Grunde auch nicht abgedrukt worden.

**) Da hierüber vollständige Gesezbücher, nämlich die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und das Strafgesez über Gefällsübertretungen erschienen sind, nach welchen gegenwärtig nicht mehr der Zivilaufforderungsprozeß, sondern ein strafrechtliches Verfahren statt findet; so gehören auch die dießfälligen Bestimmungen nicht mehr in ein Handbuch der Gerichtsordnung. Da ferner eine eigene Lehrkanzel über die neuen Gefälls-G. B. besteht, die lezteren auch bereits der Gegenstand einer eigenen Literatur geworden sind; so wäre auch ein Extrahiren einzelner §§. oder Vorschriften aus denselben für ein Handbuch der G. O. überflüssig, jedenfalls aber eine sehr mangelhafte Arbeit, die mehr schaden als nüzen würde. — Daher habe ich auch in dem vorliegenden Handbuche nur ausnahmsweise wegen des nöthigen Zusammenhanges einzelne Gefällsbestimmungen aufgenommen, sonst aber lediglich Hinweisungen auf die Gefälls-G. B. gemacht. Dasselbe gilt auch von den neuen Postordnungen. — So oft also der Jurist in die Lage kommt, in Gefällssachen überhaupt und in Postsachen insbesondere einzuschreiten; so muß er die dießfälligen Geseze ihrem vollen Inhalte nach zu seiner Richtschnur nehmen.

Mortuar und Taxen.

97. Hfd. v. 28. Sept. 1786 N. 581, an das n. ö. A. G.

Ueber die Frage, wie weit die bei dem Bezuge des Mortuariums entstehenden Anstände vor die Justizstellen, oder vor die politischen Behörden gehörig seien, wurden folgende Grundsäze bestimmt:

a) Ueber die Streitigkeiten, so wegen des bei einer landesfürstlichen Gerichtsbehörde einzuhebenden Mortuariums entstehen, könne sich eine Justizstelle nicht einmengen; denn ein derlei Mortuarium fließe in das landesfürstliche Taxamt, und gehören die dießfälligen Bedenklichkeiten wie alle jene der anderweiten Taxen bloß ad Camerale.

b) Eben so wenig könne sich eine Justizstelle in jene Sterb- oder Todesfallspfundgelder einmengen, welche von Grundherrschaften und Obrigkeiten von den Verlassenschaftsgütern ihrer Unterthanen oder Grundholden abgenommen werden, denn diese entstehen ex nexu subditelae, gehören also nach dem Unterthanspatente zur politischen Verhandlung.

c) Der Justizverhandlung bleiben nur also jene Anstände vorbehalten, wo Partikularjustizbehörden in den Fällen, daß der Verstorbene mit denselben in keinem nexu subditelæ gestanden, das Mortuarium beziehen.

98. Hfd. v. 13. Juli 1792 für Böh. (K. 694).

Die Gerichtsstellen haben sich in keinem Falle über die Beschwerden in Taxsachen einzulassen, sondern wegen jener Taxen, so in das landesfürstliche Aerarium einfließen, die Parteien an die Kameralbehörde, wegen jener aber, so bei den Magistraten oder Ortsobrigkeiten bezogen werden, an die politische Behörde zu verweisen.

99. Hfd. v. 24. April 1794 N. 173, an das v. ö. A. G.

Durch die Taxnormen sind nur die aus Verwaltung des Richteramtes in Streitsachen, oder in den Geschäften des adelichen Richteramtes entstehenden Gegenstände, nicht aber jene Giebigkeiten bestimmt worden, welche bei dem Sterb- oder Uebergabsfalle an die Dominien, oder städtischen Kassen unter einem andern Titel, nämlich ex nexu subditelae zwischen Herrn und Unterthan, oder als Unterthans-, Lehens-, Grundholds- und sonstige derlei Schuldigkeiten abgeführt worden. Vielmehr hat das A. G. dießfalls ohne Einverständniß mit der Regierung keine Verordnung zu erlassen.

100. Hfd. vom 20. Februar 1795 N. 218, an alle A. G.

Die Verordnung, alle bei Gerichtsstellen über abgeforderte Taxen entstehenden Beschwerden den politischen Behörden, welche zugleich das

Kameral-Taxwesen zu besorgen haben, zuzuweisen, hindert nicht an dem den Magistraten und Ortsgerichten eingeräumten Befugnisse, den Parteien, die bei selben Rechtsstreite führen, die Vormerkung oder Nachsicht der Taxen ohne Rükfrage zu bewilligen.

101. Hfd. vom 17. März 1798, an d. n. ö. A. G. (K. 209).

Da vermöge bestehender Vdg. das A. G. sich in die auf Taxen, oder obrigkeitliche Gefälle Bezug habenden Beschwerden nicht einzumengen hat, so wird dasselbe angewiesen, alle derlei auf Taxen oder obrigkeitliche Gefälle Bezug habenden Beschwerden an die n. ö. Landesregierung, als einen zu derselben Wirksamkeit geeigneten Gegenstand, zur Beurtheilung und Erledigung zu übergeben.

102. Hkzd. v. 1. Okt. 1837 Z. 24578; kdg. durch Vdg. d. n. ö. Reg. v. 17. u. v. ö. Reg. v. 20. d. M. Z. 32418; ferner durch Vdg. d. Gub. in Mäh. v. 19. Z. 38915 (P. 156); in Böh. v. 20. Z. 51235 (P. 463); in Gal. v. 24. Z. 69218; in Tir. v. 25.; in Illir. v. 26. d. M. Z. 25152; in Steier v. 3. Nov. Z. 17226 (P. 231).

Um die Zweifel zu beseitigen, welche über die Amtswirksamkeit der Gerichtsbehörden, bei Bestimmung der landesfürstlichen Mortuartaxe erhoben worden sind, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschl. vom 7. August 1837 zu bestimmen geruht:

1. Die Entscheidung, welches Vermögen als reines, ohne weitern Abzug dem landesfürstl. Mortuar unterliegendes Verlassenschaftsvermögen anzusehen sei, steht nur den Justizbehörden; die Bemessung des Betrages der Mortuartaxe, welcher von diesem Vermögen zu entrichten ist, nur den Kameralbehörden zu.

2. Jedes landesfürstl. Gericht hat daher als Abhandlungsinstanz das reine Vermögen, welches ohne weitern Abzug der landesfürstl. Mortuartaxe unterliegen soll, genau zu bestimmen, und sowohl der Partei als dem Taxamte mittelst eigenen Dekrets bekannt zu machen, ohne sich in die Festiezung des Betrages oder des Maßstabes der zu entrichtenden Mortuartaxe einzulassen.

3. Der Partei und dem Taxamte bleibt frei, gegen die von dem Gerichte getroffene Bestimmung bei demselben binnen 14 Tagen ihre Erinnerung schriftlich zu überreichen, welches darüber zu entscheiden, und seine Entscheidung jedesmal beiden Theilen zuzustellen hat. Fällt diese Entscheidung ganz oder zum Theile gegen das Begehren des Taxamtes aus, so ist dieselbe zugleich auch dem Fiskalamte zuzustellen.

4. Der Rekurs gegen diese Entscheidung, oder gegen jene des A. G. ist jedesmal bei dem Richter erster Instanz zur weitern Beförderung zu überreichen.

5. Das Taxamt hat von dem durch die Verfügung der Justizbehörden zur Berechnung des Mortuars bestimmten reinen Vermögen, den Betrag des Mortuars zu bemessen, und einzufordern. Gegen diese Bemessung bleibt der Partei der Weg zur Beschwerdeführung bei den höhern Kameralbehörden offen, die bei ihrer Entscheidung eben so wie das Taxamt lediglich das Vermögen zur Grundlage zu nehmen haben, welches bereits von den Justizbehörden hiezu bestimmt worden ist.

6. Alle frühern Geseze, Verordnungen, Uibungen, welche bisher in Beziehung auf die Bestimmung der landesfürstl. Mortuartaxe bestanden haben, werden aufgehoben, in so fern durch die gegenwärtige Vorschrift darüber anders verfügt wird.

Nachdruk.

103. Hkzd. vom 14. Juli 1825 Z. 20563, an alle Lst. (G. 345).

Se. Majestät haben unterm 27. Juni l. J. zu entschließen geruht: daß der Steindruk dem Nachdruke mit Lettern gleich zu halten, und gleich dem verbotenen Nachdruke zu behandeln, dann die Amtshandlung über die Beschwerden wegen des Nachdruks der ersten politischen Instanz zuzuweisen sei.

Rechnung des politischen Sequesters.

104. Hfd. v. 17. Nov. 1798 N. 440, an d. gal. A. G.

Ueber eine gestellte Anfrage in Rükſicht des Benehmens bei der von politischen Behörden verhängten Sequestrazion ward die Weisung dahin ertheilt:

a) Daß der politische Sequester der betreffenden politischen Instanz nur einen Ausweis der Einnahme und der Ausgaben, um zu ersehen, in wie weit jene Sequestrazion nöthig ist, zu überreichen, die gehörig belegten Rechnungen selbst aber dem Eigenthümer des Gutes, oder dem betreffenden Interessenten zu übergeben schuldig sei;

b) Wenn dergleichen Rechnungen zwischen dem Rechnungsleger und dem Mängelsteller streitig werden, hat der ordentliche Richter dieselben nach der Gerichtsordnung zu behandeln, und darüber zu entscheiden;

c) Wenn der politische Sequester nach Verlauf eines jeden Jahres über dreißig Tage in Ueberreichung der Rechnungen saumselig wäre, hat die politische Instanz auf Ansuchen des Interessenten sogleich den saumseligen Sequester mit Exekuzionsmitteln zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu betreiben.

d) Die politischen Sequestrazionen der Gerichts-Instanz anzuzeigen, ist nicht nothwendig, sondern vielmehr jener, welcher eine gerichtliche Exekuzion ansucht, muß darthun, daß die zu exequirenden Realitäten von der politischen Sequestrazion frei sind. Endlich

e) bedarf es auch nicht der Pränotirung der politischen Sequestrazionen in der Landtafel, wenn sie nicht ausdrüklich verlangt wird.

Schullehrer; s. 27 u. 28.

105. Hfd. v. 13. August 1784 N. 322, an das n. ö. A. G. u. v. 13. Juni 1785 N. 444, für die übrigen Länder.

Die Gegenstände, so die unter was immer für einem Titel den öffentlichen Schullehrern von den Gemeinden zugeflossenen Einkünfte betreffen, sollen nicht bei Gerichtsbehörden abgehandelt, sondern an die politischen Behörden verwiesen werden.

106. Politische Verfassung der deutschen Schulen (7. Auflage 1833 *).

§. 197. Entstehen Beschwerden von Seiten des Schullehres gegen die Gemeinde, oder von Seite der Gemeinde gegen den Schullehrer in Absicht auf die Giebigkeiten; so wird der Schuldistriktsaufseher die Gründlichkeit derselben nach der kreisämtlich aufgenommenen Schulfassion beurtheilen, sodann durch den Ortsseelsorger mittelst freundlichen Zuspruches die Sache zu schlichten trachten; wo dieses nicht hilft, die Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, welche Klagen dieser Art allezeit auf dem politischen und nicht auf dem Rechtswege abzuthun hat.

§. 205. Damit auch die Schullehrer ihren bei Hause angerechneten Gehalt am Schulgeld, an Naturalien u. s. f. künftig ohne alle Beeinträchtigung und Rekereien von Seite der Privaten, Richter und Gemeinden sicher beziehen; so sind sie befugt, ordentliche Monat- und Zeitfristen festsezen zu lassen, in welchen nicht der Schullehrer selbst, sondern die Gemeindgerichte sowohl das Schulgeld als die Naturalien auf eingereichte Quittung eintreiben und dem Schullehrer übergeben, welcher alsdann erst die Quittung unterschreibt, wenn er die Gebühren übernommen hat.

107. Dek. d. mäh. Gub. v. 12. Aug. 1836 Z. 29814 (P. 489).

Mit Dekret der hohen Studien-Hofkommission vom 27. Oktober 1827 Z. 5571, ist bestimmt worden, daß zur Einbringung der Schulgeldrükstände die Ortsobrigkeiten und Wirthschaftsämter jene Zwangsmittel anzuwenden haben, welche allgemein gesezlich sind, um die Befolgung öffentlicher Anordnungen in Wirksamkeit zu sezen.

Mit Beziehung auf dieses hohe Hofdekret wurde durch ein neuerliches Dekret der hohen Studien-Hofkommission vom 23. Juli 1836 Z. 3252 anher bedeutet, daß zur Einbringung von Schulgeldrükständen die Militär-Exekuzion angewendet werden kann, wenn gelindere Mittel fruchtlos erscheinen.

108. Vdg. d. mäh. Gub. v. 28. März 1837 Z. 10369 (Z. 1838. 147).

Aus Anlaß einer allerhöchsten Orts von einigen Lehrern der brünner Diözes im Namen des Triviallehrstandes vorgebrachten Bitte, womit die Einhebungsart des Schulgeldes dahin abgeändert werde, das dasselbe von den Verpflichteten bei dem obrigkeitlichen Steueramte erlegt, und von da aus den Lehrern erfolgt werde, hat laut h. Gub. Dek. vom 28. v. M.

*) Dek. des böh. Gub. v. 7. Juli 1836 Z. 27273 (P. 670).

Gemäß a. h. Entschl. v. 21. Febr. 1832 sind Kleinkinderbewahranstalten im strengsten Sinne lediglich Privatanstalten, die sich durch freiwillige Beiträge zu erhalten haben, ohne irgend einen Beitrag oder eine Unterstüzung aus einem öffentlichen Fonde ansprechen zu können. Auch sind dieselben eigentlich keine Schulen, sondern Anstalten, um die Kinder der ärmsten Volksklasse vor ihrer Schulfähigkeit vor Verwahrlosung zu schüzen, und auf eine angemessene Weise zu beschäftigen, bei welchem Verhältnisse, nach dem Inhalte des Studienhofkommissionsdek. v. 16. Mai 1836 Z. 2783 die Begünstigungen der §§. 62, 123 und 297 der deutschen Schulverfassung für die bei den Kinderbewahranstalten angestellten Lehrer und ihre Witwen nicht gestattlich sind und nicht gewährt werden können.

Z. 10369, die h. Studienhofkommission unterm 10. v. M. zu eröffnen geruht, daß, da die Schullehrer ihre Forderungen an Schulgeld oder andere Gebühren im baaren Gelde oder in Naturalien oft schwer oder gar nicht einzubringen vermögen, und dadurch in ihrem Einkommen verkürzt werden, und auch die Vorsorge, wornach gemäß der §. 205 und 206 der pol. Sch. V. die Gemeindgerichte verhalten werden können, die Lehrergebühren einzufordern, und solche dem Lehrer in festgesezten Zeitfristungen zukommen zu machen, oft wegen persönlicher Rükſichten zu den Gemeindegliedern nicht die gehörige Wirkung hat, die betreffende Obrigkeit in jenen Fällen, wo das Schulgeld oder andere Schullehrer-Geldgebühren auf dem bisher vorgezeichneten Wege nicht eingehen, oder von den Schullehrern dagegen Beschwerden erhoben werden, auf die Eintreibung derselben, jedoch nur in der Art einzuwirken hat, wie es in den Pflichten der pol. Obrigkeit liegt, die Ausführung aller bestehenden Normalverordnungen handzuhaben, und zur Ausführung zu bringen, welches also auch in dem Falle, wo bei Einbringung der Naturalien durch die Gemeindgerichte sich Anstände ergeben, zu geschehen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß derlei Geld- und Naturaliengebühren vorläufig durch den Schulvorstand gehörig liquidirt werden müssen *).

Unterthänigkeit (nexus subditelae).

a. Begriff.

109. Hfd. v. 26. Sept. 1797 N. 378, an sämmtl. A. G.

Nicht nur die behausten Rustikalisten, sondern auch alle Dominikalisten, Inleute und Grundholden, welche als Unterthanen angelobt haben, das ist: welche entweder in Ansehung ihrer Person oder Sache oder ihrer Person und Sache zugleich dem obrigkeitlichen Gerichtstande unterliegen, sind als wirkliche Unterthanen anzusehen, und in allen dringenden Fällen, welche der 32. Absaz des Unterthanspatentes ausdrüklich und umständlich angibt, von dem Fiskalamte unentgeltlich zu vertreten *).

110. Hfd. v. 4. Sept. 1829 N. 2426, an alle A. G. u. Hkzd. v. 17.

Aus Anlaß einer Anfrage: ob die fiskalämtliche Vertretung, und die Beiziehung eines politischen Repräsentanten in Rechtsangelegenheiten über obrigkeitliche Rechte zwischen einer Herrschaft und einem Gegner, welcher seiner Person nach nicht zu dem unterthänigen Landvolke gehört, erforderlich sei? wird bedeutet: die in dem Hfd. v. 26. Sept. 1797 N. 378 der J. G. S. unmittelbar nach den Worten: »in Ansehung ihrer Person« und vor den Worten: »oder ihrer Person und Sache« vorkommenden zwei Worte: »oder Sache« seien in der Ausfertigung aus Ir-

*) Dieselbe Vorschrift ist zufolge Studienhofkommission-Dek. v. 21. März 1836 Z. 1638 für Böhmen erflossen (Gub. Dek. v. 21. Mai 1836 Z. 22500, P. 632).

**) In Krain und im villacher Kreise bestehen seit dem Jahre 1814 keine Unterthanen bloß der Person nach, sondern nur Rustikalisten und Dominikalisten rükſichtlich des Rükſiz-dominiums und Grundholden in Ansehung ihres Zulehens- oder Ueberlehensgrundes gegen das Zulehens- oder Ueberlehensdominium (Vdg. d. illir. Gub. v. 18. Nov. 1824 Z. 16121, P. 466).

rung eingeflossen, daher als nicht beigesezt anzusehen; woraus folgt, daß die fiskalämtliche Vertretung, und die Beiziehung eines politischen Repräsentanten, in Rechtsangelegenheiten über grundobrigkeitliche Rechte einer Herrschaft gegen einen Grundbesizer, über dessen Person ihr keine obrigkeitliche Gewalt zusteht, nicht erforderlich sei.

111. Hkzd. v. 15. Juli 1831 Z. 3544; kdg. durch Dek. d. höh. Gub. v. 27. Dez. 1833 Z. 59775 (P. 635).

Nach der Bekanntmachung des Hkzd. vom 17. Sept. 1829 Z. 21994, wodurch die Gränze der fiskalämtlichen Vertretung der Unterthanen näher bestimmt wurde, hat eine Behörde angefragt:

1) ob die fiskalämtliche Vertretung in Rechtsstreiten über grundherrliche Rechte einer Obrigkeit und ihrer nicht zum unterthänigen Landvolke gehörigen Grundholden durch das Verhältniß der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit, oder der obrigkeitlichen Gewalt begründet werde;

2) ob die Ablehnung der fiskalämtlichen Vertretung in Fällen, wo sie nach dem erwähnten Hkzd. nicht mehr statt zu finden hat, nur mit Gubernialbewilligung geschehen könne, und ob diese Ablehnung auch in schon begonnenen und zum Theile verführten Rechtsstreiten einzutreten habe, und

3) ob durch dieses Hkzd. der früher bestandene nexus subditelae realis überhaupt, oder nur hinsichtlich der fiskalämtlichen Vertretung aufgehoben wurde, und ob sonach die übrigen politischen Vorschriften in Betreff wirklicher Unterthanen auch auf die Real-Unterthanen, d. h. auf solche Grundholden, welche ihrer Person nach der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit nicht unterstehen, noch fernerhin ihre Anwendung finden.

Ueber diese Anfragen ist im Einverständniß mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hofkommission in Justizgesezsachen folgende Entscheidung erflossen:

Zu 1. Die fiskalämtliche Vertretung in Rechtsstreiten über grundherrliche Rechte zwischen einer Obrigkeit und ihren nicht zum unterthänigen Landvolke gehörigen Grundholden wird lediglich durch das Verhältniß begründet, ob der Obrigkeit über ihren Grundholden die Personaljurisdikzion gesezlich zustehe.

Zu. 2. Ist die Ansicht ganz richtig, daß die Weisung des osterwähnten Hkzd. vom 17. Sept. 1829 eigentlich kein neues Gesez, sondern nur die Berichtigung der in das Hofdirektorialdekret vom 1. Sept. 1797 sich eingeschlichenen unrichtigen Textirung ist. Indessen sind doch jene bereits eingeleiteten Rechtsstreite von dem k. Fiskalamte durchzuführen, welche nach der berichtigten Textirung vom 17. Sept. 1829 eigentlich zur fiskalämtlichen Vertretung nicht geeignet wären, oder es ist die Enthebung der fiskalämtlichen Vertretung von Fall zu Fall bei dem Gubernium anzusuchen. Bei diesen bereits eingeleiteten und von dem Fiskalamte durchzuführenden Rechtsstreiten hat aber die Beiziehung eines politischen Repräsentanten nicht mehr statt zu finden.

Zu 3. Nachdem diese a. h. Entschl. vom Jahre 1797 blos die Absicht hatte, jene Fälle zu bestimmen, in welchen Unterthanen in Rechtsstreitigkeiten mit Obrigkeiten von dem Fiskalamte unentgeldlich zu vertreten sind; so ist die Ansicht ganz gegründet, daß durch die erwähnte a. h. Entschl. in

Ansehung der Amtswirksamkeit der k. Kreisämter in Bezug auf die zwischen bloßen Realunterthanen und ihren Obrigkeiten entstehenden Streitigkeiten über grundherrliche Rechte keine Abänderung eingetreten sei.

112. Hkzd. v. 6. Okt. 1831 Z. 22187; Vdg. d. gal. Gub. v. 4. Nov. 1831 Z. 60380 (P. 418).

Die mit dem h. Hkzd. vom 17. Sept. 1829 Z. 21994 zur Gub. Zahl 59599 erflossene Erläuterung der a. h. Entschl. vom 23. Hornung 1797 über die fiskalämtliche Vertretung der Unterthanen bei Rechtsstreitigkeiten gegen ihre Grundherrschaft hat zu der Voraussezung den Anlaß gegeben, daß bei Streitigkeiten jene Grundholden, die zwar ihrer Sache, aber nicht ihrer Person nach, der Grundobrigkeit unterstehen, das Verfahren nach dem Unterthanspatente im politischen Wege keine Anwendung mehr finde.

Hierüber ist nun aus Anlaß eines spezifischen Falles die Erklärung dahin ergangen, daß diese Voraussezung unrichtig sei, und daß die vorbezogene Erläuterung zwischen Unterthanen im ausgedehnten Sinne u. bloßen Grundholden d. i. den Besizern dienstbarer Gründe, wie die in mehreren Kreisen Galiziens vorkommenden Zinsedelleute, die ebenfalls nicht ihrer Person, aber der Sache nach der Grundobrigkeit unterstehen, mithin nicht Unterthanen, sondern Grundholden sind, hinsichtlich des Verfahrens in Streitsachen gegen ihre Grundherrschaften keinen weitern Unterschied zuläßt, als daß nur die ersteren, nicht aber auch die lezteren von dem Unterthansadvokaten zu vertreten, und ihre Streitigkeiten mit Beiziehung des politischen Repräsentanten zu entscheiden sind. In der Anwendung des a. h. Patents vom 5. Jänner 1781, dann der §§. 32 und 33. des a. h. Patents vom 1. Sept. 1781 auf diese Grundholden, insofern es sich um Urbarial- oder Unterthansschuldigkeiten von ihren Gründen handelt, ist folglich mit dem Hfd. vom 17. Sept. 1829 nichts geändert worden. S. **187, 188** u. **1315** u. f.

b. Verfahren überhaupt.

113. Patent vom 1. September 1781 N. 23*).

§. 1. Wenn ein Unterthan an seine Grundobrigkeit eine gerechte Forderung zu stellen, oder durch eine von der Obrigkeit oder ihren Beamten und Dienern an ihn gestellte Forderung gekränkt zu sein vermeinet; hat er vor allem sich bei seiner Obrigkeit zu melden, und von derselben gütliche Abhülfe anzusuchen.

§. 2. Jede Klage des Unterthanes, in welcher nicht gezeigt ist, daß diese Anmeldung bei der Obrigkeit geschehen, ist zu verwerfen, und der Unterthan an die Vorschrift dieses Gesezes anzuweisen.

§. 3. Diese Anmeldung der vermeintlichen Beschwerde hat auf der obrigkeitlichen Kanzlei an einem Amtstage zu geschehen; daher jede Obrig-

*) Dieses Pat. ist in den wiedererworbenen illir. Provinzen republizirt worden (Kur. d. illir. prov. Generalgub. v. 26. Juli 1814 Z. 9811; P. Ergänz. 1. Th. 2. Abth. S. 511). In Tirol u. Vorarlberg dagegen besteht kein nexus subditelae, denn das daselbst kdg. Unterthanspatent v. 2. Juni 1788 N. 840 ist sammt dem Unterthansadvokaten im J. 1791 wieder aufgehoben worden (Hfd. v. 1. April 1791 N. 133).

keit von nun an, wenigstens in jeder Woche einen eigenen Amtstag halten, und denselben den Unterthanen kund machen solle.

§. 4. Außer dem Amtstage ist die Obrigkeit nicht schuldig, die Anmeldung einer Beschwerde anzuhören, außer die Beschwerde wäre so geartet, daß bei der mindesten Verzögerung die Beschaffenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte, oder daß dem Unterthane ohne alsogleich erfolgender Abhülfe ein unwiederbringlicher Schaden zuginge.

§. 5. Die Anmeldung der Beschwerde hat folgender Maßen zu geschehen: a) daß nämlich der Unterthan auf der obrigkeitlichen Kanzlei erscheine, daselbst in Gegenwart der ohnehin bei jedem Amtstage anwesenden Richter oder Geschwornen ohne Ungestüm, und mit aller Bescheidenheit mündlich oder schriftlich beibringe, was er an seine Obrigkeit für ein Recht suche, oder von welcher obrigkeitlichen Forderung er befreit zu sein verlange; b) daß er die zur Behauptung oder Vertheidigung seines Rechtes dienenden Urkunden und Zeugen mithringe, und zwar die Zeugen zur ordentlichen Vernehmung darstelle, die Urkunden aber in Original vorweise; und wenn er dieselben aus den Händen zu geben Bedenken hätte, die Abschriften hiervon, die er sich vorläufig beizuschaffen hat, falls sich die Urkunde nicht etwa schon in der obrigkeitlichen Kanzlei befände, einlege.

§. 6. Die Obrigkeit ist schuldig, die angebrachte Beschwerde des Unterthanes, die aufgenommenen Aussagen der Zeugen, bei denen jedoch niemals ein Eid einzuschreiten hat, die aus Urkunden gezogenen Behelfe in ein ordentliches Protokoll getreulich einzutragen, und wenn die Anmeldung der Beschwerde vollendet ist, dem Unterthane das Protokoll vorzulesen, auch dasselbe vom Unterthane selbst, und zwei der anwesenden Richter oder Geschwornen unterfertigen zu lassen.

§. 7. Wäre ein Unterthan des Schreibens nicht kundig, so soll ein anderer der Anwesenden dessen Namen unterschreiben; der Unterthan aber mit einem ihm gewöhnlichen Handzeichen bestätigen, daß die Unterfertigung seines Namens mit seinem Vorwissen und seiner Einwilligung geschehen sei, welches auch in allen Fällen, wo es auf die Unterschrift eines Unterthanes ankommt, zu beobachten sein wird.

§. 8. Ueber die solchergestalt geschehene Anmeldung der Beschwerde hat die Obrigkeit derselben Beschaffenheit in reife Erwägung zu ziehen, und wenn sie dieselbe gegründet erachtet, dem Unterthane die ungesäumte Abhülfe zu verschaffen. Die Art der Abhülfe aber ist in das Protokoll einzutragen, und dem Unterthane mittels Erledigung seiner schriftlichen Klage, oder mittels Ertheilung eines schriftlichen Bescheides zu bedeuten.

§. 9. Wäre aber die Beschwerde des Unterthanes nicht gegründet, und also zur obrigkeitlichen Abhülfe nicht geeignet, so ist dem Unterthane an dem nach acht Tagen folgenden Amtstag, oder wenn die Beschwerde von wichtigerer Erwägung, und also geartet ist, daß etwa von den obrigkeitlichen Beamten die Belehrung und Weisung der abwesenden Obrigkeit eingeholt werden müßte, längstens binnen 30 Tagen der schriftliche Bescheid durch den Ortsrichter gegen Empfangschein zustellen zu lassen, und sind in diesem Bescheide die Ursachen, wegen welchen der Beschwerde nicht statt gegeben worden, klar und deutlich auszudrüken.

§. 10. Der Unterthan hat also nach dem Tage der Anmeldung annoch durch 30 Tage den obrigkeitlichen Bescheid ruhig abzuwarten, und inzwischen sein Recht auf keine andere Art zu suchen, auch der obrigkeitlichen Forderung gegen der ihm bei künftig etwa entdekenden Ungrund ohnehin zu statten kommenden Entschädigung Folge zu leisten, und eben so ist der Unterthan den erhaltenen obrigkeitlichen Bescheid, wenn er andurch auch wirklich gekränkt zu sein erachtet, in gleicher Art zu vollziehen schuldig.

§. 11. Sollte aber der Unterthan in gleicherwähnter 30tägigen Zeitfrist auf seine Beschwerde den obrigkeitlichen Bescheid nicht erhalten, oder sich durch den erhaltenen Bescheid wie immer gekränkt achten, so steht ihm frei, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift des Anmeldungs-Protokolls anzuverlangen; die ihm dann auch unverweigerlich, und binnen 24 Stunden, aber nicht später zu ertheilen ist. Da anbei der Unterthan die Protokolls-Abschrift anverlangt zu haben vorgeben könnte, ohne daß solches wahr sei, oder auch der Beamte das wirklich geschehene Anverlangen abläugnen könnte; so hat der Beamte dem Unterthane mit wenigen Worten ein Zeugniß, daß das Protokoll anverlangt worden, zu geben, oder wenn der Beamte es zu geben verweigerte, der klagende Unterthan, der diese Abschrift jedesmal in dem Amte verlangen soll, sich von zwei gegenwärtigen wohlverhaltenen Männern ein schriftliches Zeugniß, daß er es verlangt, geben zu lassen, um sich mit diesem in das Kreisamt zu verfügen, welchem obliegen wird, der Obrigkeit anzubefehlen, das Streitige von dem Kläger bis zum Ausgang der Sache nicht zu fordern.

§. 12. Mit dieser Protokolls-Abschrift hat sich der Unterthan zu dem Kreisamte zu verfügen, die zur Erweisung seiner Kränkung, oder zur Widerlegung der obrigkeitlichen Entscheidungsgründe diensamen Behelfe an Urkunden und Zeugenschaften mitzubringen, und die eigentliche Beschaffenheit seiner Beschwerde ordentlich vorzustellen.

§. 13. Sobald nun eine derlei Beschwerde oder Klage beim Kreisamte angebracht wird, so hat dasselbe, in so weit als neue Umstände vorkommen, die in dem Anmeldungs-Protokolle entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erörtert sind, alle diese Umstände mit ihren Behelfen in ein ordentliches, von dem Unterthane zu unterfertigendes Protokoll pünktlich aufzunehmen, solche gehörig aus einander zu sezen, den eigentlichen Grund der Klage sorgfältig zu erheben, und zu bestimmen, und wenn derselbe in facto beruhet, die mit zur Stelle gebrachten Urkunden nachzusehen und Abschriften davon zu den Akten zu nehmen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, überall das Begehren des Unterthanes genau und deutlich zu bestimmen; überhaupt aber dieses Protokoll dergestalt abzufassen, daß der Unterthan sich nicht erst des Beistandes eines Advokaten oder sonstigen Rechtsfreundes, als welche davon gänzlich ausgeschlossen werden, gebrauchen dürfe.

§. 14. Findet das Kreisamt sonach die Beschwerde widerrechtlich und ungegründet zu sein; so hat dasselbe sich alle Mühe zu geben, den Beschwerdeführer davon zu überzeugen, und ihm die Folgen eines so muthwilligen Prozesses vorzuhalten.

Bestehet aber der Beschwerdeführer gleichwohl auf der ordentlichen Ausführung seiner angebrachten Klage; so soll solche angenommen, und nach gegenwärtiger Vorschrift fortgesezet, jedoch, wenn es mehrere Unter-

thanen oder ganze Gemeinden beträfe, den erschienenen Deputirten eine Abschrift des Protokolles, in welchem alle ihnen geschehene Vorhaltungen genau enthalten sind, mitgegeben, und die Sache mit den übrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrüklich empfohlen werden.

§. 15. Wird hingegen die Beschwerde gegründet, und zur gehörigen ordentlichen Verhandlung geeignet, jedoch noch ein und anderes zur vollkommenen Aufklärung der Sache erforderlich zu sein befunden; so muß das Kreisamt dem Unterthane umständlich bedeuten, was er zur gänzlichen Erörterung der Sache annoch zu thun habe, zum Beispiele: daß er bei diesem oder jenem Punkte, wo er noch mit keinen Beweismitteln versehen ist, sich darum bewerben, und solche binnen kurzer, vom Kreisamte jedesmal nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist herbeischaffen, auch was etwa sonst noch zur Auseinandersezung des facti nöthig ist, nachtragen solle, welche Verbescheidung nicht allein dem Unterthane schriftlich mitgegeben, sondern auch vom Kreisamte umständlich erkläret, und so viel als möglich begreiflich gemacht werden muß.

§. 16. Wenn nun solchergestalt die Beschwerde des Unterthanes vollkommen instruiret ist; so hat das Kreisamt der Obrigkeit die instruirte Klage zuzufertigen, und dieselbe ausdrüklich anzuweisen, daß sie sich auf alle Gegenstände bestimmt und deutlich zu äußern, auch wo dergleichen nöthig sein könnte, auf den Gegenbeweis gehörig vorzubereiten, somit die Urkunden und Zeugen beizubringen haben werde; zu welchem Ende beiden Theilen Tag und Stunde zum Verhör zu bestimmen sein wird.

§. 17. Bei diesem Verhöre hat das Kreisamt vor allem auf eine genaue, deutlich und hinlänglich bestimmte Aeußerung der beklagten Obrigkeit zu dringen; was von der Beschwerde und den dabei zum Grunde liegenden Thatsachen zugestanden, und was davon geläugnet wird, Punkt für Punkt sorgfältig aus einander zu sezen, auf die Einwendungen der Obrigkeit den beschwerdeführenden Unterthan mit seiner Antwort zu hören, und alles dergestalt einzuleiten, daß der wahre und eigentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, was liquid, und was noch zu beweisen ist, hinlänglich ausgemittelt, und das Kreisamt selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen im Stande sein möge.

§. 18. Das über diese Verhörsverhandlung aufgenommene ausführliche Protokoll ist sofort beiden Theilen, wie auch den sonst etwa dabei vernommenen Personen, in so weit es solche betrifft, vorzulesen, auch nöthigen Falls zu verdolmetschen, und, wenn keiner der darunter betroffenen Theile etwas dabei zu erinnern findet, von solchen unterfertigen, oder von denen, die nicht schreiben können, auf gehörige und bereits vorgeschriebene Art unterzeichnen zu lassen.

§. 19. Da es bei dieser Instrukzion der Sache lediglich auf Eruirung des facti ankommt; so hat das Kreisamt sich an die sonst gewöhnliche Zahl der Säze, und andere Prozeßförmlichkeiten gar nicht zu binden, sondern dasselbe ist vielmehr schuldig und befugt, alles von Amtswegen anzuwenden, was die Sache ohne Umschweif in vollkommenes Licht zu sezen dienlich sein kann.

§. 20. Es stehet daher dem Kreisamte frei, wenn in der Folge sich erhebliche Umstände hervorthun, die durch die Aussagen der Zeugen noch

nicht hinlänglich ins Licht gesezet sind, die Abhörung derselben über dergleichen Umstände zu wiederholen; sie, wenn sie entweder in wesentlichen Punkten widersprechen, zu konfrontiren, und überhaupt alles zu veranlassen, wodurch die Wahrheit und das eigentliche Faktum gründlich und vollständig, dann in möglichster Kürze erläutert werden mag.

§. 21. Wenn daher bei einer solchen Sache die Beurtheilung von Kunstverständigen, z. B. Wasser- und Landbauverständigen, Feldmessern, Schäzleuten ꝛc. erforderlich ist, so müssen dergleichen Kunsterfahrne ebenfalls beigezogen werden.

§. 22. Wenn alles dieses geschehen, muß das Kreisamt zwischen den Parteien ein gütliches Abkommen ernstlich versuchen, denselben die Lage der Sache, und die aus der Fortsezung ihrer Klagen entstehende Folgen wohl begreiflich machen, vorzüglich aber demjenigen Theil, welcher vermög der vorläufigen Instruirung die wenigste Hoffnung auszulangen für sich hat, den ungewissen und bedenklichen Ausgang des Prozesses, die hierbei immer unvermeidlichen Kosten und Versäumniß insbesondere vorstellen; der Billigkeit, und beider Theile Konvenienz, so viel als möglich, gemäße Vergleichsvorschläge machen, und solchergestalt die streitigen Punkte, wo nicht ganz, wenigstens zum Theil gütlich abzunehmen sich angelegen sein lassen.

§. 23. Wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen ist; so hat das Kreisamt in jenen Fällen, in welchen der Unterthan hauptsächlich, und zwar bloß als Unterthan wider seine Herrschaft, als Herrn, klaget, mithin, wenn derlei Beschwerden das Kontribuzionale, oder sonstige Landesanlagen an Geld, Vorspann, Rekrutirung, Transporten, Naturalienlieferungen und Bonifikaziones, oder sonstige Katastralangelegenheiten betreffen; ferner alle Klagen, die wegen Roboten und anderen patent- und generalienwidrigen Exzessen entstehen; unverzüglich salvo recursu an die politische Landesstelle zu entscheiden, und zu sprechen; dem Unterthan diesen seinen Spruch, welcher ganz kurz die Wesenheit der Klage, und die darüber geschöpfte Erkenntniß, nicht minder die mit derselben etwa verknüpfte Strafe zu enthalten hat, beim Kreisamte selbst bekannt zu machen, und abschriftlich zu behändigen, auch unter einem denselben zu befragen: ob er sich bei dieser Erkenntniß beruhigen wolle, oder was er noch dagegen zu erinnern habe, mit dem Bedeuten, daß er seine dießfällige Gravamina entweder gleich, oder längstens binnen 14 Tagen ad Protocollum anzeigen solle.

§. 24. Erachte sodann der Unterthan durch den kreisämtlichen Spruch noch ganz oder zum Theil beschwert zu sein, und sein vermeintliches Recht weiter suchen zu müssen; so hat derselbe entweder gleich, oder binnen der auf den kreisämtlichen Spruch angemerkten Zeitfrist sein dießfälliges Gesuch sammt den Ursachen, warum er sich durch den kreisämtlichen Bescheid beschwert zu sein glaubet, beim Kreisamte schriftlich oder mündlich beizubringen; gleichwie auch der Obrigkeit, im Falle sie sich durch den kreisämtlichen Spruch beschwert zu sein erachtet, der weitere Rekurs bevorstehet.

§. 25. Dieses Anmelden, und die Gravamina, dann was etwa zu deren Unterstüzung vorläufig angeführt wird, hat das Kreisamt in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, auch, wenn dieselben offenbar ungegründet und muthwillig sind, dem anmaßlichen Rekurrenten seinen Unfug, und die daraus für ihn zu besorgenden neuen Weitläufigkeiten, Kosten, und

nach Umständen zu gewärtigende Bestrafung zu Gemüth zu führen, und wie alles dieses geschehen, umständlich in das Protokoll vorzumerken, und dieses Protokoll mit den Akten längstens binnen 14 Tagen an die Landesstelle einzubefördern.

§. 26. Die politische Landesstelle hat derlei an sie einlangende Rekurs-Protokolle und Akten in wichtigen und verwickelten Fällen vorläufig dem Unterthans-Advokaten zu dem Ende, und mit dem Auftrage mitzutheilen, daß er binnen 14 Tagen mittels eines einzureichenden **Promemoria** zu erklären habe: was er etwa zur Unterstüzung der von den Unterthanen erhobenen **gravaminum in facto** zu erinnern, zu erläutern, oder nachzutragen finde, maßen auf das **punctum juris** dabei gar nicht eingegangen werden darf.

§. 27. Findet die Landesstelle, daß in diesem **Promemoria** noch ein und anderer erheblicher Umstand in **Facto** vorgekommen, dessen nähere Aufklärung in die Entscheidung der Hauptsache einen Einfluß haben könnte, somit eine nochmalige nähere Untersuchung der Sache an Ort und Stelle erforderlich sei; so muß solche dem Kreisamte aufgetragen werden, und dieses hat die Sache eben so, wie in der ersten Instanz **ad Protocollum** von Amtswegen zu instruiren, in Gestalt einer Untersuchung, bei welcher von keiner Seite eine Dunkelheit, Zweifel und Ungewißheit übrig zu lassen ist, zu verhandeln, und ein gütliches Abkommen zwischen beiden Theilen nochmals ernstlich zu versuchen, sonach aber das aufgenommene Protokoll an die Landesstelle einzusenden.

§. 28. Wenn dieses Protokoll einkommt, hat die Landesstelle das getroffene und billig findende gütliche Abkommen zu bestätigen, oder über die nunmehr vollkommen erörterte Sache zu sprechen, und wird mit Kundmachung der von der Landesstelle geschöpften Erkenntniß es eben so, wie mit dem kreisämtlichen Spruche gehalten; daher dann auch das Kreisamt die Parteien von dem ihnen annoch durch eine zweimonatliche Zeitfrist offen stehenden Rekurs an Se. Majestät selbst, zugleich aber auch von den dabei in Erwägung zu ziehenden Bedenklichkeiten umständlich unterrichten muß.

§. 29. Die Anmeldung des an Se. Majestät selbst nehmenden Rekurses wird zwar auf eben die Art, wie an die Landesstelle aufgenommen, und die landesfürstliche Entscheidung wird eben so, wie die vorigen zur Publikazion gebracht; nur ist dabei den Unterthanen auch jedesmal besonders anzudeuten, daß sie bei dem, was diese festsezet, nunmehr schlechterdings beruhen; den ihnen nochmals zu erklärenden Entscheidungen in allen Stüken genaue Folge leisten, und sich alles ferneren Querulirens bei schwerer Strafe enthalten müssen.

§. 30. Es versteht sich von selbst, daß die Stellen dergleichen Erkenntnisse möglichst zu beschleunigen, und bei deren Fassung alle nur ersinnliche Deutlichkeit und Bestimmung anzuwenden haben.

§. 31. Ein Gleiches ist auch von den, von den Kreisämtern errichteten Vergleichen zu verstehen, als welche nicht weniger so deutlich, bestimmt, und umständlich als möglich gefaßt werden, und die Kreisämter nicht etwa durch zweideutige, und auf Schrauben gesezte Ausdrüke und Erklärungen, die Parteien zu Vergleichen induziren müssen; maßen daraus in Kurzem neue

Beschwerden und Prozesse, welche alsdann mit desto größerer Verbitterung geführt werden, unfehlbar zu entstehen pflegen.

§. 32. Um nun aber auch in Ansehung jener Gegenstände und Klagen der Unterthanen, welche nicht unter der Eigenschaft als Herr und Unterthan entstehen, und den **Nexum subditelae** nicht betreffen; wenn nämlich ein Herr von seinem Unterthan, oder der Unterthan von seinem Herrn etwas kauft oder verkauft; etwas in Bestand nimmt, oder verlasset; leihet, oder zu leihen nimmt; ferners in Waisen-, Kuratel-, Testaments- und anderen derlei Streitigkeiten, und endlich auch in Fällen, wo die Streitigkeiten zwar **ex Nexu subditelae** entstehen, wobei es jedoch nicht um die Erörterung des Fakti, sondern des Rechtes zu thun ist, z. B. wenn es um eine Robot, einen Zins, oder was immer für eine anderweitige Schuldigkeit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet, dessen Gültigkeit aber von einem oder andern Theile widersprochen wird, folglich deren Entscheidung den Kreisämtern nicht, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zustehet, die daher auch, sobald sie dahin gelangen, nach Vorschrift der allg. G. O. behandelt werden müssen; um also für derlei Fälle das Erforderliche zu verfügen, so verstehet sich von selbst, daß auch in Betreff dieser Klagen und Beschwerden die Kreisämter auf gleiche Art vorzugehen, nach vollkommen aufgeklärter Sache ein gütliches Abkommen zu versuchen, bei dessen Nichterreichung aber das zu Stande gebrachte Protokoll binnen den nächsten 8 Tagen an den in der Hauptstadt eines jeden Landes aufgestellten Unterthans-Advokaten gegen Rezepisse zur Amtshandlung einzusenden, und beide Theile hiervon unter einem zu verständigen haben.

§. 33. Beinebens hat das Kreisamt auch für den Fall, daß entweder gar kein obrigkeitlicher Bescheid ertheilet worden, oder daß das Kreisamt den ertheilten für den Unterthan allzu beschwerlich erachtete, mit Rüksicht auf den vor der angemeldeten Beschwerde bestandenen Besizstand ein solches Provisorium zu treffen, damit keinem Theile bis zum rechtlichen Austrage der Sache ein unwiederbringlicher Schaden zugehe.

§. 34. Findet der Unterthans-Advokat in dem eingesendeten Protokoll den Gegenstand der Streitsache zur Einreichung ordentlicher Klage noch nicht hinlänglich erörtert, oder die Besprechung mit dem Unterthan selbst unumgänglich nöthig; so hat er sich zur Ueberkommung der dießfälligen Nachträge, oder zur Anweisung des Unterthans zur persönlichen Besprechung unmittelbar an das Kreisamt zu verwenden, welches ihm die Nachträge mit möglichster Beförderung zu verschaffen, oder den Unterthan selbst zuzuweisen hat.

§. 35. Ist dagegen in dem eingesendeten Protokoll alles erschöpfet; so hat der Unterthans-Advokat längstens binnen 8 Tagen nach erhaltenem kreisämtlichen Protokoll bei der Gerichtsbehörde seine Klage nach Vorschrift der allg. G. O. einzureichen, und ist über derlei Klagen, so wie über jede andere Klage der Ordnung nach zu verfahren. Fände aber der Unterthans-Advokat die Klage des Unterthans ganz ohne Grund, so soll er die Ursachen, warum er zu klagen sich nicht getraue, der Landesstelle anzeigen; diese hat den Fiskum darüber zu vernehmen, und wenn derselbe nebst der Landesstelle die Klage ganz unbillig fänden, solches dem Unterthan zu erken-

nen zu geben, diesem aber frei zu lassen, sich wegen dieser Abweisung an die Hofstelle verwenden zu mögen.

§. 36. Der Unterthans-Advokat hat zwar den Unterthan der erfolgten Erkenntnisse durch das Kreisamt verständigen zu lassen; doch hat er, so lange noch ein weiterer Rekurs nach Vorschrift der G. O. offen stehet, denselben ohne Anfrage bei dem Unterthan gleich von selbst zu ergreifen, und auf die zur Prosequirung des Rekurses bestimmte Frist den Bedacht zu nehmen; zugleich aber immer den Unterthan zu befragen: ob er mit der erfolgten Erkenntniß sich befriedige, oder aber die Sache durch weitern Rekurs zu betreiben finde; wo dann der Unterthan jenen Falls, als er die Folgen seines Entschlusses etwa nicht recht eingesehen hätte, noch immer darüber eines bessern belehret werden kann.

§. 37. Wenn der Unterthan mit Außerachtlassung gegenwärtiger Vorschrift und Ordnung sein Recht suchen will, ist er nicht zu hören, und wenn er nur, um Absprünge zu suchen, um die Stellen, oder Se. Majestät selbst zu behelligen, außer seinem Kreise sich begäbe, ist er nach Umständen auch noch zu bestrafen.

§. 38. Was von Beschwerdeführungen einzelner Unterthanen festgesezet worden, ist auch dann zu beobachten, wenn mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden Beschwerde zu führen vermeinen, in welchem Falle jedoch dieselben zwei Deputirte wählen, diesen eine schriftliche Vollmacht, welche von allen an der Klage Theilnehmenden zu unterfertigen ist, auszustellen; die Deputirten aber nach Vorschrift gegenwärtigen Gesezes durchgehends sich genau achten und benehmen sollen.

§. 39. Die Deputirten sollen den übrigen Unterthanen oder der Gemeinde keine übermäßige Kosten verursachen, noch auch übertriebene Gebühren aufrechnen; daher dieselben sowohl über die Kosten, als ihre Gebühren ein genaues und verläßliches Verzeichniß zu verfassen, hierbei aller überspannten Anforderungen sich zu enthalten, und nach geendigtem Geschäfte dieses Verzeichniß dem Kreisamte zur billigen Mäßigung zu überreichen haben.

§. 40. Wenn eine Beschwerde von mehr denn zwei Deputirten, oder wohl gar von einem Haufen der Unterthanen angebracht werden wollte, ist solche nirgends anzuhören und anzunehmen, wohl aber sind die unter einem solchen Haufen begriffenen Unterthanen, wenn sie auf den ersten Befehl der Obrigkeit nicht alsogleich auseinander gehen, empfindlich zu strafen, auch nach Beschaffenheit der Umstände als Störer der öffentlichen Ruhe halsgerichtsmäßig zu behandeln.

114. Patent vom 1. September 1781 N. 24.

1. Jeder Unterthan ist nicht nur den eigenen höchsten Befehlen, dann den Entscheidungen, Aussprüchen und Verordnungen der landesfürstlichen Stellen, sondern auch den Verfügungen und Anordnungen seiner Grundobrigkeit und ihrer Beamten Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig.

2. Sollte dem Unterthan der Auftrag unbillig scheinen, und er sich andurch gekränket achten; so stehet demselben doch nicht zu, sein eigener Richter zu sein, sondern er hat gegen einen solchen Auftrag lediglich seine Beschwerde ordnungsmäßig anzubringen, inzwischen aber den Auftrag um

so gewisser zu vollziehen, als ihm, wenn seine hierüber führende Beschwerde gegründet zu sein erkennet würde, eine hinlängliche Entschädigung und Genugthuung von der Grundobrigkeit, oder ihren Beamten verschaffet werden solle.

3. Jeder Unterthan, der diese Folgeleistung verweigert, ist strafbar, und wird die Bestimmung der Strafe seiner Obrigkeit überlassen; nur wenn die Strafe eines dergleichen ungehorsamen Unterthans von Sr. Majestät selbst, oder von einer der landesfürstlichen Stellen verhänget worden, kann die Obrigkeit den Unterthan wegen des nämlichen Vergehens mit einer besondern Strafe nicht mehr belegen.

4. Und eben also sind jene Unterthanen, welche sich als Aufwiegler betragen, und mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit verleiten, dann auch jene, deren Ungehorsam mit einer gewaltthätigen Widersezung, mit Störung der allgemeinen Ruhe oder mit Vergreifung an den Obrigkeiten und ihren Beamten begleitet wird, nach ihrer alsogleich zu geschehen habenden Arrestirung dem nächsten Halsgericht nebst einem schriftlichen Aufsatze ihres Verbrechens zur peinlichen Aburtheilung zu übergeben.

5. Bevor die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, was immer für eine Strafe gegen einen Unterthan verhänget, ist diesem sein Vergehen beim Amte in Gegenwart seines Richters, oder zweier wohlverhaltenen und unverfangenen Mitnachbarn vorzuhalten, und desselben Entschuldigung, falls er eine vorzubringen hat, gelassen anzuhören. Findet sodann die Grundobrigkeit oder ihr Beamter, daß der Unterthan über die ihm zur Last gelegte Handlung oder Unterlassung sich nicht hinlänglich gerechtfertiget habe, oder daß er ungehindert seines Läugnens entweder durch die Sache selbst, oder durch das Zeugniß wohlverhaltener Männer überwiesen sei; so ist demselben von Obrigkeitswegen eine seinem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen und auszumessen.

6. Es ist aber von nun an jede Obrigkeit schuldig, über dergleichen Verhandlungen ein eigenes Verhör- und Strafprotokoll auf der Amtskanzlei einzuführen, und aufzubewahren. In dieses Strafprotokoll ist jedesmal alsogleich und in Gegenwart der bei dem Verhör des Unterthans anwesenden Richter oder Mitnachbarn das eigentliche Vergehen des Unterthans mit der Bemerkung, ob er dessen geständig, oder durch die Sache selbst, oder aber durch Zeugen überwiesen worden, dann auch die auferlegte Strafe sammt dem Tage der Verhandlung getreulich einzutragen, und sonach das Protokoll selbst vorzulesen, und von den dem Verhöre beigezogenen Mitnachbarn zu fertigen.

7. Sollte die auferlegte Strafe dem Unterthan, den sie betrifft, unbillig oder übermäßig scheinen, somit derselbe hierüber sich beschweren wollen; so stehet ihm frei, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift der Verhandlung aus dem Verhör- und Strafprotokoll anzuverlangen, die ihm auch unweigerlich und unentgeldlich zu ertheilen ist; doch kann die Obrigkeit alsogleich mit Vollziehung der Strafe vorgehen.

8. Unter den der Erkenntniß der Obrigkeit, oder des sie vorstellenden Beamten überlassenen Strafen werden

a) ein anständiger, und der Gesundheit offenbar unnachtheiliger Arrest, allenfalls bei Wasser und Brot,

b) die Strafarbeit,

c) die Verschärfung des Arrestes, und der Strafarbeit mit Anlegung der Fußeisen, dann

d) die Abstiftung von Haus und Hof verstanden; und soll bei deren Verhängung auf das hohe und gar niedere Alter, so wie überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit des schuldigen Unterthans die billige Rüksicht genommen, auch die schimpflicheren und härteren Strafen nur gegen jene Unterthanen angewendet werden, bei welchen die vorausgegangenen gelinderen ohne Wirkung geblieben sind; daher in dem Strafprotokoll die vorausgegangenen Bestrafungen jedesmal in Kürze beizurüken sind. Zu dem wird auch ausdrüklich verordnet, daß die Verhängung des Arrestes und der Strafarbeiten zur Zeit der dringenden Feldarbeiten suspendirt, und nur nach deren Vollbringung diese Strafen exequiret werden sollen.

9. Wollte aber eine Obrigkeit ihren Unterthan über acht Tage lang mit Arrest oder Strafarbeit belegen, oder mit der Abstiftung von Haus und Hof bestrafen; so soll dieselbe über eine dergleichen Bestrafung vorläufig die kreisämtliche Genehmhaltung einzuholen verbunden sein. Zu welchem Ende

10. die Obrigkeit das Strafprotokoll dem Kreisamte einzusenden, und mit einer kurzen Anzeige zu bemerken hat, in welcher Art sie die Bestimmung der Strafe verlange. Das Kreisamt hat sonach das Strafprotokoll zu durchgehen, und wenn es in demselben die Beschaffenheit des wider den Unterthan hervorgekommenen Vergehens hinlänglich erörtert fände, unverzüglich, und zwar längstens binnen acht Tagen der Obrigkeit die wider den Unterthan zu verhängende Strafe zu bedeuten; ansonsten aber in die weitere, gehörige und ordentliche Untersuchung einzugehen, und hiernach mit möglichster Beförderung die dem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen.

11. Der Unterthan hat für den Arrest an der sogenannten Sizgebühr nichts zu bezahlen, und kann auch keineswegs an Geld oder Geldeswerth gestraft werden; dahingegen soll in Fällen, wo es um den Ersaz eines der Obrigkeit oder jemand andern zugefügten Schadens zu thun ist, die schuldige und billige Entschädigung allerdings, jedoch erst, wenn der Schaden zuvor mit Beiziehung unparteiischer Schäzmänner gehörig erhoben, und der Ausspruch eines solchen Ersazes beim Amte eben so, wie im fünften Punkte bei den Strafen verordnet worden, in das Verhör- und Strafprotokoll mit allen Umständen eingetragen worden ist, statt haben.

12. So fest und unabänderlich Se. Majestät nun entschlossen sind, den zur guten Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt unumgänglich nöthigen Gehorsam auf die anmit vorgeschriebene Art mit allem Nachdruk zu handhaben: eben so ernstlich befehlen Höchstdieselben auch den Grundobrigkeiten und ihren Beamten, den Unterthanen nichts Ungebührliches zuzumuthen, wohl aber dieselben bei ihren Rechten und Befugnissen nach allen Kräften zu schüzen. Daher auch jene Obrigkeit, die wider besseres Verhoffen ihren Unterthanen etwas, zu dem diese nicht verbunden sind, auftragen sollte,

dem gehorsamen Unterthan nicht nur eine vollständige Entschädigung und Genugthuung zu leisten ernstlich angehalten; sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen, und zu diesem Ende von den Kreisämtern nicht nur allein jeder Unfug unverzüglich abgestellt, und hierwegen die gebührende Ahndung und Strafe unausbleiblich verhängt, sondern auch an die landesfürstlichen Stellen hiervon die Anzeige von Viertel- zu Vierteljahr mittelst Einsendung ordentlicher Protokolle, in welchen die Bestrafungsursachen und die verhängten Strafen ganz kurz zu bemerken sind, zur Einsicht und Wissenschaft gemacht werden soll.

115. Dek. d. mäh. Gub. v. 21. April 1820 Z. 10139 (P. 233).

Ueber die hohen Orts gemachte Anfrage: ob die Unterthanen sich in Klagen und Beschwerden gegen ihre Obrigkeit zur Verfassung schriftlicher Gesuche der Advokaten bedienen dürfen? ist mit h. Hkzd. vom 23. März d. J. Z. 8130, in Folge a. h. Entschl. vom 15. März l. J. die Belehrung herabgelangt: daß den Advokaten zwar die Vertretung der Unterthanen in Streitigkeiten, die aus dem Unterthansbande entstehen, nicht erlaubt, jedoch ihnen nicht verboten sei, Schriften für selbe auch in besagten Streitigkeiten gegen dem zu verfassen, daß sie ihren Namen darauf sezen.

116. Vdg. d. gal. Gub. v. 18. Jänner 1823 Z. 2436 (P. 5).

In Folge h. Hkzd. vom 27. v. M. Z. 34837 wird den Kreisämtern zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß zur Eingehung eines Vergleichs zwischen Herrn und Unterthan, eine Spezialvollmacht von Seite des Grundherrn erfordert werde, da auch bei den Gemeindedeputirten die Befugniß, sich im Namen der Gemeinde zu vergleichen, nicht vorausgesezt wird, sondern ausdrüklich in ihrer Vollmacht enthalten sein muß. Es muß daher von nun an in Fällen, wo ein Vergleich zwischen Dominium und Gemeinde oder einzelnen Unterthanen geschlossen wird, und der Grundherr nicht persönlich intervenirt, jedesmal die Vollmacht des lezteren beigebracht und dem Vergleichsakte angeschlossen werden. Ebenso ist, wenn der Vergleich ganze Gemeinden oder mehrere Unterthanen betrifft, die Vollmacht der Gemeindedeputirten dem Vergleichsakte beizulegen.

117. Vdg. d. gal. Gub. v. 30. Jänner 1824 Z. 17967 (P. 12).

Im Nachhange der Vdg. vom 18. Jänner v. J. Z. 2436, wegen Erforderniß einer Spezialvollmacht für die Vertreter der Grundherrn und der Gemeinden bei Eingehung eines Vergleichs zwischen Herrn und Unterthanen wird den Kreisämtern zur genauen Nachachtung bedeutet, daß es in dieser Beziehung hinsichtlich der Kameraldominien bei der bisherigen allgemeinen Gepflogenheit fortan zu verbleiben habe, wornach die Kameralverwaltungen

a) in Fällen, wo es sich um die Verifizirung und Bestätigung eines zwischen der Kameralgrundherrschaft und den Unterthanen oder Gemeinden bereits abgeschlossenen Vergleichs handelt, gehalten sind, eine hierauf

bestimmt lautende Bewilligung und Ermächtigung von Seite der vorgesezten Kameralbehörden und in der Regel der höchsten Hofkammer beizubringen, damit derlei Bevollmächtigungsaufträge nicht nur dem Verifikazionsprotokolle entweder im Originale, oder in beglaubter Abschrift beigeschlossen, sondern auch in der Bestätigungsklausel bezogen werden: außer dem aber,

b) wenn das Kreisamt bei Untersuchung unterthäniger Bedrükungsklagen zu dem Versuche einer gütlichen Ausgleichung der obwaltenden Streitigkeiten im Grunde der §§. 22 und 27 des Patents vom 1. September 1781 über das Verfahren in Unterthanssachen schreitet, sich bestimmt und mit Anführung ihrer Beweggründe zu erklären haben, ob sie den Vergleichsantrag unter Vorbehalt der höhern Genehmhaltung ablehnen oder annehmen, oder aber einen andern Vergleichsantrag ihrer Seits machen zu sollen glauben, wobei alsdann den Kreisämtern lediglich obliegt, der Kameralverwaltung zur nachträglichen Beibringung der höhern Genehmigung einen angemessenen Termin zu bestimmen, und nach deren Einlangung weiters Amt zu handeln.

118. Hkzd. v. 2. Sept. 1824 Z. 26217; Vdg. d. illir. Gub. v. 30. Z. 13687 (P. 328).

Ueber den Fall, wenn ein Dominium die Exekuzion wegen rükständigen Kaufrechtsgeldern ansuchen, oder der Unterthan sich dagegen beschweren sollte, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei mit Dek. vom 2. d. M. Z. 26217, folgenden Verhandlungsweg vorgezeichnet: Dem Dominio steht Kraft des nexus subditelae und nach dem §. 10 des Unterthanspatentes das Recht zu, das privilegirte politische Exekuzionsverfahren einzuschlagen, und bei dem Kreisamte die vorschriftsmäßigen Exekuzionsmittel anzusuchen; in welchem Falle in Illirien, wo keine Patrimonialgerichtsbarkeiten bestehen, sobald es zur Pfändung kommt, diese im Requisizionswege, und zwar ohne vorläufiger Liquidazion, ebenfalls von dem Bezirksgerichte auszuführen ist, indessen in anderen Provinzen die Grundobrigkeiten Kraft der ihnen zustehenden Patrimonialjurisdikzion ihre Unterthanen selbst exequiren. Erst dann, wenn sich der Unterthan im ordentlichen, durch das Unterthanspatent vorgeschriebenen Wege dagegen beschwert, und bei dem Kreisamte den grundobrigkeitlichen Bescheid beigebracht hat, ist dieses berufen, den Gegenstand in die Verhandlung zu nehmen, und einen Vergleich zu versuchen; Falls aber dieser nicht zu erreichen ist, muß der Streitgegenstand, da er auf einem Kaufkontrakte beruht, zur ordentlichen richterlichen Entscheidung an den Rechtsweg gewiesen werden.

119. Hkzd. v. 13. Jänner 1826 Z. 1154; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 1. Feb. Z. 4100 (P. 22); auch für O. Ö. kdg. durch Reg. Vdg. v. 27. Jänner 1826 Z. 2094 (P. 11).

Die Hofkanzlei hat ersehen, daß in (Nieder)-Oesterreich die Unterthansbeschwerden jenem Kreisamte zur Verhandlung zugewiesen werden, in dessen Bezirke die Besizung des betreffenden Unterthans gelegen ist.

Da dieses Verfahren nicht in jeder Beziehung entsprechend erscheint, so werden in Absicht auf die Verhandlung der Unterthansbeschwerden nachstehende Grundsäze zur künftigen genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Alle Unterthansbeschwerden, in so fern Unterthanen und Obrigkeit in derselben Provinz sich befinden, sind von jenem Kreisamte zu behandeln, und zu entscheiden, in dessen Bezirke die Grundobrigkeit ihren Siz hat.

Dagegen kommt aber in jenen Fällen, wo Unterthan und Herrschaft in verschiedenen Provinzen sich befinden, immer jenem Kreisamte die Entscheidung zu, inner dessen Verwaltungskreise die unterthänige Realität liegt, weil solche Beschwerden nach der Verfassung des Landes zu beurtheilen sind, wo die unterthänige Besizung sich befindet.

Den Unterthanen steht es indessen in Fällen der ersten Art frei, ihre Beschwerden auch bei jenem Kreisamte anzubringen, in dessen Bezirke die Besizung liegt; diese Kreisbehörde hat jedoch das aufgenommene Protokoll immer dem kompetenten Kreisamte zur Amtshandlung zu übermachen.

120. Vdg. d. gal. Gub. v. 21. Febr. 1826 Z. 8837 (P. 37).

Bei Unterthansbeschwerden, welche nach der Vorschrift des Pat. vom 1. Sept. 1781 zur Verhandlung der politischen Behörden geeignet sind, ist die Verjährung, wo sie eintrit, kein hinreichender Grund, dieselben auf den Rechtsweg zu weisen, sondern es muß auf dieselbe in der Art, wie es das Pat. vom 18. April 1784 vorschreibt, schon von der politischen Behörde Rükſicht genommen werden. Nach dem gedachten Pat. aber, und nach dem h. Hfd. vom 21. Sept. 1797 Z. 32299 — 2115 (Gub. Intimat vom 13. Okt. dess. J. Z. 26607 — 2516) beschränkt sich die Verjährung oder Ersizung auf die Vergütung jener aus dem Bande der Unterthänigkeit geforderten Dienste und Entrichtungen, welche erst nach Verlauf von 3 Jahren nach einer durch Verkauf, Gant, oder Tausch u. s. w. vorgegangenen Besizveränderung angesprochen wird.

Die Ersizung erstrekt sich aber nicht auf die Beschwerde, daß Urbarialprästazionen gegen die Vorschrift des Gesezes erhöht, oder daß Rustikalgründe von der Herrschaft an sich gezogen worden seien; denn dergleichen Vorgänge sind gesezlich untersagt; es kann also dadurch vermöge der Geseze nichts erworben und folglich nach dem §. 1455 des a. b. G. B. auch nichts ersessen werden.

Es muß daher über dergleichen Beschwerden, wenn sie sich als grundhältig darstellen, immer die Ungebühr für die Zukunft abgestellt werden, und nur die Vergütung für das Vergangene, in so fern sie in die Periode eines früheren Grundherrn fällt, der das Gut verkauft oder vertauscht hätte, und wofern sie nicht innerhalb der ersten drei Jahre nach einer solchen Besizveränderung angebracht worden wäre, unterliegt der Verjährung oder Ersizung.

c. Provisorien.

121. Hfd. v. 24. April 1800; kdg. v. böh. Gub. am 26. Mai 1800 (K. 205).

Es wurde bedeutet, die politischen Behörden seien selbst in Unterthanssachen nur in so fern berechtiget, sich in die Frage des Besizes einzulassen,

als sie verpflichtet sind, jenen Theil, welcher sich in dem wirklichen Besize einer streitigen Sache befindet, in dem Besizstande zu schüzen.

Sobald aber der Besiz selbst streitig ist, und es sich um die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit handelt, dürfen die politischen Behörden selbst in Unterthansangelegenheiten sich dießfalls mit keiner Entscheidung befassen, sondern die Entscheidung der dießfälligen Frage sei ausdrüklich den Gerichtsstellen zugewiesen.

122 Hfd. v. 29. Juli 1817 N. 1354, an d. gal. A. G.

In Beziehung auf das Pat. v. 1. Juni 1811, womit das a. b. G. B. eingeführt wurde, dann den §. 1146 des a. b. G. B. selbst, wird hiemit in Betreff der Provisorien in Unterthanssachen erklärt: das Unterthanspat. v. 1. Sept. 1781, und alle übrigen in Unterthanssachen bisher bestandenen politischen Vorschriften und Verordnungen sind durch die Einführung des a. b. G. B. nicht aufgehoben, sondern vielmehr ausdrüklich bestätigt worden; daher auch vermöge solcher politischen Geseze in Besizstreitigkeiten, dieselben mögen Unterthansschuldigkeiten, Grundbesiz, Felddienstbarkeiten oder Verträge betreffen, wo immer das Verhältniß zwischen Herrn und Unterthan eintrit, ohne Unterschied, wer von beiden Kläger oder Beklagter ist, die Voruntersuchung und Festsezung der mittlerweiligen Vorkehrung den politischen Behörden jederzeit ausschließend auch dann noch gebührt, wenn selbst nach den politischen Gesezen der Gegenstand von den politischen Behörden zum richterlichen Erkenntnisse in der Hauptsache verwiesen werden müßte.

123. Hkzd. v. 30. April 1818 Z. 229; im Auszuge kdg. durch Dek. d. böh. Gub. v. 29. Mai 1818 Z. 23972 (Radh. 256).

Bei einem Streit, welcher zwischen zwei Unterthanen wegen eines Wiesengrundes, der dem einen dieser Streitenden, dem Kaufkontrakte entgegen, entzogen worden sein soll, entstand, handelt es sich in diesem Falle nebstdem um die Rechtmäßigkeit des Besizes, worüber die Entscheidung dem Judizialrichter allein zusteht, ohne daß die politischen Behörden sich selbst auch nur in ein Provisorium einzulassen haben.

Da übrigens eine hierortige Entscheidung vom 10. August 1815, welche wegen einer Pachtstreitigkeit zwischen einer Meierhofspächterin und der gerichtlich aufgestellten Güteradministrazion erflossen ist, als eine Erläuterung des Hfd. vom 24. April 1800 angesehen, und dahin verstanden worden ist, daß, wenn es sich um einen Streit zwischen Unterthanen handelt, die politischen Behörden auch in dem Besize zu sprechen hätten; so wird dem Gubernium mitgegeben, daß das Hfd. vom 24. April 1800 fortan in seiner Kraft bestehe, und daß die in die hierortige Entscheidung vom 10. August 1815 sich irrig eingeschlichene Stelle zwischen Unterthanen oder zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, lediglich zwischen Unterthanen und Obrigkeiten heißen sollte.

124. Dek. d. mäh. Gub. v. 2. Juli 1819 Z. 16375 (P. 149).

Es hat sich schon mehrmal der Fall ergeben, daß bei Streitigkeiten über den Besiz, die bestehenden Vorschriften in Absicht auf die Bestimmung

der Provisorien von den Kreisämtern irrig gedeutet worden sind. Um daher für künftige Fälle eine derlei irrige Ansicht über diesen Gegenstand zu vermeiden, hat die h. Hofkanzlei mit Dek. v. 10. Juni 1819 Z. 17448, die Fälle festzusezen geruht, in welchen die politischen Behörden bei Besizstreitigkeiten nach fruchtlos versuchtem Vergleiche der streitenden Parteien, nur zu Schöpfung eines Provisoriums, das ist zur Voruntersuchung und Festsezung einer mittlerweiligen Vorkehrung berufen sind. Diese Fälle sind folgende zwei; nämlich a) wenn ein Besizer den Schuz des Politikums gegen androhende Gewalt ansuchte, und es sich daher darum handelt, Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten; dann b) wenn in Besizstreitigkeiten (dieselben mögen Unterthansstreitigkeiten *), den Grundbesiz, Felddienstbarkeiten, oder Verträge betreffen) das Verhältniß zwischen Herrn und Unterthan eintrit, wobei den politischen Behörden, ohne Unterschied u. s. w. wie **122.**

d. Urbarial- und Rentforderungen.

125. Hfd. v. 19. Juli 1790 N. 40, an das in. u. o. ö. A. G.

Den Urbarherrn von Görz und Gradiska kann nicht zugemuthet werden, zur Eintreibung ihrer ausständigen Zinse, Laudemien und sonstigen Urbarialgiebigkeiten gegen ihre Urbarholden ordentliche Klagen zu überreichen, sich in Prozesse einzulassen, oder die in gemeinen Schuldklagen gewöhnlichen Exekuzionswege zu ergreifen; sondern gleichwie für den Fall, daß zwischen den Urbarherrn und Urbarholden die geforderte Giebigkeit streitig sein sollte, die Sache an das Kreisamt zu verweisen ist; also ist dagegen zur Eintreibung der liquiden Ausstände auch von den dermaligen Jurisdikzionen die Assistenz nach voriger Uebung, und der den Ständen eingeräumten Exekuzionsart unweigerlich zu ertheilen.

126. Hfd. v. 6. Juli 1792 N. 31, an das o. ö. A. G.

Wenn die Gemeinden zur Eintreibung ihrer Urbarialeinkünfte, Grund- und Pachtzinsen, oder auch der Wustungssteuer und sonstigen Gemeinanlagen zu schreiten haben, soll dieses nicht mit ordentlicher Klage, oder auf dem gewöhnlichen Exekuzionswege geschehen, als welcher nur für jene Gemeinforderungen statt findet, die aus Darleihen, oder Entschädigungsrechten, oder sonstigen Kontrakten entstehen.

127. Hfd. v. 17. März 1797 N. 345, an alle A. G., in Folge h. Entschl.

Die emphiteutischen Grundbesizer sind nicht mittelst der Justizstellen, sondern mittelst der politischen Stellen zur Bezahlung ihrer jährlichen Giebigkeiten zu verhalten, und können mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften auch nöthigen Falles abgestiftet werden.

128. Hfd. v. 23. Dez. 1807 N. 831, an d. böh. A. G.

Um dem Gebrechen zu steuern, welches sich auch in Böhmen in dem Verfahren in Unterthanssachen eingeschlichen hat, daß seit der Einführung der obrigkeitlichen Justiziäre hier und da die sowohl aus dem Bande der Unter-

*) Da die lit. b. dieses Hkzd. aus dem früheren Hfd. **122** fast wörtlich entnommen ist, so soll es wohl statt: Unterthansstreitigkeiten heißen: Unterthansschuldigkeiten.

thänigkeit entspringenden unterthänigen Schuldigkeiten, als auch anderweitigen Rentreste von den obrigkeitlichen Beamten bei dem eigenen obrigkeitlichen Justizamte gerichtlich eingeklagt, und nach Vorschrift der allg. G. O. exekutirt werden, welches den bestehenden Gesezen offenbar zuwider ist, hat man folgende Weisung zu erlassen befunden:

Entweder ist das Bezugsrecht der obrigkeitlichen Forderungen von ihren eigenen Unterthanen oder Emphiteuten streitig, oder nicht. Ist das Bezugsrecht der obrigkeitlichen Ansprüche selbst streitig, und es handelt sich nicht blos um die Erörterung des Faktums, sondern des Rechtes, wo daher gemäß §. 32 des Pat. vom 1. Sept. 1781 die Entscheidung den ordentlichen Gerichtsstellen zusteht; so ist ein solcher Streit zwischen Obrigkeit und Unterthan, oder ihren Emphiteuten vor dem Landrechte der Provinz nach Weisung der Jurisdikzionsnorme zu führen. Ist hingegen das Bezugsrecht nicht streitig, sondern der Unterthan oder Emphiteut nur in Abführung desjenigen, was er seiner Obrigkeit entweder aus dem Bande der Unterthänigkeit, oder aus einem, wie immer gearteten Vertrage an Frohnablösungsbeträgen, Geld- oder Naturalzinsungen, Kaufschillingsfristengeldern, emphiteutischen oder zeitlichen Pachtabgaben oder auch an Rentresten für abgenommene obrigkeitliche Erzeugnisse, oder für die dem Unterthane an Samen, Vieh, Bauholz und dergleichen geleistete Aushilfe unwidersprochener Maßen in der bedungenen Zeit zu bezahlen schuldig ist, säumig; so kann weder eine gerichtliche Exekuzion, noch weniger eine vorläufige richterlche Entscheidung Plaz greifen, sondern den Obrigkeiten ist durch die politische Vdg. gestattet, dergleichen unstreitige Forderungen durch die landesgebräuchlichen Zwangsmittel mit möglichster Schonung des fundi instructi der Unterthanen, und nach vorher sichergestellter landesfürstlicher Steuer im politischen Wege selbst von den Unterthanen beizutreiben. In keinem Falle kann daher das eigene obrigkeitliche Justizamt zwischen Obrigkeit und Unterthan als Richter auch nur im Exekuzionswege einschreiten. Ueber die Hintanhaltung dieses gesezwidrigen Unfuges ist daher streng zu wachen, und sind die untergeordneten Justizbehörden an die gesezliche Ordnung zu erinnern.

129. Hfd. v. 21. Juli 1819 N. 1581, an das küst. A. G.

Ueber die gemachte Anfrage: ob Urbarialstreitigkeiten in allen Fällen, wo zwischen den Parteien ein Unterthansverband nicht besteht, auf den Rechtsweg zu weisen seien, findet man zu erklären: daß Streitigkeiten zwischen Parteien über Zinse und Dienste, bei welchen das Verhältniß von Grundobrigkeit und Gutsunterthan nicht unterwaltet, auf keinen Fall vor die politichen Behörden gehören, sondern von den ordentlichen Gerichtsstellen zu verhandeln und zu entscheiden sind.

130. Hfd. vom 7. April 1820 N. 1657, an d. in. ö. A. G.

Bei dem hervorgekommenen Unfuge, daß über unterthänige Ausstände ordentliche Schuldbriefe ausgestellt, und dann förmlich eingeklagt werden, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei folgendes Dek. an die inn. österr. Landesstelle erlassen:

Das in dem Hfd. vom 8. April 1790 ausgesprochene Verbot, daß über rükständige Unterthans-Prästazionen keine förmlichen Schuldbriefe ausgestellt, und auf dem Grunde derselben die rükständige Summe sammt Interessen im gerichtlichen Exekuzionswege nicht eingebracht werden dürfen, ist allerdings nicht nur den Dominien, sondern auch den Unterthanen bekannt zu geben. Die Anforderung der unterthänigen Rükstände an sich ist jedoch noch keine Unterthansbedrükung, und würde nur dann in eine solche ausarten, wenn sie sich auch auf die Interessen des rükständigen Betrages, und auf andere dergleichen Anforderungen beziehen sollte. Es kann somit die auf Unterthansbedrükungen festgesezte Strafe nur in dieser so eben erwähnten Beziehung ihre Anwendung haben.

131. Hfd. v. 6. März 1821 N. 1744, an alle A. G. mit Ausnahme jenes von Dalmazien.

Mehrere vorgekommene Fälle: daß die Grundherrschaften da, wo sie es zu ihrem Vortheile finden, von dem zur Eintreibung der Urbarialrükstände vorgeschriebenen politischen Verfahren abweichen, und diese Rükstände auf die Realitäten der Gutsunterthanen intabuliren oder pränotiren lassen, sonach aber auf diesem Grunde das gerichtliche Verfahren gegen die Unterthanen einleiten, haben zu folgender Verfügung Anlaß gegeben:

Es ist den Dominien nicht gestattet, von ihren Unterthanen über Urbarialrükstände sich Schuldbriefe ausstellen, oder auf was immer für eine Weise solche Rükstände auf die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder pränotiren zu lassen; indem für die Urbarialien im politischen Wege eine eigene privilegirte Exekuzionsordnung besteht, nach welcher sich ausschließend benommen werden muß.

132. Dek. des höh. Gub. v. 1. Juli 1835 Z. 30388 (P. 365).

Die k. k. Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle bezüglich der Eintreibung des Renteinkommens der städtischen Gemeinden als Norm festzusezen befunden, daß bei nicht eintretendem Unterthansverhältnisse nur allein jene Gemeindgiebigkeiten zur Eintreibung im politischen Wege geeignet sind, welche den Gemeindgliedern aus öffentlichen Rükschten auferlegt, von den hierzu berufenen öffentlichen Behörden vorgeschrieben, liquidirt und repartirt werden, um bestimmte gemeinnüzige Zweke zu erreichen, und daß dagegen alle übrigen zu diesen oben genannten Abgaben nicht gehörigen Rentforderungen, wenn bei solchen kein Unterthansverhältniß eintrit, nach den für Privatansprüche bestehenen allg. Gesezen zu behandeln sind. Von dieser mit Hkzd. vom 12. Juni l. J. Z. 14590 herabgelangten Anordnung werden die k. Kreisämter u. s. w. zur eigenen Wissenschaft und zur weiteren Bekanntgebung in die Kenntniß gesezt.

133. Vdg. d. höh. Gub. v. 6. Feb. 1839 Z. 809.

Se. k. k. Majestät haben nach Inhalt eines h. Hkzd. v. 27. Nov. 1838 Z. 29882 mit a. h. Entschl. v. 20. Nov. d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß, vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorschrift angefangen, liquide unterthänige Schuldigkeiten, die Liquidität möge auf Eingeständnissen oder auf richterlichen Urtheilen beruhen, nur im politischen Wege, nach den für Urbarialrükstände bestehenden pol. Exekuzionsordnungen

einzubringen seien, und daß diese Vorschrift auf alle Unterthanen in Böhmen, rükſichtlich deren das zivilrichterliche Exekuzionsverfahren seinem Ende noch nicht zugeführt ist, die Anwendung finde. Hiernach wird die von der k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. oberst. Justizstelle mit h. Hfd. v. 21. Jän. 1830 Z. 399, kdg. mit der Gub. Vdg. v. 13. Febr. 1830 Z. 5066*); dann mit h. Hfd. vom 2. Juli 1835 Z. 16969, kdg. mit der Gub. Vdg. v. 17. Juli 1835 Z. 34658**), in Folge a. h. Entschl. vom

*) Dek. d. böh. Gub. v. 13. Febr. 1830 Z. 5066 (P. 146).

Ueber eine von dem Gub. gemachte Anfrage: ob die Emphiteuten, welche im Rechtswege zur Entrichtung der rükſtändigen Steuern und Getreidezinse an die Obrigkeit verurtheilt worden sind, dazu im Wege der gerichtlichen Exekuzion verhalten werden können, indem gemäß politischer Vdgen die Urbarialschuldigkeiten nur von der politischen Behörde einbringlich gemacht werden sollen, hat die k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle mit Hfd. v. 21. Jänner l. J. H. Z. 399 die Weisung erlassen, daß die politische Behörde auf die Eintreibung der von den Emphiteuten an die Obrigkeit in Folge rechtskräftiger richterlicher Urtheile zu entrichten schuldigen Steuern und Getreidzinsrükſtände keinen Einfluß zu nehmen habe, sondern die Vollstrekung der dießfälligen gerichtlichen Urtheile auch nur im gerichtlichen Exekuzionswege statt finden könne.

Die in dieser Beziehung für Böhmen bestehenden Hfd. v. 7. Jänner 1808 und 15. Febr. 1821 Z. 3061, welche mit Gub. Vdg. v. 12. März 1808 Z 2314, und 5. März 1821 Z. 10305 bekannt gemacht wurden, haben zur Absicht, daß die Unterthanen, hinsichtlich der sowohl aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden unterthänigen Schuldigkeiten, als auch anderweitiger Rentreste nicht bei dem eigenen obrigkeitlichen Justizamte gerichtlich eingeklagt, und nach Vorschrift der allg. G. O. exequirt, sondern derlei rükſtändige Schuldigkeiten nach Maßgabe des Unterthanspatents durch die landesgebräuchlichen Zwangsmittel eingetrieben werden; zu welchem Ende nach dem Inhalte des erwähnten Hfd. v. 15. Febr. 1821 den Obrigkeiten auch nicht erlaubt ist, von ihren Unterthanen über Urbarialrükſtände sich Schuldscheine ausstellen oder auf was immer für eine Weise solche Rükſtände auf die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder pränotiren zu lassen. Diese für die Urbarialgaben festgesezte politische Exekuzionsordnung ist, wie das Hfd. v. 7. Jänner 1808 und das schon früher an das böh. A. G. erlassene Ihfd. v. 23. Dez. 1807 N. 831 der J. G. S. nachweiset, nur bedingt, nämlich für den Fall ausgesprochen worden, wenn das Bezugsrecht der obrigkeitlichen Forderungen an ihre eigene Unterthanen oder Emphiteuten nicht strittig ist, zumal das erwähnte Ihfd. für den Fall, wenn das obrigkeitliche Bezugsrecht strittig ist, ausdrüklich bestimmt, daß ein derlei Streit zwischen Obrigkeit und Unterthan oder ihren Emphiteuten von dem Landrechte der Provinz nach Weisung der Jurisdikzionsnorm zu verführen sei. Nach dieser Bestimmung ist dem Zivilrichter in strittigen Fällen nicht blos die Schöpfung des richterlichen Urtheils, sondern auch die daraus sich ableitende Erkenntniß über die Exekuzionsführung im gerichtlichen Wege um so mehr vorbehalten, als durch die erwähnten Hfd. keineswegs erkannt worden ist, daß der politischen Behörde überhaupt, folglich auch in Fällen, wo ein richterliches Urtheil vorliegt, die Anwendung der landesgebräuchlichen Zwangsmittel zustehe.

**) Dek. d. böh. Gub. v. 17. Juli 1835 Z. 34058 (P. 458).

Auf einem hierländigen Dominium wurden die Unterthanen im Rechtswege zur Entrichtung der rükſtändigen und laufenden Urbarialzinsungen verurtheilt. Da diese Unterthanen demungeachtet sowohl die rükſtändigen als auch die laufenden Zinsungen verweigerten und deßhalb exequirt werden sollten, entstand die Frage: ob nicht etwa auch die laufenden Zinsungen im gerichtlichen Wege einzutreiben sind da sich dieselben eben so wie die rükſtändigen Zinsschuldigkeiten auf gerichtliche Urtheile gründen. Ueber diese Frage ist in Folge einer a. h. Entschl. Sr. k. k. Majestät vom 25. Juni l. J. mit Hkzd. v. 2. Juli 1835 Z. 16969 folgendes ausgesprochen worden:

25. Juni 1835 erlassene Vorschrift für die Zukunft außer Wirksamkeit gesezt*).

e. Grundzinse in Tirol.

134. Vdg. d. tir. Gub. v. 27. Okt. 1826 Z. 14622 (P. 439).

Die hohe Hofkanzlei im Einverständnisse mit der hohen allg. Hofkammer hat mit Entschl. vom 26. Juli d. J. Z. 20766—1717, hinsichtlich des politisch-kameralistischen Wirkungskreises bei Verleihung öder Gründe und Baubewilligungen, dann hinsichtlich der dadurch festzusezenden Grund- und Forestalzinse folgende Grundsäze ausgesprochen.

Die politische Wirksamkeit hat sich in Ansehung der bemerkten Gegenstände darauf zu beschränken:

1. Daß die Bestimmungen des Kulturs- und Hutweidevertheilungspatentes befolgt, folglich auch

2. keine größern neuen Grundzinse, als welche dieses Patent zuläßt, angesprochen;

3. bei Errichtung neuer Gebäude und bei Bauführungen überhaupt die Feuer- und Baupolizeivorschriften beobachtet und Wasserschäden vorgebeugt, folglich die Flüsse, wo es nothwendig ist, verarchet, und in Ermanglung freiwilliger Einverständnisse der Interessenten angemessene Konkurrenzpläne angeordnet werden.

Dagegen sind

a) die käufliche Verleihung eines öden Kameralgrundes zur Kultivirung oder Bauführung;

b) die Forderung des patentmäßigen Grundzinses von kultivirten öden Gründen, worauf dem Aerar das entsprechende Grundrecht zusteht;

c) der Anspruch auf Forestalzinse, wo ein rechtmäßiger Titel hiezu obwaltet;

d) der Anspruch auf übliche Generalarchenbaubeiträge zu Aerarial-

Die laufenden Zinsschuldigkeiten des betreffenden Unterthanen sind allerdings im politischen Wege einzutreiben, denn der Zivilrichter, welcher über derlei strittige Forderungen abspricht, stellt den Anspruch der Obrigkeit fest, erkennt, was derselben zu entrichten kommt, und entscheidet hiedurch hinsichtlich der verfallenen Schuldigkeit sowohl und über deren Eintreibung, als auch über das Bezugsrecht der laufenden und künftigen Schuldigkeit. Er erkennt daher wohl über die Liquidät der Anforderung, kann jedoch über die Eintreibung noch nicht verfallener Schuldigkeiten Nichts im Voraus verfügen, welche im Zeitpunkte des Verfalles der politischen Exekuzion vorbehalten bleibt.

*) Da diese Vdg. überhaupt außer Wirksamkeit gesezt worden sind, so hat auch jener Absaz der böh. Gub. Vdg. v. 27. Okt. 1831 Z. 36780 (P. 675) die verbindliche Kraft verloren, wo es heißt: »Wenn über die bei den k. Freistädten bestehenden Rükſtände an emphiteutischen Zinsungen im Falle ihrer Streitigkeit ein gerichtliches Urtheil im Mittel liegt, und der Restant zur Bezahlung schuldig erkannt wurde, so steht der Stadtgemeinde als Obrigkeit, mag schon zwischen ihr und dem Verurtheilten ein Unterthansverhältniß obwalten oder nicht, nach Maßgabe des mit Gub. Vdg. v. 13. Febr. 1830 Z. 5066 kundgemachte Hfd. v. 31. Jänner 1830 Z. 399 das Recht zu, diese ihre Forderung gegen den Verurtheilten nach der Vorschrift der a. G. O. mittelst gerichtlicher Exekuzion auf Gefahr und Kosten des Verurtheilten ohne weiteres einzutreiben.«

wasserbauten, wo keine politische Einschreitung zur Anordnung eines Konkurrenzplanes erforderlich ist, und

e) die Bestimmung, wohin diese stipulirten Zinsenbeiträge abzuführen sind, rein kammeralistische Gegenstände, die in Tirol, wo kein nexus subditelae obwaltet, im Falle eines Widerspruches zur Austragung im Rechtswege gehören. In so fern auch Privaten ähnliche Grundrechte besizen, so kömmt ihnen deren Ausübung unter gleichen Bedingungen zu, die politischen Behörden aber haben auf diese privatrechtlichen Verhältnisse, außer wo es um eine patentmäßige Beschränkung zu thun ist, keinen entscheidenden Einfluß zu nehmen.

Das Kreisamt wird hievon in Kenntniß gesezt und angewiesen, in vorkommenden Fällen hiernach das Amt zu handeln.

f. Abstiftung; s. **114**, 8.

135. Hfd. v. 18. April 1785 N. 408, an alle A. G.

Die Geschäfte der Abstiftungen der Unterthanen, die nicht durch förmliche Einklagung der Schulden, sondern von Obrigkeitswegen entweder aus Strafe oder überhäufter, nämlich zwei Drittel des Vermögens übersteigender Einschuldung vorgekehrt werden, gehören ad **Politicum**.

Die hierbei zu beobachtende Benehmung ist dahin festgesezt worden, daß bei antragender derlei Abstiftung das Vermögen des Unterthans durch zwei auswärtige, mithin desto mehr unparteiische, ehrliche und verständige Beamten, mit Beiziehung des Unterthans selbst, oder in dessen Abwesenheit eines aufzustellenden Vertreters untersucht, und der Schuldenstand liquidirt werde, wo dann diese Untersuchung darin zu bestehen habe, daß die Schäzung der Grundstüke und Fahrnisse durch verständige Schäzmänner, desgleichen die ordentliche Aufforderung der Gläubiger geschehen müsse, wo sodann Aktiv- und Passivstand in ein Inventarium zusammenzusezen, solches von den dazu gewählten zwei Beamten zu unterfertigen, von der Herrschaft dem Kreisamte mit dem Gesuche um Bewilligung der Abstiftung einzureichen, und von dem Kreisamte sodann sowohl die Herrschaft als der Unterthan vorzufordern; über die Abstiftung, wie über andere Händel zwischen Herrschaften und Unterthanen zu verfahren, ob dieselbe statt habe, auszusprechen, dem ein so andern Theile der weitere Rekurs offen zu lassen, und bis dahin mit der Abstiftung selbst nicht vorzugehen ist.

Wo dagegen in allen Fällen, wo ein Partikulargläubiger gegen einen Unterthan im Wege der Exekuzion auftrit, oder der Fall eines zu verhängenden Korkurses sich darstellt, lediglich jenes zu beobachten ist, was dießfalls die allg. Gerichts- und Konkursordnung vorschreibt *).

136. Hkzd. v. 11. April 1822 N. 1863, an d. laib. Gub.

Das in Illirien aufrecht erhaltene Pfändungs- und Abstiftungsrecht der Dominien gegen ihre Grundunterthanen besteht eigentlich darin, daß sie dieses Recht mit kreisämtlicher Bewilligung, ohne eine Liquidazions-

*) Eine dem Wesen nach gleiche Vorschrift enthält das Pat. v. 10. Juli 1786 N. 561 für O. Oe.

oder Exekuzionsklage ausüben können. Die wirkliche Vornahme der Pfändungen und Abschäzungen aber ist eine gerichtliche Amtshandlung, wobei die Geseze die Vorschriften der G. O. zu beobachten verordnen, und wobei insbesondere auch die allfälligen befangenen Rechte dritter Personen beobachtet werden müssen.

Da nun in Illirien gegenwärtig mit den grundherrschaftlichen Rechten keine Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden ist, so liegt es in der gesezlichen Ordnung, daß die Dominien, so fern ihnen nach der Bezirkseinrichtung auch keine delegirte Gerichtsbarkeit zusteht, zur Ausführung der Pfändung und Abstiftung mit Beibringung der kreisämtlichen Bewilligung die betreffenden Bezirksgerichte requiriren, welche sich jedoch in eine Beurtheilung des Rechtes und der Liquidität der grundherrlichen Forderung nicht einzulassen haben, sondern nur zur Ausführung des gesezlich bestehenden grundherrlichen Pfändungs- und Abstiftungsrechtes, welche nach Vorschrift der G. O. vorgenommen werden muß, die gerichtliche Assistenz leisten, wobei jedoch rüksichtlich des Forderungsrechtes und der Liquidität, wenn von dem exequirten Grundunterthane dagegen eine Beschwerde erhoben wird, immer nur das Dominium im politischen Wege, und zwar nach der Vorschrift des Unterthanspatentes, verantwortlich bleibt.

137. Vdg. d. gal. Gub. v. 30. Aug. 1822 Z. 46860 (P. Nachtrags-Band 126).

Die Meinung, daß Klagen über Abstiftungen nicht an die Obrigkeiten zu weisen, sondern von den Kreisämtern in erster Instanz zu behandeln sind, ist in der Natur der Sache gegründet. Jede Abstiftung sezt schon ein Erkenntniß voraus, und zwar ein Erkenntniß, welches die Obrigkeit nicht einmal für sich schöpfen, sondern welches sie der kreisämtlichen Bestätigung unterziehen muß, und auch diese darf nach der Instrukzion über die Verfahrungsart in Unterthanssachen §. 2 nur aus den allerwichtigsten Ursachen und auf den lezten und äußersten Fall ertheilt werden.

138. Hfd. v. 20. März 1824 N. 1994, an das in. ö. küst. A. G.

Wenn hinsichtlich der politischen Abstiftung eines Unterthanes, bei der in dem Hfd. v. 18. April 1785 N. 408 der J. G. S. vorgeschriebenen Untersuchung, eine nicht blos zwei Drittheile, sondern das Ganze des Vermögens übersteigende Schuldenlast sich offenbart, sind sämmtliche Akten dem persönlichen Richter des verschuldeten Unterthanes zu übergeben, dem es zusteht, zu erkennen, ob der Fall eines Konkurses eintrete, oder nicht. Im ersteren Falle hat die Konkursinstanz, im zweiten die politische Behörde das Weitere zu verfügen *).

*) Diese Anordnung wurde den illir. Bezirksgerichten mit dem Auftrage kdg., bei dem vom Kreisamte vorgelegten Vermögensstande sogleich in die Entscheidung der Frage einzugehen: ob der Fall der Konkurseröffnung vorhanden sei oder nicht, und von dem Beschlusse dem Kreisamte Wissenschaft zu geben, bei nicht gefundener Konkurseröffnung aber auch die Akten zurük zu schiken (Vdg. d. in. ö. A. G. v. 6. April 1824 Z. 5523, P. 143).

139. Hfd. v. 20. Mai 1825 N. 2095, an das in. ö. küst. A. G.

Die Beilage*) enthält jene Verordnung, welche die vereinte Hofkanzlei wegen des Verfahrens bei Abstiftungen der Gutsunterthanen, unter dem 21. April 1825 an die Gubernien in Triest und Laibach mit Beistimmung der obersten Justizstelle erlassen hat.

*) Beilage. Hkzd. vom 21. April 1825, an die Lst. in Triest und Laibach.

Bei der Abstiftung eines Unterthanes im politischen Wege ist die Intabulazion des politischen Abstiftungserkenntnisses, und nach den zu Folge Hfd. v. 18. April 1785 N. 408 der J. G. S. über den Vermögensstand des Unterthanes gehörig gepflogenen Vorerhebungen, auch eine fernere Schäzung nicht erforderlich; sondern es ist auf dem Grunde dieser Vorerhebungen und des politischen Abstiftungserkenntnisses lediglich die Feilbietung bei dem betreffenden Bezirksgerichte anzusuchen, und von diesem nach Maßgabe der G. O. vorzunehmen. Jedoch sind in Illirien, wo gegenwärtig keine grundherrschaftliche Patrimonialgerichtsbarkeit besteht, auch die durch das erwähnte Hfd. v. 18. April 1785 vorgeschriebenen Erhebungen im Requisizionswege durch das ordentliche Bezirksgericht zu pflegen; nur hat das Kreisamt in dem Falle, daß der Abzustiftende ein Grundunterthan der Bezirksherrschaft wäre, ein benachbartes Bezirksgericht zu diesen Vorerhebungen zu bestimmen. Die Abstiftungen wegen Steuerrükständen hingegen sind nach Maßgabe des Hkzd. v. 16. Juli 1823 N. 1954 der J. G. S., durchaus von der politischen, zugleich steuereinhebenden Bezirksobrigkeit auszuführen.

140. Vdg. d. steier. Gub. v. 13. Dez. 1827 Z. 27355 (P. 387).

Aus Anlaß einer Anfrage, welche Modalitäten bei den Abstiftungen unterthäniger Kontribuenten wegen Steuerrükständen zu beobachten seien, und wieweit hierbei die Bezirksobrigkeiten fürzugehen haben, ist mit h. Hkzd. vom. 27. Nov. d. J. Z. 4361, Folgendes zur Richtschnur bei solchen Fällen bedeutet worden:

Jede Steuerbezirksobrigkeit ist verpflichtet, in Beziehung auf jene unterthänigen Kontribuenten, bei welchen die gesezlichen Bedingungen zur Abstiftung wegen der hinter ihnen aushaftenden landesfürstlichen Steuerrükstände eintreten, die Entscheidung, daß sie einzutreten habe, im gesezlichen Wege von Amtswegen einzuholen. Diese Verpflichtung folgt aus der den Steuerbezirksobrigkeiten zustehenden Obliegenheit, für die Einbringung der landesfürstlichen Steuern, soweit ihr diese zusteht, Sorge zu tragen.

Sobald aber die Abstiftung eines unterthänigen Besizers zur Einbringung der landesfürstlichen Steuern von den kompetenten Behörden definitiv dekretirt ist, steht die Vornahme derselben nicht der Steuerbezirksobrigkeit, sondern der Jurisdikzionsobrigkeit als ein Akt der Realgerichtsbarkeit zu, und die Steuerbezirksobrigkeit hat sich daher an diese wegen der Vornahme der Abstiftung und wegen Abführung des durch solche berichtigten Steuerbetrages zu wenden.

Die Jurisdikzionsobrigkeit hat sodann die nachgesuchte Abstiftung unweigerlich in Vollzug zu sezen, sich dabei genau nach den in dieser Beziehung bestenhenden gerichtlichen Vorschriften zu benehmen, von dem Resultate der Abstiftungsverhandlung aber die Steuerbezirksobrigkeit unter Zustellung des darnach zur Tilgung des nachgewiesenen Steuerrükstandes entfallenden Geldbetrages zu dem Ende in die Kenntniß zu sezen, damit diese den erhaltenen Betrag abführen, und falls nicht der ganze Rükstand im Wege der Abstiftung getilgt werden konnte, die Abschreibung des nicht realisirten Theiles desselben erwirke.

Waisenforderungen.

141. Hfd. v. 2. Dez. 1823 N. 1977, an d. n. ö. A. G.

Hinsichtlich des zweiten Punktes: ob die bei der Untersuchung der Waisenkassen entdekten Entschädigungsansprüche an den Gutsherrn zu intabuliren oder zu pränotiren seien? wird bemerkt, daß die Anzeigen und Aeußerungen der Kreisämter über den Erfolg der Untersuchung der Waisenkassen als öffentliche Urkunden anzusehen, und daher die von denselben angegebenen Forderungen der Waisenkassen an den Gutsherrn nicht durch Pränotazion, sondern durch Einverleibung sicher zu stellen sind, welches die nähere Erörterung der Liquidität und des Betrages der Schuld nicht hindert. Hierbei wird zugleich bemerkt, daß gegen den Ausspruch des Kreisamtes über die Rechtsverhältnisse des Gutsherrn gegen seine Mündel und Gerichtsinsassen kein Rekurs an die höhere politische Behörde statt finde; sondern eine genauere rechtliche Erörterung darüber, wie sie von den Parteien verlangt wird, dem §. 1341 des B. G. B. gemäß, dem höheren Richter zustehe.

142. Dek. d. o. ö Reg. v. 7. Dez. 1830 Z. 34061 (P. 387).

Aus Anlaß eines speziellen Falles, in welchem über die Beschwerde eines Unterthanes wegen eines streitigen Waisenamtsdepositums das Kreisamt auf dem Grunde des von der Reg. unterm 6. Jänner 1824 Z. 1 bekannt gemachten Hfd. v. 2. Dez. 1823 ein Erkenntniß geschöpft, und der Herrschaft bevor gelassen hat, eine weitere rechtliche Erörterung im Sindikatswege bei dem k. k. A. G. anzusuchen, wurde von der h. Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle unterm 27. v. M. Z. 27446 Folgendes erinnert:

Die Ansicht, daß durch das Hfd. v. 2. Dez. 1823 die Entscheidungen über die Waisenforderungen in erster Instanz den Kreisämtern zugewiesen worden, worüber der Rekurs an das A. G. im Sindikatswege zu nehmen sei, ist ganz unrichtig, indem besagtes Hfd. mit deutlichen Worten nur die Untersuchung der Waisenkassen und die sich hiebei ergebenden Entschädigungsansprüche derselben an den Gutsherrn den Kreisämtern zuweiset und ausspricht, daß diese Ausweise und die diesfälligen Forderungen der Waisenkassen an den Gutsherrn nicht blos durch Pränotazion, sondern durch Einverleibung sicher zu stellen seien, wenn aber eine Partei eine genauere rechtliche Erörterung der Liquidität und des vom Kreisamte ausgesprochenen Betrages der Schuld verlangt, diese nach §. 1341 des bürg.

G. B. vom höheren Richter zu geschehen habe. Nirgends aber wird die richterliche Entscheidung über einen aus einem Rechtsverhältnisse, wie das Depositum ist, herrührenden Anspruch eines Unterthans gegen seine Herrschaft dem Kreisamte zugewiesen.

Wald und Forst.

a. Niederösterreich.

143. Waldordnung für N. Oe. v. 1. Juli 1813 (G. 472).

§. 41. In der Regel steht die Gerichtsbarkeit über die sogenannten Waldfrevler derjenigen Grundobrigkeit zu, in deren Bezirke der Thäter ergriffen wird. Wenn die Grundobrigkeit selbst straffällig ist, so hat das Kreisamt in erster Instanz die Untersuchung zu pflegen und das Urtheil zu fällen, oder hierzu eine andere Obrigkeit in seinem Namen zu delegiren. In allen jenen Fällen aber, wo die Verlezung der Waldordnung die Eigenschaft einer schweren P. Ue. oder eines Verbrechens annimmt, trit derjenige Richter ein, welcher durch das Strafgesez über V. u. schwere P. Ue. zur Untersuchung und Aburtheilung berufen ist.

§. 42. Das Zeugniß eines beeideten Waldaufsehers, in so fern derselbe an der Geldstrafe oder dem Schadenersaze keinen Antheil bezieht, oder dessen Zeugniß nicht durch irgend einen erhobenen Umstand bedenklich gemacht wird, stellt den vollen Beweis in dem Falle her, wenn der Aufseher unter Amtseide bestätigt, daß er den Untersuchten auf der That betreten und sogleich ermahnt oder gepfändet habe.

§. 43. Bei der Untersuchung geschehener Uebertretungen der Waldordnungen sind immer diejenigen, welche durch die Uebertretung zu Schaden gekommen sind, über die Gattung und den Betrag des Schadens zu vernehmen, ausgenommen die untersuchende Obrigkeit wäre selbst der Beschädigte, in welchem Falle, so wie auch, wenn ein anderer Beschädigter den Betrag des Schadens zu bestimmen außer Stand wäre, oder die Angabe davon übertrieben schiene, sogleich durch einen beeideten Forstverständigen der zugefügte Schaden zu erheben und zu bestimmen ist. Bei der Untersuchung muß übrigens zu erforschen gesucht werden, was für Mittel vorhanden sind, dem durch die Uebertretung Beschädigten bald möglichst zur Entschädigung zu verhelfen. Kann die Entschädigung sogleich oder wenigstens in der Folge geleistet werden, so ist in dem Strafurtheile zugleich auf Vergütung des Schadens zu erkennen. Ist der Thäter aber außer Stande, eine Entschädigung zu leisten, so ist die Strafe nach Zulässigkeit des Gesezes und nach dem Verhältnisse des Schadens zu verschärfen und dieses Umstandes in dem Straferkenntnisse ausdrüklich zu erwähnen.

§. 44. Wenn der Waldfrevel, oder die Verlezung der Waldordnung nicht zu den schw. P. Ue. oder Verbrechen gehört, so muß der Rekurs gegen ein Urtheil der Grundobrigkeit auf der Stelle bei Eröffnung des Urtheiles angemeldet und von der Grundobrigkeit in diesem Falle das Urtheil mit dem von den Verurtheilten angeführten Beweggründen sogleich dem Kreisamte vorgelegt werden, gegen dessen Erkenntniß kein weiterer Rekurs statt findet. Ist jedoch die Grundobrigkeit selbst straffällig und von dem Kreisamte, oder einer andern delegirten Obrigkeit verurtheilt worden; so kann dieselbe den Rekurs an die Landes- und Hofstelle binnen 14 Tagen nach kundgemachtem Urtheile ergreifen. In allen jenen Fällen aber, wo die Verlezung der Waldordnung die Eigenschaft einer schweren P. Ue. oder eines Verbrechens angenommen hat, ist lediglich das durch das Strafgesez über V. und schwere P. Ue. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

b. Illirien.

144. Hkzd. v. 29. März 1832 Z. 3358; Vdg. des laib. Gub. v. 19. April 1832 Z. 8243 (P. 106).

Aus Veranlassung eines speziellen Falles, bei dessen Untersuchung und Beurtheilung von Seite eines Kreisamtes die Beschwerde führende Herrschaft mit ihrem Anspruche auf Ersaz des, von einigen Waldfrevlern in den herrschaftlichen Wäldern verursachten Schadens, mit Berufung auf den §. 6 der Instrukzion für Kreiswaldämter, vom Jahre 1807, unbedingt an den Rechtsweg gewiesen wurde, fand die hohe k. k. Hofkanzlei, mit Dek. v. 29. März 1832 Z. 3358, nachstehende Ansichten zur künftigen Darnachachtung mitzutheilen. Die untersuchende Bezirksobrigkeit könne allerdings auch gegen die schuldig befundenen Waldfrevler, nebst der Arreststrafe, auch auf eine Entschädigung für den Waldeigenthümer erkennen; allein hiezu sei auch eine vorläufige Erhebung des Schadens durch sachverständige Schäzleute erforderlich. Es sei sonach unrichtig, die Herrschaften mit ihrem Anspruche auf Schadenersaz unbedingt auf den Rechtsweg zu weisen, da der Strafrichter auch über den Schadenersaz zu verfügen berufen ist, so ferne dieser Ersaz sich unmittelbar bestimmen läßt. Nun sei aber bei Waldfreveln die untersuchende und urtheilende Behörde ohnehin auch berufen, den Betrag des Schadens zu erheben, auf dessen Ersaz sie dann auch, jedoch mit dem, anderen Strafurtheilen analogen Beisaze, zu sprechen habe, daß es dem beschädigten Waldeigenthümer noch vorbehalten bleibe, den Zivilrechtsweg zu ergreifen, wenn er eine größere Entschädigung anzusprechen vermeine. Diesem gesezlichen Benehmen stehe der §. 6 der Instrukzion für die Kreiswaldämter vom J. 1807 nicht entgegen, er sei demselben vielmehr angemessen, sobald der Begriff der Wirksamkeit eines Kreiswaldamtes gehörig aufgefaßt werde. Die Kreiswaldämter waren keine Instanzen, oder urtheilsprechende Behörden, sondern nur Kunstämter, denen es in dieser Beziehung blos oblag, auf Verlangen der Behörden die unparteiische Schäzung des Schadens einzuleiten. Die über Waldfrevel urtheilsprechenden Behörden seien die Bezirksobrigkeiten und Kreisämter, und im Rekurswege, die politische Landes- und Hofstelle, denen es zukomme, auf dem Grunde der durch die Waldämter oder andere Kunstverständige aufgenommenen Schäzung, auch über den Schadenersaz, auf vorgedachte Weise zu erkennen.

Es falle übrigens von selbst auf, daß nach einer, bei der politischen Untersuchung, so weit es thunlich ist, auch nothwendig vorgenommenen Schadenserhebung, die unbedingte Hinweisung des Schadenersazes auf den Rechtsweg sowohl inkonsequent, als auch besonders in Beziehung auf die Verhältnisse zwischen Dominien und Unterthanen, die meistens hiebei eintreten, sehr unangemessen sein würde.

c. Salzburg.

145. Dek. d. v. ö. Reg. v. 5. Juli 1832 Z. 17642 (P. 210).

Bei der exekutiven Einbringung der Strafgelder, Forstgebühren und Schadenersäze, welche in Anwendung der salzburgischen Waldordnung Waldfrevlern zu zahlen auferlegt werden, ist so zu verfahren, wie es hinsichtlich der exekutiven Einbringung von Urbarial- und Unterthansgaben vorgeschrieben ist. Das Kreisamt Salzburg hat demnach die Pfleggerichte hiernach anzuweisen.

146. Vdg. d. v. ö. Reg. von 17. Juni 1835 Z. 15896 (P. 250).

Dem k. k. Kreisamte wird auf die mit Bericht v. 5. Febr. d. J. gestellte Bitte um Belehrung über die Anwendbarkeit der die Behandlung der Forststreitigkeiten betreffenden Reg. Vdg. v. 28. Juni 1829 Z. 37336 erwiedert: Nach dieser in dem Sinne der h. Hkzleutschl. v. 11. Juli 1829 erflossene Reg. Vdg. haben sich in allen im Salzburgischen vorkommenden Forstbeschwerden die Unterthanen an das vorgesezte Pfleggericht zu wenden. Entsteht über die Natur des Beschwerdegegenstandes ein Zweifel, so haben dann die k. k. Pfleggerichte hierüber bei den dießfälligen Forst- und Gefällenbehörden, als der k. k. Berg- und Salinendirekzion, dem k. k. Salinenoberamte Gmunden, oder der k. k. K. G. V. Auskunft zu erholen. Ist das obwaltende Verhältniß erhoben, oder besteht ohnedieß kein Zweifel darüber; so kommt, wenn ein Urbarialverhältniß in Mitte liegt, ein Staatsgut als Dominium seinem urbarmäßigen Unterthane gegenüber steht, oder einem die unbestrittene Eigenschaft eines Staatseigenthumes vorausgesezt wird, die anhängig gemachte Forstbeschwerde nach dem Unterthanspatente zu behandeln. Trit aber Jemand gegen ein Dominium, oder gegen ein Staatsgut, mit welchem er nicht im Unterthansverbande steht, in einer Forstangelegenheit mit einer Beschwerde auf dem Grund eines Privatrechtstitels auf, spricht Jemand eine Waldung, welche die Forstbehörden als Staatsgrundeigenthum behaupten, als sein Privateigenthum an, oder behauptet Jemand in etwaigen, einzelnen Fällen die Einschränkung oder Aufhebung des landesfürstlichen Hoheitsrechtes auf die Forste aus dem Grunde eingetretener Verjährung oder Ersizung, oder aus einem Vertrage; so haben die Pfleggerichte den Beschwerdeführer auf den Rechtsweg zu verweisen. Handelt es sich endlich um Eingriffe in das Hoheitsrecht, und beziehungsweise in das landesf. Forstregale (abgesehen von behaupteter Präskripzion oder bestehenden Verträgen), nämlich um die Hemmung oder die Verkürzung in dem Genusse des Hoheitsrechtes oder Regals: so sind die Parteien von den Pfleggerichten an die kompetenten Behörden zu verweisen.

Wasserbau; s. d. 8. Kap.

Zählgeld.

147. Hkzd. v. 7. Sept. 1837 Z. 21244; Vdg. d. steier. G. v. 28. Sept. 1837 Z. 15607 (P. 207.)

In Hinsicht auf die vorgekommene Frage, ob die Verhandlung und Entscheidung über die Beschwerden wegen des Zählgeldbezugs bei Erfolglassung des Pupillarvermögens an die Großjährigen zur Kompetenz der polit. oder Justizbehörden gehöre, hat die k. k. ob. Justizstelle der vereinten Hofkanzlei eröffnet, daß vermöge des an das k. k. in. ö. A. G. ergangenen Hfd. v. 20. Juni 1800 Z. 8036, welches den Magistraten der Provinzialhauptstädte das Befugniß eingeräumt, bei Erfolglassung eines Pupillarvermögens aus dem Deposito an den großjährig gewordenen Mündel das Zählgeld in dem Betrage der 9. Rubrik der Taxordnung vom 13. Sept. 1787 abzunehmen, und vermöge mehrerer anderer Hfd. die Fragen wegen Rechtmäßigkeit des Zählgeldbezuges bei der obersten Justizstelle verhandelt und entschieden worden sind.

Da es sich blos darum handelt, die Gerichtsbehörden erster Instanz auch in diesem Punkte innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse zu erhalten, und die Parteien gegen benachtheiligende Ueberschreitungen zu verwahren, so erscheint es auch angemessen, die Beschwerden wegen Nichtbeobachtung der in diesem Gegenstande bestehenden Vorschriften der Kompetenz der Justizstellen zu überlassen, wobei nach Erforderniß, insbesondere wo die Eigenschaft der Gerichtsbehörde es erfordert, die Rüksprache mit der politischen Behörde nicht übergangen werden wird *).

Zehent.

148. Pat. v. 12. Dez. 1786 N. 602 für alle Länder.

§. 1. Wenn auf einem Felde die Frucht in Mandel aufgerichtet ist, wird der Zehenthold dem Zehentherrn davon die Anzeige machen.

§. 2. Nach dieser Anzeige hat der Zehentherr den Zehent binnen 24 Stunden auszusteken.

§. 3. Sollte ein Zehentherr die Ausstekung über diese Zeit verschieben, so ist der Zehenthold befugt, den Zehent von Richter und Geschwornen aussteken zu lassen, und das Getreide mit Zurüklassung des Zehents von dem Felde wegzuführen.

§. 4. Um aber bei dieser Begünstigung der Zehentholden auch den Zehentherrn gegen Uebervortheilung zu schüzen, wird demselben das Recht zugestanden, die Abzählung des Zehents auf dem Felde bei was immer für einer Mandel anzufangen.

§. 5. Durch dieses Gesez werden alle bisher bestandenen Gewohnheiten oder Verordnungen in Ansehung der Zeit, binnen welcher der Zehent einzuheben üblich oder vorgeschrieben war, aufgehoben.

149. Hfd. v. 13. u. Kurrende d. in. ö. Gub. v. 24. Okt. 1788 (K. 15. 157).

Es ist bei dem in. ö. Gub. der an einigen Orten bestehende Mißbrauch angezeigt worden, daß die dem Zehent unterliegende Getreide von den Zehentholden ohne Vorwissen des Zehentherrn hinweggeführt werden. Und da einige Zehentholden in der irrigen Meinung gestanden, daß weil

*) Diese Verordnung ist den Militärbehörden mitgetheilt und rüksichtlich der Kompetenzbestimmung zur Darnachachtung vorgeschrieben worden (Hkr. Reis. v. 29. Nov. 1837 F. 1586).

über solche unangemeldete Wegführung bisher keine eigentliche Strafe festgesezt worden, diese Handlung nicht strafbar sei; so wird zur Wissenschaft eines jeden Zehentholdens diese Wegführung des Getreides von den zehentmäßigen Gründen ohne vorherige Anmeldung bei dem Zehentherrn von nun an verboten, und daher Folgendes verordnet: Gleichwie nach dem höchsten Pat. vom 12. Dez. 1786 §. 1. und 2. die Zehentholden, sobald die Frucht in Mandel aufgerichtet ist, davon dem Zehentherrn die Anzeige zu machen, die Zehentherrn aber auch ihrerseits verbunden sind, den Zehent innerhalb 24 Stunden auszusteken, so wird auch dem Zehenthold vor Ausgang dieser 24 Stunden oder vor der gemachten Anzeige, daß die Frucht in Mandel aufgerichtet sei, verboten, das Getreide und zwar unter einer Strafe der doppelten Zehentgebühr hinwegzuführen.

Zu Vollziehung dieser Strafe soll jede Grundobrigkeit verpflichtet sein, den Zehentherrn den nöthigen Beistand zu leisten, indem der Zehentherr zur Einbringung der doppelten Zehentabgabe sich auch der Pfändung gegen dem zu bedienen berechtigt sein soll, daß nach dem §. 11. des Pat. v. 1. Sep. 1781 über die obrigkeitlichen Rechte gegen die Unterthanen der dem Zehentherrn wegen heimlich hinweggeführtem Getreide gebührende Zehent mit Einberufung des Zehentholdes an einem Amtstage durch unparteiische Schäzmänner erhoben, und der Ausspruch der doppelten Zehentabgabe nach Inhalt besagten Pat. in das Strafprotokoll eingetragen, sodann aber mit der Pfändung fürgegangen werde.

150. Hkzd. v. 5. Nov. 1824 Z. 29822, und 10. Juni 1825 Z. 17271; Vdg. d. laib. Gub. v. 21. Juli 1825 Z. 9764 (P. 218); d. steir. Gub. v. 27. Juni 1825 Z. 16229 (P. 152).

Die exekutive Einbringung des Zehentes hat sich nach dem Unterschiede, ob er ein Klaub- oder Sakzehent ist, zu richten.

In Ansehung des erstern ist das Pat. vom 12. Dezember 1786, und bei dessen Uebertretung die in. ö. Gub. Kurrende vom 24. Oktober 1788 wegen der als Strafe bemessenen doppelten Zehentgebühr zu beobachten; falls aber der Zehentherr von diesen Rechten keinen Gebrauch machen sollte, ist er dafür anzusehen, auf das politische Verfahren verzichtet, und dem Zehentholden die Zehentforderung geborgt zu haben, wornach ihm zur Liquidirung und Einbringung derselben nur mehr der Rechtsweg bevorsteht, außer der Zehentherr wäre zugleich der Grundherr des Zehentholden, in welchem Falle sich nach dem Unterthanspatente zu benehmen ist.

Hinsichtlich des Sakzehentes aber, welcher als eine unveränderliche ständige Gabe nach der in. ö. Exekuzions-Ordnung vom 1. Dez. 1784 den Urbarial-Gaben gleich zu achten ist, hat auch ganz das nämliche politische Verfahren, wie bei den Urbarialrükständen, statt zu finden *).

151. Hkzd. v. 16. März 1826 N. 2173, an das steierm. Gub.

Das Recht zur Einhebung des Zehenten geht nicht aus dem Bande der

*) Eine ausführliche Anwendung dieser Vorschrift auf die Unterthansverhältnisse in Illirien enthält die Vdg. d. illir. Gub. v. 18. Nov. 1824 Z. 16236 (P. 475).

Unterthänigkeit (ex nexu subditelae) hervor; es ist ein Privatrecht, welches erworben, und in zweifelhaften Fällen erwiesen werden muß.

Die Entscheidung der Frage: ob ein Zehent abzunehmen sei, und wem das Zehentrecht zustehe, gehört daher vor den Zivilrichter; nur die Streitigkeiten über die Art der Zehenteinhebung, in sofern sie sich auf den faktischen redlichen Besizstand beziehen, gehören vor die politischen Behörden. Außerdem haben auch diese nur insofern einzutreten, als öffentliche Rükſichten in manchen Fällen Maßregeln zur Erhaltung eines provisorischen Besizstandes nothwendig machen können.

152. Hkzd. v. 20. Sept. 1826 N. 2221, an das steierm. Gub.

Ueber die Anfrage, rükſichtlich der künftigen Behandlung der Beschwerden in Zehentangelegenheiten, und zwar:

a) ob durch die Hkzvdg. v. 16. März 1826 N. 2173 der J. G. S., jene vom 2. September 1802, und die in dem Pat. vom 5. Mai 1790 enthaltene Vorschrift, nach welcher den politischen Behörden das Recht zur Entscheidung in Zehentsachen zugesprochen wurde, als aufgehoben zu betrachten seien; dann

b) ob die Zehentverhandlungen selbst, wenn es sich um die Frage: ob und von wem der Zehent zu entrichten sei (daher in Fällen, wo es sich blos um das Recht der Zehentanforderung, und nicht um die Art der Ausübung des im Besize befindlichen Zehentrechtes handelt), vor Hinweisung der Zehentangelegenheiten auf den Rechtsweg, die Verhandlung nach dem Unterthanspatente vom 1. September 1781 §. 32, einzuleiten sei; endlich

c) ob Beschwerden über dergleichen Zehentstreitigkeiten bei den politischen Behörden auch nicht einmal in Zukunft aufzunehmen, sondern sogleich zur Austragung im ordentlichen Rechtswege an die Justizbehörde zu weisen seien; wird bedeutet:

ad a) daß es bei den Bestimmungen der Hkzvdg. v. 16. März 1826 sein Verbleiben habe, und daß sonach die Hkzvdg. vom 2. September 1802 als aufgehoben zu betrachten sei;

ad b) daß die Verhandlung in Beziehung auf die Frage: ob ein Zehent abzunehmen sei, und wem das Zehentrecht zustehe, als eine privatrechtliche Streitsache, sowohl in petitorio als possessorio unmittelbar auf den Rechtsweg zu weisen sei, und daß hierbei nur in jenen Fällen, wo der Zehentherr zugleich die Grundherrschaft des Zehentholden ist, vor der Hinweisung auf den Rechtsweg die kreisämtliche Verhandlung, und der Versuch einer gütlichen Ausgleichung nach dem §. 32 des Unterthanspatentes vom 1. September 1781 Plaz zu greifen habe; endlich

ad c) daß alle in dem obigen Absaze erwähnten Zehentangelegenheiten für die Zukunft bei den politischen Behörden gar nicht in die Verhandlung zu ziehen, sondern sogleich auf den Rechtsweg zu weisen seien; und daß von Seite der politischen Behörden (wie schon in dem Eingangs erwähnten Hfd. vom 16. März 1826 angeführt wurde) nur die Streitigkeiten über die Art der Zehenteinhebung, insoferne sie sich auf den faktischen redlichen Besiz gründen, und in jenen Fällen, wo es sich um die Schöpfung eines Provisoriums aus öffentlichen Rükſichten handelt, die vorschriftsmäßige Verhandlung einzutreten habe.

153. Hfzd. v. 18. Februar 1833 N. 2594, an d. illir. Gub.

Seine k. k. Majestät haben zu bestimmen geruht, daß in Krain der Zehent von Erdäpfeln auf zehentbaren Gründen künftig im Allgemeinen mit dem 20. Theile der Ernte zu entrichten; wo jedoch bereits gesezmäßig erworbene Rechte auf einen höheren oder andern Theil der Erdäpfelernte, oder wo eine rechtmäßig erworbene Zehentfreiheit der Zehentholden gehörig erwiesen werden kann, die erworbenen Rechte zu schüzen seien.

Nach dieser a. h. Entschließung hat ferner die Art der Behebung des Erdäpfelzehents darin zu bestehen, daß der Zehentherr über die Anmeldung der Ernte die 20. Furche, und wo nicht 20 Furchen sich vorfinden, die 20. Klafter für sich ausstekt, und dann die Ausgrabung, sowie die Ansichbringung der gezehenten Frucht auf eigene Kosten besorgt. Sollte der Zehentherr nicht binnen 24 Stunden nach der angemeldeten Ernte aussteken, so ist der Zehenthold berechtigt, den Zehent von Richter und Geschwornen aussteken zu lassen, sonach mit seiner Ernte vorzugehen, und dem Zehentherrn die 20. Furche und beziehungsweise 20. Klafter unausgegraben zurükzulassen.

Im Uebrigen ist sich bei Behebung dieses Zehents und rükſichtlich der mit Uebertretungen verbundenen nachtheiligen Folgen nach den allg. Vorschriften des Patents vom 12. Dezember 1786 (J. G. S. Nr. 602) und der in. ö. Gub. Kurrende v. 24. Oktober 1788 zu benehmen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, so lange die gegenwärtige Besteuerungsart der Urbarial- und Zehentnuzungen besteht, auch von der Zehentschuldigkeit der Erdäpfel der Abzug des Fünftels als Steuervergütung statt zu finden habe.

154. Zehentordnung für Salzburg; Hfzd. v. 24. Jänner 1823 N. 1925.

§. 31. Da das Zehentrecht kein obrigkeitliches, sondern ein bloßes Privatrecht ist (§. 3.); so gehören auf die Verhandlungen und Entscheidungen der Fragen über das Zehentrecht vor den ordentlichen Richter, der in allen Fällen, wo aus besonderen Rechtstiteln, Rechte und Verbindlichkeiten abgezogen werden, und darüber Streitigkeiten entstehen, folglich auch hier einzuschreiten hat.

Immer hat jedoch in jenen Fällen, wo zwischen dem Zehentherrn und Zehentholden der Grundunterthansverband zugleich eintrit, die politische Verhandlung nach Vorschrift des §. 32 des Unterthanspat. vom 1. Sept. 1781 N. 23 der J. G. S. Plaz zu greifen.

§. 32. Streitigkeiten über die Art der Zehenteinhebung, insofern sie sich auf den faktisch redlichen Besizstand gründet, gehören zu den politischen Behörden, welche außerdem nur insofern einzuwirken haben, als öffentliche Rükſichten in manchen Fällen Maßregeln zur Erhaltung eines provisorischen Besizstandes nothwendig machen.

§. 33. Aus diesen Grundsäzen, nach welchen sich in Zehentstreitigkeiten überhaupt benommen werden muß, folgt, daß den Zehentholden, die nicht zugleich Grundunterthanen der Zehentherrschaften sind, die Vertretung durch den Unterthansadvokaten nicht zu statten komme, und daß der §. 32 des Unterthanspat. bei Zehentstreitigkeiten nur dann in Anwendung zu kommen habe, wenn die Zehentherrschaft zugleich Grundobrigkeit des Zehentholden ist.

B. Weil der Gegenstand zum strafrechtlichen Verfahren gehört; s. **143.**

155. §. 1339 des a. b. G. B.

Die körperlichen Verlezungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit und die Ehrenbeleidigungen, werden nach Beschaffenheit der Umstände entweder als Verbrechen von dem Kriminalgerichte, oder als schwere Polizeiübertretungen, und wenn sie zu keiner dieser Klassen gehören, als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft.

156. §. 1340 des a. b. G. B.

Diese Behörden haben in dem Falle, daß sich die Entschädigung unmittelbar bestimmen läßt, sogleich darüber nach den in diesem Hauptstüke (»von dem Schadenersaze«) ertheilten Vorschriften zu erkennen. Wenn aber der Ersaz des Schadens nicht unmittelbar bestimmt werden kann, ist in dem Erkenntnisse überhaupt auszudrüken, daß dem Beschädigten die Entschädigung im Wege Rechtens zu suchen vorbehalten bleibe. Dieser Weg ist auch in Kriminalfällen den Beschädigten, und in andern Fällen beiden Theilen dann vorbehalten, wenn sie mit der von der Strafbehörde erfolgten Bestimmung des Ersazes sich nicht befriedigen wollten.

157. Hfd. v. 30. September 1820 N. 1705, an sämmtl. A. G., in Folge h. Entschl. vom 29. August 1820.

Se. Majestät haben den §. 398 II. Th. des Strafgesezes und den §. 1340 des allg. b. G. B. dahin abzuändern befunden: daß, wie bisher schon in Kriminalfällen, so künftig auch bei schweren Polizeiübertretungen, gegen die in dem politischen Strafurtheile erfolgte Bestimmung des Ersazes oder der Entschädigung, der Rechtsweg nur dem Beschädigten, nicht aber auch dem verurtheilten Beschädiger vorbehalten sein solle *).

158. Hfd. v. 6. März 1821 N. 1743, an sämmtl. A. G., in Folge h. Entschl. v. 29. August 1820.

Se. Majestät haben über die Anfrage: Wie sich der Zivilrichter zu benehmen habe, wenn sich im Laufe eines Prozesses Anzeigungen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung ergeben, und ob er bis zur Beendigung der Untersuchung das rechtliche Verfahren einzustellen, oder wenigstens die Entscheidung des Zivilprozesses bis dahin zu verschieben habe? anzuordnen geruht: Es ergebe sich schon aus den durch das allg. Strafgesez (Theil I. §. 522—525, und Theil II. §. 398), dann aus den durch das allg. b. G. B. (§§. 1338, 1339 u. 1340) ertheilten Vorschriften, daß Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise und

*) Auch in Unterthansstraffällen ist dem Verurtheilten rükſichtlich der Entschädigung kein Rechtsweg, sondern nur die Beschwerde an das Kreisamt vorbehalten; s. **114**, 7. u. 9. u. **122**.

der Zurechnung eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung abhängt, vor erfolgtem Urtheile des Kriminalrichters oder der politischen Behörde bei dem Zivilgerichte nicht angebracht werden können. Wird erst im Laufe des Prozesses eine bestimmte Person eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung auf solche Art angeklagt, daß die Beschuldigung für eine zur Einleitung der Untersuchung hinreichende Anzeigung zu halten ist; so muß, in so fern der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache einen wesentlichen Einfluß haben könnte, bei dem Zivilgerichte das rechtliche Verfahren eingestellt, und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden. Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Prozesses gleichgiltig; so hat zwar der Zivilrichter das Verfahren ununterbrochen fortzusezen, und nach geschlossenen Akten zu erkennen, immer aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigungen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung dem Strafgerichte, der Vorschrift gemäß, von Amtswegen sogleich mitzutheilen.

159. Hkzd. v. 20. Jänner 1831 Z. 644; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 2. Febr. Z. 6446 (P. 15).

Aus Anlaß eines speziellen Falles ist von der Regierung höheren Orts die Anfrage gemacht worden, ob dem durch eine schwere Polizeiübertretung Beschädigten, zur Verfolgung seiner im Rechtswege vorbehaltenen Entschädigungs-Ansprüche, nebst dem Urtheile auch die Beweggründe desselben hinausgegeben werden dürfen? Hierüber ist von der k. k. vereinigten Hofkanzlei folgende hohe Weisung herabgelangt: »Dem Beschädigten ist nach dem §. 415 des Strafgesezes über schwere Polizeiübertretungen gar kein Rekursrecht eingeräumt, aber wohl nach §. 398 der weitere Rechtsweg vorbehalten.«

Um diesen aber gehörig verfolgen zu können, sind ihm nicht nur analog mit dem §. 420 auf Verlangen mit dem Urtheile auch die, ohnehin einen ergänzenden Theil desselben ausmachenden Beweisgründe, jedoch letztere nur im Auszuge, soweit sie seinen Entschädigungsanspruch betreffen, mitzutheilen, sondern es kann auch die im §. 420 nur dem Rekurrenten versagte Einsicht der Untersuchungsakten, dem Beschädigten analog mit dem §. 524 des ersten Theiles des Strafgesezes, jedoch nur in der Beschränkung auf die ihn näher angehenden Stellen nicht wohl verwehrt werden.

160. Hfd. v. 1. Febr. 1833 N. 2591, an alle A. G.

Dem durch ein Verbrechen Beschädigten ist die Einsicht der Kriminalakten, wenn der Beschuldigte nicht verurtheilt wird, nicht zu gestatten, und hierin auch dem Fiskus kein in den Gesezen nicht gegründetes Vorrecht einzuräumen.

161. Vdg. d. gal. Gub. v. 16. Juli 1835 Z. 35672 (P. 524).

In Folge der mit h. Hkzd. v. 2. Juni 1835 Z. 14154, herabgelangten a. h. Entschl. vom 27. Mai l. J. wird den k. Kreisämtern mit Bezug auf das hierortige Dek. vom 4. Dez. 1833 Z. 70538, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen und Belehrung der Magistrate und Dominien bedeutet,

daß das Urtheil über schwere Polizeiübertretungen außer der im Geseze angeordneten Kundmachung an den Beschuldigten von Amtswegen nur demjenigen, welchem nach der Anordnung des §. 398 des Strafgesezbuches II. Theils Ersaz oder Entschädigung zugesprochen worden ist, zuzustellen sei. Da übrigens dieses Urtheil für den Beschädigten ein wirksames Recht begründen muß, so darf ihm die Zustellung nur zu der Zeit geschehen, als dasselbe keinem weiteren Rechtszuge mehr unterliegt.

162. Ihfd. vom 9. Juni 1835, an alle A. G., und Hkzd. vom 4. Juli Z. 15962 an alle Lst. (Pichl 164); hkr. Zir. v. 16. Sept. 1835 F. 1130 (Mil. 193).

Ueber die Frage: inwiefern eine Entschädigungsklage als unstatthaft anzusehen sei, weil die Strafbehörde über die Anzeige des derselben zu Grunde liegenden Faktums eine Untersuchung einzuleiten nicht befunden hat, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschl. vom 29. Mai 1835 folgende Vorschrift zu ertheilen geruht:

1. Durch die Bestimmungen der §§. 522, 523, 524, 525 des ersten und 398 des zweiten Theils des Strafgesezbuches, dann der §§. 1338, 1339, 1340 des a. b. G. B. und der durch das Ihfd. vom 6. März 1821 kdg. a. h. Entschl. vom 29. August 1820, ist das Recht desjenigen, der durch eine strafbare Handlung beschädigt worden ist, seine Entschädigung oder Genugthuung bei dem Zivilgerichte im ordentlichen Rechtswege zu suchen, nicht auf die Fälle beschränkt worden, in welchen derselbe entweder mit dem von der Strafbehörde zuerkannten Betrage nicht zufrieden ist, oder durch das Strafurtheil zum ordentlichen Rechtswege verwiesen wird; sondern seine Klage im ordentlichen Rechtswege findet auch in allen übrigen in diesem Geseze ausdrüklich nicht bezeichneten Fällen statt, sobald die Strafbehörde entweder über die Untersuchung ein wie immer lautendes Urtheil gefällt hat, oder von der Untersuchung aus was immer für einem Grunde abgestanden ist, oder erklärt hat, daß keine Untersuchung einzuleiten sei.

2. Wenn der Beschuldigte wegen seiner Flucht oder Abwesenheit nicht vor die Strafbehörde gestellt werden kann, und bei Verbrechen auch der Fall des Ediktalverfahrens nach dem §. 490 des ersten Theils des Strafgesezes nicht eintrit, ist ebenfalls über die hierüber von der Strafbehörde abzugebende Erklärung die Entschädigungsklage im ordentlichen Rechtswege zuzulassen.

163. Hkzd. v. 16. Aug. 1835 Z. 21508, an alle Lst. u. Ihfd. v. 1. Juli 1835 an alle A. G. (Pichl 216).

Seine k. k. Majestät haben über den im Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzlei und der Hofkommission in Justizgesezsachen erstatteten a. u. Vortrag der obersten Justizstelle mit a. h. Entschl. v. 19. Juni 1835 zu erklären geruht, daß gegen Strafurtheile über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, wodurch zugleich auf Schadenersaz erkannt wird, auch wegen dieses Schadenersazes der Rekurs den in dem §. 463 des ersten und in dem §. 415 des zweiten Theiles des Strafgesezbuches genannten Parteien binnen der in dem besagten Strafgesezbuche bestimmten Frist,

und zwar auch dann vorbehalten sei, wenn wegen der verhängten Strafe keine Beschwerde ergriffen wird, oder solche zu führen nach dem Geseze nicht zusteht.

Gegen Urtheile der zweiten Instanz hat der Rekurs nur insoferne statt, als dadurch eine Abänderung der Erkenntnisse erster Instanz in Bezug auf Schadenersaz zum Nachtheile des Verurtheilten ausgesprochen wird.

164. Hkzd. v. 18. Aug. 1837 Z. 18839; Vdg. d. gal. Gub. v. 7. Sept. Z. 57402 (A. 354).

Zu Folge hohen Hkzd. wird zur Nachachtung in vorkommenden Fällen und entsprechenden Belehrung bedeutet, daß sich gegen die bisherige Gepflogenheit, Parteien über eingebrachte Anfragen hinsichtlich des Erfolges ihrer aus Anlaß einer schweren Polizeiübertretung gemachten Ansprüche auf Entschädigung oder Ersaz gehörig zu verbescheiden, nichts erinnern lasse, weil denselben nicht nur in dem mit Hkzd. v. 2. Juni 1835 Z. 14154, Gub. Z. 35672 (**161**), bezeichneten Falle, in welchem die Zustellung des Urtheils von Amtswegen zu geschehen hat, sondern auch in allen jenen Fällen die Betretung des Rechtsweges zusteht, welche in dem Kreisschreiben vom 10. Aug. 1835 Z. 46353 (»wodurch d. Hkzd. v. 4. Juli **162** kdg. worden ist«) bezeichnet sind.

Der Bescheid in solchen Fällen hat sich jedoch zum Unterschiede von dem Urtheile nur auf die angesprochene Entschädigung zu beschränken, ohne die Schuld oder Schuldlosigkeit des Verklagten, und die im Falle der ersteren verhängte Strafe zu berühren, denn diese gehören nur in das Urtheil, und liegen außer dem Kreise der Privatinteressen.

Dagegen kann aber gegen den Inhalt eines solchen Bescheides kein Rekurs an die höhere Behörde in schweren Polizeiübertretungen statt finden, weil dem Anzeiger oder Kläger in schweren Polizeiübertretungen nach Vorschrift des St. G. B. 2. Theils überhaupt, und nach dem Kreisschreiben vom 12. Okt. 1835 Z. 53900 insbesondere kein Rekursrecht eingeräumt ist.

C. Weil der Gegenstand durch Schiedsrichter zu entscheiden ist; s. d. 27. Kap.

D. Wenn schon aus der Klage erhellt, daß sie sich auf einen Rechtstitel stüzt, welchen die Geseze ausdrüklich als ungiltig erklären; oder wenn das Gesez das Klagerecht versagt, oder den Prozeß als unzulässig erklärt; oder wenn eine Leistung eingeklagt wird, welche unmöglich oder unerlaubt ist, z. B.

Schuldklagen gegen Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts; s. im Register: Soldaten.

165. §. 879 des a. b. G. B.

Insbesondere sind, außer den am gehörigen Orte angeführten, folgende Verträge ungiltig:

1. Wenn etwas für die Unterhandlung eines Ehevertrages bedungen wird; u. s. w.

166. §. 1271 des a. b. G. B.

Redliche und sonst erlaubte Wetten sind in so weit verbindlich, als der bedungene Preis nicht blos versprochen, sondern wirklich entrichtet oder hinterlegt worden ist. Gerichtlich kann der Preis nicht gefordert werden.

167. Hfd. v. 15. März 1833 N. 2603, an d. böh. A. G.

Seine k. k. Majestät haben über einen von der vereinigten Hofkanzlei in Betreff der Frage: Ob die über Grundbesizungen abgeschlossenen Verträge auf eine gewisse Anzahl von Leibern bei den bestehenden Grundzerstükungs- und Ausgedingsvorschriften in Böhmen zu verbieten seien? erstatteten a. u. Vortrag anzubefehlen geruhet: Daß in Zukunft in Böhmen nicht mehr gestattet sein solle, Verträge abzuschließen, vermöge welcher Grundeigenthümer einen Theil ihrer Realitäten auf die Lebenszeit gewisser Personen gegen Vorbehalt des Rükfalls mit dem Tode derselben überlassen; daß dieselben daher, insofern sie nach Kundmachung dieser Verordnung abgeschlossen werden, weder intabulazions-, noch exekuzionsfähig, noch von irgend einer Wirkung sein sollen.

168. Hkzd. v. 6. Juni 1838 Z. 12593; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 14.; d. mäh. u. küst. Gub. v. 18.; d. böh. Gub. v. 19. Z. 31033; d. v. ö. Reg. v. 20.; d. tir. Gub. v. 21. u. d. laib. Gub. v. 23. (Z. 398). Hkr. Resk. v. 13. Sept. F. 1172.

Zu Folge der a. h. Entschl. vom 28. April 1838 wird zur Beseitigung nachtheiliger Verabredungen bei öffentlichen Versteigerungen erklärt: Verträge, wodurch Jemand bei einer von was immer für einer Behörde veranstalteten öffentlichen Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preise, oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstabe oder gar nicht mitzubieten verspricht, sind ungültig, und auf die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke, oder andere Vortheile findet kein Klagerecht statt.

Hinsichtlich desjenigen, was dafür wirklich bezahlt oder übergeben worden ist, hat die Anordnung des §. 1174 des a. b. G. B. ihre Anwendung zu finden.

Auch kann die Gültigkeit der Versteigerung aus dem Grunde einer solchen unerlaubten Verabredung nicht angefochten werden.

4. Ausn. Wenn die Klage offenbar wider die in der G. O. vorgeschriebenen Förmlichkeiten verfaßt ist; z. B. wider die §§. 4, 8, 13, 14 der G. O. u. a. m.; s. **170** u. **208**.

169. Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, an das in. ö. A. G.

i) In jedem Falle, wo eine Sazschrift zur Verbesserung eines unterlaufenen Fehlers hinaus gegeben wird, ist die Frist, binnen welcher sie verbessert wieder einzureichen sei, zu bestimmen.

5. Ausn. Jene Klagen, welchen ein Vergleichsversuch vorangehen muß, sind, wenn der Beweis darüber nicht beigebracht wird, vorläufig darauf zurük zu weisen.

S. das 26. Kap. der G. O.

§. 2.

Jedem Theile sind insgemein und außer den in dieser Gerichtsordnung ausdrüklich ausgenommenen Fällen zwei Reden, und nicht mehr zu gestatten, nämlich: dem Kläger die Klage und Replik, dem Beklagten aber die Einrede und Duplik.

§. 3.

Der Kläger soll in der Klage das Faktum, woraus er sich ein Recht erwachsen zu sein glaubt, vollständig mit allen Umständen, welche zur Bewährung seines Rechtes dienlich sein können, nach der Zeitordnung anbringen.

§. 4.

In der nämlichen Klage sollen mehrere Gegenstände einer Rechtsführung nur damals angebracht werden dürfen, wenn sie unter sich einen Zusammenhang haben.

170. Resol. vom 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

t) Ueber eine vorkommende schriftliche Klage könne sich zwar der Richter in das Innerliche des Geschäfts, und ob die Klage wohl oder übel instruirt sei, nicht einmengen, wohl aber jede Klage, wo wider die vorgeschriebene Form offenbar gefehlt worden, von Amtswegen ohne weitern zur Verbesserung des hiebei entdekten Gebrechens zurükgeben, wonach dann auch eine Klage, in welcher verschiedene Gegenstände vermengt worden, von Amtswegen verworfen, und zur Absonderung der Gegenstände angewiesen werden kann.

171. Hfd. v. 27. Sept. 1792 N. 53, an das in. ö. A. G.

a) Wenn in einer Klage zuwider der Gerichtsordnung verschiedene Gegenstände vermengt worden, ist lediglich die Absonderung derselben, ohne sich in eine Entscheidung der Hauptsache einzulassen, anzubefehlen.

172. Hfd. v. 27. April 1816 N. 1237, an das in ö. A. G.

Von dem Inhaber eines Wechsels kann der Aussteller, Girant oder Akzeptant desselben mit einer vereinigten Klage nicht belangt werden; daher eine solche nach dem §. 4 der Gerichtsordnung nicht statt findende Klage zur Absonderung angewiesen werden muß.

173. Ihfd. v. 12. Juni 1818, an das n. ö. A. G. (G. 251).

Die allg. Vorschrift des §. 4 der allg. G. O. und das Hfd. v. 31. Oktober 1785, t) findet auch bei Wechselforderungen ihre Anwendung. Eine Klage, worin die Bezahlung oder Sicherstellung mehrerer Wechsel zugleich gefordert wird, ist also von Amtswegen zu verwerfen, wenn nicht aus der Klage und ihren Beilagen erhellt, daß diese Wechsel sämmtlich aus eben demselben Vertrage oder Geschäfte herrühren.

§. 5.

Der Beklagte hat in der Einrede alle von dem Kläger angebrachten Umstände, und zwar jeden insbesondere in eben jener Ordnung, in welcher sie erzählt worden sind, ohne Zweideutigkeit zu beantworten; daher soll die Beirükung einer allgemeinen Verneinungsklausel verboten, und ohne Wirkung sein.

§. 6.

Nach dieser Beantwortung hat der Beklagte in der Einrede das Faktum allenfalls zu ergänzen, und jene Umstände, die der Kläger verschwiegen, oder anders als sie sich verhalten, angebracht haben dürfte, in der gehörigen Zeitordnung nachzutragen.

§. 7.

Endlich soll der Beklagte alle Einwendungen, womit er sich wider den Kläger auf eine Zeit, oder auf immer schüzen zu können glaubt (exceptiones dilatorias et peremptorias), zugleich, und zwar diejenigen zuerst anführen, welche aus einem Faktum entspringen.

Ausn. s. **13** u. §. 40 mit **267** u. **268**.

Abweichende Begriffe der Einwendung.

174. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306.

h) Da bemerkt worden, daß die beklagten Parteien und ihre Sachwalter in der irrigen Meinung seien, daß, wenn in der Einrede Einwendungen, so die Hauptsache der Klage nicht berühren, angebracht würden, sie andurch auf die Hauptsache Rede und Antwort zu geben nicht verbunden seien, diese Meinung aber dem 7. §. der G. O. »(§. 6 der gal. G. O.)« offenbar widerspreche; also werde denselben anmit bedeutet, daß sie in Folge dieses klaren Gesezes in der Einrede alle Einwendungen ohne Ausnahme anzubringen, folglich auch immerhin in der Hauptsache Rede und Antwort zu geben verbunden seien; widrigens sie sich selbst beimessen müßten, wenn sie anmit nicht weiters gehört, und vielmehr in der Hauptsache für geständig gehalten werden würden.

175. Pat. v. 25. Febr. 1791 N. 117.

Würde von Jemand, der vermöge dieses Gesezes dazu nicht befugt ist, ein trokener Wechsel ausgestellt, so soll solcher, es möge eine wie immer lautende Unterwerfung beigerükt sein, nicht nur das in der erneuerten Wechselordnung v. J. 1763 im Absaze 53 zugestandene und hiermit aufgehobene Recht nicht genießen, sondern ein solcher Wechsel soll auch für sich keinen Beweis abgeben und daher jede von dem Beklagten wider die Schuld ohne allen Beweis gemachte Einwendung, wofern

der Kläger nicht andere rechtsgiltige Gegenbeweise vorbringt, für wahr und geltend angenommen werden.

§. 8.

Der Kläger hat in der Klage, und der Beklagte in der Einrede sein Begehren so genau als möglich zu bestimmen.

176. Hfd. v. 30. Sept. 1785 N. 473, an das v. ö. Landrecht.

b) Daß, sobald daß Verzeichniß der Gerichtskosten eingelegt ist, der Richter auch ohne ausdrükliches Begehren über den Ersaz der Gerichtskosten, was Rechtens ist, zu erkennen habe. S. §. 403 d. G. O.

§. 9.

In der Replik soll der Kläger die von dem Beklagten in der Einrede angeführten Umstände auf eben jene Weise, wie oben im §. 5 vorgeschrieben worden ist, beantworten; von seiner Klage aber weder etwas wiederholen, noch andere neue Umstände anführen, als um die Einwendung des Beklagten zu widerlegen.

§. 10.

Der Beklagte hat in der Duplik die neuen Umstände, welche der Kläger in der Replik allenfalls angebracht hat, nach der im §. 5 gegebenen Vorschrift zu beantworten; es ist ihm aber nicht erlaubt, neue Umstände anzuführen.

§. 11.

Würde ein Theil einige Umstände des Faktums, welche der Gegner für sich angeführt hat, in der darauf folgende Rede nicht ausdrüklich, und zwar insbesondere widersprechen, so wären solche bei Erledigung des Prozesses für wahr zu halten.

177. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

oo) Ueber die Frage: ob eine zu spät angemeldete Appellazion, über welche der Gegentheil keine Einrede erstattet hat, zu verwerfen sei, ward die Aufklärung gegeben, die Wirkung der unterlassenen Beantwortung sei in dem Geseze nur dahin ausgedrükt, daß jenes, was der Gegentheil angebracht hat, für wahr zu halten sei, nicht aber könne das Stillschweigen für eine Begebung der Rechte angesehen werden, als wozu die ausdrükliche Erklärung erfordert werde; die unterlassene Erstattung der Einrede könne also nicht zur Folge haben, daß die zu spät angebrachte Appellazion angenommen werden müsse.

§. 12.

Das Faktum soll immer nach seiner Zeitordnung rein, ohne Einmengung eines Vernunftschlusses oder einer Rechtsstelle erzählt,

die Beweismittel aber an brieflichen Urkunden, nöthigen Vollmachten, Eiden, Zeugenschaften, oder sonstigen Beweisarten sogleich angeführt und beigeschlossen, auch, wenn sich die Partei auf Zeugenschaften gründe, der Name, Zuname, Stand, die Bedienung und die Wohnung der Zeugen angezeigt werden.

Beilegung der Beweismittel.

178. Hfd. v. 6. Oktober 1783 N. 197, an das v. ö. A. G.

c) Da alle zur Erweisung des Faktums in der Sazschrift angeführten Beweismittel ohne Unterschied der Schrift beigelegt werden müssen, so seien auch jene Beweismittel, die aus vorhin verhandelten Prozessen hergeholt werden, von der Partei, die sie anführt, beizulegen.

179. Pat. v. 22. Nov. 1784 (K. 4. 163).

Da bei mehreren Rechtsstreitigkeiten eine ungleiche Befolgung darin wahrgenommen worden ist, daß einige Richter auf den ordentlichen Beweis durch Zeugen auch dann das Urtheil geschöpft haben, wenn die Partei die in vorstehendem §. 15 befohlene Beilegung der Weisartikel zu der Sazschrift verabsäumt hat, wodurch dieselbe nach dem Geseze von dem ordentlichen Beweise durch Zeugen präkludirt gewesen ist; so wird, um künftigen Zweifeln vorzukommen, erklärt, daß derjenigen Partei, die über die Geschichtsumstände ihrer Sazschrift einen ordentlichen Beweis durch Zeugen zu führen gedenkt, aber die Beilegung der Weisartikel gleich da, wo sie alle ihre andern Beweismittel beibringen muß, außer Acht läßt, in dem Urtheile dieser Beweis nicht mehr vorbehalten werden kann.

180. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 621, an alle A. G.

a) Von der Partei, die sich in ihren Sazschriften oder bei der Tagsazung auf eine Urkunde bezieht, muß sothane Urkunde selbst dann beigelegt und beigebracht werden, wenn sich die Urkunde bei Gericht als ein instrumentum judiciale befände, oder als ein instrumentum commune in Gegentheils Händen wäre.

d) Die Idee, als ob in der nachfolgenden Sazschrift immer die vorhergehende angeführt und beigelegt werden müsse, ist ganz irrig, und ist der dießfällige Mißbrauch ungesäumt abzustellen.

181. Erwerbsteuerpat. vom 31. Dez. 1812.

§. 13. Jeder Steuerpflichtige ist verbunden, bei der jährlichen Konskripzion seinen Erwerbsteuerschein vorzuweisen, auch darf keiner eine auf seinen Erwerbzweig sich beziehende Handlung vor einem Gerichte oder einer öffentlichen Behörde vornehmen, ohne entweder den Erwerbsteuerschein vorzuweisen, oder den schriftlichen Eingaben eine beglaubte Abschrift desselben beizulegen.

Consilia juridica sind nicht beizulegen.

182. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an alle A. G.

m) Da bemerkt worden, daß die Parteien ihren Sazschriften vielfältig consilia juridica beilegten, die nur ohne allen Nuzen die Kosten des Pro-

zesses vermehrten, so werde denselben anmit bekannt gemacht, daß derlei consilia, die im Grunde nichts anders, als zum Vortheile der Partei, welche den Verfasser bezahlt, verfaßte Privatmeinungen sind, von dem Richter in gar keine Rüksicht genommen, sondern als ob sie nicht beständen, übergangen werden würden.

Vertretungsvollmachten.

183. Resol. vom 14. Juni 1784 N. 306, an alle A. G.

a) In Folge der §§. 12 und 416 der Gerichtsordnung, müsse die Gewalt und Vollmacht allerdings von dem Advokaten in jedem Rechtshandel der erstatteten ersten Schrift beigelegt werden; allein es sei eben nicht nothwendig, daß sie auf den betreffenden Rechtshandel jedesmal eigens laute, sondern es könne sich mit selber auch dann genügt werden, wenn sie in allgemeinen, auf die Vertretung lautenden Ausdrüken verfaßt ist.

184. Hfd. vom 30. Nov. 1789 N. 1081, an d. bozner A. G.

f) Bei einer Tagsazung kann von einem Advokaten, der von der Partei, in deren Namen er erscheint, mit ordentlicher Gewalt und Vollmacht nicht versehen ist, die Nothdurftshandlung gar nicht aufgenommen, oder wenigstens das Urtheil, bevor dieselbe binnen einer zu bestimmenden Frist nachgetragen wird, nicht geschöpft werden.

185. Hfd. v. 9. Nov. 1811 N. 961, an das mähr. A. G.

Auf die Anfrage: ob von dem Vertreter einer Partei die Vollmacht auch in dem Falle zu fordern sei, wenn die Partei bei einer mündlichen Verhandlung persönlich mit ihrem Vertreter erscheint und das Protokoll mit unterfertigt, oder wenn im schriftlichen Verfahren die Schriften von dem Vertreter und der Partei selbst unterzeichnet wurden? wird bedeutet: bei jedem schriftlichen Verfahren ist die Ausweisung mit einer eigenen schriftlichen Vollmacht für die Vertreter der Partei unerläßlich; überflüssig aber ist sie bei solchen mündlichen Verhandlungen, wozu die Parteien und ihre Vertreter persönlich erscheinen, wobei die Vertreter in Gegenwart der Parteien die Nothdurften zu Protokoll geben und wo alles dieses vor den Augen des Richters geschieht.

Die eigenhändige Unterschrift der Protokolle von der Partei und ihrem Vertreter ist in diesem Falle nicht durchaus nothwendig, weil sie bisher kein Gesez allgemein verordnete; jedoch ist auch in dem schriftlichen Verfahren, wenn alle Sazschriften von den Parteien eigenhändig unterschrieben sind, die Entscheidung der Hauptsache über die inrotulirten und an das A. G. gelangten Akten, wegen Abganges der Vollmacht, nicht zu verschieben, sondern blos vor Zustellung des Urtheiles die Vollmacht nachträglich abzufordern und dazu sowohl als zur genauen Befolgung des Gesezes für künftige Fälle die erste Instanz anzuweisen.

186. Hfd. v. 23. Juli 1813 N. 1067, an alle A. G.

Bei gerichtlichen Verhandlungen ist sich künftig mit Vorzeigung der Vollmachten in einfachen Abschriften nicht zu begnügen, sondern die

Vertreter haben die von ihrer Partei erhaltene Vollmacht in Urschrift oder in beglaubter Abschrift, in welcher sich auf das Original und den klassenmäßigen Stempel bezogen werden muß, den Akten beizulegen.

Fiskalamt.

187. Hfd. v. 6. Juli 1792, an das v. ö. A. G. (K. 691).

Se. k. k. Majestät erklären über die Anfrage des A. G., daß das Fiskalamt in Vertretung der Unterthanen einer besonderen Gewalt und Vollmacht nicht bedürfe, da dasselbe zu dieser Vertretung durch seine Verfassung nicht nur ohnehin begewaltet, sonden vielmehr dazu verpflichtet ist.

188. Hfd. v. 15. April 1826 N. 2181, an das gal. A. G.

Nach den bestehenden Gesezen bedarf der Unterthansadvokat und das Fiskalamt als solcher, bei Vertretung unterthäniger Gemeinden oder einzelner Unterthanen gegen ihre Grundobrigkeiten, keines besonderen Auftrages der Landesstelle zur Klage oder Vertheidigung. S. **109** u. f., **1315** u. f.

Die Eingaben sind auf ganzen Bögen zu überreichen.

189. Ihfd. v. 24. Jänner 1818, an alle A. G. (G. 22).

Die Parteien, dann ihre Vertreter pflegen öfter ihre schriftlichen Eingaben bei Gericht, selbst dann auf bloßen halben Bögen zu überreichen, wenn derlei Eingaben mit Beilagen instruirt sind. Dieses Benehmen hat zur Folge, daß, wenn verhandelte Akten, es sei über abgeführte förmliche Prozesse, oder auch in Rekursfällen den Oberbehörden vorgelegt werden, die Beilagen der verschiedenen Anbringen, welche zu verschiedenen Zeiten eingereicht, oft mit den nämlichen Buchstaben oder Ziffern bezeichnet sind, durch die Versendung dergestalt unter einander gemengt werden, daß sie bei Erledigung mit vieler Mühe und Zeitverlust erst geordnet werden müssen.

Zur Behebung dieser Unzukömmlichkeit wird daher aufgetragen, daß künftighin alle Eingaben auf ganzen Bögen überreicht und die dazu gehörigen Beilagen jedesmal ordentlich bezeichnet, eingelegt werden müssen.

§. 13.

Beide Theile sowohl als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der landesüblichen Sprache zu gebrauchen, und aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten.

190. Judenpat. für Niederöster. v. 2. Jänner 1782. (K 4. 74).

§. 15. Bei so vielen der Judenschaft eröffneten Erwerbungswegen, und dem dadurch entspringenden mannigfaltigen Zusammenhange mit Christen, fordert die Sorgfalt für die Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Zutrauens, daß die hebräische und hebräisch mit deutsch vermengte sogenannte jüdische Sprache und Schrift abgeschafft werde. Daher wird der

Gebrauch derselben in allen öffentlichen in und außergerichtlichen Handlungen ausdrüklich aufgehoben, und ist sich künftig anstatt derselben der landesüblichen Sprache zu bedienen. Und um allen Ausflüchten und Einwendungen, als wäre eine so geschwinde Folgeleistung nicht wohl möglich gewesen, vorzubeugen, wird eine Frist von zwei Jahren, vom Tage dieses Patentes, bestimmt, und hiemit erklärt, daß alle nach dieser Zeitfrist in hebräischer Sprache verfaßten, oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebene Instrumente ungiltig und nichtig sind.

191. Hkzd. v. 22. Okt. 1814 N. 1106, an alle Länderst. mit Aus. von Böhm.

Nachdem die für die Israeliten vormals bestandenen Rabbinalgerichte überall aufgehoben worden, und die israelitischen Glaubensgenossen angewiesen sind, eben dort, wo die christlichen Unterthanen, Recht zu suchen und Recht zu nehmen; so haben Se. Majestät zu befehlen geruht, daß auch der Gebrauch der hebräischen und sogenannten jüdischen Sprache und Schrift in allen öffentlichen in- und außergerichtlichen Handlungen aufgehoben, und statt derselben sich künftig der landesüblichen Sprache bedienet, auch jedes nach geschehener Kundmachung dieses höchsten Befehles in der hebräischen Sprache oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebene Instrument für ungiltig und nichtig angesehen werden solle.

192. Hsd. v. 19. Juli 1816 N. 1266, an das gal. A. G.

Da eine von einem Ausländer in der jüdischen Sprache ausgefertigte, einseitig verbindende Schrift durch die Verordnung vom 22. Oktober 1814 N. 1106, nicht für ungiltig erklärt ist, so kann eine solche von einem österreichischen Unterthane zu seinem Behufe angeführte Schrift von dem Richter nicht verworfen werden.

193. Jhsd. v. 22. Dez. 1835 an alle A. G.; Hkzd. v. 13. Jänner 1836 Z. 475 an alle Lst. (Pol. 28); Vdg. d. n. ö. Reg. v. 31. Z. 5656. (P. 35); d. steier. Gub. v. 30. Z. 1539 (P. 20); d. böh. Gub. v. 3. Febr. Z. 4817 (P. 49); ferner kdg. in Mäh. u. Küstenl. am 31. Jänner; in Illir. am 6. Febr.; in Tir. am 16.; in O. Ö. am 18.; in Gal. am 16. März.

Seine k. k. Majestät haben in Rüksicht der Uebersezung der in fremden Sprachen ausgestellten Urkunden, von welchen in gerichtlichen Geschäften Gebrauch gemacht wird, mit a. h. Entschl. von 27. April 1835 Folgendes anzuordnen geruhet:

1. Die Parteien sind allen nicht in der Gerichtssprache oder in einer der Landessprachen ausgestellten Urkunden, wovon in oder außer Streitsachen bei Gericht Gebrauch gemacht werden soll beglaubte Uebersezungen in die Gerichtssprache oder in eine der Landessprachen beizulegen schuldig.

2. Bei den Landrechten oder bei den Kollegialgerichten erster Instanz der Hauptstädte der Provinzen oder Gouvernements, und nöthigenfalls auch bei den Kollegialgerichten anderer größerer Städte soll zu den Uebersezungen aus denjenigen fremden Sprachen, worin häufiger Urkunden

ausgestellt werden, die erforderliche Anzahl von Dolmetschern, in so fern es noch nicht geschehen ist, für beständig eidlich verpflichtet werden. S. **626** und **627**.

Die Dolmetscher sind vorzüglich aus den Advokaten, den Notaren oder den vor der a. h. Entschl. vom 9. April 1833 bereits ernannten Hofagenten auszuwählen und von den A. G. zu benennen.

Jedes A. G. wird nach der Vernehmung der ihm untergeordneten Landrechte und größerer Kollegialgerichte die Anzahl dieser Dolmetscher festsezen, dieselben von den Gerichten der ersten Instanz — bei denen sie verpflichtet werden sollen — in Vorschlag bringen lassen, und über die Kenntnisse und das sittliche Wohlverhalten den Vorgeschlagenen auf alle Art Ueberzeugung zu erlangen suchen.

3. Für einzelne Fälle, in denen die Uebersezung von keinem der für beständig verpflichteten Dolmetscher verfertigt werden kann, hat der Richter erster Instanz den Uebersezer zu ernennen und zu beeidigen.

4. Am Ende der Uebersezung hat der Dolmetscher die genaue Uebereinstimmung derselben mit dem Originale mit Beziehung auf seinen Eid zu bezeugen, Jahr und Tag der verfertigten Uebersezung zu bemerken, und dieses Zeugniß durch seine Unterschrift und seine Petschaft zu bekräftigen.

Soll von der Urkunde außer dem Orte, wo der Dolmetscher seinen Wohnsiz hat, Gebrauch gemacht werden, so ist die Unterschrift von demselben von dem Gerichte, bei dem er in Pflicht steht, mit dem Beisaze zu beglaubigen, daß er als Dolmetscher gerichtlich beeidet sei.

5. Die für beständig beeideten Dolmetscher haben den Parteien die Uebersezungen, welche sie verlangen, auch ohne besondern gerichtlichen Auftrag gegen Bezahlung zu verfertigen.

Die Gebühren des Uebersezers sind, wenn darüber keine Uebereinkunft zwischen ihm und der Partei zu Stande kömmt, von dem Gerichte zu bestimmen.

6. Die Uebersezungen eines bei Gericht eidlich verpflichteten Dolmetschers sind von dieser und andern Behörden für richtig anzunehmen.

Der Partei, welche eine Uebersezung für unrichtig erklärt, muß jedoch gestattet werden, ihre Behauptung durch zwei oder mehre Kunstverständige nach den Vorschriften der G. O. zu erweisen.

7. In die öffentlichen Bücher werden Urkunden, die weder in der Gerichtssprache, noch in einer der Landessprachen abgefaßt sind, in der Uebersezung, und wo es thunlich ist, zugleich auch in der Sprache des Originals eingetragen.

In Ansehung des Verfahrens der provisorisch beibehaltenen Hipothekenämter im lombardisch-venezianischen Königreiche und in Dalmazien wird an den bisher geltenden Vdg. durch die gegenwärtige Vorschrift nichts geändert; der Inhalt der Urkunden kann daher in die Hipothekenbücher auch in Zukunft in keiner andern als der italienischen Sprache eingetragen werden.

194. Hkr. Zir. v. 25. Juni 1836 F. 658 (Mil. 57), wodurch das vorhergehende Hfd. den Militärgerichten mit folgendem Anhange kdg. wurde.

»ad §. 1. Ist die Gerichtssprache bei allen Militärgerichten bloß die deutsche, mit alleiniger Ausnahme des lomb. venez. Judicii delegati militaris und des Militärkommunitätsmagistrates zu Zengg. Mithin sind die Parteien außer diesen zwei, bei den übrigen Militärbehörden gehalten, allen nicht in der deutschen Sprache ausgestellten Urkunden, wovon in- oder außer Streitsachen Gebrauch gemacht werden will, beglaubigte Uebersezungen in die deutsche Sprache beizubringen«.

»ad §. 2. u. 3 wird bemerkt, daß, da diese Verfügungen bei den Militärgerichten nicht wohl ausführbar, auch selbst nicht nothwendig sind, daher die Parteien blos an die bei Zivilgerichten bestehenden Dolmetsche und Uebersezer zu weisen sind.

Nur bei dem ungarischen und siebenbürgischen Generalkommando haben sich die Parteien wegen Uebersezung der ungarischen Urkunden in die deutsche Sprache, an die, bei diesen Generalkommanden dießfalls ernannten Uebersezer zu wenden.«

»ad §. 4. wird die genaue Befolgung desselben, besonders in Betreff der Legalisirung eingeschärft, weil solches mit jener gesezlichen Vorschrift übereinstimmt, welche wegen Legalisirung der aus einer Provinz in die andere, zum dienstlichen Gebrauche verschikt werdenden Urkunden besteht. Endlich

ad §. 7 in Hinsicht der Eintragung der Urkunden in die öffentlichen Bücher in der Militärgränze bei den dortigen Regimentsgerichten und Militärkommunitätsmagistraten, ist sich dießfalls ganz nach diesem §. zu benehmen«.

195. Hkr. Zir. v. 1. Sept. 1836 F. 965 (Mil. 93).

Im Nachhange des hierstelligen Zirkulars v. 25. Juni l. J. Z. 658. lit. F, wird dem ꝛc. zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben, daß auch bei dem k. k. Marinestabsauditoriate die Beilegung einer authentischen deutschen Uebersezung zu jeder, in italienischer Sprache beigebrachten Urkunde nicht erforderlich wird, nachdem die Verhandlungssprache dieser Behörde ohnedieß die italienische ist.

196. Hkr. Zir. v. 7. Okt. 1836 F. 1111 (Mil. 106).

Im Nachhange des hierstelligen Zirkulars v. 25. Juni l. J. F. 658, betreffend die Uebersezung der in fremden Sprachen ausgestellten Urkunden, von welchen in gerichtlichen Geschäften Gebrauch gemacht werden will, in die deutsche Sprache, wird dem ꝛc. zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben, daß auch ferner die Annahme italienischer Urkunden, ohne Zulegung beglaubigter Abschriften in deutscher Sprache, dem dalmatinischen Judicio delegato militari, zur Erleichterung der Parteien gestattet wird.

197. Vdg. d. böh. Gen. Kom. v. 22. Sept. 1837 T. 1482.

Ueber einen über die mit hkr. Resk. v. 25. Juni 1836 F. 658, vorgeschriebenen Modifikazionen abverlangten a. u. Vortrage haben Se. Majestät, zu Ischl den 15. Aug. 1837 zu resolviren geruht:

»Bei den stabilen Militärgerichten, nämlich bei den judiciis delegatis militaribus et mixtis, den Magistraten der Militärkommunitäten, den Gerichten der Gränzregimenter, den Gardgerichten und den Garnisonsgerichten ist die a. h. Resoluzion v. 27. April 1835 und rükſichtlich das Hfd. v. 22. Dez. 1835 unbeschränkt anzuwenden, wornach also diese stabilen Militärgerichte zur Annahme der in einer der Landessprachen verfaßten Urkunden verpflichtet sind; dagegen soll bei den beweglichen Militärgerichten das Hfd. v. 9. Febr. 1822 *) in Kraft bleiben, welches verordnet: daß die in einer andern als der deutschen, lateinischen oder italienischen Sprache vorkommenden Urkunden allemal mit einer von den Parteien anerkannten ämtlich bestätigten Uebersezung zu versehen sind, wenn sie den Prozeßakten zugelegt werden.

198. Hkzd. v. 8. Febr. 1837 Z. 3300 an alle Lst. (A. 71); kdg. durch Regvdg. in N. Ö. v. 25. Febr.; in O. Ö. v. 30. März Z. 2852; durch Gubvdg. in Steierm. v. 28. Febr. Z. 3342 (P. 76); in Illir. v. 10. März; in Mäh. v. 13. März Z. 7721 (P. 36); in Gal. v. 21. März Z. 13100; in Böh. v. 28. Febr. Z. 9613 (P. 39).

In Folge eines hohen Hkzd. vom 8. Februar d. J. Z. 3300, wird aus Anlaß einer von der k. k. obersten Justizstelle der k. k. vereinigten Hofkanzlei gemachten Mittheilung mit Bezug auf das h. Hfd. vom 13. Jänner 1836 Z. 475, allgemein bekannt gemacht, daß die Gerichte die Uebersezungen, deren sie in Amtsgeschäften bedürfen, von den laut Absaz 2 jenes h. Hfd. für beständig beeideten Dolmetschern nöthigenfalls auch unentgeldlich zu fordern berechtiget sein sollen **).

§. 14.

Die Schriften sollen unter der bei jedem Gerichte gewöhnlichen Aufschrift und Unterschrift überreicht: da wo im Gerichtsorte eigene angenommene Rechtsfreunde bestehen, von einem zu dem Gerichtstande berechtigten Rechtsfreunde unterfertigt werden. In denselben ist auch von außen nebst dem Namen und Charakter beider streitenden Theile der Gegenstand des Streites anzuzeigen.

---

*) Hfd. v. 9. Febr. 1822 N. 1837, an d. küst. A. G.

In keinem Falle sind den Prozeßakten Urkunden, welche in einer andern als der deutschen, lateinischen oder italienischen Sprache verfaßt sind, beizulegen, ohne denselben die von den Parteien anerkannte und ämtlich bestätigte Uebersezung derselben anzuschließen.

**) Den Militärbehörden mit dem Bedeuten kdg., daß sie dort, wo keine beständig beeidete Militär-Dollmetscher, wie in Ungarn und Siebenbürgen sind, die Uebersezungen in Amtsgeschäften im Wege der Zivilbehörde, welcher der betreffende Dollmetscher untersteht, zu fordern haben. (Hkr. Resk. v. 17. Juni 1837 F. 755.)

Auf- und Unterschrift.

199. Hfd. v. 6. Dez. 1782 N. 105, an alle A. G.

c) Uebrigens soll von dem Richter nichts angenommen werden, wo nicht die Wohnung der Partei angezeigt, wenn sich dieselbe im Gerichtsorte nicht aufhält, ein Sachwalter daselbst bestellt, und wenn im Gerichtsorte eigens beeidete Rechtsfreunde sind, ein zum Gerichtstande berechtigter Advokat, der auch für den Stempel zu haften hat, unterfertigt werde.

200. Hfd. vom 22. März 1784 N. 266, an d. böh. A. G.

a) In Betreff der Expedizionen, welche wegen nicht auszuforschendem Aufenthaltsorte der Parteien erliegeten, könne, sobald von der Partei der Aufenthaltsort nicht beigefüget, oder in Streitsachen kein Rechtsfreund unterschrieben gewesen, ohnehin keine bestimmte Expedizion erfolgen, sondern müsse der Ueberreicher auf die Ordnung gewiesen werden. Dem Landrechte sei daher mitzugeben, dießfalls auf die Vorschrift der G. O. genau zu halten, und wenn hierin bei dem Volke eine Unachtsamkeit bemerket würde, dießfalls eine neuerliche Erinnerung durch gedruktes Avertissement an das Publikum mit Berufung auf die dießfälligen §§. der G. O. zu erlassen.

201. Hfd. v. 24. Okt. kdg. vom in. ö. A. G. am 4. Nov. 1791 (K. 454).

Es sei öfters der Mißbrauch bemerkt worden, daß in den verhandelten Rechtssachen die Sazschriften wider den gegentheiligen Gewalthaber, Prokurator oder Sachwalter, und nicht wider den Gegentheil selbst, so wie es hätte geschehen sollen, stilisirt und rubrizirt worden.

Da nun hieraus schon mehrere Unordnungen, welche theils zu Rekursen, theils zu Weitläufigkeiten Anlaß gegeben hätten, entstanden seien, so habe dieses A. G. sämmtlichen unterstehenden Gerichtsbehörden mit Zirkulare zu bedeuten, darauf sorgsamen Bedacht zu nehmen, daß die Sazschriften jederzeit wider den Gegentheil selbst, und nicht wider dessen Bestellten, oder Advokaten rubrizirt werden.

202. Hfd. vom 16. Febr. 1792 N. 253, an d. böh. A. G.

b) Um die Winkelschreiber hintanzuhalten, welche nur Uneinigkeiten stiften, den Unterthanen Geld abloken, und sie in nachtheilige Streitigkeiten verwikeln, sollen auch die Justizbehörden sich auf das Genaueste angelegen halten, keine Bittschrift, in welcher nicht der Name und Aufenthaltsort des Verfassers erscheint, anzunehmen, auf die Winkelschreiber die genaueste Aufmerksamkeit zu tragen, und sie mit den in den Gesezen bestimmten Strafen unnachsichtlich zu belegen.

203. Hfd. v. 21. Okt. 1793 N. 131, an alle A. G.

Da die Eintreibung der Taxen dadurch erschwert wird, daß der Aufenthaltsort der Parteien öfters nicht bekannt ist, so ist auf das genaueste darauf zu halten, daß jeder Bittschrift der Aufenthaltsort der Parteien, und darunter in den größern Städten auch das Viertel der Stadt, oder der Name der Vorstadt sammt dem Hausnummer beigerükt werde.

204. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 619, an alle A. G.

a) Auch in Rükſicht deren in einem Rechtstreite verflochtenen landesfürstlichen Ortschaften, ist die Regel des 14. §. der G. O. zu beobachten, daß nämlich da, wo im Gerichtsorte eigene Rechtsfreunde bestehen, die Schriften von einem zum Gerichtstande berechtigten Rechtsfreunde unterfertigt sein müssen.

205. Hfd. v. 4. Sept. 1818 N. 1494, an das tir. A. G.

An Orten, wo keine aufgenommenen Rechtsfreunde bestehen, sind die Rechtsachen mündlich zu verhandeln, oder, wenn die Parteien gleichwohl schriftlich verfahren wollen, die Sazschriften von Parteien, welche sie selbst zu verfassen nicht vermögen, nur wenn sie von einem, bei einem anderen Gerichte bestehenden, berechtigten Rechtsfreunde unterfertigt sind, anzunehmen.

206. Hfd. v. 11. Juli 1828 N. 2352, an das böh. A. G.

Ueber die Frage: ob das Hfd. v. 4. Sept. 1818 N. 1494 der J. G. S. auch in Böhmen zu beobachten sei, und hiernach an Orten, wo keine aufgenommenen Rechtsfreunde bestehen, die Sazschriften von Parteien, welche sie selbst zu verfassen nicht vermögen, von einem bei einem anderen Ortsgerichte berechtigten Rechtsfreunde unterfertigt sein, oder blos von der Partei selbst unterschrieben, zu Gericht angenommen werden müssen? wird dem A. G. bedeutet:

Das Hfd. v. 4. Sept. 1818 N. 1494 der J. G. S. sei auf schriftliche Klagen nur in den zu dem schriftlichen Verfahren geeigneten Fällen, und auf die weiteren Sazschriften, wenn die Parteien sich anstatt des in den gesezlich bestimmten Fällen vorgeschriebenen mündlichen, auf das schriftliche Verfahren einverstehen, anwendbar. Da aber in den zu dem mündlichen Verfahren geeigneten Fällen, gemäß §. 17 der allg. G. O., dem Kläger gestattet ist, seine Klage mündlich oder schriftlich anzubringen: so wird durch eine schriftliche Klage nicht nothwendig auch das schriftliche Verfahren begründet, sondern es kann ungeachtet einer vorliegenden schriftlichen Klage allerdings noch die mündliche Verhandlung eintreten.

207. Hfd. v. 1. Febr. 1836 Z. 8429. N. 120 N/122

Dem k. k. böhm. A. G. wird auf seinen Bericht v. 16. Novemb. 1835 Z. 13471, bezüglich der angesuchten Belehrung, wie sich dasselbe in Zukunft hinsichtlich der zu fordernden Mitfertigung der im Appellazionszuge vorkommenden Schriften durch einen befugten Rechtsfreund zu benehmen habe, zu seinem Nachverhalt bedeutet: daß die Bestimmungen des Hfd. vom 4. Sept. 1818 N. 1494 J. G. G. S., wegen Besorgung der rechtsfreundlichen Unterschrift bei den schriftlich abgefaßt überreichten Appellazions- und Revisionsanmeldungen, Appellazions- und Revisionsbeschwerden, dann derlei Einreden allerdings in Anwendung zu bringen seien.

Gesezwidrig verfaßte Schriften sind zurük zu weisen; s. **169** u. **170**.

859 N. 122 / R

208. Hfd. v. 6. Okt. 1783 N. 197, an ö. ö. A. G.

a) Es unterliege keinem Anstande, daß der Richter die Schrift, welche von der Partei offenbar wider die Vorschrift der a. G. O. überreicht wird, verwerfen, und die Partei auf Befolgung des Gesezes anweisen müsse *).

Der Bestellung eines Rechtsfreundes bedarf nicht

a) der Advokat;

209. Resol. v. 31. Oktob. 1785 N. 489.

II) Ein Advokat bedürfe in seiner eigenen Sache der Bestellung eines bevollmächtigten Rechtsfreundes nicht.

b) der für das Richteramt Geprüfte.

210. Hfd. v. 29. Jänner 1813 N. 1028, an das mähr. A. G.

Den für das Richteramt geprüften Individuen ist die Vertretung in ihren eigenen Rechtsangelegenheiten ohne Bestellung eines angenommenen Rechtsfreundes in so fern zu gestatten, als nicht die Verhandlung der Streitsache außer ihrem Wohnorte, oder in einer andern Provinz nach der Vorschrift der G. O. die Bestellung eines Vertreters in dem Orte, wo die Streitsache verhandelt wird, erfordert.

§. 15.

Insgemein ist schriftlich, in folgenden drei Fällen aber mündlich zu verfahren: a) auf dem Lande, b) in geringschäzigen Sachen, wo der Gegenstand des Streites die Summe von 25 fl. nicht übersteigt, c) in Rechtshändeln, die aus einer blos mit Worten zugefügten Unbild entstehen; jedoch stehet beiden Theilen frei, durch gemeinschaftliches Einverständniß von diesen beiden gesezmäßigen Verfahrungsarten abzuweichen, und sich selbst das eigentliche Verfahren auszuwählen, worüber sich dann jeder Theil in seiner ersten Rede auszudrüken hat, in welcher auch die Weisartikel, falls sich ein Theil auf Zeugen berufen will, sogleich beizubringen sind.

Mündlich ist zu verfahren:

1. Auf dem Lande; s. **219.**

211. Hfd. v. 20. Juni 1782 N. 55, an die ö. ö. Reg.

a) Die Eigentlichkeit des im 15. §. der G. O. vorgeschriebenen Verfahrens sei nicht aus dem Aufenthaltsorte des Richters, sondern aus dem

*) Dek. d. ö. ö. Reg. v. 25. Jänner 1833 Z. 2073 (P. 22).
Die k. k. Hofkanzlei hat mit Dek. v. 10. d. M. Z. 39 der Regierung Folgendes eröffnet: Da die bei dem Pfleggerichte zu Salzburg unterm 21. Sept. 1830 mit der Fertigung P. L. gemachte Eingabe, wegen deren Verfassung von dem salzburger Magistrate gegen K. W. als unbeteigten Winkelschreiber mit einem Straferkenntnisse vorgegangen wurde, einen Rechtsgegenstand betrifft, so erscheint die politische Behörde nicht berufen, in der Sache Einfluß zu nehmen.

Umstande zu entnehmen, ob die Gerichtsbarkeit über eine Streitsache auf dem Lande ausgeübt werde.

Ausn. §. 100 der G. O.

2. Wenn der Gegenstand des Streites 25 Gulden nicht übersteigt.

3. Bei wörtlichen Unbilden, was aber gegenwärtig nur mehr auf den Zivilprozeß wegen des Schadenersazes anwendbar ist; s. **155** u. f.

4. Ueber den Zurükerlag der Klage; s. **13.**

5. Wegen Gefahr am Verzuge; z. B. §§. 280, 281, 289, 290, 293 der G. O.

6. Im Exekutivprozesse; §. 298 der G. O.

7. In Inzidenzstreitigkeiten.

212. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

w) Ueber die vorgelegte Frage: in welcher Art das im §. 38 und mehreren andern §§. der G. O. anbefohlene Vernehmen des Gegentheiles einzuleiten sei? ward bemerkt, das Gesez habe der richterlichen Beurtheilung keine bestimmte Richtschnur gegeben, weil in derlei Fällen so verschiedene Umstände, so mannigfaltige Rükſichten auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und der Folgen eintreten, daß die Art der Vernehmung in derlei Fällen in eine Gleichförmigkeit zu leiten eben so unnöthig, als unthunlich ist; das Eigentliche aber besteht in dem, daß eine Tagsazung angeordnet und bei derselben mit einem Zuge derlei Inzidenzien berichtigt werden.

Z. B. §. 40, 475 u. dgl. der G. O.

213. Hfd. v. 27. Mai 1812 N. 994, an alle A. G.

Ueber die Anfrage, wie in Exekuzionsfällen von Forderungen, wobei die Anwendung des Finanzpatentes während der Verhandlung nicht zur Sprache gekommen ist, sich zu benehmen sei, ist die Belehrung dahin erfolgt, daß sich hierüber durch keine allgemeine, überall gleich anwendbare Vorschrift entscheiden lasse, sondern daß dieß nach Beschaffenheit der Umstände aus der Analogie der schon bestehenden Vorschriften entnommen werden müsse. Im Allgemeinen sei es am zwekmäßigsten, eine Tagsazung zur Ausgleichung der Parteien anzuordnen. In Ermanglung eines gütlichen Einverständnisses, sei nach einer mündlichen Verhandlung durch Bescheid mit Vorbehalt des Rekurses, was Rechtens ist, zu erkennen. Nur in wichtigen, erheblichen Einwendungen in Rükſicht des Faktums unterliegenden Fällen, wäre eine schriftliche Verhandlung zu gestatten, hierüber aber ebenfalls nur durch Bescheid mit Vorbehalt des Rekurses zu erkennen; übrigens sei bei der Entscheidung auf das Hofdekret vom 16. d. M. Bedacht zu nehmen *).

*) Hfd. v. 16. Mai 1812 N. 991, an alle A. G.
Ueber die mit a. u. Vortrage vorgelegte Frage, wie die neuen höchsten Finanzgeseze auf richterliche, denselben vorausgehende Urtheile, womit eine Zah-

214. Prot. Ausz. v. 21. März, Hfd. v. 26. April 1822 (Mat. 7. 368).

Ueber die Frage, ob ein durch Urtheil auferlegter Eid für abgeschworen oder für nicht abgeschworen zu halten sei, soll bei einer Tagsazung verhandelt, und durch Bescheid entschieden werden.

8. In Ehestreitigkeiten; s. im I. Anhange: Hfd. v. 23. Aug. 1819, §. 2 u. 14.
9. Bei Militärgerichten; s. II. Anhang; §. 4.
10. Bei Berggerichten; s. III. Anhang; §. 12.
11. Bei Wechselgerichten; s. IV. Anhang; §. 3.
12. In Ausziehsachen; s. V. Anhang.

Umfang des mündlichen Verfahrens.

215. Hfd. v. 5. April 1791 N. 134, an das böhm. A. G.

b) Das mündliche Verfahren beschränkt sich nur auf jenes, was bis zur Fällung des Urtheiles verhandelt wird; daher können die Exekuzionsgesuche nur schriftlich geschehen.

216. Hfd. v. 9. Jänner 1816 N. 1200, an das tir. A. G.

Bei den Gerichten des flachen Landes können die Exekuzionsgesuche mündlich angebracht werden.

217. Hfd. v. 1. August 1818 N. 1481, an das küst. A. G.

Uebrigens unterliege es keinem Anstande, daß bei den Gerichten des flachen Landes auch Exekuzionsgesuche mündlich angebracht und Streitigkeiten über die Exekuzion mündlich verhandelt werden.

Recht der Parteien, sich die Art des Verfahrens zu bestimmen.

218. Hfd. v. 25. August 1783 N. 179, an d. v. ö. A. G.

a) Da in dem §. 15 der Gerichtsordnung die Regel bestimmt worden, daß auf dem Lande mündlich zu verfahren sei, so kann von derselben ohne beider Theile ausdrükliche Einwilligung nicht abgegangen werden.

219. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an alle A. G.

e) 5tens: Ad §. 15 u. 16 der G. O. unter dem Ausdruke: auf dem Lande, sei jeder Bezirk außer der Hauptstadt jeder Provinz zu verstehen; auf dem Lande sei das mündliche Verfahren, ohne auf die Wichtigkeit des Gegenstandes zu sehen, das gesezmäßige. In den durch das Gesez dem mündlichen Verfahren zugewiesenen Streitsachen müsse dasselbe eintreten,

lung in klingender Münze oder Konvenzionsmünze, ohne Festsezung einer bestimmten Geldsorte aufgetragen werde, anzuwenden seien? haben Seine Majestät zu beschließen geruht: Es ist in Ansehung der Urtheile eben jenes zu beobachten, was in Ansehung der Verträge durch das Finanzpat. v. 20. Feb. 1811 und Zir. v. 20. Nov. 1811 vorgeschrieben ist.

wenn auch nur ein Theil der Streitenden auf demselben besteht; daher auf dem Lande über jede Klage, wenn sie auch schriftlich eingereicht wird, eine Tagsazung angeordnet, und das weitere schriftliche Verfahren nur dann eingeleitet werden solle, wenn beide Theile einig sind, von dem mündlichen, als dem gesezmäßigen abzuweichen, welches Einverständniß in dem Protokolle der ersten Tagsazung ausdrüklich angemerkt werden muß.

220. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 621, an alle A. G.

b) Das im §. 15 der G. O. den Parteien eingeräumte Befugniß, sich die Art des Verfahrens selbst zu wählen, kann sich nicht auf ein ganz besonderes fremdes auf auswärtige Geseze, oder einen alten Landesgebrauch sich gründendes Verfahren ausdehnen, sondern der Sinn des Gesezes geht nur dahin, daß den Parteien gestattet sei, entweder mit mehreren Reden, oder mit anderen Fristen, oder theils schriftlich, theils mündlich in die Verhandlung einzutreten.

221. Hfd. v. 7. Sept. 1797 N. 372, an das böhm. A. G.

Wenn die Frage: ob über eine Klage schriftlich oder mündlich zu verfahren sei, zwischen den Parteien rege wird, ist dieselbe nie durch Urtheil, sondern nur durch richterlichen Bescheid zu erledigen.

§. 16.

Der Richter soll daher über jede Klage, wo der Gegenstand nach dem Geseze zu einem mündlichen Verfahren geeignet ist, wie auch, wo der Kläger in der Klage, oder der Beklagte in der Einrede um die Einleitung eines mündlichen Verfahrens bittet, jedesmal eine Tagsazung anordnen, bei welcher sich die Partei, entweder dem Antrage ihres Gegners in Verhandlung der mündlichen Nothdurft, oder der Vorschrift des Gesezes in Mitbringung der schriftlichen Rede zu fügen, der Richter aber entweder nach dem getroffenen gemeinschaftlichen Einverständnisse der Parteien, oder da dieses nicht bewirkt worden, nach Vorschrift des Gesezes die weitere Verfahrungsart einzuleiten haben wird*).

*) Hfd. v. 20. Juni 1797 N. 353, an d. gal. A. G.

Wenn in Folge des §. 17 d. G. O. über die zum schriftlichen Verfahren geeigneten Klagen von darum, weil um das mündliche Verfahren ausdrüklich gebeten worden, eine Tagsazung angeordnet wird, kommt es dabei weder auf eine Nothdurftshandlung, noch auf ein Urtheil über einen Inzidenzprozeß, sondern nur auf die Erklärung des Gegentheiles an, ob er sich dem angesonnenen mündlichen Verfahren füge, oder bei dem gesezmäßigen schriftlichen Verfahren beharre. Diese Erklärung, die bei der Tagsazung aufzunehmen ist, gibt dermaßen den Ausschlag, daß sich nach demselben in der Hauptsache lediglich zu achten ist.— Der in diesem Hfd. zit. §. 17 der westgal. G. O. bestimmt in der Hauptsache dasselbe, wie der obige §. 16. der jos. G. O. und lautet: »Wenn daher ein oder der andere Theil anstatt des schriftlichen Verfahrens das mündliche ansuchte oder wechselweise, so hätte der Richter darüber eine Tagsazung anzuordnen, und den Gegentheil mit seiner Erklärung zu vernehmen.«

222. Hfd. v. 10. Mai 1784 N. 285, an das n. ö. A. G.

Wenn in einem zum schriftlichen Verfahren geeigneten Geschäfte eine Tagsazung von darum, weil die Partei in ihrer ersten Schrift das mündliche Verfahren ausdrüklich verlangt, gegeben wird, sei diese, damit sie nicht vergebens gegeben werde, immerhin auf diejenige Frist auszusezen, die zur Erstattung der zu folgen habenden Sazschrift nach dem Geseze aufgesezt ist.

Zweites Kapitel.

Von dem mündlichen Verfahren.

§. 17.

In den zu dem mündlichen Verfahren geeigneten drei Fällen hängt es von der Willkür des Klägers ab, ob er seine Klage mündlich oder schriftlich anbringen wolle.

§. 18.

Die mündlichen Klagen sind nach der bei jedem Gerichte bestehenden Verfassung in dem hierzu bestimmten Gerichtsorte von einer eigenen Gerichtsperson in ein eigenes Protokoll schriftlich aufzunehmen, wohin der Kläger jene briefliche Urkunden, auf die er den Beweis seiner Klage gründen will, in Abschrift einzulegen hat, welche sodann sammt einem Auszuge der Klage dem Beklagten bei seiner Vorforderung zuzustellen sind.

223. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an das in. u. o. ö. A. G.

t) 19tens. Bei dem mündlichen Verfahren steht den Parteien allerdings bevor zu fordern, daß ihre mündlichen Nothdurften von Wort zu Wort in das Protokoll eingetragen werden.

224. Hfd. v. 7. Mai 1795 N. 226, an alle A. G.

Die Verordnung vom 14. Juni 1784 wird zur Hintanhaltung der eingeschlichenen Mißbräuche dahin erklärt: Daß künftighin höchstens das Faktum, und die Hauptumstände in möglichster Kürze andiktirt, nicht aber von den Advokaten unnüze Sachen, oder Wiederholungen zur Verzögerung der Geschäfte, und zum größten Nachtheile der Parteien eingemengt, oder wohl gar fernershin noch Einlegungen der Schriften gestattet, die übrigen Nothdurften hingegen nur mündlich abgegeben, und in das Tagsazungsprotokoll aufgenommen werden sollen. Eben daher haben die Richter bei Ortsgerichten, wo nur Einer bestellt ist, der Tagsazung selbst beizuwohnen; bei Gerichtsstellen hingegen, wo judicia formata bestehen, sind allemal zwei Räthe nebst einem Aktuar zu jeder mündlichen Nothdurftshandlung abzuordnen, welche darauf zu sehen haben, daß obige Verordnung auf das pünktlichste befolgt, die Advokaten von Ausartung in neue Mißbräuche sorgfältig hintangehalten, und die Tagsazungsprotokolle dergestalt abgefaßt werden, daß solche von den Parteien auf Verlangen alsogleich unterfertigt werden können. Sollte aber doch wider diese Anordnung gehandelt werden, so hat der untere Richter derlei widerspänstige Advokaten ihres auf solche den Parteien nachtheilige Weise annehmenden Deserviti verlustig zu erklären, im nochmaligen Betretungsfalle hingegen dieselben dem A. G. zur weitern Bestrafung anzuzeigen. Findet endlich das A. G. in den an selbes unmittelbar gelangten Akten, daß der untere Richter sich eines solchen getriebenen Unfuges selbst theilhaftig gemacht hat, so soll das A. G. solche Richter zur Verantwortung ziehen, auch im erforderlichen Falle weiter wider selbe mit Bestrafung vorgehen.

225. Hfd. v. 9. Febr. 1822 N. 1836, an alle A. G.

§. 6. Mündliche Klagen und mündliche Verhandlungen über streitige Rechtssachen können in Gegenwart eines einzigen Rathes zu Protokoll genommen werden.

§. 9. Jeder Berathschlagung oder mündlichen Verhandlung muß außer den dazu abgeordneten Räthen, der gesezlichen Vorschrift gemäß, ein Protokollsführer beiwohnen *).

§. 19.

Wenn mündlich verfahren wird, soll der Richter über die Klagen den Parteien, Tag, Stunde und Ort zum Erscheinen bestimmen, das ist, eine Tagsazung anordnen.

226. Hfd. v. 6. Okt 1783 N. 197, an das v. öst. A. G.

d) Wo das Gesez keine Frist bestimmte, weil sie nach verschiedenen Umständen verschieden sein muß, habe das vernünftige Ermessen des Richters, das aber mit Willkür keinerdings zu vermengen ist, einzutreten.

227. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an das in. u. o. ö. A. G.

n) Da bemerkt worden, daß die Advokaten bei den von dem Richter ausgeschriebenen Tagsazungen nicht erscheinen, und nach eigener Willkür in den zum mündlichen Verfahren geeigneten Gegenständen unter sich Schriften wechseln; als werde denselben befohlen, daß sie in Zukunft bei den angeordneten Tagsazungen richtig erscheinen, und wenn sich nicht bei selben beide Theile auf ein schriftliches Verfahren einverständen, mündliche Nothdurft handeln sollen.

---

*) Die Tagsazungsprotokolle der Zivilgerichte bedürfen die Unterfertigung der Parteien oder ihrer Vertreter nicht; s. **185**; wohl aber jene der Militärgerichte; s. **1602**, §. 5.

§. 20.

Wenn bei einer auf dem Lande, oder über eine mündliche Klage angeordneten Tagsazung beide Theile, und zwar ohne Vertretung eines Rechtsfreundes erscheinen, soll der Richter alles, was zur verläßlichen Erörterung des Faktums, und der beiden Theilen zu statten kommenden Beweise gehört, in das Klare sezen, vorzüglich aber erheben: a) was Kläger eigentlich in der Hauptsache und in den Nebenverbindlichkeiten begehre; b) ob Kläger und Beklagter sich selbst zu vertreten berechtigt seien; c) ob Beklagter seiner Gerichtsbarkeit unterstehe. S. **12**.

228. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 336, an das mähr. A. G.

f) Auf die Frage, wie weit denn der §. 20 der G. O. zu verstehen sei, ohne die Begriffe des Richters und zugleich Vertreters der Partei zu vermengen, ward der Sinn des Gesezes dahin erkläret: daß, weil dieser §. in den Parteien das Landvolk, und nebst dem den Mangel der Vertretung eines Rechtsfreundes voraussezе, dem Richter nur geordnet sei, darob zu sein, daß der Landmann in seinem Rechte wegen Abgang der Förmlichkeiten nicht leide, ihm die oft ermangelnde Fähigkeit sich wohl auszudrüken, das Faktum, und seine Behelfe deutlich vorzulegen, nicht im Wesentlichen zum Schaden gereiche, beinebens der Gerichtstand, dem er untersteht, nicht umgangen werde, keinerdings aber, als ob dem Richter gestattet sei, in das Innerliche des Geschäftes selbst einzugehen, einer Partei in der Hauptsache Behelfe an Handen zu lassen, was sie zu begehren habe, in den Mund zu legen, und also in Verfehlung seiner Bestimmung zugleich den Richter, zugleich die Partei vorzustellen.

229. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 620, an alle A. G.

a) Auf die ad §. 20. der G. O. vorgefallene Frage: Ob bei dem mündlichen Verfahren auf dem Lande noch in der Gegenschlußrede der Erfüllungseid angeboten werden könne, ward die Belehrung ertheilt: Daß, wann auf dem Lande die Parteien unter Vertretung eines Rechtsfreundes erscheinen, alsdann der Erfüllungseid in den lezten Reden nicht angebracht werden könne; wo aber die Parteien ohne Vertretung eines Rechtsfreundes erscheinen, soll sich der Richter den §. 20 der G. O. gegenwärtig halten, und ohne sich auf eine Zeit und Ordnung der Reden zu binden, alle beiden Theilen zu statten kommenden Beweise in das Klare sezen.

230. Hfd. v. 28. Jänner 1788 N. 774, an sämmtl. A. G.

Da vorgekommen, daß sich auf dem Lande oft Fälle ergeben, wo die eine Partei mit einem Rechtsvertreter, die andere aber ohne selben vor Gericht steht, und daß sodann die Richter glauben, weil schon von einer Seite ein Rechtsfreund eintrit, daß sie nicht mehr zu dem verbunden sind, was der §. 20 der G. O. dem Richter von Amtswegen zu besorgen aufträgt: so sei dem Richtrr diese irrige Idee, wodurch die ohne Rechtsfreund erscheinende Partei in der gesezmäßigen Rechtshilfe verkürzt würde, zu benehmen.

§. 21.

Der Kläger ist nicht befugt, bei der mündlichen Nothdurftshandlung das Klagerecht (genus actionis) und die aus demselben gestellte Bitte abzuändern, wenn er seine Klage schriftlich eingereicht; wohl aber, wenn er sie nur mündlich angebracht hätte.

231. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 620, an alle A. G.

b) Bei dem mündlichen Verfahren ist dem Kläger in der ersten Rede allerdings gestattet, auch solche Umstände und Behelfe vorzulegen, die in jener Klage nicht eingekommen, auf welche die Einleitung des mündlichen Verfahrens geschehen ist. Nur ist der Beklagte auf solche Neuerungen sogleich Rede und Antwort zu geben nicht schuldig, sondern muß auf dessen Anlangen die Tagsazung erstrekt, und von dem Kläger dem Beklagten die Vergütung der Erstrekungskosten geleistet werden.

§. 22.

Ueber die bedeutlich vernommene Klage hat der Beklagte jeden Umstand in der Ordnung, in welcher er in der Klage vorgetragen worden ist, verläßlich zu beantworten.

232. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 620, an alle A. G.

c) In den nach dem Geseze zum mündlichen Verfahren geeigneten Gegenständen ist von dem Beklagten eine schriftliche Einrede, die er, statt bei der Tagsazung zu erscheinen, erstatten wollte, nicht anzunehmen, sondern Beklagter auf die anberaumte Tagsazung zu weisen; wo sodann das weitere eigentliche Verfahren nach dem gemeinsamen Verständnisse beider Theile, oder wo dieses ermangelt, nach dem Geseze statt finden muß. S. **237**.

§. 23.

Würde der Beklagte keine deutliche Antwort geben, so wäre der Umstand, wie ihn der Kläger vorgebracht hat, für wahr zu halten.

§. 24.

Nebst dieser Beantwortung steht dem Beklagten bevor, jene Umstände, welche der Kläger verschwiegen, oder anders, als sie sich verhalten, vorgebracht haben dürfte; sodann seine Einwendungen sowohl wider die Hauptsache, als wider die Nebenverbindlichkeiten, wider alle Beweismittel des Klägers und derselben Rechtsgiltigkeit, und endlich seinen allfälligen Beweis und Gegenbeweis anzubringen.

§. 25.

Die brieflichen Urkunden, worauf er diesen Beweis und Gegenbeweis gründen will, soll er binnen der Hälfte jener Zeit, welche zwischen dem Tage der ihm zugestellten Klage, bis zum Tage der Tagsazung zu laufen hat, dem Kläger gehörig mittheilen lassen; widrigens ist, falls dieser hierauf nicht freiwillig Rede und Antwort geben wollte, die Tagsazung zu erstreken, und der Beklagte dem Kläger die Erstrekungskosten zu vergüten schuldig.

233. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an sämmtl. A. G.

f) Werde des Beklagten Willkür überlassen, ob er die anbefohlene Mittheilung seiner Beweise an den Kläger gerichtlich oder außergerichtlich leisten wolle, und werde nur erfordert, daß diese Mittheilung auf eine Art geschehe, wodurch der Beklagte den wirklich geleisteten Befolg der Mittheilung dem Richter vorzulegen im Stande sei.

234. Dek. der gal. Hofkanzlei vom 24. Juli 1801 N. 533, an das ost- und westgal. A. G.

Ueber Anfrage: 1. ob bei einem mündlichen Prozesse, wenn die Fristenerstrekung das erste Mal abgeschlagen worden, ein Termin zu dessen weiterer Fortsezung bestimmt werden soll? 2. ob solches ebenfalls bei den zur Beibringung der Originalien angesuchten und abgeschlagenen Fristenerstrekungen zu beobachten, oder ob mit Abschlagung der Fristenerstrekung sogleich zu entscheiden sei: daß diese Originalurkunden nicht inrotulirt, noch auch bei der Entscheidung der Streitsache hierauf Bedacht genommen werden soll; 3. ob, wenn bei einem mündlichen Verfahren die Partei eine angeführte Urkunde, worauf sie sich gründet, im Original nicht beibrachte; der andere Theil aber die Einsicht der Originalurkunden verlangt, sodann ein anderer Tag zur Vorweisung der Urkunden zu bestimmen, oder aber zu verordnen sei: daß hierauf bei Entscheidung der Hauptsache kein Bedacht genommen werden soll; wurde folgende Weisung zu geben befunden: daß, so viel die erste Frage betrifft, das Benehmen bei Abschlagung einer Fristerstrekung doch zugleich eine weitere Tagsazung anzuordnen, einen Widerspruch in sich faßt, und wenn es irgendwo bestände, für die Zukunft abzustellen sei; es kann auch hierbei kein Unterschied in Betrachtung gezogen werden: ob die Erstrekung auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit angesucht; sondern nur, ob die angebrachten Gründe zur Bewilligung der angesuchten Frist überhaupt, oder doch zu einer allenfalls kürzeren Frist zureichend erkannt werden, bei welchem lezteren Verhältnisse aber der Fall einer Fristverweigerung gar nicht, sondern vielmehr der Bewilligung eintrit. Hieraus folgt von selbst die Beantwortung der zweiten Frage dahin, daß über die unterlassene Produzirung der Urkunden bei der angeordneten Rekognoszirungstagsazung, ungehindert der aus unerheblichen Ursachen angesuchten Erstrekung, durch Bescheid zu erkennen sei: daß die betreffende Urkunde bei der Inrotulirung nicht zu legen, und bei der Entscheidung hierauf kein Bedacht zu nehmen sei.

In Betreff der dritten Frage aber ist, wenn bei einem mündlichen Verfahren die Einsicht der Originalurkunden erst bei der Tagsazung verlangt wurde, und die Gegenpartei solche nicht bei sich hätte, zu derselben Beibringung eine Tagsazung anzuordnen, weil die Partei vor dem Begehren des Gegentheiles zur Beibringung derselben nicht verbunden ist, mithin ihr nach diesem Begehren zu dessen Erfüllung eine angemessene Frist ertheilt werden muß.

§. 26.

Ueber die Einrede des Beklagten ist der Kläger zur Replik oder Schlußrede zuzulassen, und zwar hat derselbe gleich anfangs die von dem Beklagten beigebrachten neuen Umstände, sodann die von ihm gemachten Einwendungen zu beantworten; seine Einwendungen wider die gegentheiligen Beweismittel anzubringen, und jene Umstände, welche zur Widerlegung der gegentheiligen Einwendungen dienen, sammt dem Beweise derselben anzuführen.

§. 27.

Endlich ist der Beklagte mit seiner Duplik, oder Gegenschlußrede zu hören: in dieser soll er die von dem Kläger allenfalls beigebrachten neuen Umstände beantworten, und wider die angeführten Beweismittel derselben seine Einwendungen vorbringen. S. **229**.

§. 28.

Ueber die mündlichen Nothdurften soll ein verläßliches, umständliches, nach den vorgekommenen Nothdurftshandlungen genau verfaßtes Protokoll geführt, solches auch, wenn eine oder beide Parteien besonders darum bitten, ihnen zur Unterfertigung zugestellt, auch sonst denselben jederzeit unweigerlich in Abschrift ausgefolgt werden. Hof N. 186 bis 12.

235. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an alle A. G.

g) Wenn wichtige Ursachen auffallen, welche Parteien und Richter verhindern, alle vier Reden bei der ersten Tagsazung, folglich in Einem Protokolle zu erschöpfen, so könnten die mündlichen Nothdurften auch bei erstrekten Tagsazungen verhandelt, und in mehr dann Einem Protokolle aufgeführt werden.

§. 29.

Falls bei der Tagsazung ein Theil ausbliebe, soll dem erscheinenden in Betreff des Faktums, so weit es den Gegenstand der Klage nicht überschreitet, auch ohne Beweis voller Glauben beigemessen, und darüber erkannt werden, was Rechtens ist. Es wollte dann die persönlich anwesende Partei freiwillig dem Gegner das

Ausbleiben nachsehen, und in die Erstrekung der Tagsazung einwilligen.

236. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 336, an alle A. G.

a) Da der §. 29 der G. O. klar vermag, wienach bei Anordnung einer Tagsazung der Partei Tag, Stunde und Ort zum Erscheinen bestimmt werden müsse, soll jeder Partei die ganze bestimmte Stunde zu Guten gelassen, folglich sie nur dann ausgeblieben zu sein geachtet werden, wenn sie in der ganzen ihr zur Erscheinung bestimmten Stunde sich nicht eingefunden hat.

237. Hfd. v. 1. Sept. 1786 N. 573, an das böhm. A. G.

Ueber die vorgelegte Frage, was der Richter zu veranlassen habe, wenn in einer zum mündlichen Verfahren geeigneten Rechtsache bei der von dem Richter anberaumten Tagsazung der Beklagte nicht erscheint, sondern über die ihm zugekommene Klage seine Einrede schriftlich erstattet, ward die Weisung ertheilt: Wenn nicht der anwesende Kläger in das schriftliche Verfahren gewilligt, und also die Verbescheidung der Einrede zur Erstattung der Replik freiwillig gestattet, soll die Tagsazung mit dem Anhange erstrekt werden, daß der ausgebliebene Beklagte die Kosten der vorigen Tagsazung dem Kläger zu vergüten, bei der erstrekten aber so gewiß zu erscheinen habe, wie im widrigen ohne Rükſicht auf dessen schriftliche Einrede dem erscheinenden Kläger in Betreff des Faktums, so weit es den Gegenstand der Klage nicht überschreitet, auch ohne Beweis voller Glauben beigemessen, und darüber erkannt werden würde, was Rechtens ist. S. **232.**

§. 30.

Falls bei der Tagsazung beide Theile ausbleiben, soll kein Erkenntniß geschöpft, sondern lediglich auf eines oder des andern Theils Anlangen eine neuerliche Tagsazung angeordnet werden, bei welcher für den Fall, daß von der einen oder der andern Seite Rechtsfreunde eingeschritten, dieselben sich zu rechtfertigen haben, daß ihr Ausbleiben bei der ersten Tagsazung ohne ihr Verschulden und mit ausdrüklicher Einwilligung ihrer Parteien geschehen sei.

238. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

a) Wenn bei einer Tagsazung beide Theile ausbleiben, sei die dem Gerichte vorliegende Klage nicht zu hinterlegen, sondern den Parteien der Bescheid dahin zu intimiren, daß über Ausbleiben beider streitender Theile die Tagsazung auf Anlangen ein oder andern Theils reassumirt werden würde.

§. 31.

Wenn ein unvorgesehener und unvermeidlicher Zufall, wodurch eine Partei von der Erscheinung verhindert würde, vor oder bei

der Tagsazung gehörig dargethan wird, soll die Tagsazung erstrekt werden. S. **251, 260** und **261.**

§. 32.

Wenn aber die Parteien erscheinen, soll die Tagsazung ohne hinlängliche Ursache, welche dem Erstrekungsbescheide jederzeit beizusezen ist, niemals erstrekt werden; daher die Parteien vorläufig umständlich zu vernehmen sind, um sowohl die Zeit der Erstrekung, als auch jenes, was der eine oder der andere Theil noch zu leisten oder beizubringen hat, bestimmen zu können. S. **261.**

§. 33.

Wenn auf eines oder des andern Theiles Ausbleiben der Richter in Folge des 29. §., was Rechtens ist, erkannt hat, die ausgebliebene Partei aber ihr Ausbleiben durch Darthuung eines unvorgesehenen und unvermeidlichen Zufalls zu rechtfertigen vermeinte, hat dieselbe binnen der zur Appellazion festgesezten Frist eine förmliche, gehörig belegte Rechtfertigungsschrift zu überreichen, und ihre Behelfe umständlich vorzulegen; widrigens soll dieselbe damit nicht mehr gehört werden; der Richter hat hierüber jedesmal den Gegentheil zu vernehmen, und über die Frage, ob von dem geschöpften Erkenntnisse abzugehen, und eine neuerliche Verhandlung in der Hauptsache einzuleiten sei, was Rechtens ist, zu erkennen.

239. Hofd. v. 4. Juni 1789 N. 1015, an alle A. G.

a) Die zur Ueberreichung der Schrift zur Rechtfertigung des Ausbleibens bei einer Tagsazung bestimmten 14 Tage seien von jenem Tage an zu rechnen, an welchem das Hinderniß, bei der Tagsazung zu erscheinen, erloschen ist,

b) Und könne diese Rechtfertigung auf dem Lande auch mündlich angebracht werden.

240. Hfd. v. 11. Okt. 1822 N. 1900, an d. dalm. A. G.

Ueber die Anfrage: ob gegen Bescheide, wodurch das Ausbleiben von einer Tagsazung in Gemäßheit des §. 29 die ital. G. O. für gerechtfertigt erklärt wird, ein Rekurs statt finde, oder ob derselbe nach der Analogie des §. 482 eben dieser G. O. zurük zu weisen sei? wird bedeutet: daß nach der Analogie des §. 29 mit dem §. 482 der ital. G. O. gegen Bescheide, wodurch das Ausbleiben von einer Tagsazung für gerechtfertigt erklärt wird, ein Rekurs nach dem Sinne des §. 29 dieser G. O. nicht statt finde *).

Hfd. 29/4 840 N. 957.

*) Der in diesem Hfd. zitirte §. 29 der ital. G. O. ist eine Uebersezung desselben §. des deutschen Textes der gal. G. O. und dieser §. ist im Wesen der Sache mit dem obigen §. 33 der jos. G. O. gleichlautend. Ferner ist der in

Hfd. 19/2 840 N. 957.

Drittes Kapitel.

Von dem schriftlichen Verfahren.

§. 34.

In dem schriftlichen Verfahren soll der Richter die Klage dem Beklagten um seine Einrede verbescheiden, und ihm die Frist bestimmen, binnen welcher er sie zu erstatten hat.

§. 35.

Diese Frist hat der Richter auf 30 Tage zu bestimmen, wenn der Beklagte sich im Orte des Gerichtes befindet; auf 45 Tage, wenn er sich in der Provinz; auf 60 Tage, wenn er sich in den deutschen Erblanden aufhält; und auf 90 Tage, wenn er außer den deutschen Erblanden wohnhaft ist.

241. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 336, an das mähr. A. G.

d) Einer in Schlesien befindlichen, vor einem Gerichte in Mähren belangten Partei müsse die Frist zur Einrede mit 60 Tagen zu statten kommen.

o) Da in dem Falle, da die beklagte Partei im Gerichtsorte existire, alle Ursache der Ertheilung einer längeren Frist aufhöre, als welche nur wegen der nöthigen Korrespondenz zur Aufstellung und Instruirung eines Sachwalters im Gerichtsorte eingeräumt ist: so sei einleuchtend, daß es bei Bestimmung der eigentlichen Frist zur Einrede nur darauf ankomme, ob die beklagte Partei im Gerichtsorte existire, oder nicht. Im ersten Falle sei die Frist immer von 30 Tagen, ohne auf den sonstigen Aufenthaltsort der Partei zu sehen; im zweiten Falle aber kommt es auf das Domizilium an, und da ändere sich dann die Frist nach Maß der Provinz, wo die Partei ihr Domizilium hat.

---

demselben Hfd. angezogene §. 482 der ital. G. O. eine Uebersezung des §. 495 des teutschen Textes der gal. G. O., und dieser §. enthält wieder fast wörtlich dieselbe Anordnung, welche schon das Pat. vom 1. Juli 1790 N. 31 unter 1) für die jos. G. O. (s. **1177**) erlassen hat*). Da nun das obige Hfd. **240** auf eine Anfrage erlassen und auch in die J. G. S. aufgenommen wurde; so folgt hieraus (s. **6.** u. **7.**), daß auch in den Provinzen der jos. G. O. nach der Analogie des §. 33 derselben mit dem Pat. vom 1. Juli 1790 N. 31 unter 1) gegen Bescheide, wodurch das Ausbleiben von einer Tagsazung für gerechtfertigt erklärt wird, ein Rekurs nach dem Sinne des §. 33 dieser G. O. nicht statt finde.

*) Der §. 495 der gal. G. O. lautet: „Fällt dieser Bescheid von dem ersten, oder auch allenfalls von dem zweiten Richter auf die Bewilligung der Einsezung in den vorigen Stand aus, so hat der Richter in eben dem Bescheide zugleich eine neue Fallfrist zur Erfüllung dessen, wozu die Partei in den vorigen Stand gesezt ist, zu bestimmen, und in diesem Falle kann wider solchen Bescheid ein weiterer Zug nicht Plaz greifen. Daher steht der Rekurs nur dann offen, wenn der Richter die begehrte Einsezung abzuschlagen befunden hätte." Vergleiche damit 1177 unter 1) Z. 12 u. f.

242. Hfd. v. 4. Juni 1789 N. 1015, an alle A. G.

c) Eine zufällige Anwesenheit der beklagten Partei im Gerichtsorte könne an jener Frist nichts ändern, die ihr nach dem Geseze aus dem Verhältnisse ihres eigentlichen Aufenthaltsortes gebührte.

243. Hfd. v. 17. Mai 1819 N. 1563, an das küst. A. G.

d) Die Frist zur Einrede für Villa di Rovigno und Valé wird auf 45 Tage; für den ganzen Umfang des Königreiches Illirien aber auf 60 Tage bestimmt *).

244. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 620, an alle A. G.

d) Wenn die Klage wider mehrere Streitgenossen eingereicht wird, die sich in verschiedenen Orten aufhalten, ist der Einrede jene Frist zu bestimmen, die nach den Umständen eines jeden Streitgenossen gemäß des Gesezes die meisten Tage enthält.

§. 36.

Würde der Beklagte binnen der bestimmten Frist die Einrede nicht erstatten, soll dem Kläger in Betreff des Faktums, auch ohne weiteren Beweis voller Glaube beigemessen, die Akten auf Anlangen inrotulirt, und darüber, was Rechtens ist, erkannt werden.

245. Hfd. v. 20. Juni 1782 N. 55, an das o. ö. A. G.

b) Die Frist einer gerichtlichen Verordnung sei allerdings vom Tage der an die Partei, gegen die sie wirken soll, geschehenen Zustellung an zu rechnen.

246. Hfd. v. 30. Nov. 1789 N. 1081, an das bozner Merk. A. G.

a) Wenn über eine Klage von dem Beklagten keine Einrede erstattet wird, kann kein anderer Schritt geschehen, als daß um Inrotulirung der Akten angelanget werde.

h) Allerdings seien die Fristen, die den abwesenden Parteien laufen, nicht vom Tage der Aufgabe auf die Post, sondern der wirklichen Zustellung zu berechnen.

247. Hfd. v. 27. Sept. 1792 N. 54, an d. in. ö. A. G.

d) Bei den auf Ausbleiben des Beklagten geschöpften Urtheilen kann die Taxe nur nach der vierten Rubrik auch dann abgenommen werden, wenn wirklich der Klage die zur Begründung des Klagrechts dienenden Urkunden nicht im Originale, oder gar nicht angeschlossen worden.

§. 37.

Wenn der Beklagte seine Einrede binnen der bestimmten Frist nicht erstatten könnte, soll er längstens 3 Tage vor Ausgang dersel-

---

*) Für Siebenbürgen wenigstens 6 Monate; s. **1013**, 5.

ben eine weitere Frist ansuchen; die Ursachen, welche ihn dazu nöthigen, wie auch die Zeit, die zur Beischaffung seiner Behelfe erforderlich ist, anzeigen und standhaft darthun.

§. 38.

Dem Richter wird die Macht eingeräumt, die gebetene weitere Frist, jedoch nur damals zu ertheilen, wenn er die angebrachten Behelfe genau untersucht und standhaft befunden haben wird. Die eigentliche Bestimmung der Frist hat der Richter nach dem Verhältnisse der angezeigten und erwiesenen Nothwendigkeit dergestalt abzumessen, daß die gesezmäßig bestimmte Frist niemals überschritten werde, es möge gleich diese weitere Frist auf das erste oder auf ein wiederholtes Gesuch ertheilt werden. Sobald der Beklagte eine solche Frist ansuchte, welche die gesezmäßige überschreiten würde, soll dieselbe nicht anders, als nach vorläufiger ordnungsmäßiger Einvernehmung des Klägers verwilligt oder abgeschlagen werden.

Befugniß des Richters, die Fristerstrekung ohne Vernehmung des Gegners zu bewilligen.

248. Hfd. v. 26. Mai 1783 Nr. 138, an das n. ö. A. G.

In Folge des 38. und 45. §. der Gerichtsordnung könne der Richter in Ertheilung weiterer Fristen zur Erstattung der Sazschriften nur dann ohne Vernehmen des Gegentheils fürgehen, wenn die weitere Frist, sie möge auf ein einziges, oder auf wiederholtes Gesuch der Partei ertheilt werden, im Ganzen, und zusammengenommen die der Sazschrift bestimmte gesezmäßige Frist nicht überschreitet.

249. Hfd. v. 25. August 1783 N. 179, an das v. ö. A. G.

c) Gemäß §. 38 und 45 könne von dem Richter zur Erstattung der Sazschrift eine weitere Frist auch auf wiederholtes Gesuch ertheilt werden, nur muß die Nothwendigkeit immer dargezeiget, und wenn die weitere Frist einzeln oder zusammengenommen die gesezmäßige übersteigt, vorläufig der Gegentheil vernommen werden.

250. Hfd. v. 4. Juni 1789 N. 1015, an sämmtl. A. G.

e) Uebrigens sei von jenem, der eine Fristerweiterung angesucht, die Nothwendigkeit hierzu keinerdings mittelst des ordentlichen Beweises durch Zeugen darzuthun.

251. Hfd. v. 30. Juni 1795 N. 236, an alle A. G.

b) Wenn Erstrekungen oder Fristerweiterungen blos wegen Verhinderung des Advokaten ob anderer Geschäfte, oder wegen dessen Abwesenheit ob anderer Kommissionen angesucht, oder sonstige Umstände, wenn sie auch in sich giltig wären, dennoch nur blos erzählt, und mit nichts belegt werden,

so sind alle drei Benehmungen für muthwillige Verzögerungen, besonders im Appellazions- und Revisionszuge, anzusehen, daher auch bei Inrotulirung der Akten alle Gesuche um Fristerweiterungen angeschlossen werden müssen. S. **234**.

252. Hfd. v. 20. Oktober 1789 N. 1059, an das böhm. A. G.

Den Rechtsfreunden liegt ob, ihren Gesuchen um Fristerweiterung die vorgegangenen Fristbewilligungen beizulegen, und so auch in den Gesuchen um Exekuzionsertheilung zu zeigen, wie weit es mit der Exekuzion bereits gekommen ist. S. **671**.

Verfahren, wenn das Fristgesuch dem Gegner zur Aeußerung zugestellt werden muß.

253. Hfd. v. 9. kdg. in Böh. den 30. Mai 1788 (K. 16. 796).

Seine k. k. apostol. Majestät haben gelegenheitlich eines Rekurses, und des von dem mäh. A. G. in Sachen erstatteten Berichts, daß die §§. 37 und 44 der allg. G. O. überhaupt sowohl von den Untergerichten, als Advokaten irrig dahin ausgedeutet worden, als ob ein Fristerstrekungsgesuch, welches nach Vorschrift besagter §§. längstens drei Tage vor Ausgang der im Geseze gestatteten Frist einzubringen ist, auch annoch zwei oder einen Tag vor Ausgang ermeldter im Geseze gestatteten Frist, und ohne Gefahr die Fallfrist zu verabsäumen, eingebracht werden können, zu Hintanhaltung künftiger derlei irrigen Begriffe die Weisung dahin zu geben geruht, daß, da der Ausdruk des Gesezes wirklich dahin lautet, daß die Fristerstrekungsgesuche längstens drei Tage vor Ausgang der wirklich laufenden Frist eingebracht werden sollen, der Ausdruk längstens in einem Geseze, welches nichts überflüssiges einmengt, hingegen allezeit seine rechtliche Wirkung haben muß, derjenige, so die Fallfrist nicht in termino legali, nämlich längstens drei Tage vor Ausgang der wirklich laufenden, und zu erstreken gebetenen Frist angesucht hat, mit solchen gleich mit einem andern, den bestehenden Gesezen nach zu spät eingebrachten Gesuche nicht mehr zu hören sei. S. **255**.

254. Hfd. v. 7. März 1796 N. 284, an das böhm. und mähr. A. G.

Bei den Erstrekungsgesuchen, die dem Gegentheile zur Aeußerung zuzustellen sind, ist sich also zu benehmen.

a) Das Fristerweiterungsgesuch, welches in duplo zu überreichen ist, wird dem Gegentheile zur Aeußerung binnen drei Tagen mit der Klausel mitgetheilt, daß, wenn diese Aeußerung nicht erstattet würde, derselbe für einwilligend geachtet, sonach die gebetene Erweiterung bewilligt werde.

b) Dessen wird der Bittsteller durch den Bescheid auf das Duplikat verständigt.

c) Wird nun keine Aeußerung erstattet, so bedarf es keiner weiteren Erledigung, und die Fristerweiterung ist als bewilligt anzusehen.

d) Die eingelangte Aeußerung dagegen wird dem einen Theile durch Bescheid, dem andern durch Rathschlag bekannt gemacht.

e) Derlei Fristerweiterungsgesuche sollen am nächsten Rathstage vorgetragen, erledigt und zugestellt werden.

255. Protokollsauszug der k. k. Hfkom. in Justizgesezsachen an die k. k. oberste Justizstelle v. 13. Jänner 1825 (Z. 20).

Auch jene Fristgesuche, (gleichviel ob sie die ersten oder spätere sind) zur Erstattung einer Sazschrift, welche später als drei Tage vor Ausgang der vorigen Frist und selbst nach dem Verlaufe derselben überreicht werden, können, nach der Vorschrift der Hfd. v. 14. Juni 1784 N. 306, 11. Sept. 1784 N. 335 h) und 31. Okt. 1785 w) ohne Vernehmung des Gegners nicht abgewiesen werden, wenn nur nach Verlauf der Frist zur Sazschrift noch von dem Gegner die Inrotulirung nicht angesucht worden ist.

S. **266, 259** u. **212**.

Verfahren, wenn sich der Gegner negativ äußert.

256. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an sämmtl. A. G.

u) Ueber die Frage: ob für den Fall, daß eine Partei zur Erstattung ihrer Sazschrift eine die gesezmäßige Frist überschreitende Fristerweiterung ansuchte, und also der Gegentheil vernommen werden muß, von dem Richter sogleich über die negativ erfolgte Aeußerung des Gegentheils die angesuchte Frist ertheilt oder abgeschlagen werden könne, oder ob hierüber weitere Nothdurftshandlung eingeleitet oder durch Urtheil erkannt werden müsse; erging die Belehrung: allerdings sei der Richter befugt, über das Gesuch der Partei, und die eingelangte Aeußerung des Gegentheils die Frist zu bewilligen oder abzuschlagen; gleichwie auch in dem Geseze von dem hierüber einzuleitenden Verfahren, Aufnahme der Nothdurften, und Schöpfung eines Urtheils kein Wort einfließe, und gehöre eine derlei richterliche Verordnung unter jene, so den Zug des Verfahrens betreffen, und worinnen die sich beschwert achtende Partei nach Vorschrift des §. 267 die weitere Beschwerde anbringen kann. S. **226** u. **259**.

257. Hfd. v. 4. Juni 1789 N. 1015, an sämmtl. A. G.

d) Die Fristerweiterungen müssen in jedem Falle, ohne Ausnahme, durch Bescheide erledigt werden, gegen welche der Partei der Rekurs an den höheren Richter bevorsteht; und sei also die Vdg. vom 13. Oktober 1783 in der Justizsammlung N. 198 aufgehoben.

Zu den Gründen der Bewilligung der Fristerstrekung gehören allerdings a) die actio ad edendum:

258. Hfd. v. 28. Mai 1783 N. 139, an das mähr. Tribunal.

b) Die wegen der Actionis ad exhibendum gestellten Anfragen lösen sich durch folgende Bemerkungen auf: Wird dieses Klagrecht von einem der über die Hauptsache streitenden Theilen angebracht, so schreibt die G. O. deutlich vor, daß jede Urkunde, auf die sich von einem Theile berufen wird, ohne allen Unterschied der Beschaffenheit derselben, und zwar in ihrem ganzen Inhalt gelegt, alles aber, was gelegt wird, dem Gegentheil zugestellt werden müsse; wenn also hierinnen eine Verabsäumung einschritte, so schreibt das 13. Kapitel von dem Beweise durch briefliche Urkunden die dem Gegentheile zustehende ordentliche Benehmung vor.

Entsteht aber die Actio ad edendum vel exhibendum wider einen Dritten, so ist diese Gattung Klagrechts, wie jede andere der Ordnung nach auszuführen, und soweit die Partei zu erweisen vermag, daß sie dieses Klagrecht der Ordnung nach angestrengt und fortgeführt habe, müssen ihr nach Vorschrift der G. O. in der Hauptsache, zu welcher die eingeklagte Urkunde gefordert wird, die erforderlichen Fristen, so viel sie deren wahrhaft bedarf, und die Wahrheit beweist, zu guten gelassen werden.

b) die Streitverkündigung; s. **282**.

Die Parteien können sich beliebige Fristen bewilligen, nicht aber die Advokaten.

259. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an sämmtl. A. G.

h) ad §. 38. 45. 51. Der Richter könne eine von einer Partei begehrte, und von dem Gegentheile bewilligte Frist niemals abschlagen. Uebrigens sei dem Richter einerseits die Macht eingeräumt, über die Aeußerung des Gegentheils die von der Partei verlangte, die gesezmäßige Frist übersteigende Fristerweiterung alsogleich zu bewilligen oder abzuschlagen; allein es sei dem Richter nicht verboten, über sothane Aeußerung beide Theile mit den weitern Nothdurften zu vernehmen.

260. Hfd. v. 22. März 1784 N. 264, an sämmtl. A. G.

Der Unfug, mittelst dessen Advokaten in Verhandlung der Prozesse sich Konvenzionalfristen andurch ertheilen, daß sie entweder ohne hinlängliche Ursache, und ohne ausdrükliches Vorwissen oder Einwilligung der durch sie vertretenen Partei, dem Gegentheile die Erklärung zur Fristverlängerung ertheilen, oder in diese Verlängerung stillschweigend durch Verabsäumung des Gesuches um Inrotulirung der Akten willigen, soll ernstlich abgestellt, und von dem Richter bei dessen Bemerkung nicht nur in Mäßigung des Advokatenverdienstes auf diese versäumte Pflicht Rüksicht genommen, sondern der schuldige Advokat auch überdieß mit gemessener Geldstrafe angesehen werden.

261. Hfd. v. 6. Juli 1787 N. 689, an das n. u. v. ö. A. G.

Wegen jener Fristen, die sich in dem Rechtszuge die Advokaten ohne ausdrükliches Vorwissen und Einwilligung der durch sie vertretenen Parteien ertheilen, wird das A. G. auf die Verordnung vom 22. März 1784 verwiesen; gegen jene Frist aber, welche eine Partei der andern selbst freiwillig einräumt, kann der Richter sich von Amtswegen in keinem Falle widersezen.

Berechnung der Fristen:

262. Hfd. v. 4. Mai 1785 N. 420, an sämmtl. A. G.

Daß, wenn eine Partei zur Erstattung der Sazschrift eine Erweiterung der Frist mit genauer Beobachtung der Vorschrift der G. O. ansuchet, alsdann die Tage von Ueberreichung des Gesuches um Erweiterung der Frist bis zur Zustellung der hierüber erfolgten richterlichen Erledigung, in dem Falle der abgeschlagenen Erweiterung, in die

zur Sazschrift bestimmte gesezmäßige Frist, nicht einzurechnen seien, sondern der Partei über die erhaltene abweisliche Verbescheidung noch so viele Tage zu guten kommen, als in der gesezmäßigen Frist am Tage des überreichten Erweiterungsgesuchs noch nicht verflossen gewesen sind.

263. Hfd. v. 14. Nov. 1791 N. 221, an das böhm. A. G.

Wenn eine Erweiterung der Frist bewilligt wird, nimmt dieselbe von dem nächsten Tage, der nach Verlauf der vorgegangenen Frist folgt, ihren Anfang; so daß sowohl die vormals ertheilte, als auch die nachhin erweiterte Frist der Partei ganz zu statten komme.

264. Hfd. v. 13. Feb. 1795 N. 217, an das in. ö. A. G.

k) Jede bewilligte weitere Frist, wenn nicht etwas anders insbesondere geordnet ist, muß von dem Tage der verflossenen vorigen Frist, um deren Erweiterung das Ansuchen geschehen, berechnet werden.

265. Hfd. v. 9. Okt. 1813 N. 1071, an sämmtl. A. G.

Ueber den erregten Zweifel: ob bei den gerichtlichen Eingaben an den ersten Richter im Zuge des Verfahrens, wenn sie durch die Post zugesendet werden, die Tage des Postenlaufes in die gesezlichen Fristen einzurechnen seien, oder nicht; hat man die Belehrung dahin zu ertheilen befunden: daß das Hfd. v. 6. Dezember 1786 N. 600, nur bei den Beschwerdeschriften an den höhern Richter die Tage des Postenlaufes von den Fristen abzurechnen gestatte; da hingegen in den Eingaben, welche die Parteien dem ersten Richter zu überreichen schuldig sind, die gesezmäßigen Fristen genau eingehalten werden, und die Parteien nach Vorschrift der G. O. Sorge tragen müssen, daß die Eingaben durch sie selbst oder durch Bevollmächtigte in der gesezlichen Frist an den ersten Richter wirklich gelangen.

Ueber die Einrechnung der Ferialtage s. §§. 378 u. 379 der G. O.

§. 39.

Bis zu dem um die Inrotulirung der Akten erfolgten Anlangen stehet dem Beklagten bevor, seine Einrede auch nach Verstreichung der ausgesezten Frist zu überreichen; vom Tage des dießfälligen Anlangens aber ist die Einrede nicht mehr anzunehmen, und ein gleiches auch bei den übrigen Sazschriften zu beobachten.

266 Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an sämmtl. A. G.

b) Der §. 39 sei dahin aufzunehmen, daß an demjenigen Tage, an welchem nach Verfließung der zur Erstattung der Sazschrift ausgesezten Frist von dem Gegentheile die Inrotulirung der Akten angesucht worden, die zu spät überreichte Sazschrift, sie möge am selben Tage vor oder nach dem Inrotulirungsgesuche eingereicht werden, nicht mehr angenommen werden könne.

§. 40.

Glaubte der Beklagte, daß dem Richter, bei welchem geklagt wird, die Gerichtsbarkeit nicht gebühre, entweder, weil die Streitsache, oder er Beklagter für seine Person dessen Gerichtsbarkeit nicht unterstehe, oder weil eben diese, oder eine mit dieser zusammenhängende Streitsache, das ist, welche aus dem nämlichen Faktum entsprungen ist, schon bei einem andern Richter anhängig ist, so soll er längstens vor Verfließung der Hälfte der ihm zur Einrede bestimmten Frist diese Einwendung anbringen, widrigens damit nicht mehr gehört werden. Der Richter aber hat darüber nach Einvernehmung des Gegners zu erkennen.

267. Hfd. v. 27. Juli 1792 N. 36, an das gal. A. G.

a) Bei dem mündlichen Verfahren muß die exceptio fori declinatoria bei der ersten Tagsazung, bei welcher beide Theile erscheinen, die also vor sich geht, angebracht werden.

268. Hfd. v. 11. Sept. 1794 N. 193, an das gal. A. G.

Die Einwendung des unbefugten Gerichtstandes, wenn sie wirklich in dem mündlichen Verfahren erst bei der Tagsazung mit den Einwendungen in der Hauptsache angebracht wird, muß durch vorläufiges Urtheil dermaßen entschieden werden, daß der Ausspruch in der Hauptsache einstweilen auf sich beruhe.

§. 41.

Wenn diese Einwendung verworfen wird, hat der Beklagte von dem Tage des ergangenen Spruches an zu rechnen, noch die erste ganze Frist zur Erstattung seiner Einrede.

269. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an sämmtl. A. G.

x) Ueber die ad §. 41 vorgelegte Frage, was über das Urtheil, so die Einwendung, als ob dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht gebühre, verworfen hat, in der Hauptsache zu geschehen habe, erfolgte die Weisung: da das Urtheil des ersten Richters von keiner Wirkung sei, so lang es nicht von den Parteien durch Begebung der Appellazion anerkannt, oder von dem höheren Richter bestätigt wird, so könne auch in solchem Falle der Beklagte zur Erstattung seiner Einrede in der Hauptsache nur dann verhalten werden, wenn über das Urtheil, so die in der Frage stehende Einwendung verworfen hat, nicht appellirt oder dasselbe bestätigt worden.

§. 42.

Alle übrigen Einwendungen soll der Beklagte in seiner Einrede zugleich anbringen, widrigens damit nicht mehr gehört werden.

§. 43.

Wenn nun die Einrede in gehöriger Zeit eingereicht worden ist, soll sie der Richter dem Kläger um seine Replik verbescheiden, und die Frist bestimmen, binnen welcher sie erstattet werden soll.

§. 44.

Die Frist zur Erstattung der Replik soll ohne Unterschied des Aufenthaltsortes des Klägers auf 14 Tage gegeben werden; wenn aber der Kläger seine Replik binnen der bestimmten Frist nicht erstatten könnte, soll er längstens 3 Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen, die Ursachen, welche ihn dazu nöthigen, wie auch die Zeit, die zur Beischaffung seiner Behelfe erforderlich ist, anzeigen, und standhaft darthun.

§. 45.

Dem Richter wird die Macht eingeräumt, die gebetene Frist, jedoch nur damals zu ertheilen, wenn er die angebrachten Behelfe genau untersucht, und standhaft befunden haben wird. Die eigentliche Bestimmung der Frist hat der Richter nach dem Verhältnisse der angezeigten und erwiesenen Nothwendigkeit dergestalt abzumessen, daß die gesezmäßig bestimmte Frist der 14 Tage niemals überschritten werde, es möge gleich diese weitere Frist auf das erste oder auf ein wiederholtes Gesuch ertheilt werden. Sobald der Kläger eine solche Frist ansuchte, welche die gesezmäßige überschreiten würde, soll dieselbe nicht anders, als nach vorläufiger ordnungsmäßiger Einvernehmung des Beklagten bewilligt oder abgeschlagen werden.

§. 46.

Würde der Kläger seine Replik binnen der bestimmten Frist nicht erstatten, so sollen die Akten auf eines oder des anderen Theiles Anlangen inrotulirt, die in der Einrede zur Ergänzung des Faktums, oder zur Bezründung der Einwendungen angeführten Umstände für wahr gehalten, und über die bereits eingebrachten Nothdurften erkannt werden, was Rechtens ist.

§. 47.

Der Kläger ist nicht befugt, in der Replik neue Umstände oder Beweismittel beizubringen, ausgenommen zur Widerlegung des Faktums, und der Einwendungen, welche der Beklagte in der Einrede angebracht hat. Hätte der Kläger aber dennoch andere beigebracht, so soll bei Schöpfung des Spruches darauf keine Rüksicht getragen werden.

270. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 621, an sämmtl. A. G.

e) Wenn der Beklagte auf Neuerungen zur Replik freiwillig Rede und Antwort gegeben hat, kann auf selbe allerdings Rüksicht genommen werden.

§. 48.

Wenn jedoch der Kläger durch Beibringung standhafter Behelfe, oder in Ermanglung derselben durch einen Eid darzuthun im Stande ist, daß er die in seiner Replik angebrachten Neuerungen in seiner Klage nicht geflissentlich verschwiegen habe, wären ihm diese Neuerungen in der Replik zu gestatten. Zu dem Ende hat er vor Erstattung seiner Replik die Bewilligung der Beibringung dieser Neuerungen bei dem Richter mittelst eines besondern Anbringens anzusuchen; worüber nach Vernehmen des Beklagten von dem Richter, ohne Gestattung eines Umtriebes erkannt werden soll, was Rechtens ist.

271. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489.

y) Sei die Frage, ob die streitige Legung einer Urkunde statt habe, durch förmliches Urtheil, worüber der weitere Rechtszug offen stehe, zu entscheiden.

272. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 621, an sämmtl. A. G.

f) Wenn die Bewilligung der Neuerung zur Replik oder Duplik am lezten Tage der zur Erstattung derselben ausgesezten Frist mit der Replik oder Duplik zugleich überreicht würde, hat der Richter eine Tagsazung anzuordnen, um nach Vernehmung der Parteien zu erkennen, ob die Beibringung der Neuerungen statt habe, oder nicht; die zugleich überreichte Replik oder Duplik aber ist auf sothane Tagsazung zu verweisen.

273. Hfd. v. 27. Sept. 1792 N. 53, an das in. ö. A. G.

b) In den Urtheilen, so über die angesuchte Gestattung, in den späteren Sazschriften Neuerungen beizubringen, geschöpft werden, muß auch allerdings über die Gerichtskosten erkannt, und können diese keinerdings bis zur Schöpfung des Urtheiles in der Hauptsache in suspenso gelassen werden.

§. 49.

Dem Kläger ist niemals zu erlauben, daß er das in seiner ersten Klage gestellte Begehren in seiner Wesenheit, das ist, in Ansehung des Gegenstandes, und Klagrechtes (genus actionis) ändere, sondern nur, daß er nach Erstattung der dem Beklag-

ten verursachten Kosten davon abstehe, und allenfalls eine neue Klage einreiche.

274. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 620, an sämmtl. A. G.

e) Der §. 49 der G. O. läßt sich keinerdings auf das Befugniß ausdehnen, eine übel instruirte Klage in der Absicht zurükzunehmen, um dieselbe zu verbessern, und übergangene Behelfe und Beweismittel nachzutragen. S. **277**.

§. 50.

Die Replik ist dem Beklagten um seine Duplik zu verbescheiden, und zugleich die Frist zu bestimmen, binnen welcher sie erstattet werden solle.

§. 51.

Die Frist zur Erstattung der Duplik soll ohne Unterschied des Aufenthaltsortes des Beklagten auf 14 Tage gegeben werden; wollte aber der Beklagte zur Erstattung der Duplik aus gegründeten Ursachen eine weitere Frist anverlangen, soll sich derselbe bei Ansuchung, der Richter aber bei Ertheilung dieser Frist nach jenem achten, was wegen Ertheilung der weiteren Fristen zur Erstattung der Replik in dem 44. und 45. §. vorgesehen worden ist.

§. 52.

Würde der Beklagte seine Duplik binnen der bestimmten Frist nicht erstatten, so sollen die Akten auf eines oder des anderen Theiles Anlangen inrotulirt, die von dem Kläger zu Folge dieser G. O. in der Replik beigebrachten neuen Umstände des Faktums für wahr gehalten, und über die bereits eingebrachten Nothdurften erkannt werden, was Rechtens ist.

§. 53.

Wenn der Kläger in der Replik neue Umstände oder Beweise beigebracht hat, steht dem Beklagten frei, zur Entkräftung derselben auch neue Geschichtsumstände oder Beweismittel in der Duplik anzuführen, sonst aber nicht. Hätte er dennoch andere beigebracht, so soll bei Schöpfung des Spruches keine Rükſicht darauf getragen werden.

§. 54.

Wenn jedoch der Beklagte durch Beibringung standhafter Behelfe, oder in Ermanglung derselben durch seinen Eid dar-

zuthun im Stande ist, daß er die in seiner Duplik angebrachten Neuerungen in seiner Einrede nicht geflissentlich verschwiegen habe, wären ihm solche Neuerungen in der Duplik zu gestatten. Zu dem Ende hat er vor Einreichung gedachter Duplik die Bewilligung der Beibringung dieser Neuerungen bei dem Richter mittelst eines besondern Anbringens anzusuchen; worüber nach Vernehmung des Klägers von dem Richter ohne Gestattung eines Umtriebes erkannt werden soll, was Rechtes ist. S. **271**.

§. 55.

Wenn der Beklagte in Folge des 53. und 54. §. in seiner Duplik neue Umstände oder Beweismittel angebracht hätte, so ist den Parteien eine Schluß- und Gegenschlußschrift zu gestatten; in Bestimmung der Fristen aber, wie bei der Replik und Duplik verordnet worden ist, zu verfahren.

275. Hfd. v. 1. Juli 1782 N. 61, an das in. und o. ö. A. G.

a) Der Fall, daß dem Kläger eine Schlußschrift gestattet werden könne, ohne dem Beklagten die Gegenschlußschrift zuzulassen, sei nicht möglich. Denn bringe der Beklagte in der Einrede Neuerungen an, um sich gegen die Klage zu vertheidigen, und also das Klagrecht von sich abzuleiten, so habe es bei dem §. 55 der G. O. sein Verbleiben; wollte aber Beklagter Neuerungen beibringen, um seinerseits sowohl eine Forderung zu stellen, so sei ihm solches gemäß §. 62 nicht gestattet, sondern derselbe anzuweisen, die Widerklage insbesonders anzubringen, wo sodann der Rechtszug in seiner Ordnung ohnehin fortlaufe.

§. 56.

In der Schluß- und Gegenschlußschrift soll lediglich über jenes, was in der Duplik vorgekommen ist, gehandelt, alle Weitläufigkeiten und Wiederholungen dessen, was in den vorigen Schriften bereits angebracht worden, vermieden werden.

§. 57.

In der Schlußschrift können zwar von dem Kläger neue Umstände und Beweismittel, jedoch einzig und allein solche angebracht werden, welche unmittelbar zur Entkräftung der in der Duplik beigebrachten Neuerungen gehörig sind. Hingegen ist in der Gegenschlußschrift unter keinerlei Vorwande die Anbringung neuer Umstände und Beweise zu gestatten.

Viertes Kapitel.

Von Vertretungen.

§. 58.

Wer befugt zu sein glaubt, von einem Dritten die Vertretung zu begehren, der soll es sogleich, und zwar der Kläger vor Einreichung seiner Klage, der Beklagte aber vor Verstreichung der Hälfte der zur Erstattung der Einrede ihm ertheilten ersten Frist anbringen, widrigens der Dritte die Vertretung zu leisten nicht mehr schuldig sein.

276. Hfd. v. 13. Mai 1785 N. 431, an das böh. u. mähr. A. G.

Da die Pragmatika vom 13. April 1641*) ein Gesez ist, so einen Gegenstand der a. G. O., nämlich das Benehmen bei Vertretungen betrifft, so könne nicht dem geringsten Anstand unterliegen, daß sie durch das Patent, mittelst dessen die a. G. O. publizirt worden, als aufgehoben erklärt, und daher sich lediglich nach dem §. 58 dieses Gesezes zu achten sei, in dessen Folge der Kläger vor der Klage, der Beklagte vor der Einrede das Vertretungsgeschäft berichtigen muß, und also, wenn der Kläger die Klage, Beklagter die Einrede erstattet, und andurch selbst litem kontestiret hat, sodann in dem weiteren Verfahren ein anderer Kläger oder Beklagter nicht mehr auftreten könne.

277. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 621, an d. in. u. o. ö. A. G.

bb) Wenn die Vertretung bei dem Kläger erst nach bereits überreichter Klage aus den Behelfen des Gegentheiles erscheint, erübrigt dem Kläger nichts anders, als seine Klage gegen Vergütung der dem Gegentheile verursachten Kosten zurük zu nehmen, und dann vor Ueberreichung der neuen Klage die Vertretungssache in gehörigen Gang zu sezen.

278. Hfd. v. 21. Okt. 1793 N. 130, an das gal. A. G.

Der Fall der Vertretung kann nur dann statt finden, wenn sie wider einen Dritten, das ist, wider einen solchen, der weder als Kläger, noch als Beklagter bei dem Streite eingetreten ist, angesonnen wird. Beklagte Steitgenossen haben um so minder Ursache, gegen einander mit einer Vertretungsklage hervor zu kommen, als sie ohnehin gemeinschaftlich ihre Behelfe und Vertheidigungsmittel, sowohl jene, die allen insgesammt, als auch jene, die jedem insbesondere zu statten kommen, anzubringen in ihrer Macht haben, und nach ausgetragenem Prozesse ihnen die Rechte unter sich ohnehin offen stehen.

*) Codex austr. Leop. p. 190. u. Weingarten's Cod. Ferd. Leop. p. 41.

279. Hfd. v. 3. Juli 1794 N. 182, an das triest. Merk.- und Wechs. A. G.

Die Verbindlichkeit des Giranten, binnen 24 Stunden, wegen Kapitals, Interesse, Rükwechsels und andern erweislich verursachten Schaden Wiedererstattung und Zahlung zu leisten, ist nach dem 20. Artikel der Wechselordnung eine gesezliche Folge des Giro, dieser aber eine eigene Handlung des Giranten; so kann dann, was die Gerichtsordnung wegen der Vertretung vermag, auf solchen Fall keinen Bezug, und also auch auf den Handel keine widrige Wirkung haben.

280. §. 931 des a. b. G. B.

Wenn der Besizer wegen eines von einem Dritten auf die Sache gemachten Anspruches von der Gewährleistung Gebrauch machen will; so muß er seinen Vormann davon benachrichtigen, und nach Vorschrift der G. O. die Vertretung begehren. Durch die Unterlassung dieses Ansuchens verliert er zwar noch nicht das Recht der Schadloshaltung, aber sein Vormann kann ihm alle wider den Dritten unausgeführt gebliebene Einwendungen entgegen sezen, und sich dadurch von der Entschädigung in dem Maße befreien, als erkannt wird, daß diese Einwendungen, wenn von ihnen der gehörige Gebrauch gemacht worden wäre, eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlaßt haben würden.

§. 59.

Falls der angegangene Vertreter sich zur Vertretung gutwillig einverstände, hängt es von der Willkür des Vertretungswerbers ab, ob er mit demselben einverständlich und zugleich den Prozeß führen, oder aber dessen Führung dem Vertreter allein ohne seine Einschreitung überlassen wolle; jedoch soll er in diesem lezten Falle dem Vertreter gegen dessen Empfangsschein alle Behelfe, die er hat, zu übergeben schuldig sein.

§. 60.

Den allfälligen Streit über die Frage: ob die Vertretung statt habe, oder nicht? sollen der Vertretungswerber und der vorgeschüzte Vertreter besonders abführen. Dadurch aber soll der Hauptprozeß nur in so weit gehemmt werden, als der Vertretungswerber auf Betreibung seines Gegners darzuthun vermag, daß er die Vertretungssache der Ordnung nach eingeleitet habe, und gehörig fortseze.

§. 61.

Wenn sich bei Ausgang der Vertretungssache äußerte, daß die Vertretung muthwillig und nur zum Aufzuge angesucht worden sei, soll dem Gegentheile in der Hauptsache wegen alles

durch diesen Aufzug etwa entstandenen Schadens seine Entschädigung zu verlangen bevorstehen.

281. Hfd. v. 7. Okt. 1808 N. 864, an alle A. G.

Se. Majestät haben über a. u. erstatteten Vortrag zu entschließen befunden, daß zur Beseitigung der aus dem Mißbrauche des §. 60 der a. G. O. vom J. 1781 entstandenen Justizverzögerungen, derselbe in so fern außer Kraft gesezt werden soll, daß nicht nur in Zukunft durch den Streit über die Vertretungsverbindlichkeit der wider den Vertretungswerber angebrachte Hauptprozeß nicht gehemmt, sondern die höchste Vdg. auch auf die über die Vertretungsverbindlichkeit anhängigen Prozesse, jedoch mit der Beschränkung angewendet werden solle, daß den Vertretungswerbern über die, von ihren Gegnern angesuchte Reassumirung des Verfahrens in der Hauptsache hierüber neuerlich die ersten gesezmäßigen Fristen ertheilt werden sollen.

282. Hfd. v. 8. Feb. 1809 N. 882, an das A. G. in Krakau.

Ueber die Anfrage: wie sich zu benehmen sei, wenn der Vertretungswerber in der Hauptsache schon Rede und Antwort gegeben, und später die Vertretungsleister dem Streite beitreten wollen, hat man Folgendes zu verordnen befunden:

Es ist freilich ein widersprechendes Verfahren, wenn der Vertretungswerber in der Hauptsache Rede und Antwort gibt, ehe sich noch der um die Vertretung Angegangene erklärt hat, ob er sie leisten wolle oder nicht? und diesen Aufschub, wenn er nicht muthwillig verzögert wird, müsse sich der Gegner des Vertretungswerbers in der Hauptsache gefallen lassen, damit die um Vertretung Angegangenen dem Streite gleich anfänglich re integra beitreten können. Hat aber der Vertretungswerber vor jener Erklärung schon Rede und Antwort auf seine Gefahr in der Hauptsache gegeben; so muß auch die Hauptsache der Ordnung nach fortgesezt, hiermit die Einrede ohne weiters dekretirt werden, und die in der Folge dem Streite freiwillig beitretenden litis denunciati können ohne Einwilligung des Gegners nicht fordern, daß die Hauptsache vom Neuen verhandelt werde; sondern sie können bloß dem Streite in der Lage, wie er sich befindet, beitreten, und ihr allfälliges Präjudiz mit dem Vertretungswerber austragen.

Fünftes Kapitel.

Von der Widerklage.

§. 62.

Wenn der Beklagte berechtigt zu sein glaubt, wider den Kläger zu klagen, so steht ihm frei, diese seine Widerklage bei eben dem Richter, bei welchem er geklagt wird, einzureichen,

und zwar so lange, bis über die Klage selbst ein Endurtheil ergangen ist. Doch soll er seine Widerklage besonders einreichen, und nicht befugt sein, sie mit seiner Einrede zu vermengen.

283. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 336, an das mähr. A. G.

g) Die §. 62 einkommende Anordnung sei von allen Widerklagen ohne Beschränkung und Ausnahme zu verstehen, folglich nicht bloß auf jene Widerklagen zurükzuziehen, die mit der Klage einen Zusammenhang haben, und aus dem nämlichen Faktum entspringen.

Vor dem Erscheinen des a. b. G. B. mußten auch die Kompensazionsrechte mittelst einer Widerklage geltend gemacht werden.

284. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489.

z) Wegen angebrachter Widerklage sei der Rechtszug und die Schöpfung des Urtheiles in der Hauptsache keinerdings zu hemmen.

285. Hfd. v. 15. Jänner 1787 Nr. 621, an sämmtl. A. G.

g) Auch der Prozeß der Widerklage muß vollkommen instruirt, mit allen dazu gehörigen Behelfen und Urkunden belegt sein, und kann die bloße Berufung auf die in dem Hauptprozesse vorkommenden, obschon daselbst beiliegenden Urkunden nicht gestattet werden.

286. Hfd. v. 27. Sept. 1792 N. 54, an das in. ö. A. G.

a) Wenn der Kläger auf eine mit der Einrede vermengte Widerklage in seiner Replik freiwillig Rede und Antwort gegeben hat, kann der Richter darüber sein Amt unbedenklich handeln und was Rechtens ist, erkennen.

287. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 620, an das v. ö. A. G.

n) Auch die Kompensazionsrechte müssen in der Gestalt ordentlicher Widerklage angebracht werden.

Gegenwärtig kann man von der Kompensazion als einer Einwendung in der Einrede Gebrauch machen.

288. §. 1438 des a. b. G. B.

Wenn Forderungen gegenseitig zusammen treffen, die richtig, gleichartig, und so beschaffen sind, daß eine Sache, die dem Einen als Gläubiger gebührt, von diesem auch als Schuldner dem Andern entrichtet werden kann; so entsteht, in so weit die Forderungen sich gegen einander ausgleichen, eine gegenseitige Aufhebung der Verbindlichkeiten (Kompensazion), welche schon für sich die gegenseitige Zahlung bewirkt.

289. §. 1439 des a. b. G. B.

Zwischen einer richtigen und nicht richtigen, so wie zwischen einer fälligen und nicht fälligen Forderung findet die Kompensazion nicht statt. In wie fern gegen eine Konkursmasse die Kompensazion statt finde, wird in der Gerichtsordnung bestimmt. S. §. 29 der K. O.

290. §. 1443 des a. b. G. B.

Gegen eine den öffentlichen Büchern einverleibte Forderung kann die Einwendung der Kompensazion einem Zessionar nur dann entgegen gesezt werden, wenn die Gegenforderung ebenfalls und zwar bei der Forderung selbst eingetragen, oder dem Zessionar bei Uebernehmung der leztern bekannt gemacht worden ist.

291. §. 1109 des a. b. G. B.

Nach geendigtem Bestandvertrage muß der Bestandnehmer die Sache — zurükstellen. Weder die Einwendung des Kompensazionsrechtes, noch selbst des früheren Eigenthumsrechtes kann ihn vor der Zurükstellung schüzen.

Sechstes Kapitel.

Von der Befugniß und Schuldigkeit zu klagen und sich zu vertheidigen.

§. 63.

Jeder, welchem die Geseze die Verwaltung seines Vermögens nicht eingeschränkt haben, ist befugt, sein Recht wider Jedermann gerichtlich einzuklagen und zu vertheidigen *).

292. §. 243 des a. b. G. B.

Ein Minderjähriger kann weder als Kläger, noch als Geklagter vor Gericht erscheinen; es muß ihn der Vormund entweder selbst vertreten, oder durch einen Andern vertreten lassen.

293. §. 152 des a. b. G. B.

Dem Vater kommt auch die Verbindlichkeit zu, seine minderjährigen Kinder zu vertreten.

§. 64.

Das Recht derjenigen, welchen die Geseze die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertraut oder wieder abgenommen haben, ist von jenen einzuklagen oder zu vertheidigen, welche die Geseze hierzu bestellt haben; und ist daher von jenem, welcher sein Recht selbst einzuklagen oder zu vertheidigen nicht

*) Daher können die Minderjährigen auch nicht rükſichtlich jener Theile ihres Vermögens, worüber sie frei verfügen können, als Kläger oder Geklagte vor Gericht auftreten; weil sie doch immer solche Personen sind, denen die Geseze die Verwaltung des Vermögens eingeschränkt haben Noch deutlicher ergibt sich dieses aus der ganz allgemein lautenden Anordnung der §§. 243 u. 152 des b. G. B. s. **292** u. **293**.

befugt ist, keine Schrift anzunehmen, sondern dieselbe sogleich zu verwerfen, die Ursache der Verwerfung aber in dem Bescheide auszudrüken.

294. Hfd. v. 4. Juni 1789 N. 1015, an alle A. G.

f) Wenn dem Richter eine Schrift von einer Partei, oder wider eine Partei vorfällt, welcher das Recht sich selbst zu vertheidigen nicht eigen ist, soll der Richter eine derlei Schrift sogleich verwerfen, und die Sache auf die Ordnung weisen; wäre aber eine solche Schrift angenommen worden, und es entdekte sich dieser Umstand während des Zuges des Verfahrens auf was immer für eine Art, soll, was bis dahin geschehen, aufgehoben, das Verfahren sogleich eingestellt, und die ganze Sache in die Ordnung geleitet werden. Wäre es endlich bis zum richterlichen Spruche gekommen, so steht nur dem gesezmäßigen Vertreter der Partei, die sich selbst zu vertreten nicht berechtigt ist, bevor, die Nullität des Urtheils, es möge in erster oder in einer höheren Behörde geschöpft sein, anzuzeigen, und die Einleitung eines neuerlichen Verfahrens anzusuchen.

295. Hfd. v. 14. Okt. 1803 N. 629, an das ostgal. A. G.

In dem durch das Hfd. v. 4. Juni 1789 N. 1015 angenommenen Fall, hat der gesezmäßige Vertreter der Partei, welche nicht berechtigt ist, sich selbst zu vertreten, die Nullität des Urtheiles nicht mittelst einer Klage, sondern mittelst eines bloßen Gesuches bei der ersten Behörde anzuzeigen und die Einleitung eines neuerlichen Verfahrens anzusuchen. Ueber ein solches Gesuch hat jene Behörde, welche das lezte Urtheil gefällt hat, zu erkennen, mithin hat die erste Instanz, im Falle das lezte Urtheil bei einer höheren Behörde gefällt worden wäre, das erwähnte Gesuch mit ihren Amtserinnerungen an die höhere Instanz zu befördern.

Rükſichtlich der Befugniß, zu klagen und sich zu vertheidigen, bestehen noch folgende Beschränkungen:

A. Militärmannschaft; s. **839**.

296. Hfd. v. 2. März 1781 N. 6, an alle Provinzen in Folge Resol.

Wenn eine Militärperson ihre Sache vor dem Konseß selbst vertheidigen, mithin vor demselben persönlich erscheinen will, liege ihr ohnehin ob, bei ihrer vorgesezten Behörde hier wegen die Erlaubniß anzusuchen.

297. Vdg. des böhm. A. G. v. 28. März 1786.

Da vermöge k. k. Generalmilitärkommando-Note der prager Garnison der Auftrag gemacht worden, daß die obligate Mannschaft ohne Vorwissen ihrer Kommandanten weder als Kläger noch als Beklagter bei dem prager Magistrate erscheinen soll; so wird der Magistrat hiervon mit dem Auftrage verständigt, daß derselbe nicht nur allein von selbst darauf zu sehen habe, ob die bei ihm erscheinende obligate Mannschaft die hierzu nöthige

Erlaubniß habe, sondern auch die in Sachen dieser Mannschaft erfolgenden richterlichen Entscheidungen nicht unmittelbar derselben, wohl aber immer ihren Kommandanten zustellen lasse.

B. Klerus, Kirche, Pfründe.

298. Vdg. v. 20. März 1772 (K. 6. 450).

Se. Majestät befehlen, daß

1. den Ordensgeistlichen die Führung aller Geldnegozien, so weit solche durch Wechsel geschehen, künftig unter der Strafe, daß bei keinem Gerichte auf Klage, oder Belangen in dergleichen Fällen die mindeste Rükſicht genommen werden würde, verboten sein.

299. Hfd. v. 2. Okt. 1788 N. 899, an alle A. G.

Auch ein zur Seelsorge exponirter Mönch kann allerdings vor dem ordentlichen Richter belangt werden.

300. Hfd. v. 13. Juni 1793, kdg. in Böh. den 16. August 1793 (K. 2. 451).

Se. Majestät haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß von einem Mönche, wenn er nicht in Folge der bestehenden höchsten Verordnung wegen seiner Exponirung in der Seelsorge zu Aquirirungen berechtigt ist, bei keinem Gerichtstande eine Klage mehr angenommen werden soll.

301. Hfd. v. 14. Juni 1786 N. 555 (auch kdg. als Hfd. vom 14. August 1786).

Gläubiger, die ihre Forderungen an Stifter und Klöster für gelieferte Waaren oder Arbeit über ein Vierteljahr anstehen lassen, sollen ammit nicht gehört werden.

302. Hfd. v. 1. Dez. 1786 N. 596, an alle A. G.

Es ist bereits durch mehrere höchste Verordnungen, und besonders durch das Patent vom 5. Oktober 1782, den geistlichen Vorstehern und Gemeinden, da sie nur zeitliche Nuznießer des geistlichen und Kirchenvermögens sind, jede Veräußerung beweglicher und unbeweglicher geistlicher Güter ohne landesfürstlichen Konsens untersagt worden. Durch ältere Geseze ist auch schon die Vorsehung getroffen worden, daß einzelne geistliche Personen, Ordensobere und Stiftungsvorsteher, ohne Einwilligung ihrer Vorgesezten und Kommunität, das geistliche Vermögen mit keinen Schulden belasten können, als welches eben eine Art von Veräußerung ist.

Da aber dennoch Fälle angezeigt worden, wo diesen Verordnungen entgegen gehandelt, und besonders von Ordenspersonen Schulden gemacht worden sind, die nachher dem geistlichen Vermögen zur Last gerechnet werden wollen; so wird hiermit republizirt, daß so, wie kein Kloster, Kirche oder Stiftung nach den bestehenden Gesezen mit Rechtsbestande von ihrem Aktivvermögen etwas eigenmächtig veräußern und Kapitalien aufkünden kann, also auch unter der Strafe der gänzlichen Ungültigkeit der Forderung, von wem immer, keinem Kloster, Kirche und Stiftungsvorsteher oder Administrator, für Rechnung des Stiftes, Klosters, Kirche oder der Stiftung, ohne Vorwissen und Einwilligung der Landesstelle, etwas dargeliehen oder kreditirt werden soll.

303. Hfd. v. 27. Nov. 1789 (K. 17. 667).

Se. Majestät haben wegen der sich ergebenen Fälle, wo die von Stiften und Klöstern auf ihren Pfarren ausgesezten Geistlichen Schulden machen, und bei der eigenen Zahlungsunvermögenheit die Befriedigung ihrer Gläubiger ihrem Stifte oder Kloster aufbürden, folgende Vdg. allgemein kund zu machen befohlen.

Obgleich bereits in dem h. Pat. v. 5. Oktober 1782 allen geistlichen Gemeinen jede Veränderung ihres Stammvermögens und damit auch jede neue Geldaufnahme ohne landesfürstlichen Konsens »(gegenwärtig ohne Bewilligung der Landesstelle)« untersagt worden ist, und von selbst auffällt, daß dasjenige, was für die ganze Gemeine gesezmäßig ist, auch jedes einzelne Glied binde, so haben sich doch Fälle ergeben, wo diese Verordnung irrig nur auf die im Kloster oder Stifte lebenden Geistlichen, nicht aber auch auf die auf den inkorporirten Stiftpfarren befindlichen Ordensmänner ausgeübt, somit den leztern ordnungswidrig Kredit gegeben, und die Forderung sodann bei der eigenen Zahlungsunvermögenheit an das Stift gestellt worden ist. Um diesem Unfuge für das Künftige vorzubeugen, wird hiermit ausdrüklich erklärt, daß die erwähnte Verordnung sich allerdings auch auf die von den Stiften und Klöstern ausgesezten Pfarrer und Kapläne erstreke, somit denselben die Aufnahme eines Darlehens ohne höheren Konsens »(d. i. der Landesstelle)« eben so, wie dem Stift oder Kloster selbst untersagt sei; wovon also Jedermann mit dem Beisaze gewarnt wird, daß einem Darleiher, der sich nicht der gesezmäßigen Vorschrift bedient hat, mit seiner Forderung gegen einen solchen exponirten Ordensgeistlichen kein gerichtlicher Beistand geleistet, weder eine Akzion (Klage) gegen das Stift oder Kloster wird angenommen werden, mithin ein solcher sich nur selbst zuschreiben muß, wenn er dieses seines Darleihens verlustig wird. Eben so hat auch in Absicht auf die sogenannten Kurrentschulden für gelieferte Waaren oder Arbeit für die von den Stiften und Klöstern ausgesezten Geistlichen jene Vdg. zu gelten, welche am 14. August 1786 allgemein kundgemacht, und vermög welcher befohlen worden ist: daß derlei Ausstände bei den Stiften und Klöstern nicht über ein Vierteljahr unberichtigt belassen werden sollen. Wornach also derjenige, der dießfalls bei einem ausgesezten Ordensmanne eine längere Zeit zuwartet, sich ebenfalls selbst zumuthen muß, wenn er mit seiner Forderung nicht mehr gehört wird *).

304. Hfzd. v. 15. Dez. 1819 Z. 36314; Vdg. d. illir. Gub. v. 7. Jän. 1820 Z. 17503 (P. 2).

Die Gewohnheit, vermöge welcher Kirchen, wenn sie einen Rechtsstreit führen sollen, des landesfürstlichen consensus ad agendum bedürfen, kann

*) Diese Vdgen **301** — **303** sind nebst andern die Verwaltung und Belastung des Vermögens der Stifte, Klöster und Kirchen betreffenden älteren Gesezen republizirt worden: in Tirol und Vorarlberg in Folge des Hfd. vom 16. Februar 1819 durch das G. Zir. v. 8. März 1819 Z. 5398 (P. 185), und im küst. Gubernialgebiete in Folge des Hfd. v. 19. Aug. durch G. Zir. v. 11. Sept. 1819 (G. 229).

nicht mißbilligt werden. Nachdem der Patron entweder selbst, oder statt seiner die Vogtei das Kirchenvermögen zu schüzen hat, so ist dem Kirchenkämmerer eine dergleichen actio nicht zu gestatten, sondern es ist jedesmal zu fordern, daß die Patronats- oder Vogteiobrigkeit sich dieser ihrer Pflicht unterziehe und die facultatem ad agendum in einem wohl motivirten Berichte beim Gubernium ansuche.

305. Hkzd. v. 1. Sept. 1825 Z. 26263; Vdg. d. illir. Gub. v. 22. Z. 14936 (P. 285).

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat aus Anlaß eines speziellen Falles die von der Landesstelle aufgestellte Ansicht: daß Privatpatrone und Vogteien den consensus ad agendum auch in jenen Fällen bei der Landesstelle anzusuchen haben, wenn es sich um die Vertretung einer Pfründe handelt, um so mehr als begründet zu genehmigen befunden, als die Privatpatrone von der Pflicht, die Dotazion der bestehenden Pfründen bis zur Kongrua zu ergänzen, freigesprochen, und diese Verbindlichkeit mehr oder weniger dem Religionsfonde zugewiesen ist; es daher dem Interesse der Staatsverwaltung zusagt, sich vor Mißgriffen der Privatpatrone in Hinsicht des Pfründenvermögens zu verwahren.

C. Bei Gemeinden.

In Krain, Steiermark, Kärnten und Küstenland.

306. Hfd. v. 23. April 1792 N. 9, an das in. ö. A. G.

Eine Gemeinde in Krain darf sich ohne Bewilligung des vorgesezten Kreisamtes oder der Landesstelle in einen Rechtstreit nicht einlassen, sondern sie hat sich vorläufig bei der Landesstelle oder dem Kreisamte, jedoch nur in der Absicht zu melden, damit die Parteien wo möglich in der Güte ausgeglichen und der Rechtstreit ganz beseitigt werde; und soll daher, wenn eine Klage einer Gemeinde vorkäme, der diese Bewilligung nicht beiläge, die Gemeinde lediglich auf Befolgung dieser Vdg. gewiesen werden.

307. Hfd. v. 30. Juli 1792 N. 37, an das in. ö. A. G.

Die unter dem 23. April 1792 für Krain erlassene Vdg., daß keine unterthänige Gemeinde ohne Beibringung der Bewilligung der Landesstelle oder des Kreisamtes sich in einen Rechtstreit einlassen soll, ist auf Steiermark und Kärnten anzuwenden.

308. Hfd. v. 12. Sept. 1793 N. 124, an das in. ö. A. G.

Das Hfd. vom 23. April 1792 (**306**) hat die Verbindlichkeit nur, wenn Gemeinden als Kläger auftreten wollen, nicht aber, wenn wider die Gemeinden ein Kläger auftrit, als welcher ohne Genehmigung einer politischen Behörde den Streit anzufangen befugt ist.

309. Hkzd. v. 15. Okt. 1829 Z. 24063; Vdg. d. laib. Gub. v. 6. Nov. Z. 24045 (P. 648).

Ueber die gestellte Anfrage, ob bei einem zwischen Gemeinden des Küstenlandes und der Provinz Krain entstehenden Rechtstreite der vorläufige Vergleichsversuch der Ertheilung des consensus ad agendum vorangehen müsse, und von welchem Kreisamte diese Verhandlung zu pflegen sei, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei Folgendes zu bestimmen befunden: Wenn eine krainerische Gemeinde mit einer Gemeinde im Küstenlande, wo das Hfd. vom 23. April 1792 keine Anwendung findet, einen Rechtstreit führen will, und hierzu die kreisämtliche Bewilligung ansucht, so habe das krainerische Kreisamt lediglich den Grund der Klage und die Behelfe der krainerischen Gemeinde zu untersuchen, und sonach derselben, wenn Grund zur Klage vorhanden ist, oder auch im entgegengesezten Falle, wenn die Gemeinde ungeachtet der ihr ertheilten Belehrung bei ihrem Vorhaben beharrt, ohne weiters die Bewilligung zur Führung des Rechtstreites zu ertheilen.

In Görz und Gradiska.

310. Hfd. v. 23. August 1792 N. 41, an das in. ö. A. G.

Die unter dem 23. April 1792 wegen Krain und unter dem 30. Juli 1792 wegen Steiermark und Kärnten ergangene Vdg., daß von Gemeinden keine Klage ohne Beibringung der Bewilligung der politischen Behörde angenommen werden soll, kann auf Görz und Gradiska, wegen Verschiedenheit dasiger Verfassung, nicht angewendet werden.

311. Hkzd. v. 21. Nov. 1834 N. 2674, an d. küst. Gub.

Die Gemeinden der Grafschaften Görz und Gradiska können in Hinsicht auf das Hfd. vom 23. Aug. 1792 nur allein in den durch das Jhfd. v. 17. Juni 1825 J. G. S. N. 2109 (s. **320**) angedeuteten Fällen, nämlich, wo die Gemeinden als Kläger auftreten, und es sich um die Geltendmachung neuer Ansprüche und um die Erwerbung neuer Rechte für die Gemeinden handelt, verhalten werden, vorher einen Vergleich zu versuchen. Es darf daher ohne die hierüber beigebrachte Bestätigung keine Klage dieser Gemeinden angenommen werden.

In Tirol.

312. Hfd. v. 23. Mai 1785 N. 434, für das Land Tirol.

Keine Gemeinde in Tirol soll ohne Beibringung der Bewilligung der Landesstelle oder des vorgesezten Kreisamtes sich in einen Rechtstreit einlassen, sondern habe sich dieselbe vorläufig bei der Landesstelle oder bei dem Kreisamte, jedoch nur in der Absicht zu melden, um die Theile, wo möglich, in der Güte unter einander auszugleichen, und den Rechtstreit ganz zu beseitigen.

313. Hfd. v. 28. Nov. 1820 N. 1718, an das tir. A. G.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat über die Anfrage: in wie fern Gemeinden sich ohne politischen Konsens in einen Rechtstreit einlassen dürfen? zu verordnen befunden: daß das in Tirol und Vorarlberg neuerlich in Anwendung kommende Hfd. v. 23. Mai 1785 N. 434 der J. G. S., welches festsezt: daß keine Gemeinde sich ohne Bewilligung der Landesstelle oder des Kreisamtes in einen Rechtstreit einlassen soll, nur in dem durch das

Hfd. vom 12. Sept. 1793 N. 124 (s. **308**) erläuterten Sinne aufzunehmen, und daher auch nur in jenen Fällen verbindlich sei, wo Gemeinden als Kläger auftreten, nicht aber, wenn wider dieselben ein Kläger auftrit. Hierbei wird jedoch den Gemeinden zur Pflicht gemacht, in Fällen, wo sie klagbar angegangen werden, sogleich nach zugestellter Klage den eigentlichen Stand der Sache und ihre Vertheidigungsmittel dem Kreisamte anzuzeigen, um nach Umständen noch vor Erstattung der Einrede, wozu im Erforderungsfalle eine weitere Frist angesucht werden kann, durch eine gütliche Vermittlung den allfälligen nachtheiligeren Folgen eines Prozesses vorbeugen zu können. Wenn ein Gemeindevorsteher diese vorläufige Anzeige an das Kreisamt zu machen unterließe, würde er, bei ungünstigem Ausschlage des Prozesses, mindestens für die Prozeßkosten verantwortlich sein.

314. Vdg. des tir. Gub. v. 24. August 1832 Z. 18899 (P. 663).

Bei Gelegenheit eines Hofrekurses gegen eine Gubernialentscheidung, womit die Vertretung des Fiskalamtes in der Führung eines von einer Gemeinde beabsichtigten Rechtstreites abgeschlagen wurde, und aus Veranlassung einer vom Gubernium bei der h. k. k. vereinten Hofkanzlei weiters gestellten Anfrage, ob und wann das Fiskalamt die Gemeinden zu vertreten habe, hat nun hochdieselbe mit Dekret vom 2. d. M. Z. $\frac{16854}{1769}$ Folgendes zu eröffnen gefunden:

»Das Gubernium ist recht daran, daß den Gemeinden in Tirol in ihren Rechtstreitigkeiten die fiskalämtliche Vertretung nicht gebührt; dagegen bedarf die Meinung, daß einer Gemeinde die Betretung des Rechtsweges verwehrt werden könne, einer Berichtigung.

Nach dem Hfd. vom 23. Mai 1785 hat sich eine Gemeinde, welche einen Rechtstreit zu führen Willens ist, blos in der Absicht bei der Landesstelle oder bei dem Kreisamte zu melden, um die Theile, wo möglich, in der Güte unter einander auszugleichen, und den Rechtsweg zu beseitigen.

Gelingt es der politischen Behörde nicht, einen Vergleich zu Stande zu bringen, so hat sie der Gemeinde über diesen fruchtlosen Versuch eine Urkunde zu dem Ende auszufertigen, damit sie nun den Rechtsweg betreten könne, welcher Niemanden, der sein Eigenthum und seine Rechte, wenn gleich unter einer politischen Aufsicht, selbst verwaltet, versagt werden kann. In diesem Sinne ist die gesezliche Bestimmung zu nehmen, daß keine Gemeinde ohne die Bewilligung der Landesstelle oder des vorgesezten Kreisamtes sich in einen Rechtstreit einlassen solle; der die gesezliche Absicht ausdrüklich erklärende Nachsaz gibt diesen Sinn deutlich zu erkennen.

Der politischen Behörde, der hierbei alle Wege der Belehrung offen stehen, ist es aber auch unbenommen, und es liegt ihr sogar zur Pflicht, sich zu überzeugen, ob es wirklich der Wille der Gemeinde ist, sich in einen Rechtstreit einzulassen.«

In Galizien.

315. Zir. d. gal. Gub. v. 14. Dez. 1804 Z. 49491, an alle Kreisämter.

Aus Gelegenheit eines vorgekommenen Falles ist mit h. Hkzd. vom 16. Nov. 1804 N. $\frac{20312}{16353}$ zum Grundsaz aufgestellt worden, daß nur den Dominien, nicht aber den unterthänigen Dorfsgemeinden das Recht zustehe, einen Gränzstreit oder Grunderstreitungsklage gegen benachbarte Güter anzustrengen, indem die Actio finium regendorum eine Wirkung des Grundeigenthums des Dominiums ist. Diesen Grundsaz haben sich die sämmtlichen Kreisämter in vorkommenden Fällen gegenwärtig zu halten.

316. Hfd. v. 9. Juli 1808 N. 852.

Se. Majestät haben die §§. 12 und 56 der für das gal. Fiskalamt unter dem 10. März 1801 N. 525 der J. G. S. ergangenen Instrukzion dahin abzuändern befunden:

1. Daß in Zukunft unterthänige Stadtgemeinden (diejenigen nämlich, über welche die Grundobrigkeiten die Gerichtsbarkeit ausüben) in Ansprüchen gegen ihre Grundobrigkeiten fortan nach dem §. 56 von dem Unterthansadvokaten; in allen andern Streitigkeiten aber von ihren eigenen Grundobrigkeiten vertreten werden sollen.

2. Daß diejenigen Gemeinden, welche ihre eigene Gerichtsbarkeit ausüben, von ihren Magistraten, Sindikern oder eigens aufzunehmenden Advokaten, sowohl gegen ihre eigene Dominien, als gegen jeden Dritten in vorfallenden Streitigkeiten vertreten werden sollen.

3. Daß die städtischen Gemeinden ohne vorläufige Bewilligung der Landesstelle (die immer erst nach Einvernehmung des Fiskus zu ertheilen ist), keinen Prozeß anhängig machen und in allen wichtigen und zweifelhaften Fällen den Rath und die Belehrung des k. Fiskus einholen sollen.

317. Kreisschreiben des gal. Gub. v. 28. Nov. 1794 (Pill. LXXX).

Da Seine Majestät bereits mittelst höchsten Hfd. vom 8. März 1787 zu entschließen geruht haben, daß die Städte, wegen Aufklärung und Erprobung ihrer Avulsen und Gerechtsamen, von den Sindizis selbst vertreten werden können, dergestalt, daß selbe in zweifelhaften Fällen sich an den k. Fiskus zur Rathserholung mit deutlicher Dokumentirung der Umstände zu verwenden haben; so wird diese a. h. Entschl. mit dem Beisaz kundgemacht, daß es den mit Wahlfähigkeitsdekreten versehenen Sindizis in regulirten Städten gestattet wird, ohne Zuhilfnehmung eines Advokaten bei gerichtlichen Verhandlungen ihre Sazschriften an die Judizialbehörden einzureichen, zu welchem Geschäfte dieselben sich vorläufig sowohl mit den Wahlfähigkeitsdekreten, als auch mit einer von den Ausschußmännern der Stadt ausgefertigten General- oder Spezialvollmacht, über die zu leistende Stellvertretung ausweisen müssen.

318. Vdg. des gal. Gub. v. 28. Sept. 1832 Z. 53100 (P. 322).

Die h. Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle unterm 2. d. M. Z. 20222/1314 hieher bedeutet, daß die mit Wahlfähigkeitsdekreten versehenen Sindizi regulirter Magistrate zur gerichtlichen Vertretung der Städte, wo sie angestellt sind, einer von den Ausschußmännern der Stadt ausgefertigten General- oder Spezialvollmacht, deren Beibringung mit dem Kreisschreiben vom 28. Nov. 1794 angeordnet wurde, nicht bedürfen, und daß dießfalls das Mandatum der Landesstelle ad agendum oder ad contestandam litem hinreichend sei.

Hievon wird das k. Kreisamt mit Beziehung auf das Kreisschreiben vom 22. Juli 1808 und auf die hierortigen Weisungen vom 31. Juli 1828 Z. 50247 und 26. Mai v. J. Z. 27744 zur Wissenschaft und Verständigung der Magistrate in Kenntniß gesezt.

319. Vdg. des gal. Gub. v. 22. Okt. 1835 Z. 53114 (P. 826).

Se. k. k. Maj. haben mit einer an die k. k. Hofkommission in Justizgesezsachen unterm 3. Juli l. J. erlassenen a. h. Entschl. folgende Erläuterung der gal. Jurisdikzionsnorm zu genehmigen geruht; nämlich:

1) »daß die in den Hfd. v. 26. Jänner und 26. März 1784 N. 231 u. 269 enthaltene Erläuterung der Jurisdikzionsvorschriften, in Beziehung auf unterthänige Gemeinden, auch auf den §. 23. lit. e der durch das Pat. v. 9. April 1784 kundgemachten gal. J. N. ihre volle Anwendung finde;

2) daß durch das Hfd. v. 9. Juli 1808 N. 852 angeordnete Vertretung der unterthänigen Gemeinden durch die Grundobrigkeiten (Kreisschreiben des gal. G. v. 23. Juli 1808) sei nur in den Fällen zu verstehen, in welchen die Streitsachen, worin die Gemeinde klagender oder beklagter Theil ist, nicht von dem eigenen grundobrigkeitlichen Gerichte selbst zu verhandeln ist;

3) wäre aber nach den Jurisdikzionsvorschriften die Streitsache vor dem eigenen grundobrigkeitlichen Gerichte der klagenden oder beklagten unterthänigen Gemeinde zu verhandeln, so habe die Vertretung derselben das Fiskalamt, und rüksichtlich der Unterthansadvokat zu übernehmen, und daher sei die Streitsache aus diesem Grunde vor dem Gerichtstande des Fiskus zu verhandeln.«

Diese a. h. Entschl. wird in Folge des h. Hkzd. v. 12. Aug. l. J. Z. 20085, zur allg. Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

In Böhmen.

320. Hfd. v. 17. Juni 1825 N. 2109, an das böh. A. G., oder Hkzd. v. 31. Juli 1825 an das böh. G.

Ueber die Anfrage: ob die städtischen Gemeinden in Böhmen zur Führung der Prozesse die Bewilligung der politischen Landesstelle einzuholen verbunden sind? wird bedeutet: daß bei der politischen Landesstelle von Seite der Gemeinden der freien Städte zur Anstrengung eines Rechtstreites in jenem Falle die Bewilligung angesucht werden müsse, wenn die städtischen Gemeinden als Kläger auftreten, und es sich um die Geltendmachung neuer Ansprüche, und um die Erwerbung neuer Rechte für die Stadtgemeinden handelt; nicht aber, wenn bloß bereits erworbene Rechte behauptet, oder in was immer für einem Rechtstitel gegründete Forderungen eingetrieben werden sollen.

321. Hfd. v. 29. Juli 1826 N. 2209, an das böh. A. G.

Man findet die mit dem Hfd. vom 31. Juli 1825 in Ansehung der freien Städte erlassene Weisung auch auf die unterthänigen und Schuzstädte in so weit auszudehnen, daß dieselben verpflichtet werden, bei ihrer Obrigkeit die Bewilligung zur Anstrengung eines Rechtstreites in jenen

Fällen anzusuchen, wenn selbe als Kläger auftreten, und es sich um Geltendmachung neuer Ansprüche, und um Erwerbung neuer Rechte für die Stadtgemeinde handelt, nicht aber auch dann, wenn blos bereits erworbene Rechte behauptet, oder in was immer für einem Rechtstitel gegründete Forderungen eingetrieben werden sollen.

Diese Vorschrift ist auch in dem Falle zu beobachten, wenn eine solche Stadtgemeinde auf eine Klage submittiren wollte.

Käme die Stadt aber mit ihrer eigenen Obrigkeit in einen Streit, so ist der Konsens zur Anstrengung des Rechtstreites bei dem vorgesezten Kreisamte anzusuchen.

322. Vdg. d. böh. Gub. v. 18. Febr. 1836 Z. 3129 (P. 187).

Das k. Fiskalamt hat mit Bericht vom 4. Jän. l. J. einen Ausweis der Prozesse in städtischen Gemeinde- und Fondsangelegenheiten vorgelegt, welche bei dem k. Fiskalamte anhängig sind, wovon aber die meisten nach der Fiskalamtsinstrukzion zur Vertretung des k. Fiskalamtes nicht zugewiesen sind, und bat um Aufstellung besonderer Vertreter von Seite der betheiligten Städte in diesen Prozeßangelegenheiten, weil es wesentlich zur Beschleunigung des Fiskalgeschäftes beiträgt, wenn das k. Fiskalamt mit den ihm instrukzionsmäßig nicht obliegenden Vertretungen verschont bleibt, und so die Zeit auf die Aufarbeitung der eigentlichen Fiskalprozesse und auf andere Amtsgeschäfte verwenden kann.

Da nun mit mehreren h. Entschl. befohlen wurde, das k. Fiskalamt mit jenen Vertretungen nicht zu belästigen, die ihm nach der Fiskalamtsinstrukzion nicht obliegen; da ferner erst neuerlich mit Hkd. v. 12. Okt. 1835 Z. 4038, angeordnet wird, alle Hindernisse zu beseitigen, welche der Beschleunigung der eigentlichen Fiskalprozesse im Wege stehen, und endlich die Gegenstände der im oberwähnten Ausweise angeführten Prozesse meistentheils Gemeindeangelegenheiten freier Städte und städtischer Steuerkassen, für welche die Stadtgemeinden als repräsentirende Obrigkeit zu haften haben, betreffen, das k. Fiskalamt aber nach der Fiskalamtsinstrukzion nicht verpflichtet ist, Prozesse oder Eintreibung der Forderungen und Ersäze von derlei moralischen Personen zu besorgen, und selbes hierin nur soweit Einfluß zu nehmen hat, als die k. Landesstelle die rechtlichen Ansichten und das Gutachten des k. Fiskalamtes zur Einleitung der erforderlichen ersten Verfügungen benöthigt, sobald aber solche getroffen sind, die Justifikazionsprozesse darüber nicht mehr dem k. Fiskalamte obliegen, sondern jede Stadtgemeinde sich hiezu ihren eigenen Rechtsvertreter aufzunehmen hat; so ist beschlossen worden, dem Ansuchen des k. Fiskalamtes zu willfahren, und dasselbe in die Zukunft von der Führung derlei Justifikazionsprozesse zu entheben.

Indem nun unter Einem die Verfügung getroffen wird, daß zur Fortsezung dieser, bei dem k. Fiskalamte anhängigen, demselben aber instrukzionsmäßig nicht obliegenden Justifikazionsprozesse der Gemeinden freier Städte und der städtischen Steuerkassen, eigene Vertreter auf Kosten der Stadtgemeinde aufgestellt werden, so werden die k. Kreisämter von diesem Gubernialbeschlusse zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen verständigt.

Im lomb. venez. Königreiche.

323. Hkzd. v. 7. Februar, in Folge a. h. Entschl. v. 11. Jän. 1828 (Z. 205).

Verfahren gegen die Gemeinden des lomb. venez. Königreiches:

§. 4. Die Gemeinden können, zufolge der §§. 25 u. 52 des h. Pat. vom 12. April 1816, nicht ohne Bewilligung der k. Delegazion der Provinz vor Gericht als Kläger erscheinen.

§. 5. Die Delegazion soll, auf das bei ihr gemachte Ansuchen einer solchen Bewilligung, zuerst einen gütlichen Vergleich versuchen. — Wenn im Falle des versuchten Vergleiches derselbe nicht zu Stande kommt, oder wenn der vermeintliche Schuldner der Gemeinde, ungeachtet der erhaltenen Vorladung, zur Verhandlung nicht erscheint, so hat die Delegazion die Gemeinde zu ermächtigen, vor Gericht aufzutreten. —

§. 6. Wer immer eine Gemeinde gerichtlich belangen will, muß sich zuerst an die k. Delegazion wenden, welche entweder die schiklichen Verfügungen zur Zahlung der Schuld zu treffen oder die Gemeinde zu ermächtigen hat, vor Gericht aufzutreten.

§. 7. — Wenn von der Zeit der Anmeldung des Gesuches zwei Monate verflossen sind, ohne daß die Delegazion eine Vorkehrung getroffen hat, so kann die klagende Partei ihre Ansprüche mit einer gerichtlichen Klage verfolgen. Die Anmeldung bei der k. Delegazion hat, in gesezlicher Beziehung zwischen den Parteien dieselbe Wirkung, wie eine gerichtliche Klage.

§. 8. Die bei der k. Delegazion geschlossenen Vergleiche haben die Wirkung gerichtlicher Vergleiche. —

§. 9. Die gerichtlichen Klagen, welche entweder von der Gemeinde ohne obige Ermächtigung, oder von einer Partei gegen sie ohne den Beweis der erfolgten Anmeldung, oder vor Verlauf des im §. 7 vorgeschriebenen Zeitraumes von zwei Monaten eingereicht würden, müssen von Amtswegen zurükgewiesen werden, und die daraus entstehenden Kosten fallen entweder der Gemeindeverwaltung oder der klagenden Partei zur Last. Zu diesem Ende muß die Delegazion den Parteien eine Bescheinigung verabfolgen, welche das Datum der geschehenen Anmeldung beweist.

§. 10. Die in den vorgehenden §§. enthaltenen Vorschriften sind nicht auf Klagen in Besizstreitigkeiten, oder auf die Gesuche um Sequestrazion, Arrest oder Verbot, noch auf die beziehungsweisen Justifikazionsklagen, oder bei Vormerkungen oder Aufkündigungen anwendbar. Alle diese Klagen und Gesuche können vor den Gemeinden und gegen dieselben, ohne frühere Einschreitung der politischen Autorität, angestellt werden. Die Gemeinden bedürfen ebenfalls die Genehmigung der Delegazion nicht, so oft es sich nur um Einforderung rükständiger Grundzinsen, Renten oder anderer laufenden Zahlungen von ihren Schuldnern handelt.

In Dalmazien.

324. Hkzd. v. 22. a. h. Entschl. v. 19. Jänner 1830 (Z. 235).

Verfahren gegen die Gemeinden in Dalmazien:

§. 4. Es ist den Gemeinden verboten, ohne Bewilligung des k. k. Guberniums als Kläger gerichtlich aufzutreten.

§. 5. Ueber das gemachte Ansuchen um eine solche Bewilligung hat das Kapitanat vor Allem einen gültlichen Vergleich zu versuchen. — Wenn der versuchte Vergleich nicht zu Stande kommt, oder wenn der vermeintliche Schuldner der Gemeinde, ungeachtet der erhaltenen Vorladung, zur Verhandlung nicht erscheint; so hat das von dem Kapitanate davon in Kenntniß gesezte Gubernium die Gemeinde zu berechtigen, vor Gericht aufzutreten. —

§. 6. Wer immer eine Gemeinde gerichtlich belangen will, muß sich früher an das Kapitanat wenden, welches entweder die nöthigen Verfügungen zur Zahlung der Schuld treffen, oder für die Gemeinde die Ermächtigung, vor Gericht aufzutreten, zu erwirken hat.

§. 7. — Wenn der Vergleich nicht zu Stande kommen sollte, hat dasselbe die Bewilligung des Guberniums einzuholen, damit sich die Gemeinde in den Rechtstreit einlassen könne. Wenn von der Präsentazion des Gesuches drei Monate verflossen sind, ohne daß das Gubernium eine Vorkehrung getroffen hat, so kann die klagende Partei ihre Ansprüche mit einer gerichtlichen Klage verfolgen.

Die Anmeldung bei dem Kapitanate hat, in gesezlicher Beziehung, dieselbe Wirkung, wie eine gerichtliche Klage.

§. 8. Die vor dem Kreiskapitanate geschlossenen und von dem Gubernium bestätigten Vergleiche haben die Kraft gerichtlicher Vergleiche. —

§. 9. Die gerichtlichen Klagen, welche entweder von der Gemeinde ohne die Gubernialermächtigung, oder von einer klagenden Partei ohne den Beweis der geschehenen Anmeldung und vor Verlauf des im §. 7 vorgeschriebenen Termines von drei Monaten, eingebracht wurden, sind von Amtswegen zu verwerfen und die daraus entstehenden Kosten fallen entweder der Gemeindeverwaltung oder der gegen die Gemeinde klagenden Partei zur Last. Zu diesem Ende muß das Kapitanat den Parteien eine Bescheinigung verabfolgen, welche das Datum der erfolgten Anmeldung beweist.

§. 10. Die in den vorgeh. §§. enthaltenen Vorschriften sind nicht auf Klagen in Besizstreitigkeiten, oder auf Gesuche um Sequestrazion, Arrest oder Verbot, noch auf die beziehungsweisen Justifikazionsklagen, oder bei Vormerkungen oder Aufkündigungen anwendbar. Alle diese Klagen und Gesuche können von den Gemeinden und gegen dieselben, ohne frühere Angehung der polit. Autorität, angestellt werden. Eben so bedürfen die Gemeinden die Bewilligung des Guberniums nicht, wenn es sich darum handelt, von ihren Schuldnern rükständige Grundzinsen, Renten und andere laufende Zahlungen einzufordern.

§. 65.

Niemand ist berechtigt, den Gegner zur Einklagung seines Rechtes zu verhalten, ausgenommen in den drei folgenden Aufforderungsfällen; erstens: da sich sein Gegner gerühmt hat, wider ihn ein Recht zu haben; zweitens: da er einen Bau vor hat; drittens: da an einer Konkursmasse eine Forderung zu stellen ist.

325. Hfd. v. 28. Dez. 1791 N. 234, an das böh. A. G.

Der Antrag, daß Jemand seine Gläubiger unter bestimmter Frist, wenn auch der Fall der Berühmung nicht eintrit, mit der Klausel vorfordern könne: daß widrigenfalls die nach Verlauf dieser Frist zum Vorscheine kommenden Schuldbriefe nichtig und kraftlos sein sollen, kann um so minder angehen, als einerseits kein Gläubiger vor Verlauf der bestimmten Zahlungsfrist sich anzumelden verbunden ist, und kein Schuldner vor Verlauf der gesezmäßigen Verjährungsfrist sich durch die bloße, von seinem Gläubiger unterlassene Aufforderung von der schuldigen Zahlung befreien kann; und daher andererseits derlei wider die Geseze streitende Schritte zu offenbarem Mißbrauche führen könnten, um auch rechtmäßige Gläubiger, die eine solche Vorforderung nicht vernähmen, oder die sie übersehen, ihrer Forderungen zu berauben. Es ist daher derlei Gesuchen die Clausula praeclusi niemal zu gestatten.

326. Hfd. vom 30. März 1797, für Böh. (K. 272).

Se. Majestät haben über einen von dem N. in Vertretung der N. Stadtgemeinde ergriffenen außerordentlichen Hofrekurs wegen der ihm in zweien Instanzen versagten 6monatlichen Frist zur Einbringung der Klage wider die N. Obrigkeit, in Betreff der angesprochenen Unterthänigkeit, zu entschließen geruhet: daß, nachdem in keinem ausdrüklichen Geseze gegründet sei, daß auf die von einer politischen Behörde geschehene Anweisung einer Partei zum Rechtswege dieser in einer bestimmten Frist ergriffen werden müsse, hier auch die Novella declaratoria, Le. 10, um so weniger anwendbar sei, als nach der a. G. O. jedem Kläger, so fern er nicht aufgefordert worden, seine Klage wann immer einzubringen freistehe, eben daher auch gegenwärtig die N. Gemeinde nur durch die von der N. Obrigkeit anzubringende gesezmäßige Aufforderung derselben zu Ueberreichung der Klage verhalten, und sohin mit ihren dießfälligen Ansprüchen präkludirt, daher dann bei noch nicht von der N. Obrigkeit angebrachter Aufforderung der N. Stadtgemeinde, die durch ihren Vertreter anbegehrte Fristerstrekung zur Klage weder ertheilt, noch weniger abgeschlagen werden könne. Diese höchste Normalentschl. wird daher sämmtlichen hierkreisigen Gerichtsbehörden in Folge eines Erlasses des k. k. a. A. G. v. 7. April l. J. zur Nachachtung bekannt gemacht.

Siebentes Kapitel.

Von dem eigentlichen Aufforderungsprozesse.

(Provocatio ex lege diffamari.)

§. 66.

Wenn Jemand sich gerühmt hat, daß ihm wider einen Dritten ein Recht gebühre, so steht diesem Leztern frei, ihn bei

seinem eigenen, des Aufforderers Gerichtstande zu belangen, und zu bitten: daß dem Ersteren sein Recht auszuführen aufgetragen, in Ermangelung dessen aber das ewige Stillschweigen diesfalls aufgelegt werde.

327. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 621, an das in. u. v. ö. A. G.

cc) Die Aufforderungsklage findet nur statt, wenn sich Jemand gerühmt hat, daß ihm wider einen Dritten ein Recht gebühre, welche Berühmung zwar allerdings mit Worten, oder Handlungen geschehen kann; nie aber soll sie dahin erweitert werden, daß ein Besizer verhalten werden könne, die Rechtmäßigkeit seines Besizes zu erweisen, maßen in solchem Falle vielmehr dem Kläger obliegt, wider den Besizer das vermeintliche Recht der Abtretung des Besizes anzubringen und zu erweisen. Und gilt dieser Rechtssaz auch dann, wenn das Fiskalamt gegen Besizer einer Gerechtsame auftreten will, die ad regalia principis gehört.

328. Hfd. v. 23. Mai 1793 N. 107, an das in. ö. A. G.

Allerdings ist die Aufforderungsklage vor demjenigen Gerichtstande anzubringen, bei welchem der Aufgeforderte die Klage in der Hauptsache anbringen müßte, wenn er gegen den Aufforderer das Recht, dessen er sich gerühmt hat, ohne Aufforderung geltend machen wollte.

§. 67.

Der Aufforderer soll den Gegenstand des Streites und das Recht, dessen sich der Aufgeforderte gerühmt hat, genau beschreiben, auch die rechtlichen Behelfe, wodurch er die von dem Aufgeforderten geschehene Berühmung, falls sie widersprochen würde, darzuthun vermeinte, gehörig beibringen.

§. 68.

Ueber eine solche Aufforderung soll der Richter dem Aufgeforderten auftragen, daß er die ihm angeschuldete Berühmung beantworten, allenfalls seine Klage einbringen, oder gewärtigen solle, daß ihm diesfalls das ewige Stillschweigen aufgetragen werde.

§. 69.

Dem Aufgeforderten sind hierzu eben jene Fristen zu bestimmen, welche in Folge des 35. §. einem Beklagten zur Erstattung seiner Einrede zu bestimmen sind. siehe N. 329.

§. 70.

Bringt nun der Aufgeforderte entweder über die ihm angeschuldete Berühmung seine Beantwortung, oder aber seine Klage in

der gehörigen Zeit ein, so ist darüber im ersten Falle, wie mit einer jeden andern Einrede, im zweiten Falle aber, wie mit einer jeden andern Klage zu verfahren.

§. 71.

Bringt er aber weder eines noch das andere ein, so soll ihm der Richter auf Anlangen des Aufforderers sogleich das ewige Stillschweigen auferlegen, den Gegenstand aber, weßwegen es geschieht, klar ausdrüken.

329. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 620, an alle A. G.

f) Wenn über eine Aufforderungsklage der Aufgeforderte weder die Einrede über die angeschuldete Berühmung, noch eine Klage in der Hauptsache binnen der bestimmten Frist überreichet, muß der Aufforderer wie in jedem andern Prozesse, die Inrotulirung der Akten ansuchen, und der Richter hiernach das Urtheil schöpfen.

Besondere Aufforderungs- und Bestreitungsprozesse.

I. Gegen Nozionen*).

Von dem Wirkungskreise der Behörden in Beziehung auf Nozionen.

A. Vereinte Kameralgefällenverwaltung.

330. Hfd. v. 27. Aug. 1830 N. 2477, an die A. G. in N. Ö., In. Ö. u. dem Küst., in Böh., Mäh. u. Schles., in Tir. u. V.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 23. Februar und 11. Mai 1830, die Errichtung von vereinigten Kameralgefällenverwaltungen für die Provinzen Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns und Salzburg, Böhmen, Mähren und Schlesien, Tirol und Vorarlberg, für Illirien und das Küstenland mit dem Size in Laibach, endlich für Steiermark mit dem Size in Graz, allergnädigst anzuordnen geruht.

Die vereinigten Kameralgefällenverwaltungen sind in dem ihnen mit a. h. Genehmigung ertheilten Amtsunterrichte angewiesen worden, u. s. w.

331. Amtsunterricht und Wirkungskreis der v. K. G. V.

1. Die vereinte Kameralgefällsverwaltung ist eine selbstständige Landesbehörde, welcher das Zollgefäll, die Weg-, Brüken- und Wasser-

*) Seit dem 1. April 1836 findet bei Gefällsübertretungen nicht mehr der Aufforderungsprozeß, sondern ein eigenes Strafverfahren statt. Da aber bei jenen Gefällsübertretungen, über welche vor dem 1. April 1836 eine Thatbeschreibung aufgenommen oder der Beschuldigte vernommen worden ist, noch das frühere Verfahren einzutreten hat, folglich noch gegenwärtig Nozionen erlassen werden; so sind die obigen dießfälligen Geseze in diesem Werke noch beibehalten werden. (St. über G. Ue. Kdm. Pat. X).

mäute, die allg. Verzehrungssteuer, das Salz-, Tabak- und Stempelgefäll, die Staats- und Fondsgüter, das Taxwesen und von dem Lottogefälle die bis nun der Landesstelle vorbehaltenen Zweige *) zur Aufsicht und Leitung zugewiesen sind. —

3. Die v. K. G. V. ist der allgemeinen Hofkammer und dem Vorsteher derselben untergeordnet; in Gegenständen, welche das Tabak- und Stempel- dann das Lottogefäll betreffen, untersteht sie zunächst den für diese Gefälle aufgestellten Direkzionen — **).

5. Die Geschäfte der v. K. G. V. theilen sich in Bezug auf deren Behandlungsweise in solche, welche der Verhandlung des Vorstehers ausschließlich vorbehalten bleiben, dann in solche, welche in kollegialischer Berathung aufzunehmen sind. —

6. Die Kollegialberathung hat statt zu finden, und nach dem Beschluße der absoluten Stimmenmehrheit ist vorzugehen:

a) bei Entscheidungen über Privatinteressen, als Gefällsstraferkenntnissen. —

13. Die Geschäftsgegenstände der v. K. G. V. theilen sich in Absicht auf ihren Wirkungskreis:

a) in solche, worüber die höhere Genehmigung eingeholt werden muß, und

b) in solche, worüber die v. K. G. V. aus eigenem Ansehen verfügen kann. —

14. a) Zu den Gegenständen der ersteren Klasse gehören:

15. wenn es sich in Straffällen bei Gefällsübertretungen um die Nachsicht oder Verminderung derselben, oder um einen Vergleich mit der Partei handelt, und der Strafbetrag zweitausend Gulden übersteigt. —

26. b) Zu den Geschäftsgegenständen, worüber die v. K. G. V. aus eigenem Ansehen zu verfügen hat, gehören:

a) alle jene, welche einer Seits nicht der Genehmigung der höheren Behörde vorbehalten sind, und anderer Seits nicht in dem Wirkungskreise der, der v. K. G. V. untergeordneten Behörden und Aemter liegen.

332. Lottopat. v. 13. März 1813 (G. 109).

§. 34. Sämmtliche Obrigkeiten und Kreisämter haben für die genaue Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu haften, jeden Fall einer dießfälligen Uebertretung auf das schleunigste zu untersuchen, die denunzirte Sache immer sogleich in gerichtliche Verfahrung zu nehmen, und auf die einstweilige Sicherstellung der verwirkten Strafe gehörig bedacht zu sein, die Untersuchungsakten aber jedesmal ohne Verzug der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen, welche dieselbe in Form einer Nozion zu schöpfen haben wird. Ueber das Erkenntniß der Landesstelle kann nur

*) S. die nächste N.

**) Seit dem 1. Febr. 1835 untersteht die v. K. G. V. auch in Tabak- und Stempelsachen unmittelbar der allg. Hofkammer, weil mit diesem Zeitpunkte die Tabak- und Stempeldirekzion aufgehoben worden ist (Hfkd. v. 11. Dez. 1834 Z. 49987).

entweder der Rekurs oder der Gnadenweg an die k. k. Hofkammer in Wien in der Frist von sechs Wochen oder in der nämlichen Frist der vor dem Landrechte mittelst Aufforderung des Fiskalamtes zu ergreifende Rechtsweg statt finden.

B. Generalartilleriedirekzion (K. 804).

333. Salniterpat. v. 21. Dez. 1807 (K. 804).

§. 24. Wenn ein Schleichhändler mit Salniter oder Pulver von den Zollbeamten, Kordonisten oder von andern gegen den Schleichhandel aufgestellten Beamten in den Stazionen derselben betreten wird, haben die Zollämter mit Zuziehung der Ortsobrigkeit die Untersuchung vorzunehmen und steht die Schöpfung des ersten Erkenntnisses der Zolladministrazion »(gegenwärtig der v. K. G. V.)« allein zu; doch hat dieselbe ihr geschöpftes Erkenntniß sammt der ganzen Verhandlung sogleich der im ganzen Lande aufgestellten Pulver- und Salniterkommission zur weiteren Vorkehrung und Einbringung der verwirkten Strafe abschriftlich mitzutheilen. Wenn aber ein solcher Schleichhandel von andern Landeseinwohnern, oder Militärpersonen außer der Zollamtsstazion entdekt wird; so hat unsere Generalartilleriedirekzion, als administrirende Behörde des Gefälls, das nämliche Verfahren zn beobachten, welches den andern Gefällsadministrazionen vorgeschrieben ist, und diesemnach das Nozionirungsrecht auszuüben. Es muß daher bei allen Visitazionen und bei allen Verhören immer eine obrigkeitliche Person gegenwärtig sein, und der Gefällsübertreter, wenn er während der Untersuchung als der Flucht verdächtig angehalten, oder wegen Unvermögenheit zur Arreststrafe verurtheilt wird, der Ortsobrigkeit in die Verwahrung gegeben werden.

§. 28. Der Schöpfung des Erkenntnisses entweder bei der Zolladministrazion »(g. v. K. G. V.)« oder bei der Generalartilleriedirekzion, oder der eigens bestellten Kommission in Salniter- und Pulversachen, unterliegt Jedermann, ohne Ausnahme irgend eines Standes.

C. Kameralbezirksverwaltung.

334. A. h. Entschl. v. 9., u. Hfkd. v. 17. April 1832.

Se. Majestät haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß die nach den bisherigen Vorschriften bestandenen verschiedenen Gefällsinspektorate und Bezirksbehörden aufgelassen, und dafür vereinigte Gefällsbezirksbehörden unter der Benennung: »Kameralbezirksverwaltungen« errichtet werden, welche in dem ihnen zugewiesenen Amtsbezirke die Verwaltung des Zollgefälls, und der damit verbundenen Zweige, dann der Weg-, Brüken- und Wassermäute, der allg. Verzehrungssteuer, des Tabak- und Stempelgefälls, der Kameral-, Fonds- und Stiftsgüter, mit Einschluß des Forstwesens, in so ferne es damit in Verbindung steht, die Leitung der Grenzwache und innern Gefällsaufsicht, ferner die Aufsicht über die Vollziehung der auf das Lotto- und Salzgefäll Bezug nehmenden Vorschriften, so wie die Untersuchung der Vergehen gegen Gefällsvorschriften und die Schöpfung des Erkenntnisses darüber, in so weit ihnen solches eingeräumt ist, und der Gesammtbetrag der Strafgebühren mit Einschluß

des Werthes der allenfalls in Verfall zu sprechenden Waare einhundert fünfzig Gulden nicht übersteigt, endlich die Mitwirkung in Bezug auf das Tarwesen und auf die übrigen der Kameralgefällenverwaltung der Provinz als ihrer vorgesezten Landesbehörde zugewiesenen Geschäftszweige obliegt.

2. Rekurse gegen die Straferkenntnisse der Kameralbezirksverwaltungen sind innerhalb der vorschriftmäßigen Fristen, und zwar im Rechtswege, durch Aufforderung der Kammerprokuratur bei dem Landrechte der Provinz, im Gnadenwege durch Ueberreichung des Rekursgesuches bei der Kameralgefällenverwaltung, oder bei der Kameralbezirksverwaltung, die es betrifft, anzubringen. In Absicht auf den weitern Rekurszug hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben.

Auf einen Antheil an den Gefällsstrafgeldern haben die Kameralbezirksverwaltungen unter keinem Titel Anspruch.

3. Der den Obrigkeiten und Kreisämtern nach dem §. 34 des Lottopatentes eingeräumte Einfluß auf die Betretung und Untersuchung der Vergehen gegen die Lottovorschriften und auf die Sicherstellung der verwirkten Strafen hat auf die Kameralbezirksverwaltungen dergestalt überzu gehen, daß bei Entdekung der Uebertretung der Lottogeseze nur in jenen Orten, wo kein zur Untersuchung geeignetes Gefällsorgan vorhanden ist, die Untersuchung und Veranlassung der Sicherstellung der Strafe, wie bisher, von der politischen Obrigkeit zu besorgen, und sohin die Verhandlung an die Bezirksverwaltung zu leiten sein werde, welche die Untersuchungsakten der Kameralgefällenverwaltung zur Schöpfung des Erkenntnisses ohne Unterschied des Betrages vorzulegen hat.

5. Die Kameralbezirksverwaltungen werden mit 1. Nov. 1833 ihre Wirksamkeit antreten, mit welchem Tage die dermal bestehenden Gefällsinspektorate und Bezirksbehörden erlöschen.

335. Amtsunterricht und Wirkungskreis der K. B. V.

§. 22. Den Kameralbezirksverwaltungen wird das Recht eingeräumt: Straferkenntnisse gegen Uebertreter der Gefällsvorschriften, unter genauer Beobachtung der bestehenden Geseze und Anordnungen, und mit dem Vorbehalte des gesezlich zugestandenen Rechts- und Gnadenweges für die Parteien zu schöpfen, wenn der Gesammtbetrag der Strafgebühren mit Einschluß des Werthes der in Verfall zu sprechenden Waare 150 fl. nicht übersteigt; die geschöpften Erkenntnisse, sobald sie in Rechtskraft übergegangen sind, in Vollzug zu sezen; —

§. 23. Ueber Erkenntnisse, welche von ihnen ausgegangen sind, können die Bezirksverwaltungen von der ausgesprochenen Strafe, wenn solche 50 fl. nicht übersteigt, den vierten Theil, und wo sie mehr beträgt, die Hälfte nachsehen.

Wenn in solchen Fällen die Bezirksverwaltungen über einen Rekurs des Betheiligten keine Nachsicht eintreten zu lassen finden, haben dieselben den Rekurs mit ihrem Gutachten der vereinten Kameralgefällenverwaltung zur Entscheidung vorzulegen.

In Fällen, wo die gesezliche Strafe 10 fl. nicht übersteigt, und wo besonders rüksichtswürdige Gründe vorhanden sind, können die Bezirks-

verwaltungen auch ohne Schöpfung eines Straferkenntnisses eine Strafmilderung eintreten lassen, hierbei ist aber darauf Bedacht zu nehmen, daß die Anzeiger und Apprehendenten nicht unberüksichtigt bleiben. S. **338**.

D. Hofkammer.

336. Hfd. v. 22. Febr. 1793 (K. 2. 178).

In der unter dem 2. Jänner ergangenen Vorschrift, wie in Fällen, wenn ein deutscher, böhmischer oder galizischer Unterthan in Ungarn eine Schwärzung begeht, vorzugehen sei, ist auch enthalten, daß, wenn ein solcher Schwärzer auf die erhaltene Nozion im Wege der Gnade oder Rechtens rekuriren zu können glaubte, derselbe seine Behelfe bei der ungarischen Behörde einzubringen habe; weil aber von der ungarischen Hofkammer seitdem angezeigt worden, daß in Dreißigstkontrabandfällen das Erkenntniß nach den Gesezen der Kammer allein zusteht, und die Gerichtsbehörden lediglich den Spruch der Kammer, ohne sich in eine weitere Untersuchung desselben einzulassen, in Vollzug sezen müssen, folglich wider ein dergleichen Erkenntniß der Kammer ein weiterer Rekurs im Wege Rechtens nicht bestehen kann, so wird solches hiermit zur Wissenschaft der Behörden und Belehrung der Parteien nachträglich bedeutet *).

Von dem Rechts- und Gnadenwege gegen Nozionen.

A. In Zollsachen.

337. Zollp. v. 2. Jänner 1788.

§. 155. Derjenige, welcher gegen das geschöpfte Erkenntniß den Weg des Rechtes zu ergreifen gedenkt, hat wider das in dem Lande, wo das Erkenntniß geschöpft worden, bestehende Fiskalamt binnen der gesezmäßig bestimmten Frist eine ordentliche Aufforderungsklage bei dem Landrechte einzureichen, und dasselbe zum Beweise des in dem Erkenntnisse gegen den Kläger einkommenden Rechtes zu betreiben; über welche Aufforderungsklage nach Vorschrift des 7. Kap. der allg. G. O. zu verfahren ist. Zur Einreichung einer solchen Aufforderungsklage wird für diejenigen Parteien,

*) In Siebenbürgen schöpft das dortige Thesauriat das Erkenntniß, gegen welches von der Partei der Rekurs ergriffen werden kann. Eine Aufforderungsklage findet hingegen nicht statt. (Oberhauser: Zollverfassung; 4. Aufl. Wien 1832, S. 417.) — Vdg. des gal. Gub. v. 24. Dez. 1832 Z. 72472 (P. 370). Das bisherige Verfahren, daß die Exequirung der, von der k. ungarischen Hofkammer gegen galizische Unterthanen geschöpften Kontrabandnozionen, und nach Umständen die Umwandlung der Geld- in Leibesstrafen bei den k. Kreisämtern angesucht, und von denselben vollzogen werde, gründet sich auf das im Königreiche Ungarn landesübliche Verhältniß, daß auch daselbst den politischen Autoritäten eine gleiche Wirksamkeit in Kontrabandfällen zusteht. Unter diesen Umständen fand die h. Hofkammer laut Dek. vom 20. v. M. Z. 50386/3104, es in Beziehung auf die Vollstrekung der, durch die k. ungarische Kameralbehörde geschöpften Straferkenntnisse gegen galizische Unterthanen bei dem bisherigen Benehmen zu belassen.

die zu der Zeit der Zustellung in der Provinz, wo das Erkenntniß geschöpft worden, anwesend sind, die gesezmäßige Frist von dem Tage des zugestellten Erkenntnisses auf sechs, für die Abwesenden auf zwölf Wochen bestimmt; nach deren Verlauf findet wider das geschöpfte Erkenntniß kein Rechtszug statt, sondern es ist in Folge desselben die Exekuzion ohne weiters zu ertheilen.

§. 156. Unter gleichen Fristen ist der Rekurs entweder allein im Wege der Gnade oder zugleich neben dem Wege des Rechtes — zu nehmen *).

Uebertretungen der Hausirordnung.

338. Pat. v. 5. Mai 1811 (G. 211).

§. 22. Die Untersuchung und Erkenntniß der Uebertretungsfälle steht, wie bei andern Zollkontrabanden, der Bankalbehörde zu. —

§. 23. Uebrigens wird in den Angelegenheiten der Hausirer der Rekurs an die Oberbehörde in den wie in andern Zollkontrabandfällen vorgeschriebenen Fristen gestattet **).

B. Wegen Uebertretung der Verzehrungssteuergeseze.

339. Finanzministerialerlaß v. 15. Juni 1829, an alle Landespräsidien (G. 418).

§. 46. Das Erkenntniß über die Vergehen gegen die Vorschriften der allg. Verzehrungssteuer und deren Bestrafung steht der Zollgefällenverwaltung der Provinz zu. »(Gegenwärtig s. oben **331** 1. und 6. a); u. **334**).« Sie hat dabei nach den im Allgemeinen für die Gefällsnozionen bestehenden Anordnungen vorzugehen. Jeder Partei ist es unbenommen, gegen dieses Erkenntniß im Wege der Gnade oder auf dem Rechtswege den Rekurs zu ergreifen. Im Gnadenwege muß derselbe bei der Finanzhofstelle »(s. oben **331**, 15. u. **334**)« längstens binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses eingereicht werden; im Rechtswege ist binnen der nämlichen Frist die Kammerprokuratur beim Landrechte der Provinz aufzufordern. Nach Verlauf dieser Frist wird das Erkenntniß als rechtskräftig angesehen, und in Vollzug gesezt.

§. 47. Die in dem Erkenntnisse ausgesprochenen Geldstrafen oder Strafgebühren werden, so bald sie zur Rechtskraft erwachsen, und so fern sie nicht deponirt sind, in dem für die Einhebung rükständiger Gefällsgebühren vorgeschriebenen Exekuzionswege eingebracht ***).

*) Dasselbe verordnet die Zollordnung vom 14. August 1786, §. 86, welche in Tirol verbindliche Kraft hat (Vdg. der Hofkomm. v. 16. Sept. 1814, P. 471; im Ziller- u. Brixenthale: Vdg. der Finanzdirekzion v. 2. Aug. 1816, P. 463).

**) Bei den Salz- und Wegmautnozionen wird ganz nach den Zollvorschriften verfahren.

***) Dagegen fand in Böhmen über die Erkenntnisse wegen der jüdischen Verzehrungssteuer niemals eine Aufforderung statt:

Judenpat. für Böh. v. 9. Nov. 1808 (K. 245). §. 48. Da übrigens alle jüdische Kontribuzionsanliegenheiten ihrer Eigenschaft nach politische Gegenstände sind, so fließt weiter hieraus, daß von einer gerichtlichen Aufforderung der Kammerprokuratur, oder sonstiger Einleitung eines rechtlichen Verfahrens dießfalls keine Rede sein könne.

C. In Tabaksachen.

340. Tabakpat. v. 8. Mai 1784 (K. 7. 782).

§. 16. Wo es nur auf eine Geldstrafe ankommt, und der, dem sie zuerkannt worden, sich entweder ganz unschuldig, oder wenigstens durch den Ausspruch der Administrazion »(gegenwärtig der Kameralbezirksverwaltung oder der vereinten Kamergefällsverwaltung)« zu hart behandelt glaubt, steht demselben binnen sechs Wochen, von dem Tage der erhaltenen schriftlichen Nozion, die Aufforderungsklage gegen den Fiskus als Gefällsvertreter bei den Landrechten frei. —

§. 17. Wenn Straffällige eine Nachlassung der ihnen zuerkannten, oder eine mehrere Milderung der — bereits gemäßigten Strafe erhalten zu können vermeinen, können sie ihren Rekurs binnen eben dieser Frist, nach deren Verlauf sie nicht mehr gehört werden, anbringen.

341. Hfd. v. 1. April 1815 N. 1140, an alle A. G.

Den Parteien, welche sich durch die Konfiskazion des Tabaks beschwert glauben, kann die Ergreifung des Rechtsweges mittelst der Aufforderungsklage wider den Fiskus nicht versagt werden. Diese Verordnung hat für vergangene Fälle eben so gut, als für künftige zur Richtschnur zu dienen.

D. In Stempelsachen.

342. Stempelpat. v. 5. Okt. 1802 N. 577, für alle Länder.

§. 29. Die Verurtheilten haben die ihnen auferlegten Strafen binnen vier Wochen — zu erlegen, oder allenfalls, wegen besonderer Umstände, binnen eben diesen vier Wochen um Nachsicht der Strafe im Wege der Gnade zu bitten, — oder, dafern sie unschuldig zu sein vermeinen, den k. Kammerprokurator im Wege Rechtens aufzufordern. Nach Verlauf dieser vier Wochen dürfen sie nicht weiter angehört, sondern die Strafbeträge müssen durch die Kammerprokuratur gerichtlich eingetrieben werden.

343. Hfd. v. 11. April 1818 N. 1435, an alle A. G.

Da der §. 29 des Stempelpatentes v. 5. Okt. 1802 zwar dem zu einer Stempelstrafe Verfällten frei stellt, entweder um Nachsicht zu bitten, oder die Kammerprokuratur aufzufordern; zu diesen beiden Mitteln gegen das Straferkenntniß Abhilfe zu suchen, aber nur eine und dieselbe Frist von vier Wochen mit dem deutlichen Beisaze festsezt, daß der Verfällte nach Verlauf von vier Wochen nicht weiter angehört werden dürfe, sondern die Strafbeträge durch die Kammerprokuratur gerichtlich eingetrieben werden müssen; so ist sich gegenwärtig zu halten: daß, wenn der Verfällte in der Frist von vier Wochen nur den Gnadenweg eingeschlagen hätte, nach Verlauf dieser Frist eine Aufforderung im Rechtswege nicht mehr statt finde *).

*) Die Nozionen, gegen welche die obige Frist von vier Wochen lauft, beziehen sich auf die Uebertretungen mit Urkunden, Handels- und Gewerbsbüchern, Spielkarten, Zeitungen, Kalendern, dann dem unbefugten Gebrauche der Wasserzeichen, dem gesezwidrigen Stempelverschleiße und der Bestechung (s. Machotka über Stempelstrafen, in der Z. 1832. I. B. S. 113 u. 224).

344. Hkr. Zir. v. 7. Jänner 1819 H. 9 (Mil. 2).

Da bei einigen Gerichtsbehörden, wie hier vorgekommen, die Meinung geäußert worden ist, daß, wenn in der, durch den § 29 des Stempelpat. vom 5. Okt. 1802, zur Ergreifung des Gnaden- oder Rechtsweges bestimmten Frist von 4 Wochen, nur der Erste eingeschlagen wird, der Leztere offen bleibe; dieses Gesez aber, welches zwar dem zu einer Stempelstrafe Verfällten frei stellt, entweder um Nachsicht zu bitten, oder die Kammerprokuratur aufzufordern, in diesen beiden Mitteln gegen das Straferkenutniß Abhülfe zu suchen, nur eine und dieselbe Frist von vier Wochen, mit dem deutlichen Beisaze festgesezt, daß der Verfällte nach Verlauf der vier Wochen nicht weiter angehört werden dürfe, sondern die Strafbeträge durch die Kammerprokuratur gerichtlich eingetrieben werden müssen; so hat das A. G. nicht nur selbst den wahren Sinn des § 29. des Stempelpat. in vorkommenden Fällen sich gegenwärtig zu halten, sondern auch die untergeordneten Gerichtsbehörden, welche es betrifft, darauf zu weisen, daß, wenn der Verfällte in der Frist von vier Wochen nur den Gnadenweg eingeschlagen hätte, eine Aufforderung im Rechtswege nicht mehr statt finde, sondern nach Abweisung des Gnadengesuches, die Hofkammerprokuratur sogleich berechtigt sei, die Eintreibung der Stempelstrafe anzusuchen.

345. Pat. v. 15. Okt. 1802 in Ansehung des Stempels auf Stärke, Haarpuder und Schminke (K. 731).

§. 9. Binnen sechs Wochen, vom Tage des der Partei gegen Empfangschein, zugestellten Erkenntnisses, muß von den straffällig erkannten Parteien, entweder die Strafe erlegt, oder im Wege der Begnadigung oder des Rechtes, eingeschritten werden. Nach Verlauf dieser sechswochentlichen Frist, darf die Partei weiter nicht gehört, sondern der Strafbetrag muß von Seite der Kammerprokuratur, auf dem ordentlichen Wege eingetrieben werden.

346. Hkzd. v. 15. Juli 1835 Z. 18061, an alle Lst. (Pichl 193).

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 5. Juni 1835 anzuordnen geruht, daß die mit dem Pat. vom 15. Okt. 1802 eingeführte Stempeltaxe auf Stärkmehl und Haarpuder von einem geeigneten Zeitpunkte angefangen, aufzuheben sei.

Welche a. h. Entschl. in Folge Hkzd. vom 15. Juni 1835 mit dem Beisaze zur allg. Kenntniß gebracht wird, daß die fragliche Stempeltaxe mit 1. August 1835 aufzuhören habe.

347. Hfd. v. 11. Febr. 1827 Z. 51736; Vdg. d. laib. Gub. v. 9. März Z. 4330 (P. 77).

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat die k. k. allg. Hofkammer die Frage, wie sich die Fiskalämter zu benehmen haben, wenn Parteien bei Uebertretungen des Stempelpat. im Gnadenwege eine Milderung der nozionirten Stempelstrafe erwirken, von dieser Strafmilderung aber keinen Gebrauch machen, sondern das Fiskalamt zur Rechtfertigung der

Nozion im Rechtswege auffordern, dahin zu entscheiden befunden, daß in allen solchen Fällen von Seite des Fiskalamts immer die Nozion ihrem ganzen Inhalte nach aufrecht zu halten, und folglich der Gefällsprävarikant nicht um den Erlag der im Gnadenwege gemäßigten Geldstrafe, sondern, da das mildernde Erkenntniß durch die Betretung des Rechtsweges an und für sich erlischt, um die ganze in der Nozion ausgesprochene Strafe und Stempelgebühr zu belangen sei.

E. In Lottosachen; s. **332**.

F. Bei Uebertretungen des Salniter- und Pulverpatentes.

348. Pat. v. 21. Dez. 1807 (s. oben **333**).

§. 29. Wer durch das gegen ihn geschöpfte Strafurtheil sich beschwert glaubt, dem steht es frei, nach vorläufiger Erlegung des zuerkannten Strafbetrages zu Händen des Amtes, in der gesezmäßigen Frist von sechs Wochen (nach deren Verlauf er nicht mehr gehört wird) den Rekurs durch eine Aufforderung unseres Kammerprokurators bei dem Landrechte und sofort auf dem weiteren Rechtswege zu nehmen.

§. 30. Auch kann gegen das geschöpfte Erkenntniß Begnadigung gesucht werden. Der Bittwerber, welcher den Weg der Gnade einschlägt, hat sein Gesuch durch die Artilleriebehörde des Landes, und die Generalartilleriedirekzion, an unsern Hofkriegsrath zu bringen. Derjenige, welcher Begnadigung erhält, hat jedoch, wenn nicht von dem Hofkriegsrathe ausdrüklich das Gegentheil verfügt wird, allezeit die Gebühren für Angeber und Ergreifer, so wie die durch die Einbringung und Verhandlung verursachten Kosten zu tragen und baar zu entrichten.

Frist zum Rechts- und Gnadenwege in den Provinzen der gal. G. O.*)

349. Hfd. v. 22. Juli 1821, Z. $\frac{27783}{1503}$.

Da die westgal. G. O. in den §§. 68 u. 69 die bestimmte Anordnung enthält, daß, wer gegen eine von einer Gefällsverwaltung geschöpfte Nozion den Rechtsweg entweder allein, oder zugleich mit dem Gnadenwege ergreifen will, wider das Fiskalamt die Aufforderungsklage binnen 45 Tagen, wenn er in der Provinz, wo die Nozion geschöpft worden, anwesend ist; wenn er aber abwesend ist, binnen 90 Tagen überreichen soll, so muß sich hiernach in den Erkenntnissen nicht nur in Betreff des Rechts-, sondern auch in Ansehung des Gnadenweges benommen werden.

*) In den Provinzen der gal. G. O. findet gegen Nozionen, gegen welche in den obigen Gefällsgesezen **332**, **337**, **340** u. **345**, die Frist von 6 und 12 Wochen zum Rechts- und Gnadenwege bestimmt ist, nicht diese, sondern die im §. 69 der gal. G. O. angegebene Frist von 45 und 90 Tagen statt. Nur bei den Verzehrungssteuer- und Stempelnozionen (s. **339**, **342** u. **343** bleibt es bei der kürzeren Frist von vier Wochen. Dieses gründet sich auf obige Verordnungen.

350. Dek. der Tab.- und Stempelgef.-Direkzion v. 27. Juli 1830.

Da in den Provinzen, wo die gal. G. O. eingeführt ist, nicht der im Tabakpatente, sondern der in der G. O. festgesezte Termin zu gelten hat; so hat die hohe Hofkammer unterm 16. Juli 1830, Z. $\frac{24128}{1836}$ verordnet, daß zur Vermeidung aller dergleichen unnüzen Inzidenzstreitigkeiten, wodurch nur die Entscheidung der Hauptsache so sehr in die Länge gezogen wird, künftig in den Tabakgefällsnozionen bei Bemessung der Frist zur Betretung des Rechtsweges sich nicht auf den §. 16 des Tabakpatentes, sondern auf den §. 69 der gal. G. O. zu beziehen ist.

Frist zum Rechts- und Gnadenwege im Königreiche Illirien.

351. Hfd. v. 8. Nov. 1816 N. 1292, an das in. ö. A. G.

Der von dem Tage der Zustellung laufende Termin zur Einreichung einer Aufforderungsklage im Wege des Rechtes und eines Rekurses im Wege der Gnade gegen Erkenntnisse (Nozionen), welche von der zu Laibach für die sämmtlichen Länder des Königreiches Illirien bestehenden Bankalgefällsadministrazion geschöpft werden, wird für jene Parteien, welche zu der Zeit der Zustellung des geschöpften Erkenntnisses in den dem laibacher Gubernium unterstehenden Bezirken anwesend sind, auf sechs Wochen, für die anderen Parteien aber, wenn sie auch in den dem küst. Gub. unterstehenden Bezirken befindlich sind, auf zwölf Wochen festgesezt.

Verfahren bei Derelikten.

352. Zollpat. v. 1. Jänner 1788.

§. 154. Meldet sich der Eigenthümer einer angehaltenen Waare binnen drei Monaten nicht selbst, daß also aus seiner Schuld das Verhör und die nöthige Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so wird nach Verlauf dieser Frist darüber Niemand mehr angehört, und die Waare als verfallen angesehen, ohne daß der Eigenthümer ein Erkenntniß zu fordern, oder einen Rekurs zu nehmen berechtigt ist *).

353. Hfd. v. 26. April 1793 N. 101, an alle Lst.

Da im §. 154 der Zollordnung vom J. 1788 geordnet ist, daß, wenn sich der Eigenthümer einer angehaltenen Waare binnen drei Monaten nicht selbst meldet, nach Verlauf dieser Frist Niemand mehr gehört, sondern die Waare als verfallen angesehen werden soll; so wird erklärt, daß diese Frist von dem Tage, an welchem die Waare angehalten worden, anzufangen habe, und zu berechnen sei.

*) Dasselbe verordnet der §. 85 der tir. Zollordnung vom J. 1786.

Allgemeine Vorschriften über Nozionen.

354. Zollpat. v. 2. Jänner. 1788.

§. 152. Die Zolladministrazionen sind verpflichtet, das Erkenntniß oder die sogenannte Nozion, ob eine Waare konfiszirt, oder ob eine und welche andere Strafe zu entrichten sei, schriftlich zu geben und es dem Verurtheilten von Amtswegen zuzuschiken. Unterthanen wird dieses Erkenntniß nicht unmittelbar, sondern ihren Obrigkeiten gegen Rezepisse zugestellt. Die Obrigkeiten haben dann den Unterthanen dasselbe ohne Verschub zuzufertigen, und nach Verlauf des Rekurstermines auch die etwa zuerkannte Strafe einzutreiben oder zu vollstreken *).

355. Hfd. v. 21. Sept. 1804 N. 687, an alle A. G.

Da gemäß der allg. Zollordnung vom J. 1788 den Parteien zur Einreichung der Aufforderungsklage die gesezliche Frist dergestalt bestimmt wird, daß nach derselben Verlauf wider das Gefällserkenntniß kein Rechtszug mehr statt haben soll, so ist künftighin von den Justizstellen zur Aufforderungsklage wider Gefällserkenntnisse keinen Anmeldungen und Erstrekungen Plaz zu geben.

356. Hkd. v. 18. Dez. 1804, an alle Bankaladministrazionen (K. 647).

4. Endlich hat die Administrazion genau darüber zu wachen, damit der a Dato der Zustellung der Nozion bestimmte patentmäßige Rekurstermin in keinem Falle überschritten werde, und sind später einkommende Rekurse von der Administrazion ohne weiters hintan zu weisen, oder wenn Aufforderungsklagen nach Verlauf dieses peremtorischen Termines im Rechtswege dem Fiskus zugestellt werden sollen, von diesem nicht mehr anzunehmen, und propter fatalia der Gerichtsbehörde gerade zurük zu legen. Zu diesem Ende aber müssen die Empfangscheine der Parteien über die ihnen zugestellte Nozion sorgfältig in den Akten aufbewahrt werden.

357. Hfd. v. 10. Nov. 1807 N. 825.

In Kontrabandfällen, wo den ordentlich verhörten Parteien, nach vollendeter Untersuchung wegen ihres unbekannten Aufenthaltes, die gegen sie geschöpfte Nozion nicht zugestellt, sohin mit der Vertheilung und Verrechnung des Kontrabandes nicht vorgegangen werden kann, hat man zur künftigen Richtschnur festzusezen befunden: daß das gegen solche Parteien gefällte Straferkenntniß, um solches zu ihrer Wissenschaft gelangen zu lassen, in die Zeitung einzurüken, dabei denselben eine Frist von drei Monaten zur Ergreifung der ihnen gesezmäßig eingeräumten Mittel zu bestimmen, nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termines aber, nämlich von dem Tage der lezten Einschaltung der Nozion in die Zeitungsblätter an, das Straferkenntniß seinem ganzen Inhalte nach, ohne weiters in Vollzug zu sezen, und die Kontrabandenvertheilung und Verrechnung vorzunehmen sei.

*) Dasselbe verordnet der §. 83 der tir. Zollordnung vom J. 1786.

358. Hfd. v. 19. Dez. 1817 N. 1396, an alle A. G.

Ueber die Frage: ob eine Militärperson in Streitsachen über Kontrabandfälle oder Finanzgesezübertretungen vor dem Militär- oder Zivilrichter belangt werden soll? wird in Folge der bisherigen Beobachtungen festgesezt:

1. In Streitsachen mit einer Militärperson hat der Fiskus nur dann bei der Militärjustizbehörde sein Amt zu handeln, wenn er als Kläger oder Beklagter das Militärärarium, die Militärökonomie oder ein Regiment in Bezug auf einen Militärrechnungsgegenstand vertreten muß.

2. Jede Streitsache mit einer Militärperson wegen eines Kontrabandes oder einer Finanzgesezübertretung gehört vor den Zivilrichter.

3. In diesen Fällen ist jede Militärperson vor jener Behörde Rede und Antwort zu geben verbunden, welcher die Untersuchung oder Beurtheilung des Falles zusteht.

4. Den Offizieren steht jedoch frei, sich mündlich oder schriftlich zu verantworten.

5. Im Falle einer Widersezlichkeit ist die Militärbehörde verpflichtet, das betreffende Individuum ohne Verzug dazu zu verhalten.

6. Wenn es sich um eine Zahlung und um eine gerichtliche Exekuzion handelt, ist diese ebenfalls von dem Zivilrichter zu bewilligen; die Exekuzion selbst aber muß vom Zivilrichter an die Militärgerichtsbehörde übertragen werden.

7. Sobald es sich um eine Leibes- oder körperliche Strafe handelt, hat hierüber blos die Militärgerichtsbehörde zu erkennen; von dem geschöpften Urtheile ist aber jene Behörde in die Kenntniß zu sezen, welche deßhalb das Ersuchen gestellt hat.

359. Hfd. v. 13. Juni 1818 N. 1466, an alle A. G.

Die Nozionen gegen minderjährige Gefällsübertreter sind den Nozionirten so wie ihren gesezlichen Vertretern zuzustellen, und zwar jedem zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame und Pflichten, und hat dann der Termin zur Ergreifung der Rechtsmittel jedem von dem respektiven Zustellungstage an zu laufen *).

360. Hfd. v. 26. März 1831 N. 2509 an alle A. G.

Um die Zustellung der von einer Gefällsadministrazion gegen einen minderjährigen Ungar geschöpften Nozion dem Hfd. vom 13. Juni 1818 Nr. 1466 der J. G. S. gemäß vollziehen zu können, soll dem Verurtheilten von der Gerichtsbehörde des Ortes, wo er sich befindet, und zwar von derjenigen Behörde, welcher er nach seinem persönlichen Karakter unterstehen würde, ein Kurator für diesen besondern Fall auf Ansuchen der Gefällsbehörde bestellt werden.

*) Wenn ein Ausländer die verwirkte Kontrabandstrafe mit einem Vermögen, welches er in den österr. Ländern besizt sicher gestellt hat; so ist die Nozion seinem Bevollmächtigten zuzustellen. Hkd. v. 3. Feb. 1818, Z. $\frac{3247}{285}$ (Oberhauser, a. a. O.; S. 419).

361. H. Entschl. v. 14. Mai 1821 N. 1760.

Es ist der Fall vorgekommen: daß bei gerichtlichen Entscheidungen über Gefällsnozionen der böse Vorsaz des Nozionirten in die Frage gezogen, und wenn derselbe als nicht erwiesen, oder als nicht zu vermuthen sich darstellte, auf diesen Umstand die Lossprechung des Straffälligen erkannt wurde.

Da diese Ansicht in den Gesezen nicht gegründet ist, indem in Ansehung der Gefällsvorschriften die überwiesene Uebertretung oder Unterlassung derselben an sich die Verwirkung der gesezlichen Strafe begründet: so hat die Hofkammer sowohl die Fiskalämter, als die Kameralrepräsentanten bei den Gerichtstellen, darauf aufmerksam zu machen, und sie anzuweisen, daß sie in dem Falle, als eine Gerichtstelle die Aufhebung einer Gefällsstrafnozion wegen Mangels des bösen Vorsazes von Seite der Nozionirten erkennen sollte, dagegen jederzeit die Appellazion zu ergreifen, oder beziehungsweise das Urtheil zu sistiren, und auf die Einholung des höheren Ausspruches zu dringen haben.

362. Hfd. v. 28. Jän. 1825 N. 2070 an d. böh. A. G.

Nozionen über die einer Herrschaft wegen nicht befolgter Vorschrift des Tranksteuerpatents auferlegten Geldstrafen, können auch dem Wirthschaftsamte dieser Herrschaft mit rechtlicher Wirkung zugestellt werden.

363. Dek. d. böh. Gub. vom 26. Mai 1834 Z. 23013 (P. 434).

Bei dem klaren Wortlaute des von Sr. k. k. Majestät a. h. sankzionirten Zollpatents vom Jahre 1788, erscheint die Auslegung, als ob die, den Obrigkeiten in dem §. 152 auferlegte Verpflichtung nur gegen Entgeld und Vergütungsleistung von Seite des Aerars zu verstehen wäre, nicht zulässig. Welches den k. rc. zu Folge eines im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzlei erflossenen Hkd. vom 3. Mai l. J. Z. 18805, mit dem Bedeuten zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben wird, daß es bei der bis jezt unbeirrt bestandenen Gepflogenheit, wornach die Obrigkeiten verpflichtet sind, den Unterthanen die geschöpften Gefällserkenntnisse ohne Verschub und unentgeldlich zuzustellen, um so mehr zu verbleiben habe, als die obige Auslegung des Gesezes den Gefällen Auslagen verursachen würde, welche sie bisher nie und in keiner Provinz, Böhmen nicht ausgenommen, getroffen haben.

II. Gegen Erkenntnisse wegen Probepunzirung.

364. Hkd. v. 30. Jänner 1824 Z. 15139, für alle Prov. mit Ausn. v. Ungarn, Siebenbürgen, Italien und Dalmazien (G. 111 u. für Illir. Küst. u. Tir. 119).

§. 19 (für Illir., Küst. u. Tir.) oder §. 22 (für die übrigen Prov).

Ueber alle Uebertretungsfälle der in Absicht auf den Feingehalt und die Punzirung bestehenden Vorschriften hat die Punzirungsbehörde der Landesstelle zum Behufe der weiteren Verhandlung, mit Vorlegung des beanständeten Gold- oder Silbergeräthes, die Anzeige zu erstatten. Die Entscheidung und das Straferkenntniß steht der Landesstelle zu. Gegen die

geschöpften Erkenntnisse ist den Parteien der weitere Zug im Wege Rechtens oder im Wege der Gnade vorbehalten, wobei die bestehenden Vorschriften zu beobachten sind.

III. Gegen Zivilbuchhaltereierledigungen; s. 403.

IV. Gegen Liquidazionen der durch Kauzionen gedekten Aerarialrükstände und von der Aufforderung zur Zustellung dieser Liquidazionen im Konkurse.

365. Patent vom 8. Dez. 1808 N. 872.

Die wichtige Bestimmung der Aerarialgefälle und Kassen zur Bedekung der Staatsbedürfnisse macht derselben möglichste Versicherung zur strengsten Pflicht und Nothwendigkeit. In dieser Rüksicht finden wir Uns bewogen, zur Versicherung und Einbringung der bei den in Konkurs gerathenen Aerarialbeamten, wie auch Tabakverlegern, Lottokollekteurs rc. sich ergebenden Aerarialrükstände, folgende Maßregeln anzuordnen:

1. In so weit die bei denselben sich ergebenden Aerarialrükstände durch ihre geleisteten Kauzionen berichtiget werden können, bedarf es der Anmeldung und Liquidirung dieser Forderungen bei dem verhängten Konkurse nicht, sondern die Behörde, welcher die dießfällige Verrechnung und Einbringung obliegt, hat lediglich dem Massevertreter eine von ihrer Rechnungskanzlei verfaßte und von der Buchhaltung berichtigte Liquidazion zustellen zu lassen.

2. Diesem steht sodann bevor, so wie es rüksichtlich der Buchhaltungserledigungen durch das Patent vom 16. Jänner 1786 (**403**) verordnet worden, binnen der allda bestimmten Frist von 6 Wochen, wenn die Liquidazion in der Provinz, und zwölf Wochen, wenn sie außer der Provinz abgefaßt worden, den Weg des Rechtes allein durch Aufforderung des Fiskalamtes bei dem Landrechte, oder zugleich mit dem Wege der Gnade hierüber zu ergreifen.

3. Wenn ein oder anders binnen dieser gesezmäßigen Frist nicht geschehen, oder wenn die zugestellte Liquidazion im Rechtswege durch die Sachfälligkeit des Massevertreters, oder durch Abweisung des Gnadengesuches zur Rechtskraft erwachsen ist; so ist, ungeachter des verhängten Konkurses und ohne Abwartung des Konkursverfahrens, mit Realisirung der Kauzion vorzugehen, und hiervon der Aerarialrükstand zu tilgen.

4. In Folge dessen können die in den Konkursmassen befindlichen, mit solchen Kauzionen vinkulirten Obligazionen nur dann und in so weit als ein Eigenthum derselben behandelt werden, als entweder derselben Befreiung von dem Bande der Kauzion durch eine Amtsurkunde der Behörde, die es betrifft, bewirkt, oder nach berichtigtem Aerarialrükstande sich hiervon ein Ueberrest ergeben würde; zu welchem Ende dem Massevertreter die Aufforderung des Fiskalamtes zur Zustellung der Liquidazion bevorsteht.

5. In so weit aber der Aerarialrükstand den Betrag der Kauzion übersteigt, und aus dem übrigen Vermögen des Kridatars einzubringen ist, muß solcher durch das Fiskalamt binnen der bestimmten Ediktalfrist gehörig angemeldet, liquidirt, der Klassifikazion und dem gesezmäßigen Konkursverfahren unterzogen werden.

6. Auch hat diese Anordnung auf die in Folge der mit dem Aerarium gepflogenen Vertragsverbindlichkeiten gelegten Kauzionen keine Anwendung, bei welchen sich lediglich nach dem Kontrakte zu achten ist, und der ordentliche Rechtsweg nicht beseitigt werden kann *).

V. Wegen Verzehrungssteuerentschädigung.

366. Hfd. v. 8. Aug. 1829 N. 2423, an das n. u. in ö. küst. u. böh. A. G.

Se. Majestät haben in Rüksicht der Entschädigung der Privatpersonen und Gemeinden, welche durch die Einführung der allg. Verzehrungssteuer bisher genossene Einkünfte verlieren, durch a. h. Entschl. v. 25. Mai 1829 anzuordnen geruht:

In Ansehung der Privatpersonen ist in denjenigen Provinzen, wo der Fall eintrit, bei der Landesstelle eine Kommission, mit Zuziehung des Kammerprokurators und ständischer Mitglieder, zusammen zu sezen, bei welcher die Privatpersonen ihre Entschädigungsforderungen, mit den gehörigen Beweisen über Titel und Ziffer, anzumelden haben. Diese Kommission hat über die Behandlung der angemeldeten Forderungen das Gutachten an die allg. Hofkammer zu erstatten, welche im Einverständnisse mit der Hofkanzlei darüber zu entscheiden, oder bei verschiedenen Meinungen die a. h. Entschl. einzuholen hat. Jenen Parteien, welche sich damit nicht zufrieden stellen, ist der Rechtsweg vorzubehalten, wo der §. 365 des a. b. G. B. seine Anwendung findet. Sollte eine Partei, binnen einer angemessenen Frist, sich weder für die Anerkennung des kommissionellen Ausspruches erklären, noch den Rechtsweg ergreifen: so ist mit der Aufforderungsklage einzuschreiten. Bis zur definitiven Ausgleichung ist jeder in dem hier bezeichneten Falle befindlichen Partei auf ihr Begehren derjenige Betrag, den sie erweislich im J. 1828 aus der aufgelassenen Abgabe als reines Einkommen bezogen hat, auf Rechnung ihrer Forderung unter den gehörigen Rechtsvorsichten halbjährig ohne Schmälerung, als Vorschuß zu erfolgen, was ihnen bekannt zu machen ist. Was endlich die Gemeinden betrifft, so sind sie in Ansehung derjenigen Bezüge, die sie aus Rechtstiteln, wie Privatpersonen genießen, auch nach denselben Grundsäzen zu behandeln. Sonst kann ihnen nach Maß ihres Gemeindeerfordernisses ein Zuschlag zu der allg. Verzehrungssteuer bewilligt werden.

Durch die angeführte a. h. Entschl. haben Se. Majestät zugleich zu befehlen geruht, daß in Rüksicht der den Privatpersonen gebührenden Entschädigung, in so fern es nothwendig sein sollte, zur Sicherstellung der etwa einer Gefährde ausgesezten Rechtsansprüche dritter Personen von Amtswegen einzuschreiten, das Erforderliche verfügt oder in Antrag gebracht werden solle.

*) Dieses Pat. ist auch auf die bei Kriegs- und Militärkassen angestellten Beamten und auf jene in Verrechnung stehende Verpflegsbeamte, welche eine Dienstkauzion geleistet haben, anzuwenden (Hkr. Vdg. v. 27. Jän. 1809; kdg. in Böh. durch Vdg. v. 29. März T. 5).

367. Hkd. v. 13. Juli 1836 Z. 30791; Zir. d. n. ö. Reg. v. 8. Aug. Z. 44333 (P. 958).

Seine k. k. Majestät haben in Bezug auf die definitive Entschädigung für die durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelassenen Konsumzionsgefälle, welche sich im Privatbesize befanden, untern 16. April 1836 nachfolgende a. h. Entschl. zu erlassen geruht:

»Die Ausmittlung der für die eingezogenen Gefälle zu leistenden Entschädigung hat von Seite der Staatsverwaltung nur mit dem gehörig ausgewiesenen Eigenthümern zu geschehen.«

»Diese Entschädigung trit in zivilrechtlicher Beziehung an die Stelle des eingezogenen Gefälles. Insofern daher Tabular-Gläubiger, Pächter oder andere dritte Personen darauf einen Anspruch stellen zu können glauben sollten, haben sie ihre wie immer gearteten dießfälligen Rechte lediglich gegen den Eigenthümer geltend zu machen.«

»Die Löschung oder Exkatastrirung solcher Gefälle, welche in den öffentlichen Büchern erscheinen, findet erst dann statt, wenn die Entschädigung wirklich geleistet wird, doch ist in diesen Büchern schon jezt anzumerken, daß das Gefäll durch die in Bezug auf die Einführung der allg. Verzehrungssteuer herabgelangte a. h. Entschl. vom 25. Mai 1829 erloschen und demselben der Entschädigungsbetrag surrogirt sei.«

»Wenn dritte Personen Ansprüche auf den Entschädigungsbetrag geltend gemacht haben, ist die Zahlung an den Eigenthümer in so lange nicht zu leisten, bis dieser Anstand im gütlichen oder gerichtlichen Wege behoben und hierdurch der Staatsschaz vor fernerer Haftung gesichert ist, wofür die Entschädigungskommissionen und die Kammerprokuraturen zu sorgen haben.«

Nach der zum Vollzuge dieser a. h. Entschl. von der allg. Hofkammer im Einvernehmen mit der vereinigten Hof. und der obersten Justizstelle erlassenen Weisung wird nunmehr zu Liquidirung der definitiven Entschädigung für die durch Einführung der allg. Verzehrungssteuer aufgelassenen Konsumzionsgefälle, welche sich im Privatbesize befanden, geschritten werden, zu welchem Ende die Entschädigungsberechtigten aufgefordert werden, ihre Forderungen bei der hierzu aufgestellten Provinzialkommission anzumelden *). So wie denselben überlassen ist, zum Behufe dieser Verhandlung alle Behelfe beizubringen, durch welche sie das ihnen zustehende Recht, und den Betrag des angemeldeten Anspruches erweisen zu können erachten; ebenso bleibt ihnen mit Rüksicht auf den §. 3. der Vorschriften über die allg. Verzehrungssteuer unbenommen, in so fern sie sich mit der Entschädigungssumme, welche ihnen von der Provinzialkommission mit höherer Genehmigung wird zuerkannt werden, nicht zufrieden stellen zu können vermeinen, ihre Forderung auf dem durch die G. O. vorgezeichneten Wege anzubringen.

Um die Verhandlung zu erleichtern, und zu vereinfachen, wird Folgendes bekannt gemacht:

*) Diese Anmeldung ist bei der n. ö. Reg. oder bei dem betreffenden Kreisamte einzureichen, von wo sie der Kommission zugestellt wird (Vdg. d. n. ö. Reg. v. 27. Sept. 1836 Z. 55717 (P. 1063).

1. Die Staatsverwaltung ist geneigt, mit den Entschädigungsberechtigten, welche sich mit der definitiven Entschädigung auf der Grundlage der bereits angewiesenen Vorschußleistung zufrieden gestellt finden, und wenn sonst nach Beschaffenheit des Falles dagegen kein Anstand obwaltet, über ihre dießfällige rechtskräftige Erklärung auf jener Grundlage ein Uebereinkommen über die definitive Entschädigung zu treffen, ohne daß sie nöthig haben, neuerlich über die Ziffer des Ausspruchs besondere Behelfe beizubringen. Denjenigen, welche keine vorschußweise Entschädigung angesucht oder erhalten haben, liegt es ob, zu diesem Behufe die Behelfe, welche zur Erlangung der vorschußweisen Entschädigung laut der kreisämtlichen Zirkulare vom Monate August 1829 beizubringen waren, stets im Originale vorzulegen.

2. Jenen, welche sich mit der Grundlage der vorschußweisen Entschädigung nicht zufrieden gestellt glauben, steht es frei, ihre definitiven Entschädigungsansprüche auf der Grundlage des wirklich bezogenen reinen Ertrages vom Jahre 1829 geltend zu machen; die Nachweisungen darüber werden jedoch bei der beabsichtigten Vergleichsverhandlung nur dann anerkannt werden, wenn sie auf legalen Verpachtungs- oder Abfindungsverträgen, auf authentischen Rentrechnungen oder auf adjustirten Steuerfassionen beruhen. Alle diese Behelfe müssen im Original beigebracht werden.

3. Wenn bei der neuen Liquidazion in dem Entschädigungsanspruche ein vorausgesezter Taz oder ein vorausgesezztes Umgeld von eigenem Ausschank mitbegriffen ist, so wird für diesen Gefällsantheil von eigenem Ausschank ein Zuschlag zu dem ausgewiesenen Taz- oder Umgeldbezuge nur dann und in dem Maße anerkannt werden: wenn

a) erwiesen werden kann, daß dem eigenen Ausschanke des Gefällsberechtigten schon vor der entgeltlichen Erwerbung des Gefällsrechtes eine Taz- oder Umgeldverpflichtung oblag; wenn ferner

b) der Entschädigungswerber der Ziffer nach auszuweisen vermag, daß jener Taz von eigenem Ausschank in der bestandenen Versteuerung des Gesammtgefälles wirklich mitbegriffen war, wo sodann die Entschädigung nach dem Maße des der Versteuerung unterzogen gewesenen Ertrages von eigenem Ausschanke geleistet wird.

4. Trifft die Tazberechtigung mit der Verpflichtung zu dieser Leistung ausschließlich in einer und derselben Person zusammen, wie es bei Wirthen der Fall ist, die das Tazrecht rüksichtlich ihres Ausschankes an sich gebracht oder die Tazverpflichtung für ewige Zeiten abgelöst haben, so kann sich von Seite der Staatsverwaltung mit den in diesem Falle befindlichen Parteien in eine Entschädigungsverhandlung nur dann eingelassen werden, wenn das bezügliche Tazrecht für sich abgesondert in der Versteuerung stand, worüber, so wie über den Umstand, daß der Haupttazbesizer des Bezirks jenen Tazantheil in seinen eigenen Tazentschädigungsanspruch nicht einbezogen hat, jederzeit ein legaler Beweis beizubringen sein wird. Unter diesen Bedingungen wird in den gedachten Fällen die Entschädigung nach der Wahl der Partei entweder auf der Grundlage der bestandenen Tazbesteuerung oder nach dem Preise bemessen werden, um welchen sich die Partei das Tazrecht oder eigentlich die Befreiung von der Tazentrichtung kontraktmäßig verschafft hatte.

5. Gegen jene Parteien, welche sich weder für die Anerkennung des Ausspruches der Provinzialliquidirungskommission erklären, noch auch den Rechtsweg ergreifen sollten, wird nach Ablauf eines Jahres vom Tage des kommissionellen Ausspruches gerechnet, mit Rüksicht auf den §. 3. der in Bezug auf die allg. Verzehrungssteuer erlassenen Zirk. Vdg. v. 28. Juni 1829 durch die Hof- und Kammerprokuratur im Aufforderungswege vorgegangen werden.

6. Die Entschädigung wird bei eintretender Ablösung jedenfalls in vollem Betrage in Conv. Münze geleistet werden; die Staatsverwaltung behält sich jedoch vor, den Zeitpunkt und die Raten, in welchen die Auszahlung der liquidirten Entschädigungskapitalien zu geschehen habe, in der Folge zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkte die fünfperzentige Rente der entfallenen Entschädigungssumme entrichtet werden wird.

VI. Restzettel.

368. Hfd. v. 2. Juni 1783 N. 140, an das mähr. A. G.

Den Herrschaften stehe zwar noch dermalen bevor, die Rechnungen ihrer Beamten außergerichtlich zu bemängeln, und nach der Formaneck'schen Pragmatik ihre Restzettel zu formiren, dagegen haben diese Restzettel in keiner Art die Eigenschaft oder Wirkung eines Urtheiles auf sich, sondern dem Beamten, der sich diesem Restzettel nicht freiwillig fügen will, stehe bevor, die Herrschaft zu gerichtlicher Anbringung der Mängelposten aufzufordern, und also den ordentlichen Rechnungsprozeß zu formiren, in welchem sich sodann nach Vorschrift der allg. G. O. zu benehmen ist.

369. Hfd. v. 11. September 1784 N. 335, an das böhm. A. G.

w) Die unter dem 2. Juni 1783 wegen der Wirkung der von den Herrschaften über die Rechnungen ihrer Beamten ausgefolgten Restzettel wurde dahin gemäßigt: daß der Beamte sich der ihm eingeräumten Befugniß, die Herrschaft, wenn er sich den erhaltenen Restzetteln nicht freiwillig fügen will, zur gerichtlichen Anbringung der Mängelsposten aufzufordern, längstens sechs Monate nach erhaltenem Restzettel gebrauchen solle, widrigens derselbe anmit nicht mehr gehört, sondern das ihm zugestellte Restzettel für richtig erkannt und hierauf die Exekuzion ertheilt werden solle. Uebrigens habe es bei dem zu verbleiben, daß der Rechnungsleger, der das Restzettel erhalten hat, die Herrschaft zur Erweisung der in dem Restzettel einkommenden Forderungen vor seiner des Rechnungslegers Instanz zur Bemänglung auffordere.

370. Resol. vom 11. Sept. 1784 N. 336, an d. mäh. A. G.

e) Die von den Herrschaften ihren rechnungslegenden Beamten ausfolgenden Restzettel sollen nur dann die ihnen aus der vorigen Verfassung eigen gewesene Wirkung haben, wenn sie vor dem 1. Mai 1782, als dem Tag der in Befolgung gekommenen G. O., formirt worden; maßen jene Restzettel, die erst seit dem 1. Mai 1782 formiret sind, keine andere Wirkung haben, als die dem Hfd. vom 2. Juni 1783 angemessen ist.

371. Hfd. v. 5. Jänner 1795 N. 210, an das mähr. A. G.

Die Vdg. v. 11. Sept. 1784 wegen der Frist zu der den Beamten über die erhaltenen Restzettel bevorgelassenen Aufforderung hat auch auf Mähren Anwendung.

Neunzig Tage gegen Restzettel, die von den Herrschaften in den Provinzen der gal. G. O. ausgestellt worden.

372. Gal. G. O. v. 19. Dezember 1796 N. 329.

§. 71. Ein herrschaftlicher Beamter, welcher dafür hält, daß die über seine gelegte Rechnung erhaltene herrschaftliche Erledigung, Abfertigung, oder der so genannte Restzettel, für ihn beschwerend sei, kann die Herrschaft binnen 90 Tagen nach erhaltener Erledigung oder Restzettel bei seinem Gerichtsstande auffordern, daß sie die Bemänglungen, denen er widerspricht, durch Klage vor Gericht bringe; widrigen Falls solche für gehoben erklärt werden sollen, und hierüber ist nach obigen Vorschriften »(über den Aufforderungsprozeß)« zu verfahren.

VII. Aufforderungsprozeß bei Verlassenschaften der in Verrechnung gestandenen Beamten.

373. Hfd. v. 6. März 1789 N. 984, an alle A. G.

Sobald die Abhandlungsinstanzen von dem Todfalle eines landesfürstlichen Beamten Notiz erhalten, von welchem bekannt oder nur zu vermuthen ist, daß er gegen das landesfürstliche Aerarium in Verrechnung gestanden ist, sollen sie hiervon dem A. G., mit bestimmter Anzeige seines Charakters Nachricht geben, damit durch dieses der Stelle, unter welcher er gestanden ist, hiervon die weitere Eröffnung geschehe. Ferner soll keine Verlassenschaft eines in Verrechnung gestandenen Beamten an die Erben ganz oder theilweise eingeantwortet werden, wenn nicht die Erben von der Kameralstelle hierzu die ausdrükliche Bewilligung beibringen; jedoch soll diesen, wenn sie anmit zu lange aufgehalten zu werden erachteten, vorbehalten bleiben, wider das Fiskalamt die ordentliche Aufforderungsklage zu überreichen, und dasselbe zur Erweisung derjenigen Ansprüche, wegen welcher die Verlassenschaft zurük gehalten werden soll, verhalten zu machen.

374. Vdg. des tir. A. G. v. 29. Jänner 1833 Z. 545.

In der Anlage wird dem k. k. Stadt- und Landrechte eine Abschrift des über die diesseitige Anfrage erlassenen a. h. Hfd. v. 29. Dez. 1832 Z. 7404, wegen Behandlung der Verlassenschaften der in Verrechnung stehenden Beamten zum Wissen und Benehmen zugefertigt.

Beilage. Ueber den in dem appellator. Berichte v. 20. April 1832 Z. 1799 enthaltenen Antrag wegen Ausdehnung des für die in Verrechnung gestandenen Militärpersonen unterm 31. Dez. 1801 N. 549, erlassenen Hfd.*) auch auf die mit dem Staatsschaze in Verrechnung gestandenen Zivilbeamten, wird nach gepflogener Rüksprache mit der k. k. allg. Hfk., dem k. k. A. G. unter Rükschluß der Berichtsbeilage zur eigenen Wissenschaft und Belehrung der untergeordneten Behörden bedeutet, daß, nachdem gegen die in der a. h. Entschl. v. Jahre 1789 und dem hiernach erlassenen Hfd. v. 6. März 1789 N. 984 der J. G. S. enthaltenen Bestimmungen in dem langen Zeitraume ihres Bestehens bisher keine Einwendungen sich ergeben haben, auch das a. b. G. B. in dem §. 818 darauf hindeutet, und den Erben, welchen ohnehin bis zur Einantwortung der Verlassenschaft der Fruchtgenuß eingeräumt ist, für den Fall, daß die Buchhaltungserledigung zu lange ausbleibt, das Recht zusteht, das Fiskalamt zur Erweisung der die Einantwortung der Verlassenschaft verzögernden Aerarialansprüche durch die Aufforderungsklage verhalten zu machen, wodurch sie von einer zu lange währenden Verzögerung der Einantwortung der Verlassenschaft geschüzt sind, keine hinreichenden Gründe vorhanden seien, ein seit mehr als 40 Jahren zum Schuze des in den verwikeltsten Verrechnungen befangenen Aerariums bestehendes Gesez abzuändern, besonders da bei Aufhebung desselben, der Fiskus zur Versicherung seiner Ansprüche sehr häufig zu gerichtlichen, für die Erben noch weit unangenehmeren Schritten genöthigt wäre, und die Erben noch weit mehr, als bis jezt mit weitläufigen und lästigen Rechnungsprozessen bedroht würden, daher dem Antrage auf die Ausdehnung des für die in Verrechnung gestandenen Militärparteien unterm 31. Dez. 1801 erlassenen Hfd. auf die mit dem Staatsschaze in Verrechnung gestandenen Zivilbeamten keine Folge gegeben werden könne.

VIII. Fall eines Aufforderungsprozesses für jene Provinzen, in welchen die Vormerkung (Pränotazion) statt findet.

375. Hfd. v. 20. Juni 1818 N. 1468, an alle A. G.

Auch eine bereits vorgemerkte und wegen nicht in gehöriger Zeit überreichter Rechtfertigungsklage wieder gelöschte Forderung kann auf Anlangen des angeblichen Gläubigers neuerlich pränotirt werden. In einem solchen Falle ist jedoch nicht nur das durch die frühere Vormerkung erworbene bedingte Pfand- und Vorrecht verloren, und aller Anspruch auf Vergütung der durch diese erste Pränotirung veranlaßten Kosten erloschen; sondern dem Besizer des Gutes bleibt auch unbenommen, durch Aufforderung des Gläubigers eine gerichtliche Entscheidung über desselben angebliche Forderung zu erwirken, und damit weiterer Wiederholung des Vormerkungsgesuches vorzubeugen **).

*) S. im chronologisch. Regist.

**) Dieses Gesez hat auf Tirol u. Vorarlberg keine Anwendung, weil es daselbst keine Pränotazion gibt (Hkzd. v. 15. Dez. 1818; Zir. d. tir. Gub. v. 8. Jänner 1819 Z. 32930 P. 15).

IX. Bestreitungsprozeß über die angedrohte oder verhängte Abnahme eines verpachteten Staatsgutes.

376. Pat. v. 31. Dez. 1800. N. 514.

Damit in Fällen, wo Pächter oder Käufer von Kameral- oder anderen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Staatsgütern die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, einer Seits das Staatsvermögen unverzüglich sicher gestellt, von der anderen Seite jedoch die den Privaten gebührende Gerechtigkeit dabei nicht verlezt werde, haben Wir nöthig befunden, Unsern Behörden folgende Maßregeln zur genauen Befolgung vorzuschreiben:

§. 1. Wenn ein Pächter eines unter der Staatsverwaltung stehenden Gutes, eine solche Handlung oder Unterlassung sich zu Schulden kommen läßt, worauf in dem Pachtvertrage die Aufhebung der Pachtung, und die Zurüknahme des Gutes ausdrüklich bedungen worden ist; so soll demselben auf Ansuchen der verwaltenden Behörde durch das Kreisamt bedeutet werden, daß er binnen 14 Tagen nach Empfang des kreisämtlichen Dekrets, dem Pachtvertrage gemäß, das Bedungene zu erfüllen, oder die Verkürzung gut zu machen, widrigenfalls zu erwarten habe, daß ihm das verpachtete Gut sogleich ohne gerichtliche Verhandlung abgenommen, alles weitere Recht wider ihn aber der Ordnung nach angebracht werden würde, wie diese Vorsehung ohnehin zu Folge der Patente vom 24. März 1789 und vom 20. Juni 1790 allezeit einen Artikel des Pachtkontraktes auszumachen hat.

2. Wofern jedoch Gefahr auf dem Verzuge haftete, zumalen bei übler Verwaltung der Kirchen-, Stiftungs-, Waisen- oder Kontribuzionsgelder, oder einer offenbaren Abwürdigung (Deteriorirung) des Gutes, wird dem Kreisamte zur Pflicht gemacht, sogleich Jemand an den Ort abzusenden, die Richtigkeit der Gefahr und der geschehenen Anzeige zu erheben, und nach Maßgabe und Erforderniß derselben, die vorgeschriebene Frist von 14 Tagen abzukürzen, oder bis zu derselben Verlauf einen vorläufigen Beschlag (Sequestrazion) zu verhängen.

§. 3. Wenn die gesezte Frist verstrichen, und von dem Pächter die nach dem Pachtvertrage geforderte Vorkehrung nicht getroffen ist, hat das Kreisamt auf Ansuchen der verwaltenden Behörde, zu der wirklichen Abnahme des Gutes zu schreiten.

§. 4. Damit aber dabei die beiderseitigen Rechte gleichmäßig gesichert werden, hat das Kreisamt den Pächter vorzuladen, daß er selbst, oder durch einen Bevollmächtigten auf dem Gute erscheine, und hat dann daselbst in seiner und eines Abgeordneten der verwaltenden Behörde Gegenwart, wie auch mit Beziehung zweier benachbarter unparteiischer Wirthschaftsbeamten, alle bei Erlöschung der Pachtung nach derselben Eigenschaft und Beschaffenheit erforderlichen Beschreibungen, Schäzungen und Liquidazionen, mit gehöriger Genauigkeit vorzunehmen, hierüber gleichlautende Duplikate zu verfassen, diese sammt den zugezogenen erwähnten Parteien zu unterfertigen, und eines für die verwaltende Behörde, das andere für den Pächter auszuhändigen. Endlich ist über die ganze Handlung ein kreisämtliches Protokoll zu verfassen, und davon jedem Theile eine Abschrift zuzustellen.

§. 5. Sollte der Pächter aus was immer für einer Ursache selbst zu erscheinen, oder seinen Bevollmächtigten zu senden unterlassen, oder die eben gedachten Urkunden zu unterschreiben sich weigern; so hätten sie dessen ungeachtet wider den Pächter in so weit vollkommene Glaubwürdigkeit, als er eine Unrichtigkeit derselben rechtskräftig zu beweisen nicht vermögend wäre.

§. 6. Von diesem Zeitpunkte an hat die verwaltende Behörde, nebst dem Vorbehalte alles, sowohl derselben, als dem bisherigen Pächter aus dem Pachtvertrage bis dahin gebührenden Anspruches, in alle jene Rechte wieder einzutreten, die ihr vor der nun erloschenen Pachtung gebührten.

§. 7. Glaubte der Pächter gegen die ihm (nach §. 1 und 2) angedrohte Einziehung sich rechtfertigen und verwahren zu können; so bleibt ihm das Recht vorbehalten, als Kläger wider das kreisämtliche Ermahnungsdekret, das Fiskalamt bei den Landrechten zu belangen, welche nach Ordnung und Gesezen zu verfahren, inzwischen auch den Stillstand mit der wirklichen Abnahme des Gutes zu veranlassen; jedoch wenn nicht schon das Kreisamt (nach §. 2) wegen dringender Gefahr den Beschlag vorgenommen hätte, auf Ansuchen des Fiskalamtes denselben unter eigener Verantwortlichkeit sogleich einzuleiten haben.

§. 8. Auch nach der schon wirklich erfolgten Abnahme des Gutes hat der Pächter noch immer das Recht, auf gleiche Art seine Klage anzubringen; doch hat es dann bis zur richterlichen Entscheidung bei der geschehenen Abnahme des Gutes zu bewenden. Weil aber das Staatsvermögen nicht lange Zeit Ansprüchen ausgesezt bleiben darf, welche der weiteren Benüzung oder Veräußerung desselben in den Weg treten, so wird dem Pächter, in so weit er die Zurükgabe des abgenommenen Gutes begehren zu können vermeint, zur Anbringung seiner dahin gerichteten Klage, eine Frist von 45 Tagen eingeräumt; nach Verlauf derselben aber wird er nicht mehr gehört werden.

§. 9. Alles bisher Angeordnete gilt auch von dem sämmtlichen in dem Staatsgute befindlichen, mit dem Wirthschaftsbetriebe verbundenen, oder aus Naturalvorräthen bestehenden beweglichen Eigenthume des Pächters, wenn in dem Pachtvertrage die Bedingung eingeschaltet worden ist, daß selbiges als ein der Obrigkeit nach der Sequestrirung oder Abnahme des Gutes eingeräumtes Faustpfand, dergestalt anerkannt werden soll, daß dieselbe sich hieraus über ihre richtigen (liquiden) Forderungen, ohne Rüksicht auf die von dem Pächter angebrachten Gegenforderungen, die Zahlung zu verschaffen berechtigt sei; welche Bedingung zur Folge der den Staatsgüterverwaltungen ertheilten besondern Anweisung künftig allen Pachtverträgen über Staatsgüter einzuschalten sein wird.

§. 10. Gleichwie jedoch die Pachtungsrükstände vermöge der den verwaltenden Behörden ertheilten Vorschriften, nicht durch längere Zeit anwachsen sollen; so hat auch dieses denselben eingeräumte Pfandrecht nur die Pachtungsrükstände von einem Jahre zu treffen.

§. 11. Die Schäzung, Feilbietung und Einantwortung dieser Pfandschaft ist bei den Landrechten anzusuchen, und von denselben, ohne weitere Schöpfung eines Urtheiles, nach Vorschrift der G. O. zu be-

willigen, wenn diese nicht etwa durch einen zur Zeit des geschehenen Ansuchens bereits verhängten Konkurs gehemmt wäre.

§. 12. Wenn sich entgegen, in Ansehung eines verkauften Staatsgutes, in dessen Besitz der Käufer, nach Erfüllung der in dem Pat. v. 24. März 1789 bestimmten Forderungen, bereits eingesezt ist, ein solcher Fall ergibt, welcher die Aufhebung des Kaufvertrages nach sich zieht, oder wenn der Kaufschilling in den bestimmten Fristen nicht berichtigt ist, wenn sonst die Verbindlichkeiten des Kaufvertrages unerfüllt geblieben, oder wenn sie verlezt worden sind; so ist der Käufer zur Aufhebung des Kaufvertrages oder zur Erfüllung der in demselben eingegangenen Verbindungen durch das Fiskalamt bei den Landrechten mit ordentlicher Klage zu belangen, und ist diese sowohl als die allenfalls von dem Fiskalamte anzusuchende Sequestrirung oder anderweite Sicherstellung, so wie jede andere Rechtsangelegenheit ordentlich abzuhandeln *).

377. Hkzd. v. 29. Aug. 1835 Z. 20485, an alle Lst. mit Ausn. Ital. u. Dalm. (Pichl 233).

S. k. k. Maj. haben durch die a. h. Entschl. v. 23. Mai 1835 zu gestatten geruht, daß das Pat. v. 31. Dez. 1800 N. 514 der J. G. S., auch für die Pachtungen der Güter der Städte und Gemeinden für die Zukunft, d. h. für die nach der Kdg. dieser a. h. Bestimmung abgeschlossenen Kontrakte in den Provinzen, wo das bemerkte Pat. in Wirksamkeit besteht, mit folgenden Modifikazionen gesezliche Kraft habe, daß

1. die in dem §. 7 und 8 des berufenen Pat. bezeichneten Klagen des Pächters ebenso, wie alle übrigen gegen Gemeinden gerichteten Klagen gegen die Gemeindeverwaltung gerichtet, und bei dem für die Gemeinde, welche es betrift, nach den Jurisdikzionsvorschriften kompetenten Gerichte überreicht und

2. die in dem §. 11. bezeichneten gerichtlichen Verhandlungen von den Vertretern der Gemeinde bei demjenigen Gerichte angesucht und veranlaßt werden müssen, welches nach Umständen zu Folge der allg. Jurisdikzionsnorm für solche Amtshandlungen gegen den Pächter der sie betreffende kompetente Gerichtstand ist.

X. Bestreitungsprozeß über a) Erkenntnisse der politischen Militärbehörden, wodurch Jemand zu einem Schadenersaze verurtheilt wird, und b) gegen Nozionen der Hofkriegsbuchhaltung.

378. Siebentes Zir. Resk. v. 23. März 1804, an den k. k. Hofkriegsrath und an die sämmtl. demselben untergeordneten Behörden **).

Die nach den von Se. Majestät dem Kaiser genehmigten Grundsäzen, unterm 5. Dez. 1802 verfaßte Instrukion für das A. G. der Armee unter-

*) Alle Amtshandlungen, welche nach diesem Patente den Kreisämtern obliegen, stehen in Tirol den k. k. Rentämtern, welche den Kameralbezirksverwaltungen untergeordnet sind, rüksichtlich der ihrer Verwaltung anvertrauten Domänen und öffentlichen Fonde zu.

**) Dieses Resk. wurde mit Hkzd. v. 28. März 1804 (Pol. 21), allen Lst. mitgetheilt.

scheidet zwar im 14. §. diejenigen Passirungsgegenstände, welche zum Wirkungskreise der Justizstellen gehören, und jene, welche bei den politischen Behörden zu erledigen sind, in deren Amtsverwaltung der Gegenstand einschlägt, um dessen Passirung es sich handelt; auch ist davon in der Generalinstrukzion für den Hofkriegsrath vom 29. Sept. 1801, dann in dem vierten Zirk. Resk. vom 3. März 1803 Verschiedenes enthalten. Indessen wird sich hierin doch noch ungleich benommen.

Um also für die Zukunft eine sowohl für das Interesse des Aerariums und der Privaten angemessene, als mit der Justizverfassung allgemein übereinstimmende gleiche Verfahrungsart einzuführen, haben Se. Majestät demjenigen Vortrage die a. h. Begnehmigung ertheilt, welchen ich Allerhöchst Denselben hierwegen unterlegt habe.

In dessen Folge mache ich dem Hofkriegsrathe zu seiner eigenen Kenntniß und Belehrung sämmtlicher ihm untergeordneten Behörden, und aller in einer Verrechnung stehenden Individuen folgende Vorschrift bekannt:

§. 1. So oft das Aerarium an Geld, Naturalien oder an was sonst immer für einem Gute Schaden gelitten hat, muß sowohl der eigentliche Schadenbetrag, als die Art und Weise, wie, dann durch wen er entstanden ist, mit Verlässigkeit zu erheben getrachtet werden.

§. 2. Wird zu diesem Zweke eine Untersuchungskommission nothwendig, und sind dabei Personen zu vernehmen, so ist einem jeden, der in dieser Absicht vernommen wird, die Erinnerung zu machen, daß er seine Aussage der Wahrheit gemäß also abzulegen verpflichtet sei, um sie erforderlichen Falls mit einem Eide bekräftigen zu können, und er durch eine wissentliche Unwahrheit sich selbst verantwortlich machen würde.

§. 3. Eine eidliche Abhörung der Zeugen und das weitere gerichtliche Verfahren hat dabei nur dann einzutreten, wenn der Schaden durch eine in den Strafgesezen zum Kriegsrechte bestimmte Handlung oder Unterlassung herbei geführt worden ist, oder wenn der Ersaz im ordentlichen Rechtswege eingeklagt wird.

§. 4. Selbst in Fällen, die zum kriegsrechtlichen Verfahren geeignet sind, ist in dem Strafurtheile nur in so fern auf den Schadenersaz zugleich zu erkennen, als der Betrag desselben aus der Verhandlung deutlich und zuverlässig erhellt, und solchen der Verbrecher selbst zu leisten hat. Einem solchen Erkenntnisse wird die Wirkung eines rechtlichen Urtheiles beigelegt.

§. 5. Wenn sich hingegen das Kriegsrecht außer Stand befindet, mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, worin eigentlich der Schadenersaz zu bestehen habe, wenn derselbe von dem Thäter nicht herein gebracht werden kann, und überhaupt in allen Fällen, wo der Schaden nicht aus einem Verbrechen, sondern etwa aus einem Zufalle, aus einer zwekwidrigen Manipulazion, aus Verabsäumung einer zur Verhinderung oder Vorbeugung des Schadens aufhabenden Pflicht, oder aus sonst einem Verschulden entstanden ist, so hat sich weder das Kriegsrecht, noch sonst eine Untersuchungs-Kommission in das eigentliche Erkenntniß, wer diesen Schaden zu tragen habe, einzulassen, sondern in diesem Falle sind die zur Schöpfung eines solchen Erkenntnisses erforderlichen Aktenstüke mittelst eines umständlichen, den eigentlichen Thatbestand enthaltenden Berichtes dem Generalkommando

zu unterlegen, und dabei demjenigen Departement zuzutheilen, dessen Oberaufsicht das Gut, woran das Aerarium Schaden gelitten hat, und derjenige, der es zu verwalten hat, zugewiesen ist.

§. 6. Der Referent beim Generalkommando, in dessen Wirkungskreis dieser Gegenstand einschlägt, hat bei Prüfung der Akten genau zu erwägen, was zur Bestimmung des eigentlichen Schadenbetrages noch einzuleiten sei, ob und wem dabei eine Schuld mit Grunde beigemessen werden könne, und auf welchem Wege dem Aerarium am ehesten und sichersten zur Entschädigung zu verhelfen sei; bei Behandlung dieses Gegenstandes aber sich zugleich dasjenige gegenwärtig zu halten, was in dem Zirk. Resk. ddo. 7. Jänner 1803 S. 9, von den Kommunikazionen mit andern Departements vorgeschrieben ist.

§. 7. Zeigt es sich nach Erwägung aller Umstände, daß der Schadenersaz mit Grund Niemanden aufgebürdet werden könne, so ist der Fall einer eigentlichen Passirung vorhanden, und hierbei sich nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften, insbesondere aber nach denjenigen zu benehmen, was hiervon in der Generalinstrukzion für den Hofkriegsrath und die untergeordneten Behörden ddo. 29. Sept. 1801, im dritten Abschnitte, dann in dem Zirk. Resk. ddo. 3. März 1803 II. Abtheilung N. 3 enthalten ist.

§. 8. Wenn der Betrag des zu passirenden Schadens den Werth von 100 fl. übersteigt, so hat das Generalkommando, im Falle es sich zur Passirung bestimmt findet, hierüber vorläufig die Begnehmigung der Kriegszentralhofstelle einzuholen.

§. 9. Findet hingegen das Generalkommando, daß der Schaden aus einem solchen Verschulden entstanden ist, daß nach den Grundsäzen der natürlichen Billigkeit die Passirung nicht ertheilt werden kann, so ist der Schuldtragende, und wenn deren mehrere erscheinen, so sind alle zum Ersaz des Schadens, in so weit er aus einem gemeinschaftlichen Verschulden entstanden ist, in solidum zu verhalten, und ihnen zugleich die Gründe, aus welchen sie zu haften haben, bekannt zu machen.

§. 10. Wäre Jemand vom Zivilstande zur Mithaftung verbunden, so hat das Generalkommando die Einleitung zu treffen, daß der Schadenersaz nach Verschiedenheit der Länder unter Vertretung der Kammerprokuratur oder des königl. Fiskus im ordentlichen Rechtswege eingebracht werde.

§. 11. Glaubt sich Jemand durch die Verordnung des Generalkommando, wodurch ihm der Ersaz auferlegt wird, beschwert, so steht ihm zwar frei, darüber binnen 30 Tagen den Rekurs zu nehmen, dieser geht aber nicht an das A. G., sondern vom Generalkommando unmittelbar an die Kriegszentralstelle, und ist auch bei dieser demjenigen politischen Departement zuzutheilen, in dessen Amtsverwaltung der Gegenstand einschlägt.

§. 12. Findet die Kriegszentralhofstelle den entweder nach der Weisung des §. 8 oder mittelst Rekurses an sie gelangten Fall zweifelhaft; so kann von dieser vorläufig die Hof- und Kammerprokuratur um ihr Gutachten, in wie weit gegen den Rekurenten im Rechtswege auszulangen sein würde, vernommen, und hierauf das Erkenntniß des Generalkommando bestätigt oder abgeändert werden.

§. 13. In Fällen, wo sich die Kriegszentralhofstelle zur Ertheilung einer Passirung bestimmt findet, wird solche auf einen Betrag von 500 fl. beschränkt; wenn dieser sich auf eine höhere Summe belauft, ist darüber vorläufig die Bestätigung vom Kriegsministerium einzuholen.

§. 14. Wenn hingegen von der Kriegszentralhofstelle Jemand den Ersaz zu leisten für schuldig erkannt wird, oder über die von ihr angetragene Passirung von dem Kriegsministerium die Ratifikazion nicht erfolgt, soll dem Schultragenden in der Erledigung zugleich ein Termin von 14 Tagen bestimmt werden, binnen welchem er die Entschädigung oder Sicherstellung bei Vermeidung der Exekuzion zu leisten hat.

§. 15. Ueber die Entscheidung der Kriegszentralhofstelle hat kein weiterer Rekurs statt, sondern es muß derjenige, welcher sich dadurch beschwert findet, und sich im ordentlichen Rechtswege dagegen aufzukommen getraut, so wie auch derjenige, welcher schon gleich über das Erkenntniß des Generalkommando den Rechtsweg ergreifen will, binnen zwei Monaten vom Tage der ihm zugestellten Vdg., bei dem Judicium delegatum des Landes, und im Kriege bei dem Feldstabsauditoriate, seine ordentliche Klage gegen den Fiskus einreichen, widrigenfalls derselbe nicht mehr gehört werden soll.

§. 16. Auch soll die in der bestimmten Zeit eingereichte Klage nur dann angenommen werden, wenn der zuerkannte Schadenbetrag vorläufig entweder schon wirklich erlegt, hinlänglich sicher gestellt, oder die Einbringung desselben doch wenigstens durch den fortlaufenden Abzug der Gagehälfte schon eingeleitet und zum Beweise davon der Erlags- oder Sicherstellungsschein der Klage beigelegt worden ist.

§. 17. Der auf solche Art anhängig gemachte Prozeß ist unter Vertretung des Fiskalamtes, und in Ländern, wo keine nach der für die deutschen Erblande bestehenden Einrichtung, organisirte Fiskalämter sich befinden, unter Vertretung eines Stabs- oder Regimentsauditors, wie jeder andere Rechtstreit zu verhandeln; alsdann geht auch der weitere Rechtszug an das A. G., und von diesem an die Justizabtheilung der Kriegszentralhofstelle ad Revisorium.

§. 18. Auf gleiche Art soll in Zukunft über die Rozionen der Hofkriegsbuchhaltung der Rekurs nicht beim Judicio delegato, sondern bei der Kriegszentralhofstelle angebracht, und dabei von demjenigen politischen Departement erledigt werden, in dessen Wirkungskreis der Gegenstand einschlägt.

Wenn aber über die Erledigung des Rekurses der Rechtsweg eingeschlagen werden will, muß sich auch in diesem Falle nach der §§. 15, 16 und 17 enthaltenen Vorschrift benommen werden, nur daß alsdann die Klage allezeit bei dem n. ö. Judicio deleg. m. m. anzubringen ist.

Dadurch wird also die hierauf sich beziehende Zir. Vdg. v. 16. Mai 1772 und das Patent vom 1. Mai 1783 aufgehoben*).

Erzherzog Karl, Feldmarschall.

---

*) Aus den §§. 15 — 18 dieses Reskriptes ergibt sich, daß die daselbst gestattete Klage keine Aufforderungsklage, sondern eine Klage zur Bestreitung des Erkenntnisses oder der Erledigung sei.

zu unterlegen, und dabei demjenigen Departement zuzutheilen, dessen Oberaufsicht das Gut, woran das Aerarium Schaden gelitten hat, und derjenige, der es zu verwalten hat, zugewiesen ist.

§. 6. Der Referent beim Generalkommando, in dessen Wirkungskreis dieser Gegenstand einschlägt, hat bei Prüfung der Akten genau zu erwägen, was zur Bestimmung des eigentlichen Schadenbetrages noch einzuleiten sei, ob und wem dabei eine Schuld mit Grunde beigemessen werden könne, und auf welchem Wege dem Aerarium am ehesten und sichersten zur Entschädigung zu verhelfen sei; bei Behandlung dieses Gegenstandes aber sich zugleich dasjenige gegenwärtig zu halten, was in dem Zirk. Resk. ddo. 7. Jänner 1803 S. 9, von den Kommunikazionen mit andern Departements vorgeschrieben ist.

§. 7. Zeigt es sich nach Erwägung aller Umstände, daß der Schadenersaz mit Grund Niemanden aufgebürdet werden könne, so ist der Fall einer eigentlichen Passirung vorhanden, und hierbei sich nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften, insbesondere aber nach denjenigen zu benehmen, was hiervon in der Generalinstrukzion für den Hofkriegsrath und die untergeordneten Behörden ddo. 29. Sept. 1801, im dritten Abschnitte, dann in dem Zirk. Resk. ddo. 3. März 1803 II. Abtheilung N. 3 enthalten ist.

§. 8. Wenn der Betrag des zu passirenden Schadens den Werth von 100 fl. übersteigt, so hat das Generalkommando, im Falle es sich zur Passirung bestimmt findet, hierüber vorläufig die Begnehmigung der Kriegszentralhofstelle einzuholen.

§. 9. Findet hingegen das Generalkommando, daß der Schaden aus einem solchen Verschulden entstanden ist, daß nach den Grundsäzen der natürlichen Billigkeit die Passirung nicht ertheilt werden kann, so ist der Schuldtragende, und wenn deren mehrere erscheinen, so sind alle zum Ersaz des Schadens, in so weit er aus einem gemeinschaftlichen Verschulden entstanden ist, in solidum zu verhalten, und ihnen zugleich die Gründe, aus welchen sie zu haften haben, bekannt zu machen.

§. 10. Wäre Jemand vom Zivilstande zur Mithaftung verbunden, so hat das Generalkommando die Einleitung zu treffen, daß der Schadenersaz nach Verschiedenheit der Länder unter Vertretung der Kammerprokuratur oder des königl. Fiskus im ordentlichen Rechtswege eingebracht werde.

§. 11. Glaubt sich Jemand durch die Verordnung des Generalkommando, wodurch ihm der Ersaz auferlegt wird, beschwert, so steht ihm zwar frei, darüber binnen 30 Tagen den Rekurs zu nehmen, dieser geht aber nicht an das A. G., sondern vom Generalkommando unmittelbar an die Kriegszentralstelle, und ist auch bei dieser demjenigen politischen Departement zuzutheilen, in dessen Amtsverwaltung der Gegenstand einschlägt.

§. 12. Findet die Kriegszentralhofstelle den entweder nach der Weisung des §. 8 oder mittelst Rekurses an sie gelangten Fall zweifelhaft; so kann von dieser vorläufig die Hof- und Kammerprokuratur um ihr Gutachten, in wie weit gegen den Rekurenten im Rechtswege auszulangen sein würde, vernommen, und hierauf das Erkenntniß des Generalkommando bestätigt oder abgeändert werden.

§. 13. In Fällen, wo sich die Kriegszentralhofstelle zur Ertheilung einer Passirung bestimmt findet, wird solche auf einen Betrag von 500 fl. beschränkt; wenn dieser sich auf eine höhere Summe belauft, ist darüber vorläufig die Bestätigung vom Kriegsministerium einzuholen.

§. 14. Wenn hingegen von der Kriegszentralhofstelle Jemand den Ersaz zu leisten für schuldig erkannt wird, oder über die von ihr angetragene Passirung von dem Kriegsministerium die Ratifikazion nicht erfolgt, soll dem Schultragenden in der Erledigung zugleich ein Termin von 14 Tagen bestimmt werden, binnen welchem er die Entschädigung oder Sicherstellung bei Vermeidung der Exekuzion zu leisten hat.

§. 15. Ueber die Entscheidung der Kriegszentralhofstelle hat kein weiterer Rekurs statt, sondern es muß derjenige, welcher sich dadurch beschwert findet, und sich im ordentlichen Rechtswege dagegen aufzukommen getraut, so wie auch derjenige, welcher schon gleich über das Erkenntniß des Generalkommando den Rechtsweg ergreifen will, binnen zwei Monaten vom Tage der ihm zugestellten Vdg., bei dem Judicium delegatum des Landes, und im Kriege bei dem Feldstabsauditoriate, seine ordentliche Klage gegen den Fiskus einreichen, widrigenfalls derselbe nicht mehr gehört werden soll.

§. 16. Auch soll die in der bestimmten Zeit eingereichte Klage nur dann angenommen werden, wenn der zuerkannte Schadenbetrag vorläufig entweder schon wirklich erlegt, hinlänglich sicher gestellt, oder die Einbringung desselben doch wenigstens durch den fortlaufenden Abzug der Gagehälfte schon eingeleitet und zum Beweise davon der Erlags- oder Sicherstellungsschein der Klage beigelegt worden ist.

§. 17. Der auf solche Art anhängig gemachte Prozeß ist unter Vertretung des Fiskalamtes, und in Ländern, wo keine nach der für die deutschen Erblande bestehenden Einrichtung, organisirte Fiskalämter sich befinden, unter Vertretung eines Stabs- oder Regimentsauditors, wie jeder andere Rechtstreit zu verhandeln; alsdann geht auch der weitere Rechtszug an das A. G., und von diesem an die Justizabtheilung der Kriegszentralhofstelle ad Revisorium.

§. 18. Auf gleiche Art soll in Zukunft über die Nozionen der Hofkriegsbuchhaltung der Rekurs nicht beim Judicio delegato, sondern bei der Kriegszentralhofstelle angebracht, und dabei von demjenigen politischen Departement erledigt werden, in dessen Wirkungskreis der Gegenstand einschlägt.

Wenn aber über die Erledigung des Rekurses der Rechtsweg eingeschlagen werden will, muß sich auch in diesem Falle nach der §§. 15, 16 und 17 enthaltenen Vorschrift benommen werden, nur daß alsdann die Klage allezeit bei dem n. ö. Judicio deleg. m. m. anzubringen ist.

Dadurch wird also die hierauf sich beziehende Zir. Vdg. v. 16. Mai 1772 und das Patent vom 1. Mai 1783 aufgehoben*).

Erzherzog Karl, Feldmarschall.

---

*) Aus den §§. 15 — 18 dieses Reskriptes ergibt sich, daß die daselbst gestattete Klage keine Aufforderungsklage, sondern eine Klage zur Bestreitung des Erkenntnisses oder der Erledigung sei.

379. Zir. v. 14. Febr. 1823 A. 646. (Mil. 11*).

Ueber die vorgekommene Anfrage: ob gegen die Subarrendatoren oder andere Kontrahenten der Militärlieferung vom Zivilstande und auch gegen Dominien oder Unterthanen (wenn solche aus Auftrag der Regierungsbehörden für Leistungen und Verrechnung in Verbindung mit dem Militärärar kommen und sich hierbei die Schuld eines Rest- oder Schadenersazes zuziehen), die Erkenntnisse für die Ersazpflichtigkeit nach der Vorschrift des 7. Zir. Resk. von Seite des Generalkommando zu schöpfen und geltend zu machen seien? ist Folgendes als Norm festgesezt worden.

Das 7. Zir. Resk. schreibt blos die Grundsäze für die Fälle vor, wo es sich um die Entscheidung zwischen Passirung oder Erkenntniß über einen solchen Schadenersaz handelt, welcher von den dem Generalkommando mit ihrer Amts- und Diensthandlung oder Verrechnung unterstehenden Behörden oder Individuen einzubringen ist. Im 10. Punkte dieses Zir. Resk. ist es ausdrüklich vorgesehen, daß, wenn Jemand vom Zivilstande zur Mithaftung verbunden wäre, das Generalkommando die Einleitung zu treffen habe, daß der Schadenersaz nach Verschiedenheit der Länder unter Vertretung der Kammerprokuratur oder des Fiskus im ordentlichen Rechtswege eingebracht werde.

Nach dieser Erklärung und nach den sonst für die Verschiedenheit der Verbindung von Zivilpersonen mit den Militärgeschäften und Lieferungen bestehenden Vorschriften ist:

1) den Subarrendatoren jede Schuld, welche sich durch die Abrechnung oder Richtzuhaltung des Kontraktes ergibt, niemals einseitig von dem Magazinsrechnungsführer und Kontrollor, sondern immer mit Intervenirung des politischen Kommissärs auszumitteln und der Ersaz vorzuschreiben. Auf gleiche Art ist auch in Fällen vorzugehen, worüber die Lokal-, Kreissich mit den Militärbehörden in ihrer Erkenntniß nicht vereinigten, und den Gegenstand der Schuld des Subarrendators der Entscheidung des Generalkommando oder Guberniums unterlegten; diese Entscheidung ist immer gemeinschaftlich und einverständlich in jenen Kommissionen zu schöpfen, welche nach eigener a. h. Anordnung über die Gegenstände der Subarrendirung wöchentlich von dem Generalkommando mit dem Gubernium abzuhalten sind. Verweigert der Subarrendator diesen Ersaz auf das gemeinschaftliche Erkenntniß, so ist die Kammerprokuratur zur schleunigsten Sicherstellung und sohinigen Einbringung dieses Ersazes aufzufordern. Diese Aufforderung der Kammerprokuratur zur Sicherstellung des Aerars hat aber in jenen Fällen gleich zu geschehen, ohne die Erklärung des Subarrendators abzuwarten, wenn der Schadenersaz die Kauzion übersteigt und Gefahr für das Aerar eintrit.

2) Dominien und Unterthanen können (außer dem Falle eigener Privatverträge, in welchen sie wie Kontrahenten anzusehen und zu behandeln sind) sonst nur durch Anordnungen, welche von den Regierungsbehörden ausgehen, zur Rechenschaft oder zur Verwaltung militärischer Gelder und Güter in Verbindlichkeit kommen. Schuldfälle in dem Vollzuge dieser von Amts wegen aufgetragenen Verbindlichkeit müssen daher mit den, den Rest oder Schaden beweisenden Abrechnungen, oder mit den Abschriften der die Schuld darthuenden Dokumente der Landesstelle mitgetheilt werden, damit das übereinstimmende Erkenntniß sowohl über den schuldig gewordenen Ersazbetrag, als über den Termin für dessen Zahlung geschöpft, sonach die Einbringung durch die Kreisämter, Komitate oder Magistrate angeordnet werde. Die Militärbehörden, an deren Kassen diese Ersäze zur Abfuhr angewiesen werden, müssen unter ihrer Verantwortung auf den ratenmäßigen Vollzug halten. Nur wenn sich das Generalkommando mit der Meinung der Landesstelle nicht vereinigt oder das übereinstimmende Erkenntniß auf eine Nachsicht von bedeutenderem Werthe hinausgeht, als welcher dem Passirungsbefugnisse des Generalkommando einberaumt ist, muß die dießfällige Verhandlung hierher unterlegt werden. Diese Anzeige ist auch dann hierher zu erstatten, wenn der Ersaz über ein Jahr nachgefristet wird.

3) Für die außer den Subarrendirungs- aus sonstigen Kontrakten in Schuld und Ersaz gerathenen Zivilparteien und Individuen ist durchaus der 10. §. des 7. Zir. Resk. zu beobachten, diesen, wenn der Schaden durch ihre Kauzion gedekt ist, der zu ersezende Geldbetrag unter Mittheilung der Abrechnung und abschriftlichen Beweisdokumente zur Abfuhr in dem vorschriftmäßigen Termine von 6 Wochen zu intimiren, die Intimazion gegen Rezepisse zuzustellen, und wenn dieser Termin nicht zugehalten wird, die Kammerprokuratur oder der Causarum regalium Direktor zur Einbringung der Schuld im Rechtswege aufzufordern. Sollte aber der Schaden des Aerars durch die Kauzion nicht vollständig gedekt sein, so ist, ohne die Aeußerung der Schuldner dieser Klasse abzuwarten, unverzüglich der Rechtsvertreter des Aerars zur gerichtlichen Sicherstellung aufzufordern.

*) Im Auszuge nach kdg. durch Vdg. d. n. ö. Reg. v. 6. März 1823 Z. 10660 (P. 95).

380. Hkr. Vdg. v. 25. April 1833 K. 1286, an alle Gen. Kom. (Mil. 44).

Bei der bisher beobachteten Form, wie Nozionen in den Fällen, wo mehrere Parteien an dem Aerarialschaden die Schuld tragen, ohne daß sich der Antheil des Einzelnen an der Beschädigung bestimmen läßt, geschöpft wurden, ist nicht nur der dabei beabsichtete Zwek einer vollen Entschädigung des beeinträchtigten Aerars nicht erreicht, sondern gerade durch diese Form wenigstens zum Theile schon in vorhinein gefährdet worden. Gewöhnlich wird in solchen Nozionen jedem Mitnozionirten ein bestimmter Betrag, nämlich der auf ihn nach der Zahl der Mithafter entfallende Antheil (pro rata) zum Ersaze zugewiesen, und die Subsidialhaftung nur für den Fall auferlegt, wenn von einem oder mehreren der Mithafter die betreffenden Antheile nicht eingehen würden. Hierdurch wird aber einerseits das Aerar an die in den Nozionen vorgeschriebene Art der Ersazleistung gebunden und anderseits die weitere nachtheilige Folge herbeigeführt, daß, Falls einer der Mitnozionirten im Rechtswege von der Ersazleistung der ihm unterlegten Rate freigesprochen wird, dessen Antheil nicht mehr von den übrigen hereingebracht werden kann. Da nun

nach dem §. 1302 des a. b. G. B. in dem Falle, wenn die Antheile des Einzelnen an der Beschädigung sich nicht bestimmen lassen, Alle für Einen und Einer für Alle zu haften haben, so ist es diesem Geseze und dem Zweke entsprechender, künftig in solchen Nozionen alle schuldtragenden Personen, und zwar jeden Einzelnen für den ganzen Schuldbetrag als ersazpflichtig in solidum (Einen für Alle, und Alle für Einen) zu erklären, ohne sich in eine Vertheilung des Schadenbetrages auf die Nozionirten einzulassen, oder die aus dem Rechtsverhältnisse jedem schon wirklich und sogleich obliegende Solidarhaftung blos auf den Fall des subsidiarisch eintretenden Erfordernisses zu beschränken.

381. Hfzd. v. 22. Juni 1833 Z. 15180; Vdg. des laib. Gub. v. 11. Juli Z. 14873 (P. 205).

In Erledigung einer, gelegentlich an die h. Hofkanzlei gestellten Anfrage, in Betreff der, von Seite des k. k. Militärs, gegen einige Ortschaften in Anspruch genommene Naturalienersäze vom Jahre 1809, welche von der h. Hofkanzlei der a. h. Schlußfassung Sr. Majestät unterzogen wurde, haben Se. Majestät mit a. h. Entschl. v. 18. Juni 1833 anzuordnen befunden: »Das Erkenntniß über die Ersazpflichtigkeit für jene ärarische Naturalien und Vorräthe, die bei dem Vordringen des Feindes nicht mehr in Sicherheit gebracht werden konnten, und den Dominien und Ortsobrigkeiten übergeben wurden, sei im administrativen Wege auszusprechen, und nur dann, wenn sich das Dominium und die Obrigkeit gegen auferlegte Ersazpflichtigkeit ganz oder auch theilweise beschwert achtet, denselben der Rechtsweg vorzubehalten.«

382. Hkr. Zir. v. 21. Okt. 1834 I. 4081 (Mil. 87).

Mit dem gedrukten 7. Zir. Resk. v. 23. März 1804, und zwar in den §§. 1 bis 6, ist vorgeschrieben, wie und durch wen die Amtshandlung vorzunehmen ist, so oft das Aerar an Geld, Naturalien, oder an was sonst immer für einem Gute Schaden gelitten hat.

Der 7. §. in diesem Resk. enthält ausdrüklich, daß nach der Erwägung aller Umstände selbst bei dieser Amtshandlung der wohl zu begründende Antrag auf eine Passirung im eintretenden Falle nicht ausgeschlossen sei, wo hingegen die §§. 9 und 10 den Vorgang bezeichnen, wenn eine Nozion zur Ersazleistung auf dem politischen Wege geschöpft werden muß. Wann und wie der Schuldtragende in Folge des auf diese Nozion ihm freistehenden Rekurses, oder des ergreifenden Rechtsweges, oder des Versäumnisses der für diese Schritte in den §§. 11 und 15 festgesezten Termine zur Ersazleistung oder deren Versicherung zu verhalten ist: dieß bezeichnen ausdrüklich die §§. 14 und 16. Nun lehrt die Erfahrung, daß ungeachtet der eifrigsten Thätigkeit und der unausgesezten Aufmerksamkeit für die Beendigung einer solchen Amtshandlung, wozu nöthigen Falls die Sezung der Fristen, und alle in den Vorschriften gegründeten Zwangsmaßregeln anzuwenden sind, dennoch der Nozionsfällung selbst öfter für den Augenblik unbesiegbare Hindernisse entgegen treten, deren Hebung unmittelbar eine weitere Verzögerung verursacht, und daher das Aerar für seinen Ersaz gefährdet.

Seine Majestät haben daher mit a. h. Entschl. v. 8. Aug. 1834 befohlen, daß die Militärbehörden in einem solchen Falle zuerst, die zum definitiven Ausspruche über die Ersazesverbindlichkeit erforderliche Untersuchung mit allem Eifer zu beschleunigen haben, dann aber bei einer demungeachtet eintretenden Besorgniß einer Gefährdung des Aerars mit reifer Ueberlegung und Vorsicht bei zureichenden Verdachtsgründen, wofür a. h. Se. Majestät die Behörden verantwortlich erklären, Gehalts- und Pensionsabzüge in dem Maße, als hierwegen die Vorschriften bestehen, zur einstweiligen Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Haftungen, noch ehe über die Haftung das definitive Erkenntniß erfolgt ist, ohne Anstand verfügen können, sobald aus den gepflogenen Erhebungen hinreichende Verdachtsgründe hervorgehen, daß nämlich den in Frage stehenden Individuen eine Ersazverbindlichkeit obliegt.

383. Hkr. Vdg. v. 31. Dez. 1835 E. 4531, an die Gen. Kom. in Niederöst., Inneröst., Böh., Mäh., Gal., Ung., Siebenb. und lomb. venez. K. (Mil. 246).

Der Hofkriegsrath hat bei verschiedenen Anlässen wahrgenommen, daß Materialien, so wie auch fertige Monturs- und Rüstungssorten, welche rüksichtlich ihrer Qualität beanständet worden sind, von den Monturs-Kommissionen vermanipulirt und die beanständeten fertigen Sorten durch Hinausgabe an die Truppen in die Verwendung gebracht werden, bevor noch rüksichtlich der Entschädigung des Aerars eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

Da hiedurch die Hereinbringung der Entschädigung für das Aerar sehr erschwert und mitunter selbst gänzlich vereitelt wird, so findet man ein solches Verfahren hiemit strengstens zu untersagen und folgende nähern Bestimmungen zu erlassen:

1. Wenn Monturs- und Rüstungserfordernisse oder auch fertige Monturs- und Rüstungsstüke was immer für einer Art von einer Monturskommission an eine andere versendet werden, so hat die Monturskommission, an welche die Versendung geschah, selbe sogleich bei der Ankunft nach der Vorschrift der Amtsinstrukzion vom Jahre 1829 nicht nur rüksichtlich der Quantität, sondern auch rüksichtlich der Qualität aufs Genaueste zu untersuchen, und falls hierunter solche Artikel wären, welche nicht vollkommen qualitätmäßig sind, selbe sogleich auszuscheiden und dem vorgesezten Generalkommando hievon die Anzeige zu erstatten, welches nach der Vorschrift des Resk. v. 31. Jän. 1833 E. 60, das Amt zu handeln hat.

2. Diese beanständeten fertigen Sorten oder Materialien müssen bis zur definitiven Entscheidung rüksichtlich der Entschädigung des Aerars bei der Monturskommission, bei welcher sie angelangt sind, in dem Zustande, in welchem sie bei der Ankunft gefunden worden, aufbewahrt werden; nur sind, wie es sich von selbst versteht, rüksichtlich ihrer Konservirung diejenigen Einleitungen zu treffen, welche nothwendig sind, sie vor Verderben zu bewahren.

3. Hiernach dürfen also nicht nur derlei unqualitätmäßige fertige Sorten und Materialien an die Truppen nicht abgegeben, sondern auch

derlei beanständete Materialien nicht verarbeitet und vermanipulirt werden.

4. Sollte sich eine Monturskommission beigehen lassen, solche von einer andern Monturskommission erhaltenen unqualitätmäßigen fertigen Sorten oder Materialien an die Truppen abzugeben, und diese auch wirklich von den Truppen angenommen werden, so trit selbe ganz in die Verantwortlichkeit, welche sonst die zuspedirende Monturskommission getroffen hätte.

5. Eben dieß ist auch der Fall, wenn eine Monturskommission jene unqualitätmäßigen Materialien, welche ihr von einer andern Monturskommission zuspedirt wurden, verarbeiten ließ.

6. In dem unter N. 4 und 5 erwähnten Falle trit die übernehmende Monturskommission nicht blos in die ganze Verantwortlichkeit der zuspedirenden Monturskommission, sondern ist auch so anzusehen, als habe dieselbe die Richtigkeit der statt gehabten Klassifikazion der beanständeten Gegenstände vollkommen anerkannt, und durch die vorschriftwidrige Entfernung derselben auf jede Einwendung dagegen verzichtet.

7. Wenn bei einer Monturskommission Monturs- und Rüstungssorten oder Materialien beanständet werden, welche nicht von einer andern Monturskommission zuspedirt worden sind, oder welche bei der Zuspedirung von einer andern Monturskommission unbeanständet übernommen worden sind, so müssen diese eben so, wie die beanständeten zuspedirten unqualitätmäßigen Sorten bis zur definitiven Entscheidung rüksichtlich der Entschädigung des Aerars in jenem Zustande unverändert aufbewahrt werden, in welchem sie zur Zeit der Beanständigung gefunden worden sind.

8. Würde eine Monturskommission sich erlauben, derlei beanständete, unter N. 7 erwähnte Sorten und Materialien durch Hinausgabe an die Truppen oder durch Verarbeitung und Vermanipulirung der weiteren Beurtheilung zu entziehen, so würde diese vorschriftswidrige Handlung als ein Geständniß ihrer Schuld, und als eine Anerkennung der erhobenen Anstände angesehen und behandelt werden, ohne einer ferneren Einwendung dagegen, worauf sie durch Entfernung des Objektes selbst verzichtet, Raum zu geben.

9. Die definitive Entscheidung rüksichtlich der Entschädigung des Aerars, bis wohin derlei beanständete Materialien und Sorten aufbewahrt werden sollten, ist eingetreten, wenn das politische Erkenntniß nach der Vorschrift des 7. Zir. Resk. geschöpft, und binnen der vorgeschriebenen Zeit gegen dieses Erkenntniß weder der Rekurs noch der Rechtsweg ergriffen worden ist. Ist gegen das politische Erkenntniß der Rechtsweg ergriffen worden, so kann die Sache als definitiv entschieden erst dann angesehen werden, wenn das richterliche Urtheil nach den bestehenden Vorschriften zu Rechtskräften erwachsen ist. Wenn endlich gegen das pol. Erkenntniß der Rekurs ergriffen worden ist, so trit die definitive Entscheidung ein, wenn binnen der vorgeschriebenen Zeit, nachdem der Rekurs vom Hofkriegsrathe erledigt worden ist, der Rechtsweg nicht ergriffen worden ist.

Wenn der Rechtsweg über die Entscheidung des Rekurses ergriffen wird, so ist die Sache erst dann als definitiv entschieden zu behandeln,

wenn das richterliche Urtheil, wie dieses bereits bemerkt wurde, die Rechtskraft erlangt hat.

10. So lange diese definitive Entscheidung nicht erfolgt ist, ist auch das Generalkommando nicht befugt, über die mehr berührten beanständeten Monturs- und Rüstungssorten und Materialien eine Verfügung zu treffen, und Falls dieß dennoch geschehen sollte, würde die Verantwortlichkeit auf das Generalkommando übergehen.

Man findet daher hier ausdrüklich zu erklären, daß, wenn auch in besondern Fällen von dem Hofkriegsrathe bestimmt wird, wie die beanständeten Sorten verwendet werden sollen, dieß immer dahin zu verstehen sei, daß diese Verwendung erst nach der definitiven Entscheidung rüksichtlich der Entschädigung des Aerars einzutreten habe, wenn dieß auch nicht in jedem Falle von hieraus ausdrüklich beigesezt wird.

Uebrigens findet man hiermit noch ausdrüklich zu bemerken, daß die gegenwärtige Vorschrift nicht blos für künftige Fälle zu gelten habe, daß vielmehr alle bei der Monturskommission dermal bereits vorhandenen, bei der statt gehabten Untersuchung und Klassifikazion der Vorräthe oder bei was immer für einem andern Anlasse beanständeten Sorten und Materialien genau hiernach zu behandeln seien.

Achtes Kapitel.

Von der Aufforderung bei einem vorzunehmenden Baue.

§. 72.

Wer einen Bau vorhat, der ist befugt, bei der Gerichtsbarkeit, welcher der Grund, worauf gebaut werden soll, untersteht, diejenigen, gegen deren Widersprüche er sich sicher zu stellen gedenkt, anzugeben, und gegen dem, daß der Riß des Baues zweifach eingelegt werde, zu bitten: daß denselben aufgetragen werde, ihre Rechte dawider auszuführen, oder zu gewärtigen, daß ihnen diesfalls das ewige Stillschweigen auferlegt, dem Aufforderer aber gestattet werde, den Bau nach dem eingelegten Risse vorzunehmen. Ein Riß ist bei der Gerichtsbarkeit aufzubehalten, der andere aber einem der Aufgeforderten, damit ihn einer dem andern mittheile, zustellen zu lassen. Im übrigen ist, wie in dem eigentlichen Aufforderungsprozesse zu verfahren.

Diesem Aufforderungsprozesse muß eine politische Verhandlung vorangehen.

384. Hfd. v. 5. März 1787 N. 641, an alle A. G.

Wer einen neuen Bau zu führen gedenkt, soll den genau und deutlich verfaßten Riß vorläufig der im Orte des Baues bestehenden politischen

Obrigkeit vorlegen, welche denselben nicht nur von Seite der eintretenden politischen Rüksichten wohl zu durchgehen, zu bestätigen, oder nach Beschaffenheit abzuändern, sondern auch vor Ertheilung des Baukonsenses die Nachbarn und Anrainer zu vernehmen, und wenn zwischen selben Irrungen entstehen, diese im gütlichen Wege auseinander zu sezen; sonst aber, wenn diese gütliche Auseinandersezung nicht erwirkt werden könnte, die Streitenden an den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen hat*).

385. Hfd. v. 15. Februar 1803 N. 593, an alle Lst.

Aus Anlaß eines wider eine Bauführung ergriffenen Rekurses haben Se. Majestät zu befehlen geruht: daß während des offen stehenden vorschriftmäßigen Rekurszuges keinem Gewerbsmanne eine Bauführung, oder andere mit einem bedeutenden Kostenaufwande verbundene Unternehmung, wodurch der vorige Stand der Sachen ganz verändert würde, gestattet werden solle.

386. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 2. März 1832 Z. 7175 (P. 76).

Es ist wahrgenommen worden, daß sich Bauwerber oft des Eigenthumsrechtes des Hauses, in welchem ein Bau geführt werden soll, prävaliren, und es hat sich nachträglich gezeigt, daß es ihnen zur Zeit, als der Bauaugenschein vorgenommen, und hierüber der Baukonsens ausgefertigt wurde, weder bücherlich, noch außerbücherlich gehört habe. Um nun den daraus entstehenden Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, hat die Regierung beschlossen, daß künftig jeder Bauwerber entweder seinem Gesuche um Ertheilung des Baukonsenses oder aber bei der Bauaugenscheinskommission den Beweis über das bücherliche oder außerbücherliche Eigenthum des Hauses oder Baugrundes beibringe.

387. Bauordnung für die Städte des Königr. Böhmen und für das flache Land, kdg. mit Gub. Dek. v. 17. Mai 1833 Z. 26897 (P. 238).

§. 4. Nach Vorlegung des Gesuches um die Ertheilung der Baubewilligung ist unverzögert von einem Abgeordneten des Magistrates oder obrigkeitlichen Amtes mit Beiziehung eines erfahrenen unbefangenen Bau- oder Maurer- und Zimmermeisters, des Bauunternehmers, seines Bauführers und der betheiligten Nachbarn die örtliche Besichtigung vorzunehmen, und mit Umsicht dahin zu wirken, daß die vorkommenden Anstände im gütlichen Wege gehoben werden.

Werden von den Nachbarn gegen den angetragenen Bau Einwendungen vorgebracht, die sich auf ihre Privatrechte beziehen, und ist ein Uebereinkommen nicht zu erzielen, so kann wohl von der Behörde, nach erfolgter höherer Genehmigung der Pläne, der Bau als in öffentlicher und polizeilicher Rüksicht zulässig erklärt werden, der Streit selbst ist jedoch auf den Rechtsweg zu verweisen.

*) Auf dieses Hfd. bezieht sich auch die Bauordnung für Mähren u. Schlesien v. 12. Sept. 1835 §. 4 (Pichl 239).

Ob bei einem solchen Einspruche mit dem Baue bis zu dem Ausgange des Rechtsstreites inne zu halten oder mit der Bauführung unter bestimmter Beschränkung begonnen werden darf, haben die Rechtsbehörden zu entscheiden.

Sollte es zur Erzielung einer geraden Frontlinie mit den Nachbargebäuden oder aus wichtigen polizeilichen Rüksichten wünschenswerth oder nothwendig werden, mit dem Gebäude vor- oder auf dem Baugrunde zurük zu rüken, so ist bei dieser Verhandlung die Vergütung für den Bauunternehmer oder für den fremden Gutsbesizer zu ermitteln, oder wo möglich sicher zu stellen. Ueber die gepflogene Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, und die dabei nach dem Lokalbefund angetragene Berichtigung der Pläne ersichtlich zu machen.

Ausnahmen von dem Grundsaze, daß Baustreitigkeiten zur Realinstanz gehören:

a) in Wien.

388. Pat. v. 27. Sept. 1783 N. 192.

§. 10. Nur die Baustreitigkeiten, welche in Beziehung eines in dem Burgfrieden der Residenzstadt Wien gelegenen Grundes, oder eines auf demselben gebauten Hauses vorfallen, sind auch dann vor dem bürgerlichen Magistrate der Stadt Wien abzuhandeln, wenn der Grund, oder das Haus wirklich unter ein anderes Grundbuch gehört. Allein im Falle, daß das inner dem Burgfrieden der Stadt Wien gelegene Haus bei der n. ö. Landtafel als ein ständisches freies Gut innenliegt, müssen die hierüber entstehenden Baustreitigkeiten vor dem n. ö. Landrechte anhängig gemacht werden.

b) in Prag.

389. Pat. v. 11. Febr. 1784 N. 237.

§. 9. Nur die Baustreitigkeiten, welche in Beziehung eines in dem Burgfrieden der Hauptstadt Prag gelegenen Grundes oder eines auf demselben gebauten Hauses vorfallen, sind auch dann vor dem Magistrate der Stadt Prag abzuhandeln, wenn der Grund oder das Haus wirklich unter ein anderes Grundbuch gehört. Allein im Falle, daß das inner dem Burgfrieden der Stadt Prag gelegene Haus bei der böhmischen Landtafel als ein ständisches freies Gut inne liegt, müssen die hierüber entstehenden Baustreitigkeiten vor dem böhmischen Landrechte anhängig gemacht werden.

Verfahren bei Wasserbauten und bei der Bedekung des dazu erforderlichen Aufwandes.

390. Hkzd. v. 10. Nov. 1830, an alle Lst. mit Ausn. von Mailand und Venedig (G. 411).

Se. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 30. Okt. d. J. folgende Grundsäze über das Verfahren bei Wasserbauten zur Richtschnur vorzuschreiben geruht:

1. Vor jedem Wasserbaue soll der relative Nuzen desselben im Verhältnisse zu dem dazu erforderlichen Aufwande mit Zuziehung der dazu gehörigen Interessenten ausgemittelt werden. Unter der Nüzlichkeit eines Baues wird sowohl der positive Vortheil, der davon erwartet wird, als die Abwendung der Nachtheile, die aus der Unterlassung des projektirten Baues zu besorgen sind, verstanden. Unter den Interessenten ist sowohl das Aerarium, wenn es zu konkurriren berufen ist, also die das Aerarium vertretenden Behörden, wie auch die Privaten, deren Interesse in Berührung kömmt, gemeint.

2. Ueber die Vollziehung eines projektirten Wasserbaues haben die dazu berufenen Behörden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises zu entscheiden.

3. Zur Bedekung des Aufwandes eines als nothwendig oder nüzlich erkannten, und gehörig beschlossenen Wasserbaues sind nach den weiter folgenden Bestimmungen der Staat und die Privatinteressenten berufen.

4. Wasserbauten für reine Staatszweke sind ausschließend auf Kosten des Staatsärars zu vollziehen. Dahin gehören insbesondere alle Wasserbauten, welche ausschließend auf den Zwek zur Befahrung der Flüsse mit Schiffen oder Flößen, oder bei Gränzflüssen gegen das Ausland oder Ungarn, auf die Versicherung der Ufer als Staatsterritorium gerichtet sind.

5. Wasserbauten, welche nur allein zur Erreichung von Privatzweken unternommen werden, sollen auch nur auf Kosten derjenigen Privaten, denen daraus ein Vortheil zugeht, oder von denen dadurch ein Nachtheil abgewendet wird, getragen werden.

6. Wenn Wasserbauten, obgleich vorzugsweise aus Staatszweken unternommen, auch Privaten zum Nuzen gereichen, oder wenn ein solcher Bau, für Privatzweke zunächst berechnet, auch dem Staate direkte und berechenbare Vortheile gewährt, so haben im ersten Falle auch die Privaten, und im lezteren Falle auch der Staat zu den Kosten verhältnißmäßig beizutragen.

7. Die gehörig berechneten Kosten eines beschlossenen Wasserbaues sind, wenn dazu theils der Staat, theils Privatinteressenten beizutragen berufen sind, vor allem mit Zuziehung der Interessenten von den dazu geeigneten Behörden von Fall zu Fall nach dem Verhältnisse des erwarteten Nuzens, oder abgewendeten Schadens zwischen dem Staate und den Privatinteressenten festzusezen, in der Art, daß auch für die Lezteren vorläufig nur die auf sie im Ganzen ausfallende Summe mit dem Vorbehalt der Subrepartizion ausgemittelt wird.

8. Die Subrepartizion der Baukosten auf die Privatinteressenten, diese mögen mit dem Staate gemeinschaftlich oder allein und ausschließend konkurriren, ist jedesmal mit ihrer Zuziehung von der dazu berufenen Behörde durch geeignete Kunstverständige auszumitteln.

9. In so fern die Privatinteressenten eines Flußwasserbaues vorzugsweise aus den Flußanrainern bestehen, ist zu bemerken, daß darunter nur jene verstanden werden, deren Realbesizthum inner dem Inundazionsgebiete des Flusses gelegen ist, daß aber dieser Begriff außer den unmittelbaren Grundbesizern auch auf die Grund- und Zehendobrigkeiten nach dem Verhältnisse ihres Nuzantheiles an den bezeichneten Gründen und Realitäten auszudehnen sei.

10. Unter den Privatinteressenten werden ferner auch jene öffentlichen Fonde verstanden, welche, obschon sie unter Verwaltung der Staatsbehörde stehen, gleichwohl nach den Grundsäzen des Privatrechtes administrirt werden, welche Fonde daher in Beziehung auf Wasserbauten, bei welchen sie interessirt sind, genau, wie andere Private zu behandeln sein werden.

11. Zum Maßstabe der Beitragsleistung soll der Kapitalswerth dienen, um welchen die Grundstüke oder Realitäten eines jeden einzelnen Interessenten entweder positiv durch Vermehrung desselben oder negativ durch Vermeidung ihrer Abwerthung erhöht werden.

12. Jedem Privatinteressenten ist von der Behörde der Betrag, der auf ihn entfällt, und der Maßstab, nach welchem derselbe berechnet worden ist, in einem gehörig verfaßten Ausweise bekannt zu geben. Sollte ein Privatinteressent durch die von der Behörde ihm zugestellte Berechnung seines Beitrages, oder des Maßstabes der Ausmittlung sich beschwert finden, so steht es ihm frei, binnen einer Frist von höchstens 14 Tagen um eine gerichtliche Würdigung des auf ihn angewendeten Maßstabes anzusuchen, welche in jedem Falle zu bewilligen ist, und nach deren Ausspruch sich zu benehmen sein wird, ohne einen weitern Rechtszug oder Beschwerde zuzulassen. Die Kosten der gerichtlichen Schäzung wird der Rekurrent nur dann zu tragen haben, wenn die von ihm eingebrachte Beschwerde als ungegründet erkannt werden sollte.

13. Wer nach Verlauf der festgesezten Frist von 14 Tagen das Ansuchen um eine gerichtliche Schäzung nicht gestellt haben sollte, ist zur Leistung des ihm zugetheilten Beitrages verpflichtet.

14. Sollte Jemand es vorziehen, den Grund oder die Realität, für welchen er einen definitiv ausgemittelten Beitrag zu leisten hätte, lieber ganz aufzugeben, als sich diesem Beitrage zu unterziehen, so steht ihm solches frei, nur muß die Erklärung darüber in einer Frist von 14 Tagen nach definitiver Feststellung des Beitrages abgegeben werden. Solche überlassene Grundstüke oder Realitäten sind zum Vortheile der Baukostenkonkurrenz im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern.

15. Um die Vollziehung eines beschlossenen Wasserbaues nicht aus Mangel der dazu erforderlichen Geldmittel ins Stoken zu bringen, ist sich nach der Beschaffenheit der Konkurrenz darüber die vollkommene Sicherheit zu verschaffen, in welcher Beziehung folgende Bestimmungen festgesezt werden:

a) In den Fällen, wo der Staat den Aufwand allein zu bestreiten hat, kann die angemessene Erfolglassung der erforderlichen Summen mit Rüksicht auf die bestehenden Vorschriften ohnehin keinem Anstande unterliegen.

b) In jenen Fällen, wo die Konkurrenz zwischen dem Staate und den Privaten getheilt ist, der Bau jedoch für jeden Fall aus Staatsrüksichten unternommen werden muß, ist der ganze Kostenbetrag aus dem Aerarium vorschußweise zu berichtigen, und der auf die Privaten entfallende Antheil für das Aerarium gehörig einzubringen.

c) In allen andern Fällen ist den Behörden die Sorge überlassen, die von den Privaten einzuzahlenden Summen gehörig sicher zu stellen und einzubringen, ohne daß auf Aerarialvorschüsse gerechnet werden darf.

Diese a. h. Entschl. wird in Folge Hkzd. v. 10. Nov. 1830 Z. 25657,

mit dem Beisaze zur allg. Kenntniß gebracht, daß die hier vorgezeichneten Grundsäze mit dem Militärjahre 1831 in Wirksamkeit zu treten haben.

391. Hkzd. v. 10. April 1831 Z. 8447, an alle Lst. mit Ausn. von Mailand und Venedig (G. 101).

Mit Beziehung auf das hierortige Dek. vom 10. Nov. 1830, wodurch der Lst. die neuerlichen Grundsäze über das Verfahren bei Wasserbauten und die Bedekung des diesfälligen Aufwandes eröffnet wurden, wird derselben noch Folgendes bedeutet:

Nachdem die Wirksamkeit dieser Maßregeln mit dem Anfange des Militärjahres 1831 eintrit; so ist man mit der k. k. Hofkammer übereingekommen, es bei früheren Wasserbauten, für welche die Konkurrenz bereits nach den früheren Direktiven ausgemittelt wurde, bei dieser Konkurrenz bewenden zu lassen, ohne dafür größere Beiträge, welche dem Staatsschaze nach den neueren Vorschriften zur Last fallen würden, mehr in Anspruch zu nehmen.

Um dem Aerar den Ersaz jener Vorschüsse zu sichern, den dasselbe dem neuen Normale gemäß für Private zu leisten in den Fall kommt, hat das k. k. Generalrechnungsdirektorium einvernehmlich mit der Hofkanzlei und der Hofkammer wegen deren Evidenzhaltung die Weisung an die betreffenden Provinzialstaatsbuchhaltungen erlassen, in welcher Beziehung der Lst. aufgetragen wird, auf die Eintreibung der Guthabung des Aerars mit allem Nachdruk hinzuwirken, zu welchem Behufe die Verfügung zu treffen ist, daß die in den Kreisen zur Uebernahme der Konkurrenzbeiträge bestimmten Kassen oder Parteien gleich am Ende eines jeden Quartals die Ausweise der Ausstände an die Kreisämter übergeben, welche diese Eintreibung unverweilt einzuleiten, und nach dem Empfange der ihnen durch die Landesstelle zukommenden Buchhaltungsausweise mit größerem Nachdruke deshalb vorzugehen haben werden. —

392. Hkzd. v. 22. Sept. 1831 Z. 11514, an alle Lst. mit Ausn. von Mailand und Venedig (G. 282).

Ueber mehrere einzelne Absäze der durch a. h. Entschl. vom 30. Okt. 1830 ergangenen Vorschriften über das Verfahren in Ansehung der Wasserbaukonkurrenz sind in einer Provinz von Seite der Stände und der Lst. Anstände erhoben, und deshalb Anfragen und Anträge auf Modifikazionen jener Vorschriften gemacht worden, über welche sich diese Hofkanzlei veranlaßt fand, die beiliegenden Weisungen *) an das steiermärkische Gub. zu erlassen.

Da sich ähnliche Anstände leicht auch in anderen Provinzen ergeben könnten, so werden diese Weisungen auch der Lst. zur Richtschnur mit dem Beisaze mitgetheilt, hievon auch den Ständen der Provinz die Eröffnung zu machen.

*) Beilage. Vdg. an das k. k. steuerm. Gub. v. 22. Sept. 1831.

Die Stände und das Gub. von Steiermark haben, indem sie gegen mehrere Bestimmungen der durch die a. h. Entschl. vom 30. Okt. 1830 ergangenen Vorschriften über die Wasserbaukonkurrenz mehrere Anstände

erheben und Modifikazionen derselben in Antrag bringen, den Geist jener Bestimmungen wohl nicht richtig aufgefaßt.

Ueber die §§. 4, 5, 6 und 15, wird bemerkt, daß durch die Beschränktheit der im §. 4 erwähnten Fälle, wo die Wasserbaukosten ganz den Staatsschaz treffen, und durch den Mangel näherer Bestimmungen der Fälle, wo nach dem §. 6 der Staatsschaz einen Theil der Kosten zu übernehmen hat, zu viele Wasserbauten blos nach §. 5 den Privaten auf ihre Kosten zur Last gelegt würden, und daraus, daß im §. 15 auf die Zahlungsfähigkeit der Privatkonkurrenten keine Rükſicht genommen werde, die nachtheilige Folge entstehe, daß einerseits durch eine zwangsweise Verhaltung der Privaten zu der ihnen auferlegten Beitragsleistung gegen diese wohl oft zu hart verfahren, anderseits aber die Ausführung manches wünschenswerthen Wasserbaues, in so ferne sie dem freien Willen der Privatkonkurrenten überlassen wäre, ganz unterbleiben würde. Daher wird darauf angetragen, zu §. 4 noch mehrere erweiterte, und zu §. 6 noch nähere spezifische Bestimmungen für Fälle zu treffen, wo der Staatsschaz die Kosten ganz oder auch nur zum Theile zu bestreiten hat, bei der Zuweisung der Kosten an die Privaten aber auch auf deren Zahlungsfähigkeit nähere Rükſicht zu nehmen, und die im §. 15 lit. b. bewilligte Vorschußleistung für die Privatbeiträge auch auf die in lit. c. erwähnten Fälle so weit auszudehnen, als Wasserbauten nicht ganz allein zu Privatzweken, sondern zum Theile auch zu Staatszweken unternommen werden, und das Staatsärar zu denselben ohnehin auch beiträgt.

Allein der §. 4 hat Wasserbauten zum Behufe der Schifffahrt oder der Landesgränze ausdrüklich nur als insbesondere, folglich nur beispielsweise, aber keineswegs als einzig und allein zu solchen gehörig, für welche das Staatsärar die Kosten allein übernimmt, bezeichnet. Es ist daher hiedurch noch gar nicht der Fall ausgeschlossen, daß auch für andere Arten von Wasserbauten die Kosten vom Staatsärar nach §. 4 ganz, oder nach §. 6 zum Theile getragen werden. Wenn aber das Gesez diese Arten von Bauten nicht näher angibt, so geschah es wohl nur deswegen, weil wegen der unendlichen Verschiedenheit der möglichen Fälle, sich nähere spezifische Bestimmungen über die Größe der Mitwirkung des Staatsärars nicht wohl schon im Allgemeinen vollständig festsezen lassen, sondern vielmehr blos der besonderen Erörterung und Würdigung der einzelnen Fälle vorbehalten werden müssen.

Auf die Zahlungsfähigkeit der konkurrirenden Privaten wird aber zur Vermeidung jener besorgten nachtheiligen Folgen immer bereits im Geseze eine zureichende Rükſicht genommen, daß nach §. 11 Beitragsleistungen von Privaten nur nach Maß des ihnen aus dem Wasserbaue zugehenden positiven oder negativen Nuzens gefordert werden dürfen, welcher immer auch von selbst zugleich eine dadurch erwachsende Zahlungsfähigkeit begründet.

In so ferne dieser Nuzen aber, und die daraus erwachsende Zahlungsfähigkeit nicht gleich bei der ersten Ausführung des Baues, sondern erst in der Folgezeit eintrit, so wird allen daraus zu besorgenden Anständen dadurch abgeholfen, daß nach §. 15 lit. b., sobald ein Wasserbau aus Staatsrükſichten unternommen werden muß, der Kostenbetrag von dem

Aerarium, wenn dieses auch nur einen Theil nach §. 6 beizutragen hätte, doch ganz auch für die Privaten vorzuschießen ist, und bei der Einbringung der auf die Privaten entfallenden Antheile, dann auf die Zahlungsfähigkeit der lezteren mit Bewilligung angemessener, nach Umständen und Erforderniß auch längerer Zahlungstermine der gehörige Bedacht genommen werden kann.

Wenn aber bei Wasserbauten, welche allein oder vorzugsweise nur Privaten zum Nuzen gereichen, und welche nicht schon aus Staatsrüksichten unternommen werden müssen, das Staatsärar, wenn auch im zweiten Falle mit einem Beitrage, doch nach §. 15 lit. c. in keinem Falle mit einer Vorschußleistung mitzuwirken hat, und es daher wohl zuweilen geschehen mag, daß solche Wasserbauten nicht zur Ausführung kommen; so ist dieses nur derselbe Fall, wie bei so vielen andern wünschenswerthen Privatunternehmungen, welche ungeachtet ihrer verschiedenen Nüzlichkeit dennoch aus Mangel an zureichenden Privatfonden unterbleiben müssen, und wegen der nothwendigen Aufrechthaltung gewisser Gränzen des Staatsaufwandes nicht mit Vorschüssen aus der Staatskasse unterstüzt werden können.

Zwar bleibt es zum Behufe solcher, vorzugsweise für Private nüzlichen Wasserbauten auch ohne einer dabei eintretenden Vorschußleistung des Staates immer wünschenswerth, doch die Bildung von Privatfonden zu solchen Zweken auf alle thunliche Weise zu befördern, und in so ferne die Einführung ähnlicher Wasserbauvereine, wie sie im lombardisch-venezianischen Königreiche bestehen, auch in den übrigen Provinzen zu großen Schwierigkeiten unterliegt, für diese andere Einleitungen zu treffen. Doch wird auf die Mittel zur Beförderung auch solcher Straßen- und Wasserbauten, welche, wenn auch nicht für den ganzen Staat, doch für einzelne Provinzen oder auch Bezirke nothwendig erscheinen, ohnehin bei den bevorstehenden und im Zuge begriffenen Verhandlungen wegen Ausarbeitung eines allgemeinen Bauplans das besondere Augenmerk gerichtet werden, weswegen sich einstweilen blos nach den gegenwärtigen Bestimmungen zu achten ist.

Zu §. 7 und 8 wurde erinnert, daß bei der ersten Vernehmung der Privatinteressenten über den ihnen im Ganzen angesonnenen Beitrag denselben auch gleich eine Subrepartizion der Kosten mitgetheilt werden sollte, weil nur dadurch die Interessenten in den Stand kommen, ihren relativen Nuzen gehörig zu beurtheilen, und eine bestimmtere Erklärung über ihre Mitwirkung abzugeben, und dadurch auch den Weitläufigkeiten nachträglicher Reklamazionen vorgebeugt würde; wenn dieß aber nicht thunlich wäre, nachträgliche Reklamazionen keine Aenderung der Repartizion mehr veranlassen, und im Falle sie gegründet gefunden werden, die an Einzelne zu viel auferlegten Beiträge statt einer Zuwälzung an die übrigen Konkurrenten, lieber auf den Staatsschaz übernommen werden sollten.

Allein es liegt in der Natur der Sache, daß zur Subrepartizion erst dann geschritten werden kann, wenn die Baumodalität, die Kostenberechnung und die Größe des die Privatkonkurrenten im Ganzen treffenden Beitrags bereits vollkommen ausgemittelt sind, weil sonst in zu vielen Fällen, wo in allen lezteren Beziehungen Abänderungen der Anträge der

Lst. von Seite der Hofkanzlei erfolgen, schon vorläufige, weitläufige und mühsame Subrepartizionsarbeiten ganz zweklos sein würden, und eine auch erst nochmalige Subrepartizion nach §. 8 immer nur mit Zuziehung der Privatinteressenten zu geschehen hat. Auch ist es nur in der strengsten Billigkeit gegründet, daß in der Subrepartizion unterlaufene, und erst im Rekurswege entdekte Unrichtigkeiten, bei welchen eine zu hohe Auflage an einige Interessenten nur immer aus einer zu geringen Beiziehung von andern entstehen konnte, auch nur durch eine Ueberwälzung jenes Mehrbetrages an die lezteren zu verbessern ist. Es kann daher auch der angetragenen, auf keinem Rechtstitel gegründeten, und in ihren Folgen zu bedenklichen Uebernahme jenes Mehrbetrages auf den Staatsschaz in keinem Falle statt gegeben werden. Es dedarf dabei in lezterer Beziehung nur der Vorsicht, daß die mit Beiziehung der Interessenten getroffene Subrepartizion so lange nicht für definitiv giltig erklärt werde, bis nicht die zu Rekursen dagegen eingeräumte Frist verstrichen ist, und die wirklich eingelangten Rekurse erledigt sind.

Bei §. 11 wurde von den Ständen die Festsezung eines Maximums der Prozente gewünscht, welche von dem Kapitalswerthe des zu schäzenden Gegenstandes als höchster Beitrag gefordert werden können. Allein es bedarf, wie das Gubernium bereits ganz richtig bemerkt, keiner solchen Festsezung eines Maximums, da nach dem klaren Wortlaute des §. 11. der Kapitalswerth nicht des ganzen zu schäzenden Gegenstandes, sondern nur des durch den Bau zuwachsenden Nuzens oder abgewendeten Schadens den Vertheilungsmaßstab, und daher von selbst schon ein Maximum der Belegung bildet.

Bei dem §. 14 werden Anstände von zweierlei Art erhoben:

a) Das den Privatinteressenten eingeräumte Recht, den Grund oder die Realität, für welchen sie einen ausgemittelten Beitrag zu leisten haben, aufzugeben, gerathe in Widerspruch mit den Gesezen, welche zur Aufrechthaltung der unterthänigen und Dominikalrealitäten, so der Fideikomiß-, Majorats- und Stiftsgüter in einem einmal festgesezten Umfange, so wie auch zur Sicherstellung der Hipothekargläubiger die Losreißung und abgesonderte Veräußerung einzelner Theile solcher Realitäten entweder gar nicht, oder nur als Ausnahme von der Regel blos unter gewissen Bedingungen verstatten.

b) Daß für den Fall, als die von einem Privaten wegen des ihm auferlegten zu hohen Beitrages aufgegebene Realität im Wege der Versteigerung um einen jenen Beitrag noch übersteigenden Betrag veräußert würde, der Mehrbetrag dann nach dieser gesezlichen Bestimmung nicht dem ehemaligen Eigenthümer der Realität, sondern blos dem Baufonde zu Guten kömmt, und somit jener dabei härter als bei irgend einer Exekuzion und selbst bei der Abstiftung behandelt wird.

Es sei daher diese Anordnung entweder ganz aufzuheben, und es nur wie bisher bei der politischen Exekuzion des geforderten Beitrages bewenden zu lassen, oder doch dahin abzuändern, daß von dem durch Veräußerung der aufgegebenen Realität gelösten Geldbetrage dem Baufonde nicht mehr als der geforderte Beitrag zugewendet, der Rest aber

nach Befriedigung aller Rechte eines Dritten, dem ehemaligen Eigenthümer verabfolgt werde.

Allein beide Anstände verschwinden bei genauer Erwägung des wahren Sinnes jener gesezlichen Bestimmung, denn

zu a) durch den §. 14 wird dem Privatinteressenten das Recht, seinen Grund oder seine Realität aufzugeben, und dem Baufonde zu überlassen, nur als Alternative, wenn er sich der ihm auferlegten Beitragszahlung nicht unterziehen will, eingeräumt, ohne daß dabei im Geringsten sein Recht zur freien Grunddisposizion über die gesezlichen Gränzen erweitert worden wäre. Es versteht sich daher von selbst, daß er von jener Alternative nur in so weit Gebrauch machen kann, als er zu theilweiser Veräußerung seines Grundeigenthums nach den Gesezen berechtigt ist, daß wenn er daher wegen eines ihm zu hohen Wasserbaubeitrages eine Realität, für welche dieser gefordert wird, aufgeben will, über welche sein Recht der freien Disposizion durch die Geseze wie immer beschränkt ist, dieses nur unter eben den Bedingungen und unter dem Eintritte eben der Amtshandlungen Plaz greifen kann, wie wenn es um die Veräußerung eines Theils seiner Realität zu irgend einem andern Zweke zu thun ist. Er hat daher von jener Alternative nur immer im Einklange mit jenen Gesezen, und unbeschadet der Rechte eines Dritten Gebrauch zu machen.

Zu b) durch den §. 14 wird einem Privatinteressenten das Aufgeben eines Grundes oder einer Realität in keinem Falle als eine Last mit einem Anscheine von Härte auferlegt, sondern vielmehr nur zur Erleichterung einer andern Last, nämlich der Beitragsleistung, wenn ihm diese noch härter erscheinen sollte, als Alternative zugestanden. Es kann daher jenes zugestandene Aufgeben eines Grundes oder einer Realität nicht als eine harte Maßregel angesehen, und nicht mit strengen Exekuzionsmitteln oder gar mit einer Abstiftung verglichen, sondern immer nur als ein ganz freiwilliger Akt betrachtet werden. Es ist schon überhaupt der Fall ohnehin nicht leicht denkbar, daß ein Private einen Grund wegen des ihm dafür auferlegten Beitrages aufgeben sollte, dessen Werth dennoch jenen Beitrag noch übersteigt, und aus dessen Uebernahme der Baufond noch einen Gewinn zieht. Sollte dieser Fall aber dennoch eintreten, so hätte der Private nur sich selbst die Folgen zuzuschreiben, daß er es zur Beibehaltung des Grundes nicht vorzog, lieber den ihm auferlegten Geldbeitrag zu leisten.

In so fern aber Privatinteressenten von jener Alternative keinen Gebrauch machen wollen, oder ihnen dieses wegen gesezlicher Hindernisse nicht verstattet wird, und sie die geforderten Beiträge nicht gehörig entrichten, so sind diese mit politischen Exekuzionsmitteln einzubringen, und da diese Beiträge als Auflagen zu Staatszweken ihrer rechtlichen Natur nach den landesfürstlichen Steuern ganz gleich zu achten sind, wie dieses schon in mehreren Vdgen. ausgesprochen worden ist *), so haben zur Sicherstellung ihrer Einbringung auch dieselben Vorschriften, wie für landesfürstliche Steuern zu gelten.

*) Z. B. Vdg. d. steier. Gub. v. 31. Mai 1826 Z. 11419 (P. 114.). S. auch **1520**.

Hiernach wird das Gub. in Erledigung seines Berichtes vom 27. April 1831, zur eigenen Nachachtung und Belehrung der Stände mit dem Beisaze angewiesen, daß man die Anzeige, vermöge welcher die bisherige Geschäftsführung der Stände in Wasserbauangelegenheiten weder einem eigenen dafür organisirten und bezahlten Personale zugewiesen, noch überhaupt von solchem Umfange war, daß wegen Enthebung derselben von diesem Geschäfte im geringsten eine Redukzion am Personale und dessen Genüssen vorgenommen werden könne, bei der vorliegenden Bestätigung dieser Angabe vom Gubernium, zur Nachricht nehme.

393. Vdg. der v. ö. Reg. v. 15. Sept. 1834 Z. 27241 (P. 301).

Aus Veranlassung eines speziellen Falles, wo bei einer Konkurrenzverhandlung wegen einem Wasserbau nur aus Mangel zuverläßiger Daten, und wegen der im Protokolle ohne allen Beweis angeführten Angabe, daß der Staat von diesem Baue den größern Nuzen ziehe, die Bemessung des Beitrags beinahe dem Gutdünken der Interessenten überlassen wurde, hat die hohe Hofkanzlei gemäß hohem Dek. vom 28. Aug. l. J., Z. 21619 — 1756, folgende Bemerkungen des k. k. Hofbaurathes zur künftigen Richtschnur bei der Ausmittlung solcher Konkurrenzbeiträge geeignet befunden:

Bei der Konkurrenzausmittlung zu einem Wasserbaue erscheinen gewöhnlich als Interessenten nur jene Grundbesizer, deren Grundstüke unmittelbar an dem Flusse liegen, und diese können freilich, theils weil die Kultur nicht sehr einträglich sein kann, theils weil sie von den Ueberschwemmungen am Meisten leiden, nicht zu sehr zu Beiträgen angehalten werden.

Allein das Normale vom Jahre 1830 bestimmt, daß unter der Nüzlichkeit eines Baues, sowohl der positive Vortheil, der davon erwartet wird, als die Abwendung der Nachtheile, die aus der Unterlassung des projektirten Baues zu besorgen sind, zu verstehen seien. Nun ist bei einem mächtigen Strome die Versicherung eines Punktes keineswegs der Art, daß nur die unmittelbaren Anrainer dabei interessirt sind, indem bei Unterlassung eines Baues der Strom seinen Lauf bedeutend ändern kann, wie dieß viele Beispiele zeigen, wodurch auch entferntere Gründe und Ortschaften in Gefahr der Abschwemmung und der Ueberschwemmung gerathen; daher müssen auch solche entferntere Interessenten selbst auch dann, wenn dieselben durch alte Werke und durch einseitige Dämme zum Theil geschüzt wären, mit in die Konkurrenz gezogen werden, weil durch das Fortschreiten des Uebels der Strom auch die Werke erreichen könnte, und dieß Veranlassung zu größern Unterhaltungskosten geben würde. Eigentlich dürften nur diejenigen von aller Konkurrenz losgesprochen werden, welche schon durch ihre natürliche Lage vom Strome nichts zu befürchten haben.

Freilich werden viele Grundeigenthümer anzuführen nicht ermangeln, daß bei einer zufälligen Veränderung an dem Laufe des Flusses die drohende Gefahr auf Jahre werde hinausgeschoben werden; allein eine solche vorgeschüzte Möglichkeit verdient gegen die größere Wahrscheinlichkeit der Gefahr nur in so fern Berüksichtigung, daß die bedrohte Grundfläche der Breite nach in 2 oder 3 Theile getheilt wird, welche eben so viele Klassen von Grundstüken bilden, deren Beitragspflichtigkeit nach dem

Grade der Gefahr bemessen wird. Wieweit die Grundbesizer unterhalb eines anzubringenden Baues in die Konkurrenz zu ziehen seien, läßt sich eben aus den Folgen der Unterlassung des Baues ermitteln, und die Gränze der bedrohten Grundfläche wird von der Gestalt des Terrains bestimmt, welche zeigt, wo dem Flusse in seinen Verheerungen ein natürliches Hinderniß begegnet, und auch hier trit die Eintheilung der Grundstüke mit Rüksicht auf ihre Lage in Klassen ein. Die Bestimmung der Gränze des vom Strome gefährdeten Territoriums und die Eintheilung desselben in Klassen ist aber ein Gegenstand, welcher genaue Untersuchungen erfordert, und eigentlich nur von den technischen Beamten mit Angabe der dabei angenommenen Grundsäze geschehen müßte.

Bei der Lokalkommission muß den Interessenten frei gestellt werden, im Protokolle ihre Bemerkungen darüber zu machen, welche aber nicht allgemein, sondern konkret, mit Hinweisung auf Lokalitäts- und sonstige Verhältnisse sein müssen, um sodann mit Sachkenntniß in der Konkurrenz allenfalls jene Veränderungen einrüken zu können, welche auf Thatsachen oder auf ganz gegründete Einwendungen gestüzt sind. Ist dieser Punkt in Ordnung, dann kommt die Reihe an die Bestimmung des Verhältnisses des öffentlichen Interesses zu dem der Grundbesizer, woraus sich ergeben wird, in wieweit die lezten die Konkurrenz, zu welcher sie verpflichtet wären, auch zu leisten im Stande sind.

Neuntes Kapitel.

Von dem Konkursprozesse.

Die in diesem Kap. vorkommenden §§. sind ebenfalls in der Konkursordnung, welche als ein für sich bestehendes Patent zugleich mit der G. O. am 1. Mai 1781 kdg. wurde, und unter **1422** in diesem Handbuche erscheint, enthalten. Daher genügt es, anzugeben, daß die in diesem Kap. vorkommenden §§. 73—81 wörtlich gleichlautend sind mit den §§. 5—13 der K. O., und 82—99 mit den §§. 28—45 der K. O.

Zehntes Kapitel.

Von dem Rechnungsprozesse.

§. 100.

Wenn Jemanden Rechnung gelegt worden ist, soll ihm auf Anlangen des Rechnungslegers aufgetragen werden, solche genehm zu halten, oder zu bemängeln; hiezu hat ihm der Richter eine den

Umständen angemessene Frist nach Vernehmung beider Theile zu bestimmen.

394. Hfd. v. 9. Febr. 1784 N. 235, an das mäh. A. G.

Daß ein Rechnungsleger, wenn die Obrigkeit binnen einer den Umständen angemessenen Frist die Rechnung nicht bemängelt, oder für genehm hält, in Gemäßheit des §. 100 der G. O. das Klagrecht bei dem Landrechte anzubringen habe *).

395. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 621, an d. in. u. v. ö. A. G.

dd) Die im §. 100 der G. O. vorgesehene Vernehmung der Parteien wegen der Frist zur Bemänglung der Rechnungen wird am eigentlichsten durch Anberaumung einer Tagsazung eingeleitet.

396. Hfd. v. 13. Jänner 1786 N. 515, an das mäh. A. G.

Ueber die vorgelegte Amtsfrage: ob der Fall einer Fristerweiterung zu Bemänglung der Rechnungen über die gemäß §. 100 von dem Richter bestimmte Frist, dann in Arrest- und Verbotsfällen zur Einreichung der Klage über die §. 281 und 290 der G. O. bestimmten Fristen einschreite, ward die Belehrung dahin ertheilt: In allen Fällen, wo das Gesez nicht ausdrüklich anordnet, daß nach Verfließung der gesezmäßigen Frist die betreffende Schrift nicht mehr angenommen werden soll, könne die Fristerweiterung allerdings angesucht werden, und habe sich der Richter in derselben Ertheilung oder Abschlagung also zu benehmen, wie in dem Geseze wegen der Fristerweiterung zur Erstattung einer Einrede geordnet ist.

§. 101.

Wenn bis zur Verstreichung der bestimmten Frist keine Mängel erstattet worden, ist die Rechnung für genehmigt zu halten.

§. 102.

Jeder Mangel ist besonders mit fortlaufenden Nummern zu stellen, und bei jedem genau anzumerken, aus was für einem Grunde er gestellt werde.

§. 103.

Ueber die Mängel sind die Erläuterungen, sodann die fernern Mängel, und darüber die endlichen Erläuterungen zu erstatten. Für die Erläuterungen sind die Fristen der Einrede, für die fer-

---

*) Die Klage auf Rechnungslegung, so wie die Klage auf Begnehmigung oder Bemänglung einer gelegten Rechnung, ist nach den allg. Grundsäzen der Jurisdikzionsnormen bei der Personalinstanz des Geklagten einzureichen. Dieses bestätigt auch das obige Hfd. Hat aber die Herrschaft bereits außergerichtlich bemängelt, d. h. einen Restzettel ausgestellt, dann entsteht ein Aufforderungsprozeß; s. **388** u. f.

neren Mängel jene der Replik, und für die endlichen Erläuterungen jene der Duplik zu bestimmen.

397. Hfd. v. 19. Nov. 1784 N. 368, an das böh. u. mäh. A. G.

Wenn wirklich Rechnungsprozesse vor einem Richter auf dem Lande vorfallen, sei bei denselben nach Vorschrift des 103 §. der G. O. schriftlich zu verfahren.

398. Hfd. v. 28. Mai 1783 N. 139, an das mäh. Trib.

d) Ueber einen nach Vorschrift der G. O. abgeführten Rechnungsprozeß ist in Schöpfung des Urtheiles', dem weiteren Rechtszuge, der hierüber anzusuchenden Exekuzion, wie über jeden andern Prozeß zu verfahren: da in allen Klagrechten, so weit nicht eine ausdrükliche Ausnahme vorgeschrieben ist, sich ganz auf die nämliche Art zu benehmen kommt.

399. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335 an d. böh. A. G.

x) In Rechnungsgeschäften habe es künftig von der üblich gewesenen Abforderung der buchhalterischen Sentementen abzukommen, und sei sich blos nach dem 10., und soweit bei Rechnungen etwa der Fall eines Beweises durch Kunstverständige eintreten sollte, nach dem 17. Kap. der a. G. O. zu benehmen.

400. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 620, an das v. ö. A. G.

o) Von dem Gebrauche, in einem Rechnungsprozesse vor Schöpfung des Urtheiles von Amtswegen das Ermessen der Buchhalterei abzufordern, hat es ohne weitern abzukommen,

401. Hfd. v. 3. März 1797 N. 343, an das v. ö. A. G.

In jenen Fällen, wo es sich bei Rechnungen um Mängel von geringer Bedeutung handelt, und nicht schon offenbare Inzichten unterlaufenen Truges vorliegen, soll keinerdings alsogleich eine Untersuchung eingeleitet, sondern die Mängel dem Rechnungsleger vorerst um die Erläuterung zugestellt, nach Ordnung verfahren, und nur nach dessen Beendigung erwogen werden, ob genügliche Inzichten zu einem politischen, oder wohl gar Kriminalverfahren wider den Rechnungsleger vorhanden seien.

Sequester (s. §. 297 der G. O.) und Konkursmasseverwalter:

402. Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, an das n. ö. A. G.

o) Bei Rechnungen des Konkursmasseverwalters ist nicht aus dem Begriffe der Pupillarrechnungen auszugehen, sondern wenn darüber mit den Kreditoren Streit entsteht, ist sich die wegen der Rechnungsprozesse bestehende Vorschrift gegenwärtig zu halten *).

*) Dagegen findet bei den Rechnungslegungen der Vormünder und Kuratoren ein anderes Verfahren statt (s. §§. 238—242 und 268 des a. b. G. B. und G. J. II. 7. Absch).

Von dem administrativen Rechnungsprozesse bei Zivil-Buchhaltungen und von dem Rechtswege gegen die Erledigung derselben.

403. Pat. v. 16. Jänner 1786 N. 516.

§. 2. Glaubt Jemand sich durch die Buchhaltereierledigung beschwert, dem steht frei, in der gesezmäßigen Frist dagegen den Weg des Rechtes entweder allein, oder zugleich neben dem Wege der Gnade zu ergreifen. Diese Zeitfrist wird für diejenigen Rechnungsleger, die zur Zeit der Zustellung in der Provinz, wo die Buchhaltereierledigung geschöpft worden, anwesend sind, vom Tage der zugestellten Erledigung an gerechnet, auf sechs, für die Abwesenden auf zwölf Wochen bestimmt, nach deren Verlauf wider die erhaltene Buchhaltereierledigung kein Rechtszug statt findet, sondern die Exekuzion ohneweiters zu ertheilen ist.

404. Erlaß des Gen. Rech. Direktoriums v. 22. Juni 1825, kdg. mit Hkd. v. 16. Juli 1825 Z. 27281 u. Hkzd. v. 19. an alle Lst. (G. 356).

Da die Fälle noch immer häufig wiederkehren, wo die Erledigung der Rechnungen dadurch aufgehalten wird, daß die Parteien oft auch sogar nach wiederholten Betreibungen noch säumen, die Erläuterungen zu erstatten, so wird, nicht nur um mehrmalige Betreibungen entbehrlich zu machen, sondern auch jedem vermeidbaren Aufenthalte zu steuern, verordnet, nicht wie es bisher erst bei Ausfertigung der Supermängel zu geschehen hatte, sondern schon den auszufertigenden Mängeln, sie mögen was immer für eine Rechnung betreffen, von nun an am Schluße beizusezen: hierüber ist die Erläuterung binnen einer Frist von . . . Wochen vom Tage des Empfanges zu erstatten, oder nöthigenfalls eine weitere Frist zu erwirken, weil, wenn dieses versäumt werden sollte, die Erledigung von Amtswegen erfolgen wird.

Die Fristen sind den Entfernungen der Rechnungsleger und sonstigen Umständen angemessen zu bestimmen. Nach Ablauf der bestimmten Frist, mit Zugabe der Zeit, welche die Mängel sowohl als die Erläuterungen bedürfen, um an Ort und Stelle zu gelangen, ist, wenn keine Erläuterungen eingelangt wären, mit den Erledigungen ohne weiteren Aufenthalt nach Maßgabe der zugestellten Mängel vorzuschreiten.

Weiter ist auch jeder Erledigung nach der ohnehin schon bestehenden Vorschrift beizusezen: Wenn jedoch der Rechnungsleger bei einer oder der andern dieser Ersazposten beschwert zu sein meint, ist dagegen im Wege des Rechtes allein, oder zugleich neben dem Wege der Gnade binnen der gesezmäßigen Frist von sechs oder zwölf Wochen, je nachdem der Rechnungsleger zur Zeit der Zustellung in der Provinz oder außer derselben sich befindet, einzuschreiten, weil nach Verlauf dieser Frist kein Rekurs mehr statt findet, sondern der Ersaz sogleich zu leisten ist.

Erläuterungen, die dermal noch über Mängel aushaften, welchen die

im Eingange erwähnte Erinnerung nicht beigesezt ist, sind für diesesmal zwar noch zu betreiben, den Betreibungen aber neue Fristbestimmungen in der angeführten Art beizusezen. In Zukunft hingegen entfallen hiernach alle Betreibungen ausständiger Erläuterungen von selbst.

405. Hfd. v. 12. Sept. 1832 N. 2575, an alle Kameralbehörden und Kassen, mit Ausnahme der montanistischen, allen A. G. mitgetheilt durch Jhfd. v. 2. Nov. 1832.

Um den durch die Saumseligkeit mancher Rechnungsleger so sehr verzögerten Fortgang der Rechnungsprozesse zu beschleunigen, und diese lezteren zum offenbaren Vortheile für die Rechnungsleger selbst, in einem möglichst kurzen Zeitraume ihrer Beendigung zuzuführen, zugleich aber auch, um die betreffenden Fonde vor einem Verluste an den ihnen in Folge der buchhalterischen Rechnungserledigungen, von den Rechnungslegern zu leisten schuldigen Ersäzen möglichst zu verwahren, hat die allg. Hofkammer, im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle, der vereinten Hofkanzlei und dem Generalrechnungsdirektorium, folgende Bestimmungen festzusezen befunden:

1. Die mit dem Hfd. vom 16. Juli 1825 Z. 27281 — 1463 (**404**) zur Nachachtung erhaltene Vorschrift des Generalrechnungsdirektoriums vom 22. Juni 1825 ist strenge zu handhaben. Die Provinzial- und sonstigen Buchhaltungen haben demnach fortan sogleich bei Zustellung der Rechnungsmängel einen peremtorischen Termin zur Erstattung der Erläuterungen mit dem Beisaze zu bestimmen, daß nach Ablauf dieses Termines, wenn die Erläuterungen oder Supererläuterungen nicht erstattet würden, oder eine weitere Frist hiezu nicht erwirkt worden wäre, mit der Erledigung nach Maßgabe der zugestellten Mängel, von Amtswegen (in contumaciam) werde vorgegangen werden.

Sind die Erläuterungen innerhalb des hiezu bestimmten oder auf Ansuchen der Rechnungsleger erweiterten Termines nicht eingelangt, so hat die Buchhaltung zur Ausfertigung der Kontumazerledigung nach der oben angeführten Vorschrift zu schreiten. Langen jedoch die Erläuterungen zwar erst nach Verstreichung des festgesezten oder erweiterten Termines, aber doch noch vor der ausgefertigten oder zwar ausgefertigten, aber noch nicht an die Rechnungsleger hinausgegebenen Kontumazerledigung ein, so hat die Hinausgabe in contumaciam zu unterbleiben, und die gewöhnliche Erledigung mit Berükksichtigung der eingelangten Erläuterungen zu erfolgen. — Auf jene Erläuterungen aber, die erst nach hinausgegebener Kontumazerledigung überreicht werden, ist schlechterdings keine Rükksicht zu nehmen, sondern diese zu spät überreichten Erläuterungen sind lediglich mit Hinweisung auf die hinausgegebenen Kontumazerledigungen ohne Verzug den Rechnungslegern zurük zu senden. Damit jedoch die Buchhaltung mit Verläßlichkeit den Zeitpunkt zur Ausfertigung der Kontumazerledigung bestimmen könne, ist nicht nur von den Rechnungslegern jederzeit eine gehörige datirte Empfangsbestätigung über die ihnen übergebenen buchhalterischen Mängel abzufordern, und solche der Buchhaltung zuzusenden, sondern diese leztere auch von jeder auf Ansuchen der Rechnungsleger bewilligten Verlängerung des Termines zur Erstattung der Erläuterungen in Kenntniß zu sezen.

2. Gegen die Kontumazerledigungen ist den Rechnungslegern, so wie gegen jede andere buchhalterische Erledigung in Folge des Patents vom 16. Jänner 1786, J. G. S. N. 516 (**403**), sowohl der Rechts- als Gnadenweg, jedoch in der gesezlich bestimmten Frist, offen, so wie ihnen auch nicht verwehrt ist, die Wiedereinsezung in den vorigen Stand, gegen die verstrichene Fallfrist zur Einbringung der Erläuterungen oder Supererläuterungen zu begehren. So wie aber diese nach der allg. Vorschrift nur dann von dem Verkürzten angesucht, und ihm bewilligt werden kann, wenn die Fallfrist ohne dessen Verschulden verstrichen ist, und wenn die dießfällige Wiedereinsezung binnen 14 Tagen angesucht wird, eben so kann auch hier die Wiedereinsezung in den vorigen Stand im administrativen Wege gegen die verstrichene Fallfrist zur Einbringung der Erläuterungen und Supererläuterungen nur binnen 14 Tagen, von dem Tage der dem Rechnungsleger zugestellten Kontumazerledigung angesucht werden, und darf auch in diesem Falle von den administrirenden Behörden über Einvernehmen der betreffenden Buchhaltung nur jenen Rechnungslegern ertheilt werden, die grundhältig nachgewiesen haben, daß sie gänzlich außer Stand waren, innerhalb der zur Einbringung der Erläuterungen oder Supererläuterungen festgesezten Frist ihre Erläuterungen oder ein Gesuch um Fristerweiterung zu überreichen.

3. Die mit dem Hfd. vom 16. Febr. 1792, J. G. S. N. 251 (**1186**), und in denjenigen Provinzen, wo die westgalizische G. O. Giltigkeit erlangt hat, durch den §. 498 derselben hinsichtlich der Nozionen erflossenen Bestimmung, wird auch auf die Buchhaltereierledigungen ausgedehnt und somit verordnet, daß die Fristen, welche das Patent vom 16. Jänner 1786 in §. 2 zur Einbringung von Beschwerden gegen Buchhaltereierledigungen vorschreibt, Fallfristen seien, bei welchen also, wenn sie ohne Verschulden verfallen, die Wiedereinsezung in den vorigen Stand binnen 14 Tagen im gerichtlichen Wege begehrt werden muß, widrigenfalls die Aufforderung des Fiskalamtes nicht mehr statt findet und der Partei binnen der allgemein bestimmten Verjährungsfrist nur noch frei steht, wegen der Wiedereinsezung in den vorigen Stand, jedoch als Kläger aufzutreten, und zur Behauptung ihres vermeintlichen Rechtes die Beweise wider die zu Rechtskräften erwachsene Buchhaltereierledigung zu führen.

4. Wenn der in einer Kontumazerledigung auferlegte Ersaz, mit Ausschluß der sogenannten Suspensoposten, das ist derjenigen Beiräge, deren Liquidität nur noch von der Beibringung der abgeforderten Administrazionsverordnungen oder Passirungen abhängt, eine so bedeutende Summe erreicht, daß er durch die Dienstkauzion der Rechnungsleger nicht bedekt wird, so müssen die Rechnungsleger mit der Erledigung sogleich angewiesen werden, binnen 14 Tagen, vom Tage des zu beschleunigenden Empfanges, bei Vermeidung der Gehaltsperre und anderer Zwangsmittel, für den Ersaz Sicherheit zu leisten und sich über die geschehene Sicherheitsleistung bei der administrativen Behörde verläßlich auszuweisen. Wird dieser Auftrag nicht befolgt, so hat die Verwaltungsbehörde nach Verlauf der Frist sogleich die Gehaltsperre einzuleiten und sich zugleich, wenn

dadurch keine hinreichende Bedekung der Forderung erlangt werden könnte, mit Anschließung einer vidimirten Abschrift der Kontumazerledigung an das Fiskalamt zu wenden, um die Sicherstellung des Ersazes den bestehenden Vorschriften gemäß zu erwirken, zu welchem Ende dem Fiskalamte auch das Vermögen der Rechnungsleger, wodurch allenfalls die Sicherstellung erlangt werden könnte, bekannt zu machen ist.

Die Vollziehung des in einer Kontumazerledigung enthaltenen Auftrages zur Sicherstellung wird weder durch Beschwerden oder Wiedereinsezungsgesuche, noch durch Aufforderung des Fiskalamtes zur Klage aufgehalten.

5. Ist gegen eine Buchhaltereierledigung, diese mag nun in contumaciam, oder über vorläufige Erläuterungen erfließen, binnen der im §. 2 des Patents vom 16. Jänner 1786 (**403**) bestimmten Frist, weder der Rechts- noch der Gnadenweg ergriffen, noch der in der Erledigung abgeforderte Beweis über den Vollzug der darin enthaltenen Aufträge beigebracht worden, so hat die Verwaltungsbehörde, in so ferne ihr im administrativen Wege ein hinreichendes Zwangsmittel nicht zu Gebote steht, von dem Landesfiskalamte sogleich die Exekuzion anzusuchen und der Ordnung nach vollführen zu lassen, ohne sich durch eine von dem Rechnungsleger etwa angesuchte Restituzion, welche die Vollziehung der bereits rechtskräftig gewordenen Buchhaltereierledigung in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften nicht hindern kann, oder durch eingebrachte Rekurse oder Aufforderungen beirren zu lassen *).

406. Vdg. d. böh. Gub. v. 29. Febr. 1836 Z. 2671 (P. 221).

Es ergeben sich häufig die Fälle, daß die Rechnungsführer der königl. Leibgeding- und königl. Bergstädte gegen die ihnen zukommenden Rechnungsfinalerledigungen erst dann ihre Vorstellungen, oder die Gesuche um Nachsicht der ihnen auferlegten Ersäze einbringen, wenn sie zur Leistung der lezteren verhalten werden und die gesezliche Frist zur Ergreifung des Rekurses oder Betretung des Gnadenweges schon längst verstrichen ist. Da nach den bestehenden Vorschriften jeder Rechnungsleger, wenn er bei einer oder der andern in der Erledigung ausgesprochenen Ersazpost, beschwert zu sein meint, dagegen im Wege des Rechtes allein, oder aber im Wege der Gnade binnen der Frist von 6 oder 12 Wochen, jenachdem der Rechnungsleger zur Zeit der Zustellung in der Provinz oder außer derselben sich befindet, einzuschreiten hat, weil nach Verlauf dieser Frist kein Rekurs mehr statt findet, sondern der Ersaz sogleich geleistet werden muß; so haben die k. Kreisämter auf diese nach der Gub. Vdg. v. 15. März 1832 Z. 8199, ohnehin einer jeden Erledigung beigesezte Bestimmung, die Rechnungsführer der k. freien und Leibgedingstädte, dann der Bergstädte, mit dem Bedeuten aufmerksam zu machen, daß auf die, nach Verlauf der

*) Durch den §. 5 dieses Gesezes wird der §. 2 des Pat. v. 16. Jänner 1786 für alle Provinzen republizirt; daher beträgt die Frist zum Rechts- und Gnadenwege gegen Zivilbuchhaltereierledigungen auch in den Provinzen der gal. G. O. nicht 45 und 90 Tage, so wie es die §§. 69 u. 70 dieser G. O. vorschreiben, sondern nur 6 und 12 Wochen.

festgesezten Frist eingebrachten Rekurse gegen die während der erwähnten Frist in Rechtskraft erwachsenen Rechnungsfinalerledigungen oder die Gesuche um Nachsicht der ausgesprochenen Ersäze keine Rüksicht mehr genommen werden kann, sondern diese Ersäze von dem Magistrate, bei eigener Haftung des lezteren im Falle der Unterlassung oder Verzögerung, sogleich auf die gesezliche Art einzutreiben sind, wo es die Pflicht des Magistrates ist, jene Anstände, welche der sogleichen Eintreibung der Ersäze etwa entgegen stehen sollten, der vorgesezten Behörde längstens 4 Wochen nach der Rechtskraft einer Erledigung zur weiteren Einleitung anzuzeigen.

Von der Wirkung der Rechnungsabsolutorien.

407. Hkd. vom 20. Februar 1830 Z. 1505, an alle Lst. (G. 106).

Se. Majestät haben unter dem 26. Jänner 1830 allergnädigst zu beschließen geruht, daß der bis jezt üblich gewesene sogenannte Reservatpunkt in den Rechnungsabsolutorien der öffentlichen Behörden von nun an weg zu lassen sei.

Um jedoch alle diejenigen, welche an öffentliche Behörden über öffentliche Gelder und Geschäfte Rechnung zu legen verpflichtet sind, über die Wirkungen zu belehren, welche mit den ihnen zu ertheilenden Absolutorien oder Erledigungen in vim absolutorii verbunden sind, haben Se. k. k. Majestät zugleich befohlen, allgemein bekannt zu machen: daß die in den österreichischen Staaten wegen der Vormundschaftrechnungen bestehenden gesezlichen Vorschriften auch auf ihre Rechnungen Anwendung zu finden haben; daher, wenn in der Rechnung etwas vergessen wird, oder was immer für ein Verstoß unterlaufen ist, solches auch, wenn es nach ertheiltem Absolutorium oder Rechnungserledigung entdekt wird, weder dem Rechnungsleger noch dem öffentlichen Fonde zum Nachtheile gereichen kann, so wie auch der Rechnungsleger durch diese Urkunde von der Verbindlichkeit aus einer später entdekten arglistigen Handlung nicht losgezählt wird.

Uebrigens haben Se. Majestät gleichfalls zu bestimmen geruht, daß die gegenwärtige Kundmachung auf die nach den besondern Einrichtungen des Militärs üblichen periodischen Personal- und Finalabrechnungen der rechnungsführenden Körper selbst mit ihren Parteien, welche nur unter dem Vorbehalte der etwa noch nachfolgenden Hofkriegsbuchhaltungsvorschreibungen und Bemänglungen ausgefertigt werden, keine Beziehung habe.

Von dem Rechts- und Gnadenwege gegen Erledigungen (Nozionen) der Hofkriegsbuchhaltung s. 378, §. 18.

Eilftes Kapitel.

Von dem Beweise.

§. 104.

Wer ein Faktum angeführt hat, er sei Kläger oder Beklagter, der ist schuldig, es zu erweisen; widrigens ist bei der Erledigung des Prozesses dasselbe, in so weit es von dem Gegentheile widersprochen worden ist, für wahr nicht zu halten.

408. Hfd. v. 23. Jänner 1794, kdg. d. Hfd. v. 23. Okt. 1801 N. 542, an d. westgal. A. G.

Die Streitigkeiten, welche über die Ehen der sujets mixtes in Galizien entstehen, sind nach den Gesezen desjenigen Landes, wo der Kontrakt geschlossen worden ist, so viel es die Personen, welche sujets mixtes sind, betrifft, zu beurtheilen; doch liegt demjenigen Theile, der sich nach dieser Regel auf auswärtige Geseze beziehen will, ob, dieselben zu beweisen, da sie der inländische Richter zu wissen nicht schuldig ist.

409. Hkzd. vom 28. Nov. 1832 Z. 27725; Vdg. d. n. ö. R. v. 12. Dez. Z. 68130 (P. 551).

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines zur a. h. Kenntniß gelangten Falles, wo die Zahl der von den Unterthanen zu leistenden Robottage streitig und wo von den Behörden zu Gunsten der Herrschaft auf die patentmäßige Robot aus dem Grunde erkannt worden war, weil die Unterthanen den Beweis für eine vor dem Robotpatente verrichtete mindere Schuldigkeit nicht beizubringen vermochten, darauf aufmerksam zu machen geruht, daß der §. 13 des n. ö. Robotnachtragspat. vom 24. Okt. 1773 in Streitfällen über die vor Erlassung des Robotpatentes verrichteten Robottage die Beweisführung der Obrigkeit zuweiset.

§. 105.

Vermuthungen, welchen insbesondere durch das Gesez keine Kraft beigelegt wird, sind für keinen Beweis anzusehen.

§. 106.

Der Richter ist außer jenen Fällen, welche in dieser Gerichtsordnung ausdrüklich vorgesehen sind, nicht befugt, weder den Parteien einen Beweis, noch nach schon geführter Weisung einen mehreren Beweis aufzulegen.

410. Hfd. v. 14. Mai 1781 N. 16, für alle Provinzen.

a) In jenen Fällen, wo es sich de meo et tuo handelt, soll die Eidesablegung nur damals statt haben, wo es die Geseze ausdrüklich zulassen, und dieses nur unter der genauesten Beobachtung jener Vorsichtigkeitsregeln, die in der allg. G. O. sich vorgeschrieben finden.

411. Hfd. v. 23. Sept. 1785 Nr. 469, an d. ö. ö. Landrecht.

c) Der Richter könne in dem auf Beweis ausfallenden Urtheile über Geschichtsumstände, die in dem abgeführten Prozesse nicht vorgekommen, den Beweis nicht auftragen.

412. Hfd. v. 10. Februar 1789 N. 967, an das böhm. A. G.

Da alles, was den Beweis betrifft, und zwar über alle Beweisgattungen durch die allg. G. O. vom 11. bis 22. Kap. dermaßen erschöpft ist, daß es dadurch von allen früheren Gesezen und von dem in subsidium angenommenen römischen Rechte ganz abgekommen ist; so hat sich das A. G. in allen vorfallenden Streitsachen, bei denen es auf die Frage des Beweises ankommt, lediglich nach der allg. G. O. zu achten.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Beweise durch Eingeständniß.

§. 107.

Wenn die Partei selbst einen Umstand des von dem Gegentheile angeführten Faktums gerichtlich eingesteht, ist dieser Umstand in eben diesem Prozesse für vollkommen erwiesen zu halten*).

§. 108.

Was von einem zur Vertretung begwalteten Rechtsfreunde, sonstigen Sachwalter, Gerhaben oder Kurator im Namen der von ihm vertretenen Partei in Ansehung des Faktums gerichtlich eingestanden wird, ist in eben diesem Prozesse ebenfalls für wahr zu halten.

§. 109.

Wenn von mehreren Streitgenossen ein Theil etwas gerichtlich eingestanden hat, kann sein Eingeständniß nur ihm, dem anderen aber nicht nachtheilig sein.

---

*) Bei der Ungültigerklärung oder Trennung der Ehe hat das Geständniß der Gatten keine Beweiskraft; s. §§. 99 u. 115 d. a. b. G. B. u. **1590**, 13.

§. 110.

Ein außergerichtliches Geständniß befreit den Gegner von dem Beweise nicht: ausgenommen, wenn von dem Bekenner das Geständniß auf Befragen Jemands geschehen ist, von dem er wußte, daß ihm daran gelegen sei, die Wahrheit zu erfahren.

413. Hfd. v. 22. Juli 1788 N. 860, an das böhm. A. G.

b) Weder ein Militär, oder ein anderer Bürger im Staate ist schuldig, in seinen Geschäften außergerichtlich Jemanden, wer er immer sein mag, folglich auch keinem Notarius Rede und Antwort zu geben.

A. b. G. B.

414. §. 163. Wer auf eine in der G. O. vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs *), nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind; oder, wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, daß er das Kind erzeugt habe.

415. §. 665. Das Vermächtniß der Schuld, die der Erblasser dem Legatar zu entrichten hat, hat die Wirkung, daß der Erbe die von dem Erblasser bestimmt ausgedrükte, oder von dem Legatar ausgewiesene Schuld anerkennen, und sie, ohne Rüksicht auf die in der Schuldverschreibung enthaltenen Bedingungen oder Fristen, längstens in der zur Abführung der übrigen Legate bestimmten Zeitfrist berichtigen muß. Den gefährdeten Gläubigern des Erblassers aber kann dessen Anerkennung nicht zum Nachtheile gereichen.

416. §. 669. Das Heirathsgut kann vermacht werden, entweder um den Gatten von der Zurükzahlung zu befreien; oder um den Erben zu verpflichten, daß er der Gattin die als Heirathsgut eingebrachte Summe oder Sache ohne Beweis und ohne Abzug der darauf verwendeten Kosten abführe. Hier gelten die für andere vermachte Forderungen gegebenen Vorschriften. (S. d. vorigen §.)

417. §. 1226. Wenn über das Vermögen des Ehemannes ein Konkurs verhängt wird; so macht seine vor Ausbruch des Konkurses geschehene schriftliche oder mündliche Bestätigung, daß er das Heirathsgut empfangen habe, gegen Jedermann einen Beweis. Erfolgt aber die Bestätigung erst nach ausgebrochenem Konkurse, so hat sie gegen die Gläubiger keine Beweiskraft.

---

*) In der ersten ämtlichen Auflage des a. b. G. B. steht sieben statt sechs, was aber als Drukfehler erklärt wurde; Ihfd. v. 5. April 1822.

Politisches Eingeständniß.

418. §. 67 des a. b. G. B.

Eine Ehe zwischen zwei Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungiltig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein.

419. Dek. d. o. ö. Reg. v. 19. Dez. 1833 Z. 27379 (P. 239).

Die k. k. Hofkanzlei hat aus Anlaß eines zu ihrer Kenntniß gelangten speziellen Falles über gepflogene Rüksprache mit der k. k. Hofkommission in Justizgesezsachen unterm 6. d. M. Z. 21134, hieher eröffnet, daß nach dem §. 67 des b. G. B. nicht erfordert werde, daß der Beweis des begangenen Ehebruches vor Schließung der Ehe gerichtlich geführt werde, sondern daß auch ein vor der Verehlichung bei einer politischen Behörde abgelegtes, mit den gesezlichen Erfordernissen versehenes, aktenmäßig gewordenes Geständniß zur Herstellung des Beweises hinreichen kann. Dagegen ist ein vor dem Seelsorger oder einer geistlichen Behörde abgelegtes Geständniß als hinreichend nicht anzusehen.

Dreizehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch briefliche Urkunden.

§. 111.

Den öffentlichen Urkunden ist in Ansehung des Faktums, worüber sie errichtet worden sind, voller Glauben beizumessen.

§. 112.

Für öffentliche Urkunden sind zu halten: a) jene Schriften, welche landtäfliche, gerichtliche und andere landesfürstliche, oder ständische beeidigte, und zur Ausstellung derlei Urkunden eigens berechtigte Beamte in Amtssachen; b) eine Obrigkeit, oder ihre zur Ausübung der obrigkeitlichen Handlungen beeidigte, und zur Ausstellung derlei Urkunden eigens berechtigte Diener ebenfalls in Amtssachen errichten; c) die von den in auswärtigen Landen zur Ausstellung öffentlicher Amtsurkunden eigens berechtigten Personen errichteten, und mit der in jedem Lande üblichen Legalisirung versehenen Schriften; d) die Wechselproteste der gehörig aufgenommenen Notare; e) die Bücher der gehörig aufgenommenen Sensalen, wenn sie in der vorgeschriebenen Form geführt worden sind; f) die Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher der Pfarrer.

I. Nähere Bestimmungen der lit. a. und b. dieses §.

A. Von der Beeidigung der zur Ausstellung öffentlicher Urkunden berechtigten Beamten.

420. Hfd. v. 22. Juli 1784 (K. 7. 862).

Diejenigen Beamten, welche von den Obrigkeiten zur Ausstellung öffentlicher Urkunden berechtigt werden, sollen besonders dazu in Eid und Pflicht genommen werden.

421. Hfd. v. 5. Dezember 1812 N. 1018, an alle A. G.

Um die obrigkeitlichen, mit der Justizverwaltung beauftragten Beamten nicht nur zur genauen und zuverlässigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten stärker zu verpflichten, sondern auch, um den von ihnen auszustellenden Amtsurkunden die Kraft und Wirkung öffentlicher Urkunden zu verschaffen, ist ihre Beeidigung nothwendig.

422. Hfd. v. 17. Juni 1814 N. 1090, an das n. ö. A. G.

Von den Beamten, welche die Justizgeschäfte mehrerer Dominien zugleich verwalten, und von einem derselben nach der durch Hfd. vom 5. Dez. 1812 aufgestellten Formel bereits beeidigt worden sind, ist der vorgeschriebene Eid nicht mehrmal zu fordern; sondern sie sind nur bei jedem Dominium auf den bereits abgelegten Eid, worüber sie sich auszuweisen haben, bei dem ersten Amtstage zu erinnern.

B. Von der Form öffentlicher Urkunden.

423. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an d. böh. u. mäh. A. G.

d) Sei die Verfassung, mittelst welcher gewisse landtäfliche Urkunden unter Strafe der Ungiltigkeit auf Pergament errichtet sein mußten, von nun an aufgehoben.

424. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 622, an das in. und v. ö. A. G.

Allen untergeordneten Gerichten, Dinastien und Herrschaften ist kund zu machen: daß Niemand verhalten werden könne, die Urkunden in Justizgeschäften, wie sie immer Namen haben mögen, auf Pergament ausfertigen zu lassen, sondern sei sich nach dem Gebrauch aller übrigen Erblanden des gemeinen Papieres zu bedienen.

425. Hfd. v. 19. April 1799 N. 466, an alle A. G.

Zur Bewährung obrigkeitlicher Urkunden ist es künftig nicht genug, den Urkunden das Amtssigill beizudrüken; sondern sie sollen nach dem Inhalte des §. 112 der a. G. O. auch nebstbei von der Obrigkeit, von dem Vorsteher des Gerichtes, oder von dem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten Beamten unterschrieben sein.

426. Hfd. v. 9. Okt. 1807 N. 819, an alle A. G.

In Hinsicht der Ehen, welche Pupillen aus den deutsch-erbländischen Provinzen in Ungarn schließen wollen, haben Seine Majestät zu verordnen

geruht: daß, um in Betreff der im besagten Königreiche vorfallenden Trauungen der minderjährigen Personen aus den deutschen Erbländern den künftigen Kollisionen mit den hierländigen Ehegesezen vorzubeugen, die von den untern obervormundschaftlichen Behörden ausgefertigten Bewilligungsurkunden dem vorgesezten Appellazionsgerichte zur Legalisirung einzusenden seien. Das A. G. hat daher in Zukunft alle jene obervormundschaftliche Bewilligungen, welche deutsch-erbländischen Pupillen zur Bewirkung ihrer Trauung in Ungarn dienen müssen, seiner Legalisirung zu unterziehen; und haben alle untere obervormundschaftliche Behörden in besagten Fällen die erwähnten Bewilligungen dem vorgesezten A. G. jedesmal zur Legalisirung vorzulegen.

C. Aufnahme der Urkunden bei Gericht.

427. Hfd. vom 3. April 1788 N. 803, an d. in. u. v. ö. A. G.

Der Antrag, den gemeinen Mann bei Errichtung der Urkunden an das Ortsgericht unter Strafe der Nullität zu verweisen, findet nach dermaliger Gesezgebung nicht mehr statt; und da nur noch in den wälschen Konfinen Notare bestehen, und auch diese nach und nach absterben zu lassen befohlen ist, so sollen die Notariatsurkunden in das Archiv, das jedes Ortsgericht zu halten hat, hinterlegt werden. S. **986**.

428. Hkzd. v. 17. Dez. 1824 N. 2057, an die Lst. in Illir. u. Küstenl.

1. Jedes Bezirksgericht ist verbunden, seinen Gerichtsinsassen auf ihr Verlangen über Gegenstände des Privatrechtes Verträge und Urkunden zu entwerfen. Dagegen steht den Parteien frei, sich des Beistandes des Bezirksgerichtes zu bedienen oder nicht; auch bleibt dem freien Willen des Bezirksgerichtes überlassen, für Personen, die außer seinem Bezirke wohnen, Verträge und Urkunden aufzusezen.

Die Vorschriften über die gerichtlichen leztwilligen Anordnungen s. in den §§. 587 u. f. des a. b. G. B.

D. Spezielle Bestimmungen über öffentliche Urkunden und deren Beweiskraft.

a) Sanitäts-Urkunden.

429. Generalsanitätsnormativ v. 2. Jänner 1770 (K. 6. 61).

§. 15. Die in die Kontumaz kommenden Waaren, ihr Mark und Zeichen und der Name des Eigenthümers sind von dem Direktor genau zu beschreiben, und in ein besonderes Protokoll einzutragen, welches demselben doppelten Vortheil bringt.

2. Daß dieses Buch als ein rechtsbeständiges öffentliches Instrument anzusehen ist, um sich gegen die aus der Kontumaz tretenden Parteien sicher zu stellen, daß sie nicht mehr oder weniger Waaren in die Reinigung gebracht haben, zu welchem Ende für jede Partei ein aus diesem Protokolle genommener Auszug zu verfassen ist, der einem ihr beigehenden Reinigungsknechte gleich anfangs behändiget, und der Partei zur Unterschrift vorge-

legt werden wird, wornach ihr der verstandene Reinigungsknecht nach vorläufiger bei Briefschaften vorgeschriebener Reinigung dem Direktor zurükgestellt, der ihn wohl bewahrt und nach vollendeter Kontumaz bei der Uebergabe sich desselben bedient.

430. Hfd. v. 26. Juli 1831 N. 2522, an alle A. G.

Se. Majestät haben zu verordnen befunden, daß die aus Anlaß der Cholerakrankheit ausgestellten Sanitäts- und Kontumazpässe für öffentliche Urkunden anzusehen seien, und jede Verfälschung derselben im Sinne des §. 178, d) des I. Th. des St. G. B. als Verbrechen des Betruges bestraft werden soll.

b) Rodlbücher in Vorarlberg.

431. Hfd. v. 22. Okt. 1789 N. 1063, an das in. und o. ö. A. G.

Die h. Entschl. vom 4. Sept. 1786 (s. **437**) betrifft einzig den Fall, wo Herrschaften und Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen aus ihren eigenen Urbarien unterthänige Schuldigkeiten behaupten und erweisen wollen. Daher ist dieses Gesez auf die Fälle nicht anwendbar, wo aus den alten in Vorarlberg seit undenklichen Jahren eingeführten Rodlbüchern haftende Stiftungskapitalien erwiesen werden. Für diesen lezteren Fall ist den Rodlbüchern ihre vorige Beweiseskraft nicht benommen, da sie unstreitig unter jene Urkunden gehören, welche die G. O. im §. 112 als öffentliche Urkunden erklärt, denen voller Glauben beizumessen ist. Es muß daher den in Vorarlberg bei den milden Stiftungen und Kirchen eingeführten Rodl- oder Zinsbüchern die vorige Beweiseskraft noch fortan eigen bleiben, bis daselbst ordentliche Landtafeln und Grundbücher eingeführt sein werden.

c) Archive, Registraturen u. s. w.

432. Hfd. der obersten Justizstelle v. 7. Okt. 1793, an das mäh. A. G. (K. 260).

Allen jenen Instrumenten, welche von eigens berechtigten Beamten über Urkunden, welche sich in Archiven, Registraturen oder sonstigen öffentlichen Aemtern befinden, ordentlich ausgestellt werden, ist der volle Glauben beizumessen.

d) Adelszeugnisse.

433. Vdg. d. gal. Gub. v. 3. März 1829 Z. 11738 (P. 86).

Bei den gewesenen Assentirungen hat sich bei einem Kreisamte der Anstand ergeben, daß dasselbe kein, als militärpflichtig in Anspruch genommenes, aber sich für adelig angebendes Individuum dafür anerkennen wollte, das nicht sein Adelsdiplom und seinen Stammbaum beibringen konnte. Man sieht sich daher dem Kreisamte zu erinnern veranlaßt, daß von dieser unausführbaren Anforderung der Originaladelsdiplome und genealogischer Abstammungstafeln gar keine Frage sein dürfe, sondern nachdem der landständische Ausschuß jene Behörde ist, welcher nach dem Patente

vom 20ten Jänner 1782 §. 4 die Führung der Adelsmatrikeln obliegt, die von demselben ausgestellten Adelszeugnisse, Adelsausdehnungen und authentischen Extrakte aus den Matrikeln bei Prüfung der adeligen Abkunft, volle, von allen k. k. Behörden anerkannte Beweiskraft haben, und die Kreisämter im Grunde der Gub. Vdg. vom 29 März 1806 Zahl 985 in vorkommenden Fällen diese Zeugnisse als gültig anzusehen, und sich damit zu begnügen haben, ohne von den Parteien andere Adelsbeweise, als: Adelsbriefe, Stammbäume und sonstige Urkunden, welche, wenn sie bei dem ständischen Ausschusse nicht immatrikulirt sind, ohnehin keinen Beweis geben, zu verlangen. Ein solches ständisches Adelszeugniß muß selbst nach §. 179 und 180 der G. O. als voller Beweis des Adels anerkannt werden, ohne daß man berechtigt wäre, einen weitern Beweis zu fordern. Wenn, wie bei Rekrutenstellungen es immer der Fall sein wird, das ständische Legitimazionszeugniß nicht auf die Person desjenigen, der es beibringt, sondern auf einen seiner Voraltern lautet, muß derselbe durch die Taufscheine seine eheliche Abstammung von demjenigen, auf den es lautet, darthun, wobei auch die mit Gub. Vdg. vom 27ten Juni 1806 Z. 24688 vorgeschriebene Art auch die Identität der Person leicht außer Zweifel gesezt werden kann. Sollten doch in besondern Fällen noch Zweifel über die Adelszuständigkeit eintreten, so haben die Kreisämter mit Beilegung der zum Adelsbeweise angebrachten Behelfe sich unmittelbar an den landständischen Ausschuß zu verwenden, und nach dessen Entscheidung sich dann genau zu benehmen.

e) Obrigkeitliche Urkunden über protokollirte Verträge.

434. Resol. v. 6. April 1797 N. 348.

Da die Unterthanen zwar nicht mehr verpflichtet, aber dennoch berechtigt sind, ihre Kontrakte überhaupt, und also auch ihre Darleihungskontrakte vor der Obrigkeit zu errichten, und daselbst protokolliren zu lassen, so unterliegt es keinem Anstande, daß jene Schriften, welche eine Obrigkeit, oder ihre zur Ausübung der obrigkeitlichen Handlungen, und zur Ausstellung derlei Urkunden eigens berechtigten Diener über einen vor der Obrigkeit errichteten und gehörig protokollirten Kontrakt ausstellen, für eine öffentliche Urkunde zu halten, und als solche derselben in Ansehung des Faktums, worüber sie errichtet worden, voller Glauben beizumessen sei.

f) Originallisten und Einlagscheine der k. k. Zahlen-Lotterie.

435. Lottopatent v. 13. März 1813 (s. **332**).

§. 17. Die Gewinnste werden einzig nur nach dem Inhalte der in den Lottoarchiven aufbewahrten Originallisten der Kollektanten, welche zufolge §. 4 allein die von den Parteien angegebenen und von dem Amte angenommenen Spiele enthalten, keineswegs aber nach den etwa von den Kollektanten bloß zur Notiz der Ersteren, auf die Einlagsscheine, oder sonstige Zettel kopirten Spieleinsäzen berichtigt.

§. 36. In Fällen endlich, wo durch Verfälschung, Unterschiebung oder Nachahmung der neuen Lottoscheine die Erreichung eines unrecht-

mäßigen Gewinnes versucht oder erzielt wird, ist wider den Thäter nach dem 24. Hptst. des Gesezes über Verbrechen §. 178, d) oder nach Beschaffenheit der That §. 180, e) und §§. 181 und 182 von dem betreffenden Kriminalgerichte zu verfahren.

g) Urkunden der priv. öst. Nazionalbank.

436. Pat. v. 15. Juli 1817, N. 1347.

§. 48. Die Verfälschung und Nachahmung der Akzien oder Schuldverschreibungen, der Depositenscheine und anderer Urkunden der Bank, ist mit den gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden, in unserem Geseze über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden.

h) Stok- und Rektifikazions-Urbarien, und Grundbücher als öffentliche Beweismittel über Urbariallasten.

437. Hfd. v. 4. Sept. 1786 N. 574, an alle A. G., in Folge h. Entschl.

Unterthänige Schuldigkeiten, welche weder in den alten Stiftbüchern, noch in den alten Kaufbriefen ausgedrükt sind, sollen, wenn gleich in dem Stokurbario davon Meldung geschieht, nur damals gefordert werden können, wenn das Stokurbarium mit Einfluß der Unterthanen zu Stande gekommen, und mit ihrer Unterschrift versehen ist, massen widrigens bei einem sich ereignenden Widerspruche, und wenn besonders das Dominium in Ansehung der geforderten Schuldigkeiten auch nicht einmal einen 32jährigen ununterbrochenen ruhigen Besiz zu erweisen vermag, ein dergleichen Stokurbarium eben so wie das Rektifikazionsurbarium tanquam scriptura propria zwar wohl gegen, niemals aber für den Verfasser einen rechtsbeständigen Beweis auszumachen hat.

438. Hfd. v. 5. Sept. 1791 N. 199, an das n., in. u. v. ö. u. gal. A. G.

Von jenem, was in der Vdg. vom 4. Sept. 1786 wegen der Beweiskraft der obrigkeitlichen Urbarien geordnet ist, kann nicht abgegangen werden. Doch steht den Obrigkeiten frei, bei gegen ihre obrigkeitlichen Forderungen entstehendem Widerspruche alle ihre Beweise beizubringen, und dann wird der Richter wissen, welche davon die Eigenschaft haben, daß sie Glauben verdienen, und für Beweise gelten können.

439. Hfd. v. 21. Okt. 1825 N. 2137, an das n. ö. A. G.

Das Hfd. vom 28. August (4. Sept.) N. 574 (s. **437**), und das für Oesterreich ob der Ens erlassene Grundbuchspatent vom 2. Nov. 1792 N. 66 der J. G. S., schreiben die Bedingungen, unter welchen Stokurbarien und Grundbücher als öffentliche Beweismittel in Beziehung auf Urbariallasten anzusehen sind, so genau vor, daß es in dieser Hinsicht keiner weiteren gesezlichen Bestimmung bedarf; nur muß das Grundbuch, wenn es Beweiskraft haben soll, mit allen im §. 39 des Patentes vom Jahre 1792 enthaltenen Forderungen errichtet, und diese Errichtungsart gehörig nachgewiesen sein.

Uebrigens unterliegt die Ausführung des von der Regierung gemeinschaftlich mit dem A. G. gemachten Antrages, wegen Eintragung neuer Urbariallasten mittelst ordentlich errichteter, kreisämtlich bestätigter Urkunden, als den bestehenden Vorschriften gemäß, keinem Anstande.

440. Pat. v. 2. Nov. 1792 N. 66, für Oe. ob der Enns.

§. 39. Damit das Grundbuch rein und ohne Korrekturen zu Stande komme, ist über jede Realität der Aufsaz, wie die Rubrik mit allen ihren Bestandtheilen, und der Besizstand angemerkt, auch die bereits eingetragenen alten Lasten übertragen werden wollten, zu verfassen: darüber liegt der Obrigkeit die Pflicht ob, jeden Grundholden insbesondere vorzurufen, und ihm den Inhalt, so weit er auf das ihm eigenthümliche Gut Beziehung hat, genau und deutlich vorzutragen, damit die etwa eingeschlichenen Gebrechen im gütlichen Einverständnisse behoben werden mögen. Nur nach dieser Behebung hat die Einschreibung in das Grundbuch zu geschehen, und hat der mehreren Sicherheit wegen jeder Grundbesizer den ihn treffenden Konzeptsbogen zu unterfertigen, und dann ist dem Unterthane auf Verlangen eine Abschrift von dem, was über seine Realität in dem Grundbuche eingetragen steht, das ist, ein Grundbuchsauszug, ohne alle Verzögerung unentgeldlich zu ertheilen.

441. Note d. k. k. Organisirungshofkomm. v. 1. Sept. 1814 Z. 1038; Dek. d. illir. prov. Generalgub. v. 13. Sept. 1814 Z. 12617 (P. Ergänzungssammlung; 1. Th. 3. Abth. S. 98).

Bei Streitigkeiten der Unterthanen mit den Grundobrigkeiten, wobei die alten Rektifikazionsauszüge als Beweise gegen die Grundobrigkeiten dienen können, sind solche Auszüge, wenn sie nöthig sind, durch die Kreisämter, bei welchem solche Streitigkeiten nach dem Pat. vom 1. Sept. 1781 behandelt werden müssen, anzusuchen, und sind nach einer eigenen höchsten Vorschrift nur auf Verlangen der untersuchenden und die Unterthanen vertretenden Kreisämter auszufertigen, weil sonst die unwissenden Unterthanen und ihre Winkelschreiber aus solchen Auszügen, die sie nicht verstehen, nur Anlaß zu ungegründeten Streitigkeiten nehmen.

i) Rentämtliche Bücher.

442. Hfd. v. 4. Jänner 1793 N. 81, an das böhm. A. G.

Die über die Schulden der Grundholden bei der Grundherrschaft geführten rentämtlichen Bücher gehören weder unter diejenigen Urkunden, denen gemäß §. 112 der G. O. die Wirkung des vollen Beweises eigen ist, noch unter diejenigen, denen gemäß §. 119 der G. O. die halbe Beweiskraft eingeräumt worden.

k) Urkunden öst. Konsulate.

443. Hkd. v. 27. Sept. 1834 N. 2671 an d. triester Gub.

In Betreff der Rechtskräftigkeit der von den k. k. ö. Konsularämtern im Ponente in Schiffbruchsfällen aufgenommenen Akte, und die Art und den Umfang ihres dießfälligen ämtlichen Einschreitens, hat die

Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. geheimen Haus-, Hof und Staatskanzlei und der k. k. obersten Justizstelle die bereits bestehenden gesezlichen Bestimmungen in nachstehende Zusammenstellung vereinigt.

Von den ö. Gerichtsbehörden sind alle Dokumente, welche von ö. Konsuln in ihrer Eigenschaft als solche und innerhalb ihres Wirkungskreises ausgestellt sind, als öffentliche vollen Glauben verdienende Urkunden anzuerkennen. Nach dem politischen Marineedikte steht den ö. Konsulaten in Schiffbruchsfällen ö. Handelsfahrzeuge die Aufnahme der sogenannten prova di fortuna, und nach der Analogie dieser Vorschrift überhaupt die Erhebung und Bestätigung der einschlägigen Thatsachen zu.

Alle jene Amtshandlungen hingegen, welche darüber hinausgehen, irgend eine Entscheidung über Rechtsverhältnisse enthalten, haben die ö. Konsuln sowohl nach dem Marineedikte, als nach der besonderen ihnen ertheilten Instrukzion nur auf Verlangen der Parteien als Schiedsrichter vorzunehmen, insofern die Geseze des Landes, wo sie sich befinden, dieß gestatten. Sowohl den über die erwähnten Thatsachen, als den über Rechtsverhältnisse in Folge eines Kompromisses ausgestellten Dokumenten der Konsuln gebührt demnach vor den ö. Gerichten der volle Glaube von öffentlichen Urkunden. In Beziehung auf die den ö. Konsulaten direkte zugewiesenen Amtshandlungen bei Schiffbruchsfällen ö. Fahrzeuge, sind die ö. Unterthanen im Auslande verpflichtet, sich an selbe zu wenden, und es ist ihnen nicht freigestellt, dießfalls mit Umgehung der Konsulate bei den auswärtigen Behörden einzuschreiten. In der Regel wird sodann das ö. Konsulat selbst die zur Erhebung und offiziellen Bestätigung des Sachverhaltes nothwendigen Amtshandlungen vorzunehmen haben. Wo jedoch die Landesgeseze die Vornahme derselben von Seite der Lokalbehörden, und sonach ein dießfälliges Einschreiten bei den lezteren bedingen, oder wo dieß von den Parteien zur Sicherung ihrer Privatrechte für nothwendig erachtet wird, haben zwar die Parteien immer die Pflicht, die ö. Konsulate von dem Faktum des Schiffbruches und dessen Umständen genau zu benachrichtigen, die lezteren haben sich aber dann lediglich auf die Intervenirung bei den Amtshandlungen der Lokalautoritäten zur Erhebung der Sachverhältnisse zu beschränken.

Uebrigens wird bemerkt, daß, insofern ö. Unterthanen im Auslande sich in anderen dem ö. Konsularamte nicht direkte zugewiesenen Personal- oder Handelsangelegenheiten an die Lokalbehörden wenden wollen, oder nach den Landesgesezen wenden müssen, die ö. Konsulate ihnen lediglich auf ihr Ansuchen dabei mit Rath und That, so weit sie dieß auf ihrem Standpunkte vermögen, an die Hand zu gehen haben.

Die obigen Bestimmungen beziehen sich jedoch, da den Konsulaten in der Levante bezüglich auf die dort sich aufhaltenden ö. Unterthanen eine richterliche Gewalt zusteht, nur auf die Konsulate des Abendlandes.

II. Nähere Bestimmungen der lit. c des obigen §.

444. Hfd. v. 13. Jänner 1809 N. 880, an alle A. G.

Es trit öfter der Fall ein, daß Vollmachten, Wechselproteste, und andere Notariatsschriften, welche aus fremden Ortschaften, in denen ein

k. k. Konsul besteht, nach den Erbstaaten gesendet, von Seite der Behörden als giltig anerkannt und angenommen werden, obgleich ihnen die Legalisirung des Konsulates mangelt.

Unabgesehen anderer hierbei eintretender Rüksichten wird auch den Urkunden durch die Unterlassung der Legalisirung die erforderliche Rechtskräftigkeit entzogen. Das A. G. wird daher zur Richtschnur für sich, und ihre untergeordneten Behörden angewiesen, in Hinkunft derlei Urkunden, wenn sie aus Oertern eingesendet werden, in denen sich ein k. k. Konsul befindet, nur dann als giltig zu erkennen und anzunehmen, wenn denselben die Legalisirung des Konsulates beigerükt ist.

445. Hfd. v. 8. Februar 1812 N. 971, an alle A. G.

Bei dem öfter eintretenden Falle, daß Vollmachten, Wechselproteste und andere Notariatsschriften, welche aus fremden Ortschaften, in denen ein k. k. Konsul besteht, nach den Erbstaaten gesendet, von Seiten der Behörden als giltig anerkannt und angenommen werden, obgleich ihnen die Legalisirung des Konsulates mangelt; durch die Unterlassung der Legalisirung aber den Urkunden die erforderliche Rechtskraft entzogen wird, wurde am 13. Jänner 1809 N. 880 der J. G. S., die Weisung ertheilt, künftig derlei Urkunden, wenn sie aus Oertern eingesendet werden, in welchen sich ein k. k. Konsul befindet, nur dann als giltig anzuerkennen und anzunehmen, wenn denselben die Legalisirung des Konsulates beigerükt ist.

Diese Vdg. wird nun neuerdings bestätigt, und mit dem Beisaze wiederholt, daß durchaus keine Vollmachten, noch Wechselproteste, Urtheilssprüche, oder Notariatsurkunden aus Ländern und Gegenden, wo sich eine k. k. Gesandtschaft oder ein ö. Konsulat befindet, von den Behörden angenommen, und für rechtsgiltig anerkannt werden sollen, sie seien denn, so oft es sich um das Recht k. k. Unterthanen handelt, von gedachten Gesandtschaften oder Konsulaten selbst ausgestellt, oder wenn sie in den Erbstaaten ansäßige Fremde betreffen, doch wenigstens vom Ersteren ordentlich legalisirt.

446. Hfd. v. 2. Juli 1813 N. 1058, an alle A. G.

In Gemäßheit der mit der königl. baierischen Regierung getroffenen Uebereinkunft ist eine Legalisirung der baierischen ämtlichen und gerichtlichen Urkunden durch die k. k. Gesandtschaft nicht mehr zu fordern.

447. Hkzd. v. 16. April 1818 N. 1436, an alle Länderstellen.

Die Vorschrift der Hfd. vom 13. Jänner 1809 N. 880 und 8. Februar 1812 N. 971 der J. G. S., wird hiermit für alle jene Länder, welche der Botmäßigkeit der kaiserl. ottomanischen Pforte nicht unterworfen sind, dahin beschränkt; daß die im Auslande an einem Orte, wo sich ein k. k. öst. Gesandter oder Konsul befindet, ausgestellten Notariatsurkunden nur, wenn sie von dem Gesandten oder Konsul legalisirt sind, als giltig anerkannt werden sollen.

448. Hfd. v. 21. Sept. 1827 N. 2307, an alle A. G.

Da bei dem herzoglich modenesischen Hofe der in Florenz residirende ö. Gesandte akreditirt, und kein anderer ö. Repräsentant oder Konsul dort befindlich ist, daher alle in den Staaten von Modena errichteten, der Legalisirung durch den Repräsentanten der ö. Regierung bedürfende Urkunden nach Florenz geschikt werden müssen, welches für die Parteien manchmal beschwerlich erscheint: so ist die Verfügung getroffen worden, daß die von dem besagten Ministerium ausgestellten Urkunden in Zukunft auch von den Präsidien der Gubernien von Mailand und Venedig zu legalisiren sein werden, welche Legalisirung von allen Behörden der ö. Monarchie als giltig anzuerkennen ist.

449. Hkzd. v. 20. Okt. 1837 Z. 25857; kdg. durch Vdg. d. n. u. v. ö. Reg. v. 27; der Gub. in Steier. v. 26. Z. 17951; in Mäh. vom 26. Z. 40357 (P. 159); in Illir. v. 4. Nov. Z. 25813; in Gal. v. 6. Nov. Z. 72030 u. in Böh. v. 18. Dez. Z. 53470 (P. 557). — Hkr. Resk. v. 9. Dez. 1837 F. 1589.

Es wird allgemein kundgemacht: daß in Rüksicht der in Frankreich errichteten Notariats- und andern öffentlichen Urkunden, der Legalisirung der königl. französischen Botschaft in Wien, oder eines von der ö. Regierung anerkannten Konsuls, volle Beweiskraft beizulegen sei.

450. Ihfd. v. 22. Jänner 1838 Z. 1[illegible]; Hkzd. v. 3. Febr. Z. 2466; kdg. durch Vdg. d. v. ö. Reg. v. 13. Z. 2496; d. n. ö. Reg. v. 15; des Gub. in Steier. v. 13. Z. 2440; in Illir. v. 12. Z. 3449; in Mäh. v. 14. Z. 5594, u. in Böh. v. 11. März Z. 7968. (A. 64) — Hkr. Resk. v. 14. April 1838 F. 464.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 9. Jänner 1838 allg. anzuordnen geruht: daß in Rüksicht der im Auslande errichteten Notariats- und anderer öffentlichen Urkunden der Legalisirung der Gesandtschaft, oder eines von der ö. Regierung anerkannten Konsuls der fremden Macht, in deren Gebieth die Urkunde ausgefertigt worden ist, volle Beweiskraft beigelegt werden soll.

III. Nähere Bestimmungen über die lit. d des obigen §.

451. Hfd. v. 22. Juli 1788 N. 860, an das böhm. A. G.

a) Nach dem Buchstaben der G. O. gehören unter die öffentlichen Urkunden keine anderen Notariatsinstrumente, als die Wechselproteste.

452. Hfd. v. 21. August 1788 N. 878, an das n. u. v. ö. A. G.

Welche Urkunden vollen Glauben verdienen, sei nicht aus den Notariatsdiplomen, sondern einzig aus der G. O. zu entnehmen, welche in dem Kapitel von den brieflichen Urkunden hierin die eigentliche und alleinige Richtschnur ertheilt.

453. Hfd. v. 9. Juni 1821 N. 1766, an alle A. G. mit Ausnahme des dalm.

Se. Majestät haben in Betreff der Befugnisse der gehörig aufgenommenen Notare zu erklären geruht: daß das ö. Notariat, mit Ausnahme des lomb. venez. Königreiches und Dalmaziens, auf welche Provinzen die gegenwärtige h. Entschl. sich nicht bezieht, nach der klaren Bestimmung der G. O. auf das einzige Geschäft der Wechselproteste beschränkt sei, und daß es außer diesen keine als öffentliche Urkunden geltende Notariatsurkunden gebe.

Da die Zweifel in diesem Gegenstande hauptsächlich durch die Formel der Notariatsdiplome, mit welcher diese bisher von den Länderstellen ausgefertigt worden sind, veranlaßt wurden: so befehlen Se. Majestät ferner, daß in durch diese h. Entschl. nicht ausgenommenen Ländern, den schon bestehenden Notaren nach Abforderung der erhaltenen Diplome neue, ihren aus der josephinischen und der westgalizischen G. O. und den Hfd. v. 2. Juni und 21. Aug. 1780 N. 837 u. 878 *) der Sammlung der J. G., sich darstellenden Befugnissen und Obliegenheiten entsprechende Diplome taxfrei ausgefertigt, und auch die den künftig aufzunehmenden Notaren auszufertigenden Diplome auf ähnliche Art verfaßt, in diesen Diplomen neu zu ernennender Notare aber der Ort oder die Provinz, auf welche das Notariatsbefugniß beschränkt wird, genau ausgedrükt werde.

Endlich haben Se. Majestät für die Zukunft die Ernennung neuer Notare von den polit. an die Justizstellen zu übertragen, und zu befehlen befunden, daß neue Notare nur von der obersten Justizstelle nach Vernehmung der Appellazions- und der Merkantil- und Wechselgerichte, die es betrifft, ernannt werden sollen.

454. Dek. der Zentral-Organisirungs-Hofkommission v. 8. Okt. 1817 N. 1378, an die Lst. im Küstenlande, Illirien und Tirol.

Für die Urkunden der Notarien in dem Küstenlande, Illirien und Tirol giltig.

Die von den Notarien, in so lange ihre Amtswirksamkeit bestand oder noch besteht, der Vorschrift gemäß ausgefertigten Urkunden, sind allerdings zur Klasse der öffentlichen Urkunden zu rechnen.

IV. Nähere Bestimmungen über die lit. e des obigen §.

a) Bücher der Sensale.

455. Hkd. v. 4. Jänner 1815 N. 1122, an alle Lst.

Um den Streitigkeiten und Irrungen über die Wirkung der durch die gesezmäßig bestellten Sensalen (Mäkler) vermittelten Geschäfte vorzubeugen, und sowohl die handelnden Parteien, als auch das wechselseitige Vertrauen im Verkehre sicher zu stellen, wird für die Zukunft verordnet:

*) Soll wahrscheinlich heißen: Hfd. u. 22. Juli u. 21. August 1788 N. 860 u. 878 der J. G. S.

1. In allen Geschäften, welche auf der öffentlichen Börse durch die Sensalen gesezlich verhandelt werden, soll nach der bisherigen Vorschrift das Geschäft für beide Parteien sogleich als geschlossen und verbindlich angesehen werden, sobald der Sensal dasselbe als geschlossen in sein Buch eingezeichnet hat. Der Sensal ist aber verpflichtet, den Parteien den Schluß des Geschäftes durch Zustellung des Schlußzettels sogleich und zwar noch am nämlichen Tage zu ihrem Nachverhalte zuzustellen.

2. In Geschäften, welche außer der Börse gesezmäßig geschlossen werden können, und in Waarengeschäften insbesondere, kömmt das Geschäft nur durch die Einwilligung der Parteien selbst zu Stande, welche durch die wechselseitige unwidersprochene Annahme des von dem Sensalen sogleich auszufertigenden Schlußzettels erklärt wird.

456. Hkd. v. 20. Nov. 1829 N. 2440, an alle Lst.

Um in der Auslegung des Hkd. v. 4. Jänner 1815 N. 1122 der J. G. S., über den rechtlichen Beweis der durch die Sensalen vermittelten Geschäfte, die entstandenen Zweifel zu beseitigen, haben Se. Majestät mit a. h. Entschl. v. 5. Sept. 1829 zu erklären geruht, daß auch die Geschäfte, die nach den Gesezen sowohl auf der Börse, als außer derselben geschlossen werden können, wenn sie dennoch von den Parteien wirklich auf der Börse durch Sensalen verhandelt werden, nach dem §. 1 des bezogenen Hfd. v. 4. Jänner 1815 zu beurtheilen, mithin sogleich als geschlossen und verbindlich anzusehen seien, sobald sie der Sensal als geschlossen in sein Buch eingetragen hat.

b) Kurszettel*).

457. Hfd. v. 7. Nov. 1812 N. 1011, an alle A. G.

§. 13. ad aa) Im ersten Falle ist dem Pupillen sein Obligazionsantheil in der Art, daß ihm die bare Auszahlung desselben nach dem zur Zeit der Abfertigung auf der Börse gestandenen Werthe der öffentlichen Papiere, bei dessen Bekanntwerdung durch die öffentlichen Blätter nachzutragen kommt, abzukaufen u. s. w.

V. Nähere Bestimmungen der lit. f des obigen §.

A. Vorschriften über die Führung und Beweiseskraft der Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher**).

458. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 621.

ff) Die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher verdienen als öffentliche Urkunden vollen Glauben nur über jene Umstände, worüber sie eigens errichtet sind, nicht aber über die einfließenden, auf bloßes Angeben sich gründenden Nebenumstände.

*) Auch die Kurszettel über den Preis der Staatspapiere, der Wechsel und des Geldes, welche an der öffentlichen Börse ausgegeben und den öffentlichen Blättern eingeschaltet werden, sind öffentliche Urkunden, weil sie von den Sensalen unter Mitwirkung des landesfürstlichen Börsekommissärs ausgefertigt werden. Auch wird ihre Beweiseskraft durch mehrere Hfd. anerkannt, z. B. s. oben.

**) Es liegt nicht in der Bestimmung dieses Handbuches, alle dießfälligen Vorschriften, sondern nur jene aufzunehmen, welche für den Juristen wegen der Beweiseskraft der Matriken von besonderer Wichtigkeit sind. Vollständig ist dieser Gegenstand in dem Werke behandelt: Die Matriken, von S. Pfleger, Ritter v. Wertenau; Wien 1836.

459. Pat. v. 16. Okt. 1787 N. 733.

Unter den übrigen Beweisen, wodurch Jemand überführt werden kann, der Vater eines außer der Ehe erzeugten Kindes zu sein, ist auch das Taufprotokoll oder sogenannte Geburtsbuch zu zählen, welches bei den Pfarreien vorschriftsmäßig geführt wird. Um aber allen Zweifeln vorzubeugen, welche in Ansehung dieses Beweises erhoben werden dürften, wird sowohl für vergangene als künftige Fälle zur Richtschnur gegeben: daß die Anmerkung als Vater, welche in dem Taufprotokolle bei der eingetragenen Taufe eines außer der Ehe erzeugten Kindes erscheint, nur dann wider die angemerkte Person beweise, wenn unter des Pfarrers und der Pathen eigenhändiger Unterschrift beigesezt ist: »die als Vater »angemerkte Person sei zugegen, dem Pfarrer und Taufpathen wohl be»kannt gewesen, habe sich zum Vater des Kindes bekannt und entweder »selbst verlangt, daß ihr Bekenntniß in dem Taufprotokolle angemerkt »werde, oder habe wenigstens zu dieser Anmerkung auf Erinnerung eines »Dritten ihre Einwilligung ertheilt.«

460. §. 164 des a. b. G. B.

Die auf Angeben der Mutter erfolgte Einschreibung des väterlichen Namens in das Tauf- oder Geburtsbuch macht nur dann einen vollständigen Beweis, wenn die Einschreibung nach der gesezlichen Vorschrift mit Einwilligung des Vaters geschehen, und diese Einwilligung durch das Zeugniß des Seelsorgers und des Pathen mit dem Beisaze, daß er ihnen von Person bekannt sei, bestätigt worden ist.

461. Hkzd. v. 21. Okt. 1813 Z. 16350, an alle. Lst. (G. 568*).

Vorschrift zur Führung der Geburtsbücher.

Zur Hintanhaltung der Gebrechen in Führung der Geburtsbücher, daß die Seelsorger auf eine hinterlistige Art hintergangen werden, Kinder von unehelicher Geburt als ehelich einzutragen, auch bei unehelichen Kindern den Namen verehelichter Männer als Väter einzuschreiben, ist beigedrukte Instrukzion den Seelsorgern aller christlichen Konfessionen, und denjenigen, welche bei den Israeliten die Geburtsbücher führen, zur genauesten Darnachachtung vorgeschrieben, und angeordnet worden, bei Geburten von Kindern, deren Aeltern ihnen nicht ohnehin aus ihrer Amtskenntniß genau bekannt sind:

1. nicht eher den Namen einer Kindesmutter als gewiß einzuschreiben, bevor nicht

a) durch zwei zuverlässige, dem Buchführer als rechtliche Menschen bekannte Zeugen, oder durch obrigkeitliche Erhebung die Gewißheit des Namens dargethan ist.

*) Die Bestimmungen dieses Hkzd. sammt d. Pat. v. 20. Febr. 1784 sind auch in den wieder erworbenen Theilen von O. O., als im Salzburger, in dem Inn- und Hausrukkreise seit 1. Mai 1819 eingeführt worden (Hkzd. v. 18. März, Dek. d. o. ö. Reg. v. 8. April 1819 Z 6326, P. 88).

b) Den Namen des Kindesvaters und die eheliche Geburt des Kindes nicht eher in das Buch einzutragen, bis nicht entweder durch den Trauungsschein, oder durch zwei giltige Zeugen, oder durch obrigkeitliche Erhebung der wahre Name des Vaters, und die gesezmäßige Verehelichung der Aeltern außer Zweifel gesezt ist. Wornach sich Jedermann in die dießfällige Forderung der Seelsorger und bei den Israeliten, der Führer des Geburtsbuches zu fügen haben wird.

2. Werden alle politische Obrigkeiten von der den Seelsorgern und israelitischen Geburtsbuchführern ertheilten Instrukzion mit dem Auftrage in Kenntniß gesezt, nach dem Inhalte derselben auf die an sie gemachten Anzeigen die prompteste Assistenz, die genaueste Erhebung der Thatsachen nach den Vorschriften des Gesezbuches, und die Mittheilung der Resultate an die Führer der Geburtsbücher zu leisten.

3. Wird den Hebammen und Geburtshelfern zur Pflicht gemacht, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Wahrheit die Seelsorger als Führer der Geburtsbücher, was ihnen von dem Namen der Kindesmutter und ihrer Verehelichung oder Nichtverehelichung bekannt ist, zu unterrichten, und wird ihnen bedeutet: daß sie bei der ersten hierin entdekten Unwahrheit außer der gesezlichen Strafe, noch mit dem Verluste des Rechtes, ihre Kunst auszuüben, werden belegt werden. Auch wird ihnen mitgegeben, daß die Seelsorger, in deren Bezirke sie gar nicht bekannt sind, berechtigt seien, die Vorzeigung ihres Diploms zu fordern.

4. Ist in allen größeren Städten allen Seelsorgern ein Verzeichniß der Geburtshelfer und Hebammen, welche zur Ausübung dieser Kunst berechtigt sind, mitzutheilen.

Instrukzion für die Seelsorger und Führer der Geburtsbücher.

Es sind mehrere Fälle hervorgekommen, daß die Seelsorger bei Taufen auf verschiedene listige Art hintergangen worden sind, Kinder von unehelicher Geburt als ehelich geboren, in die Taufbücher einzutragen, auch bei unehelichen Kindern die Namen verehelichter Männer als Väter einzuschreiben, wodurch kostspielige Rechtstreite und Beeinträchtigungen mancher Familien herbeigeführt werden können. Um dergleichen Ueberlistungen der Seelsorger, welche auf dem Lande wohl nur selten bei zufälligen Entbindungen fremder durchreisender Weibspersonen, in den größern Städten aber leichter und häufiger geschehen können, so viel möglich ist, in Hinkunft vorzubeugen, hat man für nöthig befunden, den Seelsorgern folgende Belehrung für die Führung der Geburtsbücher zu ertheilen.

Da die Geburtsbücher der Seelsorger, in so fern sie sich nicht auf bloße Angaben der Parteien gründen, vor Gerichte volle Beweiskraft haben, so liegt den Seelsorgern die Pflicht ob, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die darin aufgezeichneten Umstände die möglichste Gewißheit haben, und daß dann, wenn die volle Gewißheit über einen Umstand nicht erhalten werden kann, dasjenige, was blos auf die Angaben der Parteien dahin aufgenommen wird, von dem, was gewiß ist, wohl unterschieden werde.

Es kömmt bei der Führung des Geburtsbuches darauf an, die möglichste Gewißheit herzustellen:

a) daß die als Mutter des Kindes angegebene Person wirklich Mutter des Kindes, und

b) daß der von ihr angegebene Name ihr wahrer Name sei.

c) Daß der als Vater des Kindes angegebene Mann, der rechtmäßige Gatte der Kindesmutter, und zwar schon im siebenten Monate sei, oder

d) daß er sich, falls er mit der Kindesmutter noch nicht durch volle sechs Monate gesezlich vereheligt wäre, oder daß zwischen ihm und der Kindesmutter gar keine gesezliche Ehe bestände, als Vater des Kindes selbst erkläre;

e) daß er den Namen wirklich habe, der von ihm angegeben ist.

Die Seelsorger haben den Punkt a) auf die Angabe der Hebamme oder des Geburtshelfers als gewiß anzunehmen.

Den Punkt b) haben sie bei einer ihnen fremden Person weder auf die Angabe der Mutter, noch auf die Aussage der Hebamme oder des Geburtshelfers als gewiß anzunehmen; sondern nur dann als gewiß anzusehen, wenn zwei dem Seelsorger als rechtliche Menschen bekannte Zeugen aussagen, daß sie die Mutter des Kindes wohl kennen, und genau wissen, daß dieser angegebene Name ihr wahrer Namen sei; diese Zeugen haben sodann auch das Geburtsbuch mit zu unterfertigen. Können nicht zwei solche Zeugen beigebracht werden; dann hat der Seelsorger den Namen der Mutter blos mit dem Beisaze: angeblich einzutragen, und die Anzeige sogleich an die politische Ortsobrigkeit zu machen, damit diese die Gewißheit, ob der angegebene Name der Mutter der richtige sei, erhebe. Nach Mittheilung der obrigkeitlichen Erhebung hat der Seelsorger in dem Geburtsbuche beizufügen, daß der Name der richtige sei.

Gesteht die Mutter des Kindes, daß sie unverehelicht sei, ohne die Eintragung des Vaters zu verlangen, so ist das Kind lediglich als unehelich geboren einzutragen, und die Rubrik für den Namen des Vaters ganz leer zu lassen, wie bereits befohlen.

Bekennt die Mutter des Kindes, daß sie unverehelicht sei, fordert aber die Eintragung des Namens des Vaters, oder gibt sie sich für verehelicht an, so handelt es sich um die übrigen den Kindesvater treffenden Punkte c) d) e), in deren Hinsicht der Seelsorger nach nachstehenden Vorsichten vorzugehen hat.

1. Der von der Mutter angegebene uneheliche Vater darf in das Taufbuch durchaus nicht eingetragen werden, wenn er nicht selbst mit zwei Zeugen bei dem Seelsorger erscheint, und die Eintragung seines Namens als Vater des Kindes in das Geburtsbuch verlangt, wo sohin auf die in der Vdg. v. 20. Feb. 1784 und dem Pat. v. 16. Okt. 1787 vorgeschriebene Art, dessen Namen in das Geburtsbuch aufzunehmen ist: der Seelsorger kann hier nach §. 164 des n. b. G. B. die Stelle eines Zeugen vertreten, und der Taufpathe die Stelle des andern, wenn ihnen der als natürliche Vater sich angebende Mann genau bekannt ist.

Um aber hierin der Ueberlistung vorzubeugen, daß Jemand sich fälschlich als Vater des Kindes melde, und einen fremden Namen zur Eintragung angebe, ist nöthig, daß sobald dem Seelsorger der sich als Vater meldende Mann, und dessen wahrer Name nicht genau bekannt ist, abermals, wie oben rüksichtlich der Mutter angegeben worden ist, zwei dem Seelsorger als rechtliche Menschen wohlbekannte Zeugen bestätigen, daß sie diesen sich als Vater des Kindes meldenden Mann wohl kennen, und den angegebenen Namen, als seinen wahren Namen wohl wissen, wo sie sohin auch zu bestätigen haben, daß er die Eintragung seines Namens als Vater dieses unehelich geborenen Kindes ausdrüklich verlangt habe. Kann der sich als Vater stellende Mann solche dem Seelsorger wohlbekannte Zeugen nicht beibringen, so hat die Eintragung seines Namens als unehelichen Vaters für jezt zu unterbleiben, und ist ihm zu bedeuten: er habe eine schriftliche und gehörig legalisirte Urkunde seiner Ortsobrigkeit beizubringen, wodurch bestätigt werde, daß er als Vater des am . . . . . zu . . . . von der N. N. außer der Ehe gebornen Kindes bekannt, und die Eintragung seines Namens in das Geburtsbuch ausdrüklich verlangt habe; wornach die Eintragung erst erfolgen werde.

2. Gibt sich die Mutter des Kindes für verehelicht aus, und den Namen des Kindesvaters, als ihres rechtmäßigen Gatten an, so muß der Seelsorger die persönliche Erscheinung dieses Vaters, und bei unbekannten Personen die Beibringung des Trauungsscheines verlangen.

Kann der als Vater sich angebende Mann durch die Aussage zweier dem Seelsorger wohl bekannter Zeugen die Wahrheit seiner Person, und seines Namens beweisen, und zeigt der beigebrachte, eben diese Namen der beiden Personen enthaltende Trauungsschein, daß er mit der Kindesmutter über sechs Monate gesezlich verehlicht ist; so ist nicht nur sein Name mit Gewißheit in die Rubrik: Vater einzutragen, sondern das Kind ist als ehelich geboren bestimmt anzumerken, selbst wenn der Vater die Treue der Kindesmutter bestreitet, und das Kind nicht als sein eigenes ansehen wollte. Zeigt aber der Trauungsschein, daß dieser Mann mit der Kindesmutter nicht durch volle sechs Monate verehelicht ist, dann muß sich der Mann ausdrüklich erklären, das Kind als sein Kind anzuerkennen, um dasselbe mit Gewißheit als ehelich eintragen zu können.

Wenn der als Vater angegebene Mann zwar gegenwärtig ist, aber der Trauungsschein nicht beigebracht wird; so kann der Name dieses Mannes als Vaters, und das Kind als ehelich nur dann eingetragen werden, wenn die zwei dem Seelsorger wohl bekannten Zeugen aussagen: daß sie ihn wohl kennen, den angegebenen Namen als seinen wahren Namen, und seine Verehelichung mit der Kindesmutter wohl wissen. Wenn der als Vater angegebene Mann nicht gegenwärtig ist, aber der Trauungsschein beigebracht wird, der die Verehelichung der Kindesmutter, deren wahrer Name auf die obige Art bereits erhoben ist, mit einem Manne ausweiset, und zugleich darthut, daß die Ehe vor sechs Monaten geschlossen wurde; dann ist der Name des Mannes, der in dem Trauungsscheine als Gatte der Kindesmutter erscheint, mit Gewißheit

in das Geburtsbuch einzutragen, und das Kind als ehelich anzumerken.

Weiset der von der Kindesmutter, deren wahrer Name erhoben ist, beigebrachte Trauungsschein eine nicht schon seit sechs Monaten geschlossene Ehe aus; dann wäre der Name des im Trauungsscheine vorkommenden Gatten in das Geburtsbuch unter der Rubrik Vater zwar einzutragen, jedoch das Datum der abgeschlossenen Ehe beizufügen, und bei dem Kinde anzumerken, (was auch der Kindesmutter zu sagen wäre), daß es von der Erklärung des Gatten abhänge, ob er das Kind als sein eigenes Kind anerkennen werde. Wenn endlich weder der angegebene Vater gegenwärtig, noch der Trauungsschein beigebracht ist; dann kömmt es noch darauf an, ob die zwei dem Seelsorger wohl bekannten Zeugen, welche die Kindesmutter und ihren wahren Namen genau zu wissen aussagen, auch bezeigen können, daß sie ihre wirkliche Verehelichung mit dem von ihr als Kindesvater angegebenen Manne, dessen wahren Namen, und die Zeit der Verehelichung genau wissen, oder nicht? Im erstern Falle allein kann der Seelsorger diesen Namen des Kindesvaters und Gatten nach der obigen Weisung mit Gewißheit in das Geburtsbuch eintragen, und das Kind als ehelich geboren anmerken.

Wenn im Gegentheile die Kindesmutter zwar als verehelicht sich angibt, und der von ihr angegebene Kindesvater und Gatte weder durch das Zeugniß zweier rechtlicher und dem Seelsorger wohl bekannter Zeugen, noch durch den Trauungsschein als gewiß angenommen werden kann; dann hat der Seelsorger die Angabe der Mutter blos vorzumerken, und sogleich die Anzeige an die politische Ortsobrigkeit zu machen, den Namen des Vaters und die eheliche Geburt des Kindes aber mit Gewißheit erst dann in dem Geburtsbuche aufzuführen, wenn ihm die politische Ortsobrigkeit die Gewißheit der Sache angezeigt haben wird. Es sind alle politischen Ortsobrigkeiten angewiesen, in diesem Geschäfte den Seelsorgern die unverweilte Assistenz mit der größten Thätigkeit zu leisten.

Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme in dem Pfarrbezirke ganz unbekannt ist, so sind die Seelsorger berechtigt, zu ihrer Ueberzeugung die Einsicht des Diploms über das Recht zur Ausübung der Geburtshilfe zu fordern*).

462. Hkzd. v. 13. Jänner 1814, an alle Lst. (G. 9).

Die Absicht der unter dem 21. Okt. v. J. mitgetheilten Instruktion für die Seelsorger, zur genauen Führung der Geburtsbücher, geht offenbar nur dahin: a) daß bei Kindern, die als ehelich geboren eingetragen werden sollen, der wahre Name beider Aeltern, und die Gewißheit der ehelichen Geburt mit der möglichsten Sicherheit bekannt werde; und b) daß bei Kindern von unehelicher Geburt nicht die Namen verehelichter Männer als deren Väter eingetragen werden.

Daraus folgt, daß die Sicherheit über den wahren Namen der Kindesmutter dann entbehrlich sei, wenn dieselbe die uneheliche Geburt

*) Diese Instrukzion erscheint auch in der J. G. S., für den karlstädter Kreis kdg.; Hfd. v. 19. Februar 1820 N. 1650.

ihres Kindes eingesteht, und wenn zugleich kein Anspruch auf die Einschreibung des Namens des Vaters dieses unehelichen Kindes gemacht wird. Ja, die bestehenden Geseze verordnen mit Weisheit, verunglükten Personen, welche Mütter außer der Ehe geworden sind, das Geheimniß ihres wahren Namens nicht zu entreißen. In dieser Gemäßheit ist den Führern der Geburtsbücher nachträglich zu der ihnen mitgetheilten Instrukzion mitzugeben: daß sie in den Fällen, wo ein Kind als unehelich geboren ausdrüklich angegeben wird, ohne die Eintragung des Namens des außerehelichen Vaters zu fordern, die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter durch einen Zeugenbeweis, oder durch die Anzeige an die politische Ortsobrigkeit ganz zu unterlassen, und den angegebenen Namen der Kindesmutter mit dem Beisaze: angeblich, in das Geburtsbuch ohne weiters einzutragen; in den Beweis aber über die Wahrheit dieses Namens nur dann, wenn die Kindesmutter, die außer der Ehe das Kind geboren zu haben eingesteht, es selbst verlangen sollte, einzugehen haben.

Wenn jedoch bei einem als unehelich geboren eingestandenen Kind der Name des Vaters eingetragen werden soll, dann muß sich mit aller Genauigkeit nach der oben erwähnten Instruktion benommen werden *).

463. Vdg. d. gal. Gub. v. 24. Mai 1821 Z. 26393 (P. Nachtragsband 79).

Die k. k. Hkz. hat aus einem speziellen Falle ersehen, daß in Galizien noch die Gewohnheit bestehe, daß Taufen längere Zeit nach der Geburt vorgenommen, und die Geburtstage nicht immer in den Taufscheinen angemerkt werden.

Da der Geburtstag in mehrfacher Beziehung ein entscheidender Umstand sein kann; so haben die Konsistorien zu Folge Hkzd. v. 15. März l. J. Z. 7066 dem unterstehenden Klerus und insbesondere den Seelsorgen das Kreisschreiben v. 24. Mai 1812 Z. 18871 mit dem Beisaze in Erinnerung zu bringen, Sorge zu tragen, daß jedesmal der Tag der Geburt verläßlich in die Taufregister eingetragen, und in den auszustellenden Taufscheinen angesezt werde.

464. Vdg. d. steier. Gub. v. 31. Dez. 1823 Z. 33522 (P. 359).

Da das k. k. A. G. unterm 12. d. M. Z. 14438 anher eröffnet hat, daß die Ortsgerichte, so wie die k. k. Landrechte, wenn sie in den Tauf- Trauungs- oder Sterbebüchern eine Anmerkung oder Abänderung nöthig finden sollten, diese Anmerkung oder Abänderung durch das betreffende k. k. Kreisamt mittelst Ersuchschreibens, und unter Abgebung der zum Grunde liegenden rechtskräftigen, gerichtlichen Verfügung zu erwirken haben, indem nur den politischen Behörden die Aufsicht über derlei Bücher zusteht, und daher dieselben auch von der etwa nöthigen Abänderung dieser Bücher Kenntniß haben, und diese selbst verfügen müssen: so werden hiervon die k. k. Kreisämter zur gehörigen Benehmung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesezt, in solchen vorkommenden Fällen jederzeit mit dem bischöflichen Konsistorium Rüksprache zu pflegen, und nur immer im Einverständnisse mit demselben den betreffenden Ortsseelsorger den erforderlichen Auftrag zur Rektifizirung des Matrikelbuches zu ertheilen.

Die bischöflichen Konsistorien erhalten davon die Mittheilung mit dem Beisaze, die Ortsseelsorger anzuweisen, nur über Aufträge von dem k. k. Kreisamte, und durchaus von Niemanden Andern eine Rektifizirung in den gedachten Matrikelbüchern vorzunehmen.

*) Dieses Hkzd. erscheint auch wörtlich in der J. G. S., jedoch unter dem Zitate: Hkzd. v. 21. Okt. 1815 N. 1185, an alle Lst., in Folge h. Entschl., und ist den Dominien Wiens nachträglich kdg. worden (Vdg. d. n. ö. Reg. v. 29. Dez. 1826 Z. 67586. P. 763.)

465. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 21. Nov. 1828 Z. 61460 (P. 613).

Nach Anzeige der Findelhausdirekzion, werden in den Taufscheinen der unehelichen Kinder von den Pfarrern gewöhnlich nur der Tauftag und der Taufort beigesezt.

Da es aber bei unehelichen Kindern, welche in die Findelhausverpflegung aufgenommen werden, nothwendig ist, auch den Geburtstag und den Geburtsort zu wissen; so hat die Findelhausdirekzion um die Verfügung gebeten, daß in den Taufscheinen der unehelichen Kinder jedesmal der Geburtstag und Geburtsort genau bezeichnet werde.

Da die mit der Hfvdg. v. 20. Feb. 1784, erlassene Vorschrift zur Führung der Geburtsbücher eine eigene Kolonne für den Tag und das Jahr und eine Kolonne für den Ort und Haus-Nr. der Geburt vorzeichnet, so sollten solche Fälle einer mangelhaften Taufscheinausstellung gar nicht vorkommen, wenn nach dieser Vorschrift der Taufakt eingetragen und der Taufschein dem gemäß ausgefertigt wird.

Die Konsistorien haben daher sämmtliche Seelsorger zur genauen Einziehung des Tages der Geburt und des Tages der Taufe, wenn selbe später vorgenommen wird, zu verhalten, und sie zugleich anzuweisen, die Taufscheine nach den vorgezeichneten Rubriken, mit genauer Angabe des Tages und des Ortes der Geburt, auszufertigen.

466. Vdg. d. gal. Gub. v. 26. März 1830 Z. 13431 (P. 106).

Um die unerläßlich nothwendige Ordnung und Genauigkeit in der Führung der Geburts- Trauungs- und Sterberegister oder sogenannte Matrikenbücher, für die Zukunft strenge handhaben zu können, und in dieser Hinsicht die Absicht der Vorschriften des a. h. Pat. v. 20. Feb. 1784 zu erreichen, hat man Folgendes anzuordnen befunden:

1) Die k. k. Kreisämter sind verpflichtet, jedes Tauf-, Geburts-, Beschneidungs-, Trauungs- und Sterb- oder Begräbnißmatrikenbuch jedes zu deren Führung verpflichteten Religionsbekenntnisses ohne Unterschied zur sicheren Evidenzhaltung und Beseitigung jedes Verdachtes von Unterschleifen, ordentlich mit der Blätterzahl zu bezeichnen, am Schluße des Buches die Anzahl der Blätter anzumerken, sofort dasselbe mit einem gelb und schwarzen Seidenfaden zu durchziehen, mit dem Amtssiegel zu versehen, und unter Fertigung des Amtsvorstehers gehörig zu klausuliren.

2) Zur Bewirkung dieser Vorschriftsmaßregeln wird hiemit allen Seelsorgern des lateinischen, griechischen und armenisch-katholischen, des akatholisch-griechischen und armenischen Ritus, dann allen evangelischen und

reformirten Pastoren, wie auch jüdischen Rabinern zur strengsten Pflicht gemacht, jedes künftig neu zu verlegende solche Matrikenbuch dem k. k. Kreisamte in der erwähnten Absicht vorzulegen.

3) Auch müssen dieselben gleich dermal, sobald sie die gegenwärtige Anordnung erhalten, alle früheren vorhandenen Matrikenbücher ohne Ausnahme dem k. k. Kreisamte übergeben, damit sie izt nachträglich mit der Blätterzahl bezeichnet, durchgezogen, gesiegelt und klausulirt werden.

4) Versteht es sich von selbst, daß eine jede Verfälschung oder eigenmächtige Veränderung in denen vom Kreisamte bestättigten Matrikenbüchern an den Schuldtragenden als Verfälschung einer öffentlichen Urkunde werde geahndet werden.

467. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 8. Nov. 1832 Z. 61507 (P. 545).

Die Regierung hat der, mit Vdg. der k. k. vereinigten Hofkanzlei v. 21. Okt. 1813 erlassenen Instrukzion zur Führung der Geburtsbücher und dem Hkzd. v. 13. Jänner 1814 noch beizusezen befunden, daß in jenen Fällen, wo die Gewißheit des Namens des Vaters des Kindes und der ehelichen Geburt des lezteren noch nicht genügend bewiesen ist, bis zur Herstellung dieses Beweises die Rubrik des Vaters und der ehelichen und unehelichen Geburt des Kindes offen gehalten, die Ursache dieser Offenhaltung jedoch und die Angabe der Mutter sowohl in Beziehung auf den Vater als auf die eheliche Eigenschaft des Kindes in der Rubrik: »Anmerkung« ersichtlich gemacht werden soll.

468. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 20. Jänner 1833 Z. 4272 (P. 21).

Folgende Instrukzion für die Seelsorger hinsichtlich der Führung der Taufbücher und Ausfertigung der Taufscheine für angeblich geborne Kinder, deren eheliche Geburt noch nicht erwiesen ist, wurde genehmigt.

Instrukzion.

In Folge Regierungsverordnung v. 8. Nov. 1832 Z. 61507 werden sämmtliche Seelsorger zur genauesten Befolgung der in Folge Hofkanzleivdg. v. 21. Okt. 1813 bekannt gemachten Instrukzion zur Führung der Geburtsbücher, insbesondere rücksichtlich derjenigen Angaben der Kindesmutter, deren Wahrheit dem Seelsorger nicht wohl bekannt oder durch glaubwürdige Zeugnisse nicht erwiesen ist, hiemit nachdrücklichst aufgefordert.

Nach dem Wortlaute jener Instrukzion nämlich ist der Name der Mutter, bevor er nicht durch zwei zuverlässige dem Buchführer als rechtliche Menschen bekannte Zeugen oder durch obrigkeitliche Erhebung als gewiß dargethan ist, nur mit dem Beisaze »angeblich« einzutragen.

Wenn aber die Mutter des Kindes sich als verehelicht angibt und der von ihr angegebene Vater und Gatte weder durch das Zeugniß zweier rechtlicher und dem Seelsorger wohl bekannter Zeugen noch durch den Trauungsschein als gewiß angenommen werden kann, ist die Angabe der Mutter blos vorzumerken, und sogleich die Anzeige an die politische Obrigkeit zu machen, um den Namen des Vaters und die eheliche Geburt des Kindes zu erheben, worüber dann in Gemäßheit des Erfolges der Erhebung die Eintragung zu geschehen hat.

Ueber die Anfrage, wie diese einstweilige Vormerkung der bei der Eintragung des Kindes oder Taufaktes in das Geburtsbuch noch unerwiesenen Angabe der Kindesmutter zu geschehen habe, und in welcher Form der Taufschein, wenn solcher noch vor dem hergestellten Beweise für die Wahrheit dieser Angabe verlangt wird, auszufertigen sei, wurde mit dem oberwähnten Regierungsdekrete bemerkt, daß in jenen Fällen, wo die Gewißheit des Namens des Vaters des Kindes und der ehelichen Geburt des Lezteren noch nicht genügend bewiesen ist, bis zur Herstellung dieses Beweises die Rubrik des Vaters und der ehelichen und unehelichen Geburt des Kindes offengehalten, die Ursache dieser Offenhaltung jedoch und die Angabe der Mutter sowohl in Beziehung auf den Vater, als auf die eheliche Eigenschaft des Kindes in der Rubrik »Anmerkung« ersichtlich gemacht werden soll.

Was aber die Form, in welcher die Taufscheine für solche hinsichtlich ihrer ehelichen Geburt noch zweifelhafte Kinder auszufertigen seien, anbelangt, so gelte auch für solche die allgemeine Vorschrift, daß Taufscheine jedesmal vollkommen mit dem Taufprotokolle übereinstimmen müssen.

Sollten sich demnach Fälle ereignen, daß die Ausfertigung des Taufscheines für ein nach der Angabe der Mutter ehelich gebornes Kind, dessen eheliche Geburt aber durch keines der oberwähnten Zeugnisse erwiesen und von der politischen Obrigkeit ungeachtet der dahin gemachten Anzeige des Seelsorgers noch nicht erhoben, und als wahr erklärt worden ist, verlangt würde, so wäre in dem Taufscheine ausdrücklich zu bemerken, daß die bei der Taufe des Kindes geschehene Angabe der Mutter, daß sie mit N. N., dem angegebenen Vater ihres Kindes N., zur Zeit der Geburt des Leztern verehelicht gewesen, und dieses Kind N. demnach ehelich geboren sei, nicht erwiesen sei.

Der Taufschein würde demnach in nachstehender Form auszufertigen sein.

Endesgefertigter bezeuget hiemit aus dem Geburtsbuche der Pfarre N., daß am dreißigsten November im Jahre eintausend achthundert dreißig und zwei (30. Nov. 1832) N. N. katholischer Religion, in dem Hause Nr. 26. (zu N., einem Filialorte zur Pfarre N.) auf der Wieden, einer Vorstadt der Haupt- und Residenzstadt Wien, ein Kind von der sich angeblich nennenden N. N. (oder wenn der Name der Mutter mit Gewißheit erhoben ist) von der N. N. geboren sei, welches an demselben Tage von N. N., Kooperator an der Pfarre N., in Gegenwart des N. N., eines Kellners, dem christkatholischen Gebrauche gemäß das heilige Sakrament der Taufe empfangen und hierbei den Namen Elisabeth erhalten hat.

Nach der im Geburtsbuche vorgemerkten Angabe der N. N., Mutter des Täuflings Elisabeth, soll N. N. zur Zeit der Taufe ihrer Tochter Elisabeth, mit N. N., einem Handelsmanne von Dresden, verehelicht gewesen, und das Kind Elisabeth demnach ein ehelich gebornes Kind dieser beiden Ehegatten sein. Jedoch ist der Beweis für die Wahrheit dieser im Geburtsbuche vorgemerkten Angabe der N. N. bis gegenwärtig nicht hergestellt worden. Urkund dessen ꝛc. ꝛc.

469. Hkzd. v. 27. Juni 1835 Z. 16406, an alle Lst. (Pichl 151 u. Pol. 241).

Hinsichtlich der verhandelten Frage, ob nicht einige Modifikazionen in Ansehung der Bestimmungen über die Eintragung der Pathen und Zeugen in die Tauf- und Trauungsbücher, so wie bei der Eintragung der Väter unehelicher Kinder in die Taufbücher, einzutreten haben, haben Seine k. k. Majestät mit a. h. Entschl. vom 20. Juni 1835 zu verordnen geruht, daß in Ansehung der Unterschrift der Zeugen und Pathen es bei der a. h. Vorschrift vom 20. Feb. 1784 zu bleiben habe.

Wenn übrigens bei der eigenhändigen Eintragung der Zeugen und Pathen sich eine Undeutlichkeit zeigt, welche in Folge der Zeit zu Ungewißheiten und Irrungen Anlaß geben könnte, dann soll der Name des Pathen oder Zeugen von Jemanden, welcher eine gute leserliche Schrift hat (Pfarrer, Kooperator, Schullehrer) mit Beisezung seines eigenen Namens gleichsam als Uebersezer leserlich mit dem Beisaze: lies — beigeschrieben werden

Seine k. k. Majestät haben ferner zu befehlen geruht, daß, wie es hie und da schon üblich ist, künftig von den Trau- und Taufbüchern zwei reine Kopien genommen, von den Pfarrern mit den Originalien genau kollazionirt, von den Bezirksvikaren oder Dechanten bei den kanonischen Visitazionen genau revidirt, und als auf diese Art beglaubigte Abschriften gefertigt, und daß, während das Originale sorgfältig aufbewahrt wird, eine dieser beglaubigten Kopien an das Ordinariat eingesendet werde, damit im Falle, daß ein Exemplar wie immer zu Grunde geht, noch ein dasselbe ersezende Pare vorhanden sei *).

Hinsichtlich der Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes in das Taufbuch, geruhten Seine k. k. Majestät zu verordnen, daß sich zwar in der Regel nach den bestehenden Gesezen zu benehmen sei: sollte der uneheliche Vater des Kindes sich aber bei der Taufe, oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen wollen, so ist ihm dieß in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unweigerlich zu gestatten.

470. Hkzd. v. 19. Febr. 1836 Z. 4286, an alle Lst. (Pol. 395); kdg. durch Gub. Dek. in Böh. v. 27. Z. 9880 (P. 221); in Mäh. v. 28. Febr. Z. 7626 (P. 157); u. in N. Oe. v. 2. März Z. 11273 (P. 513).

Die in dem Hkzd. v. 27. Juni 1835 Z. 16406, wegen Aufbewahrung der Tauf- und Trauungsprotokolle enthaltenen Weisungen werden auch auf die Sterbprotokolle ausgedehnt.

Legitimazion.

471. Dek. d. gal. Gub. v. 6. Juni 1820 Z. 22746 (P. 143).

Auf eine höchsten Orts gemachte Anfrage: ob unehelich erzeugte Kinder, welche durch die nachher geschlossene Ehe legitimirt werden, in dem für

*) Die zweite Abschrift ist in Mähren im Pfarrhofe (Int. d. mäh. Gub. v. 5. Juli 1836 Z. 25540 P. 345), in Böhmen bei den Bezirksvikariaten (Vdg. d. böh. Gub. v. 11. Nov. 1835 Z. 53252 P. 1836. 221) aufzubewahren.

sie auszufertigenden Taufscheine als ehelich benannt werden sollen, oder ob, da der Taufschein mit dem Taufbuche gleichlautend sein muß, in diesem anzuführen sei, daß das unehelich geborene Kind durch die nachgefolgte Ehe legitimirt wurde, ist mit h. Hkzd. vom 27. April d. J. Folgendes herabgelangt:

»In dem zur Sprache gebrachten Falle waren die Kinder zur Zeit, als sie getauft wurden, weder ehelich gezeugt, noch als ehelich durch das Gesez legitimirt, sie konnten also auch in das Taufbuch als solche nicht eingetragen werden.«

»Der Taufschein als eine öffentliche Urkunde muß genau mit dem Taufbuche übereinstimmen.«

»In die Rechte der ehelichen Kinder treten sie erst durch die spätere Eheligung der Erzeuger ein. Dieses wird durch das Traubuch beurkundet. Der Trauschein in Verbindung mit dem Taufschein beurkundet daher die Legitimität derlei als ehelicher Kinder.«

»Darnach muß sich gehalten werden, und es könnte allen Unzukömmlichkeiten nur dadurch begegnet werden, wenn statt eines Taufscheines (wörtlichen Extraktes aus dem Taufbuche) ein Taufzeugniß ausgestellt, und in demselben die Zeit der Geburt des ehelichen Kindes, ohne der Bemerkung, ob es ehelich oder unehelich geboren wurde, ausgesprochen würde.«

Hievon haben die Kreisämter alle Ortsobrigkeiten, und durch sie die unterstehenden jüdischen Rabiner und Religionslehrer nachträglich zu der mit Kreisschreiben vom 19. November 1813 wegen Führung der Geburtsbücher kundgemachten Instrukzion zur Wissenschaft und Darnachachtung zu verständigen.

472. Vdg. d. böh. Gub. v. 4. Febr. 1830 Z. 2954 (P. 131).

Ein Konsistorium hat um die Weisung gebeten, 1) ob, wenn der Vater die Eintragung seines Namens bei der Taufe eines unehelichen Kindes nicht verlangt, und nachher die Mutter geheirathet hat, über beiderseitiges Verlangen der Eltern die Legitimazion von dem Seelsorger ohne weiters in der Matrik vorgenommen, oder ob allein von dem Konsistorium die Bewilligung zur Vormerkung ertheilt werden könne, oder aber von Fall zu Fall bei der Landesstelle eingeschritten werden müsse; und 2) mit welchen Worten die Legitimazion anzumerken sei, wenn kein Vater in der Rubrik eingetragen ist.

In dieser Anfrage scheint das Konsistorium aus dem Grunde sich bestimmt gefunden zu haben, weil es der Meinung war, daß das aus Anlaß eines besondern Falles erflossene Hkzd. vom 30. Mai 1810 H. Z. 6808, voraussezt, daß der Vater des Kindes, der die Mutter nachher ehelicht, sich in der Matrik bereits als Vater bekannt habe.

Der Fall, über den das erwähnte Hfd. erflossen ist, ist jenem, hinsichtlich dessen gegenwärtig eine Berichtigung der Matrik eintreten soll, ganz gleich.

Auch im Erstern war der Vater des unehelichen Kindes in der Rubrik nicht einzutragen. Diese Eintragung ist übrigens für diese Fälle gleichgültig, weil bei der Beirükung der erfolgten Legitimazion in der Taufmatrik ohnehin der Erzeuger und die Mutter des betreffenden unehelichen Kindes mit

Namen aufgeführt werden müssen, wenn die Legitimirung für das Kind von Folgen sein soll. Was die gestellten zwei Fragen betrifft, so bedarf es hinsichtlich der Einrükung der Legitimazion in die Matrik weder der Gubernial-, noch der Konsistorialbewilligung, sondern es genügt an dem Verlangen der Eltern, dem zu willfahren der Klerus angewiesen ist.

Hinsichtlich der zweiten Frage ist die Einrükung folgender Worte in die Matrik am zwekmäßigsten, ohne Unterschied; ob der uneheliche Vater eingetragen ist, oder nicht: Ist durch die nachgefolgte eheliche Verbindung des N. N., unehelichen Erzeugers des Kindes N. N. mit der unehelichen Mutter N. N. legitimirt. Unehelich erzeugte Kinder erwerben durch die nachgefolgte Vereheligung ihrer Eltern gewisse Rechte gleich den eheligen. Die Einrükung der Legitimazion in die Matrik ist daher wegen des Besten dieser Kinder von größter Wichtigkeit. Da dieß jedoch vielen, besonders aus der gemeinen Menschenklasse unbekannt ist, und der Fall eintreten kann, daß der Erzeuger eines unehelichen Kindes nicht nur die Eintragung als Vater, sondern auch nach geschlossener Ehe mit der unehelichen Mutter die Legitimirung des Kindes unterläßt, daß die Eltern absterben, und dem Kinde dann kein Dokument zur Geltendmachung seiner Rechte verbleibt, so ist der Kuratklerus angewiesen, derlei Eltern auf die Wichtigkeit dieser Legitimazion aufmerksam zu machen.

Hiernach ist das Erforderliche an die unterstehende Geistlichkeit zu erlassen.

473. Dek. des böh. Gub. v. 15. Okt. 1830 Z. 35658 (P. 540).

Aus Anlaß des geäußerten Besorgnisses, daß die Seelsorger durch Vorweisung eines unredlich erworbenen Trauungsscheines verleitet werden könnten, uneheliche Kinder für legitimirt anzuschreiben, wurde mit dem Hkzd. vom 12. August l. J. H. Z. 18471, angeordnet, den Seelsorgern empfehlen zu lassen, daß sie derlei Legitimirungen nicht eintragen, wenn sie sich nicht früher im Sinne der Hfodg. vom 21. Okt. 1813 H. Z. 16350, die Ueberzeugung verschafft haben, daß die Personen, auf welche der vorgewiesene Trauungsschein lautet, wirklich die Eltern des Kindes sind, um dessen Legitimirung es sich handelt. Zugleich hat auch die k. k. Hkz. genehmigt, daß das für Galizien in Beziehung auf die Ausfertigung der Taufscheine für die durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder erflossene Hkzd. vom 27. April 1820 Z. 11776, auch auf Böhmen ausgedehnt werde. Indem daher die Konsistorien im Nachhange zur Gub. Vdg. vom 4. Feb. l. J. Z. 2954, hiervon zur Wissenschaft und Mittheilung an die unterstehende Geistlichkeit verständigt werden, wird denselben im Anschlusse auch das für Galizien erflossene, mit Gub. Dek. des galizischen Landesguberniums vom 6. Juni 1820 bekannt gemachte Hkzd. zugestellt.

Beilage. Auf eine höchsten Orts gemachte Anfrage: ob unehelich erzeugte Kinder, welche durch die nachher geschlossene Ehe legitimirtwerden, in dem für sie auszufertigenden Taufscheine als ehelich benannt werden sollen, oder ob, da der Taufschein mit dem Taufbuche gleichlautend sein muß, in demselben anzuführen sei, daß das unehelich geborne Kind durch

die nachgefolgte Ehe legitimirt wurde, ist mit h. Hkzd. vom 27. April 1820 Folgendes herabgelangt:

»In dem zur Sprache gebrachten Falle waren die Kinder zur Zeit, »als sie getauft wurden, weder ehelich gezeugt, noch als ehelich durch das »Gesez legitimirt, sie konnten also auch in das Taufbuch als solche nicht »eingetragen werden. Der Taufschein als eine öffentliche Urkunde muß »genau mit dem Taufbuche übereinstimmen. In die Rechte der ehelichen »Kinder treten sie erst durch die spätere Ehelichung der Erzeuger ein. »Dieses wird durch das Traubuch beurkundet. Der Trauschein in Verbin»dung mit dem Taufscheine beurkunden daher die Legitimität derlei als »ehelicher Kinder. Darnach muß sich gehalten werden, und es könnte »allen Unzukömmlichkeiten nur dadurch begegnet werden, wenn statt eines »Taufscheines (wörtlichen Extraktes aus dem Taufbuche) ein Taufzeugniß »ausgestellt, und in demselben die Zeit der Geburt des ehelichen Kindes, »ohne die Bemerkung, ob es ehelich oder unehelich geboren wurde, ausgesprochen würde *).

Illirien und Tirol.

474. Note der k. k. Organisirungshofkom. v. 7. Juni 1814 Z. 169; Kur. d. illir. prov. Generalgub. v. 14. Juni 1814 Z. 7933 (P. Ergänzungssammlung. 1. Th. 2. Abth. S. 93).

Die k. k. Organisirungshofkom. hat es den a. h. Absichten Seiner k. k. Majestät entsprechend befunden, daß vom 1. des nächst kommenden Monats Juli u. s. w.

3) Von eben diesem Tage an wird den Seelsorgern die gesezliche Führung der Geburts-, Trau- und Sterbregister nach dem Inhalte des a. h. Pat. v. 20. Hornung 1784 übertragen, und es werden

4) von eben diesem Tage an alle Zivilstandsbeamte von der Führung dieser Register und von allen Obliegenheiten enthoben, welche ihnen der Code Napoleon dießfalls im II. Titel auferlegt hat.

Hiernach werden alle Zivilbeamten in illirisch Kärnten, Krain, Görz, Triest, die bischöflichen Ordinariate und die protestantischen Pastoren verständigt, und insbesondere noch angeordnet:

a) daß den Pfarrern alle Geburts-, Trau- und Sterbmatrikel von denjenigen Mairien zurükgestellt werden, welchen sie im Jahre 1812 übergeben worden sind;

b) daß die vom J. 1812 bis 1. Juli 1814 geführten Zivilstandsaktenregister von den Mairien und den Tribunalen erster Instanz sorgfältig aufbewahrt werden;

c) daß den Pfarrern gestattet werde, von diesen Registern bei der betreffenden Mairie zu dem Ende Einsicht zu nehmen, damit sie die von ihnen seit dem J. 1812 fortgeführten Matrikeln mit denselben genau vergleichen, und falls sie gegen Vermuthen doch in ihren Matrikeln einen

*) Diese Vorschrift wurde wörtlich in Illir. u. im Auszuge in allen übrigen Provinzen kdg. durch Hkzd. v. 18. Juli 1834 Z. 17820 (Vdg. d. laib. Gub. v. 21. Aug. 1834 Z. 17232, P. 278; u. Pichl 205).

Mangel bemerken sollten, zwar ihre Matrikel nach dem Inhalte dieser Zivilstandesregister nicht abändern, wohl aber einen aus diesen Registern gezogenen beglaubigten Auszug ihren Matrikeln beilegen, und diesen Anschluß auf der Blattseite bemerken, auf welcher der Akt einzutragen gewesen wäre *).

475. Vdg. d. tir. Gub. v. 21. Sept. 1815 Z. 9286 (P. 403).

Um die Seelsorger in den Stand zu sezen, daß sie die Geburtsregister vorschriftsmäßig führen, wird ihnen beifolgende, aus den dießfalls bestehenden a. h. Vdgen zusammen gezogene besondere Instrukzion ertheilt, zugleich aber in Folge höchsten Auftrages der k. k. Zentralorganisirungshofkommission vom 21. August 1815 im Allgemeinen verordnet, daß

1. dort, wo unter der vorigen Regierung die Trau-, Geburts- und Sterbregister von den Zivilbeamten geführt worden sind, alle Trau-, Geburts- und Sterbmatrikel, welche an die Mairien unter der vorigen Regierung von den Seelsorgern abgegeben werden mußten, diesen wieder gegen Empfangscheine zurükgestellt werden sollen;

2. die von den Zivilstandsbehörden bisher geführten Bücher müssen von den Mairien und Tribunalen erster Instanz sorgfältig bewahrt werden.

3. Wenn die Seelsorger (wie es in andern neu erworbenen Ländern der Fall war) in der Zwischenzeit ihre eigene Bücher über die Taufen, Trauungen und Sterbfälle geführt haben, so muß ihnen binnen einer Zeit von sechs Wochen die Erlaubniß gegeben, ja sogar aufgetragen werden, ihre Pfarrbücher mit den Zivilstandsregistern zu vergleichen, und wo sie Abweichungen bemerken, dieselben sogleich zur Eruirung der Wahrheit anzuzeigen.

4. Sollten die Seelsorger diese Bücher nicht geführt haben, so ist ihnen zuzugestehen, sich einen Auszug aus den bei den Zivilstandsbehörden geführten Büchern für ihre Seelsorge zu machen.

5. Für alle Fälle, die sich während des gesezmäßigen Bestandes der gehörig geführten Zivilstandsregister ergeben haben, muß den Registern des Zivilstandes die Kraft rechtlicher Beweise zustehen, welche jedoch in einzelnen Fällen durch einen bündigen Gegenbeweis entkräftet werden kann **).

Eintragung der Nothtaufe.

476. Hkzd. v. 27. April 1812 N. 988, an das gal. Gub.

Um den Unrichtigkeiten in den Taufbüchern, welche durch die hier landesübliche Trennung der Zeremonientaufe von der Wassertaufe entstehen können, für die Zukunft vorzubeugen, haben Seine Majestät zu genehmigen geruht, daß

a) nach dem einstimmigen Einrathen aller Konsistorien, dem Kurratklerus obliege, ohne wichtige Gründe, die eigentlich nur in der Schwäche des Täuflings zu bestehen hätten, die Taufzeremonien von der Wassertaufe nie zu trennen;

b) die im Nothfalle ertheilte Wassertaufe sogleich in die Taufmatrikel einzutragen, und die für die Taufpathen bestimmten Rubriken offen zu halten, bei erfolgender Verrichtung der Zeremonien aber auszufüllen, endlich

c) daß in den Taufbüchern in einer besondern Rubrik vor dem Tage der erhaltenen Taufe der Tag der Geburt anzumerken sei.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Beobachtung mit dem Beisaze bekannt gemacht wird: daß von nun an kein Taufschein mehr ohne Beisezung des in der besondern Rubrik der Taufmatrikel angemerkten Geburtstages des Getauften ausgefertigt werden solle.

Trauungsbuch.

477. Pat. v. 20. Febr. 1784 (K. 6. 558).

§. 2. Die Rubriken des Bräutigams und der Braut werden von demjenigen eingetragen, der die Trauung verrichtet. Die Zeugen aber sollen, wenn sie des Schreibens kundig sind, sich jedesmal eigenhändig einschreiben. Können sie nicht schreiben, so schreibt der Schulmeister, oder sonst Jemand an ihrer Stelle ein. Jedoch müssen sie die an ihrer statt gemachte Einschreibung mit einem Kreuze oder sonst einem Zeichen von ihrer Hand auf die Art, wie es sonst bei Testamenten oder Verträgen üblich ist, bekräftigen *).

478. §. 80 des a. b. G. B.

Zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages sind die Pfarrvorsteher verbunden, denselben in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muß der Vor- und Familienname, das Alter, die Wohnung, so wie auch der Stand der Ehegatten, mit der Bemerkung, ob sie schon verehlicht waren oder nicht; der Vor- und Familienname, dann der Stand ihrer Eltern und der Zeugen; ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden; endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feierlich erklärt worden ist, deutlich angeführt, und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben werden, angedeutet werden.

479. §. 88 des a. b. G. B.

Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß, ohne Wiederholung des Aufgebotes, abermal die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen erklärt und die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine

*) Durch diese Vdg. werden zugleich die obigen Vorschriften **461** u. **462** zur Darnachachtung bekannt gemacht.

) Hierauf werden in dieser Vdg. die obigen Geseze **461 u. **462** zur Richtschnur vorgeschrieben.

*) Dieser §. wurde in Tir. zur Darnachachtung kdg. (Hkzd. v. 26. Nov.; Zir. d. tir. Gub. v. 24. Dez. 1818 Z. 31777, P. 1089).

solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden *).

B. Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsbücher der Akatholiken.

480. Hkzd. v. 26. Nov. 1829 N. 2442, an alle deutsche Lst.

Se. k. k. Majestät haben, um rücksichtlich der Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsakte der Akatholiken, den möglichsten Grad von Zuverläßigkeit und Glaubwürdigkeit zu erzielen, auch den akatholischen Seelsorgern die Befugniß, von nun an eigene Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsmatrikel zu führen, wie sie schon bei den katholischen Pfarrern eingeführt und vorgeschrieben sind, unter folgenden Beschränkungen eingeräumt:

1. Der akatholische Seelsorger ist verpflichtet, jeden in seinem Sprengel bei einem seinigen Glaubensgenossen vorfallenden Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsakt, nach den hierwegen schon bestehenden gesezlichen Vorschriften, in die dazu gewidmeten Bücher mit Anschluß der erforderlichen Urkunden einzutragen, und diese Bücher sammt den dazu gehörigen Urkunden mit gesezlicher Vorsicht aufzubewahren.

2. Jeder akatholische Seelsorger hat jeden derlei Akt nebstdem auf einem besondern Bogen, welcher mit den gleichen vorgeschriebenen Rubriken, wie die Matrikel selbst, versehen ist, und mit Beobachtung aller, für die Führung dieser Matrikel selbst bestehenden Vorschriften einzutragen, eigentlich ein Duplikat der in der Matrikel geschehenen Eintragung zu verfassen; mit dem einzigen Unterschiede, daß die der Matrikel selbst beigefügten Urkunden auf diesem Bogen, nur mit Hindeutung auf die Matrikel, bei welcher sie sich befinden, verzeichnet, diesem besondern Bogen aber nicht angeschlossen werden.

3. Jeder akatholische Seelsorger ist schuldig, diesen Bogen, eigentlich dieses Duplikat der Eintragung in die Matrikel, sobald als möglich durch eine zuverlässige, seiner Wahl überlassene Person, dem betreffenden katholischen Pfarrer zuzusenden, sich von diesem Pfarrer den Empfang bestätigen zu lassen, und diese Empfangsbestätigung seiner Matrikel beizulegen, und bei dem betreffenden Akte anzumerken.

4. Der katholische Pfarrer ist schuldig, das erwähnte Duplikat seiner eigenen Matrikel beizulegen, und den Akt selbst mit Beziehung auf dieses Duplikat in seiner Matrikel an der Stelle, wohin er nach der chronologischen Ordnung gehören würde, anzumerken.

5. Der akatholische Seelsorger ist zwar berechtigt, Tauf-, Trau- und Todtenscheine auszustellen; er darf aber dafür in keinem Falle eine Gebühr abnehmen, und derlei Scheine an Parteien erst dann erfolgen, wenn sie mit dem Vidit des katholischen Pfarrers versehen, und an diesen die Stollgebühr dafür entrichtet worden ist. Die Verabfolgung der

*) Ueber die Führung der Militairpfarrbücher besteht die mit hkr. Vdg. v. 9. Juni 1816 E. 2263 erlassene Instrukzion des apostolischen Feldvikars v. 27. Mai, welche aber rücksichtlich des Beweises keine andern Grundsäze befolgt, als die obigen für das Zivile gegebenen Vorschriften.

Tauf-, Trau- und Todtenscheine, ohne vorläufige Vidirung derselben durch den katholischen Pfarrer, und eben so die Abnahme von Stollgebühren von Seite des akatholischen Seelsorgers, ist an diesem als ein Eingriff in die Toleranzgeseze zu ahnden. Sollte ein akatholischer Seelsorger von einer Behörde von Amtswegen um die Herausgabe eines Tauf-, Trau- und Todtenscheines angegangen werden, so sind derlei Scheine mittelst des katholischen Pfarrers, welcher denselben sein Vidit beizusezen hat, den Behörden zu überreichen.

6. Ueber die genaue Befolgung dieser Vorschriften haben im Allgemeinen die Kreisämter, bei den katholischen Seelsorgern insbesondere die Bischöfe und ihre Vikarien bei den kanonischen Visitazionen, bei den akatholischen Seelsorgern ihre Vorsteher bei Bereisung der ihnen unterstehenden Pastorate zu wachen.

C. Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher der Judenschaft.

481. Pat. v. 23. Juli 1787 N. 698.

§. 4. Mit dem 1. Jänner 1788 müssen die Beschneidungs- und Geburtsbücher ohne Ausnahme in deutscher Sprache geführt, dann alle Geborne, Gestorbene und Getraute eben nicht anders, als mit dem deutschen Vor- und ihren auf immer bestimmt angenommenen Geschlechtsnamen eingetragen werden.

§. 7. a) Derjenige Rabbiner, der mit 1. Jänner 1788 anfangend, die Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle nicht in deutscher Sprache und nicht nach den bestimmten Namen eintragen, oder die Bücher nicht in deutscher Sprache führen sollte, wird zum ersten Male mit 50 fl. zu bestrafen, das zweite Mal aber sogleich seines Dienstes zu entlassen und für dienstunfähig zu erklären sein.

482. §. 128 des a. b. G. B.

Die vollzogene Trauungshandlung hat der ordentliche Rabbiner oder Religionslehrer in der Landessprache in das Trauungsbuch auf die in den §§. 80—82 vorgeschriebene Weise einzutragen, u. s. w.

483. §. 131 des a. b. G. B.

Die Rabbiner oder Religionslehrer, welche die Trauungsbücher nicht nach der Vorschrift des Gesezes führen, sind mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen, von ihrem Amte zu entfernen, und für immer als unfähig zu demselben zu erklären *).

484. Dek. d. mäh. Gub. v. 30. Jänner 1824 Z. 1189 (P. 29).

Zum Behufe der verläßlicheren Führung der jüdischen Geburts- oder Beschneidungsbücher ist zwar bereits mit Gub. Dek. v. 27. Jänner 1795 Z. 1226, angeordnet worden, »daß die Wirthschaftsämter und Magistrate die Geburten, welche sich in den fremden Familien, die sich in ihren Gerichtsbezirken aufhalten, ergeben, immer den Judengerichten, die es betrifft, zur Kenntniß zu bringen haben;« doch ergibt sich aus der häufig wahrge-

*) Uebrigens haben die israelitischen Geburtsbuchführer auch die den christlichen Seelsorgern vorgeschriebene Instrukzion zu beobachten; s. **461.**

nommenen Außerachtlassung dieser Vorschrift die Vermuthung, daß solche durch die Länge der Zeit vergessen worden sein möge. Die k. Kreisämter haben daher diese Vorschrift nicht allein an alle Unterbehörden zu republiziren, sondern es wird dieselbe zur Erzielung einer verläßlicheren Führung der Sterbebücher dahin erweitert, daß die Unterbehörden, so wie die Geburten, auch die Sterbfälle, welche sich auf ihren Jurisdikzionen in den fremden Judenfamilien ergeben, den betreffenden Judengemeinden bekannt zu geben gehalten sein sollen.

485. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 1. Juni 1831 Z. 8691 (P. 309).

In Berükksichtigung, daß die Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher für Israeliten sowohl von dem ersten israelitischen Religionslehrer, als auch von der k. k. Polizeioberdirekzion zur Kontrolle geführt werden, überdieß der Erstere sämmtliche religiöse und alle darauf Bezug habenden Geschäfte bei dem Bethause zu versehen hat, hat auch in Zukunft der erste israelitische Religionslehrer, der die Stelle des Rabiners vertrit, alle Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine nach den anliegenden drei Formularien auf dem gehörigen Stempel und unentgeltlich mit der Vorsicht auszustellen, daß dieselben sowohl von ihm und zwei Vertretern untersertigt, aber auch von der k. k. Polizeioberdirekzion zur Kontrolle mit der ämtlichen Bestätigung versehen werden.

Geburtszeugniß. Von dem Unterzeichneten wird hiemit bezeuget, daß am . . . des J. Ein Tausend acht Hundert . . . dem . . . von seiner Ehegattin . . . ein . . . geboren, und de . selben am . . . 18 . . der Name . . . beigelegt wurde, welches auch in dem Geburtsprotokolle der israelitischen Einwohner Wiens Folio . . . eingetragen ist. Zur Urkunde dessen meine eigenhändige Fertigung.

Wien am . . . N. N. israelit. Religionslehrer.

Gesehen am . . . Von den Vertretern der israelit. Einwohner Wiens N. N.; N. N.

Bestätigung der löbl. k. k. Polizeioberdirekzion:

Wien am . . .

Trauungszeugniß. Von dem Unterzeichneten wird hiemit bezeuget, daß am . . . im J. Ein Tausend acht Hundert . . . das Brautpaar: Herr . . . ehelicher Sohn des Herrn . . . gebürtig aus . . . als Bräutigam, mit der . . . Tochter des Herrn . . . gebürtig aus . . . als Braut, in Gegenwart der Beistände . . . nach erfolgter Bewilligung der h. k. k. n. ö. Landesreg. vom . . . 18 . . Z. . . . von . . . in . . . nach israelitischen Gesezen und Gebräuchen getraut, und deren Ehe eingesegnet worden, welcher Trauungsakt auch unter demselben Datum in dem Trauungsprotokolle der israelit. Einwohner Wiens Folio . . . eingetragen ist. Zur Urkunde u. s. w. wie oben.

Todtenschein. Von dem Unterzeichneten wird hiemit bezeuget, daß am . . . im J. Ein Tausend acht Hundert . . . d. . . . aus . . . im Alter . . . zu . . . verstorben, und am . . . 18 . . auf dem israelit. Gottesaker nächst Wien vor der nußdorfer Linie beerdigt worden ist. Die Veranlassung des Todes wurde laut des obrigkeitlichen Beerdigungsscheines von der abgeordneten Todtenbeschau für . . . erkannt. Welcher

Sterb- und Beerdigungsfall in dem Sterbprotokolle der israelit. Einwohner Wiens Fol. . . . eingetragen ist. Zu dessen Urkunde u. s. w. wie oben.

Für Böhmen:

Vorschrift, die Führung der Judenmatriken in Böhmen betreffend.

486. Vdg. des böh. Gub. v. 24. April 1838 Z. 1818 (A. 171).

Mit h. Hkzd. vom 22. Dez. 1837 Z. 29444, ist der Unterricht zur Führung der Judenmatriken mit nachstehenden Weisungen herabgelangt, und zwar:

1) haben die in diesem Unterrichte enthaltenen Vorschriften mit 1. Nov. 1839 in Wirksamkeit zu treten; zu diesem Behufe sind

2) von dem k. k. Kreisamte auf jedem Dominio nach vorläufiger Rükksprache mit den Aemtern und Magistraten Bezirke zu bestimmen, für welche die jüdischen Matrikenführer zu ernennen und zu beeiden sind. Bei dieser Bezirkseintheilung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bezirke weder zu groß, noch zu klein seien, und die Juden stets nur ihrem Aufenthaltsdominio zugetheilt werden, welches ihrem Schuzdominio die nötigen Mittheilungen zu machen hat. Auf kleinern Dominien ist eine Bezirkseintheilung nicht nothwendig; stets ist aber möglichst darauf Bedacht zu nehmen, damit die Matrikenführer an jenen Orten wohnen, wo die meisten Juden sind, und sich in der Mitte ihres Bezirkes befinden.

3) Das Geschäft der Matrikenführung darf nur einem solchen Manne anvertraut werden, der nicht nur mit den Verhältnissen seiner Glaubensgenossen, die in dem Bezirke, für welchen die Matriken zu gelten haben, wohnen, vollkommen vertraut, im Orte, wo die Matriken zu führen sind, wohnhaft, und seiner Beschäftigung nach nicht genöthigt ist, sich aus diesem Orte öfter, und besonders auf längere Zeit zu entfernen, sondern der auch allgemein als ein rechtschaffener, wahrheitsliebender, aufgeklärter und hiemit des in ihn gesezten Zutrauens vollkommen würdiger Mann bekannt, endlich auch der deutschen Sprache und Schrift zur Gänze mächtig ist.

Nach den a. h. Vorschriften ist dieses Geschäft a) den Ortsrabbinern, b) Schullehrern, c) Religionsweisern, d) Schulsängern, e) und wenn keine dieser Personen vorhanden ist, einem hiezu tauglichen Hausvater anzuvertrauen.

4) Die Ernennung des Matrikenführers steht dem k. Kreisamte unbeschränkt in der Art zu, daß dasselbe keineswegs gebunden ist, den im vorstehenden §. von a) bis d) genannten Personen zu übertragen, wenn sie hiezu nicht fähig erachtet werden, in welchem Falle daher das k. Kreisamt ohne Anstand einen mit den hier geforderten Eigenschaften versehenen Hausvater zur Führung der Geburts-, Trauungs- und Todtenmatriken bestimmen kann. Wer dieses Amt zu erhalten wünscht, muß dießfalls ein eigenhändig geschriebenes Gesuch bei seinem vorgesezten Magistrate oder Amte einbringen, welche Behörde einverständlich mit dem Seelsorger jenes Orts, wo der Matrikenführer wohnt, sich hierüber gutächtlich zu äußern und den Antrag an das k. Kreisamt zu stellen hat. Das k. Kreisamt wird sodann diesen oder die mehreren Bittsteller über die nöthigen Kenntnisse zur Matrikenführung auf Grundlage der gegen-

wärtigen Belehrung prüfen, den geeignet befundenen mittelst eines eigenen Dekrets anstellen und hierauf beeiden. Im Falle des Absterbens des Matrikenführers, so wie auch, wenn er die Führung der Matriken freiwillig aufgeben, oder diese ihm von Amtswegen abgenommen werden sollte, ist die Wiederbesezung dieser Stelle auf das schleunigste einzuleiten.

5) Der ernannte Matrikenführer hat bei dem k. Kreisamte auf die für die Israeliten vorgeschriebene Art zu schwören, daß er alle ihm bekannt werdenden Geburts-, Trauungs- und Todesfälle in die ihm anvertrauten Matriken genau nach der ihm mitgetheilten Belehrung eintragen, die vorgeschriebenen Auszüge auf das getreueste verfassen, in der bestimmten Zeit überreichen, und die Matriken nebst allen dazu kommenden Dokumenten wohl verwahren wolle. Die erfolgte Ablegung dieses Eides ist sowohl in dem kreisämtlichen Beeidungsbuche, als auch auf dem Anstellungsdekrete des Matrikenführers selbst vorzumerken.

6) Die Matrikenführung der Juden wird vor allem durch die von dem Seelsorger des Wohnortes über denselben Bezirk geführte zweite Matrik kontrolirt, da eine doppelte Matrikenführung der Kontrole wegen schon mit der Vdg. vom 12. Juni 1794 für zwekmäßig erkannt wurde. Im Uebrigen steht die Aufsicht über die richtige Führung der Judenmatriken dem Amte, dem Ortsseelsorger, dem Bezirksvikar und dem k. Kreisamte zu. Wenn das Amt oder Seelsorger mindere Gebrechen entdekt, so können sie dieselben einverständlich nach der gegenwärtigen Belehrung abstellen; wenn sie jedoch über die Art der Abstellung der Gebrechen nicht einverstanden, oder die leztern so bedeutend wären, daß das Amt und der Ortsseelsorger sich zu deren Abstellung nicht berufen finden, so wird von einem oder dem andern sogleich die Anzeige an das k. Kreisamt gemacht, welches unverzüglich das Nöthige zu veranlassen hat. Bei den kanonischen Visitazionen oder auch sonstigen Anlässen hat der Bezirksvikar auch die Führung der jüdischen Matriken zu überwachen, weßhalb die lezteren demselben von dem Matrikenführer auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen sind, wobei derselbe die Matriken, wenn sie vorschriftsmäßig und in Uebereinstimmung mit der Kontrollmatrik des Seelsorgers geführt befunden werden, zu vidiren hat; dem Matrikenführer wird es übrigens gestattet, sich über die Art und Weise der Matrikenführung bei dem Ortsseelsorger Raths zu erholen, so wie auch sich in zweifelhaften Fällen an das k. Kreisamt zu wenden. Hievon werden die Magistrate und Aemter zur Darnachachtung und weitern Kdg. mit dem Auftrage verständigt, die Eintheilung der Bezirke für die auf einem jeden Dominium anzustellenden jüdischen Matrikenführer zu entwerfen, hierin die Ortschaften, welche einem jeden Matrikenführer zuzuweisen wären, und den Wohnort des Leztern zu bemerken, und diese Eintheilung bis lezten Dez. d. J. zur Genehmigung anher vorzulegen. Zugleich sind auch die Gesuche der Kompetenten um die Verleihung der Stelle eines Matrikenführers einverständlich mit dem betreffenden Ortsseelsorger und unter Mitfertigung desselben gutächtlich anher einzubegleiten.

Da übrigens vermöge des §. 4 und 5 der obigen Instrukzion die Matriken den angestellten Matrikenführern bei dem k. Kreisamte einzuhändigen sind, und die Beischaffungskosten jede jüdische Gemeinde zu be-

richtigen hat; so werden die Matrikenbögen zur Bezwekung einer Gleichförmigkeit und Richtigkeit hieramts in Druk gelegt, und zugleich auch die Einbände derselben in steifen Dekeln und mit Lederüberzug veranlaßt werden. Zu diesem Behufe haben jedoch die Magistrate und Aemter unter Einem die Bogenanzahl, aus welchen eine jede der drei abgesonderten Matriken bestehen soll, anzuzeigen. Sollten sich auf einem Dominium gar keine oder nur so wenige Juden befinden, daß die Anstellung eines eigenen Matrikenführers für das Dominium nicht nothwendig, oder aus den vorhandenen wenigen Juden keiner zum Matrikenführer geeignet wäre; so ist dieser Umstand anzuzeigen, und zugleich die Gemeinde des nächsten Dominiums, welcher der Bezirk zuzutheilen wäre, und welche diese Matrikenführung für das fremde Dominium auch übernehmen will, in Vorschlag zu bringen. Diese Zutheilung eines Dominiums mit der Matrikenführung zu einem andern Dominium oder Bezirke darf jedoch nur unter gehöriger Nachweisung der unumgänglichen Nothwendigkeit in Antrag gebracht werden, und dieses Einschreiten ist dann von dem Amte jenes Dominiums, auf welchem die Matrikenführung für ein anderes Dominium geschehen soll, zum Beweise des Einverständnisses mitzufertigen.

Unterricht über die Führung der Judenmatriken.

§. 1. Matriken sind solche Urkunden, in welchen die Geburt, Verehelichung und das Absterben der Menschen in der, von den Gesezen vorgeschriebenen Weise verzeichnet werden. Sie dienen zum Beweise für solche Rechte, welche Jemanden durch seine oder eines Dritten Geburt, durch seine oder eines Dritten Verehelichung oder endlich den Tod eines Dritten erwachsen.

§. 2. Die Führung dieser so wichtigen Urkunden, welche zur Eintragung der unter den Juden vorkommenden Geburts-, Trauungs- und Todtenfälle bestimmt sind, kann daher nur einem rechtschaffenen und erfahrenen Manne anvertraut werden, welcher von dem Kreisamte ernannt und beeidigt wird.

§. 3. Der Matrikenführer hat nur jene Geburts-, Trauungs- und Todtenfälle in seine Matrik einzutragen, welche sich in dem Bezirke ergeben, der dem Matrikenführer von dem Kreisamte insbesondere zugewiesen wird. Um jeder Unzukömmlichkeit bei Erledigung einer Matrikenführersstelle zuvorzukommen, hat das k. Kreisamt schon im Voraus den nächstgelegenen Matrikenführer, als zeitweiligen Substituten zur Führung der Matriken des erledigten Bezirks wechselweise zu bezeichnen.

§. 4. Jede Matrike wird dem Matrikenführer, bereits mit der Seitenzahl bezeichnet, mit einem durchgehenden Faden geheftet, und mit dem kreisämtlichen Siegel versehen, von dem Kreisamte eingehändigt. Der Matrikenführer darf hieran durchaus nichts ändern, also z. B. kein Blatt herausnehmen, oder ein anderes einsezen; er muß für die unbeschädigte Erhaltung des durchgezogenen Fadens und des kreisämtlichen Siegels besonders Sorge tragen. Jede zufällige Verlezung der Blätter, des Fadens oder Siegels muß der Matrikenführer zur geeigneten Abhilfe unverweilt dem Kreisamte anzeigen.

§. 5. Zur Erleichterung des Aufsuchens der einzelnen Geburts-, Trauungs- und Todtenfälle ist jede Matrike mit einem alphabetischen Inder (Nachschlagregister) versehen, in welchem die Zunamen der Gebornen, Getrauten und Verstorbenen, unter Beifügung ihres Vornamens und Hinweisung auf die Blattseite der Matrike, einzutragen sind. Die Beischaffungskosten der Matriken hat jede jüdische Gemeinde zu tragen.

§. 6. Jede Matrike hat eine gewisse Anzahl von Rubriken, deren Ueberschrift deutlich zeigt, was in jede derselben einzutragen ist. Alle Rubriken sind von dem Matrikenführer mit deutlicher Schrift eigenhändig auszufüllen.

§. 7. In jenen Fällen, wo dritte Personen die Richtigkeit der einen oder andern, von dem Matrikenführer ausgefüllten Rubriken bestätigen müssen, (wie dieß in den §§. 28, 32, 33 und 34 vorgeschrieben ist) muß die Unterfertigung dieser Personen mit einer deutlichen Schrift geschehen. Ist die Handschrift derselben undeutlich, so muß der Matrikenführer hinzusezen: das heißt, und sodann den Namen jener Personen mit deutlicher Schrift beifügen. Können solche Personen gar nicht schreiben, so muß von ihnen ihr Handzeichen beigefügt und ein schreibkundiger Zeuge beigezogen werden, welcher den Namen des Schreibunkundigen hinzuschreiben, und sich selbst als Namensfertiger und Zeuge zu unterzeichnen hat.

§. 8. Korrekturen sollen so viel möglich vermieden werden. Ist aber eine Korrektur des einen oder anderen Wortes nothwendig, so ist dieses Wort niemals zu radiren, sondern nur auf eine solche Art durchzustreichen, daß dasselbe noch immer gelesen werden könne.

§. 9. Ist die eine oder andere Rubrik aus dem Grunde unrichtig ausgefüllt worden, weil der Matrikenführer durch falsche Angabe der Parteien irre geführt wurde, — oder haben sich die Verhältnisse in der Folge so geändert, daß hiedurch die in der Rubrik enthaltene Angabe unrichtig wird, z. B. ein unehelich gebornes Kind ist durch die spätere Verehelichung seiner Eltern ehelich, oder eine Ehe von der Behörde ungiltig erklärt worden u. s. w., muß demnach die Rubrik unverändert bleiben, die Berichtigung derselben aber in die lezte Rubrik »Anmerkung« und zwar erst dann eingetragen werden, wenn der Matrikenführer hierzu von der vorgesezten Behörde angewiesen wurde. In dieselbe Rubrik ist auch die dießfällige Vdg. mit ihrer Geschäftszahl anzusezen.

§. 10. Die Matriken müssen sorgfältig nebst den darauf Bezug nehmenden Urkunden (von welchen in den §§. 18, 28 und 25 die Rede ist) in dem Archivskasten verschlossen gehalten, dieser aber an einem feuerfesten und sicheren Orte verwahrt werden. Die Bezug nehmenden Urkunden sind immer mit derjenigen Postenzahl zu bezeichnen, unter welcher der Geburts-, Trauungs- oder Sterbefall eingetragen ist, zu dem sie gehören.

§. 11. Matrikenscheine sind Auszüge aus den Matrikenbüchern, deren Ausstellung dem Matrikenführer zusteht. Sie haben, als öffentliche Urkunden, gesezliche Beweiskraft, wenn sie von dem katholischen Ortsseelsorger vidirt, d. h. mit dessen Unterschrift und mit dem Pfarrsiegel versehen sind. Ihre Ausfertigung hat nach den später folgenden Formularien zu geschehen.

§. 12. Bei der Ausfertigung und Erfolgung der Matrikenscheine hat der Matrikenführer folgende Vorsichten zu beobachten:

1. Wenn ein Matrikenschein von Amtswegen, d. h. über Auftrag oder Ansuchen einer öffentlichen Behörde oder einer Obrigkeit auszustellen ist, geschieht die Ausfertigung auf einem ungestempelten Papier, jedoch ist auf demselben ausdrüklich u. z. unmittelbar unter der Aufschrift zu sezen: »Von Amtswegen über Auftrag (oder Ansuchen) des k. k. Kreisamtes — des Magistrates — der Herrschaft vom . . . Zahl . . .«

2. Matrikenscheine, welche blos auf Ansuchen der Parteien ausgestellt werden, müssen mit dem klassenmäßigen Stempel noch vor der Unterfertigung des Matrikenführers versehen sein.

3. Der klassenmäßige Stempel richtet sich bei Geburtsmatrikenscheinen nach der persönlichen Eigenschaft desjenigen, welche ihm zur Zeit seiner Geburt zustand; — bei Trauungsmatrikenscheinen nach der persönlichen Eigenschaft des Bräutigams; — bei Todtenmatrikenscheinen aber nach der persönlichen Eigenschaft des Verstorbenen.

4. Kein Matrikenschein, es mag dessen Ausstellung von Amtswegen, oder über Ansuchen einer Partei erfolgen, darf hinausgegeben werden, ehevor ihn nicht der katholische Ortsseelsorger vidirt hat.

5. Soll von dem Matrikenscheine in einer andern Provinz Gebrauch gemacht werden, so muß die Echtheit der Unterschrift des Matrikenführers von der Ortsobrigkeit bestätigt werden.

§. 13. Für die Eintragung eines Geburts- oder Trauungsfalles darf der Matrikenführer eine Gebühr von 10 kr. K. M. abfordern. Eine gleiche Gebühr ist auch nebst dem Stempelbetrage für die Ausfertigung eines Matrikenscheines abzuverlangen gestattet. Ganz arme Parteien aber haben keine Gebühr zu entrichten, und eben so ist jeder Sterbefall unentgeltlich einzutragen, und jeder von Amtswegen auszustellende Matrikenschein unentgeldlich zu erfolgen.

§. 14. Die Kontrolle über die Führung der Matriken steht dem katholischen Seelsorger jenes Ortes zu, in welchem der Matrikenführer wohnt, oder welcher diesem Orte der nächste ist; es wäre denn, daß von der Behörde ein anderer Seelsorger dazu berufen wäre. Dem kontrollirenden Seelsorger muß der Matrikenführer mit Ende eines jeden Vierteljahres die Matriken zur Einsicht vorlegen, damit deren richtige Führung von dem Seelsorger durch Beisezung des Vidit und durch seine Namensfertigung bestätigt werde, oder allfällige mindere Gebrechen beseitigt werden können. Außerdem ist der kontrollirende Seelsorger, die Ortsbehörde, der Bezirksvikar und jede höhere Behörde berechtigt, so oft es nöthig erscheint, die Einsicht der Matriken zu verlangen.

§. 15. Wer die in diesem Unterrichte enthaltenen Vorschriften übertrit, wird nach Verhältniß der geringeren oder größeren Fahrläßigkeit mit einer im Wiederholungsfalle zu verschärfenden arbiträren Geld- oder Arreststrafe belegt.

§. 16. Die Matriken sind entweder Geburts-, Trauungs- oder Sterbematriken. Jede dieser Matriken hat ihre eigenen Rubriken, bei deren Ausfüllung der Matrikenführer folgende Vorschriften zu beobachten hat.

I. Bei den Geburtsmatriken.

§. 17. Rub. 1. Die in diese Rubrik einzutragenden Zahlen haben den Zwek, die Reihenfolge anzugeben, nach welcher die Geburtsfälle in der Matrike verzeichnet werden. Der Matrikenführer muß hierbei jene Ordnung beobachten, in welcher ihm die Geburtsfälle zur Eintragung angezeigt wurden. Ein später angezeigter Geburtsfall ist daher auch in der später folgenden Postenreihe einzutragen.

§. 18. Rub. 2. Ohne Beibringung des obrigkeitlichen, von dem kontrolirenden katholischen Geistlichen vidirten und mit der Postenzahl bezeichneten Meldzettels ist keine Geburt in die Matrike einzutragen. Der Meldzettel aber muß sorgfältig aufbewahrt werden, wie es im §. 10 verordnet ist.

§. 19. Rub. 3. Sollte der Tag der Geburt bei der Eintragung in die Matrike von der Partei anders angegeben werden, als er dem obrigkeitlichen Meldzettel angegeben ist, so hat der Matrikenführer bei der Obrigkeit die Anzeige zu erstatten, damit diese Verschiedenheit gehörig aufgeklärt werde. Bis dahin sind die ersten drei Kolonen dieser Rubrik leer zu lassen.

§. 20. Rub. 5. Wäre das Kind vor der Beschneidung oder Namensbeilegung gestorben, so sind die Kolonnen dieser Rubrik leer zu lassen, und es ist in der Rubrik 13 anzumerken, daß das Kind vor der Beschneidung (oder vor der Namensbeilegung) verstarb; so wie auch in eben dieser Rubrik die Seitenzahl angegeben werden muß, unter welcher dieser Sterbefall in der Sterbematrik eingetragen ist.

§. 21. Rub. 6. Der Matrikenführer darf keinen andern als den gestatteten deutschen Vornamen und den bestimmt angenommenen Geschlechtsnamen eintragen. Diese Vorschrift gilt auch überhaupt bei allen Rubriken der Geburts-, Trauungs- und Todtenmatriken, insoferne darin die Namen von dritten Personen einzutragen sind. Bei ehelichen Knaben ist auch die Geburtsfolge (d. h. ob er der erst-, zweit-, drittgeborne Sohn sei) beizusezen, wenn sie dem Matrikenführer aus der Matrike bekannt ist.

§. 22. Die Kolonnen, worin die eheliche oder die uneheliche Geburt eingetragen wird, ist mit dem Worte »ehelich« (oder nach Umständen), »angeblich ehelich«, oder endlich mit dem Worte »unehelich« auszufüllen, je nachdem das Kind in die eine oder andere Kolonne gehört.

§. 23. Damit ein Kind als ehelich eingetragen werden könne, muß

1) durch den Trauungsschein bewiesen oder dem Matrikenführer aus der Trauungsmatrike bekannt sein, daß die Mutter des Kindes wirklich getraut wurde. Könnte dieser Umstand auf die eine oder andere Art nicht bewiesen werden, und wird derselbe blos durch Zeugen bestätigt, so ist das Kind als »angeblich ehelich« einzutragen.

§. 24. Nebstdem muß

2) das Kind binnen einer gewissen Zeit nach erfolgter Trauung geboren worden sein. Hierüber werden dem Matrikenführer folgende, genau zu beobachtende Vorschriften gegeben:

§. 25. Leben beide Eheleute noch in ehelicher Gemeinschaft, so ist das Kind immer als »ehelich,« oder (wenn die Trauung nur durch Zeugen bewiesen wird) als »angeblich ehelich« einzutragen, das Kind mag zu was immer für einer Zeit nach erfolgter Trauung geboren worden sein.

§. 26. Sind aber die Eheleute geschieden, oder ist ihre Ehe gerichtlich getrennt, oder der Ehemann bereits verstorben; so ist das Kind nur dann als ehelich (oder nach Umständen »als angeblich ehelich«) einzutragen, wenn seit der Zeit, als die Eheleute geschieden oder getrennt wurden, oder der Ehemann verstorben ist, noch nicht 10 Monate, d. i. 300 Tage verflossen sind. Es wird aber, sobald die Trauung auf eine in dem §. 23 vorgesehene Art dargethan ist, nicht vermuthet, daß die Eheleute geschieden oder getrennt sind, oder daß der Ehemann verstorben ist, sondern der Matrikenführer muß so lange, als nicht das Gegentheil durch gerichtliche Urkunden oder den Todtenschein, oder aus seinen Matriken bewiesen wird, von der Voraussezung ausgehen, daß die Eheleute noch fortan in ehelicher Gemeinschaft leben.

§. 27. Wenn aber die Eheleute blos geschieden sind, und wenn der Ehemann vor dem Matrikenführer und einem Zeugen erklärt, daß er der Vater des Kindes ist, so wird das Kind als »ehelich« (oder nach Umständen als »angeblich ehelich«) eingetragen, wenn es auch später als im 10. Monate nach der Scheidung geboren sein sollte. Doch muß der Ehemann und der Zeuge dem Matrikenführer, und zwar der Zeuge als ein rechtlicher Mensch persönlich bekannt sein. Würde der Matrikenführer den angeblichen Ehemann nicht persönlich und als Ehemann der Mutter kennen, so müssen zwei, dem Matrikenführer persönlich bekannte rechtliche Zeugen bestätigen, daß der Vater des Kindes wirklich der Ehemann der Mutter sei. Könnte dieser Umstand auf solche Art nicht erwiesen werden, so hat der angebliche Ehemann eine, von seinem Gerichte bestätigte Erklärung beizubringen, in welcher er sich als Vater des Kindes bekennt. Bis dahin ist die Kolonne, worin die eheliche oder uneheliche Geburt eingetragen wird, leer zu lassen.

§. 28. Die Erklärung des Ehemannes, deren im vorigen §. erwähnt wurde, ist — wenn sie mündlich gemacht wird, und nach der, in eben diesem §. gegebenen Vorschrift, Glauben verdient — in die Rubrik 13 einzutragen, und von dem Ehemann und dem Zeugen, oder — wenn zwei Zeugen nothwendig werden — beiden Zeugen in der Art zu unterfertigen, wie es im §. 7 vorgeschrieben ist. Wird aber eine schriftliche, von dem Gerichte beglaubigte Erklärung des Ehemannes beigebracht, so ist sie in der Rubrik 13 mit ihrem Datum aufzuführen und von dem Matrikenführer aufzubewahren.

§. 29. Ist eine Ehe gerichtlich als ungiltig erklärt worden, so darf das Kind niemals weder als ehelich, noch als angeblich ehelich, noch endlich als unehelich eingetragen, sondern es muß die Anzeige an das Kreisamt erstattet, von dort die Weisung erwartet, und bis dahin die eine und die andere Kolonne leer gelassen werden.

§. 30. Aus den in den §§. 23—29 gegebenen Vorschriften ergibt sich von selbst, wenn ein Kind als unehelich eingetragen werden muß. Dieß ist namentlich der Fall:

1) wenn die Mutter gar nie verehelicht war, oder

2) wenn sie zwar noch verehelicht, aber gerichtlich geschieden ist, und das Kind später als im 10. Monate nach erfolgter Scheidung geboren und von dem Ehemanne nicht als das seinige erkannt wird, oder

3) wenn die Mutter zwar verehelicht war, die Ehe aber gerichtlich getrennt, oder durch den Tod des Mannes aufgelöset, und das Kind später als im 10. Monate der Ehetrennung, oder nach dem Tode des Mannes geboren wurde.

§. 31. Rub. 7. Als Vater eines ehelichen Kindes ist der Ehemann der Mutter einzutragen. Ist derselbe dem Matrikenführer aus der Trauungsmatrike bekannt, so muß die Seite dieser Matrike, wo die Trauung eingetragen ist, in dieser Rubrik eingetragen werden. Sonst aber muß der Trauungsschein ohnehin vorgewiesen und hieraus der Ort und Tag der Trauung, das Datum des Trauungsscheines, dann der Name des Ausstellers des Trauungsscheines in dieser Rubrik bemerkt werden.

§. 32. Wird das Kind nur als angeblich ehelich eingetragen, so ist der Name, der Wohnort ꝛc. des angeblichen ehelichen Vaters in die Rubrik 7 einzuschreiben, und überdieß die Erklärung des angeblichen Ehemannes oder die Aussage der Zeugen in die Rubrik 13 einzuschalten, und auf die im §. 7 angedeutete Art zu unterfertigen.

§. 33. Ist das Kind unehelich, so kann der Name des Vaters nur dann eingetragen werden, wenn er sich selbst als Vater des Kindes bekennt. Damit aber von dem angeblichen Vater nicht etwa der Name eines Andern fälschlich angegeben, und seine Vaterschaft in der Folge nicht bestritten werden könne, hat der Matrikenführer alle in den §§. 27 und 28 vorgezeichneten Vorsichten zu beobachten.

§. 34. Rub. 8. Von vorzüglicher Wichtigkeit ist es, daß über den wahren Namen der Mutter die möglichste Gewißheit erlangt werde. Der Matrikenführer darf daher den Namen der Mutter erst dann eintragen, wenn zwei dem Matrikenführer persönlich als rechtliche Menschen bekannte Zeugen bestätigen, daß sie die Mutter des Kindes kennen, und daß der angegebene Name ihr wahrer Name sei. Diese Zeugen, — wenn sie nicht zugleich Pathen sind — haben sich in dieser Rubrik (8) zu unterfertigen.

§. 35. Kann die Gewißheit über den wahren Namen der Mutter nicht auf die im vorigen §. angegebene Art hergestellt werden, so ist der Name der Mutter mit dem Beisaze »angeblich« einzuschalten, und sogleich die Anzeige an die politische Obrigkeit zu erstatten, damit der wahre Name der Mutter erhoben werde. Ist diese Erhebung geschehen und dem Matrikenführer mitgetheilt worden, so ist solche in der Rubrik 13 anzumerken und die bezügliche schriftliche Mittheilung der Obrigkeit aufzubewahren.

II. Bei den Trauungsmatriken.

§. 36. Rub. 2. Die obrigkeitliche Trauungsbewilligung muß von dem kontrollirenden Seelsorger vidirt und mit der Postenzahl bezeichnet werden, ehevor der Matrikenführer die geschehene Trauung in die Matrike einträgt.

§. 37. Rub. 13. In diese Rubrik müssen alle Urkunden, durch welche ein der Ehe entgegen gestandenes Hinderniß behoben wurde, mit Datum und Geschäftszahl, und mit Angabe der betreffenden Behörde aufgeführt werden. Außerdem ist diese Rubrik zu nachträglichen Anmerkungen bestimmt, wie bereits im §. 9 gesagt wurde. Um jedoch den Bezirksmatrikenführer in die Lage zu sezen, eine Evidenz der Trauungsfälle seines Bezirkes zu

erhalten, so hat die Verfügung Plaz zu greifen, daß jeder eine Trauung vollziehende Rabbiner, oder Religionslehrer, dem betreffenden Bezirksmatrikenführer, wo die Eheleute domiziliren, von Fall zu Fall einen Matrikenauszug hierüber mittheile, und Lezterer diese erhaltene Mittheilung in besonderer Vormerkung führe.

III. Bei den Todtenmatriken.

§. 38. Rub. 2. Der Todtenbeschauzettel muß, bevor der Todtenfall in die Matrike eingetragen werden kann, von der Ortsobrigkeit vidirt, und sodann von dem kontrollirenden Ortsseelsorger vidirt, und mit der Postenzahl bezeichnet sein.

§. 39. Rub. 3. Kann die Zeit des Absterbens nicht angegeben werden, so ist in der Rubrik 11 anzumerken, wann der Tod des Verstorbenen entdekt wurde. Wird aber die Zeit des Absterbens auf verschiedene Weise angegeben, so hat der Matrikenführer der Obrigkeit die Anzeige zu erstatten, damit diese Verschiedenheit aufgeklärt werde. Bis diese Aufklärung erfolgt, sind die betreffenden Kolonnen leer zu lassen.

§. 40. Rub. 5, 7, 8. Eine gleiche Anzeige ist an die Obrigkeit zu erstatten, wenn der Verstorbene gar nicht, oder nicht mit Bestimmtheit bekannt wäre, und es bleiben bis zu erfolgender Aufklärung die entsprechenden Kolonnen unausgefüllt. Kann auch von Seite der Obrigkeit keine genügende Aufklärung verschafft werden, so ist in die Rubrik 11 alles das aufzunehmen, was dem Matrikenführer über die Person des Verstorbenen bekannt geworden ist.

Formular für Geburtsscheine der Söhne.

Der gefertigte, von dem löbl. leitmerizer k. k. Kreisamte mittelst Dekrets vom 30. März 1837 Z. 2104, ernannte Matrikenführer bestätigt unter obhabender Eidespflicht mit diesem eigenhändig geschriebenen und gefertigten Zeugnisse, daß nach Inhalt der von ihm geführten Geburtsmatrike, Band I. S. 17, Postenzahl 5, dem Herschmann Teweles, Familianten der Herrschaft Plaschkowiz und Wegmauthpächter im Dorfe Steiner N. K. 17 auf der Herrschaft Doxan, von seiner rechtmäßigen Gattin Fanny Pilgram, Tochter des Hrschft. libocher Schuzjuden und Pächters obrigk. Gründe im Dorfe Auwall auf der Herrschaft Raudniz, und der Julie Pink von Melnik, unter Beistand der Hebamme Rebeka Gänzburg N. K. V in Doxan, am 16. Aug. 1837 ein ehelicher erstgeborner Sohn geboren wurde, der nach den Gesezen Moses am 8. Tage nach der Geburt, d. i. am 24. Aug. 1837, von Gabriel Winterniz N. K. XI in Lobosiz beschnitten und ihm der Name Seligmann beigelegt wurde, wobei der Herrschaft libochowizer Schuzjude Isaak Kohn Sandek, und Löbl. Weißkopf, Hrschft. tschischkowizer Familiant, und Simon Zucker, obrigkeitlicher Bestandmann in Doxan, Pathen waren.

Doxan, den 30. September 1837.

Elias Brandeis.

Formular für Geburtsscheine der Töchter.

Der gefertigte, von dem löbl. leitmerizer k. k. Kreisamte mittelst Dekrets vom 30. März 1837 Zahl 2104, ernannte Matrikenführer bestä-

tigt unter obhabender Eidespflicht mit diesem eigenhändig geschriebenen und gefertigten Zeugnisse, daß nach Inhalt der von ihm geführten Geburtsmatrike, Band I. S. 17, Postenzahl 5, dem Herschmann Teweles, Familianten der Herrschaft Plaschkowiz und Wegmauthpächter im Dorfe Steiner N. K. 17 auf der Herrschaft Doxan, von seiner rechtmäßigen Gattin Fanny Pilgram, Tochter des Herrschaft libocher Schuzjuden und Pächters obrigkeitlicher Gründe im Dorfe Auwall auf der Hrschft. Raudniz, und der Julie Pink von Melnik, unter Beistand der Hebamme Rebeka Gänzburg N. K. V. in Doxan, eine eheliche Tochter geboren wurde, welcher am 24. Aug. 1837 der Name Sara beigelegt wurde, wobei Joseph Pick, Herrschaft kamnizer, Familiant, Schames, und Jakob Mauthner und Isaak Springel, beide Herrschaft libocher Schuzjuden, Zeugen waren.

Doxan, den 30. September 1838.

Elias Brandeis.

Formular für Geburtsscheine bei unehelichen Geburten.

Der gefertigte, von dem löbl. bunzlauer k. k. Kreisamte mittelst Dekrets vom 17. Juni 1836 Z. 5032, ernannte Matrikenführer bestätigt unter obhabender Eidespflicht mit diesem eigenhändig geschriebenen und gefertigten Zeugnisse, daß nach Inhalt der von ihm geführten Geburtsmatrike, Band I. S. 15, Postenzahl 52, die Rosa Kauders, Tochter des Stadt bunzlauer Familianten Isidor Kauders, N. K. IX. in Jungbunzlau, und der Judith Kauders, geborner Elbogen von Münchengräz, am 2. Jänner 1837, N. K. XIX. in Prossik, auf dem Gute Lieben, kaurzimer Kreises, einen unehelichen Sohn unter dem Beistande der Hebamme Rebeka Schidlaw N. K. 19 in Lieben geboren habe, der nach den Gesezen Moses am 8. Tage nach der Geburt, d. i. am 10. Jänner 1837, in Lieben N. K. XIV. von Seligmann Tepliz N. K. 237—5 und Gabriel Bauer N. K. 137—5 in Prag beschnitten, und ihm der Name Hermann beigelegt wurde, wobei Joseph Pik, Gut zdiber Schuzjude, Sandek und Koppelmann Tachau, Familiant des Gutes Kolletsch, rakonizer Kreises, und Löbl Fautl, Schuzjuden der Herrschaft Swoleniowes, Pathen waren.

Als Vater dieses Kindes hat sich Löbl Spitz, Hausirer und Schuzjude der Herrschaft Krzinez, bunzlauer Kreises N. K. 17 in Malkow, in Gegenwart zweier Zeugen, denen derselbe von Person wohl bekannt war, und des Matrikenführers bekannt, und die Eintragung seines Namens als Vater ausdrüklich verlangt.

Lieben, am 16. Juli 1837.

Nathan Wetzlar.

Formular für Trauungsscheine.

Der gefertigte, vom löbl. taborer k. k. Kreisamte mit Dekret vom 17. Aug. 1832 Z. 5842, ernannte Matrikenführer bestätigt unter obhabender Eidespflicht mit diesem eigenhändig geschriebenen und gefertigten Zeugnisse, daß nach Inhalt der von ihm geführten Traumatrike, Band I. S. 142, Postenzahl 1, laut Trauungsbewilligung des Herrschaft chottowiner Direktorialamtes vom 17. Jänner 1837 Zahl 72, gemäß hochlandesstelligen Konsenses vom 10. Mai 1836 Z. 19406, Löbl Mendl von Sobieslau, Wegmauthpächter in der Stadt Wessely, budweiser Kreises, N. K. VII, zweitgeborner Sohn des Stadt sobieslauer Schuzjuden und Hausirers Isaak Mendl und der Chaile, gebornen Lieben, von Prag, 27 Jahre alt, ledig, nach vorhergegangenem dreimaligen, am 17., 23. und 30. Dez. 1836 in den Sinagogen zu Frauenberg und Chottowin statt gefundenen Aufgebote, mit seiner Braut Esther Freund aus Chottowin, taborer Kreises, Tochter des dortigen Familianten und Bestandmannes Nathan Freund N. K. XIII, und der Sara Pik von Tabor, 31 Jahre 4 Monate alt, Witwe, am 27. Jänner 1837 zu Chottowin, taborer Kreises, von ihm in Gegenwart der Zeugen Abraham Pollauer, Familianten und Pächters obrigkeitlicher Gründe auf der Herrschaft Jungwoschiz N. K. 14 in Jungwoschiz, und Markus Petschau, Schuzjuden des Gutes Remischl N. C. V in Sudomierziz, getraut worden sei.

Diese Ehe wurde zu Folge des obangeführten hochlandesstelligen Konsenses in die dem Löbl Mendl verliehene, auf der Herrschaft Frauenberg, nach dem Jakob Sittig erledigte Familienstelle Nr. 1702 eingegangen.

Chottowin, am 30. Mai 1837.

Joseph Zuckermann.

Formular für Todtenscheine.

Der gefertigte, von dem löbl. prachiner k. k. Kreisamte mit Dek. vom 24. März 1830 Zahl 1642, ernannte Matrikenführer bestätigt unter obhabender Eidespflicht mit diesem eigenhändig geschriebenen und gefertigten Zeugnisse, daß nach Inhalt der von ihm geführten Todtenmatrike, Band II. S. 24, Postenzahl 1, Taußig, Hausirer, drittgeborner Sohn des Gut mieschizer Familianten Abraham Taußig und der Rosalia Taußig, gebornen Beer, von Krziwan auf der Herrschaft Pürgliz, wohnhaft zu Mieschiz N. K. 42, auf dem Gute gleichen Namens, taborer Kreises, 31 Jahre 2 Monate alt, ledig, am Nervenfieber, um 2½ Uhr Morgens den 23. Dez. 1836 in der Stadt Winterberg, prachiner Kreises N. K. XVI. gestorben und am 25. Dez. 1836 zu Winterberg beerdigt worden sei.

Winterberg, am 20. Februar 1837.

Salomon Spitz.

D. Die Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine sind ebenfalls öffentliche Urkunden.

487. §. 385 des I. Th. des St. G. B.

Ueber Zeugnisse, welche aus den Geburts-, Trauungs- und Todtenregistern ausgezogen, oder, welche von öffentlichen Aemtern, — ausgestellt werden, bedarf es keiner Beeidigung. —

488. §. 406. des I. Th. des St. G. B.

Oeffentliche Urkunden, wovon in dem §. 385 erwähnt worden, sind allgemein für rechtliche Beweise dessen anzusehen, was sie enthalten. —

489. Hkzd. v. 10. Mai 1820, an die in. ö., illir. u. küst. Lst. (G. 284).

Vorschrift zur Vorbeugung ungiltiger, durch Beibringung falscher Todtenscheine herbeigeführten Ehen.

8. Jede selbstständige Seelsorgerstazion hat sich ein eigenes Amtssiegel beizuschaffen, und ist in Zukunft allen Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen, oder sonst öffentlichen pfarrlichen Urkunden nicht mehr das Privatsiegel des Pfarrers, sondern das ämtlche der Pfarre beizudrüken. Von diesen Amtssiegeln sind dem Ordinariate Abdrüke zur leichteren Invigilirung einzusenden.

4. Feldkapläne dürfen ohne Erlaubniß und Legalisirung des Regimentskommandanten schon vermöge Militärreglement keine Todtenscheine ausfertigen. Die von ihnen ohne dieses gesezliche Erforderniß ausgestellten Urkunden können daher zu keinem Amtsgebrauche dienen *).

5. Unbekannte, aus entlegenen Provinzen kommende Personen, die sich verehelichen wollen, haben ihre beizubringenden Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine von jenem Ordinariate bestätigen zu lassen, welchem der Seelsorger untersteht, welcher den Schein ausstellt; weil diesem die Unterschrift und Fertigung der eigenen Seelsorger am am besten bekannt sein muß, welche Maßgabe ohnehin schon in mehreren Diözesen und zwar mit dem besten Erfolge beobachtet wird.

E. Zeugnisse über Vermögen und Sittlichkeit der Bewerber um Findlinge.

490. Hfd. v. 10. März 1827 N. 2265, an alle A. G.

Ueber die Anfrage: ob die von Bewerbern um Findlinge aus dem Findelhause, bezüglich auf Vermögen und Sittlichkeit beizubringenden pfarrlichen Zeugnisse als öffentliche Urkunden anzusehen seien? haben Se. Majestät zu beschließen geruht: daß die Zeugnisse zur Uebernahme von Findlingen in die Verpflegung auf dem Lande in Hinkunft von dem Pfarrer und der Obrigkeit auszustellen seien, wodurch dergleichen Zeugnisse sich dann von selbst als öffentliche Urkunden darstellen.

§. 113.

Den brieflichen Urkunden, welche Jemand errichtet hat, ist wider ihn Glauben beizumessen.

---

*) Die Todtenscheine beim Militär müssen nach einem mit hkr. Vdg. v. 13. März 1802 D. 2596 vorgeschriebenen Formulare unter der Fertigung und Sieglung des Feldkaplans ausgestellt werden; dann muß folgende Legalisirung kommen: »Die volle Giltigkeit des obigen Todtenscheines wird anmit bestätigt. (L. S.) N. N. Oberster und Regimentskommandant. (L. S.) N. N. Regimentsauditor.«

491. §. 887 des a. b. G. B.

Wenn über einen Vertrag eine Urkunde errichtet worden, so ist auf vorgeschüzte mündliche Verabredungen, welche zugleich geschehen sein sollen, aber mit der Urkunde nicht übereinstimmen, oder neue Zusäze enthalten, kein Bedacht zu nehmen.

§. 114.

Derlei Privaturkunden, wenn sie mit jenen Zierlichkeiten versehen sind, welche allenfalls durch besondere Geseze für eine oder für die andere erfordert werden, soll wider denjenigen Glauben beigemessen werden, der sie als Aussteller auch nur eigenhändig unterschrieben hat; den Schuldverschreibungen jedoch soll in Ansehung der künftigen Fälle nur dann voller Glaube beigemessen werden, wenn sie der Aussteller eigenhändig geschrieben und gefertigt hat, oder aber, wenn dieselben neben der Fertigung des Ausstellers auch von zwei Zeugen, mitgefertigt worden sind.

492. §. 884 des a. b. G. B.

Haben sich die Parteien ausdrüklich zu einem schriftlichen Vertrage verabredet: so wird er vor der Unterschrift der Parteien nicht für geschlossen angesehen. Die Siegelung wird auch in diesem Falle nicht wesentlich erfordert.

493. §. 885 des a. b. G. B.

Ist zwar noch nicht die förmliche Urkunde, aber doch ein Aufsaz über die Hauptpunkte errichtet und von den Parteien unterfertigt worden; so gründet auch schon ein solcher Aufsaz diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche darin ausgedrükt sind.

Besondere Bestimmungen.

a) Schuldscheine.

494. Pat. v. 1. März 1787 N. 636, für alle Provinzen.

Um den zwischen Schuldnern und Gläubigern durch die sogenannte exceptionem non numeratae pecuniae privilegiatam vielfältig entsprungenen Irrungen und Rechtstreitigkeiten für die Zukunft vorzubauen, wird erklärt: daß diese Rechtseinwendung künftig nicht mehr statt habe, sondern daß ein mit den in der G. O. vorgeschriebenen Erfordernissen versehener Schuldschein stets wider den Aussteller beweise, folglich dem Gläubiger als Inhaber des Schuldbriefes, über dessen richtigen Inhalt mehreren Beweis zu führen, nicht obliege; wohl aber der Aussteller des Schuldbriefes, wenn er den Inhalt des Schuldbriefes zu widersprechen vermeinet, den Beweis führen müsse, daß die Zuzählung des Geldes nicht erfolgt sei.

b) Förmliche Wechselbriefe; s. IV. Anh. §. 6, u. **175**.

c) Assekuranzkontrakte in Triest.

495. Hfd. v. 24. Dez. 1794 N. 208 an alle A. G.

a) Die Akzionärs der Kompagnie dell' unione di assicuratori in Triest haben in dieser Eigenschaft nur von dem Triester Merkantil- und Wechselgerichte Rede und Antwort zu geben. b) Der ganze Assekurazionsfond von 550000 fl. ist von Erbsteuer und Interessensteuer frei. c) Den Assekurazionskontrakten dieser Kompagnie wird allgemein und gesezlich die Eigenschaft der förmlichen Wechselbriefe ertheilt, daher sie auch von der Nothwendigkeit der Unterfertigung zweier Zeugen befreit sind.

496. Hfd. d. 2. Juli 1825 N. 2115, an d. in. ö. A. G.

Se. Majestät haben die den triester Seeassekuranzgesellschaften, nämlich 1) der Camera d'assicurazioni, 2) Nuova Compagnia d'assicurazione, 3) Banco d'assicurazioni, die bereits anderen ähnlichen Gesellschaften verliehenen Vorrechte in der Art zu ertheilen geruht, daß diese Gesellschaften in dieser Eigenschaft nur vor dem Merkantil- und Wechselgerichte zu Triest, als ihrer Personalinstanz, Rede und Antwort zu geben schuldig sein, und daß ihre Versicherungskontrakte den Wechselbriefen gleich gestellt werden, daher von der Unterschrift zweier Zeugen befreit sein sollen, daß in Triest diesen Gesellschaften die Führung des k. k. Adlers gestattet werde, und daß der ersteren Gesellschaften noch insbesondere bewilliget werde, sich des Titels: privilegiata Camera d'assicurazioni, zu bedienen.

497. Hfd. v. 19. August 1826 N. 2216, an das in. ö. küst. A. G.

Se. Majestät haben zu beschließen befunden: a) daß die Akzionäre der in Triest unter dem Namen: „Nuovo stabilimento d' assicurazione" bestandenen, und von dem triester Gubernium neu bestätigten Seeschadenversicherungsgesellschaft, in dieser Eigenschaft nur vor dem Wechselgerichte in Triest, als ihrer Personalinstanz, Rede und Antwort zu geben haben, und daß die Versicherungspolizen dieser Gesellschaft den Wechselbriefen gleich gestellt werden, und daher von der Unterschrift zweier Zeugen befreit sein sollen.

498. Hfd. v. 25. Nov. 1826 N. 2235, an das in. ö. A. G.

Se. Majestät haben der in Triest unter dem Namen: „Azienda assicuratrice" bestehenden Feuer- und Elementarversicherungsanstalt, die Vorrechte der Führung des kaiserlichen Adlers, die Bestimmung des triester Wechselgerichtes als Personalinstanz ihrer Akzionäre, und die Gleichstellung ihrer Versicherungskontrakte mit den Wechselbriefen bewilliget.

499. Hkd. v. 27. Nov. 1830 N. 2495, an das küst. Gub.

Se. Majestät haben der in Triest unter der Benennung: „Italico Banco d'assicurazione" entstandenen Schadenversicherungsgesellschaft, die nachbenannten von dieser Gesellschaft angesuchten Vorrechte allergnädigst zu verleihen geruht: 1) den k. k. Adler führen zu dürfen; 2) daß ihre Akzionäre in dieser Eigenschaft blos dem Merkantil- und Wechselgericht'e in Triest unterstehen; 3) daß ihre Versicherungsscheine von der Verbindlichkeit, von zwei Zeugen unterfertigt zu sein, befreit sind.

500. Hfd. v. 17. Juni 1831 N. 2516, an das küst. Gub.

Se. Majestät haben der Seeschadenversicherungsgesellschaft zu Triest: Nuovo greco Banco d'assicurazione, nachstehende Vorrechte a. g. zu bewilligen befunden: 1) daß sie den k. k. Adler führen darf; 2) daß die Akzionäre in dieser Eigenschaft dem Merkantil- und Wechselgerichte unterstehen; 3) daß die Versicherungsscheine der Gesellschaft von der Formalität der Unterschrift zweier Zeugen befreit sind.

501. Hkd. v. 8. Juli 1831 N. 2518, an das küst. Gub.

Se. Majestät haben der triester Versicherungsgesellschaft: Società slava d'assicurazioni marittime, nachstehende Vorrechte a. g. zu verleihen geruht: 1) daß sie den k. k. Adler führen darf; 2) daß ihre Akzionäre als solche dem Merkantil- und Wechselgerichte unterstehen; 3) daß ihre Versicherungsscheine, gleich förmlichen Wechselbriefen von der Formalität der Unterschriften zweier Zeugen befreit sind.

502. Hkd. v. 11. Juli 1833 N. 2623, an d. küst. Gub.

Se. k. k. Majestät haben der unter dem Titel: Intrepida Compagnia d'assicurazione zu Triest errichteten Versicherungsgesellschaft die auch andern Gesellschaften dieser Art zugestandenen Vorrechte zu bewilligen geruhet und zwar:

1. Die Führung des k. k. Adlers auf ihren Urkunden und in ihrem Schilde; 2. das Vorrecht, daß ihre Versicherungsscheine von der Unterschrift zweier Zeugen enthoben werden; 3. Unterordnung ihrer Akzionäre als solcher ausschließend unter das Merkantil- und Wechselgericht.

d) Zum Giro wird blos die Unterschrift erfordert; s. **1636**.

e) Klosterurkunden.

503. Hfd. v. 27. März 1787 N. 656, an alle Lst.

Um die klösterlichen Urkunden vor Unterschleifen und Verfälschungen sicher zu stellen, wird der gesammten Regulargeistlichkeit aufgetragen, daß die von derselben auszustellenden Urkunden immer von dem Vorsteher des Klosters eigenhändig mit dem Konvent unterschrieben, und nicht an einen dritten Geistlichen, wie es bisher bei einigen Stiftern und Klöstern üblich war, das Befugniß übertragen werden soll, derlei Urkunden mit dem Namen des Vorstehers und Konventes zu unterfertigen *).

*) Diese Vdg. wurde nebst andern die Klöster betreffenden Gesezen neuerdings kundgemacht: in Tirol u. Vorarlberg, so wie im Küstenlande (s. die Note bei **303**).

f) Verzichtsreverse der Frauen.

504. Hfd. v. 16. Mai 1788 N. 830, an alle A. G. in Folge h. Resol.

Um diejenigen Verzichtsurkunden, welche das Kamerale von den Weibern der verrechnenden Staatsbeamten abfordert, mit der dermaligen Gesezgebung in eine nähere Verbindung zu bringen, wird darüber folgende Bestimmung gegeben:

2. Bei großjährigen Weibern, welche die freie Verwaltung ihres Vermögens haben, hängt die Ausstellung derlei Verzichtsurkunden von ihrem freien Willen ab, und ist zu derselben Rechtswirkung eine Zerziorirung des Weibes keinerdings erforderlich.

3. Bei minderjährigen Weibern soll die Fertigung des Vaters für die Tochter zur Rechtsgiltigkeit nicht zureichend sein; sondern eine solche von einem minderjährigen Weibe ausgestellte Verzichtsurkunde soll von der Gerichtsstelle, unter deren Gerichtsbarkeit sie steht, ratifizirt und andurch zur Giltigkeit gebracht werden.

505. Hfd. v. 9. Dez. 1788 (K. 16. 600).

Die hier beigefügte, für gesezmäßig erklärte Formel der Weiberverzichtsurkunden, wird mit dem Beisaze bekannt gemacht, daß hiernach von den Eheweibern aller jener Staatsbeamten, welche verehelicht sind, und in Verrechnungsdienste treten, oder sich während derselben verheirathen, die Weiberverzichten auszustellen sind. Da diejenigen Eheweiber, welche diese Ausstellung verweigern, keine Pension erhalten können, so hat man darauf zu sehen, daß bei Pensionsverleihungen jederzeit der Umstand, ob die Witwe die Verzichtsurkunde ausgestellt habe, ins Klare gesezt werde.

Uebrigens hat es bei den bereits vorhandenen Weiberverzichten, ohne sie umzuschreiben, sein Verbleiben; in Zukunft aber ist bei den Verzichten, welche die Eheweiber für ihre Männer, als Staatsbeamte, ausstellen, weder die Erklärung der weiblichen Vorrechte, noch eine andere Entsagung, sondern blos die Mitunterfertigung zweier Zeugen nöthig.

Diese höchste Vdg. wird zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht, und ist künftig in jedem Falle, wo ein Pensionsgesuch eines zur obangeführten Gattung gehörigen Eheweibes eingebracht wird, mit anzuzeigen, ob die vorschriftmäßige Weiberverzicht eingelegt worden sei.

Formel der Weiberverzichtsurkunde.

Da mein Ehemann ein verrechnender Staatsbeamter ist, und in dieser Rücksicht von mir die Verzichtsurkunde abgefordert wurde; so erkläre ich hiemit wohlbedächtlich, und nach reifer Entschließung, daß ich aus dem Vermögen meines Mannes wegen meiner wie immer gearteten Forderungen in so lange eine Bezahlung nicht verlangen, oder annehmen werde, bis nicht die etwa hervorkommende, an dieses Vermögen gestellte, aus dem Dienste meines Ehemanns herrührende Aerarialforderung vollkommen getilgt sein wird, und daß, wenn mein Mann, oder die Verlassenschaft desselben in einen Konkurs verfiele, ich jenes, was auf meine liquidirte Forderungen aus der Konkursmasse bezahlt werden müßte, dem Aerar

in so weit abtrete, und zedire, als dasselbe zur vollständigen Zahlung seiner aus dem Dienste gestellten Forderung sonst nicht gelangen könnte.

Wider diese meine freiwillige Erklärung, wodurch ich mich aller den Weibern wie immer zustehen mögenden Rechtswohlthaten begebe, soll mich kein Gesez schüzen *).

506. Hfd. v. 28. Juni 1793, an alle Lst. (K. 2. 529).

In der wegen der von den Ehefrauen der in Geld- oder Materialverrechnung stehenden Staatsbeamten zur Erlangung der Pensionsfähigkeit einzulegenden Verzichtsurkunden, oder sogenannten Weiberverzichten bekannt gemachten erneuerten höchsten Vdg. vom 15. März l. J. ist nicht ausdrüklich gemeldet worden, daß eine solche Urkunde nicht blos von der Ausstellerin derselben, sondern auch von zwei von ihr erbetenen Zeugen unterzeichnet sein müsse, weil dieses ohnehin schon in der vorigen unterm 9. Dez. 1788 in Ansehung der gedachten Weiberverzichte ergangenen allg. Vdg. deutlich vorgeschrieben war. Da jedoch am höchsten Orte unlängst mehrere lediglich von der Ausstellerin unterfertigte dergleichen Verzichtsurkunden vorgekommen sind, so hat sich die Hofstelle veranlaßt befunden, die ausdrükliche Erklärung von der Nothwendigkeit der Mitunterfertigung zweier Zeugen zu mehrerer Sicherheit hiemit nachzutragen.

507. Hfd. v. 19. Juli 1817 Z. 33553, an das Gub. in Tir., kdg. durch Zir. v. 14. Aug. Z. 19936 (P. 595), wodurch die Verfügung der vorhergehenden N. republizirt und insbesondere angeordnet wurde:

Obgleich übrigens die Weiberverzichtsbriefe nach dem im Jahre 1788 von der k. k. obersten Justizstelle für gesezmäßig anerkannten Muster nebst Unterfertigung zweier dazu erbetener Zeugen eingerichtet sein müssen, so hat es jedoch bei den schon vorher ausgestellten und eingelegten solchen Verzichtsreversen ohne deren Umschreibung zu verbleiben.

508. Hfd. v. 6. Okt. 1828 Z. 41529 (Pichl 341); kdg. durch Vdg. d. n. ö. Reg. v. 31. Z. 60515 (P. 558); d. o. ö. Reg. v. 3. Nov. Z. 30289 (P. 350); d. tir. Gub. v. 4. Z. 22548 (P. 819); d. mäh. v. 7. Z. 47512 (P. 308); d. böh. v. 8. Z. 49818 (P. 495), u. d. laib. v. 27. Z. 24316 (P. 371).

Nachträglich zur hierortigen Vdg. v. 10. Jäner 1812, mittelst welcher die bereits seit früheren Jahren bestehende, im J. 1793 wiederholt bekannt gemachte Vorschrift, nach welcher die Ehefrauen der in Verrechnung stehenden Beamten, deren Dienstleistung mit einer Kauzion verbunden ist, und die zugleich eine ordentliche Hauptrechnung zu führen und zu legen haben, zur Ausstellung der sogenannten Verzichtsreverse gehalten sind, und im Falle der Nichtausstellung des Anspruches auf eine Pension verlustig werden, erneuert worden ist, findet man sich veranlaßt, um möglichen Mißverständnissen zu begegnen, allgemein kund zu machen: daß

*) In N. Oe. im Jahre 1825 republ. (P. 125.)

unter der Benennung: Hauptrechnung solche Rechnungen zu verstehen seien, welche von einem öffentlichen Staatsbeamten über ein ihm anvertrautes Aerarialgut periodisch, das ist, in bestimmten monatlichen, viertel-, halb- oder ganzjährigen Abschnitten gelegt werden müssen, die Rechnung mag in einem Journale oder in was immer für einer andern Form bestehen.

509. Hfd. v. 25. April 1829 N. 2397, an alle A. G.

In Betreff der Verzichtsreverse der Ehegattinen der in Verrechnung stehenden Beamten, deren Dienstleistung mit einer Kauzion verbunden ist, und die zugleich eine ordentliche Hauptrechnung zu führen und zu legen haben, hat die a. Hk. für nöthig erachtet, zu verordnen: daß in Zukunft derlei vorzulegenden Reversen jedesmal der Taufschein der Ausstellerin beigeschlossen, und falls dieselbe noch minderjährig ist, nebstdem auch die gesezlich vorgeschriebene Legitimazion der Vormundschafts- oder Kuratelbehörde beigebracht werde.

510. Vdg. des gal. Gub. v. 6. Aug. 1835 Z. 46582 (P. 562).

Die h. a. Hk. hat mit Dek. v. 11. Juli l. J. Z. 30583 auf eine von der k. k. Landesstelle gemachte Anfrage entschieden, daß bei den von den Gattinen verrechnender Beamten vorschriftsmäßig einzulegenden Verzichtsreversen, mit Rüksicht auf die Bestimmung und auf die Natur dieser Urkunde, die Legalisirung von Seite der politischen Behörde genüge.

g) Die Förmlichkeiten der Testamente, der Urkunden über die Annahme an Kindesstatt und der einverleibungsfähigen Urkunden werden durch das a. b. G. B. bestimmt.

h) Sprache der Urkunden; s. **190** u. f.

i) Zeugen der Urkunden.

511. Hfd. v. 23. Juli 1789 N. 1038, an alle A. G.

a) Zur Unterfertigung der Urkunden sollen nur Zeugen zugezogen werden, welche die G. O. als unbedenklich darstellt.

§. 115.

Wenn eine Urkunde aus mehreren Bogen besteht, sollen alle mit einem Faden, oder mit einer Schnur zusammengeheftet, beide Enden mit hartem Siegelwachse festgemacht, und das Petschaft des Ausstellers darauf gedrukt sein, widrigens verdient der Bogen, welcher hat unterschoben werden können, keinen Glauben.

512. Hfd. v. 20. Juni 1782 N. 54, an d. in ö. Reg.

a) Bei der Anordnung des §. 115 der G. O. wegen des Gebrauches des harten Siegelwachses bei den aus mehreren Bogen bestehenden brieflichen Urkunden habe es sein Verbleiben.

§. 116.

Wenn der Aussteller einer Privaturkunde nicht fähig ist, sie zu unterschreiben, soll dieselbe von zwei Zeugen, wovon einer den Namen des Ausstellers zu unterschreiben hat, gefertigt werden.

513. §. 886 des a. b. G. B.

Wer des Schreibens unkundig, oder wegen körperlicher Gebrechen zu schreiben unfähig ist, muß zwei Zeugen, deren einer dessen Namen unterfertigt, beiziehen, und sein gewöhnliches Handzeichen beirüken.

§. 117.

Niemand soll eine Urkunde als Zeuge unterschreiben, dem nicht durch den Aussteller bekannt geworden ist, daß die ausgestellte Urkunde seinem Willen gemäß sei.

514. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an d. in. u. v. ö. A. G.

w) der Sinn des §. 117 gehe dahin, daß eben nicht nothwendig sei, daß die in einer Urkunde unterschriebenen Zeugen den Inhalt der Urkunde wissen sollen, wohl aber werde erfordert, daß der Aussteller mündlich oder schriftlich den Zeugen ausdrüklich erkläre, daß die ihrer Unterschrift vorliegenden Urkunden seinem Willen gemäß seien.

515. Hfd. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an d. böh. A. G.

y) Da sich manche Personen bei schriftlichen Urkunden als Zeugen unterfertigen, ohne daß ihnen durch den Aussteller verläßlich bekannt werde, daß die ausgestellte Urkunde seinem Willen gemäß sei, so sei Jedermann zur genauesten Befolgung des §. 117 der G. O. bei Verantwortung und Strafe anzuhalten.

516. Pat. v. 13. Jänner 1785 N. 382.

Da wahrgenommen worden, daß gegen die ausdrükliche Vorschrift des §. 117 der G. O. bei schriftlichen Urkunden sich manche Personen als Zeugen unterfertigen, ohne durch den Aussteller die Versicherung und Zuverlässigkeit erhalten zu haben, daß die ausgestellte Urkunde seinem Willen gemäß ist; so wird demnach wiederholt Jedermann bei Verantwortung und Strafe zur genauen Befolgung der Vorschrift dieses §. 117 angewiesen, zugleich aber erklärt: es sei eben nicht nothwendig, daß die Zeugen den Inhalt der von ihnen unterfertigten Urkunde wissen sollen.

§. 118.

Einer einseitig errichteten Privaturkunde ist zum Vortheile desjenigen, der sie errichtet hat, kein Glauben beizumessen.

§. 119.

Doch sollen die Bücher der berechtigten Handelsleute, worunter auch die Fabrikanten verstanden werden, einen halben Beweis ausmachen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind: a) sollen die einkommenden Posten aus dem Strazzenbuche und Journale in das Handlungsbuch entweder von dem Kaufmanne mit eigener Hand, oder durch einen besonders hierzu gehaltenen vertrauten, der Handlungsbücher verständigen Bedienten, ohne einige Abänderung oder Korrektur eingetragen, und solches Handlungsbuch nicht von unterschiedlichen Händen zu einer Zeit geschrieben sein; b) soll das Handlungsbuch ordentlich Alles enthalten, was dem Kaufmanne zur Last, und was ihm zu Guten kommt; c) es soll das Jahr und den Tag, wie auch die Personen, denen und durch welche geborgt worden ist, klar ausdrüken; d) es soll die in ein solches Buch eingetragene Post eine zur Handlung, und in ein dergleichen Buch gehörige Sache, und nichts, was nicht zur Handlung gehörig ist, darin geschrieben sein; e) es soll das Buch in deutscher, wälscher, französischer oder in der üblichen Landessprache geführt worden sein. f) Nebstdem soll der Kaufmann von gutem Rufe sein; folglich, wenn er fallirt hätte, müßte seine Unschuld vollständig erwiesen worden sein.

517. Hfd. v. 20. Juni 1782 N. 54, an die in. ö. Reg.

b) Den Büchern der Apotheker, die eigentlich auch Handelsleute sind, sei die nämliche Wirkung, die in der G. O. den übrigen Handlungsbüchern eingeräumt worden, eigen, wenn sie nach Vorschrift des 119. §. geführt worden; dagegen könnten die Adnotazionen der Advokaten und Aerzte als Handlungsbücher nicht angesehen werden.

518. Intimat d. mäh. Gub. v. 3. Sept. 1830 Z. 29992 (P. 215).

Die vereinigte Hofkanzlei hat nach vorläufiger Rüksprache mit der k. k. obersten Justizstelle, mit Dek. vom 17. August d. J. Z. 19285 bestimmet, daß die Schänker nicht unter jene Gewerbsleute gezählt werden können, deren Bücher nach den §§. 119 und 120 der G. O. den halben Beweis liefern. S. **1613**.

Bestimmungen zur lit. e) des §.

519. Hfd. v. 2. Juni 1788 N. 839, an d. in u. ö. ö. A. G.

a) Von demjenigen, was der §. 119 der G. O. wegen Führung der Handlungsbücher vorschreibt, kann in Triest keine Ausnahme zugelassen, und also sich der griechischen Sprache dabei zu bedienen nicht gestattet werden.

520. Hfd. v. 7. Febr. 1816 N. 1208, an das in. ö. A. G.

Auf dem triester Plaze dürfen die Handlungsbücher in englischer Sprache mit der gesezlichen Wirkung des §. 119 der dort bestehenden a. ö. G. O. vom 1. Mai 1781 geführt werden.

521. Hfd. v. 14. August 1816 N. 1276, an alle A. G.

Se. Majestät haben die Führung der Handlungsbücher in englischer Sprache auch zu Fiume zu gestatten geruht, wie dieses bereits durch die h. Entschl. vom 25. Jänner l. J. für Triest bewilligt worden ist; wornach den zu Fiume in englischer Sprache geführten Hanlungsbüchern die in der G. O. den in der Landessprache geführten Handlungsbüchern eingeräumte gesezliche Wirkung zukommt.

522. Hfd. v. 29. August 1818 N. 1487, an das dalm. A. G.

Den in Dalmazien in illirischer Sprache mit servischen oder lateinischen Buchstaben, nach Vorschrift der allg. G. O., geführten Handlungsbüchern, kommt eben dieselbe Glaubwürdigkeit und Wirkung zu, welche nach der G. O. den in der Landessprache verfaßten Handlungsbüchern eingeränmt ist.

Handlungsbücher der Juden; s. **191**.

523. Judenpat. für Böh. v. 3. Aug. 1797 (K. 182).

§. 46. Jeder Jude ist berechtigt, Wechselstuben und Großhandlungen zu errichten, wenn er die im Allg. deshalb vorgeschriebenen Eigenschaften und nöthigen Handlungskenntnisse ausweist. Unter eben dieser Vorsicht sind sie auch förmliche Handlungen, mit inländischen und erlaubten ausländischen Schnit-, Spezerei und vermischten Waaren mit Bewilligung der Landesstelle zu errichten befugt. Sie können auch Handlungslegitimazionsscheine auf einzelne Artikel, als Pottasche, Leder, Wolle u. dgl. oder auch auf den Trödelhandel erhalten. Doch wird bei allen Arten von Handlungen unter Verlust der Befugniß und Abschaffung aus den Erbstaaten, festgesezt, daß sie ordentliche Handlungsbücher in deutscher Sprache führen.

524. Judenpat. für Gal. v. 9. Mai 1789 (K. 18. 384).

§. 35. Nebst Handwerken, Gewerben und erlaubten Pachtungen wird den galiz. Juden auch aller Handel mit jeder Gattung Waaren in so weit gestattet, als sie dabei die allg. Handlungsgeseze beobachten, auch ihre Bücher vorschriftmäßig und in landesüblicher Sprache führen. Die nämliche Erlaubniß bezieht sich auch auf fremde Juden, und auf die jüdischen Einwohner von Brody, soweit nämlich fremden christlichen Handelsleuten der Handel in Galizien gestattet ist.

525. Vdg. d. gal. Gub. v. 13 März 1828 Z. 14082 (P. 66).

Bei mehreren zollämtlichen Revisionen jüdischer Handlungsgewölber ist wahrgenommen worden, daß die Handlungsbücher von den Eigenthümern in jüdischer Sprache geführt werden.

Dieses Verfahren ist den ausdrüklichen Vorschriften, nämlich der Judenordnung vom 7 Mai 1789 §. 35 und dem Kreisschreiben vom 18.

Nov. 1814 Z. 41633 entgegen. Die Zollbehörden sind dadurch außer Stand gesezt, die vorschriftgemäße Uebersicht zu erlangen, ob die Handelsleute in ihrem Verkehre rechtlich vorgehen, und sich keine Uebertretung der bestimmten Vorschriften zu deren Umgehung zu Schulden kommen lassen.

Die k. Kreisämter haben daher obige Vorschriften mit Beziehung auf das Pat. vom 24. Sept. 1776 und der gal. G. O. §. 188, mit dem Beisaze zu erneuern, daß schon nach dem Inhalt des Pat. von 24. Sept. 1776 ein Handelsmann, welcher die dießfällige Vorschrift nicht befolgt, noch eine genugthuende Buchhaltung geführt zu haben befunden werden wird, sich dadurch einen Handel zu führen selbst unfähig erklärt; oder daß er selben nicht mit reinen Absichten führe, verdächtig mache, und ein solcher nach der ausdrüklichen Anordnung des hohen Hkzd. v. 6. Juni 1806 Z. 8407 von diesem Nahrungszweige um so mehr zu beseitigen sei, als demselben das Befugniß einer Handlung nur unter der Bedingung, daß er den dießfalls bestimmten Vorschriften Genüge leisten werde, verliehen worden ist.

Die Ortsobrigkeiten sind anzuweisen, sich in vorkommenden Fällen unnachsichtlich nach dieser Vorschrift zu benehmen.

Abkürzungswörter.

526. Hfd. v. 14. März 1795 N. 224, an alle Lst.

Der Gebrauch der Abkürzungswörter in den Handlungsbüchern, wenn sie die Sache und den Gegenstand selbst, um den es sich handelt, oder aber den Sinn dunkel, ungewiß, zweifelhaft und mehrdeutig machen, sollen unter Strafe verboten, und in Beziehung auf alle hieraus führenden Beweise ganz ungiltig sein.

Stempel.

527. Pat v. 5. Okt. 1802 N. 577, für alle Länder.

§. 43. Die Bücher des Handelsstandes und der Fabrikanten, wie auch der Gewerbsleute und der Professionisten, ohne Ausnahme, welche in Hinsicht ihres Handels, Gewerbs- oder Fabrikenbetriebes gehalten werden, unterliegen eben so der Stempeltaxe.

Darunter wird jedoch nur dasjenige Buch, ohne Rüksicht auf dessen willkürlich verschiedene Benennung von Hauptbuch, Kontobuch, Plazbuch, Schuldenbuch u. d. gl. verstanden, welches von jedem ordentlichen Handelsmanne, Fabrikanten, Gewerbsmanne oder Professionisten über seinen Aktiv- und Passivstand, das ist, über die Beträge, welche er den andern zu bezahlen, oder die er von andern einzubringen hat, geführt wird, wohin von den größeren Handelsleuten und Fabrikanten die gemachten Geschäfte aus den ersten Ausschreibungen oder Hilfsbüchern übertragen werden, und welches in streitigen Fällen vor Gericht zur Beweisführung dienen kann.

Daher sind die sogenannten Hilfsbücher aller Art in dem erst gemeldeten Falle von der Stemplung befreit, so wie dagegen die mindern Handelsleute, oder die sogenannten Krämer oder Kleinhändler, und so auch die Gewerbsleute und Professionisten, welche Waaren oder Arbeiten auf Kredit liefern, oder den dazu nöthigen Stoff auf Kredit empfangen, und bei

welchen eine öftere Uebertragung eines und desselben Geschäftes oder Betrages von einem Buche in ein anderes nicht gewöhnlich ist, verbunden, das eine Aufschreib- oder Kontobuch, welches sie führen, vorschriftmäßig stempeln zu lassen.

§. 44. Diese Stempeltaxe wird für jeden Bogen, oder für zwei Blätter, welche das Buch enthält, und zwar mit folgender dreifachen Abstufung vorgeschrieben:

a) Für die Bücher der Großhändler, Niederläger, Banquiers und Landesfabriken, die dritte Klasse von 15 Kreuzern für jeden Bogen;

b) für die Bücher der andern Handelsleute in der Residenz- und allen Haupt- oder andern k. Städten einer jeden Provinz, wie auch für alle Gewerbsleute und Professionisten ohne Ausnahme, in der Residenzstadt Wien, und in den Hauptstädten einer Provinz, die zweite Klasse zu sechs Kreuzern für den Bogen; und

c) für Gewerbsleute und Professionisten außer den Hauptstädten, und auf dem offenen Lande, so wie auch für alle Handelsleute und Krämer außer den Städten, auf dem platten Lande, die erste Klasse zu drei Kreuzern für den Bogen.

§. 45. Sowohl in Hinsicht auf die Geldverschreibungen als die Handlungsbücher wird jeder Partei freigestellt, sich entweder des Stempelpapiers zu bedienen, oder ihr eigenes Papier, oder die fertigen, jedoch noch ganz leeren Bücher zur Stemplung dem k. k. Siegelamte vorzulegen.

§. 46. Für die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift wird nicht nur die oben §. 25 bestimmte bare Geldstrafe des zwanzig- und zehnfachen Betrages, nebst dem Nachtrage des klassenmäßigen Stempels festgesezt, sondern auch nebenbei in Hinsicht auf die Bücher noch ausdrüklich vorgeschrieben: daß ein Buch, welches nicht vorschriftmäßig gestempelt ist, in vorkommenden Streitfällen von keinem Gerichte zur Beweisführung angenommen werden darf.

§. 120.

Dieser den gesezmäßig geführten Handlungsbüchern beigelegte halbe Beweis ist nur auf Ein Jahr und sechs Wochen giltig; daher soll nach Verlauf eines Jahres der Kaufmann einen Auszug seiner ausständigen Forderungen verfassen, und den Schuldner zur Unterschreibung desselben angehen; im Weigerungsfalle ihn längstens binnen sechs Wochen gerichtlich belangen; widrigens soll das Handlungsbuch zu keinem Beweise dienen *).

528. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an das gal. A. G.

e) Wo ausdrükliche Landesgeseze dermalen eine Verjährungszeit bestimmen, soll sich an den Buchstaben des Gesezes gehalten, die den ver-

---

*) Nach der gal. G. O. §. 189 haben die Handlungsbücher durch ein Jahr und sechs Monate die Kraft eines halben Beweises.

schiedenen Umständen angemessene Verjährungszeit genau beobachtet, und bei einer nach den Gesezen vollendeten Verjährung keiner Klage statt gegeben werden. Wegen Verjährung der aus den Handlungsbüchern entstehenden Schuldforderungen ist sich aber an dasjenige zu halten, was im §. 120 der G. O. vorgeschrieben wird.

529. Pat. v. 12. Dez. 1785 N. 502.

Der Handelsstand hat zwar zu wiederholtenmalen um die Aufhebung des §. 120 der G. O. angehalten, vermöge welchem die den Handlungsbüchern zuerkannte Wirkung eines halben Beweises auf ein Jahr und sechs Wochen beschränkt ist. Da aber die Sicherheit und Ordnung der Rechtspflege in Beziehung auf Käufer und Verkaufende die Beibehaltung dieser Beschränkung nothwendig machen, so wird hiermit neuerdings verordnet:

Daß die den gesezmäßig geführten Handlungsbüchern eigene Wirkung eines halben Beweises sich nur auf ein Jahr und sechs Wochen erstreke, die Jahresfrist aber von dem Tage der geborgten Waare, die weitere Frist der sechs Wochen von der Zeit dieses verflossenen Jahres gerechnet werde.

Uebrigens ist es der freien Willkühr des Handelsmannes überlassen, ob er nach vollendetem Jahre binnen der noch laufenden gesezmäßigen sechs Wochen gegen seinen Schuldner das Klagrecht ausüben, und auf die Bezahlung dringen, oder sich mit einer Unterschreibung des aus dem Handlungsbuche entworfenen Auszugs der ihm gebührenden Forderung begnügen will.

Gegenwärtige Anordnung erstrekt sich jedoch keineswegs auf diejenigen Forderungen, welche ein Handelsmann der k. k. Staaten aus seinen Handlungsbüchern gegen einen auswärtigen Handelsfreund eines fremden Staates zu stellen hat.

In Rükſicht dieser ist die wechselseitige Beobachtung stets im Gesichte zu behalten, und sollen folglich die Handlungsbücher der in den k. k. Erblanden befindlichen Kaufleute die Wirkung eines Beweises eben so lange beibehalten, als diese Wirkung nach den in fremden Staaten bestehenden Gesezen den Handlungsbüchern daselbst zugestanden ist.

530. Hfd. v. 4. Mai 1787 N. 676, an d. in. u. v. ö. A. G.

Wenn das Handlungsbuch eines fremden Handelsmannes, auf das er einen hierländigen Handelsmann klagt, nach Vorschrift des §. 119 der G. O. (s. **531**) geführt ist; dann ist sich über die Frage: wie lang selbes die Kraft des halben Beweises beibehalte, nicht nach dem §. 120 der G. O., sondern nach dem spätern Patente vom 12. Dezember 1785, welches sich die genaue Rezíprozität gegenwärtig zu halten befiehlt, zu achten; folglich behält das Handlungsbuch des fremden Handelsmannes, wenn es nur nach Vorschrift des §. 119 der G. O. geführt ist, gegen einen hierländigen Handelsfreund in so lang die Kraft des halben Beweises, als der fremde Handelsmann darthun kann, daß in dem Lande, zu welchem er gehört, den hierländigen Handlungsbüchern die Beweiskraft eingeräumt sei.

531. Hfd. v. 6. Juni 1791 N. 161 an alle A. G.

6. Die in Triest ansäßigen Negozianten werden ohneweiters verhalten, ihre Handlungsditta der Ordnung nach anzumelden, da sonst ihre Handlungsbücher den durch die G. O. eingestandenen halben Beweis nicht herstellen könnten. Was hingegen die fremden Negozianten, Schiffskapitäne und Schiffsführer belangt, so ist zur Herstellung des halben Beweises durch ihre Handlungsbücher genug, wenn diese nach der in ihrem Lande vorgeschriebenen und daselbst zum halben Beweise geeigneten Art geführt sind.

§. 121.

Die Wirkung eines halben Beweises haben auch die Bücher der Handwerker, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind: a) Es muß der Handwerker von gutem Rufe sein; folglich, wenn er fallirt hätte, müßte dessen Unschuld vollständig erwiesen worden sein. Nebst dem soll er b) ein ordentliches Tagebuch halten; c) in dasselbe Alles, was ihm zur Last und zu Guten kommt, eingetragen; d) das Jahr und den Tag, wie auch die Personen, welche die Arbeit bestellt, dann denen, und durch welche sie geliefert worden ist, klar ausgedrükt haben; e) endlich soll die in das Tagebuch eingetragene Post dahin gehörig sein, folglich von einer gelieferten Arbeit herrühren. Uebrigens ist in Ansehung der Zeit, binnen welcher die Bücher der Handwerker die Wirkung eines halben Beweises haben, eben jenes zu beobachten, was in dem vorhergehenden §. wegen der Bücher der Kaufleute vorgeschrieben worden ist.

532. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an d. böh. A. G.

z) Den Magistraten jener Städte, wo Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker sind, sei zu befehlen, daß sie dieselben über die Art der Führung ihrer Handels- und Handwerksbücher auf die genaue Aufmerksamkeit des 119. 120. u. 121. §. der G. O. anweisen sollen.

Zu den Erfordernissen gehört auch der Stempel; s. **527**.

§. 122.

Die Urkunden sind nicht auszugsweise, sondern ganz mitzutheilen, folglich, wenn sie aus einem Buche (worunter hierorts jenes, was mehrere verschiedene, und nicht blos zusammenhängende verbindliche Handlungen enthält, verstanden wird) wären gezogen worden, so müßte die ganze Stelle, welche den Gegenstand des Streites betrifft, zugestellt werden.

§. 123.

Wer briefliche Urkunden angeführt hat, der ist schuldig, seinem Gegentheile die genaue und bedachtsame Einsicht der Originalien außergerichtlich zu gestatten, falls dieser solche binnen der Hälfte der ihm zur Erstattung seiner Sazschrift anberaumten Frist verlangt. Nach Verlauf dieser Hälfte aber sind die Originalien für unbedenklich zu halten.

533. Hfd. v. 6. Okt. 1783 N. 197, an d. v. ö. A. G.

e) Der Partei sei überlassen, ob sie ihre Urkunden in Originali, in vidimirten, oder bloßer Abschrift legen wolle, und fordere der §. 123 nur die Gestattung der Einsicht, nicht aber die Legung der Originalien; doch müsse in Folge §. 395 die Sazschrift mit allen gelegten Beilagen dem Gegentheile zugestellt werden.

534. Hfd. v. 16. Mai 1788 N. 829, an d. n. u. v. ö. A. G.

a) Die erwirkte Fristerweiterung zur Erstattung einer Sazschrift hat nie einen Bezug auf jene Frist, welche die allg. G. O. im §. 123 für das Anverlangen der Einsicht der Urkunden festsezt, und worin nur die Hälfte jener ersten Frist verstanden wird, die das Gesez zur Erstattung der Sazschrift anberaumt; wenn also diese versäumt ist, kann eine erwirkte Fristerweiterung zur Erstattung der Sazschrift das Recht, die Einsicht der Urkunden zu verlangen, nicht wirksam machen. S. auch **234**.

535. Hfd. v. 5. April 1791 N. 135, an das gal. A. G.

Die im §. 123 und 125 der G. O. zur Einsicht der Urkunden ausgemessenen Fristen haben die Anwendung nur in den Fällen des schriftlichen Verfahrens; bei dem mündlichen Verfahren hingegen ist die Einsicht der Urkunden bei der Tagsazung vorzunehmen, und darüber das weitere der Ordnung nach zu verhandeln.

536. Hfd. v. 5. Okt. 1792 N. 57, an das in. ö. A. G.

Die unterlassene Einsicht der von dem Gegentheile in einem Rechtstreite gelegten Urkunde behebet nur die Einwendungen gegen die äußerlichen in die Augen fallenden Gebrechen, nicht aber die Einwendungen gegen das Innerliche, und den Kontext der Urkunde, also auch nicht die Einwendung, daß die ganze Urkunde ein Falsum sei.

Aus diesen Bestimmungen folgt auch der Grundsaz, daß der Richter keine Urkunde von Amtswegen verwerfen darf.

537. Hfd. v. v. 6. Okt. 1783 N. 197, an das v. ö. A. G.

f) Der Richter könne in die Verwerflichkeit eines Beweismittels, und also auch einer Urkunde dann nicht eingehen, wenn die Partei, gegen welche sie angebracht worden, derselben Richtigkeit ausdrüklich oder stillschweigend eingesteht.

538. Hfd. v. 12. Aug. 1812 N. 1002, an das böh. A. G. über dessen Anfrage.

Ueber die aus Gelegenheit des neuen b. G. B. gestellten Anfragen:

2. ob die Testamente öffentlich bei Gericht kund zu machen, und

4. ob ein Testament, dem ein gesezliches Erforderniß mangelt, von Amtswegen zu verwerfen sei? hat man die Weisung dahin zu ertheilen befunden:

Zu 2 u. 4. Jede dem Gerichte vorgelegte, leztwillige Anordnung ist von Amtswegen kund zu machen, und kein Gericht darf ein Testament von Amtswegen verwerfen.

Rekognoszirung der Handlungsbücher.

539. Hfd. v. 20. März 1794 N. 164, an alle A. G.

Der §. 123 der G. O. wird dahin erklärt: daß ein Handelsmann seine Handlungsbücher niemand Andern, als seinem gehörigen Richter vorzuweisen schuldig und gehalten sei: es ist daher genug daran, daß von jedem außer dem Gerichtsorte, auch sogar im Auslande befindlichen Handelsmanne, so ferne derselbe in Rüksicht seiner Kontoforderung aus den Handlungsbüchern einen halben Beweis erwirken will, nebst der ausgezogenen Parthie auch ein gerichtliches Zertifikat von seinem gehörigen Richter mit der Bestätigung beigebracht werde, daß seine Handlungsbücher ordentlich geführt werden, mithin alle vorgeschriebenen Eigenschaften in sich enthalten. Sollte jedoch der Gegentheil mit einem dergleichen Zertifikate sich nicht begnügen wollen, so ist ihm unbenommen, bei erwähntem Ortsrichter des Handelsmannes selbst, oder durch einen Bevollmächtigten die Rekognoszirung dieser Handlungsbücher zu verlangen, und über die hierbei vorgekommenen Bemerkungen ein gerichtliches Protokoll aufnehmen zu lassen.

§. 124.

Jene Originalien, welchen keine sichtbaren Bedenken (vitium visibile) ausgestellt worden, sind lediglich dem Besizer in Händen zu lassen; die andern aber haben beide Theile zu versiegeln, um sie bei der künftigen gerichtlichen Rekognoszirung in dem nämlichen Stande, in welchem sie bei der außergerichtlichen Einsicht befunden worden, ohne alle Abänderung vorlegen zu können.

§. 125.

Sowohl in diesem Falle, da bei der außergerichtlich vorgenommenen Einsicht bedenkliche Originalien gefunden und versiegelt worden sind, als auch, wenn die außergerichtliche Einsicht wäre verweigert worden, ist derjenige, wider welchen die brieflichen Urkunden angeführt worden sind, berechtigt, deren gerichtliche Einsicht anzusuchen; doch soll er es längstens drei Tage nach Verstreichung der Hälfte der zur Erstattung seiner Sazschrift

ihm anberaumten Frist thun, widrigens wären die Originalien ohne weiters für unbedenklich zu halten.

540. Hfd. v. 16. Mai 1788 N. 829, an das n. u. v. ö. A. G.

b) Das Recht, die Einsicht der Urkunden gerichtlich zu verlangen, ist auch demjenigen binnen der gesezmäßig bestimmten Frist nicht benommen, der die außergerichtliche Einsicht derselben nicht verlangt hat.

§. 126.

Hierüber hat der Richter zu diesem Ende eine Tagsazung auf eine ganz kurze Zeit anzuordnen. Wenn hierbei derjenige, welcher die Originalien vorzuweisen hat, sie nicht vorwiese, wären sie weder bei Inrotulirung der Akten zu legen, noch bei Erledigung des Prozesses in Betrachtung zu ziehen; wenn aber der Gegentheil bei der Tagsazung nicht erschiene, so wären sie für unbedenklich zu halten. S. **234.**

§. 127.

Ueber die genommene Einsicht hat der Richter in der Erledigung der Bittschrift, worüber die Tagsazung angeordnet worden war, genau und deutlich auszudrüken, welche Originalien unbedenklich, und welche bedenklich angegeben worden sind; sämmtliche Originalien aber sind dem Vorweiser derselben in Händen zu lassen, ausgenommen, wenn der Gegentheil den gerichtlichen Erlag einiger bedenklichen Originalien bis zur Entscheidung des Hauptprozesses verlangte.

541. Hfd. v. 9. Juli 1792, für Mähren (K. 693).

Da bei der Rekognoszirung sich nur zwei Fälle der Verhandlung von Seite der Parteien ergeben können, nämlich:

a) daß entweder die zu rekognosziren anverlangte Urkunde gar nicht vorgewiesen, oder daß von der rekognoszirenden Partei die Unbedenklichkeit, oder die Mängel der vorgelegten Urkunde angegeben werden; und

b) daß die mittlerweilige Aufbewahrung der Urkunden in Gerichtshänden von einer Partei verlangt, von der andern aber bestritten werde, so wird erklärt: daß im ersten Falle gar keine Nothdurften zu verhandeln, und in dem über die Rekognoszirungstagsazung erlassenden Bescheide lediglich entweder die Nichtvorweisung der zu rekognosziren anverlangten Urkunden, oder die Aeußerung der Partei über die vorgelegten Urkunden anzuführen sei, weil die weitern Nothdurften hierüber in den Sazschriften anzubringen beiden Theilen bevorsteht; im zweiten Falle hingegen sei über die streitige Aufbewahrung der Urkunden zu entscheiden, jedoch diese Erkenntniß lediglich in dem nämlichen Bescheide über die Rekognoszirungstagsazung anzuführen. Ueber den aufzuwerfenden Anstand, daß die rekognoszirende Urkunde bei künftiger Inrotulirung nicht gelegt werden sollte, sei bei der Rekognoszirung die Verhandlung der Nothdurften nicht zu gestatten, sondern die Parteien hiermit zur künftigen Inrotulirungstagsazung, wohin die Frage gehörig ist, zu verweisen. S. **675.**

542. Hfd. v 2. März 1796 N. 283, an das böh. A. G.

Ueber eine blos zur Einsicht der Urkunden vorgegangene Verhandlung soll nie ein Urtheil geschöpft, sondern wenn darüber eine Erledigung einzutreten hat, diese durch Bescheid erlassen werden.

543. Ihfd. v. 5. Mai 1826, an das n. ö. A. G. (Z. 194).

Daß die Erklärung der Bedenklichkeit einer rekognoszirten Urkunde bei der Rekognoszirungstagsazung auch ohne spezifische Angabe der Bedenken gestattlich sei.

§. 128.

In diesem Falle haben beide Theile, ohne die Hauptsache des Prozesses zu berühren, lediglich über die Frage: ob das betreffende Original bei Gerichtshänden aufzubewahren sei, die Nothdurften zu verhandeln; der Richter aber hat die Urkunde bis zu der dießfalls erfolgenden richterlichen Entscheidung zurük zu halten, und dann über die weitere gerichtliche Aufbewahrung, was Rechtens ist, zu erkennen.

544. Hfd. v. 13. Jänner 1794 N. 145, an das gal. A. G.

Aus Gelegenheit der gerichtlichen Einsicht der Urkunden kann eine Nothdurftshandlung, sohinnige Urtheilsschöpfung in dem einzigen Falle vorkommen, wenn wegen richterlicher Aufbewahrung der Urkunde ein Streit entsteht. In allen übrigen Fällen, folglich auch, wenn über die Originalität der Urkunde ein Bedenken erhoben wird, ist lediglich dasjenige, was von den Parteien bei den Rekognoszirungen über die vorgezeigten oder nicht vorgezeigten Dokumente vorfällt, ohne Nothdurftshandlung und Erkenntniß in der Erledigung anzumerken, das Eigentliche aber in dem Hauptprozesse zu verhandeln.

§. 129.

Wenn derjenige, welcher die Einsicht der Originalien verlangt hat, daran keine sichtbaren Bedenken wahrnähme, oder den Erlag der bedenklichen nicht begehrte, oder der Vorweiser erbietig wäre, die als bedenklich angegebenen Originalien bis zur Entscheidung der Hauptsache in gerichtlicher Verwahrung zu lassen; in diesen drei Fällen hätten die Parteien bei der Tagsazung keine Nothdurften zu handeln, sondern solche in ihren Sazschriften anzubringen; in allen Fällen aber hat derjenige, welcher eine Urkunde angeführt hat, deren Original als bedenklich angegeben worden ist, dafür zu sor-

gen, daß dieses Original bei Inrotulirung der Akten eingelegt werde; widrigens wäre bei Erledigung des Prozesses das Bedenken für richtig zu halten.

§. 130.

Hätte Jemand ohne Verschulden seines Gegners eine Urkunde verloren, so müßte er deren Inhalt durch andere Wege rechtlich erweisen; wäre er aber durch Verschulden des Gegentheiles derselben verlustig worden, und deren Inhalt von keinem Theile auf eine andere Weise zu erproben, soll ihm gestattet werden, denselben zu beschwören.

§. 131.

Wenn eine Urkunde unleserlich wird, ist der Inhaber, wie auch jeder, welcher daran Theil zu nehmen hat, berechtigt, sie gerichtlich erneuern zu lassen; doch sollen alle diejenigen, wider welche sie zum Beweise dienen soll, dazu vorgefordert werden.

§. 132.

Haben sie dawider nichts einzuwenden, so soll die Urkunde erneuert werden, und diese erneuerte Urkunde wider sie die Kraft eines Originals haben. Wenn sie aber dawider Einwendungen machten, wären diese vorläufig zu entscheiden.

§. 133.

Wenn Jemand widerspricht, daß die beigebrachte Urkunde seine Handschrift sei, liegt dem Gegentheile ob, ihn durch Vergleichung der Urkunde mit dessen bekannter Handschrift, oder in andere Wege, allenfalls auch durch Auftragung des Eides zu überweisen.

§. 134.

Da behauptet wird, daß die beigebrachte Urkunde die Handschrift eines Verstorbenen sei, und jener, wider welchen sie angeführt wird, es widerspricht, liegt dem Beweisführer ob, sein Vorgeben durch Vergleichung der Handschriften, allenfalls durch Auftragung des Eides, oder in andere Wege zu erweisen.

Vergleichung der Handschriften.

545. Hfd. v. 2. Dez. 1825 N. 2150, an das tir. A. G.

Wenn eine Partei sich auf die Vergleichung der Handschriften beruft, so hat sie zugleich und bei der Verhandlung der Hauptsache, dem §. 12 der

gal. G. O. *) gemäß, diejenigen Schriften oder Aktenstüke, mit welchen die streitige Urkunde verglichen werden soll, beizubringen. Wenn nach der Kundmachung der gegenwärtigen Vorschrift ein Beweis durch Vergleichung der Schriftzüge angeboten werden sollte, ohne die zu vergleichenden Papiere in der vorgeschriebenen Ordnung beizubringen: so ist von dem Gerichte hierauf keine Rükksicht zu nehmen. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß, wenn sich die bemeldeten Urkunden bei einem öffentlichen Amte befinden, schon eine genaue und bestimmte Beschreibung derselben genüge, um sie bei der Entscheidung gehörig zu berüksichtigen **).

546. Vdg. des Mil. A. G. v. 4. März 1836 Z. 2501.

Aus Anlaß der von einer Militärgerichtsbehörde angesuchten Erläuterung des Sinnes des Hfd. v. 2. Dez. 1825 N. 2150, betreffend den Beweis durch Vergleichung der Handschriften, hat der k. k. Hoffriegsrath mit Resk. v. 15. Febr. 1836 F. 140, die Belehrung dahin ertheilt, daß, wenn eine Partei sich zum Beweise der Echtheit einer Urkunde auf die Vergleichung mit andern ohnedieß bei einem öffentlichen Amte aufbewahrten Schriften beruft, es die Pflicht des erkennenden Richters, der die Vergleichung der Handschriften nothwendig findet, ist, von Amtswegen die beschriebenen Urkunden aus der eigenen Registratur zu erheben, oder sich um Uebermittlung derselben an das Amt, bei welchem sie sich befinden, zu verwenden, ohne daß es eines Gesuches der Partei bedarf.

§. 135.

Wie viel Glauben die Vergleichung der Handschriften verdiene, wird nach Beschaffenheit der Umstände zu ermessen sein.

Vierzehntes Kapitel.

Von dem ordentlichen Beweise durch Zeugen.

§. 136.

Niemand soll einen Beweis durch Zeugen antreten, er sei ihm denn durch Urtheil aufgetragen worden.

§. 137.

Zu einem vollständigen Beweise, da dieser lediglich durch Zeugen geführt werden will, wird die einstimmige Aussage zweier un-

*) Dieser §. der gal. G. O. enthält fast wörtlich dieselbe Anordnung, welche in dem §. 12 dieser jos. G. O. und den Deklaratorien 178 — 180 ausgesprochen ist.

**) Dieses Hfd. ist den Mil. Justizbehörden zur genauen Darnachachtung durch das hkr. Resk. v. 28 Dez. 1825 H. 1362 u. 1363 kdg. worden.

bedenklicher Zeugen erfordert; wenn jedoch auch andere, obschon für sich allein nicht hinlängliche Beweismittel beigebracht worden sind, kann auch die Aussage eines unbedenklichen, oder auch eines, oder mehrerer bedenklichen Zeugen den Beweis ergänzen. Nicht minder kann auch durch mehrere bedenkliche Zeugen ein vollständiger Beweis hergestellt werden. In solchen Fällen wird der Richter die Vollständigkeit des Beweises nach genauer Ueberlegung aller Umstände zu beurtheilen haben*).

547. Hfd. v. 14. Februar 1788 N. 782, an d. in. u. o. ö. A. G.

Wenn die in einem Urtheile vorbehaltene oder aufgetragene Weisung sich auf einen einzigen Zeugen und den Erfüllungseid gründet, und in dessen Folge die Abhörung des Zeugen geschehen ist, kann der Erfüllungseid nicht eher zugelassen werden, bis nicht vorläufig durch ein zweites Urtheil erkannt ist, ob durch den abgehörten Zeugen die halbe Probe beigebracht, sogleich dasjenige Bedingniß erfüllt sei, ohne welches gemäß §. 212 der G. O. der Erfüllungseid gar nie statt finden kann; welches aus dem Geseze fließende Bedingniß dem in dem Urtheile vorbehaltenen Erfüllungseide immer zur Seite steht, wenn sich auch das Urtheil darüber nicht ausdrüklich erklärt hat.

§. 138.

Wenn der von einem, oder dem andern Theile angetragene Beweis durch Zeugen entweder allein oder mit Hilfe der sonst beigebrachten anderen Beweismittel für vollständig zu halten wäre, und die zu erweisenden Umstände die Sache entschieden, soll ihm jederzeit der Beweis durch Urtheil aufgetragen werden.

Damit der ordentliche Zeugenbeweis durch Urtheil zugelassen werden könne, wird auch erfordert, daß derselbe durch Anschließung der Weisartikel gehörig angeboten worden sei; s. §. 12 der G. O.

548. Hofentschl. v. 14. Juni 1784 (K. 4. 225).

Jeder Parthei, die ihre Klage oder Einrede auf Beweise durch Zeugen zu gründen vermeint, ist zwar unbenommen, schriftliche Zeugnisse beizulegen; doch haben die Advokaten neben diesen schriftlichen Zeugnissen auch ordentliche Weisartikel einzulegen, damit, wenn in die Beschwörung der Zeugnisse nicht gewilligt würde, über den ordentlichen Beweis durch Zeugen nach der Vorschrift des vorhergehenden §. erkannt werden könne.

549. Pat. v. 29. Nov. 1784 N. 371.

Da bei mehreren Rechtsstreitigkeiten eine ungleiche Befolgung der G. O. darin wahrgenommen worden, daß einige Richter auf den ordentlichen Beweis durch Zeugen auch dann das Urtheil geschöpft haben, wenn die Partei die im 15. §. »(soll heißen 12)« der G. O. befohlene Beilegung der Weisartikel zu der Sazschrift verabsäumt hat, wodurch dieselbe nach dem Geseze von dem ordentlichen Beweise durch Zeugen präkludirt gewesen; so werde um künftigen Zweifeln vorzukommen, hiermit erklärt, daß diejenige Partei, so über die Geschichtsumstände ihrer Sazschrift einen ordentlichen Beweis durch Zeugen zu führen gedenkt, aber die Beilegung der Weisartikel gleich da, wo sie alle ihre andern Beweismittel beibringen muß, außer Acht läßt, in dem Urtheile dieser Beweis nicht mehr vorbehalten werden könne.

*) Die Aussage eines unbedenklichen Zeugen kann nicht nur eine erste halbe Probe ergänzen, wie es dieser §. angeordnet, sondern selbst auch die erste halbe Probe herstellen; s. **547**.

550. Hfd. vom 23. Sept. 1785 N. 469, an die adelige Justiz-Administrazion zu Bozen.

i) Gleichwie bei dem schriftlichen Verfahren der Partei, die den Beweis durch Zeugen darzustellen vermeint, bevorsteht, von ihren Zeugen schriftliche Zeugnisse ihren Sazschriften beizulegen, also stehe bei dem mündlichen Verfahren den Streitenden frei, die Aussagen ihrer Zeugen ad protocollum aufnehmen zu lassen; doch verstehe sich, daß, wenn das Urtheil sodann erklärt, daß das Recht an dem Beweise durch die angeführten Zeugen beruhe, alsdann sich genau nach den 14ten Kapitel der a. G. O. benommen werden müsse.

§. 139.

In diesem Urtheile ist jenes, so zu erweisen kommt, genau zu bestimmen. Deßgleichen hat der Richter deutlich auszudrüken, welche der namhaft gemachten Zeugen zur Zeugenschaft zuzulassen, und welche verworfen, nicht minder, über welche Weisartikel die Zeugen zu vernehmen, und welche dagegen in die Weisung nicht einzumengen seien; wobei der Richter nur jene Zeugen, die entweder gemäß des folgenden §. verwerflich, oder über keine andere, als unerhebliche Weisartikel vorgeschlagen worden sind, hintan zu weisen, und nur jene Weisartikel, welche unerheblich sind, hinweg zu lassen; bei den Weisartikeln aber in dem Urtheile allein die Nummern des zugelassenen oder verworfenen Artikels auszudrüken hat.

551. Hfd. v. 1. Febr. 1782 N. 33, an die fürstbischöfl. Reg. zu Johannesberg.

b) Auf die Dunkelheit, so die anfragende Stelle wegen der eigentlichen Zeit der Antretung einer Weisung zwischen dem §. 136 und 151, dann den §§. 12, 13 und 139 aufgeführt hat, ward selber das aus Zusammenhaltung dieser §§. sich darstellende Sistem dahin erklärt: daß jeder Theil in seiner ersten Rede zwar die Zeugen namhaft machen, und die Weisartikel beilegen, dann aber das richterliche Urtheil abwarten müsse, ob ihm überhaupt, und dann mit welchen Zeugen, und über welche Weisartikel die Weisung zu führen gestattet sei, nach welchem Urtheile erst die wirkliche Antretung der Weisung, das ist, die Vorrufung der Zeugen vor Gericht, und was dem zu folgen hat, vor sich gehen kann.

552. Hfd. v. 1. Juli 1782 N. 61, an das in. und o. ö. A. G.

b) Keiner Partei könne die Zahl der auszuführenden Zeugen vorgeschrieben werden.

Gegenwärtig ist auf den Beweis durch Zeugen und Kunstverständige durch Beiurtheil zu erkennen.

553. Hkzd. vom 7. Juli 1835 Z. 17280, an die Lst. in N. Oe., O. Oe., Böh., Mäh., Illir., Küst. u. Steierm. und Ihfd. v. 22. Juni 1835, an d. n. ö., böh., mäh., u. in ö. küst. A. G. (Pichl 167); hkr. Zir. v. 24. Aug. 1835 F. 954 (Mil. 179).

N. 42.

Auf Befehl Seiner k. k. Majestät vom 23. Mai l. J. wird nachstehende Vdg. in Betreff der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Zu Folge a. h. Entschl. vom 23. Mai 1835 werden die Vorschriften der a. G. O. vom Jahre 1781 in Rücksicht der Form und des Inhalts der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige durch folgende Bestimmungen mit den Anordnungen der gal. G. O. in Uebereinstimmung gebracht.

§. 1. Der Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige ist statt durch Urtheile blos durch Beiurtheil, welches keine bedingte Entscheidung der Hauptsache zu enthalten hat, zuzulassen. In dem Beiurtheile auf den Zeugenbeweis sind ohne Berührung der Hauptsache nach den Formularien A. B. blos die Zeugen zu benennen, welche zugelassen werden, und die Weisartikel anzugeben, über welche dieselben zu vernehmen sind, dann die Zeugen und die Weisartikel zu bezeichnen, welche ausgeschlossen werden. In den Beiurtheilen auf den Beweis durch Kunstverständige hat der Richter ebenfalls ohne Berührung der Hauptsache nach dem Formular C. nur die Umstände zu bestimmen, über welche dieselben ihr Gutachten abzugeben haben.

Insbesondere wird daher die Vorschrift des 1. Abs. §. 139 der a. G. O. vom Jahre 1781, daß nämlich in dem Spruche auf den Beweis durch Zeugen jenes, was zu erweisen kömmt, genau zu bestimmen sei, aufgehoben. Auch die in dem §. 84 der ersten Abtheilung der Gerichtsinstrukzion vom 9. Sept. 1785 enthaltenen Formulare eines Urtheils des A. G., und eines Urtheils der 1. Instanz, welche eine bedingte Entscheidung der Hauptsache voraussezen, finden nicht mehr Anwendung.

§. 2. Obgleich der Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige nur in dem Fall zugelassen werden soll, wenn derselbe nicht überflüssig und für sich allein, oder in Verbindung mit andern Beweismitteln für vollständig zu halten ist, und die dadurch zu erweisenden Umstände von der Art, und so erheblich sind, daß sie zur Entscheidung der Hauptsache zu führen als geeignet erscheinen, und dieses in den Entscheidungsgründen, welche der Ordnung nach hinauszugeben sind, zu erkennen gegeben werden kann, so sind doch die Gerichte erster oder höherer Instanz, da diese Beiurtheile keine bedingte Entscheidung der Hauptsache enthalten, bei endlicher Entscheidung des Prozesses an das vorhin in erster oder höherer Instanz ergangene, obgleich rechtskräftige Beiurtheil auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige, oder an die Entscheidungsgründe desselben nicht gebunden. Sie haben vielmehr, wenn sie den angetragenen oder geführten Beweis überflüssig oder nicht vollständig, oder wenn er auch vollständig wäre, die dadurch zu erweisenden oder erwiesenen Umstände nicht entscheidend finden, ihre endliche Entscheidung, ohne Rücksicht auf diesen Beweis und auf das vorhergegange Beiurtheil zu fällen. Nur darf nicht auf eine neue Beweisführung durch Zeugen oder durch Kunstverständige erkannt werden. Selbst in dem Falle, wenn die Entscheidung des Endurtheils auf dem geführten Beweise beruht, ist nicht auszusprechen, daß die Beweisführung vollständig ausgefallen sei, sondern das Urtheil so abzufassen, daß darin lediglich die Entscheidung der Hauptsache ausgesprochen werde.

§. 3. Gegen Beiurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige, findet das gesezliche Rechtsmittel der Appellazion und der Revision statt. Den Partheien bleibt aber auch unbenommen in den Beweisschriften *), oder in den gegen das Endurtheil gerichteten Appellazions- oder Revisionsbeschwerden, selbst wenn sie gegen das Beiurtheil nicht appellirt oder revidirt haben, oder das Beiurtheil in höherer Instanz bestätigt worden wäre, die Ueberflüssigkeit und Unanwendbarkeit des zugelassenen Beweises und die Unerheblichkeit der zu beweisenden oder bewiesenen Umstände vorzustellen. Wenn der höhere Richter den von dem untern Gerichte durch Beiurtheil zugelassenen Beweis, zu Folge der Bestimmungen des vorhergehenden §. 2 zu verwerfen erachtet, so soll derselbe sogleich in der Hauptsache durch Endurtheil in jener Act, wie nach seiner Meinung der untere Richter hätte thun sollen, erkennen.

§. 4. Wenn der untere Richter ohne Berücksichtigung eines von der Partei angetragenen Beweises durch Zeugen oder Kunstverständige in der Hauptsache das Urtheil geschöpft hat, der obere Richter aber dieses Urtheil abzuändern, und vorläufig durch Beiurtheil auf den erwähnten Beweis zu erkennen findet, so muß nach verhandeltem Beweise sohin das Endurtheil von dem Richter erster Instanz gefällt werden, welches dann dem ordentlichen weitern Rechtszuge unterliegt.

§. 5. Beiurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige unterliegen den Taxen der 4. Rubrik der Taxordnung und dem für gerichtliche Sprüche, welche die Hauptsache auch bedingt nicht entscheiden, bestimmten Stämpel.

§. 6. Die gegenwärtige Vdg. gilt nicht für diejenigen Rechtssachen, in welchen zur Zeit ihrer Bekanntmachung bereits ein Urtheil erster Instanz auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige geschöpft worden ist.

Formular A.

Von dem Landrechte N. wird in der Rechtssache des Joseph N.,

*) Hfd. v. 2. Aug. 1833 N. 2624 an d. n. ö., in. ö., tir., gal. u. dal. A. G. In den Provinzen, in welchen die gal. G. O. eingeführt ist, sind über den Beweis durch Kunstverständige eben so wie über den Beweis durch Zeugen, Beweisschriften zuzulassen.

Goldarbeiters in N. Klägers wider Anton N. Gutsbesitzer in N., Beklagten, wegen einer in der am . . . . . N. . . . überreichten Klage, vermög Schuldscheins vom 25. Juli 1828 angesprochenen Zahlung von 296 fl. sammt 5 pZt. Zinsen vom 16. Okt. 1830 an gerechnet, über das am . . . . geschlossene mündliche Verfahren, oder über die am . . . . inrotulirten Akten zu Recht erkannt:

Es werde der von dem Kläger in der Klage angebotene ordentliche Beweis durch die Zeugen Franz N. und Johann N. über die Weisartikel 1, 2, 3 mit Ausschließung der Zeugen N. N. und der Weisartikel 4 und 5 zugelassen. Dem Kläger liegt demnach ob, diesen Beweis binnen 3 Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen sein wird, so gewiß anzutreten, als widrigenfalls derselbe erloschen sein soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird bis zum Endurtheile aufgeschoben, und unterdessen hat jede Partei die einfache Taxe dieses Beiurtheils zu entrichten.

N. am . . . .

N. N.

Formular B.

Von dem k. k. Landrechte N. wird (wie oben im Formular A) zu Recht erkannt:

Die Zeugen Franz N. und Anton N. werden zur Beschwörung ihrer von dem Kläger in den Klagsbeilagen A. B. beigebrachten Zeugnisse zugelassen.

Dem Kläger liegt demnach ob, innerhalb 3 Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen sein wird, um eine Tagsazung zur Ablegung des Eides der Zeugen anzulangen, widrigenfalls der Beweis erloschen sein soll. Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird (wie im Formular A).

Formular C.

Von dem k. k. Landrechte N. wird in der Rechtssache des P. N., Handelsmannes in N., unter Vertretung des Advokaten N., Klägers, wider Heinrich N., Zimmermann in N., unter Vertretung des Advokaten N., Beklagten wegen, von dem Kläger in der am . . . . . N. . . . überreichten Klage angesprochenen Ersazes des von dem Beklagten durch Abreißung eines Dammes an dem Wildbache N. den zu N. gelegenen Gütern des Klägers verursachten Schadens von 3000 fl. (oder in einem, durch besondern Prozeß zu liquidirenden Betrage), oder in dem Betrage, der sich aus dem Befunde der Kunstverständigen ergeben wird, über die am . . . inrotulirten Akten zu Recht erkannt:

Es werde dem Kläger der angebotene Beweis durch Kunstverständige zugelassen, um folgende Umstände zu erheben:

1) ob . . . .

2) wie viel . . . .

Dem Kläger liegt demnach ob, diesen Beweis innerhalb 3 Tagen,

nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskräften erwachsen sein wird, so gewiß anzutreten, als widrigenfalls derselbe erloschen sein soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird (wie im Formular A).

554. Jhfd. v. 12. Sept. 1837 Z. 4875 (A. 382); Vdg. des n. ö. A. G. v. 22. Z. 30429; des mäh. v. 22. Z. 10360 (P. 148); des böh. v. 25. Z. 16749 (P. 437); des in. ö. küst. v. 28. Z. 12017 (P. Steierm. 217); des gal. v. 28. Z. 17645 u. des tir. Gub. v. 26. — Hkr. Resk. v. 23. Nov. 1837 F. 1548.

Ueber die vorgekommenen Anfragen: ob in den Beiurtheilen auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige eine definitive Entscheidung über andere von diesem Beweise nicht abhängige Punkte der Hauptsache erlassen werden könne, zur Erzielung einer allgemeinen Gleichförmigkeit bei den ersten und höhern Instanzen über Einvernehmung der k. k. Hofkommission in Justizgesezsachen Folgendes erklärt worden:

Wenn nur in Rüksicht eines Theiles oder Punktes des Klagsbegehrens ein Beweis durch Zeugen oder Sachverständige nothwendig, und dagegen die Entscheidung über einen trennbaren Theil oder Punkt desselben von dem Erfolge einer Beweisführung durch Zeugen oder Sachverständige ganz unabhängig gefunden wird, hat der Richter in demselben Erkenntnisse, worin in Ansehung eines Theiles oder Punktes des Klagsbegehrens durch Beiurtheil der Beweis durch Zeugen oder Sachverständige zugelassen wird, zugleich auch über den andern Theil oder Punkt durch Endurtheil, sei es unbedingt, sei es durch Erkenntniß auf einen Eid der Parteien, zu entscheiden, und sohin nach der Vorschrift der Gerichtsordnung zu verfahren. Nach demselben Grundsaze ist sich insbesondere auch bei Rechnungsprozessen zu benehmen.

Eintheilung der Zeugen.

Die Zeugen werden in verwerfliche, bedenkliche und unbedenkliche eingetheilt.

I. Die verwerflichen Zeugen sind A absolut oder B relativ verwerflich.

A. Die absolut verwerflichen Zeugen sind entweder:

a) solche, die von Amtswegen zurük gewiesen werden müssen, wenn auch der Gegner in ihre Abhörung einwilligt:

555. Hfd. v. 8. März 1791 N. 123, an d. böh. u. mäh. A. G.

Gerichtspersonen sollen über jenes, so ihnen in ihrem Amte des Dienstes halber vor Gericht bekannt geworden ist, und worüber sie den Eid der Verschwiegenheit abgelegt haben, in einer sohinnigen Rechtsache zur Zeugenschaft nicht aufgeführt, und die aufgeführten nicht zugelassen werden.

556. Vdg. des tir. Gub. v. 19. März 1825 Z. 5359 (P. 115).

Die h. a. Hofkammer hat mit Dek. v. 2. d. M. Z. 8191—270, aus Veranlassung einer erhaltenen Anzeige, daß der von einem Handelsmanne angebotene Beweis, die Verzollung einer gegen ihn in Verfall gesprochenen Partie Kaffee, durch Zeugen in der Person landesfürstlicher Beamten herzustellen, von einer Gerichtsbehörde zugelassen wurde, dem Landesgubernium, so wie unter einem der k. k. vereinten Gefällenverwaltung eine Abschrift des Hfd. v. 29. Nov. 1808 Z. 38084—2986 mitgetheilt.

Abschrift

eines von der k. k. allg. Hofkammer sub N. 38084—2986, unterm 29. Nov. 1808 an sämmtliche Bankalgefällenadministrazionen, und die Tabak- und Stempelgefällendirekzion erlassenen Dekretes.

Es ist nicht nur gesezmäßig verboten, sondern auch dem abgelegten Diensteide eines jeden Staatsbeamten angemessen, daß Staatsbeamte über jenes, so ihnen in ihrem Amte des Dienstes halber bekannt ist, in einer Rechtsache zur Zeugenschaft nicht aufgeführt, und die zu solcher aufgeführten Staatsbeamten nicht zugelassen, dieselben auch ihrer Amtshandlung wegen bei dem Zivilrichter niemals belangt werden dürfen.

Oder

b) solche, die auf Einwendung des Gegners hintangewiesen werden müssen.

§. 140.

Ganz verwerflich, und auf Einwendung des Gegentheiles zum Zeugeneide niemals zuzulassen, sind folgende: a) jene, welche wegen ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit die ungezweifelte Wahrheit nicht können erfahren haben, oder solche ungezweifelt nicht können an den Tag legen, folglich auch Kinder unter vierzehn Jahren; b) alle, welche eines landgerichtlichen Verbrechens, so aus Betrug (das ist, um Jemanden, ohne daß er es wisse, in Schaden zu bringen), oder aus Gewinnsucht entstanden ist, schuldig erkannt worden sind, ausgenommen jene Handlungen, zu denen sie als Zeugen gebraucht worden, bevor dieselben in die landgerichtliche Untersuchung verfallen sind.

B. Relativ verwerfliche Zeugen:

§. 141.

Eben also sind verwerfliche Zeugen: a) alle Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie; b) Mann und Frau; c) jene, welche in der nämlichen Sache dem Zeugenführer als Rechtsfreunde bestellt waren, oder noch sind; d) jene, welche aus dem Prozesse einen unmittelbaren oder mittelbaren Nuzen oder Schaden zu erwarten haben. Doch können die in diesem §. benannten Zeugen zur Ergänzung des Beweises in allen jenen Fällen zugelassen werden, in welchen der Beweisführer selbst zu dem Erfüllungseide zugelassen werden würde.

557. Hfd. v. 24. Nov. 1785 N. 497, an d. in. u. o. ö. A. G.

e) Jener Advokat, der dem Gegentheile des Zeugenführers in der betreffenden Streitsache als Rechtsfreund gedient hat, könne als Zeuge nicht verworfen werden, da der 141. §. der G. O. nur jenen Advokaten verwirft, der dem Zeugenführer selbst in der nämlichen Sache als Rechtsfreund gedient hat.

II. Bedenkliche Zeugen.

§. 142.

Bedenklich, aber nicht verwerflich, sind: a) die Geschwisterkinder, und jene, welche dem Zeugenführer in der Seitenlinie noch näher mit Blutsfreundschaft verwandt sind; b) jene, die ihm im nämlichen Grade verschwägert sind; c) ein Dienstbot für seinen Dienstherrn, oder für seine Dienstfrau, so lange er in Diensten ist; d) ein Jude für einen Juden wider einen Christen; e) jene, die das zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht zurükgelegt haben; f) jene, die zwar zwanzig Jahre alt sind, jedoch über jenes aussagen sollen, was sich ereignet hat, bevor sie dieses Alter erreicht hatten; g) jene, welche mit dem Gegentheile in großer Feindschaft leben; h) alle, welche eines landgerichtlichen Verbrechens, das nicht aus einem Betruge oder aus Gewinnsucht entstanden, schuldig erkannt worden sind *).

§. 143.

Jene, welche wegen eines landgerichtlichen Verbrechens in die peinliche Untersuchung verfallen sind, ihre Unschuld aber vollständig erwiesen haben, sind unbedenklich; wenn sie aber nur aus Mangel hinlänglicher Beweise wären losgesprochen und entlassen worden, bleiben sie bedenklich.

§. 144.

Wie viel Glauben einem bedenklichen Zeugen beizumessen sei, hat der Richter nach genauer Ueberlegung aller Umstände zu beurtheilen.

*) Nach dem §. 217 e) und f) der gal. G. O. sind jene Zeugen bedenklich, die das 18. Jahr noch nicht zurükgelegt haben.

III. Alle anderen Zeugen sind unbedenklich. Auch die Geburtshelfer und Wehmütter.

558. Hfd. v. 23. April 1813 N. 1040, an das böh. A. G.

Es findet sich weder in der Sache selbst, noch in der klaren Vorschrift der Geseze ein zureichender Grund, die Zulässigkeit der gerichtlichen Zeugenaussage der Wehmütter oder Geburtshelfer über eine unter ihrem Beistande erfolgte uneheliche Geburt zu bezweifeln, und in dergleichen Fällen die Theilnehmenden eines oft unentbehrlichen Beweismittels zu berauben.

Vielmehr verbindet der §. 9 der Hebammeninstrukzion vom 2. Jän. 1770, der §. 243 des II. Th. des St. G. B. und die in dem §. 160 der a. G. O. angegebene allgemeine Regel auch Wehmütter und Geburtshelfer, dem Gerichte auf Verlangen die Wahrheit zu entdeken.

§. 145.

Jener, welchem der Beweis durch Zeugen aufgetragen worden ist, soll, wenn kein Theil sich wider das gerichtliche Erkenntniß beschwert hat, drei Tage nach Verstreichung der zur Beschwerdeführung bestimmten Frist den Beweis antreten, widrigens solcher erloschen sein.

Bestimmung der Frist zur Antretung des Zeugenbeweises; s. **553** A—C.

559. Hfd. v. 31. Juli 1788 N. 862, an alle A. G.

In die zur Antretung des Beweises durch Urtheil bestimmte Frist von 18 Tagen ist der Tag der Zustellung des Urtheils allerdings einzurechnen, maßen die G. O. dazu nur 17 Tage einräumt, folglich in der durch die allg. Instrukzion vorgeschriebene Formel eines solchen Urtheils der achtzehnte Tag eben wegen Einrechnung des Zustellungstages beigesezt worden.

560. Hfd. v. 17. August 1797 N. 364, an alle A. G.

Die Antretung eines durch Urtheil lezter Instanz vorbehaltenen Zeugenbeweises hat binnen 14 Tagen vom Tage des zugestellten Spruches zu geschehen; wie solches im §. 224 der G. O. von der Frist zur Antretung des Beweises durch Eid vorgesehen ist, und soll dieß, um allen Irrungen vorzubeugen, jedesmal in dem Urtheile selbst, oder in der Intimazion desselben ausgedrükt werden.

561. Hfd. v. 6. Okt. 1797 N. 381, an alle A. G.

Zur Erläuterung der Anordnung vom 17. August 1797 wird das weitere bestimmt. Diese Anordnung sei den ersten Gerichten deßwegen zugegangen, damit, wenn in einem Appellazions- oder Revisionsurtheile die Frist zur Antretung des vorbehaltenen Beweises durch Zeugen vermißt würde, dieselbe zur Hintanhaltung weiterer Streitigkeiten von dem untern Richter bei Intimirung derlei Urtheils supplirt werde.

Verfahren, wenn statt eines, durch Urtheil zugelassenen, aber vor der Abhörung verstorbenen Zeugen, ein anderer aufgeführt wird:

562. Pat. v. 13. Sept. 1787 N. 719.

Da aus der Anordnung des §. 372 der a. G. O. die Frage entstanden ist: wie sich in dem Falle zu verhalten sei, wann in einem Prozesse von einer Partei oder von einer Gemeinde Zeugen aufgeführt, und durch Urtheil zugelassen worden, aber vor der Abhörung verstorben sind, und die Partei dann statt der Verstorbenen andere Zeugen anführen will? ward erklärt:

Es könne zwar bei Antretung eines durch Urtheil auferlegten Beweises nicht gestattet werden, statt des in dem Urtheile ausgedrükten, aber verstorbenen Zeugen, ohne weiters einen andern Zeugen aufzuführen, wann dieser gleich aus der nämlichen Gemeinde, und von der nämlichen Eigenschaft, als der zugelassene Verstorbene sein sollte; sondern es sei nothwendig, das Klagrecht um Widereinsezung in den vorigen Stand zur Beibringung neuer Zeugen statt der zugelassenen Verstorbenen anzustrengen; der Richter aber könne diesem Klagrechte allerdings statt geben, wenn nichts anders als der eingetretene Todesfall der zugelassenen Zeugen im Wege steht.

563. Hfd. v. 5. Juni 1795 N. 234, an das gal. A. G.

Ueber die Frage, binnen welcher Frist die Wiedereinsezung in den vorigen Stand zur Beibringung eines neuen Zeugen statt des bereits zugelassenen, aber vor der Abhörung verstorbenen anzusuchen sei, wird erklärt: daß dieser Umstand gleich jeder andern Widereinsezung über vorgefundene Neuerungen anzusehen, und sich folglich dabei nach den gemeinen Rechten zu benehmen sei.

§. 146.

Zu dem Ende soll er seine Weisartikel einreichen, dabei die Zeugen benennen, bei jedem anmerken, über welche Weisartikel er zu vernehmen sei, und endlich bitten, daß zum Zeugenverhör Tag, Stunde und Ort benannt werde.

564. Hfd. v. 6. Okt. 1783 N. 197, an das n. ö. A. G.

g) Der vermeintliche Widerspruch zwischen dem §. 139 und 146 löse sich durch die Bemerkung auf: daß der §. 139 von jenen Zeugen und Weisartikeln rede, welche jede Partei, die ihr Angeben durch Zeugen beweisen will, in ihrer ersten Schrift anführen muß, welche sie nach ihrem Gutbefund vorlegen kann: über deren Zulässigkeit aber der Richter erst erkennen muß, also daß bis dahin nur von einem angebotenen Beweise die Rede ist, wo dagegen der §. 146 schon von Antretung der wirklichen Beweisführung, folglich von jenen Zeugen und Weisartikeln redet, worüber der Beweis wirklich abzuführen ist; wobei sich daher genau nach dem auf den Beweis ausgefallenen Urtheil benommen werden muß.

565. Hfd. v. 6. Aug. 1789 N. 1041, an das triest. Merkantil A. G.

Bei Antretung eines durch Urtheil vorbehaltenen Beweises durch Zeugen ist der Zeugenführer nur berechtiget, nicht verpflichtet, alle in dem Urtheile zugelassenen Zeugen aufzuführen: mit welchen Zeugen er aber den ihm vorbehaltenen Beweis antreten wolle, dieß muß er dem Richter in der §. 145 gesezmäßig bestimmten Frist andurch erklären, daß er in den Weisartikeln alle Zeugen, die er aufführen will, in Folge des §. 146 benenne; widrigens ist der Beweis, so weit er durch die damals nicht benannten Zeugen nachgetragen werden wollte, erloschen. Bevor nun alle Zeugen, mit denen der Beweis angetreten worden, verhört, und ihre Aussagen eingebracht sind, können die Aussagen der einzelnen Zeugen keinerdings weder dem Zeugenführer, noch seinem Gegentheile erfolgt werden.

Diese Regel gilt für alle Fälle, die Zeugen mögen vor einem und dem nämlichen, oder vor verschiedenen, auch allenfalls auswärtigen Richtern zu vernehmen sein. Uebrigens versteht sich wohl von selbst, daß die abgängige Aussage eines etwa immittelst verstorbenen Zeugen die Eröffnung der übrigen Aussagen nicht hemmen könne. Und eben also versteht sich von selbst, daß der Zeugenführer, wenn er von einigen der aufgeführten Zeugen ganz abstehen, und sich nur mit den übrigen genügen will, hierzu ebenfalls berechtigt sei; nur daß er sodann nach eröffneten Aussagen dieser leztern Zeugen sich auf die übrigen nicht mehr beziehen darf, sondern sein Beweis dießfalls erloschen ist.

§. 147.

Die Weisartikel sind auf jenes, so zu erweisen ist, eigentlich, und deutlich, in möglichster Kürze zu richten, darin aber keine zur Sache nicht dienlichen Umstände anzuführen, und keine Artikel über die Rechte, oder Schuldigkeiten der Parteien, sondern blos über die Geschichtsumstände zu stellen.

566. Hfd. v. 22. Mai 1789 N. 1013, an das böh. A. G.

a) Von nun an sei der Unfug abzustellen, gemäß dessen unter den Weisartikeln auch dieser eingeschaltet worden: Zeuge soll sagen, was er noch wisse.

§. 148.

Jeder Artikel soll nur einen Umstand in sich begreifen.

§. 149.

Ueber die Weisartikel sind keine neue, oder sogenannte Addizionalweisartikel anzunehmen, folglich ist keine Addizionalweisung zu gestatten.

567. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 336, an das mähr. schles. A. G.

b) Addizionalartikel, das ist jene, die über ein schon in der ersten Rede aufgeführtes Faktum nachgetragen werden wollen, seien nicht zuzulassen, doch könnten als Addizionalweisartikel keineswegs diejenigen angesehen werden, welche in der Replik oder Duplik in der Absicht aufgeführt werden, um ein Faktum zu beweisen, das in Folge §. 47, 48, 53 und 54 zur Widerlegung der in der gegentheiligen Schrift angeführten Einwendungen angebracht werden.

§. 150.

Wenn die vorgeschüzten Zeugen der Gerichtsbarkeit des Richters, bei welchem der Prozeß geführt wird, unmittelbar unterworfen sind, soll er eine Tagsazung zum Zeugenverhöre auf eine den Umständen angemessene Frist, längstens aber auf 30 Tage anordnen, und zwar ohne Unterschied, ob er selbst oder durch einen Abgeordneten die Zeugen zu vernehmen hat *).

§. 151.

Diese Tagsazung ist sammt den Weisartikeln dem Gegentheile binnen drei Tagen in Abschrift zuzustellen; darüber aber steht diesem frei, seine besonderen Fragstüke bei der Tagsazung einzulegen; hätte er sie aber nicht eingelegt, so wären die Zeugen gleichwohl zu verhören, und keine mehr von ihm anzunehmen.

568. Hfd. v. 6. Okt. 1783 N. 197, an das v. ö. A. G.

b) Da die Fragstüke erst dann vorkommen, wenn es auf die wirkliche Abführung des Beweises ankommt, so ist von Einlegung der Fragstüke über die Weisartikel, welche vor dem Urtheile der Sazschrift beigelegt werden, keine Rede.

§. 152.

Allgemeine Fragstüke sollen keine andern gestellt werden, als folgende: a) wie Zeuge mit Namen und Zunamen heiße; b) wie alt er sei; c) wessen Standes, Hantirung oder Charakters er sei; d) ob er dem Zeugenführer mit Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt sei; e) wie nahe; f) ob er wider den Gegentheil große Feindschaft hege; g) in was diese bestehe; h) ob er bei diesem Prozesse einen Nuzen zu hoffen, oder einen Schaden zu fürchten habe; i) in was ein oder anderes bestehe; k) ob ihm seines

*) Ueber die Vornahme des Zeugenverhöres s. G. J. II. 3. Absch.

Zeugnisses wegen nichts versprochen oder gegeben worden sei; l) was, und von wem?

§. 153.

Wären keine Fragstüke übergeben worden, so soll jener, welcher die Zeugen abzuhören hat, obige allgemeine Fragstüke jedem Zeugen von Amts wegen stellen, und bei jedem Weisartikel, welchen ein Zeuge bejahet, ihn fragen: woher er es wisse? sich aber mit einer dunkeln Antwort: als, Zeuge wisse es selbst, und dergl., nicht begnügen.

569. Hfd. v. 6. Juli 1787 N. 690, an das böhm. A. G.

Bei dem ordentlichen Beweise durch Zeugen müsse die Vernehmung der Zeugen dahin geschehen: daß sogleich nach jedem Weisartikel die Verhörung über die dazu gehörigen Fragstüke geschehe; und sollen die Fragstüke nicht erst dann aufgenommen werden, wenn das Verhör über alle Weisartikel vollendet ist.

§. 154.

Auf die klare Ursache des Wissens (ratio scientiae) soll gedrungen werden, wenn auch Fragstüke wären übergeben worden; und ein Zeuge, welcher über einen Umstand keine angegeben hat, verdient keinen Glauben.

§. 155.

Wenn die Zeugen der Gerichtsbarkeit des Richters, bei welchem der Prozeß abgeführt wird, unmittelbar nicht unterworfen sind, so hat er über die mit den Weisartikeln eingereichte Bittschrift einen Befehl, oder ein Ersuchschreiben an jenen Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit die Zeugen stehen, dahin zu verwilligen, daß das Zeugenverhör vorgenommen, und ihre Aussagen eingeschikt werden, mit dem Versprechen, daß die Unkosten werden vergütet werden; daher soll der Zeugenführer mit der Bittschrift seine Weisartikel so vielmal einreichen, als Richter sind, welche die verschiedenen Zeugen zu verhören haben.

570. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

aa) Wenn wider ein Dominium ein Prozeß geführt, und in diesem der Unterthan des in Streit verfangenen Dominiums als Zeuge aufgeführt wird, könne die Regel, daß der Zeuge vor seinem Personalrichter abzuhören sei, nicht statt haben; sondern in solchem Falle müsse der als Zeuge aufgeführte Unterthan entweder vor dem Richter, wo der Streit geführt wird, vernommen, oder zu dessen Vernehmung der nächst gelegene Magistrat ersucht werden.

571. H. Entschl. v. 14. März 1821 (Mat. 6. 314).

Zur Vornehmung des Zeugenverhöres kann in den eigenen Rechtsangelegenheiten des Gutsherrn, dessen Gerichtsbarkeit der Zeuge unterworfen ist, dem Hofdekrete vom 31. Okt. 1785 N. 489 gemäß, nur ein Magistrat, kein Ortsgericht delegirt werden.

§. 156.

Diese Verwilligung ist sammt einer Abschrift der Weisartikel dem Gegentheile binnen drei Tagen zuzustellen; dieser aber hat hierauf längstens binnen vierzehn Tagen seine Fragstüke einzulegen, welche dem Befehle oder Ersuchschreiben sammt den Weisartikeln beigeschlossen werden sollen.

§. 157.

Hätte er in erstgemeldeter Zeit keine Fragstüke eingelegt, so wäre der Befehl oder das Ersuchschreiben, ohne weiters zu warten, mit den Weisartikeln und den im §. 152 hier oben einkommenden von Amtswegen zu stellenden Fragstüken an seinen Bestimmungsort zu befördern.

§. 158.

Jener Richter, welchem der Befehl oder das Ersuchschreiben zugekommen ist, soll, ohne die Parteien selbst, wenn sie von dem Gerichtsorte entfernt sind, vorzuladen, die Zeugen von Amtswegen vorfordern, ihre Aussagen aufnehmen, und diese dem Richter, bei welchem der Prozeß anhängig ist, unverzüglich einschiken; doch steht den Parteien frei, bei der Beeidigung der Zeugen selbst, oder durch einen Sachwalter zu erscheinen.

§. 159.

Wenn das Verhör in jenen Fällen, wo die Zeugen der Gerichtsbarkeit des nämlichen Richters unterworfen sind, binnen vierzehn Tagen, von dem abgelegten Zeugeneide an zu rechnen, nicht vollendet würde, oder auch in Rüksicht der einer anderen Gerichtsbarkeit unterworfenen Zeugen ein Saumsal unterlaufen sollte, so hat es der Zeugenführer dem Gerichte, bei welchem der Prozeß geführt wird, anzuzeigen, und dieser durch eine pönfällige Auflage, oder durch eine Anzeige an den Oberen dessen, der die Zeugen zu verhören hat, die Beförderung des Verhöres zu veranlassen.

§. 160.

Jeder, welcher zur Zeugenschaft von seinem vorgesezten Richter vorgefordert wird, soll sein Zeugniß ablegen, und hierzu nöthigen Falls durch Geld- oder Leibesstrafe angehalten werden.

§. 161.

Jeder Zeuge, der nicht durch ausdrükliches landesfürstliches Privilegium von Beschwörung der Zeugenschaft befreit ist, soll vor dem Verhöre, nach vorläufiger Meineidserinnerung, einen Eid ablegen, daß er über jenes, worüber er befragt werden wird, ohne Gemüthshinterhalt oder zweideutigen Verstand, Niemanden zu Liebe, oder zu Leide, die reine Wahrheit aussagen, nichts verschweigen, und seine Aussagen Niemanden entdeken wolle, bevor sie nicht vom Gerichte selbst werden kund gemacht worden sein.

572. Hfd. v. 20. Juni 1782 N. 54, an die in. ö. Reg.

c) Wer in Folge des §. 161 der G. O. die Befreiung vom Zeugeneide anverlangt, habe hierüber auf Andringen desjenigen, dem an Ablegung des Eides gelegen sein kann, das ausdrükliche landesfürstliche Privilegium darzuthun.

573. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an d. in. u. ö. ö. A. G.

i) Der Unfug, mittelst dessen bei Aufnahme der Zeugenaussagen der Eid erst nach aufgenommenen Aussagen gefordert worden, sei da, wo er besteht, sogleich einzustellen.

574. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an das böh. A. G.

aa) Die Geistlichkeit, wenn sie in einer Zeugenschaft auftrit, sei allerdings in Folge §. 161 der G. O. zum Eide zu verhalten.

575. Hfd. v. 5. Jän. 1789 N. 946, an das n. u. ö. ö. A. G.

Auch die Maltheserordensritter, in so weit sie in dem unstrittig öst. Gebiete gesessen sind, unterliegen der allg. Vdg. wegen Ablegung des Zeugeneides.

576. Hfd. v. 29. April 1803 N. 604, an das n. ö. A. G.

Ueber Anfrage: ob böhm. ö. Landesmitglieder der Ablegung des Zeugeneides im Weigerungsfalle unterliegen, wird erklärt: daß, da alle vorigen Geseze, unter was immer für Benennungen sie ergangen sind, in so weit sie einen Gegenstand der a. G. O. betreffen, durch das der vorgedachten G. O. vorgedrukte Patent v. 1. Mai 1781 als aufgehoben erklärt worden sind, es von selbst folge, daß sich keine Standesperson, um sich von dem Zeugeneide zu befreien, auf die böh. Landesordnung C. 43, D. 20 und 21, dann auf die nov. declarat. B. 8, oder St. Wenzels Vertrag Z. 66, oder auf das für Oesterreich ergangene Reskript v. 15. Feb. 1755 mit Recht beziehen könne, woraus sich dann weiter ergibt, daß die

Worte im §. 161 der a. G. O. nicht auf die gewissen Ständen vorhin bewilligten, sondern nur auf die einzelnen Personen allenfalls ertheilten Privilegien ihren Bezug zu nehmen haben.

Ausgenommen die Mennonisten.

577. Hfd. v. 10. Jän. 1816 N. 1201, an das gal. A. G.

Se. Majestät haben über die Anfrage: wie sich in den Fällen, wenn Jemand von der Sekte der Mennonisten nach dem Geseze einen Eid abzulegen hätte, zu benehmen sei? zu verordnen geruht: daß solchen Religionsparteien, welche vermöge ihrer Religionslehren die Eidesablegung für unerlaubt, hingegen ihre feierliche Versicherung so heilig als andere Religionsgenossen den Eid erkennen, die mit ihren Religionsgrundsäzen nicht vereinbarliche Eidesablegung nicht aufzudringen, sondern statt derselben sich mit ihrer vor Gerichte, nach vorläufiger Ermahnung, die Wahrheit zu sagen, zu erstattenden, und mit einem Handschlage zu bestätigenden Versicherung zu begnügen sei.

§. 162.

Die Meineidserinnerung wird der Bescheidenheit des Richters überlassen, welcher sie nach der Beschaffenheit der Personen einzurichten haben wird.

§. 163.

Während der Ablegung des Eides soll der Schwörende den Daumen und die zwei ersten Finger der rechten Hand in die Höhe halten, er sei ein Geistlicher oder Weltlicher, eine Manns- oder Weibsperson.

§. 164.

Niemand soll anders schwören, als: so wahr mir Gott helfe; nur bei den Juden soll der bisher üblich gewesene Eid ferner beobachtet werden *).

578. Hfd. v. 17. Nov. 1826 N. 2231, an alle A. G.

Se. Majestät haben anzuordnen befunden: daß sogleich zur größern Feierlichkeit des als Beweismittel dienenden Eides, sowohl im zivil- als kriminalrechtlichen Verfahren, derselbe jederzeit vor einem Kruzifixe und zwei brennenden Wachskerzen abgelegt, und hierbei von allen Anwesenden die der Feierlichkeit der Handlung angemessene Ehrerbietigkeit beobachtet werde; jeder Eidesablegung aber eine ernstliche, eindringliche und der Individualität des zu Beeidenden angemessene Meineideserinnerung vorausgehe.

*) S. G. J. II. 4 Absch.

579. Hfd. v. 21. Dez. 1832 N. 2582, an alle A. G.

Die Vorschrift des Hfd. v. 17. Nov. 1826 N. 2231 der J. G. S., über die Feierlichkeit bei Ablegung des Eides findet, in so fern sie die Aufstellung eines Kruzifixes und zwei brennender Wachskerzen betrifft, auf Eide, welche von helvetischen Konfessionsverwandten abgelegt werden, keine Anwendung.

Eidesablegung der Mahomedaner.

580. Hfd. v. 26. Aug. 1826 N. 2217, an alle A. G.

Die Vorschrift des Hfd. v. 9. Mai 1806 N. 763 der J. G. S. über die Eide der Mohomedaner wird außer Kraft gesezt, und dagegen zu Folge a. h. Entschl. v. 14. Febr. 1826 Folgendes angeordnet:

Wenn Personen, die der mahomedanischen Religion zugethan sind, als Parteien bei ö. Gerichtsbehörden einen Eid ablegen sollen; so hat ihnen der Richter vor Allem die Wichtigkeit dieser Handlung, die Allwissenheit Gottes, bei dem sie den Eid schwören sollen, und die Strafe des falschen Eides zu Gemüth zu führen. Hierauf werden die Umstände, welche zu beschwören sind, dem Schwörenden in der ihm bekannten Sprache von Wort zu Wort vorgesagt, und derselbe wird, nachdem er sie laut und vernehmlich nachgesprochen hat, befragt: Schwörst du bei Gott? der Schwörende antwortet: **Jemin ederim** (ich schwöre) und sezt Eine der folgenden Formeln, oder auch alle drei zugleich hinzu: **Billahi Taala** (bei Gott dem Allerhöchsten) oder **Wallahi** (bei Gott) oder **Bismillahi** (im Namen Gottes). Zur Verstärkung des Eides kann der Schwörende noch eine oder die andere der Eigenschaften Gottes, wie z. B. des Barmherzigen, des Erbarmers, beifügen und sagen: **Bismillahi Errahman Errahim** (im Namen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers). Zur Giltigkeit des Eides ist es aber hinreichend, eine der obigen Formeln, nämlich: **Bismillahi, Billahi Taala** oder **Wallahi** auszusprechen. Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Exemplar des Korans versehen ist, angewiesen werden, während der Ablegung des Eides die rechte Hand auf dasselbe zu legen. Dieser Gebrauch des Korans ist aber zur Giltigkeit des Eides nicht wesentlich nothwendig. Für keinen Fall darf dem Schwörenden gestattet werden, bei der Ablegung des Eides den Zeigefinger der einen Hand in die Höhe zu halten.

Nach eben diesen Vorschriften ist auch von Zeugen mahomedanischer Religion der Eid aufzunehmen. Diesen wird eine allg. Betheuerung, daß sie die reine Wahrheit aussagen werden, oder ausgesagt haben (ersteres in bürgerlichen Rechtsachen; lezteres in Kriminalangelegenheiten) vorgehalten, und wenn sie dieselbe nachgesprochen haben, die Frage: Schwörst du bei Gott? an sie gestellt. Im übrigen sind in Ansehung des Zeugenverhörs die allg. Vorschriften der G. O. und des Strafgesezbuches zu beobachten.

§. 165.

Jeder Zeuge ist in Abwesenheit der Parteien und der Mitzeugen zu verhören; die Aussagen aber sind, so viel möglich, mit ihren eigenen Worten niederzuschreiben, und jedem nach geendigten Aussagen solche zum Lesen zu geben, oder ihm wenigstens vorzulesen, und unterschreiben zu lassen. Wäre der Zeuge des Schreibens unkundig, so hätte er seine Aussagen mit dem Kreuzzeichen zu bemerken, und sie von einem Namensunterschreiber anstatt seiner unterschreiben zu lassen.

581. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489. an alle A. G.

bb) Die anbefohlene Unterfertigung des Namens eines des Schreiben nicht kundigen Zeugen in dem Protokolle der Zeugenaussagen, kann von der zur Aufnahme der Zeugenaussage bestimmten Gerichtsperson nicht geschehen.

§. 166.

Wenn ein Zeuge während der Vorlesung etwas an seiner Aussage änderte, oder derselben etwas hinzu sezte, so wäre es am Ende eben mit dessen eigenen Worten anzumerken; in der Aussage selbst aber soll weder etwas abgeändert, noch hinzu gesezt werden.

ist giltig für alle Kronländer Ministerial Erlass v. 16 Juni 1857 Z. 4146

582. Ihfd. v. 30. Nov. 1810, an das böhm. A. G. (G. 492)

Wenn ein Zeuge nach mehreren Monaten seiner eidlich abgelegten Aussage, unter dem Vorwande eines besseren Erinnerns, dieselbe abändern zu dürfen, und darüber wiederholt vernommen zu werden ansinnet, kann nach geschlossener eidlicher Abhörung der Zeugen weder nach dem Geiste, oder nach der Analogie des §. 166 der G. O. auf Anlangen eines vernommenen Zeugen, von dem Richter in der Parteisache zu dessen nochmaliger Vernehmung eingeschritten werden, indem aus der eidlichen Aussage der Zeugen den Parteien ein solches Recht erwachsen ist: daß vermöge des §. 236 der G. O. und Hfd. v. 25. Aug. 1783, sogar in dem Falle, wenn der Zeuge einen falschen Eid abgelegt zu haben geständig ist, derjenige, welcher auf eine solche Zeugenschaft den Prozeß behauptet hat, dem Gegentheile keine Vergütung schuldig ist, und demselben, vermöge §. 237 nur in dem Falle, wenn die Zeugen eines falschen Eides überwiesen würden, die Wiedererstattung der behaupteten Sache dann obläge, wenn seine übrigen Beweismittel nicht eine halbe Probe ausmachten, und hierüber auf den Erfüllungseid erkannt worden wäre. In welcher Rücksicht nach Maßgabe des §. 106 der G. O. die angesuchte wiederholte Vernehmung eines bereits abgehörten Zeugen, selbst auf Anlangen einer der im Rechtstreite befangenen Parteien, um so minder aber auf Anlangen und Einschreitung eines Zeugen, statt finden kann. Ob aber, und in welcher Art die Parteien in die Kenntniß der von einem Zeugen zur Abänderung seiner eidlichen Aussage gemachten Anträge zu sezen sein, hierüber kann nicht wohl eine allg. gesezliche Richtschnur bestimmt, sondern dieses muß nach Beschaffenheit der Umstände der richterlichen Beurtheilung überlassen werden.

§. 167.

Jenen Zeugen, welche sich im Orte selbst, wo das Verhör vorgenommen wird, aufhalten, ist gar nichts zu reichen, ausgenommen, wenn sie Arbeitsleute wären, in welchem Falle ihnen ihr Zeitversäumniß nach dem Ermessen des Richters zu vergüten ist; jenen aber, welche daselbst nicht wohnen, soll die Fuhr, wenn ihr Stand oder Leibesbeschaffenheit eine erfordert, bezahlt, und mäßige Taggelder, welche der Richter, der das Verhör vornimmt, zu bestimmen hat, von dem Zeugenführer gereicht werden.

§. 168.

Die Zeugen sollen bei Gericht ihre Aussagen ablegen; jedoch wird der Bescheidenheit des Richters überlassen, welche Zeugen er Krankheits halber, oder aus anderen erheblichen Ursachen in ihren Wohnungen abhören lassen wolle.

583. Hfd. v. 14. Juli 1791 N. 180, an das n. ö. A. G.

Wenn der als Zeuge zu verhörende Kranke nicht äußerst gefährlich krank ist, als in welchem Falle ohnehin sich von ihm eine verläßliche und überlegte Aussage nicht erwarten läßt, wird den Aerzten und Wundärzten blos aufgetragen, solche Vorkehrungen zu treffen, damit die zur Abhörung abgeordneten Kommissäre bei der Ausübung ihrer Amtspflicht nicht der Gefahr einer Anstekung ausgesezt werden.

§. 169.

Wenn einem Theile der Beweis durch Zeugen aufgetragen wird, soll dem Gegentheile der Gegenbeweis, wenn er einen erheblichen angetragen hat, vorbehalten werden; doch soll er ihn binnen vierzehn Tagen, vom Tage der ihm zugestellten Weisartikel, antreten; widrigens solcher nicht mehr statt haben soll.

584. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an d. in. u. o. ö. A. G.

ee) Da in Ansehung des Gegenbeweises eben so, wie mit dem Beweise zu verfahren sei, so müssen auch in dem Urtheile, durch welches ein angebotener Gegenbeweis vorbehalten wird, die Zeugen, so aufgeführt werden mögen, benennet, und die Weisartikel, worüber die Zeugen zu vernehmen sind, ausgezeichnet werden.

§. 170.

In Ansehung des Gegenbeweises ist eben so, wie mit dem Beweise selbst, zu verfahren.

§. 171.

Wenn alle in den Weisartikeln benannten Zeugen verhört, und deren Aussagen eingebracht worden sind, soll es in einem bei Gericht öffentlich anzuschlagenden Tagzettel eingetragen werden, und beiden Theilen frei stehen, davon Abschriften zu erheben; auf diese aber soll von der Kanzlei der Tag angemerkt werden, an welchem sie zu erheben gewesen. S. **565.**

Hf. 16/12 851 N. 258
R. 79.

§. 172.

Der Zeugenführer ist zwar befugt, ohne weitere Verfahrung zu bitten, daß die Akten inrotulirt und darüber erkannt werde; doch steht ihm auch frei, eine Beweisschrift zu verfassen; er soll sie aber binnen vierzehn Tagen, von dem Tage, als die Zeugenaussagen zu erheben waren, einreichen; widrigens diese nicht mehr angenommen werden.

585. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 621, an alle A. G.

h) Die Partei ist nicht schuldig in ihren Beweisschriften, von denen der §. 172 der G. O. redet, das Protokoll über die aufgenommenen Zeugenaussagen beizuschließen, da das Originalprotokoll, so bei Gericht aufbehalten wird, den Grund zur weitern Entscheidung, ob der aufgetragene Beweis hergestellt sei, abzugeben h[illegible]

i) Von Ertheilung einer Fristerweiterung zur Einreichung der Beweisschrift kann keine Frage sein.

§. 173.

Wenn der Zeugenführer eine Beweisschrift in gehöriger Zeit eingereicht hat, soll diese dem Gegentheile um seine Einrede zugestellt werden, diese aber hat er binnen vierzehn Tagen zu erstatten. Auch in jenem Falle, da der Zeugenführer keine Beweisschrift eingereicht hätte, steht dem Gegentheile frei, zur Ausführung der Behelfe, welche er aus der Weisung zu haben glaubt, eine Schrift zu überreichen; darüber ist der Zeugenführer weiter nicht zu vernehmen; doch soll diese Schrift binnen vierzehn Tagen, nach Verlauf der dem Zeugenführer zu seiner Beweisschrift anberaumt gewesenen Frist an zu rechnen, eingereicht werden.

586. Hfd. v. 23. Sept. 1785 N. 469, an die adelige Justizadministrazion zu Bozen.

w) Wenn nach vollführtem Beweis die Beweisschriften überreicht worden, oder die Frist zu deren Ueberreichung verflossen, seien selbe zu

inrotuliren, der Inrotulirung aber jedesmal jene Prozeßakten beizuschließen, über welche das auf den abgeführten Beweis ausgefallene Urtheil geschöpfet worden.

§. 174.

In keiner dieser Schriften soll ein Geschichtsumstand oder ein Beweismittel angeführt werden, welches vor dem ergangenen Urtheile nicht beigebracht worden ist; widrigens soll auf eine solche Neuerung nicht die mindeste Rükksicht getragen werden.

587. Hfd. v. 7. Juni 1793 N. 110, an das in. ö. A. G.

Dem Richter stehet zwar bevor, was in einer abgeführten Weisung nicht nach Vorschrift des Weisungsurtheils vorgenommen wurde, ergänzen zu lassen; nie aber darf selber die Erhebung neuer Umstände, oder Zusäze, die in dem Weisungsurtheile nicht enthalten sind, veranlassen.

§. 175.

Ueber gedachte zwei Schriften ist keine mehr zu gestatten.

Besonderes Verfahren beim Zeugenbeweise:

1. Auf Ersuchen ausländischer Behörden.

588. Hfd. v. 17. Juli 1816 (Mat. 3. 220).

Oesterreichische Gerichte können bei Zeugenverhören, die sie auf Ersuchen ausländischer Behörden vornehmen, die in den Gesezen des Landes, wo die Rechtsache anhängig ist, vorgeschriebenen Förmlichkeiten, auf ausdrükliches Ansinnen der fremden Behörde, beobachten.

2. In Ehesachen; s. im I. Anhange; Hfd. v. 23. Aug. 1819; §§. 10—13.

3. Ueber den Tod eines Vermißten.

589. Hkzd. v. 17. Febr. 1827 N. 2259, an alle A. G.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in Fällen, wo in Ermanglung eines Todtenscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde über den wirklich erfolgten Tod eines Vermißten der Beweis durch Zeugen angeboten wird, haben Se. Majestät folgende Vorschrift zu erlassen geruhet:

§. 1. Ein Ehegatte, der sich wieder verehelichen will, und den erfolgten Tod des andern nicht durch Beibringung des Todtenscheines, oder einer andern öffentlichen Urkunde beweisen kann, aber den vollständigen Beweis hierüber durch Zeugenaussagen herstellen zu können hofft, hat sein Gesuch um Abhörung der nahmhaft zu machenden Zeugen, mit Einlegung der Weisartikel, bei derjenigen Gerichtsbehörde

einzureichen, welche in Rükksicht der zum Behufe der Wiederverehelichung angesuchten Todeserklärungen die zuständige ist.

§. 2. Diese hat nach reifer Ueberlegung der angegebenen Umstände durch Bescheid zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen, oder die Partei anzuweisen sei, die Todeserklärung auf die im a. b. G. B. §§. 112—114 vorgeschriebene Art zu erwirken. Gegen einen Bescheid lezterer Art stehet der Partei der Rekurs an das Obergericht offen.

§. 3. Zugleich mit der Bewilligung des Gesuches hat die erwähnte Behörde dem Vermißten einen Kurator zu bestellen, einen Vertheidiger des Ehebandes zu ernennen, diesen beiden Abschriften des eingereichten Gesuches und der Weisartikel zur einverständlichen Verfassung der längstens binnen 30 Tagen einzulegenden besondern Fragstüke zuzufertigen, und eine öffentliche, zu drei verschiedenen Malen den Zeitungsblättern einzurükende Verlautbarung ergehen zu lassen, worin die aus dem Gesuche und den Weisartikeln zu entnehmenden Umstände der Art, des Ortes und der Zeit des angeblichen Todes angeführt und Alle, die von dem Leben oder den Umständen des Todes einige Kenntniß haben, aufgefordert werden, davon entweder dem Gerichte oder dem bestellten Kurator binnen einer nach Beschaffenheit des Falles zu bestimmenden Frist, die jedoch nie kürzer als drei Monate und in der Regel nie länger als Ein Jahr sein soll, die gehörige Anzeige zu machen. Sollten jedoch besondere Verhältnisse obwalten, welche zur Erfüllung des Zwekes einen längeren Zeitraum erfordern, so hat auch einen solchen das Gericht in der Verlautbarung zu bestimmen.

§. 4. Sobald der Richter die Fragstüke erhalten hat, soll er, ohne den Ablauf der in der Verlautbarung festgesezten Frist abzuwarten, zur Vernehmung der Zeugen schreiten, und dabei nach den Vorschriften der allg. G. O. vorgehen. Nur liegt ihm ob, die eingelegten Fragstüke, wenn er es nöthig findet, auch während des Zeugenverhörs zu vervollständigen, oder neue Fragen zu stellen, und alle entscheidenden Umstände von Amtswegen genugsam aufzuklären.

§. 5. Die aufgenommenen Aussagen der Zeugen sind sowohl dem Zeugenführer als dem Kurator des Vermißten und dem Vertheidiger des Ehebandes mitzutheilen. Hiernächst hat der Richter eine Tagsazung, jedoch so, daß die in der Verlautbarung angegebene Frist vor derselben schon abgelaufen ist, anzuordnen, und bei dieser den Beweisführer und die beiden Vertreter mit ihren Einwendungen und Erinnerungen zum Protokoll zu vernehmen. Sollte sich aus denselben die Nothwendigkeit neuer Erhebungen oder Zeugenverhöre ergeben, so sind diese ohne Verzug zu veranstalten oder vorzunehmen.

§. 6. Nach dem Schluße der Verhandlungen ist mit Zuziehung eines politischen Repräsentanten durch Urtheil zu erkennen, ob der Beweis des erfolgten Todes hergestellt worden sei, oder nicht. Im lezten Falle finden dagegen die gewöhnlichen Rechtsmittel statt; im ersten Falle aber ist das Urtheil, in welchem immer der aus den Zeugenaussagen hervorgehende Zeitpunkt des Todes ausgedrükt sein muß, vor der Kundmachung jederzeit dem A. G. und durch dieses dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. Fallen dem obern Richter in dem Verfahren wesent-

liche Gebrechen auf, so soll er vor Schöpfung des Urtheils die Verbesserung derselben von Amtswegen veranlassen.

§. 7. Eben so ist, jedoch bei der ordentlichen Gerichtsbehörde, zu verfahren, wenn zu einem andern Zweke, als der Wiederverehelichung wegen, in Ermanglung des Todtenscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde die Aufnehmung der Zeugenaussagen über den Tod eines Vermißten angesucht wird. Nur braucht in einem solchen Falle weder ein Vertheidiger des Ehebandes aufgestellt, noch ein politischer Repräsentant zur Schöpfung des Urtheils zugezogen, noch das Urtheil von Amtswegen höheren Behörden vorgelegt zu werden.

4. Bei Gefällsübertretungen.

590. Hkd. v. 5. Aug. 1834 N. 2664, an alle Lst. mit Ausn. v. Mailand, Venedig u. Zara.

Se. Majestät geruhten mit a. h. Handschreiben v. 21. Mai d. J. in Absicht auf die Beweisführung durch Zeugen in dem Verfahren über Gefällsübertretungen festzusezen.

1. Die Gefällsämter und Behörden, welche die Untersuchung über Gefällsübertretungen abführen, sind ermächtigt zu fordern, daß die, bei diesen Untersuchungen vernommenen Zeugen, welche nicht zu Folge der G. O. als verwerflich zu betrachten sind, ihre zu Protokoll genommene Aussagen in Gegenwart eines, von der politischen oder gerichtlichen Obrigkeit abgeordneten Beamten, mit einem Eide bekräftigen.

2. Die Gerichte haben bei der Entscheidung der Straffälle die Zeugenaussagen, welche mit dem Eide in dieser Art bekräftigt wurden, in dem Maße, in welchem dieses rüksichtlich der, zum ewigen Gedächtnisse abgehörten Zeugen zuläßig ist, zu beachten.

Diese a. h. Bestimmungen werden in Folge des, von der k. k. allg. Hofkammer mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hofkommission in Justizgesezsachen gepflogenen Vernehmens, mit folgenden Zusäzen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

3. Den Zeugen, die zum Behufe der gedachten Untersuchungen vernommen werden, ist vor der Abhörung zu erinnern, daß sie ihre Aussage beschwören müssen. In dem Verhörprotokolle soll ausdrüklich erwähnt werden, daß diese Erinnerung an den Zeugen gerichtet worden sei.

4. Ehe zur Aufname des Eides geschritten wird, sind dem Zeugen die von ihm abgelegten Aussagen in Gegenwart des von der politischen und gerichtlichen Obrigkeit abgeordneten Beamten mit dem Beisaze, daß der Zeuge dieselben nun zu beschwören habe, deutlich vorzulesen, und es soll der Umstand, daß dieses geschah, in dem Verhörprotokolle ausdrüklich angeführt werden. Sollte der Zeuge bei dieser Vorlesung Bemerkungen vorbringen, so sind dieselben gleichfalls dem Protokolle einzuschalten.

5. Die bemerkten a. h. Bestimmungen werden bloß bei den Untersuchungen, die entweder noch nicht anhängig sind, oder die nicht vor Verlautbarung der gegenwärtigen Kundmachung durch ein Straferkenntniß oder die Lossprechung der Beschuldigten beendigt wurden, und zwar auf

diejenigen Vernehmungen, die nach diesem Zeitpunkte mit Beobachtung des hier vorgezeichneten Verfahrens statt finden, angewendet.

5. Ueber die Abstammung von adeligen Eltern in Galizien.

591. Vdg. des gal. Gub. v. 3. Jänner 1836 Z. 76483.

Mit h. Hkzd. vom 4. v. M. Z. $\frac{30670}{4891}$, wurde anher bedeutet, daß es laut des h. Hfd. vom 21. Hornung 1805 Z. 3152, welches nach vorläufiger Verhandlung im Einverständnisse mit der k. k. Hofkommission in Gesezsachen erlassen wurde, und welches, da es bloß den westgalizischen Kreisämtern unterm 22. März 1805 Z. 11090 kund gemacht worden ist, hier in Abschrift beifolgt, eine entschiedene Sache sei; daß die in Ermanglung der Taufscheine zur Nachweisung der Abstammung abzulegenden Zeugenaussagen in Gemäßheit des, unterm 31. Aug. 1804 Z. 34780, bekannt gegebenen h. Hfd. vom 3. Aug. 1804 Z. 13431, bei der Adelsmatrikelkommission oder den Kreisämtern eidlich aufzunehmen seien. — Da nun jene Kommission nicht mehr besteht, so folge, daß zu dieser Amtshandlung die Kreisämter berufen seien. Hiernach sei sich von nun an, nachdem kein Grund vorhanden, von dieser gesezlichen Bestimmung abzugehen, zu benehmen. —

Beilage. Abschrift der unter Nr. $\frac{11090}{805}$ an sämmtliche westgalizische Kreisämter erlassenen Gubernialvdg. Lemberg am 22. März 1805.

Demselben wird bedeutet, daß mittelst h. Hkzd. vom 21. v. M. anher eröffnet wurde, wienach die Eide, welche bei Abgang der Taufscheine über die Abstammung von adeligen Eltern zu Folge der am 3. August v. J. Z. 13431 erflossenen a. h. Entschl. statt haben, auch bei den Kreisämtern in Fällen, wo die Abstattung bei der Adelsmatrikelkommission den Zeugen, welche den Eid abzustatten haben, beschwerlich wäre, aufgenommen werden können, nur müsse von den Kreisämtern, welche derlei Eide aufnehmen, über die Amtshandlung eine Nothdurftshandlung aufgenommen, und dasjenige beobachtet werden, was das 14. Kapitel der, für das 2. Galizien erflossenen G. O. in Absicht auf den Beweis durch Zeugen vorschreibt. — Welche höchste Entschl. demselben zu seiner Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird. —

Fünfzehntes Kapitel.

Von dem Beweise zum ewigen Gedächtnisse.

§. 176.

Wer wider Jemanden ein Recht hat, wenn es auch nur bedingnißweise wäre, ohne von demselben einen schriftlichen Beweis in Händen zu haben, der ist befugt, jedoch auf seine

Unkosten, von ihm die Ausstellung einer schriftlichen Urkunde zu fordern.

§. 177.

Wenn sich dieser weigerte, das verlangte schriftliche Beweisthum auszustellen, so wäre der Gegentheil berechtigt, eine Klage einzureichen, und sein Begehren seinem Rechte gemäß zu stellen.

§. 178.

Wenn Jemand von wem immer eine Klage besorgt, wider welche er erhebliche Einwendungen, jedoch ohne schriftliche Beweise hat, der ist befugt, darüber von demselben ein schriftliches Beweisthum zu fordern, und wenn er sich dessen weigert, ihn hierwegen gerichtlich zu belangen.

§. 179.

Jeder, der aus was immer für einer Ursache mit Grund besorgen kann, daß ihm ein zur künftigen Behauptung oder Vertheidigung seines Rechtes tauglicher Zeuge entgehen dürfte, ist berechtigt, diesen Zeugen während des Prozesses, oder auch ehe derselbe anhängig gemacht worden, zum ewigen Gedächtnisse abhören zu lassen.

592. Hfd. v. 27. Sept. 1784 N. 341, an das n. ö. A. G.

Ueber das Ansuchen einer Partei um Beweise zum ewigen Gedächtnisse, könne von Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, von Schöpfung eines Urtheils, und einem sohinnigen Appellazionszuge keine Frage sein; da übrigens das Gesez, damit die Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse statt finde, erforderte: daß der Beweisführer einerseits zeige, daß er aus was immer für einer Ursache mit Grund besorgen könne, es dürfte ihm ein zu künftiger Behauptung, oder Vertheidigung seines Rechtes tauglicher Zeuge entgehen; daß andererseits die Weisartikel beigelegt werden müssen; als hange, wie in allen Fällen, wo der allg. G. O. eine gleiche bestimmte Vorschrift zu geben nicht möglich gewesen ist, von dem Ermessen des Richters ab, ob er die Führung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse, und zwar mit oder ohne Vernehmung des Gegentheiles zu bewilligen, oder abzuschlagen finde. Gleichwie in Folge §. 181 eben diesem Ermessen offen bleibe, ob die Zeit zulasse, dem Gegentheile die Weisartikel um die Fragstüke zuzustellen.

593. Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 621, an alle A. G.

k) Da die Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse oft zu einer Zeit angetreten werden muß, wo annoch nicht bekannt sein kann, wer seiner Zeit der eigentliche Gegentheil sein werde, so kann in solchem Falle dieser Beweis auch ohne Vernehmung eines Gegentheils angetreten werden.

§. 180.

Der Beweis zum ewigen Gedächtnisse ist bei jenem Richter anhängig zu machen, bei welchem das Recht verfochten werden müßte, zu dessen Behauptung oder Vertheidigung dieser Beweis geführt werden will.

§. 181.

Wenn der Beweis zum ewigen Gedächtnisse geführt wird, sollen die Weisartikel dem Gegentheile zur Verfassung seiner Fragstüke zwar zugestellt, und wie im vorigen Kapitel verordnet worden ist, verfahren werden; wenn es jedoch die Zeit nicht zuließe, könnten die Zeugen auch über die Weisartikel allein verhört werden. Doch soll der Richter die allgemeinen Fragstüke von Amtswegen stellen, und auf die Ursache des Wissens bei jedem Weisartikel dringen.

594. Hofresol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

pp) Auf die vorgelegte Frage ad §. 181, was dann über den vollführten Beweis zum ewigen Gedächtnisse zu geschehen habe, ward erklärt: daß nach dem Beispiele des ordentlichen Beweises durch Zeugen ad §. 171, den beiden Parteien die Eröffnung zu machen, und ihnen vorzubehalten sei, Abschriften davon zu nehmen, wo sodann dieser geführte Beweis seiner Zeit gleichwohl jedem zu dem seinem Rechte angemessenen Gebrauche dienen mag.

595. Hfd. v. 25. Juli 1800 N. 505, an alle A. G.

Aus Gelegenheit einer von dem königl. böhmischen A. G. sich erbethenen Belehrung, wie sich in einigen Fällen der Beweisführung der Zeugen zum ewigen Gedächtnisse zu benehmen sei? haben Se. Majestät zur Behebung der Anstände, so bei der Vdg. vom 31. Okt. 1785 in der Gesezsammlung N. 489. lit. pp. gerügt worden sind, welche den Parteien nach vollendetem Verhör zum ewigen Gedächtnisse frei läßt, sogleich derselben Eröffnung anzusuchen, auzuordnen befunden, daß die nur auf die Fälle des vollendeten Zeugenverhörs sich erstrekende Vdg. auf jene Zeugenverhöre nicht anwendbar sei, worüber dem Gegentheile noch das Recht der Fragstüke bevorsteht, maßen solche eben deßwegen nicht als vollendet zu achten sind, weßhalb auch derlei nur über Weisartikel ohne gegentheilige Fragstüke vorgenommenen Zeugenverhöre zum ewigen Gedächtnisse so lang nicht zu eröffnen, sondern verschlossen bei Gericht aufzubewahren sind, bis das Recht der gegentheiligen Fragstüke erloschen ist.

Wo übrigens in solchem Falle sich von selbst verstehe, daß, in so fern hierüber auf den ordentlichen Beweis durch Zeugen erkennt würde, die bereits über die Weisartikel zum ewigen Gedächtnisse abgehörten Zeugen

über dieselben nicht nochmals, sondern lediglich über die von dem Gegentheile in der gesezmäßigen Frist einzulegenden Fragstüke unter ihrem vorhin abgelegten Eide zu vernehmen, und in Abfassung der Form des Urtheils hierauf Rüksicht zu nehmen sei.

596. Hfd. v. 15. Okt. 1802 N. 579, an das böh. A. G.

In Hinsicht einiger, bei den Zeugenverhören zum ewigen Gedächtnisse sich ergebenden Anstände wird festgesezt:

Es ergeben sich bei dem Beweise zum ewigen Gedächtnisse zwei verschiedene Fälle:

1. Ist solcher oft so dringend, daß er ohne Aufschub sogleich vorgenommen werden muß, oder es ist zur Zeit des angetretenen Beweises der eigentliche Gegentheil gar nicht bekannt, und in diesen Fällen können die zum ewigen Gedächtnisse aufgeführten Zeugen, nach Maßgabe des § 181 der a. G. O. und der Vdg. vom 15. Jän. 1787, k nur über die Weisartikel allein, ohne Abforderung der Fragstüke, auch ohne Vernehmung des Gegentheils abgehört werden. Hier kann nun dem Gegentheile das Recht, Fragstüke zu stellen, erst nach dem auf den Zeugenbeweis zu schöpfenden Urtheile erlöschen.

2. Es geschieht aber wohl noch öfter und gewöhnlicher, daß während des Prozesses, bei nicht so äußerst dringender Gefahr, theils aus einer ängstlichen Besorgniß der Parteien, theils auch zur Gewinnung der Zeit, der Beweis zum ewigen Gedächtnisse angetreten, und hierüber von dem Richter nach Vorschrift des §. 181 der a. G. O. und der Vdg. vom 27. Sept. 1784 (s. **592**), dem Gegentheile die Weisartikel zur Verfassung der Fragstüke zugestellt werden. In diesem lezten Falle erlischt dem Gegentheile des Beweisführers allerdings das Recht zur Stellung seiner Fragstüke, wenn er derselben Einlegung bei der hierzu angeordneten Tagsazung unterläßt; denn der §. 181 der a. G. O. enthält ausdrüklich, daß in solchem Falle, so wie bei dem ordentlichen Beweise durch Zeugen verfahren werden solle, bei welchem der §. 151 ausdrücklich verordnet, daß keine Fragstüke mehr anzunehmen seien, wenn solche bei der angeordneten Verhörstagsazung nicht eingelegt worden sind. Ganz irrig aber ist die Meinung, daß nach Eröffnung der zum ewigen Gedächtnisse aufgenommenen Zeugenaussagen eben so, wie bei dem ordentlichen Beweise durch Zeugen, und binnen gleichen Fristen, die Beweisschriften zu verhandeln seien, welches Verfahren dieser Beweisart überhaupt nicht angemessen wäre; daher auch im 15. Kapitel der a. G. O. nicht verordnet wird, und die Vdg. vom 31. Okt. 1785 nichts weiteres enthält, als daß nach eröffneten Zeugenaussagen dieser geführte Beweis den Parteien zu seiner Zeit zu den ihrem Rechte angemessenen Gebrauche dienen möge. Der Richter soll daher durch die zum ewigen Gedächtnisse abgeführte Weisung die Schöpfung des Urtheils über das immittelst in der Hauptsache verhandelte Verfahren nicht hemmen, noch bei derselben auf diese abgeführte Weisung eine Rüksicht nehmen; außer so weit von den Parteien in dem Verfahren sich hierauf gegründet, oder die bereits eröffneten Aussagen beigeschlossen worden sind.

Sechszehntes Kapitel.

Von dem summarischen Beweise durch Zeugen.

§. 182.

Wenn ein Theil über einen oder mehrere Geschichtsumstände von den Zeugen schriftliche Zeugnisse in dem Prozesse beigebracht, der Gegner aber in die Beschwörung der Zeugnisse eingewilligt, und *) sich seines Rechtes, Fragstüke zu stellen, begeben hat, soll nicht auf eine förmliche Weisung, sondern auf die Beschwörung der Zeugnisse gesprochen werden.

§. 183.

Da auf die Beschwörung der beigebrachten Zeugnisse gesprochen worden ist, soll der Beweisführer drei Tage, nachdem der Spruch in die Rechtskräfte erwachsen ist, um eine Tagsazung zur Ablegung des Eides anlangen, widrigens der Beweis erloschen sein. S. **559—561**.

§. 184.

Zur Tagsazung sind zwar beide Theile und die Zeugen vorzufordern; wenn jedoch auch ein oder beide Theile ausblieben, wäre der Eid nichts desto weniger aufzunehmen.

§. 185.

Wenn aber die Zeugen bei der Tagsazung nicht erschienen, sollen sie hierzu durch Geld- oder Leibesstrafen angehalten werden; daher, wenn sie nicht freiwillig vor dem Richter, bei welchem die Sache anhängig ist, ihre Zeugnisse beschwören wollten, hätte der Beweisführer die Tagsazung bei jenem Richter anzusuchen, unter dessen Gerichtsbarkeit sie stehen.

§. 186.

Wenn ein Zeuge vor der eidlichen Bestätigung seines ausgestellten Zeugnisses stürbe, wäre es in keinem Falle für beschworen zu halten, ausgenommen, wenn der Zeuge sich hierzu gerichtlich angeboten, der Gegentheil aber die Ablegung desselben durch die ergriffene Appellazion, oder sonst verzögert hätte.

---

*) Dieses und bedeutet so viel als: folglich; s. **598**.

597. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

nn) Die bloße einem schriftlichen Zeugnisse beigesezte Klausel: an Eidesstatt, könne die Stelle eines abzuschwörenden Eides nicht vertreten, wenn wirklich dieses Zeugniß dem Gerichte vorgelegt worden; sondern der Zeuge müsse selbst, oder durch einen hierzu eigens begwalteten Bevollmächtigten vor dem Gerichte den Eid angeboten haben.

598. Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 621, an das in. und o. A. G.

hh) Die Anordnung des §. 233 der G. O. vermag, daß, wenn Jemand vor Ablegung eines ihm zuerkannten Eides sterben sollte, der Eid damals für abgeschworen zu halten sei, wenn er sich hierzu gerichtlich erboten, und die Ablegung nicht verzögert hat, läßt sich keinerdings dahin erweitern, daß ein Zeugniß für beschworen zu halten sei, wann sich der Zeuge in seinem Zeugnisse zur Beschwörung des Inhaltes desselben angeboten hat, und dann sothanes Zeugniß von der Partei, zu deren Vortheil es gereicht, gerichtlich vorgelegt worden; sondern es läßt sich dieser §. auf einen Zeugen in dem einzigen Falle anwenden, wann ein Zeuge sich bei einer Tagsazung mündlich, oder mittelst eigener Einreichung schriftlicher Erklärung zu Beschwörung seines Zeugnisses gerichtlich angeboten, der Gegentheil in diese Beschwörung gewilligt, folglich sich des Rechts, Fragstüke zu sezen, begeben hat, und dann das Urtheil auf diese Beschwörung ausgefallen ist, der Tod aber den Zeugen ohne eine vorgegangene Verzögerung desjenigen, zu dessen Vortheil dieser Eid dienen sollte, an der wirklichen Ablegung des Eides gehindert hat.

Siebenzehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch Kunstverständige.

§. 187.

Der Beweis durch Kunstverständige (unter denen nur jene begriffen werden, welche hinlängliche Fähigkeit besizen, die Beschaffenheit der betreffenden Sache zu beurtheilen) soll nicht geführt werden, er sei denn durch einen Spruch, oder eine gerichtliche Verordnung veranlaßt worden; der Richter soll ihn aber nicht veranlassen, als wenn es erforderlich ist, folglich nachdem er von der Streitsache eine hinlängliche Kenntniß erlangt hat.

§. 188.

Wenn zu besorgen wäre, daß die Streitsache ihre Gestalt ändere, bevor als der Richter von derselben eine hinlängliche Kenntniß erlange, wäre dieser Beweis auf Ansuchen eines oder des andern Theiles, auch ohne Gewärtigung eines Spruchs, oder *) Verordnung des Richters, zu veranlassen.

599. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 620, an alle A. G.

g) Ueber die Frage ad §. 187 und 188, wann der Beweis durch Kunstverständige durch gerichtliche Vdg., und wann durch Urtheil zu veranlassen sei, ist sich gegenwärtig zu halten, daß der Beweis durch Kunstverständige mittelst gerichtlicher Vdg. damals zu veranlassen sei, wann entweder wegen eintretender Gefahr am Verzuge dieser Beweis eilig vorzunehmen ist, oder wann über vernommenen Gegentheil sich zwischen den Parteien ein Widerspruch nicht ergibt.

600. Hd. v. 6. Juni 1791 N. 161, an alle A. G., für den triester Plaz.

9tens. In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann der nöthige Befund der Kunstverständigen und der Augenschein auch ohne vorhergehenden richterlichen Spruch nicht nur bei Gericht, sondern auch bei der Börse angesucht, und er soll in Gegenwart der Parteien und Zeugen vorgenommen werden; doch sind in dem Falle, wo das Ansuchen bei der Börse geschehe, die Kunstverständigen nicht von der Partei, sondern von der Börsedirekzion zu wählen, hierzu bekannte rechtschaffene Männer zu bestellen, und der Befund soll von den Kunstverständigen vor Gericht eidlich bestätigt werden.

601. Hfd. v. 22. Jänner 1795 N. 215, an das böh. A. G.

Da in den Streitigkeiten über Tranksteuerbevortheilung bei der Herstellung des Beweises durch Kunstverständige oft Gefahr am Verzuge ist, so kann dieser Beweis auf Ansuchen der Tranksteuerämter bei jedem Magistrate oder Ortsgerichte ohne Rücksicht, ob der Betretene dessen Gerichtsbarkeit unterliegt, ohne alle Säumnisse veranlaßt werden, deßwegen aber ist dennoch der Hauptprozeß wegen der Patentalstrafe bei des Fiskus ordentlicher Behörde anzustrengen.

§. 189.

Wenn dieser Beweis durch eine gerichtliche Erkenntniß veranlaßt worden ist, und kein Theil dawider sich beschwert hat, soll auf Anlangen eines oder des andern Theiles zur Beaugenscheinigung der Streitsache, Tag, Stunde und Ort bestimmt, die Kunstverständigen, wie auch, falls nicht der Richter selbst den Augenschein vornähme, eine oder zwei Gerichtsabgeordnete hierzu ernannt werden. Wenn jedoch in einem Orte schon beständige Kunstverständige bestellt sind, soll der Richter keine andere ernennen.

jus. 593.

---

*) Soll heißen: durch; s. **599** und §. 187 und 190 der G. O.

§. 190.

Da aber dieser Beweis durch eine Verordnung veranlaßt wird, so soll zugleich die Tagsazung hierzu bestimmt, dann die Kunstverständigen und allenfälligen Gerichtsabgeordneten ernannt werden.

602. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 620, an alle A. G.

h) Der §. 190 der G. O. kann keinerdings dahin genommen werden, daß auch diejenigen wider ihren Willen von dem Richter als Kunstverständige abgeordnet werden können, die jene Kunst oder Wissenschaft, wohin die Streitsache einschlägt, nicht öffentlich vermöge ihres Standes, Amtes oder Gewerbes ausüben.

603. Hfd. v. 28. April 1791 N. 143, an d. n. ö. A. G.

Das Großhandlungsgremium in Wien soll von zwei zu zwei Jahren zwölf seiner Mitglieder wählen, welche zu dem bei dem wiener Magistrate vorfallenden, die Einschreitung der Handlungskunstverständigen fordernden Geschäften zu verwenden sein. Die Gewählten sollen dem Magistrate namhaft gemacht werden, und verbunden sein, sich den vom Magistrate dießfalls zu erhaltenden Weisungen unverweigerlich zu fügen.

604. Hfd. v. 18. Okt. 1815 N. 1181, an d. n. ö. A. G.

Se. k. k. Majestät haben mittelst a. h. Entschl. vom 4. August d. J. zu verordnen geruht: die Mitglieder der Lehranstalt in der Thierarzneischule seien von den Gerichten innerhalb der Linien als beständige Kunstverständige zu bestellen, um in vorkommenden Streitigkeiten vorzugsweise von ihnen Gebrauch zu machen, wobei es sich von selbst verstehe, daß den Parteien unbenommen bleibe, in einzelnen Fällen nach dem §. 191 der G. O. gegen die benannten Individuen Einwendungen zu machen, oder sich auf andere einzuverstehen, und daß der Augenschein nach den übrigen Vorschriften der G. O. nur mit Zuziehung des Gerichtes und der Partei vorgenommen werden könne, bei welchem die gewählten Mitglieder des Thierarznei-Instituts nicht als ein Körper, sondern als einzelne Kunstverständige, das Gutachten und den Befund abzugeben haben.

605. Hfd. v. 27. Juli 1821 N. 1783, an das gal. A. G.

In Hinsicht der Art, auf welche von Seite der Landrechte die landesfürstlichen Beamten, z. B. Aerzte, Kreisingenieure u. dgl. in ihrer Eigenschaft als Kunstverständige, zu gerichtlichen Kommissioren zu delegiren wären, wird vorgeschrieben: daß das Landrecht vorläufig dem betreffenden Kreisamte anzuzeigen habe, welchen Beamten dasselbe als Kunstverständigen zu ernennen und auf welchen Tag vorzuladen gedenke, mit dem Ersuchen, ob dieser Beamte an dem bestimmten, oder an welchen Tagen seines ordentlichen Dienstes wegen, zu erscheinen nicht verhindert sei; wo dann das Landrecht die Dekrete an die ernannten Kunstverständigen auszufertigen, und die interessirten Parteien davon zu verständigen haben wird.

§. 191.

Zu diesem Beweise soll kein Kunstverständiger gebraucht werden, dessen Zeugniß in eben dieser Streitsache verwerflich, oder auch nur bedenklich wäre; hätte der Richter einen solchen Kunstverständigen ernannt, so stünde jedem Theile frei, ihn zu verwerfen, und um die Ernennung eines andern zu bitten. Doch soll er es binnen der Hälfte der anberaumten Augenscheinstagsazung thun; widrigens ist er damit nicht mehr zu hören.

§. 192.

Ist nun ein Kunstverständiger von einem oder dem anderen Theile verworfen, und eine hinlängliche Ursache dazu glaubwürdig beigebracht worden, soll der Richter anstatt dessen einen anderen ohne weiters ernennen; dessen aber der Gegentheil gehörig erinnert werden.

§. 193.

Da die Augenscheinstagsazung angeordnet wird, soll der Richter zugleich zur Bestreitung der Unkosten einen verhältnißmäßigen Betrag bestimmen, und diesen, falls sich der Beweisführer mit dem Richter und den Kunstverständigen nicht von selbst verstünde, von dem Beweisführer beitreiben, und den Augenschein vornehmen, oder vornehmen lassen, wenn auch ein oder beide Theile ausblieben.

§. 194.

Vor dem Augenscheine soll der Richter oder dessen Abgeordneter jene Kunstverständigen, welche schon überhaupt beeidet sind, ihres Eides umständlich erinnern; von den unbeeidigten aber den Eid aufnehmen, daß sie die Streitsache genau in Augenschein nehmen, und die Eigenschaft, welche der Richter zu wissen nöthig hat, wahrhaft und deutlich anzeigen wollen.

§. 195.

Bei dem Augenscheine steht beiden Theilen frei, den Kunstverständigen Erinnerungen zu machen, die sie nöthig finden.

606. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 621, an alle A. G.

gg) Bei dem Beweise durch Kunstverständige ist die Einlegung von Weisartikeln nicht erforderlich, da jedem Theile frei stehet, bei dem Augenscheine selbst die in Sachen nöthig findenden Erinnerungen zu machen.

§. 196.

Zu einem vollständigen Beweise durch Kunstverständige wird die einhellige Aussage zweier Kunstverständigen über jede zu erweisende Eigenschaft der Streitsache erfordert; wären sie uneinig, so soll der Richter, oder dessen Abgeordneter einen Dritten zuziehen, und ihn nach obiger Vorschrift beeidigen, oder seines bereits abgelegten Eides erinnern.

§. 197.

Jene Meinung, welcher dieser Dritte beipflichtet, soll für wahr gehalten werden; wenn er aber keiner beipflichtete, soll der Augenschein mit Zuziehung anderer Kunstverständigen wiederholt werden.

§. 198.

Die Kunstverständigen sollen bald möglichst, und zwar immer, ehe die Parteien von dem Augenscheine aus einander gehen, ihren Befund schriftlich abfassen, und unter ihrer Fertigung dem Richter oder seinen Abgeordneten übergeben; oder sie sollen ihn mündlich vortragen, der Richter aber oder dessen Abgeordneter über diesen Vortrag ein umständliches, verläßliches Protokoll führen, und es von den Kunstverständigen fertigen lassen; in ein so anderem Falle ist der Befund der Kunstverständigen, der jedoch nur über die Beschaffenheit der Streitsache abzufassen, und worin von dem Rechte der Parteien mit keinem Worte zu erwähnen ist, dem Richter ungesäumt zu überreichen.

§. 199.

Der Richter oder dessen Abgeordneter soll den Befund der Kunstverständigen den Parteien alsogleich, und ehe als sie von dem Augenscheine aus einander gehen, vorlesen, und wenn eine Dunkelheit oder ein sonstiger Mangel vorgefallen wäre, die Verbesserung sogleich veranstalten.

§. 200.

Der Befund der Kunstverständigen soll sodann vom Gerichte den Parteien in Abschrift ertheilt werden, ihnen über die Beschaffenheit der Streitsache zu einem vollständigen Beweis dienen, und dawider keine Ueberschau statt finden.

607. Hfd. v. 25. August 1783 N. 179, an das v. ö. A. G.

e) Da im §. 200 vorgesehen sei, daß der Befund der Kunstverständigen vom Gerichte den Parteien in Abschrift ertheilt werde, und selben über die Beschaffenheit der Streitsache zu einem vollständigen Beweis dienen soll; gemäß §. 198 aber dieser Befund nur über die Beschaffenheit der Streitsache abzufassen, von dem Rechte der Parteien aber mit keinem Worte zu erwähnen sei; so müsse, wenn nicht beide Theile über die durch Kunstverständige erwiesene Beschaffenheit der Streitsache in dem hieraus fließenden Rechte einig sind, der Prozeß in der Ordnung abgeführt werden, und zwar entweder mit den vorgeschriebenen vier Reden, wenn diese in der Hauptsache bereits abgeführt worden, und hierüber das Urtheil auf den Beweis durch Kunstverständige ausgefallen ist, mittelst der jedem Theile zu statten kommenden Beweisschrift.

608. Hfd. v. 27. Febr. 1784 N. 249, an das böhm. A. G.

Daß eine Ueberbeschau weder in erster Instanz, noch in dem Appellazionszuge statt finden könne.

§. 201.

Die Schäzungen, das ist: der Beweis des Werthes, den eine Sache hat, sollen auf gleiche Art vorgenommen werden, folglich soll wider eine gehörig vorgenommene Schäzung keine Ueberschäzung statt haben; die Schäzleute aber sollen bei ihrem abgelegten Eide den wahren Werth anzeigen, welchen die zu schäzende Sache nach genauer Ueberlegung aller Umstände nach ihrer Meinung hat, und sich an das in einigen Ländern zur Richtschnur vorgeschrieben gewesene Schäzungspatent, in so weit es den Werth der Sachen bestimmt, nicht binden.

609. Hfd. v. 23. Sept. 1785 N. 469, an das v. ö. A. G.

f) Das Landrecht habe folglich eigene Schäzmänner aufzunehmen, und der Ordnung nach zu verpflichten, damit sich derselben bei den vorfallenden Schäzungen bedient werden könne.

610. Hfd. v. 18. Sept. 1786 N. 576, an das n. ö. A. G.

Die Schäzung, die gemäß §. 201 der a. G. O. nichts anderes, als der Beweis des Werthes ist, den eine Sache hat, müsse in allen Fällen statt finden, wo das Recht, welches gesucht oder vertheidigt wird, darauf ankömmt, den Werth einer Sache zu wissen: daher finde die Schäzung ohne Gestattung eines vorläufigen Verfahrens, und darüber erforderlichen Urtheils auch in den Fällen statt, wo zwei Theile über die Zulänglichkeit einer schuldigen Sicherstellung streiten.

611. Hfd. v. 18. Mai 1790 N. 23, an das gal. A. G.

p) Der Unfug, mittelst dessen über die Schäzungen Prozesse zugelassen werden, wird abgestellt.

612. Hfd. v. 4. Nov. 1791 N. 217, an das in. ö. A. G.

Zu den Schäzungen der Fahrnisse von Gold und Silber können zwar die bürgerlichen Gold- und Silberarbeiter, so weit sie als genaue, zuverläßige Männer bekannt sind, wohl gebraucht werden. Da aber nicht jedem Gold- und Silberarbeiter die Kunstverständigkeit in den Edelsteinen und sonstigen Kostbarkeiten eigen ist, sollen die Gerichtstellen künftig nur diejenigen Gold- und Silberarbeiter als Schäzmeister der nicht blos aus Gold und Silber bestehenden Präziosen, und zwar unter ihrer Verantwortung gebrauchen, von denen nach ordentlicher Prüfung bekannt ist, daß sie die Kunstverständigkeit in den Edelsteinen in vollem Maße inne haben.

613. Hfd. v. 23. Okt. 1792 N. 65, an das n. ö. A. G.

Bei den Schäzungen der Herrschaften und obrigkeitlichen Güter sind sich folgende Benehmungen gegenwärtig zu halten:

a) Vom Gerichte müssen zwei vertraute kunstverständige Männer, die nämlich zuverläßig die hinlängliche Fähigkeit besizen, die Beschaffenheit der betreffenden Sache zu beurtheilen, gewählt werden.

b) Die Theilnehmenden, folglich, wenn es sich um ein unter Vertretung des Fiskalamtes stehendes Geschäft handelt, auch das Fiskalamt, sind der benannten Kunstverständigen, des Tages, der Stunde und des Ortes der vorzunehmenden Schäzung zu verständigen.

c) Die Theilnehmenden, wenn sie gegen die benannten Kunstverständigen Einwendungen haben, sind vor der Schäzung berechtigt, die Benennung anderer zu begehren.

d) Wenn sie zur gehörigen Zeit und am gehörigen Orte erscheinen, können sie ihre Erinnerungen den Schäzleuten vorlegen, und diese Erinnerungen müssen dem Schäzungsprotokolle mit der Aufklärung, ob und wie weit sie von den Schäzleuten benüzt, oder warum auf sie keine Rüksicht genommen worden, eingetragen werden.

e) Den Schäzleuten darf keine zur gründlichen Schäzung fürträgliche Auskunft verweigert, noch die Einsicht der mehrjährigen Rechnungen, wenn sie dieselben verlangen, versagt werden.

614. Hfd. v. 20. April 1811 N. 942, an alle A. G.

Da vorgekommen ist, daß bei einigen Landrechten häufig und ohne dringliche Ursache zu Güterabschäzungen oder Inventuren wirkliche Räthe abgeordnet werden, wodurch solche Räthe durch längere Zeit ihren Geschäften entzogen, und auch den Parteien zu große Kosten verursacht werden, so wird verordnet: daß zu solchen Amtshandlungen in oder außer dem Gerichtsorte nur Sekretäre oder andere geeignete Landrechtsindividuen, außer höchst wichtigen und nur seltenen Fällen, worüber die Anzeige wegen Absendung eines Rathes vorläufig oder bei dringenden Fällen nachträglich an das Appellazionsgericht zur Genehmhaltung zu erstatten ist, als Kommissäre abzuordnen sind, weil, so viel es die Schäzungen im Exekuzionswege betrifft, die Parteien und ihre Vertreter schon für das wechselseitige Interesse zu wachen haben, und eben so im Wege des adeligen Richteramtes die Minderjährigen ebenfalls durch ihre Vormünder oder Kuratoren vertreten werden, und überhaupt in leztern Fällen die etwa vorgefallenen Gebrechen von Amtswegen von dem Gerichte gehoben werden können.

Auch werden die Absonderungsoperate der Allodial-Fideikommisse oder Lehenstüke ohnedieß nicht an Ort und Stelle vorgenommen und entschieden, sondern erst in dem Gerichtsorte aus den eingelieferten Inventuren, Schäzungen, Urkunden und Behelfen zu Stande gebracht.

Bei entlegenen oder unbedeutenden Realitäten, oder wenn die Parteien selbst darum ansuchen, haben sich die Landrechte der Delegazion nahe gelegener organisirter Magistrate, oder ansehnlicher und ihnen vortheilhaft bekannter Wirthschaftsämter und Dominien zu bedienen.

615. Hfd. v. 16. Juli 1814 N. 1094, an alle A. G.

Ueber die Frage: ob dem Eigenthümer eines unbeweglichen Gutes die gerichtliche Schäzung desselben auch außer den in dem Geseze namentlich angegebenen Fällen, und ohne daß irgend ein Prozeß anhängig wäre, zu bewilligen sei, ertheilt man die Belehrung dahin: daß zwar einer solchen Schäzung auch ferner statt gegeben werden, solche jedoch gegen einen hiervon nicht vorhinein verständigten Dritten von keiner Wirkung sein könne.

616. Hfd. v. 17. Juni 1825 N. 2106, an alle A. G.

Se. Majestät haben anzuordnen geruht: daß, da die häufigen Klagen über die Unverläßigkeit und das Ueberspannte gerichtlicher Schäzungen wohl eben so viel in den schwankenden Preisen und dem stokenden Absaze der Produkte, als in der Oberflächlichkeit und Nachgiebigkeit der hierbei verwendeten Kommissäre und Schäzmeister ihren Grund haben mögen, den untergeordneten Justizbehörden bei Vornahme von Schäzungen, besonders von Gülten und Realitäten, Umsicht, Ernst und Gewissenhaftigkeit neuerdings empfohlen, und dieselben angewiesen werden sollen, bei der Wahl der Schäzmeister nicht auf ökonomische Kenntnisse des Faches allein, sondern auch auf eine untadelhafte Moralität und ein hinreichendes Vermögen Rüksicht zu nehmen.

617. Hfd. v. 17. Dez. 1830 N. 2496, an alle A. G.

Da die gerichtlichen Schäzungen jeder Art, als gerichtliche Akte von höchster Verläßlichkeit, und somit von jedem Scheine der Begünstigung einer oder der andern Partei unbedingt frei sein müssen; dieser Zwek aber bei der Fortdauer des bisherigen außergerichtlichen freiwilligen Uebereinkommens der Parteien mit den Schäzleuten, wie auch des bisherigen Mißbrauches, wonach den Schäzleuten von der Schäzungssumme eine gewisse Quote bezahlt wird, sehr gefährdet ist, weswegen Se. Majestät diese beiden Uebelstände von nun an abgestellt wissen wollen; so wird hiermit angeordnet, daß die den Schäzleuten von den Parteien zu entrichtenden Gebühren künftig durch diejenigen Gerichte, welche die Schäzungen anordneten, und denen solche sodann vorgelegt werden müssen, unter Freilassung des Rekurses an den höhern Ort, bestimmt werden sollen.

Es versteht sich von selbst, daß die Gerichte bei der Prüfung der von den Schäzleuten zugleich mit dem Schäzungsakte beizubringenden zergliederten Ausweise ihres bei der Schäzung gehabten Zeitversäumnisses von Tagen oder Stunden, nicht blos darauf, ob die angesezte Zeit der Wahrheit gemäß sein möge, sondern bei Bestimmung des verdienten Lohnes auch auf die Kenntnisse und den Wohnort des Schäzmannes, wie nicht minder auf die Verhältnisse der Parteien, und der zeitweiligen Preise der Lebensbedürfnisse gehörige Rükksicht zu nehmen haben.

§. 202.

Kein gerichtlicher Augenschein soll ohne gegründete Ursache vorgenommen, im Falle der Vornehmung aber hierzu jedesmal zwei Kunstverständige zugezogen, und hierbei nach obiger Vorschrift vorgegangen werden.

Gutachten der Aerzte, des Protomedikus und der medizinischen Fakultät.

618. Hfd. vom 3. Mai 1792 N. 12, an d. mäh. A. G.

Wenn es in Ehestreitigkeiten bei den Landrechten auf den Beweis durch kunstverständige Aerzte oder Wundärzte ankömmt, ist es nicht immer nöthig, den Protomedikus beizuziehen, da auch den beeideten Kreis- und Stadtphisizis die zur Beurtheilung erforderlichen Kenntnisse zugetraut werden können; wenn aber des Protomedikus Meinung einzuholen nöthig befunden wird, soll zu dessen Ende das Ersuchen bei dem Landeschef in jener Art geschehen, wie bei Zuziehung der politischen Repräsentanten sich benommen wird.

619. Hfd. v. 21. Sept. 1822 N. 1895, an alle A. G.

Da sowohl in Zivil- als Kriminalangelegenheiten der Fall sich ergeben kann, daß eine Gerichtsbehörde über einen ärztlichen Befund das Gutachten der medizinischen Fakultät, oder der Professoren der Heilkunde, einzuholen nöthig findet, und ein gründliches Gutachten derselben die vollständige Kenntniß des unterwaltenden Falles voraussezt: so versteht es sich zwar von selbst, daß die Gerichtsbehörden in einem solchen Falle der medizinischen Fakultät oder den Professoren der Heilkunde jene Akten mitzutheilen haben, die zur richtigen Bestimmung des Falles beitragen können.

Um jedoch die in einem besonderen Falle vorgekommenen Anstände für die Zukunft zu beseitigen, wird den Zivil- und Kriminalgerichten die Weisung ertheilt: daß, wenn die medizinische Fakultät oder die Professoren der Heilkunde erklären würden, daß sie über die erhaltenen Akten kein gründliches Gutachten abgeben können, und hierzu noch mehrere Akten benöthigen, die Gerichtstellen solche, in so fern kein gegründeter Anstand obwaltet, mitzutheilen haben.

Wenn aber die Gerichtsbehörden Bedenken tragen sollten, diese Akten auszufolgen: so liegt ihnen ob, hierüber die Entscheidung des A. G. anzusuchen, welches zu beurtheilen haben wird, welche Akten zum Behufe des Gutachtens mitzutheilen seien.

620. Hfd. v. 8. Mai 1829 N. 2400, an d. n. ö. A. G.

Ueber die Frage: inwiefern an Orten, wo keine Fakultät besteht, dem medizinischen Lehrkörper das Befugniß zustehe, auf Ansuchen der Zivil- oder Kriminalgerichte, wissenschaftliche Gutachten abzugeben, und wohin, wenn dieses nicht der Fall sein sollte, sich die Gerichtsbehörden zu wenden hätten? wird bedeutet: es sei nicht thunlich, die medizinisch-chirurgischen Professoren an Lizäen zur Abgabe von Kunstgutachten zu ermächtigen, daher sei sich in Zukunft in allen jenen Fällen, wo sich die Kriminalbehörde nicht mit dem durch die §§. 240 und 241 des I. Theiles des Strafgesezbuches vorgeschriebenen Befunde einzelner Kunstverständigen begnügen zu können, sondern ein Kollegialgutachten zu benöthigen glaubt, an die nächste Universität, wo eine medizinische Fakultät besteht, zu verwenden.

Besondere Vorschriften bei dem Beweise durch Kunstverständige in Gefällsachen; s. 601.

621. Hfd. v. 25. April 1793 N. 99, an alle A. G.

Wenn das aufgeforderte Fiskalamt zur Rechtfertigung einer Nozion die Klage anzustrengen hat, und es dabei auf einen Beweis durch Kunstverständige ankommt, muß dieser Beweis von dem Fiskalamte in jener Art angetragen und angeboten werden, wie ihn das 17. Kap. der allg. G. O. vorschreibt, ohne daß es jedoch dem Fiskalamte benommen sei, sich auf die bei Schöpfung der Nozion etwa schon eingeschrittenen Kunstverständigen, an die jedoch der Richter in Absicht auf die Erörterung der Thatsache nicht ausschließend gebunden ist, zu beziehen.

622. Hfd. v. 30. Juli 1808 N. 855, an alle A. G.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der bei Fällung der Nozionen zugelassene Beweis durch Kunstverständige nicht immer auf die in dem 17. Kap. der allg. G. O. zur Begründung eines rechtsbeständigen Beweises vorgeschriebene Art aufgenommen wird, trit die Nothwendigkeit ein, nachträglich zu bestimmen, daß die bei Fällung der Nozion geschehenen Aussagen der Kunstverständigen nur dann bei gerichtlicher Entscheidung der Sache die Kraft eines rechtlichen Beweises haben sollen, wenn die Aussage der von der Bankalverwaltung gewählten Kunstverständigen in Gegenwart einer Gerichtsperson, und nach vorläufiger Vorladung der betreffenden Partei, damit diese im Falle der obwaltenden Verwerflichkeit eines Kunstverständigen um die Ernennung eines andern bitten, oder bei der Aussage selbst ihre Erinnerungen machen möge, von zwei beideten Kunstverständigen erfolgt, ihr Erkenntniß in das darüber aufgenommene Protokoll eingetragen, der betreffenden Partei vorgelesen, und sowohl von den Kunstverständigen, als der Partei und der Gerichtsperson unterfertigt ist.

623. Ihfd. v. 25. Febr. 1826 N. 2167, an d. n. ö. A. G.

Die vorgekommene Behauptung, daß das Hofdekret vom 30. Juli 1808 N. 855 der J. G. S., welches von Aufnahme des Beweises durch Kunstverständige bei einer Gefällsbehörde in Gegenwart einer Gerichtsperson handelt, nur für jene Gerichtspersonen gelte, welche Mitglieder eines Zivilgerichtes sind, ist in dem Sinne und den Worten des Gesezes nicht gegründet.

624. Hfd. v. 13. Febr. 1824 N. 1988, an das n. ö. A. G.

Den Gerichtspersonen, welche zu den bei der Bankalgefällsadministrazion anhängigen Untersuchungen abgeordnet werden, kann dem ausdrüklichen Verlangen dieser Behörde gemäß ohne Anstand der Auftrag ertheilt werden, von den Kunverständigen, deren Vernehmung die Administrazion im Laufe der ihr nach der Instrukzion vom 14. Dez. 1814 obliegenden Untersuchung nothwendig finden wird, den Eid aufzunehmen, und sich weiter nach dem Hfd. v. 30. Juli 1808, N. 855 der J. G. S. zu benehmen *).

625. Hfd. v. 30. April 1813 N. 1041, an alle A. G.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß in jenen Fällen, wo eine geschwärzte Waare nicht mehr vorhanden ist, somit ihr Werth durch den Augenschein von Kunstverständigen nicht bestimmt werden kann, auch andere Beweise und Nachweisungen über den Geldwerth, sobald nur einmal rechtlich erwiesen ist, daß eine Waare von einer bestimmten Gattung und Menge wirklich geschwärzt worden ist, vom Richter zugelassen werden können, wobei jedoch in Ermanglung eines anderen möglichen

*) Zir. der böh. K. G. V. vom 13. August 1833 Z. 36701.

Das Hfd. vom 30. Juli 1808 ordnet an, daß die Parteien zur Beurtheitung der ihnen beanständeten oder auf sie gewiesenen Waaren vorgeladen werden, damit sie dabei ihre allenfälligen Erinnerungen machen können. Erscheint jedoch die vorgeladene Partei zu dem Akte der Beurtheilung nicht, und die Beurtheilung wird an dem bestimmten Tage vorgenommen, so ist dieselbe auch ohne ihre Gegenwart gültig. Es hat sich nun der Fall ergeben, daß eine Partei zur Beurtheilung nicht erschienen, die Beurtheilung aber auch an dem bestimmten Tage nicht vorgenommen, sondern auf den nächst folgenden Tag verschoben, und an diesem Tage ohne eine neuerliche Vorladung der Partei und ohne ihre Beisein vorgenommen, und dann in Folge des dabei abgegebenen, der Partei ungünstigen Befundes gegen dieselbe die Nozion geschöpft wurde.

Die k. k. oberste Justizstelle hat jedoch diese Nozion als nicht gerechtfertigt anerkannt, sondern das Urtheil auf eine wiederholte Beurtheilung der Waare mit Vorladung der Partei geschöpft, weil eine solche Erstrekung des Kunstbefundes nach der Analogie des §. 29 der G. O. als eine Verzichtleistung auf das durch die Nichterscheinung der vorgeladenen Partei erworbene Recht, die Beurtheilung auch ohne ihr Beisein vorzunehmen, anzusehen ist.

In Folge des Hfd. vom 27. Juli l. J. Z. 29793, werden hierauf die unterstehenden Gefällsämter zu dem Ende aufmerksam gemacht, und zur genauen Befolgung angewiesen, damit, im Falle die vorgeladene Partei zu der Beurtheilung nicht erscheint, dieselbe noch an dem bestimmten Tage ohne ihr Beisein vorgenommen, im Falle aber die Beurtheilung auf einen andern Tag erstrekt wird, die Partei dazu neuerlich vorgeladen werde.

Beweises in dergleichen Straffällen die niedrigsten Kurrentpreise von solchen Waaren zum Maßstabe angenommen werden sollen.

Uebersezungen der Urkunden; s. 194 u. f.

626. Hfd. v. 2. Juni 1788 N. 839, an das in. u. o. ö. A. G.

b) Auch bedarf es in Triest der Aufstellung öffentlicher Uebersezer nicht; denn wenn zwischen Parteien über die Uebersezung kein Streit entsteht, ist es gleichgiltig, wer sie gemacht hat, oder ob der Uebersezer im Eide steht. Sollten aber die Parteien dießfalls nicht einig sein, so hat der Beweis durch Kunstverständige einzutreten, und kömmt hierbei dasjenige zu beobachten, was die G. O. überhaupt von dieser Gattung Beweises vorschreibt.

c) Was den Lohn des Uebersezers betrifft, so hängt selber von dem gültlichen Einverständnisse zwischen dem Uebersezer und der Partei ab, welche die Uebersezung bestellt hat. Sollte aber darüber ein Streit entstehen, so ist selber von dem Richter wie jede andere Parteisache auszumachen.

627. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 26. Dez. 1827 Z. 72147 (P. 762).

Der oberste Gerichtshof hat laut Eröffnung des A. G. v. 7. Dez. 1827 Z. 11344 in Folge a. h. Ermächtigung v. 8. April 1827 und nach vorausgegangener Prüfung, den Hofkanzellisten Alexander von Bensa und Jos. Leschkowitz *) die Stelle eines k. k. beeidigten polnischen Dollmetschers für Se. k. k. Majestät Justizbehörden in Wien, jedoch ohne Gehalt und nur gegen die Befugniß zu verleihen befunden, auch für Parteien aus dem Polnischen ins Deutsche, und aus dem Deutschen ins Polnische authentische Uebersezungen gegen eine bestimmte Taxe zu liefern; wobei ihnen jedoch obliegt, die von den Justizbehörden geforderten Uebersezungen oder Dienstleistungen als Dollmetscher unentgeldlich zu leisten, und die Uebersezungen für Private nur außer den Amtsstunden zu besorgen.

Als Uebersezungsgebühren, welche dieselben in ihrer Eigenschaft als k. k. polnische Dollmetscher von den Parteien, die von ihnen authentische Uebersezungen verlangen, zu begehren berechtigt sind, werden denselben, wenn die Urkunde ein gewöhnliches Geschäft betrifft, für jede Seite auf der ganzen Fläche eines Bogens geschrieben, deren jede 27 Zeilen zu enthalten hat, 35 Kreuzer Konvenzionsmünze, und sohin für jeden ganzen Bogen, nach der Handschrift des Dollmetschers berechnet, 2 Gulden 20 Kreuzer K. Mze.; wenn aber die zu übersezende Urkunde schwierig zu lesen ist, oder technische Ausdrüke enthält, oder ein wissenschaftliches oder ein Kunstfach betrifft, für jede Seite auf der ganzen Fläche eines Bogens geschrieben und 27 Zeilen enthaltend, 45 Kreuzer K. M., und sohin für einen ganzen Bogen nach der Handschrift des Dollmetschers berechnet

*) Dem Hfd. v. 5. März 1836 gemäß sind bei dem n. ö. Landrechte als pohlnische Dollmetscher beeidet worden: der Registrant der obersten Justizstelle Alexander von Bensa und der öffentliche Agent Leon Mikocki (A. 1837. Notizenblatt 29).

3 Gulden K. M. bemessen; für den Fall endlich, wenn entweder die erste oder eine folgende Seite nach dem oben gegebenen Maßstabe nicht vollgeschrieben wäre, hat dieselbe hinsichtlich der Bemessung der Gebühren für vollgeschrieben zu gelten.

Diese Dollmetscher haben ferner über ihre gelieferten Arbeiten genaue Einschreibebücher zu halten; hierin jede gelieferte Arbeit sammt dem, was sie hiefür bekommen haben, genau einzutragen, und diese Bücher auf jedesmaliges Verlangen vorzuzeigen.

Uebrigens wird ihnen gestattet, den Titel eines k. k. beeidigten polnischen Dollmetschers, und ein Siegel mit dem kleinen k. k. Adler und der Umschrift: »Siegel des k. k. polnischen Dollmetschers« zu führen.

Achtzehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch den Haupteid.

(Juramentum litis decisivum.)

§. 203.

Jene Partei, welche die Streitsache zu vergleichen berechtiget wäre, ist auch befugt, dem Gegner den Haupteid über jene Geschichtsumstände, welche dieser widersprochen hat, aufzutragen.

A. Von der Befugniß, den Haupteid aufzutragen, anzunehmen und zurükzuschieben.

a) Fiskus.

628. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 336, an das mähr. A. G.

i) Allerdings sei der §. 203 der G. O. dahin aufzunehmen, daß von einem Mandatario, dessen Vollmacht nicht ausdrüklich auf die Befugniß, das Geschäft seines Mandatars zu vergleichen, laute, von einem Gerhaben, oder Kurator, wie auch von dem Fisko, der nicht ausdrüklich die Bewilligung seiner Stelle zum Vergleich habe, der Haupteid nie aufgetragen werden könne.

629. Hfd. v. 20. Febr. 1786 N. 528, an das n. ö. A. G.

Da der Fiskus nicht berechtiget ist, sich über die Streitsache, bei welcher derselbe einschreitet, zu vergleichen; so kann er auch nicht unter jene Parteien gezählt werden, welche gemäß §. 203 der allg. G. O. den Haupteid aufzutragen befugt sind.

630. Hfd. v. 3. Nov. 1789 N. 1069, an das gal. A. G.

Ob einem Gerhaben, einem Kurator oder dem Fiskus die Bewilligung zum Vergleich, und also auch die Bewilligung zur Auftragung

des Haupteides zu ertheilen sei, muß von Fall zu Fall nach Beschaffenheit der Umstände von der betreffenden Stelle ermessen werden. Daher der Antrag, ein derlei allgemeines Befugniß den Gerhaschafts- und Kuratelsbeiten einzuschalten, nicht statt finden kann.

b) Vormünder und Kuratoren.

631. §. 233 des a. b. G. B.

Ueberhaupt kann ein Vormund in allen Geschäften, welche nicht zu dem ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören, und welche von größerer Wichtigkeit sind, nichts ohne gerichtliche Einwilligung vornehmen.

632. §. 282 des a. b. G. B.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Kuratoren, welche entweder nur für die Verwaltung des Vermögens, oder zugleich für die Person ihres Pflegebefohlenen zu sorgen haben, sind aus den, den Vormündern hierüber ertheilten Vorschriften zu beurtheilen. S. **646**.

c) Bevollmächtigte.

633. §. 1008 des a. b. G. B.

Folgende Geschäfte: Wenn im Namen eines andern Sachen veräußert, oder entgeldlich übernommen; Anleihen oder Darleihen geschlossen; Geld oder Geldeswerth erhoben; Prozesse anhängig gemacht; Eide aufgetragen, angenommen oder zurükgeschoben, oder Vergleiche getroffen werden sollen, erfordern eine besondere, auf diese Gattungen der Geschäfte lautende Vollmacht.

634. Hfd. v. 28. Mai 1789 N. 1012, an das in. u. o. ö. A. G.

Derjenige Advokat, dem in der Vollmacht nicht ausdrüklich das Recht, die Streitsache zu vergleichen eingeräumt worden ist, ist nicht befugt, den Haupteid aufzutragen, es wäre denn in der Sazschrift, in welcher der Haupteid aufgetragen wird, die Partei selbst eigenhändig unterfertigt.

d) Allgemeine Bestimmungen.

635. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489.

ggg) Der Haupteid könne auch dann angeboten werden, wenn die Partei, die ihn anbietet, gar kein Beweismittel für sich hat; wenn aber eine solche Partei sodann sachfällig wird, ist sie nicht nur in den dem Gegentheile zu leistenden Ersaz zu verfällen, sondern als ein muthwilliger Streitender jedesmal mit angemessener Geld- oder körperlicher Strafe zu belegen.

636. Hfd. vom 8. April 1788 N. 805, an alle A. G.

Der Haupteid kann zwar auch von jenem aufgetragen werden, der selbst gesteht, daß er den Eid, wenn er ihm zurükgeschoben würde, anzunehmen nicht vermag; doch soll in solchem Falle der Gegentheil, der einen in

dieser Art aufgetragenen Haupteid nicht freiwillig annehmen wollte, zu dessen Annahme keinerdings verbunden sein.

637. Hfd. v. 6. Mai 1788 N. 820, an das böh. A. G.

Wenn eine Partei den Haupteid aufträgt, die selbst gesteht, daß sie die Zurukschiebung des Eides nicht annehmen könne, und ein solcher Eid von dem Gegentheile freiwillig angenommen wird; alsdann bestehen die anderweiten Rechtswirkungen in jener Art, wie die G. O. in dem Kapitel vom Haupteide vorschreibt; wen aber ein solcher aufgetragener Eid nicht freiwillig angenommen wird, ist die Rechtsache so anzusehen, als wenn der Haupteid nie wäre aufgetragen worden.

638. Hfd. v. 30. Okt. 1788 N. 909, an das n. ö. A. G.

Die Partei ist nicht befugt unter dem Bedingnisse: wenn sie mit ihren übrigen Beweisen nicht aufkommen sollte, den Haupteid aufzutragen, und der Richter kann über einen solchen bedingnißweise aufgetragenen Haupteid das Urtheil nicht schöpfen.

B. Ueber die Zeit der Auftragung des Haupteides.

639. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

III) Die Anbietung des Haupteides müsse zwar in der Regel von dem Kläger in der Klage, von dem Beklagten in der Einrede geschehen, doch seie sie auch dem Kläger in der Replik (und dem Beklagten in der Duplik *) gestattet.

C. Ueber die Parteieneide in Ehesachen; s. I. Anh. §§. 99, 115 u. 135 des a. b. G. B. und Hfd. v. 23. August 1819, §§. 10 u. 13.

§. 204.

Wenn jener, dem der Haupteid aufgetragen worden ist, sich erboten hat, sein Gewissen mit einem Gegenbeweise zu vertreten, ist er hierzu durch Urtheil zuzulassen; falls jedoch dieser Beweis nicht rechtsbeständig ausfiele, so könne er den aufgetragenen Eid nicht mehr annehmen.

§. 205.

Hätte er sich in dem Prozesse nicht angeboten, sein Gewissen mit einem Gegenbeweise zu vertreten, so wäre er zu verurtheilen, den Eid anzunnehmen, oder zurük zu schieben. Der zurükgeschobene Eid aber muß ohne alle Ausnahme angenommen werden.

*) Dieser eingeschaltete Saz wurde in der J. G. S. am Ende des Registers zum J. 1792 nachgetragen.

640. Hfd. v. 4. Febr. 1800 N. 493, an das ostgal. A. G.

Obwohl in den Fällen, wenn eine Partei dem Gegentheile den Haupteid aufgetragen, und dieser solchen angenommen hat, nach Vorschrift des 18. Kapitels der G. O. allerdings ein Urtheil zu schöpfen ist; kann dennoch in jenen Fällen, wenn der gerichtliche Vertrag (Vergleich) zwischen beiden Theilen auf den von Einem aus ihnen bestimmt abzulegenden Eid geschlossen worden, hierbei eben so wenig, als bei jedem andern gerichtlichen Vertrage (Vergleiche) von der Schöpfung eines Urtheiles die Frage sein, noch der Richter die Frist zur Ablegung des Eides von Amtswegen bestimmen; sondern nur die Partei, welche den Eid abzulegen hat, von dem Gegentheile, vermöge §. 300 der G. O. dazu betrieben werden.

§. 206.

Jener, welcher den Haupteid angenommen hat, ist nur schuldig, die von Gegenseits beigebrachten Umstände seines Wissens und Erinnerns eidlich zu widersprechen; wenn er aber die von ihm selbst vorgegebenen Umstände zu beschwören hätte, müßte er den Eid ohne allen Beisaz ablegen.

§. 207.

Demjenigen, welcher in eigenem Namen Prozeß führt, kann der Haupteid sowohl über eigene, als über fremde Handlungen aufgetragen werden; jenem aber, welcher nicht in eigenem Namen, sondern für einen Dritten Prozeß führt, kann nur über seine eigenen Handlungen der Haupteid aufgetragen werden.

§. 208.

Der Richter soll in dem Urtheile die Eidesformel genau bestimmen, und, wenn jene Umstände, worüber ein Theil dem andern den Haupteid auftragen will, offenbar zur Sache nicht gehörig sind, soll er darauf keine Rüksicht tragen, sondern sie auslassen, wenn auch der Gegentheil den Eid ohne Widerrede angenommen hätte.

641. Hfd. v. 12. März 1789 N. 986, an das n. u. v. ö. A. G.

Auch in den Fällen, wo der von dem einen Theile aufgetragene Haupteid von dem Gegentheile angenommen worden, findet statt, was der §. 205 und 208 der allg. G. O. vermag, und kann die während der Verhandlung des Prozesses geschehene Annahme des Haupteides nicht dahin aufgenommen werden, als ob sich dadurch derjenigen Rechte begeben worden, welche der §. 209, 211, 212 nach geschöpftem Urtheile demjenigen zuläßt, dem der Haupteid aufgetragen worden ist.

642. Hfd. v. 29. Sept. 1794 N. 195, an das böh. A. G.

Wenn auf einen Eid erkannt wird, soll in dem Urtheile die Eidesformel deutlich ausgedrükt, und wenn in der von der Partei entworfenen Eidesformel Schreibfehler unterlaufen, solche nach dem wahren Sinn der Sache verbessert werden.

§. 209.

Jener, welcher den Haupteid anzunehmen, oder zurük zu schieben schuldig erkannt worden ist, soll sich dießfalls binnen drei Tagen, nachdem das Urtheil in die Rechtskräfte erwachsen ist, oder wenn der Spruch in lezter Instanz ergangen ist, binnen vierzehn Tagen, vom Tage des zugestellten Spruches, bei Gerichte schriftlich erklären; widrigens ist der Eid für zurük geschoben zu halten.

§. 210.

Erklärt er sich nun, den Eid anzunehmen, so ist darüber zur Ablegung desselben eine Tagsazung anzuordnen, bei welcher er den Eid so gewiß abzulegen hat, als im widrigen er dazu nicht mehr zugelassen, sondern das Widerspiel dessen, was er zu beschwören gehabt hätte, für wahr zu halten wäre.

643. Res. v. 14. Juni 1784 N. 306, an das in. u. o. öst. A. G.

ff) Ueber die Frage ad §. 210 und 211, ob in jenen Fällen, wo wegen unterlassener Abschwörung des Haupteides, oder des zurükgeschobenen Eides ein Faktum nach dem Ausdruke des Gesezes für wahr zu halten ist, diese Fürwahrhaltung so unerschütterbar sei, daß auch dawider die Einsezung in den vorigen Stand nicht statt finden könne? erfolgte die Belehrung: Von jener Einsezung in den vorigen Stand, die wegen erheblichen Beweismitteln, so die Partei vorhin nicht wissen, oder doch nicht finden konnte, angesucht werden wollte, könne in den Fällen eines Haupteides oder zurükgeschobenen Eides keine Frage sein. So wie aber wider jede Fallfrist, die ohne Verschulden der Partei verstrichen ist, die Einsezung in den vorigen Stand Plaz greife, könne die Einsezung auch dann statt finden, wann die Fallfrist zu Ablegung des Haupteides oder zurükgeschobenen Eides ohne Verschulden verstrichen ist.

644. Hfd. v. 23. Juli 1789 N. 1038, an alle A. G.

b) Die Einsezung in den vorigen Stand kann wegen neu vorgefundenen Beweismitteln auch dann statt finden, wann die Ablegung des Haupteides in der gesezmäßigen Frist unterblieben wäre, und wird daher die Entschl. vom 14. Juni 1784 aufgehoben.

§. 211.

Hätte er aber den Eid zurük geschoben, oder die dießfällige Erklärung in der vorgeschriebenen Zeit nicht eingereicht,

so soll der Gegentheil binnen den folgenden drei Tagen, zur Ablegung des ausdrüklich oder stillschweigend zurük geschobenen Eides, um eine Tagsazung anlangen, und bei derselben den Eid ablegen; widrigens wäre das Widerspiel dessen, was er zu beschwören gehabt hätte, für wahr zu halten.

645. Hfd. v. 17. Juli 1787 N. 697, an das böh. A. G.

Da die Beweise, von welcher Art sie immer sein mögen, sowohl in der Sache selbst, als in dem Betrage und den Eigenschaften derselben mit dem Klagrechte genau übereinstimmen müssen; da daher in der Beweisführung keine andere Summe des Gegenstandes des Streites angenommen werden kann, als worüber die Klage angestrengt worden; so müsse der zurükgeschobene Eid sowohl in der Hauptsache, als in den Nebenverbindlichkeiten ohne alle Abänderung in jener Art angenommen werden, in welcher dem Gegentheile der Haupteid aufgetragen worden ist, und könne eine Verringerung der Summe nicht zugelassen werden.

646. Hfd. v. 31. Aug. 1798 N. 430, an das böh. A. G.

So bald in einer von einem Vormunde oder Kurator im Namen seines Mündels oder Kuranden abgeführten Rechtsache die obervormundschaftliche Genehmigung dahin erfolgt ist: daß dem Gegentheile der Haupteid über eine Thatsache, wovon nur der zwar über die Jahre der Unmündigkeit, aber noch nicht der Minderjährigkeit getretene Mündel Wissenschaft hat, aufgetragen werde, und nun der Gegentheil, statt diesen Haupteid abzuschwören, denselben dem Mündel oder Kuranden zurükschiebt, unterliegt es keinem Anstande, daß die Ablegung des zurükgeschobenen Eides statt finden könne; wenn nur der Mündel das vierzehnte, wenn auch nicht das vier und zwanzigste Jahr des Alters zurükgelegt hat.

647. Hfd. v. 15 Dez. 1794 N. 207, das o. ö. A. G.

Ueber den Haupt- oder Erfüllungseid, der durch Urtheil vorbehalten oder aufgetragen worden, bedarf es keines weitern Urtheils, sondern es ist nur der Fall, ob der Eid abgelegt, oder nicht abgelegt worden, mittelst Bescheides von Gerichtswegen zu bezeugen. S. **662**.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Erfüllungs- und Ableinungseide.

(Juramentum suppletorium et purgatorium.)

§. 212.

Wenn ein Theil über einen erheblichen, die Streitsache entscheidenden Umstand zwar keine vollständige, doch eine halbe,

oder mehr als eine halbe Probe beigebracht, und sich erboten hat, diesen Umstand eidlich zu bestätigen, kann ihm der Erfüllungseid aufgetragen, folglich gestattet werden, den Beweis mit seinem Eide zu ergänzen.

648. Hfd. v. 11. Mai 1784 N. 287, an das n. ö. A. G.

Da der Erfüllungseid nur eine Gattung des Beweises ist, so muß derselbe auch sogleich damals angeboten werden, wo der Partei alle ihre übrigen Beweise anzubringen befohlen ist. S. **229**.

649. Hfd. v. 5. Nov. 1787 N. 743, an alle A. G.

Wenn in einer Streitsache eine Partei zur Herstellung des Beweises über einen erheblichen, die Streitsache entscheidenden Umstand neben Zeugen ihren Erfüllungseid angeboten hat, und in dem auf Weisung ausgefallenen Urtheile derselbe nicht ausdrüklich verworfen worden, sondern hiervon keine Erwähnung geschehen ist, werde dadurch den Rechten der Partei, die diesen Eid in gehöriger Zeit und Ordnung angebracht hat, nicht im geringsten geschadet. S. **547**.

§. 213.

Hätte er sich hierzu weder erboten, noch dem Gegentheile (wie oben verordnet worden ist) den Haupteid aufgetragen, so wäre der vorgegebene Umstand, ohne dem Gegentheile einen Ableinungseid aufzutragen, für wahr nicht zu halten.

650. Hfd. v. 1. Feb. 1782 N. 33, an die fürstbischöfl. Regierung zu Johannesberg.

c) Ueber die Frage: ob der Ableinungseid künftig statt finden könne, ward die Stelle lediglich auf den §. 213 verwiesen, der klar ausdrükt, daß dem Beklagten dieser Eid nicht aufgetragen werden könne. S. **647**.

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Schäzungseide.

(Juramentum in litem.) a veritatis b affectionis

§. 214.

Wenn Jemand a) dem Andern widerrechtlich Gewalt anthut; b) eine Sache veräußert, verderben, oder sonst Schaden nehmen läßt, da er wohl weiß, daß sie einem Dritten zugehöre, oder doch von einem Dritten werde angesprochen werden; c) jenes in der bestimmten Zeit nicht übergibt, liefert, oder

verrichtet, welches er zu übergeben, zu liefern, oder zu verrichten schuldig zu sein wohl weiß; in diesen Fällen ist der Gegner zuzulassen, seinen Schaden zu beschwören.

651. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 620, an alle A. G.

i) Ein nicht angebotener Schäzungseid kann von dem Richter nie aufgetragen werden.

§. 215.

Dieser ist befugt, alles dasjenige einzurechnen, was ihm insbesondere daran liegt, sein Recht in der gehörigen Zeit nicht erhalten zu haben, es möge solches in einem zugegangenen Schaden oder entgangenen Nuzen bestehen *).

§. 216.

Wenn er diesen seinen Schaden zu hoch schäzte, soll ihn der Richter in dem Urtheile nach Billigkeit, doch immer mit mehrerer Rüksicht auf den Beschädigten, mäßigen, und den Kläger zulassen, den gemäßigten Betrag zu beschwören.

652. Hfd. v. 20. Juni 1782 N. 54, an das in. ö. A. G.

d) Der §. 204 und 216 der G. O. könne auf Ablegung eines zweimaligen Schäzungseides um so minder ausgelegt werden, als die Worte des Gesezes ausdrüklich zeigen, daß der Schäzungseid damals, wenn der Richter keine übertriebene Ansezung bemerkt, und also in keine Mäßigung einschreitet, ohne weitern, im Falle einer vorkommenden richterlichen Mäßigung aber erst nach der Mäßigung abzulegen sei.

653. Hfd. v. 30. Nov. 1789 N. 1081, an d. bozner Merkantilgericht.

b) Ein Urtheil, wodurch ein Schadenersaz gegen Ablegung des Schäzungseides zuerkannt werden will, muß auch den durch richterliche Mäßigung bestimmten Betrag des Ersazes enthalten.

654. Hfd. v. 27. Sept. 1792 N. 54, an das in. ö. A. G.

b) Das Urtheil, wodurch ein Schadenersaz gegen Herstellung eines Beweises oder gegen Ablegung des Schäzungseides zuerkannt wird, muß auch den bestimmten Betrag des Schadenersazes, der bedingnißweise zuerkannt wird, allerdings enthalten.

§. 217.

Wenn Jemand erwiesen hat, daß er zu fordern habe, über den Betrag seiner Forderung aber keinen hinlänglichen

*) Ob man den zugegangenen Schaden oder auch den entgangenen Nuzen zu fordern berechtigt sei, ist nach dem 30. Hptst. des a. b. G. B. zu beurtheilen.

Beweis beigebracht, und vermöge der Natur des Geschäftes keinen hinlänglichen Beweis hat beischaffen können, soll er zugelassen werden, den Betrag seiner Forderung mit seinem Eide zu erweisen.

§. 218.

Wenn er sich aber einen genugsamen Beweis hätte beischaffen können, soll er zwar auch zum Eide zugelassen werden, doch soll der Richter in dem Urtheile den Betrag seiner Forderung, nach genauer Ueberlegung aller Umstände, nach Billigkeit, doch immer mit mehrerer Rüksicht auf den Gegentheil mäßigen.

Besonderer Fall des Schäzungseides.

655. §. 966 des a. b. G. B.

Wenn Sachen verschlossen oder versiegelt hinterlegt, und in der Folge das Schloß oder Siegel verlezt worden, so ist der Hinterleger, wenn er einen Abgang behauptet, zur Beschwörung seines Schadens, in so fern derselbe nach seinem Stande, Gewerbe, Vermögen und den übrigen Umständen wahrscheinlich ist, nach Vorschrift der G. O. zuzulassen; es wäre denn, daß der Verwahrer beweisen könnte, daß die Verlezung des Schlosses oder Siegels ohne sein Verschulden geschehen sei. Das nämliche hat auch dann zu gelten, wenn sämmtliche auf solche Art hinterlegte Sachen in Verlust gerathen sind.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von der eidlichen Angabe.

(Juramentum manifestationis.)

§. 219.

Wenn Jemand schuldig ist, ein Vermögen oder Schulden anzugeben, so soll er auf Begehren des Gegners die Richtigkeit seiner Angabe beschwören.

656. Ihfd. v. 1. Juli 1835 Z. 4109, an alle A. G. (Pichl. 154); hfr. Zir. v. 10 Febr. 1836 F. 2 (Mil. 16).

Ueber die Frage, ob der Schuldner, welcher im Exekuzionszuge nach §. 348 d. allg. (§. 461 der gal. und §. 448 der ital.) G. O. seine Güter namhaft gemacht hat, verhalten werden könne, die Richtigkeit seiner Angabe in Folge des §. 219 der allg. (§. 293 der gal., §. 283 der ital.) G. O. dahin, daß er außer den namhaft gemachten keine Güter besize, zu beschwören? haben S. k. k. Maj. über den im Einvernehmen mit der k. k. Hofkommission in J. G. S. erstatteten a. u. Vortrag der k. k. obersten Justizstelle mit a. h. Entschl. v. 19 Juni a. s. zu erklären geruht: daß der an den Schuldner ergangene gerichtliche Auftrag zur Namhaftmachung seiner Güter den Exekuzionsführer nicht berechtige, von dem Schuldner die Bestätigung seiner Angabe durch den Manifestazionseid zu verlangen.

§. 220.

Jene, die von einer besorglichen Vertuschung muthmaßlich Wissenschaft haben dürften, sollen auf Begehren des Klägers Alles, was ihnen von diesem Vermögen bekannt ist, angeben, und ihre Angabe eidlich bestärken.

657. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an das gal. A. G.

yy) Wann jener, dem durch Urtheil wegen der Comportationis Documentorum der Eid aufgetragen worden, vor Ablegung dieses Eides, und ehe er solchen angeboten hätte, stürbe, sollen zwar die Erben schuldig sein, in Folge des wider ihren Erblasser ergangenen Urtheils die Comportationem Documentorum zu leisten; wenn aber der Kläger sich mit den von den Erben vorgelegten Urkunden nicht genügte, sondern eine anderweite Zurükhaltung besorgt, soll demselben bevorstehen, mit einem Klagrechte jenen zur Ablegung des Manifestazionseides anzugehen, von dem er zu besorgen glaubte, daß einige Urkunden zurükgehalten worden.

658. Hfd. v. 16. Dez. 1791 N. 227, an das gal. A. G.

Der Offenbarungs-(Manifestazions)-Eid über die zurükgebliebene Verlassenschaft kann auch, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, von dem überlebenden Vater oder der Mutter nur dann abgefordert werden, wenn wahrscheinliche oder glaubwürdige Umstände die geschehene Verschweigung eines Vermögens besorgen lassen, und der den Kindern zugegebene Vertreter auf die Abschwörung dieses Eides dringt. S. **660.**

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Von den Eiden insgemein.

§. 221.

Bei Ablegung eines Eides sollen keine andern Feierlichkeiten und keine andern Ausdrüke gebraucht werden, als jene, welche im vierzehnten Kapitel §. 163 und 164 verordnet worden sind.

§. 222.

Jener, welcher berechtigt wäre, die Streitsache zu verschenken, ist auch befugt, den Eid zu erlassen.

§. 223.

Ein gerichtlicher Eid kann niemals durch einen Sachwalter giltig abgelegt, sondern muß jederzeit in Person abgeschworen werden.

659. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an das gal. A. G.

xx) Bei den Streiten, welche über die Comportationem Documentorum entstehen, habe es zwar bei der Regel des §. 223 sein Verbleiben, daß nämlich der dem Beklagten aufgetragene Eid von ihm selbst, und nicht von seinem Archivario abgeschworen werden müsse; doch stehe sowohl dem Kläger, als auch dem Beklagten frei, den Archivarium über den Eid des Beklagten ebenfalls zum Eide anzuhalten, wenn dieser zur Manifestirung der Dokumente angegangen werden wollte.

§. 224.

Jener, welcher einen Beweis oder Gegenbeweis durch seinen Eid herzustellen hat, muß ihn drei Tage, nachdem der Spruch in die Rechtskräfte erwachsen ist, oder wenn das Urtheil in lezter Instanz ergangen ist, binnen vierzehn Tagen, vom Tage des zugestellten Spruches, antreten; widrigens ist der Beweis oder Gegenbeweis erloschen. S. **559** u. f.

660. Hfd. v. 25. Okt. 1811 N. 960, an das gal. A. G.

Der §. 298 der gal. G. O. »(§. 224 der jos. G. O.)« verpflichtet nur denjenigen zur Antretung des eidlichen Beweises binnen der allda bestimmten Fallfrist bei sonstiger Erlöschung, der durch seinen Eid einen Beweis oder Gegenbeweis für sich, zu seinen Gunsten und Vortheil herzustellen hat. Dieser Fall trit bei einem Spruche auf eidliche Angabe, oder den Entdekungseid nicht ein, welcher in Folge der §§. 293 und 294 »(219 und 220 der jos. G. O.)« auf Begehren und zum Vortheile des hierzu berechtigten Klägers dem Gegentheile aufgetragen werden muß; es kann demnach auf solchen Eid der §. 298 nach dessen klarem Ausdruke und offenbarem Sinne um so weniger angewendet werden, als der Geklagte durch Nichtbefolgung des Urtheiles von der ihm hierdurch aufgetragenen Verbindlichkeit gegen den Zweck und Vortheil des Klägers sich nicht befreien kann, auch gar keine Ursache obwaltet, von dem Geklagten auch nach der Verfließung der im Urtheile bestimmten Frist solchen Eid nicht mehr aufzunehmen. Diese Frist ist demnach keine Fallfrist, und wird so, wie in einem jeden Urtheile, wodurch dem Geklagten die Leistung einer Handlung aufgetragen wird, in Folge der §§. 399 und 400 »(§. 299 und 300 der jos. G. O.)« bestimmt, damit der Kläger nach zu Rechtskraft erwachsenem Urtheile dessen Vollstrekung nach dem §. 410 der gal. G. O. »(§. 310 der jos. G. O.)« ansuchen kann, und welche ihm, so lange sein aus einem solchen Urtheile erlangtes Recht durch die Verjährung nicht erloschen ist, zu jeder Zeit ertheilt werden muß.

§. 225.

Wenn er also abwesend wäre, und ohne zu große Unkosten oder Ungelegenheit zur Ablegung des Eides nicht erscheinen könnte, soll er durch seinen Sachwalter in der bestimmten Zeit an die Obrigkeit des Ortes, wo er sich befindet, um ein Ersuchschreiben anlangen, daß sie nach der einzuschließenden Eidesformel den Eid aufnehmen, und solche zurük senden wolle.

§. 226.

Dem Gegentheile steht zwar frei, daselbst zur Anhörung des Eides selbst zu erscheinen, oder hierzu Jemanden zu bestellen; wenn es aber nicht geschehen wäre, soll der Eid auch in Abwesenheit aufgenommen, und dieses dem Ersuchschreiben beigerükt werden.

§. 227.

Wenn es unthunlich wäre, den Eid durch ein Ersuchschreiben aufnehmen zu lassen, so wäre es genug, wenn derjenige, welcher den Eid abzulegen hat, die Eidesformel eigenhändig unterschriebe, und bestätigte; doch hätte er den Eid abzulegen, sobald das Hinderniß aufhören würde; nur hätte man sich in einem solchen Falle an die oben §. 224 bestimmte Frist nicht so genau zu binden.

§. 228.

Die Einsendung der also gearteten Eidesformel hat, in so lange das Hinderniß der Eidesablegung fortdauert, die Wirkung des abgelegten Eides, und der betreffende Theil trit in die ihm aus dem Erkenntnisse zugehenden Rechte ein. Nur steht dem Gegentheile bevor, nach Beschaffenheit der Umstände die Sicherstellung für jene Zeit zu fordern, wenn der Eid nach bereits gehobenem Hindernisse dennoch nicht abgeschworen würde.

§. 229.

Von jenen, welche Krankheits- oder Alters halber zur Ablegung des Eides vor Gericht nicht erscheinen können, ist der Eid in ihren Wohnungen durch einen oder zwei Abgeordnete aufzunehmen.

§. 230.

Der Gegentheil ist zur Anhörung des Eides vorzuladen, wenn er aber in der bestimmten Zeit nicht erschiene, wäre der Eid ohne weiters von Amtswegen aufzunehmen.

661. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an alle A. G.

i) Es verdiene zwar die von dem Richter vernachläßigte Vorforderung des Gegentheils zu Anhörung des Eides eine nachdrükliche Ahndung; allein eine Nullität des Verfahrens unterlaufe durch diese Vernachläßigung nicht.

662. Hfd. v. 19. Okt. 1792 N. 63, an das in. ö. A. G.

Wenn bei Abschwörung des durch Urtheil aufgetragenen Eides und Berichtigung der diesfälligen Eidesformel gar kein Anstand oder Widerspruch vorfällt, so ist auch kein Gegenstand eines weiteren Urtheiles vorhanden, da die Folgen des abgelegten Eides schon in dem ersten Urtheile enthalten sein müssen; und daher zur Behauptung oder Vertheidigung der aus diesem Urtheile abfließenden Rechte nur das richterliche Zeugniß, daß der aufgetragene Eid wirklich abgeschworen worden, erforderlich, welches durch eine Abschrift des Rathsprotokolles, in das der abgeschworene Eid eingeschaltet worden, oder durch Erledigung des Gesuches, mittelst dessen die Tagsazung zur Abschwörung des Eides angesucht worden, geschehen kann. S. **647**.

Erklärung der Eidesformel.

663. Hfd. v. 22. Jänner 1820 N. 1645, an das A. G. in. Tir.

Bei Eidesleistungen ist immer der Partei, welche schwören soll, die zu beschwörende Formel umständlich zu erklären, und dieselbe, ob sie genau hiernach zu schwören bereit sei, zu befragen.

§. 231.

Wenn ein Theil vor abgelegtem Eide neue Beweis- oder Gegenbeweismittel ausfindig gemacht hätte, und durch Beibringung standhafter Behelfe, oder in Ermanglung derselben durch seinen Eid darzuthun vermögend wäre, daß er dieselben während des Prozesses nicht geflissentlich verschwiegen habe, in diesem Falle ist der Gegentheil nicht zum Eide, sondern er zur Führung seines Beweises oder Gegenbeweises zuzulassen.

664. Hfd. v. 30. Okt. 1788 N. 911, an das n. u. v. ö. A. G.

Erstens: Wenn ein Urtheil auf einen Eid geschöpft worden, kann nicht derjenige, dem die Ablegung des Eides aufgetragen worden, sondern nur sein Gegentheil sich des Rechtes bedienen, welches der §. 231 der G. O. »(§. 305 der gal. G. O.)« zu Beibringung neuer Beweismittel offen hält. Wenn sich nun dieser sothanen Rechtes bedienen will; so ist

zweitens: das Benehmen hierbei folgendes: a) derselbe muß mündlich oder schriftlich, vor oder bei der Tagsazung, welche zur Abschwörung des Eides angeordnet worden ist, die ausfindig gemachten, in dem vorigen Prozesse nicht vorgekommenen Beweismittel dem Richter vorlegen, und hiernach bitten, daß mit Abschwörung des Eides innengehalten, und er

zum Beweise des Wiederspieles dessen, was sein Gegentheil beschwören soll, zugelassen werde.

b) Hierüber sind bei einer Tagsazung beide Theile zu hören, jedoch nicht weiters, als über den Umstand, ob die beigebrachten Beweismittel auch wirklich zu dem abgeführten Prozesse gehören, und ob sie nicht geflissentlich bei dem vorigen Prozesse verschwiegen worden sind. Hierbei muß, so weit beide Theile nicht einig sein sollten, durch Urtheil erkannt werden, ob vermöge des Gesezes die Beweisführung ohne weiters, oder allenfalls gegen Ablegung des Eides der nicht geflissentlichen Verschweigung zuzulassen sei.

c) In diese Verhandlung aber kann keinerdings schon die Frage eingezogen werden, ob durch die ausfindig gemachten Beweismittel auch der Beweis hergestellt sei; denn hierüber muß nach erfolgter Zulassung des Beweises eine ordentlich mit dem Beweise instruirte Klage von demjenigen, der den Beweis angeboten hat, überreicht, und darüber wie über jedes andere Klagerecht ordentlich verfahren, und was Rechtens ist, erkannt werden.

§. 232.

Wenn er aber mit einem hinlänglichen Beweise oder Gegenbeweise nicht aufkäme, wäre der Eid von dem Gegentheile nicht mehr zu fordern, sondern für abgeschworen zu halten.

§. 233.

Wenn Jemand vor Ablegung eines ihm zuerkannten Eides stürbe, wäre solcher Eid, falls er sich hiezu gerichtlich angeboten, und die Ablegung desselben weder durch die ergriffene Appellazion, noch sonst verzögert hat, für abgeschworen zu halten*).

665. Hfd. v. 15. Juli 1784 N. 317, an das n. ö. A. G.

Wenn eine Partei einen Eid gerichtlich angeboten hat, auf dessen Abschwörung das Urtheil ausfällt, die Abschwörung jedoch durch den Tod der Partei gehindert wird, alsdann sei der Eid (der Tod der Partei möge vor oder nach dem Urtheile erfolgt sein) für abgeschworen zu halten, wenn anders die Partei die Abschwörung durch ergriffene Appellazion, oder sonst nicht verzögert hat.

666. Hfd. v. 26. April 1792 N. 10.

Der §. 233 der G. O. ist auch auf den Fall anzuwenden, wenn eine Partei, die einen ihr aufgetragenen Haupteid angenommen hat, vor dessen Abschwörung verstürbe.

667. Hfd. v. 5. März 1795 N. 222, an das in. ö. A. G.

Das in einer Sazschrift geschehene Anbieten eines Eides hat nur damals die gesezmäßige Wirkung eines gerichtlich angebotenen Eides, wenn die

*) Ob ein durch Urtheil auferlegter Eid für abgeschworen zu halten sei oder nicht, ist bei einer Tagsazung zu verhandeln und durch Bescheid zu entscheiden; s. **214**.

Partei die Sazschrift eigenhändig unterfertigt hat, oder wenn der Advokat zeigen kann, daß er bei Uebernahme der Vertretung die §§. 412, 413 und 414 der G. O. genau beobachtet habe, mithin in Folge derselben mit einer von seiner Partei unterfertigten Species facti, in welcher er zur Anbietung des Eides ausdrüklich begwaltet worden, versehen sei. Und soll sich kein Advokat beigehen lassen, ohne Einwilligung seiner Partei einen Eid anzubieten. S. **598** u. **634**.

§. 234.

Glaubt Jemand erweisen zu können, daß sein Gegner einen falschen Eid abgelegt habe, soll er dem peinlichen Richter alle seine Beweismittel übergeben, und dieser nach Beschaffenheit der Umstände von Amtswegen die Untersuchung vornehmen.

§. 235.

Wird nun der Beschuldigte eines falschen Eides überwiesen, oder geständig, soll er Alles, was er durch seinen Eid behauptet hat, sammt Schaden und Unkosten wieder gut machen.

§. 236.

Wenn die Zeugen auch geständig wären, einen falschen Eid abgelegt zu haben, hätte doch jener Theil, welcher auf ihre Zeugenschaft den Prozeß behauptet hat, nichts gut zu machen; doch steht dem Sachfälligen bevor, seine Erholung wider einen solchen eines falschen Eides geständigen Zeugen zu suchen.

668. Hfd. v. 25. August 1783 N. 179, an das v. ö. A. G.

d) Da das Gesez §. 236 deutlich und allg. ordne, daß, wann ein Zeuge des abgelegten falschen Zeugnisses nur geständig ist, die Partei, welche auf dieses Zeugniß den Prozeß behauptet hat, dem Gegentheile nichts gut zu machen habe; so sei von dieser Regel der Fall nicht ausgenommen, wann der Zeuge kein Vermögen besäße; folglich an ihm ein Regreß nicht erholt werden könnte. S. **582**.

§. 237.

Falls sie aber eines falschen Eides überwiesen würden, und mit Ausschließung ihrer Zeugnisse die übrigen Beweismittel nicht wenigstens eine halbe Probe ausgemacht hätten, müßte er die behauptete Sache dem Gegentheile wieder erstatten; da aber die übrigen Beweismittel noch eine halbe Probe ausmachten, so wäre zu verfahren, wie oben von dem Erfüllungseide verordnet worden ist. Wohlverstanden jedoch, daß jener, der einen Zeugen zu einem falschen Eide verleitet, nicht nur zur

vollkommenen Entschädigung des Gegentheiles verhalten, sondern noch insbesondere nach den peinlichen Gesezen bestraft werden soll.

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Von Inrotulirung der Akten.

Die Inrotulirung der Akten findet statt:

I. zum Behufe der ersten richterlichen Entscheidung der Streitsache. Diese trit nur bei dem schriftlichen Verfahren ein*). Sie wird entweder a) von Amtswegen (§. 238 der G. O.) oder b) auf Anlangen des Gegners (§. 239 der G. O.) angeordnet.

§. 238.

Wenn alle Sazschriften eingebracht worden sind, soll die lezte dem Gegentheile zur Einsicht verbeschieden, und beiden Theilen der achte Tag zur Inrotulirung der Akten bestimmt werden.

669. Hfd. v. 30. Nov. 1789 N. 1081, an das bozner Merkantil-A. G.

c) Auch die Inrotulirungstagsazung kann aus wichtigen Ursachen erstrekt werden.

§. 239.

Hat ein Theil seine Sazschriften in der gehörigen Zeit nicht eingebracht, so soll der Gegentheil längstens drei Tage nach verfallener Frist um die Inrotulirung der Akten anlangen; der Richter aber hierüber den achten Tag beiden Theilen hier zu bestimmen.

670. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an alle A. G.

k) Die im §. 239 bestimmte Frist von drei Tagen zu Ansuchung der Inrotulirung über die von dem Gegentheile verabsäumte Erstattung der Sazschrift sei keinerdings eine Fallfrist, durch die das Recht, die Inrotulirung zu begehren, erlösche**).

---

*) Im mündlichen Verfahren wird bloß ein Verzeichniß der eingelegten Urkunden verfaßt; s. a. G. J. II. §. 6. Verfahren bei der Inrotulirung s. a. G. J. II. §. 66 u. f.

) Wenn eine verspätete Sazschrift an demselben Tage mit dem Inrotulirungsgesuche überreicht wird; so ist sie abweislich zu verbescheiden; s. §. 39 der G. O. und **266.

Dasselbe gilt von einem verspäteten Fristerstrekungsgesuche; s. **255**.

§. 240.

Jede Gerichtstelle soll eine Gerichtsperson bestellen, in deren Gegenwart jede Inrotulirung der Akten geschehe. Diese Gerichtsperson hat über die angeordneten Inrotulirungen ein genaues Protokoll zu führen.

§. 241.

Jeder Theil hat die ihm zugestellten gegentheiligen Schriften und Beilagen einzulegen, und ist nicht schuldig, andere legen zu lassen; kein Theil aber ist verbunden, die Originalien zu legen, ausgenommen, wenn der Gegentheil denselben sichtbare Mängel ausgestellt hätte.

671. Zir. des tir. A. G. v. 28. Dez. 1821 Z. 6636, an alle Untergerichte.

Se. k. k. Majestät haben gelegenheitlich eines Revisionsprozesses dem betreffenden Untergerichte vermittelst dieses k. k. A. G. die Weisung zugehen lassen, daß, um dem A. G. die Evidenz und mögliche Beurtheilung des ununterbrochenen Ganzen der einzelnen Rechtsverhandlung zu verschaffen, die Prozeßverhandlungsbehörde nach dem Geiste des Hfd. v. 20. Okt. 1789 N. 1059 (s. **252**) darüber zu wachen habe, daß alle Frist- und anderen zwischen den Sazschriften gelaufenen Zwischenschriften von der Partei ihrer unmittelbar darauf folgenden Sazschrift entweder beigelegt, oder sonst auf andere Art immer ad rotulum gebracht werden, indem auch nur dadurch die sich von den Rechtsvertretern allenfalls gegenseitig stillschweigend zugestandenen Fristen gründlich erhoben werden können.

Da diese h. Vdg. (v. 17. Dez. 1821 Z. 6472—518) sich auf eine allgemein geltende Prozedursnorm bezieht, so wird dieselbe allen diesem A. G. unterstehenden Gerichten hiemit zur pünktlichen Nachachtung bekannt gemacht.

672. Hfd. v. 14. Nov. 1807 N. 827, an sämmtl. A. G.

Bei Errotulirung der Akten sind jedem Theile die von ihm eingelegten gegentheiligen Schriften, und die wegen angebrachter Bedenklichkeit eingelegten Originalurkunden demjenigen, der sie eingelegt hat, in Uebereinstimmung mit dem §. 241 der a. G. O., und mit dem §. 317 der gal. G. O. zu erfolgen; daher die Gerichtsbehörde, welche jedem Theile seine eigene Schriften, wovon er ohnehin das Dupplikat hat, hinaus gibt, und die ihm zugestellten Schriften, welche ihm zu seinem Gebrauche nothwendig sein können, nicht zurükstellt, zurecht zu weisen ist. Dieses hat auch bei dem mündlichen Verfahren, wo Akten eingelegt worden sind, auf Anlangen des einen oder andern Theiles zu geschehen, und ist die Vorforderung über Anlangen des einen oder des andern Theiles, nach erfolgter gerichtlichen Auflage, von der Kanzlei, wo die Akten aufbewahrt werden, zu erlassen.

§. 242.

Die Zeit zur Inrotulirung der Akten ist jene, zu welcher das Gericht gehalten zu werden pflegt; wenn ein Theil in einer Stunde, nachdem das Gericht angefangen hat, nicht zugegen wäre, soll der Anwesende mit der zu den Inrotulirungen bestellten Gerichtsperson die Inrotulirung vornehmen, und seine eigenen Sazschriften und Beilagen einzulegen befugt sein.

673. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an die böh. A. G.

I) Auf die ad §. 242 gestellte Anfrage, was denn bei der Inrotulirungstagsazung zu geschehen habe, wenn auf Ausbleiben des einen Theils der Erscheinende zwar seine Sazschrift, aber nicht die dazu gehörigen Beilagen bei Händen hat, ward die Belehrung ertheilt: daß, obschon nicht zu vermuthen sei, daß eine Partei jemals so unbesonnen sein werde, ihre Beilagen ganz aus Händen zu lassen, und sich in die Unmöglichkeit der Befolgung des §. 242 zu versezen, so erübrige jedoch im Falle einer derlei unterlaufenden Nachläßigkeit nichts, als daß die anwesende Partei in die Erstrekung der Inrotulirungstagsazung willige, und sich mit der dem ausgebliebenen Theile zu verhängenden Strafe genüge.

§. 243.

Wenn beide Theile ohne Einreichung einer von den Parteien selbst gefertigten Erklärung über die Ursache der nicht vor sich gehenden Inrotulirung ausblieben, soll dieses Ausbleiben von der zur Inrotulirung bestimmten Gerichtsperson dem Richter angezeigt, beide Theile mit einer angemessenen Strafe angesehen, und den darauf folgenden dritten Tag bei doppelter Strafe die Inrotulirung vorgenommen werden.

§. 244.

Ueber die Sazschriften und deren sämmtliche Beilagen soll ein verläßliches Verzeichniß (Rotulus, Directorium) verfaßt, dieses aber von den Parteien und gedachter Gerichtsperson gefertigt werden; doch mag jede Partei dieses Verzeichniß zu Hause verfassen und in Bereitschaft halten.

674. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

cc) Sollen sich die Advokaten gegenwärtig halten, ihre und der Richter Bemühung bei Inrotulirung der Akten dadurch zu erleichtern, daß sie die Akten beiderseits schon außergerichtlich, und in ihrem Hause in Ordnung zusammenzulegen, und zu beschreiben beflissen seien.

§. 245.

Wenn sich bei der Inrotulirung über die Legung einer Urkunde ein Streit ergäbe, soll die streitige Urkunde zwar ge-

legt, zugleich aber der Widerspruch des Gegentheiles angemerkt werden. S. **541**.

675. Hfd. v. 9. Jul. 1792, für Mähren (K. 692).

Bei Rekognoszirungen ist nie die Frage, ob die rekognoszirten Urkunden künftighin bei dem Rotulo gelegt werden können, zu verhandeln, vielweniger hierüber zu erkennen, sondern solche können erst bei der Inrotulirung nach dem §. 245 der a. G. O. vorkommen, und dazumal ist den Parteien unbenommen, hierüber ihre Nothdurften zu handeln, worüber hingegen nicht zu sprechen, sondern hierauf nur bei Entscheidung der Hauptsache Bedacht zu nehmen ist.

§. 246.

In jenen Fällen, in welchen der Richter nicht selbst bei der Inrotulirung zugegen ist, soll ihm die dazu bestellte Gerichtsperson die inrotulirten Akten unverzüglich übergeben.

Die Inrotulirung trit ferner ein:

II. im Beweisverfahren mit Zeugen und Kunstverständigen, zum Behufe der Fällung des Endurtheiles; s. §§. 172 u. 173 der G. O. und **586**; §. 200 der G. O. u. **607**.

III. Endlich bei dem Appellazionsverfahren, wenn der Prozeß mündlich abgeführt wurde; s. §. 256 der G. O.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von den Urtheilen.

(Sententia.)

§. 247.

Jeder Richter hat die Streitsache nach Möglichkeit zu beschleunigen und durch Urtheil zu entscheiden.

676. Hfd. v. 16. Juli 1819 N. 1579, an das höh. A. G.

Da ein Urtheil, seiner Natur nach, das zwischen Parteien streitige Recht zu bestimmen hat; so ist eine Entscheidung des obern Richters, durch welche der untere Richter, der das Urtheil nur über eine Einwendung gegen die Förmlichkeit geschöpft hat, erst angewiesen wird, zwischen den Parteien das Recht in der Hauptsache zu sprechen, kein Urtheil, und daher auch nicht in der Form eines Urtheiles hinauszugeben.

§. 248.

In jedem Urtheile sind alle Theilnehmenden, so wie sie bei dem schriftlichen Verfahren in den unterfertigten Sazschriften oder ausgestellten Vollmachten einkommen, oder in dem mündlichen Verfahren bei der Tagsazung persönlich oder mittelst eines Bevollmächtigten erschienen sind, so auszudrüken und zu benennen, daß künftig kein Zweifel entstehen könne, wer darin begriffen sei; doch ist es bei protokollirten Handlungsgesellschaften genug, wenn jene Benennung, welche sie führen, und protokollirt ist, gebraucht wird. Nach Benennung der Parteien ist auch der Gegenstand, worüber der Streit geführt worden, in dem Urtheile auf eine genaue und deutlich bestimmte Art auszudrüken. Der Spruch selbst soll dem Begehren der Parteien gemäß, verständlich und klar abgefaßt, in demselben aber von den Beweggründen, die den Richter zu dessen Abfassung bestimmt haben, nichts erwähnt werden.

§. 249.

Wenn durch ein Urtheil einem Theile etwas zur Beendigung des Streites aufgetragen wird, z. B. ein Beweis, ein Eid und dergleichen, soll der Richter in dem Urtheile ausdrüken, binnen welcher Zeit derselbe hierzu, in Folge Unserer Geseze, das Nöthige vorzukehren habe, wie auch den Nachtheil, der ihm sonst bevorsteht.

Ein Urtheil hat folgendes zu enthalten:

a) Die Benennung des Gerichtes, von welchem es gefällt wurde (s. allg. G. J. I. §. 84).

677. Hfd. v. 15. Jänner 1825 N. 2065, an alle A. G.

Damit aus den Zivilurtheilen alle Umstände entnommen werden können, die in Beziehung auf vorausgegangene und nachfolgende Verhandlungen von Erheblichkeit sind, wird verordnet: in den von einem delegirten Gerichte geschöpften Urtheilen nicht nur das Dekret der Delegazion und die Behörde, von welcher es erfloß, sondern auch dasjenige Gericht ausdrüklich anzuzeigen, welchem die Entscheidung im ordentlichen Wege zugekommen wäre.

b) Die Parteien und ihre Rechtsfreunde; §. 248 der G. O.

678. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an sämmtl. A. G.

c) Sobald in einer Streitsache mehrere Streitgenossen als Kläger oder Beklagte auftreten, soll die Anordnung des §. 248 in dem genauest

befolgt werden, daß die Parteien namentlich in jener Art, wie sie entweder in der Sazschrift oder in der dem unterfertigten Rechtsfreunde ausgestellten, und nie zu übergehenden Gewalt und Vollmacht einfließen, ausgedrükt, und sich also mit allgemeinen Ausdrüken, z. B. Peter N. und Konsorten — Wenzel N. Erben — Johann N. Gläubiger, — Herrschaft N. u. dgl. nicht genügt werden soll.

679. Hfd. v. 27. Sept. 1792 für In. Ö. (K. 700).

e) In den über mündliches Verfahren geschöpften Urtheilen sind neben den streitenden Parteien auch derselben Vertreter und Rechtsfreunde zu benennen. S. auch **553**, C.

c) den Streitgegenstand; §. 248 der G. O.

d) den Tag des geschlossenen mündlichen Verfahrens — oder der Inrotulirung der Akten (s. G. J. a. a. O.).

e) die Angabe, wenn das Verfahren in contumaciam geschlossen wurde; §. 398, c) der G. O.; oder wenn das Urtheil in Folge des Eingeständnisses gefällt wurde.

680. Hfd. v. 17. Jänner 1783 N. 118, an sämmtl. A. G.

Damit über die Aufrechnung eines eigentlichen Betrags der Urtheilstaxe kein Zweifel entstehe, sollen die Richter in den Urtheilen über eingeklagte Schulden ausdrüken, ob von dem Beklagten die Schuld eingestanden, oder aber widersprochen worden.

Hierauf folgt

f) der eigentliche Spruch; §. 248, 249, 299 u. 300 d. G. O.

681. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an sämmtl. A. G.

c) Desgleichen soll das Urtheil, das nach Anordnung des §. 248 verständlich und klar abgefaßt sein muß, sich in dem Theile, der den Ausspruch enthält, nie in allgemeinen Ausdrüken (als z. B., Beklagter sei von des Klägers Klage ledig oder müßig, Kläger habe seine Klage erstanden u. dgl.) auf die Klage beziehen, sondern den Gegenstand des Streites, und die in der Klage bestimmt angeführte Bitte dermaßen enthalten, damit man aus dem Urtheile selbst genau wisse, was dann für ein Recht zu oder aberkannt worden sei.

682. Hfd. v. 2. Dez. 1797 N. 392, an das böh. u. mäh. A. G.

Der Unfug, mittelst welchem in den Urtheilen nicht blos über das Begehren der Partei erkannt, sondern auch eingeschaltet worden, daß diesen oder jenen Beweisen, Behelfen, Einwendungen nicht statt gegeben sei, wird abgestellt, und werden die Richter auf die Befolgung des §. 248 der G. O. gewiesen.

683. Hfd. v. 12. Jänner 1798 N. 398, an das gal. A. G.

Der Unfug, mittelst dessen in den Urtheilen neben der Hauptsache auch Entscheidungen über Formalitätsgegenstände eingemengt werden, wird abgestellt, und wenn gleich die dießfällige Erörterung quoad formalia processus in dem Referate bei der Berathschlagung auseinander zu sezen, und daher in den Protokollen und Beweggründen aufzuführen sind; so haben sie doch keinen Gegenstand des Urtheils selbst auszumachen.

g) der Zinsenzuspruch:

684. Hfd. v. 30. Sept. 1785 N. 473, an sämmtl. A. G.

c) Bei den Prozessen, wo es auf die Zuerkennung des Ersazes der Interessen ankömmt, sei sich dahin zu benehmen: daß in den Urtheilen auch in Rükſicht der Interessen der Spruch klar und verständlich abgefaßt, folglich von welcher Zeit an die zugesprochenen Interessen gebühren, nach Maß der verhandelten Nothdurften und der Geseze genau bestimmt werde.

685. Pat. vom 17. Juni 1788 N. 847.

Da es mit der Billigkeit streitet, daß ein Gläubiger, welcher sich von seiner Schuld keine Zinsen (Interessen) bedungen hat, auch nach Verlauf der Zahlungsfrist durch die bloße Verzögerung des Schuldners und Saumseligkeit der Rükzahlung, noch die weitern Zinsen verlieren soll, wofern er seine Forderung nicht sogleich gerichtlich einklagt; so wurde in den sämmtlichen böh. ö. deutschen Erbländern von nun an zu verordnen nöthig befunden: Daß

erstens: wenn zwischen dem Gläubiger und Schuldner keine Zinsen bedungen worden, bei denjenigen Schuldforderungen, die zur Rükzahlung eine bestimmte Zeit haben, die Zinsen aus dem Geseze sogleich von dem Tage laufen, als die Rükzahlung geleistet werden sollte, und nicht geleistet worden ist.

Zweitens: Bei Forderungen aber, zu deren Zahlung keine Frist bestimmt ist, sollen die Zinsen aus dem Geseze von dem Tage an laufen, als die Schuld mit Recht gerichtlich, oder außergerichtlich ist zurükgefordert worden *).

686. Hfd. vom 30. Okt. 1788 N. 913, an das in. u. o. ö. A. G.

a) Auf dem triester Plaze soll auch bei jenen Darleihungen, für welche unbewegliche Güter verpfändet worden, ein Interesse von sechs Prozento bedungen, und ein auf dieses Interesse ausgestellter Schuldbrief nicht nur vorgemerkt, sondern auch in dessen Folge die gerichtliche Assistenz und Exekuzion ertheilt werden können.

---

*) Dadurch wurde aufgehoben das Hfd. vom 15. Jänner 1787 N. 620, an alle A. G.

m) Ueber die Frage, von welchem Tage an zu rechnen, von einer Schuldforderung, die durch Urtheil richtig erkannt wird, die ausständigen Interessen zuzuerkennen seien, wird zur Richtschnur festgesezt: wo Interessen bedungen worden, gebe der Inhalt des Einverständnisses die Richtschnur; wo eine derlei Bedingung nicht besteht, gebühren die Interessen nur vom Tage der überreichten Klage, wodurch die Forderung vor Gericht rege gemacht worden.

687. Hfd. vom 18. Mai 1792 N. 17, an das n. ö. A. G.

Zwischen jenen Parteien, zwischen welchen das Merkantilinteresse zu sechs Prozento statt findet, wenn es ausdrüklich bedungen worden, sind die Interessen auf diesem Merkantilfuß auch dann zuzuerkennen, wenn ein nicht bedungenes Interesse vom Tage der verfallenen Zahlung, oder vom Tage der eingereichten Klage zuerkennet wird.

688. Pat. vom 4. Juli 1792 N. 30.

Damit kein Zweifel entstehen möge, welcher Zinsbetrag bei Forderungen zwischen Kaufleuten, Fabrikanten, und anderen, denen die älteren Geseze und das Pat. vom 29. Jänner 1787 das Merkantilinteresse zu sechs vom Hundert vorbehalten haben, in dem Falle, wenn die Zinsen nicht ausdrüklich bedungen sind, von den Gerichten zuerkannt werden soll; so wird nach der landesfürstlichen Sorgfalt, alles zu unterstüzen und zu befördern, was der Wirksamkeit des Handels und dem öffentlichen Kredite zuträglich sein kann, erklärt, und sämmtlichen Gerichten befohlen, daß sie den Parteien, zwischen welchen das Merkantilinteresse zu Sechs vom Hundert, wenn es ausdrüklich bedungen ist, statt findet, auf diesen Zinsbetrag auch damals erkennen sollen, wenn die Zinsen gleich nicht ausdrüklich bedungen, sondern durch richterlichen Ausspruch, entweder von dem Tage der Verfallzeit, oder von dem Tage der eingereichten Klage zu bestimmen sind.

689. Pat. vom 2. Dez. 1803 N. 640.

§. 5. Wenn die Zinsen nicht ausdrüklich bedungen, sondern aus dem Geseze zuzuerkennen sind, bleiben dieselben noch ferner auf jährliche vier vom Hundert; in den schwäb. ö. Ländern und Galizien aber auf fünf, dann in Triest und bei Forderungen der Handelsleute unter sich auf sechs vom Hundert bestimmt.

690. A. b. G. B.

§. 994. Durch Vertrag können bei einem gegebenen Unterpfande fünf, ohne Unterpfand sechs vom Hundert auf ein Jahr von Jedermann bedungen werden. Dieses Maß der erlaubten Vertragszinsen ist auch dann zu verstehen, wenn zwar Zinsen bedungen, aber ihr Betrag nicht bestimmt worden ist.

§. 995. Wenn jemanden Zinsen, ohne ausdrükliche Bedingung aus dem Geseze gebühren; so sind vier vom Hundert, und zwischen den von den Behörden berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten bei einer aus einem eigentlichen Handlungsgeschäfte entsprungenen Schuld sechs vom Hundert auf das Jahr als die gesezmäßigen zu entrichten.

691. A. b. G. B.

§. 1333. Der Schade, welchen der Schuldner seinem Gläubiger durch Verzögerung der bedungenen Zahlung des schuldigen Kapitales zugefügt hat, wird durch die von dem Geseze bestimmten Zinsen vergütet. (§. 995).

§. 1334. Eine Verzögerung fällt einem Schuldner überhaupt zur

Last, wenn er den durch Gesez oder Vertrag bestimmten Zahlungstag nicht zuhält; oder wenn er in dem Falle, daß die Zahlungsfrist nicht bestimmt ist, nach dem Tage der geschehenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Einmahnung sich nicht mit dem Gläubiger abgefunden hat.

692. Hfd. v. 21. Nov. 1818 N. 1520, an das küst. A. G.

Se. Majestät haben wegen Festsezung einer Ausnahme für Triest und Fiume in Betreff der Höhe erlaubter Kapitalszinsen zu erklären befunden: daß in Triest und Fiume nicht nur der Gläubiger bei Darleihen, selbst im Falle eines gegebenen Unterpfandes, sechs vom Hundert als jährliche Zinsen mit rechtlicher Wirkung bedingen könne; sondern daß auch die gesezlichen Verzugszinsen an beiden Oertern zu sechs vom Hundert zuzuerkennen seien.

h) Endlich ist auch über die Gerichtskosten zu erkennen; §. 400 u. f. der G. O. und **273** u. **553**; §. 5 u. Formulare.

i) In dem Urtheile über Ehestreitsachen ist auch darüber zu sprechen, ob ein Gatte an der Scheidung oder Trennung Schuld trage; s. I. Anh. Ihfd. v. 23. August 1819; §. 12 und 13.

k) Die Urtheile sind von dem Richter, bei Kollegialgerichten dagegen von dem Präsidium oder Vizepräsidium und einem Sekretär zu unterfertigen (s. d. Zit. oben unter a).

§. 250.

Kein Spruch ist den Parteien öffentlich vorzulesen und kund zu machen, sondern es soll jeder Richter die geschöpften Sprüche den Parteien zu eigenen Händen, oder zu Händen ihrer Sachwalter zustellen lassen. Doch hat die Zustellung eines Spruches allen Parteien, die er angeht, an dem nämlichen Tage zu geschehen.

693. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an das in. u. o. ö. A. G.

k) In jenen Fällen, wo die im §. 250 anbefohlene Zustellung des Spruchs an dem nämlichen Tage an alle Parteien, die er angeht, nicht möglich werden sollte, weil sie zu sehr von einander entfernt, und weil sie beinebens in dem Gerichtsorte einen Sachwalter zu bestellen nicht im Stande gewesen sind, soll sich von dem Richter wenigstens gegenwärtig gehalten werden, beiden Parteien das Urtheil so geschwind als möglich, immer aber jener früher zustellen zu lassen, wider welche das Urtheil ausgefallen ist.

694. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an sämmtl. A. G.

dd) Auch die in Contumaciam geschöpften Urtheile seien beiden Theilen zuzustellen.

695. Hfd. v. 27. Jänner 1783 N. 119, an alle A. G.

d) Der Fall der Zustellung eines Urtheils außer dem Gerichtsorte sei nur an jenen Beklagten möglich, der sich über die erste Klage kontumaziren läßt, wenn die Richter ihren Pflichten gemäß die §§. 14 und 389 der G. O. sich gegenwärtig halten.

696. Hfd. v. 16. Febr. 1792 N. 255, an das mäh. A. G.

Obschon sich der Zweifel über die Zustellung der Urtheile an jene Parteien, die nicht nur allein vom Gerichtsorte abwesend sind, sondern deren Aufenthaltsort auch unbekannt ist, nicht leicht ergeben kann, wenn sich gegenwärtig gehalten wird, was der §. 14 und 387 der G. O. ordnet, so wird doch für den sich ergebenden möglichen Fall erklärt, daß auch dann bei Zustellung des Urtheils sich gegenwärtig zu halten sei, was der §. 391 der G. O. über die Zustellung der ersten Klage an einen abwesenden Beklagten vorschreibt, ohne daß deswegen an den Fristen zur Appellazions- oder Revisionsanmeldung etwas geändert werde.

697. Hfd. v. 13. Feb. 1795 N. 217, an das in. ö. A. G.

e) Der Expedizion, mittelst welcher ein Appellazions- oder Revisionsurtheil intimirt wird, muß dessen wörtlicher Inhalt eingeschaltet sein. S. **297**; **1199**, e); und **1201**.

§. 251.

Ueber jeden Spruch, worüber eine weitere Beschwerdeführung offen stehet, sollen den Parteien auf Anlangen, und zwar längstens drei Tage nach zugestelltem Spruche die Beweggründe des ergangenen Urtheiles mit Beziehung auf die abgeführten Akten, nicht aber die bei der Berathschlagung etwa ausgefallenen besondern Meinungen hinausgegeben werden.

698. Hfd. v. 30. Sept. 1782 N. 87, an das mäh. A. G.

c) Der Partei stehe in so lang zu, die Hinausgebung der Beweggründe des Urtheils anzuverlangen, in so lange nach dem Geseze ein weiterer Rechtszug offen ist.

699. Hfd. v. 16. Mai 1783 N. 135, an das in. u. o. ö. A. G.

Die Worte des §. 251 der G. O. drüken die Absicht des Gesezes klar aus: daß die Partei die Beweggründe des Urtheils in so lange begehren könne, als der weitere Rechtszug offen ist, und nur der Richter sie längstens drei Tage nach zugestelltem Urtheile hinausgeben müsse; daher die in dem Geseze bestimmte Frist von drei Tagen nur den Richter zur Hinausgebung, nicht die Partei zur Anbegehrung betreffe.

700. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an alle A. G.

d) Zur Befolgung des §. 251 soll jeder Richter (der bei Schöpfung des Spruchs die Beweggründe des Urtheils ohnehin bereit haben muß, da er ohne selbe mit Gründlichkeit nicht sprechen könnte) seine Kanzlei dahin anweisen, daß sie der sich meldenden Partei, ohne ein besonderes Anbringen dießfalls zu fordern, die Abschrift der Beweggründe ohne weiters hinausgebe.

Ueber die Hinausgabe der Beweggründe der 2. und 3. Instanz.

701. Hfd. v. 9. Dez. 1782 N. 107, an die Justizbehörden sämmtl. Provinzen.

Wenn bei dem A. G. ein Urtheil abgeändert wird, sollen dem Richter erster Instanz mit den zurükzusendenden Akten auch die Beweggründe des Appellazionsurtheils zugleich angeschlossen werden, und haben die Parteien um Hinausgebung derselben sich bei dem Richter erster Instanz zu melden.

702. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an das böh. A. G.

bb) Auch über jene Urtheile des A. G., wodurch das Urtheil des unteren Richters kassirt worden, seien der Partei die Beweggründe auszufolgen, dem untern Richter aber von Amtswegen die Belehrung über die Ursachen drr erkannten Nullität zu ertheilen.

703. Hfd. v. 16. März 1787 N. 652, an das n. ö. A. G.

Da die Hinausgebung der Beweggründe in allen Fällen, wo ein weiterer Rekurs oder Beschwerdeführung offen steht, anbefohlen ist, müsse dieselbe auch dann statt haben, wenn über die Beschwerdeführung einer Partei der untere Richter in den Ersaz der Unkosten und Schaden verfällt wird.

704. Hfd. v. 8. Jänner 1796 N. 274, an das böh. A. G.

Auch über die Vdg., wodurch eine Nullitätsbeschwerde verworfen wird, hat das A. G. jederzeit die Beweggründe hinauszugeben.

705. H. Entschl. v. 25. Sept. 1792 N. 52.

In Fällen, wo von Seite der obersten Justizstelle zwei gleichlautende Urtheile aufgehoben, oder abgeändert werden, sind der dadurch sachfällig gewordenen Partei auf Verlangen die Beweggründe hinauszugeben.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von der Appellazion und Revision, dann der Nullitätsklage.

§. 252.

Wer durch einen Spruch beschwert zu sein glaubt, dem steht frei, binnen vierzehn Tagen, vom Tage des zugestellten Spruches, dawider zu appelliren; ausgenommen in folgenden

Fällen: a) wider ein Beiurtheil, wodurch der Hauptsache kein Nachtheil zuwächst; b) wider einen Spruch, wodurch wechselseitige Beschimpfungen aufgehoben worden sind.

Die Appellazion findet auch statt:

a) wegen der Gerichtskosten:

706. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an das in. u. o. ö. A. G.

dd) Wenn die Partei über den Ersaz der Unkosten, in welchen selbe durch Urtheil erster Instanz verfällt worden, appellirt hat, könne auch, wenn das Urtheil in der Hauptsache bestätigt wird, dennoch in Betreff des Ersazes der Unkosten der ersten Instanz eine Abänderung geschehen, wenn etwa der erste Richter hierinnen zu weit gegangen wäre.

707. Hfd. v. 14. Juni 1787 N. 684, an das in. u. o. ö. A. G.

Allerdings stehe auch über den gemäßigten Betrag der Gerichtskosten jener Partei, die sich andurch beschwert achtet, der Appellazions- und Revisionszug zu.

b) gegen das Urtheil des ordentlichen Richters, wenn auch dadurch das Urtheil des Schiedsrichters bestätigt wurde.

708. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 621, an alle A. G.

o) Die Appellazion hat auch über jene Urtheile des ersten ordentlichen Richters statt, wodurch ein vorgegangenes schiedsrichterliches Urtheil bestätigt worden.

c) gegen das Liquidirungsurtheil; s. §. 28 der C. O.

Die Appellazion findet nicht statt:

a) des obigen §. z. B., wenn auf die gerichtliche Hinterlegung eines Originales erkannt wurde; s. **544**.

b) des obigen §. ist nicht mehr praktisch, weil das Verfahren bei Beschimpfungen den Strafbehörden zugewiesen wurde; s. **155**.

c) gegen das Urtheil des Schiedsrichters beschwert man sich mittelst einer Klage beim ordentlichen Richter; s. §. 274 der G. O.

d) gegen das Klassifikazionsurtheil im Konkurse findet die Vorrechtsklage statt; s. §. 28 der C. O.

e) gegen Urtheile in Ausziehstreitigkeiten findet der Rekurs statt; s. V. Anh.

§. 253.

Die Appellazionsanmeldung, und die Appellazionsbeschwerden sind zugleich bei jenem Richter einzureichen, der den Spruch, wider welchen appellirt wird, geschöpft hat: die Appellazionsbeschwerden hat die Partei jedesmal offen zu überreichen.

Die Anmeldung ist das Wesen der Appellazion.

709. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306.

x) Wegen unterlassener Ueberreichung einer Appellazionsbeschwerde oder Appellazionseinrede soll die Schöpfung des Appellazionsurtheils nicht gehemmt werden, und könne von richterlichen Amtswegen nichts anders gefordert werden, als daß der durch Urtheil erster Instanz beschwert zu sein vermeinende Theil die Appellazionsanmeldung beibringe, und in derselben, wenn das Urtheil mehrere Punkte enthält, diejenigen Punkte, in denen er sich durch das Urtheil beschwert zu sein vermeint, klar ausdrüke.

710. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 621, an d. in. u. o. ö. A. G.

kk) Die Appellazionsanmeldung macht das Wesentliche des Appellazionszuges aus, die Einreichung der Appellazionsbeschwerden kann von der Partei allerdings übergangen werden. Es ist daher jede Appellazionsanmeldung dem Gegentheile zuzustellen, damit er sehe, ob die Appellazion in gesezmäßiger Zeit eingereicht worden.

711. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

ee) Das bloße Begehren der Beweggründe, wenn nicht zugleich die Appellazion ausdrüklich angemeldet wird, könne die Stelle der Appellazionsanmeldung keinerdings vertreten.

Von der Frist zur Anmeldung:

712. Hfd. v. 30. Sept. 1782 N. 87, an d. mäh. A. G.

b) Zur Anbringung der Appellazionsanmeldung könne der Richter eine weitere Frist nicht ertheilen.

713. Hfd. v. 6. Okt. 1783 N. 197, an d. v. ö. A. G.

k) Die Appellazionsanmeldung lasse keine Erweiterung der Frist zu, wohl aber könne diese zur Erstattung der Appellazionsbeschwerden bei eintretenden billigen Gründen statt finden.

714. Hfd. v. 8. April 1785 N. 406, an d. böh. A. G.

Das 25. Kapitel der G. O. räumt derjenigen Partei, die durch einen Spruch beschwert zu sein vermeint, das Recht, dawider zu appelliren, nur binnen 14 Tagen vom Tage des zugestellten Spruchs ein; alle Fristen der G. O. sind Fallfristen, deren Wirkung ist, daß nach ihrer Verfließung das eingeräumte Recht erlösche.

Wo das Gesez dem Richter nicht ausdrüklich die Befugniß einräumt, weitere Fristen zu ertheilen, da ist derselbe hierzu nicht einmal berechtigt.

Nun hat aber der §. 254 der G. O. dem Richter nur erlaubt, zur Einreichung der Appellazionsbeschwerden, nicht aber zur Appellazionsanmeldung weitere Fristen zu ertheilen, und deßwegen ist in dem vorgehenden §. geordnet, daß die Appellazionsanmeldung auch ohne die Appellazionsbeschwerden eingereicht werden könne.

Da nun die bloße Ansuchung einer weitern Frist zu Einreichung der Appellazionsbeschwerden als eine Appellazionsanmeldung nicht angesehen werden kann, so ist der Gegentheil, sobald die ordentliche Appellazionsanmeldung in der vorgeschriebenen Zeit nicht geschehen, sich der Appellazionszulassung in aller Art zu widersezen berechtigt.

Anmeldung und Beschwerde.

715. Hfd. v. 23. Dez. 1782 N. 109, an d. mäh. Trib.

a) In der §. 253 der G. O. bestimmten Frist von 14 Tagen seien sowohl die Appellazionsanmeldung, als auch die Appellazionsbeschwerden einzureichen, und stehe der Partei frei, ob sie die Anmeldung von der Beschwerde absondern, oder beides in einer Schrift vereinbaren wolle.

b) Die Appellazion sei für zulässig anzusehen, sobald die Appellazionsanmeldung in den vorausgesezten 14 Tagen überreicht worden, wenn auch die Appellazionsbeschwerden nicht wären eingebracht worden.

716. Hfd. v. 27. Mai 1784 N. 296, an d. in. u. o. ö. A. G.

a) Es sei weder befohlen noch verboten, die Appellazionsbeschwerden in dem nämlichen Libell vorzulegen, mittelst dessen die Appellzionsanmeldung geschieht, sondern insgemein sei ein so anderes nur zur nämlichen Zeit einzureichen, und auch von dieser lezten Regel könne in wichtigen Fällen abgegangen, und nach überreichter Appellazionsanmeldung in Folge §. 254 unter den daselbst vorgesehenen Bedingnissen zur Ueberreichung der Appellazionsbeschwerden eine weitere Frist angesucht werden.

§. 254.

Wenn die Partei aus gar erheblichen, und erwiesenen Ursachen ihre Appellazionsbeschwerden binnen vierzehn Tagen nicht einreichen könnte, wäre der Richter erster Instanz berechtigt, ihr auf Anlangen eine weitere vierzehntägige Frist zu ertheilen; doch soll er diese erheblichen Ursachen sammt dem Beweise derselben in dem Einbegleitungsberichte anführen.

717. Hfd. v. 23. Dez. 1782 N. 109, an d. mäh. Trib.

c) Wenn die Partei zur Einreichung der Appellazionsbeschwerden eine weitere Frist anzuverlangen vermeine, sei sie nicht schuldig, das Ansuchen um Fristeserweiterung mit der Appellazionsanmeldung zugleich einzureichen, wohl aber müsse sie diese Erweiterung immer vor Ausgang der gesezmäßigen Frist ansuchen.

718. Hfd. v. 14. Okt. 1785 N. 485, an d. n. ö. A. G.

Dem Richter steht zwar nur das Recht zu, einer Partei ohne Vernehmung ihres Gegentheils zu Einreichung der Appellazionsbeschwerden eine weitere 14tägige Frist aus erheblichen und erwiesenen Ursachen zu ertheilen; wenn aber eineweitere Frist hierzu aus gleichen Ursachen angesucht würde, welches in dem Geseze nicht verboten ist, soll dieses nicht anders, als nach vorläufig ordnungsmäßiger Einvernehmung des Gegentheils verwilligt oder abgeschlagen werden.

719. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an d. gal. A. G.

mmm) Die zu Einreichung der Appellazionsbeschwerden §. 254 bestimmte Frist sei genau zu beobachten, und von dem Richter die Appellazionsbeschwerden nicht mehr anzunehmen, wenn vom Tage der Zustellung des Urtheils 14 Tage verflossen sind, und in der vorgeschriebenen Zeit keine Fristerweiterung erwirkt worden.

720. Hfd. v. 18. Juli 1801, an d. n. ö. A. G. (K. 392).

Nachdem bemerkt worden, daß die Rechtsfreunde sich zur allgemeinen Gewohnheit machen, zur Erstattung der Appellazions- und Revisionsbeschwerden aus ganz ungegründeten, unerheblichen, öfters unrichtigen, und meistens unerwiesenen Ursachen Verlängerungsfristen anzusuchen, zu deren Bewilligung doch der 254. §. der G. O. nur gar erhebliche und erwiesene Ursachen erfordert, so wurde diesem n. ö. A. G. aufgetragen, diesen Mißbrauch bei sämmtlichen untergeordneten Justizbehörden einzustellen, und die Weisung dahin zu ertheilen, daß sie sich sowohl bei Bewilligung dieser Fristen, als auch wegen Bemerkung der dießfälligen Ursachen in dem Einbegleitungsberichte der Akten, die Vorschrift des 254. §. der G. O. genau gegenwärtig halten sollen.

§. 255.

Ueber die Appellazionsanmeldung hat der Richter die Gegenpartei mit einer Appellazionseinrede, welche jedoch binnen vierzehn Tagen zu überreichen, und nach deren Verlauf nicht mehr anzunehmen ist, zu vernehmen.

Schriftliches Appellazionsverfahren.

721. Hfd. v. 30. Sept. 1782 N. 87, an d. mäh. A. G.

a) Sowohl die Appellazionsanmeldung, als auch die Appellazionsbeschwerden seien dem Gegentheile um seine Einrede mitzutheilen.

722. Hfd. v. 25. Aug. 1783 N. ~~197~~ 129, an das v. ö. A. G.

b) In Folge §. 255 könne die Appellazionseinrede nach Verfließung der zu ihrer Erstattung bestimmten Frist von 14 Tagen nicht mehr angenommen werden; folglich könne weder von Ertheilung einer weitern Frist, noch von Abwartung des Inrotulirungsgesuchs hierbei eine Frage sein.

723. Hfd. v. 13. Febr. 1784 N. 241, an d. in. u. o. ö. A. G.

Die Appellazionseinrede, die ohnehin wie alle Sazschriften in duplo eingereicht werden muß, sei in allen Fällen von dem Richter dem Gegentheile zur Einsicht zuzustellen.

724. Hfd. v. 13. Febr. 1784 N. 242, an d. n. ö. A. G.

Dem Richter sei keinerdings gestattet, zu Erstattung der Appellazionseinrede weitere Fristen zu ertheilen.

725. Hfd. v. 15. Juli 1784 N. 316, an d. n. ö. A. G.

Auch die Appellazions- und Revisionseinreden seien allerdings doppelt einzureichen, und müsse eine hiervon dem Gegentheile zugestellt werden.

726. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an sämmtl. A. G.

m) So wie jede Sazschrift, die in dem ganzen richterlichen Verfahren, folglich auch in dem Appellazions- und Revisionszug vorfällt, zweimal eingereicht werden muß, also sei auch die Appellazionseinrede in duplo zu überreichen, die eine dem Gegentheile zur Einsicht zuzustellen, über die andere aber habe in den Fällen des mündlichen Verfahrens die Inrotulirung der Akten, in den Fällen des schriftlichen Verfahrens dagegen die Einbegleitung an den obern Richter zu geschehen.

727. Hfd. v. 23. Juli 1789 N. 1038, an alle A. G.

c) Wenn die Appellazionsanmeldung allein ohne Beschwerde überreicht wird, ist dieselbe dem Gegentheile mit dem Befehle zuzustellen, daß er darüber seine Einrede binnen 14 Tagen, entweder vom Tage, als ihm die Appellazionsbeschwerden zugestellt, oder aber von dem Tage, als die zu den Appellazionsbeschwerden bestimmte gesezmäßige, oder erweiterte Frist verflossen sein werde, zu erstatten habe. S. **207**.

Verfahren mit einer zu spät überreichten Appellazionsanmeldung.

728. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an sämmtl. A. G.

u) Auf die Frage: ob der Richter berechtigt sei, die zu spät überreichte Appellazions- oder Revisionsanmeldung ohne weiters zu verwerfen, erfolgte die Belehrung, die Sache sei dahin aufzunehmen: Ist die Appellazions- und Revisionsanmeldung zu spät überreicht, und der Gegentheil hat nach Verfließung der gesezmäßigen Frist schon zur Vollziehung des Urtheils erster Instanz die richterliche Hilfe angesucht, dann müsse der Richter die Anmeldung lediglich ab-, und auf das Gesuch des Gegentheils verweisen; außerdem sei die Anmeldung sammt den Beschwerden immerhin dem Gegentheile um die Einrede zu stellen. Bemerke nun dieser in der Einrede die zu spät angemeldete Appellazion oder Revision, und beharre er darauf, daß sie nicht mehr Plaz haben könne, so habe der Appellazionsrichter ohne weitern zu erkennen, daß die zu spät angebrachte Appellazion nicht mehr statt finden könne, in welchem Falle sodann in die Beurtheilung der Hauptsache gar nicht einzugehen ist. Seze sich aber der Gegentheil

über die von dem Appellazions- oder Revisionswerber verabsäumte Frist hinweg, und erstatte er seine Einrede in der Hauptsache, dann könne der Richter von Amtswegen die verabsäumte Frist nicht rügen, sondern er müsse nach Ordnung das Appellazionsurtheil fällen, als ob die Anmeldung in gehöriger Zeit geschehen wäre. Wenn übrigens die Appellazions- oder Revisionsanmeldung in gehöriger Zeit geschehen, dann habe die zu spät geschehene Ueberreichung der Appellazions- oder Revisionsbeschwerden keine andere Folge, als daß, wenn sie der Gegentheil in der Einrede rügt, der Appellazionsrichter hierauf nicht die geringste Rüksicht nehmen, und ganz übergehen soll *).

729. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an sämmt. A. G.

oo) Ueber die Frage: ob eine zu spät angemeldete Appellazion, über welche der Gegentheil keine Einrede erstattet hat, zu verwerfen sei, ward die Aufklärung gegeben, die Wirkung der unterlassenen Beantwortung sei in dem Geseze nur dahin ausgedrükt, daß jenes, was der Gegentheil angebracht hat, für wahr zu halten sei, nicht aber könne das Stillschweigen für eine Begebung der Rechte angesehen werden, als wozu die ausdrükliche Erklärung erfordert werde; die unterlassene Erstattung der Einrede könne also nicht zur Folge haben, daß die zu spät angebrachte Appellazion angenommen werden müsse.

730. Hfd. v. 19. Mai 1786 N. 550, an das n. ö. A. G.

b) Eine zu spät angemeldete Appellazion, über welche der Gegentheil die abgeforderte Appellazionseinrede nicht erstattet hat, ist zu verwerfen, und sich der Grundsaz gegenwärtig zu halten, daß die Richterstattung der Sazschrift nie (soll heißen nur **) zur Folge habe, daß das von dem Gegentheile angebrachte Faktum für wahr zu halten sei, nicht aber, daß diese unterlassene Erstattung als eine stillschweigende Begebung eines Rechtes, auf welches der Richter von Amtswegen zu sehen hat, angesehen werden könne.

Mündliches Appellazionsverfahren.

731. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

c) Bei denen auf dem offenen Lande abgeführten Prozessen, wo über das ergangene Urtheil erster oder zweiter Behörde der weitere Rechtszug ergriffen wird, wäre es den Parteien zu beschwerlich, wofern sie ihre bei dem ersten Richter einzureichenden Appellazions-, Revisionsreden, oder Nullitätsbeschwerden schriftlich verfassen sollten; zu ihrer Erleichterung

---

*) Diese lezte Verfügung wurde abgeändert durch die Resol. v. 31. Oktober 1785; s. **719**.

**) Hfd. v. 13. April 1787 N. 665.

Der in der J. G. S. bei N. 550, b) eingeschlichene sehr wichtige Drukfehler, der den ganzen Sinn des Gesezes ändert, wird gerügt; da nämlich es heißen sollte: daß die Richterstattung der Sazschrift nur zur Folge habe ꝛc.

wird demnach gestattet*), daß die Parteien auf dem Lande, ohne zur Verfassung einer Appellazions-, Revisions- oder Nullitätsschrift verbunden zu sein, wenn sie sich durch das Urtheil des ersten Richters, oder durch das Appellazionsurtheil beschwert glauben, in der gesezmäßigen Frist von 14 Tagen, vom Tage der geschehenen Zustellung des Urtheils an zu rechnen, die Appellazion oder Revision, allenfalls zugleich auch die Nullität, bei dem Richter der ersten Behörde mündlich anbringen können, dabei sie aber, wenn das Urtheil aus mehreren Punkten besteht, klar auszudrüken haben, in welchen Punkten sie sich beschwert achten; hierüber nun sollen beide Theile vorgerufen, die Appellazions-, Revisions- und Nullitätsbeschwerden sowohl, als die Einreden dawider aus dem Munde der Parteien in das Protokoll aufgenommen, und das Protokoll sammt den übrigen verhandelten Akten nach Vorschrift des Gesezes an den höhern Richter begleitet werden.

Verfahren, wenn Advokaten einschreiten, die sich nicht im Orte des Gerichtes befinden.

732. Hfd. v. 23. Mai 1794 N. 175, aus der obersten Justizstelle eigener Bestimmung.

Da die Appellazions- oder Revisionsreden immer bei dem Richter erster Instanz, und zwar, wenn die eingeschrittenen Rechtsfreunde sich nicht im Orte des Gerichtes aufhalten, schriftlich zu überreichen sind, so wird der Unfug, mittelst dessen Advokaten im Appellazions- und Revisionszuge Reise-, Zehrungs- und Weggelder den Parteien aufgerechnet haben, dermaßen abgestellt, daß nicht nur der Advokat derlei Kosten aus Eigenem zu bezahlen verhalten, sondern noch dieses Unfuges wegen insbesondere ohne alle Nachsicht bestraft werde.

Verfahren, wenn von einer Appellazion abgelassen wird; und wenn sie wieder fortgesezt werden will.

733. Hfd. v. 17. Okt. 1797 N. 384, an d. ostgal. A. G.

b) Im Falle der Ablassung von einer Appellazion aber kann das Landrecht über die dießfällige Straffälligkeit des Appellanten und den Kostenersaz sein Amt handeln, es mögen die Akten an das A. G. schon gediehen sein oder nicht.

734. Hfd. v. 13. Febr. 1798 N. 401, an d. ostgal. A. G.

Wenn eine Appellazion, von der mit Einwilligung der Partei abgestanden worden, nach der Hand wieder fortgesezt werden will, darf sie

*) Hkr. Resk. v. 4. Sept. 1817 C. 814; Vdg. des Mil. A. G. v. 24. Z. 6372. Wenn die hkr. Vdgen. den Parteien in den Grenzen und die Resol. vom 31. Okt. 1785 jenen auf dem Lande nach dem mündlichen Verfahren in der Hauptsache auch die mündliche Anmeldung der Appellazion oder Revision, so wie die Vorbringung der Beschwerden und Einreden in diesem Zuge mündlich gestatten; so geschiet dieses nur zu ihrer Erleichterung, und dieselben sind mit den schriftlichen Anmeldungen und Beschwerden nicht zurük zu weisen.

von Amtswegen nicht verworfen werden, ausgenommen wenn zur Zeit, als diese Prosequirung angebracht wird, die Appellazionsanmeldungsfrist schon verflossen, und von dem Gegentheile schon die Exekuzion des appellirten Urtheils angesucht worden wäre, sondern es muß über diese Prosequirung der Gegentheil vernommen werden; widersezt sich nun der Gegentheil dieser Fortsezung der Appellazion nicht, so ist darüber nach Ordnung zu verfahren; widersezt er sich aber, und es kann der Appellant keine besonderen Umstände zur wirklichen Ergreifung seiner Appellazion anbringen, so muß sie ohne allem Verfahren gleich verworfen werden; brächte er aber rüksichtswürdige Umstände an, so ist nach Vernehmung beider Theile über die Frage, ob die Appellazion statt finde, was Rechtens ist, zu erkennen.

§. 256.

Der Richter erster Instanz hat die Appellazionsanmeldung, die Beschwerden, die Appellazionseinrede und sämmtliche Prozeßakten, welche immittelst in guter Ordnung bei Gerichte aufzubehalten, und in den Fällen des beschehenen mündlichen Verfahrens gehörig zu inrotuliren sind, wie auch seine Beweggründe mit seinem Einbegleitungsberichte ohne Verzug an den obern Richter zu befördern, dieser aber die Sache bald möglich zu entscheiden.

Inrotulirung.

735. Hfd. v. 20. Febr. 1784 N. 244, an d. in. u. o. ö. A. G.

Wenn die Rechtsachen schriftlich abgeführt worden, soll in Appellazions- oder Revisionsfällen keine weitere Inrotulirung vorgenommen, sondern die einmal inrotulirten Akten nach Vorschrift der G. O. §. 256 in so lang, bis die Appellazions- oder Revisionsschriften eingereicht sind, in der vorigen Ordnung aufbehalten, sohin nur vorgedachte neue Eingaben mit den in der Reihe auf die Sazschriften folgenden Nummern in dem Expedit, und wo keines besteht, von der Gerichtsperson, welcher die Beförderung der Akten obliegt, bezeichnet, und dem Einbegleitungsberichte angeschlossen werden.

736. Hfd. v. 23. Juli 1792, an d. in. ö. A. G. (K. 325).

Da die den Parteien durch Zureisen der Advokaten auf das Land, um lediglich der Akteninrotulirung beizuwohnen, zugehende Beschwerde in den hierzu denselben auflaufenden Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten der Advokaten aufgefallen ist, so wird anmit verordnet: daß auf dem Lande bei einer in erster Instanz vorausgegangenen mündlichen Verhandlung zu vorzunehmender Akteninrotulirung nach gewechselten Appellazionsschriften die Erscheinung und Intervenirung ihrer als Rechtsvertreter begwalteten Advokaten, bei der ohnehin den Gerichten obliegenden strengen Pflicht, für die Richtigkeit des Protokolls und der eingelegten Akten von selbst zu wachen, nicht zugelassen, noch den Advokaten zu diesem

Ende Zureisen auf das Land, und zu den Ortsgerichten zu machen gestattet sein soll, wenn sie sich nicht über das ausdrükliche Verlangen ihrer Parteien, bei einer solchen Akteninrotulirung zu interveniren, gehörig ausweisen können.

737. Hfd. v. 23. Juli 1792 N. 34.

Es ist nicht nöthig, daß die Advokaten bei Inrotulirung der Akten zweiter Instanz erscheinen, wenn solches die Parteien nicht ausdrüklich verlangen.

Die Vorlegung der Prozesse zur Entscheidung der höhern Instanz im Appellazions- oder Revisionszuge hat mittelst eines Berichtes zu geschehen, auf welchem

a) von außen die Rubrik der Parteien und der kurze Inhalt des Gegenstandes zu sezen ist (Allg. G. J. §. 81).

Im Berichte selbst werden alle Schriften angeführt und bezeichnet, welche vorgelegt werden müssen; als

b) sämmtliche Prozeßakten;

738. Hfd. v. 2. Mai 1785 N. 417, an das n. ö. A. G.

Wann über ein Urtheil beide Theile appellirt, oder revidirt haben, sollen die in erster Instanz verhandelten Akten mit den Appellazions- und Revisionsschriften beider streitenden Theile unter einem zugleich, und nicht abgetheilt an die Appellazions- oder Revisionsstelle übergeben werden.

739. Hfd. v. 14. Mai 1824 N. 2006, an d. in. ö. küst. A. G.

Künftig sind von den ersten Instanzen bei Einbegleitung der Prozeßakten an den höhern Richter, wenn über Zeugenaussagen zu urtheilen ist, immer die Originalzeugenverhöre anzuschließen; indem sie einen Theil der Prozeßakten ausmachen, und die Obergerichte über die identischen Akten zu sprechen haben, über welche der erste Richter erkannt hat.

740. Ihfd. v. 2. März, a. h. Entschl. v. 21. Febr. 1827, an alle A. G. (G. 89).

Se. Majestät haben zu genehmigen geruht, daß in Appellazions- oder Revisionszuge die Vorlegung der unter- oder obergerichtlichen Aktenauszüge aus Zivilprozessen an den höhern oder höchsten Richter dort, wo sie besteht oder eingeschlichen ist, abzustellen sei.

c) die Urtheile und die Beweggründe in vidimirter Abschrift;

741. Hfd. v. 29. Nov. 1816 N. 1298, an d. n. ö. A. G.

Zugleich wird verordnet, daß in Zukunft die Urtheile und Beweggründe von den Unterbehörden an das Obergericht, und von diesem an die oberste Justizstelle in vidimirter Abschrift (welche Vidimirung ex officio zu geschehen hat) einzubegleiten seien, weil sie nur dann vollen Glauben verdienen.

742. Zirk. des tir. A. G. v. 16. Aug. 1825 Z. 3585, an alle U. G.

Mit h. Hfd. der k. k. obersten Justizstelle v. 5. d. M. Z. 2205—100 wurde verordnet, daß in Zukunft bei allen Prozessen, wo es sich um Endurtheile über abgeführte Weisung handelt, jedesmal auch die diesfälligen Interlokut-Urtheile, welche darauf sprachen, sammt den ihnen zum Grunde liegenden Entscheidungsgründen in beglaubter Abschrift im Revisionszuge vorzulegen seien.

Diese h. Weisung wird hiermit sämmtlichen Unterbehörden mit dem Auftrage eröffnet, sich hiernach sowohl im Appellazions- als auch im Revisionszuge genau zu benehmen.

Verfahren, wenn der erste Richter dieses unterlassen hat.

743. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 619, an d. in. u. o. ö. A. G.

e) ad §. 256 der G. O. soll es zwar bei der bisher hergebrachten Gewohnheit fernerhin belassen werden, vermöge welcher die ersten Richter Abschriften ihrer Urtheile dem Einbegleitungsberichte der Appellazionsakten beischließen. Sollte jedoch diese Einsendung in solchen Fällen unterlassen werden, wo die eine oder andere Partei das Urtheil ihrer Appellazionsschrift beigelegt hat, so soll hierwegen weder die Erledigung aufbehalten, noch der Nachtrag von dem Richter gefordert, noch den Parteien die eingelegten Urtheile zurükgehalten, sondern lediglich in dem Rathsprotokolle des Appellazionsgerichtes mit desto größerer Genauigkeit der wörtliche Inhalt des Urtheils eingetragen werden.

d) Der Ausweis über den Tag der Zustellung des Urtheiles:

744. Hfd. v. 28. Juli 1823 N. 1956, an d. in. ö. A. G.

Es ist den unterstehenden Gerichten zur Pflicht zu machen, in ihren Berichten zur Einbegleitung der Appellazions- oder Revisionsakten immer den Tag anzuzeigen, an welchem die Zustellung des Urtheiles an die Parteien erfolgt ist, wider welches appellirt oder revidirt wird, und zu diesem Ende den Akten immer eine beglaubigte Abschrift des Tagzettels oder Scheines über die bewirkte Zustellung an beide Theile von Amtswegen beizulegen.

e) Der Ausweis über die Ursachen der Fristerstrekung zur Appellazionsbeschwerde; §. 254 der G. O.

f) In dem Berichte eines Kollegialgerichtes sind die bei der Berathschlagung gegenwärtig gewesenen Räthe anzuführen (s. allg. G. J. §. 81). Wurde das Urtheil mit Einhelligkeit der Stimme gefällt, so ist es zu bemerken; wurde es aber mit Stimmenmehrheit geschöpft, so sind die Meinungen in einem Auszuge des Rathsprotokolles vorzulegen.

745. Hfd. v. 5. Aug. 1784, an alle A. G.

Künftighin sollen diejenigen Räthe, die der Berathschlagung über eine Streitsache beigesessen, bei Einsendung der Akten (in Appellazions- oder Revisionsfällen) jederzeit namentlich angemerkt werden.

746. Hfd. v. 30. Nov. 1789 N. 1081.

d) Die besonderen Meinungen, die bei Berathschlagung eines Geschäfts ausgefallen, sind zwar nicht den Parteien hinauszugeben, dennoch aber bei Einbegleitung des Geschäfts an den höhern Richter aufzuführen.

747. Hfd. v. 29. Nov. 1816 N. 1298, an das n. ö. A. G.

Uebrigens wird bemerkt, daß wenn keine verschiedene Meinungen vorgefallen sind, es hinreiche, wenn außer dem Urtheile und Beweggründen in vidimus, nach Maß des Hfd. v. 5. Aug. 1784, die bei der Berathschlagung gegenwärtig gewesenen Votanten in dem Einbegleitungsberichte namentlich aufgeführt werden.

748. Hfd. v. 30. Dez. 1822 N. 1918, an das gal. A. G.

Da bemerkt wurde, daß den Berichten auch dann die Rathsprotokollsauszüge beigeschlossen werden, wenn keine abgesonderte Meinung vorkam, und der Beschluß mit den Gründen schon in dem Berichte selbst enthalten ist: so wird bedeutet, daß in den erwähnten Fällen zur Vermeidung unnöthiger Schreiberei die Beilegung der Rathsprotokollsauszüge zu unterlassen, jedoch in dem Berichte anzumerken sei, daß der Beschluß einstimmig gefaßt worden ist.

g) Der Bericht ist von dem Richter, bei Kollegialgerichten dagegen von innen von dem Präsidium und Vicepräsidium und von außen von dem Referenten zu fertigen (Allg. G. J. §. 81 *).

Obersthofmarschallamt.

749. Hfd. v. 14. Okt. 1785 N. 481, an das n. ö. A. G.

Obgleich das erbländische hofmarschallische Gericht aufgelöst und in die allg. Gerichtsbarkeiten eingetheilt worden, so ist auch das oberste Hofmarschallamt zu Besorgung der bei Both- und Gesandtschaften sich ergebenkönnenden Rechtsangelegenheiten, dann derjenigen, so von dem Reichshofrath dahin delegirt werden, forthin verblieben. Gleichwie aber besagtes

*) Vdg. d. n. ö. Reg. v. 22. Okt. 1831. Z. 56606 (P. 544).
Da in verschiedenen Kreisen der Provinz N. Ö. Dominien unter gleichen Benennungen bestehen, so werden die k. k. Kreisämter auf Ansuchen des k. k. n. ö. A. G. angewiesen, sämmtliche Dominien zu beauftragen, in der Aufschrift der von ihnen an dieses A. G. erstatteten Berichte jederzeit auch den Kreis anzuführen, in welchem sie gelegen sind.
Gleichzeitig ist diesen Dominien zu bedeuten, daß sie bei Ueberreichung der jährlichen Justiztabellen jederzeit die ständischen Einlagszahlen der Dominikalgülten namhaft machen, für welche die Justiztabelle vorgelegt wird.

Hofmarschallamt in jenen Angelegenheiten, die nicht vom Reichshofrath dahin kommen, und nach den Reichsgesezen zu behandeln sind, sich der einschreitenden adeligen Beklagten, Räthe des Landrechts, bei unadeligen Beklagten, Räthe des Magistrats zuzuziehen hat; so soll auch über ein solches Urtheil im Beschwerungsfalle das n. ö. A. G., und bei zwei verschiedenen Urtheilen die oberste Justizstelle, jedwedes in der Art eines judicii delegati die Erkenntniß haben. Damit aber auch aller Schein einer dießfälligen Unterordnung des obersten Hofmarschalls vermieden werde, sollen die appellirten Akten nicht mit einem Einbegleitungsberichte, sondern mittelst Präsidialnote übergeben, und so auch die Appellazions- oder Revisionsurtheile dem obersten Hofmarschall durch Präsidialnote zur weiteren Kundmachung an die Parteien zugesendet werden.

750. Hfd. v. 19. Dez. 1785 N. 506, an das n. ö. A. G.

Das Obersthofmarschallamt gehört keinerdings unter die demselben untergeordneten Behörden, es kann also von demselben nicht in den Ersaz der Gerichtskosten oder eine Strafe verfällt, noch auch gegen dasselbe Ausstellungen in jener Art erlassen werden, wie nach dem Geseze gegen einen untergeordneten Richter zu geschehen hat.

Wohl aber seien die aufgefallenen Formalitätsgebrechen mittelst einer Präsidialnote dem Herrn Obersthofmarschall freundschaftlich zu bemerken, um denselben für die Zukunft vorzubeugen.

§. 257.

In der Appellazionsbeschwerde soll weder ein anderer Geschichtsumstand, noch ein anderes Beweismittel angeführt werden, als jene, worüber bei der ersten Instanz gesprochen worden ist; wenn dennoch dawider gehandelt würde, soll auf eine solche Neuerung keine Rüksicht getragen werden.

§. 258.

Wenn das Urtheil mehrere Punkte enthält, soll der Appellazionswerber jene klar ausdrüken, wodurch er beschwert zu sein glaubt; jene aber, wider welche er sich nicht ausdrüklich beschwert hat, erwachsen in die Rechtskräfte, und können nicht mehr abgeändert werden.

§. 259.

Ueber jene Punkte, wider welche nicht ausdrüklich appellirt worden ist, soll nach verstrichener Appellazionsfrist auf Begehren des Obsiegers sogleich die Exekuzion ertheilt; in Ansehung jener aber, wider welche die Appellazion angemeldet worden ist, bis zu erfolgendem Appellazionsurtheile mit aller

Exekuzion innegehalten werden; sollte jedoch die Streitsache also beschaffen sein, daß der in der ersten Instanz obsiegende Theil bis zu erfolgendem Appellazionsurtheile einer Sicherstellung, Bedekung, oder andern gerichtlichen Vorkehrung bedürfte, soll ihm diese von dem Richter auf Anlangen ertheilt werden.

751. Hfd. v. 18. April 1785 N. 409, an alle A. G.

Auf die Frage, ob die Partei, die das Urtheil erster Instanz für sich erwirkt hat, während der Appellazion die §. 259 vorbehaltene Sicherstellung auch mittelst Erwirkung der gerichtlichen Pfändung sich verschaffen könne, ward Folgendes entschlossen:

Da die gerichtliche Pfändung in der G. O. nur in dem 31. Kapitel, das von der Exekuzion handelt, vorkommt, folglich als ein wahrer Schritt der Exekuzion dargestellt wird, dagegen der §. 259 klar sagt, daß in Ansehung jener Punkte, über welche gegen das Urtheil erster Instanz die Appellazion angemeldet wird, bis zu erfolgendem Appellazionsurtheile mit aller Exekuzion innegehalten werden soll, so kann die Befugniß, welche der in erster Instanz obsiegenden Partei in eben diesem §. 259 eingeräumt wird, nach beschaffenen Umständen, Sicherstellung, Bedekung, und andere gerichtliche Vorkehrung anzusuchen, auf die Ergreifung der gerichtlichen Pfändung nicht verstanden werden.

Sollte aber der Gegentheil die von dem Richter nöthig befundene Sicherstellung durch Verschaffung eines annehmlichen Bürgen, durch Uebergebung oder Hinterlegung des in dem Urtheile zuerkannten Betrages im Gelde oder Geldeswerthe, durch Gestattung der einstweiligen Vormerkung dieses Betrages auf ein unbewegliches Gut verweigern, dann soll die dießfällige Anordnung des Gesezes durch anderweite gerichtliche Verfügung geltend gemacht werden.

752. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an das gal. A. G.

ppp) Das in mehreren Punkten abgefaßte Urtheil, wider welches nur in einigen die Appellazion oder Revision ergriffen worden, müsse in jenen Punkten, worüber nicht appellirt oder revidirt worden, auch dann aufrecht erhalten werden, wenn wirklich dasselbe in den ad Appellatorium et Revisorium gelangten Punkten kassirt würde.

753. Hfd. v. 16. Juli 1787 N. 696, an sämmtl. A. G.

Die zur Leistung der §. 259 u. 298, der a. G. O. vorgesehenen Sicherstellung von dem Beklagten geschehene Hinterlegung des streitigen Betrags zu Gerichtshanden, wirke dem klagenden Gläubiger ein Pfandrecht nicht; folglich könne derselbe hieraus ein Pfandrecht bei etwa ausbrechendem Konkurse nicht ansprechen.

754. Dek. v. 24. Dez. 1798 N. 446, an das ost. gal. A. G.

Ein noch nicht in Rechtskräfte erwachsenes Urtheil kann in keinem Falle intabulirt, sondern nur pränotirt; die Rechtfertigung einer solchen

Pränotazion aber nur durch ein Exekuzionsgesuch erwirkt werden, und erfolgen.

§. 260.

Eben auf diese Art soll es auch mit der Revision gehalten werden; jedoch ist diese nicht zuzulassen, wenn der Spruch erster Instanz von dem Appellazionsgerichte bestätigt worden ist; folglich, wenn der Spruch theils bestätigt, theils abgeändert worden ist, kann nur wider jene Punkte revidirt werden, welche abgeändert worden sind.

755. Hfd. v. 19. Juli 1782 N. 62, an das in. u. v. ö. A. G.

Die Revision finde in Folge §. 260 der G. O. über jedes Appellazionsurtheil, ohne Rüksicht auf den Betrag des Gegenstandes des Streites statt, so weit nicht das Urtheil erster Instanz bestätigt worden ist.

756. Hfd. v. 20. Dez. 1782 N. 108, an das in. u. v. ö. A. G.

Die Revisionsanmeldung und Revisionsbeschwerden seien dem Gegentheile um die Revisionseinrede zuzustellen; die Revisionseinrede aber dem Revisionswerber zur Einsicht mitzutheilen.

757. Hfd. v. 30. Dez. 1782 N. 113, an das mäh. Trib.

Daß auch die Revisionsbeschwerden bei dem Richter erster Instanz eingereicht werden sollen.

758. Hfd. v. 27. Aug. 1784 N. 330, an das in. u. v. ö. A. G.

Das A. G. hat bei Einbegleitung der Revisionsakten jedesmal anzuzeigen, ob, und welche Fehler von demselben bei der in Appellatorio unternommenen Erledigung des Prozesses bemerkt worden, und welche Ausstellung hierüber dem Richter erster Instanz zugegangen sei.

759. Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 619, an das in. u. v. ö. A. G.

f) Da es mit der Revision durchgehends so wie mit der Appellazion zu halten ist, so können auch zur Revisionseinrede keine weiteren Fristen ertheilt werden.

760. Hfd. v. 22. Juni, kdg. in Böh. den 2. Juli 1789 (K. 18. 434).

b) Gleichwie der §. 256 der a. G. O. bei dem schriftlichen Verfahren den Rotulum zweiter Instanz aus der Ursache für entbehrlich erklärt, weil in diesem Falle die Prozeßakten in erster Instanz bereits inrotulirt worden, und den Rotulum zweiter Instanz bei dem mündlichen Verfahren deswegen vorschreibt, weil bei solchem in erster Instanz die Akten nicht inrotulirt worden; eben also sei auch in jedem Fall des schriftlichen oder mündlichen Verfahrens ein Rotulus dritter Instanz ganz überflüssig, weil die Akten schon immer vor Fällung des Appellazionsurtheiles, und zwar bei dem schriftlichen Verfahren in erster, bei dem mündlichen Verfahren aber in zweiter Instanz inrotulirt werden müssen, folglich die Nothwendigkeit einer zweiten

Introtulirung, wodurch nur den Parteien unnüze Gerichtskosten angehäuft werden, niemals vorhanden sein könne. S. **726** u. **735**.

§. 261.

Jene Vorkehrungen, welche zu Folge des §. 259 während der Appellazion allenfalls vorgenommen worden sind, sollen während der Revision ohne Abänderung bleiben; wenn jedoch der Appellazionswerber *) obsiegte, hätte ihm der Gegentheil allen dadurch erweislich verursachten Schaden gut zu machen.

Ueber die Appellazion und Revision.

a) des Fiskus:

761. Hfd. v. 10. März 1783 N. 124, an alle A. G.

§. 34. Den Revisionszug, der ohnehin immer zwei verschiedene Urtheile voraussezt, soll das Fiskalamt ohne Anfrage antreten, und also auch in einer einmal angefangenen Rechtsache den Appellazionszug, wenn es in dem Urtheile der ersten Instanz nicht in die Unkosten verfällt worden. Wo dagegen bei einer von dem ersten Richter erfolgten Verfällung in die Unkosten das Amt sich bei der Lst. gehörig anzufragen hat, ob die Appellazion zu prosequiren komme, oder nicht?

b) in Ehesächen; s. I. Anh. Hfd. v. 23. Aug. 1819; §. 18.

§. 262.

Wenn ein Theil zu behaupten vermeinte, daß der geschöpfte Spruch eine offenbare Nullität enthalte, steht ihm bevor, eine Nullitätsbeschwerde anzubringen; doch soll in jedem Falle, wo der weitere Appellazions- oder Revisionszug offen steht, mit dieser Beschwerde zugleich die Appellazion oder Revision ergriffen, und auch die dießfälligen Beschwerden zur nämlichen Zeit angebracht werden.

§. 263.

Die Nullitätsbeschwerde ist binnen der zur Appellazion bestimmten Frist bei dem unteren Richter anzubringen, und hierüber jenes, was wegen der Appellazionsbeschwerden verordnet worden, genau zu beobachten.

*) Pat. v. 5. April 1782 N. 40. Uebrigens ward geordnet, bei einer neuen Auflage der G. O. den im §. 261 unterlaufenen Drukfehler, da nämlich statt dem Worte: Appellazionswerber irrig das Wort: Revisionswerber gesezt worden, zu verbessern.

§. 264.

Der obere Richter hat über die an ihn gelangten Akten zuvörderst die Nullitätsbeschwerde zu beurtheilen, und wenn er diese erwiesen und gegründet fände, sich in Schöpfung eines Urtheiles in der Hauptsache nicht einzulassen, sondern das Urtheil des unteren Richters zu kassiren, und ein neuerliches, ordnungsmäßiges Verfahren anzuordnen, beinebens aber dem untern Richter jedesmal den Ersaz der durch die hierwegen erfolgte Verzögerung beiden Theilen erweislich verursachten Schäden und Unkosten aufzutragen.

762. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an alle A. G.

q) Wenn das Urtheil erster Instanz kassirt wird, soll der Richter, der es geschöpft hat, mittelst eines besondern Dek. von Amtswegen über die Ursachen der erfolgten Kassirung verständigt werden, damit er nämlich in künftigen Fällen eines Bessern belehrt werde, oder auch wohl in dem vorliegenden Geschäfte, in welchem jedesmal eine neuerliche Verhandlung ohnehin eingeleitet werden muß, nicht etwa zum zweiten Male aus Unwissenheit in jene Unordnungen verfalle, welche demselben die Kassirung des vorgegangenen Urtheils zugezogen habe.

763. Hfd. v. 10. Mai 1784 N. 286, an das n. ö. A. G.

In allen Fällen, wo das A. G. dem untern Richter wegen begangener Nullität den Ersaz der durch die hierwegen erfolgte Verzögerung beiden Theilen erweislich verursachten Schäden und Unkosten in Folge §. 264 der G. O. aufträgt, soll von der Partei, die solchen Ersaz sodann fordert, das mit den gehörigen Beweisen versehene Verzeichniß der Schäden und Unkosten dem A. G. eingelegt, hierüber der untere Richter vernommen, und dann der Betrag des Ersazes nach Recht und Billigkeit von dem A. G. von Amtswegen gemäßigt werden.

764. Hfd. v. 14. November 1785 N. 494, an das böh. A. G.

Wenn nach Vorschrift der G. O. der untere Richter von dem obern in einen den Parteien zu leistenden Ersaz der Schäden und Unkosten verfällt wird, und also von der Partei, die diesen Ersaz fordert, das mit den gehörigen Beweisen versehene Verzeichniß dem obern Richter, um nach Vernehmung des untern Richters die Mäßigung vorzunehmen, eingelegt werden muß, soll der obere Richter jedesmal der Partei zur Einreichung sothanen Verzeichnisses eine angemessene Frist bei Verlustigung des zuerkannten Ersazes bestimmen, und diese Frist in dem Bescheide ausdrüken.

765. Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 619, an alle A. G.

b) Gegen eine Vdg. des A. G., wodurch das Urtheil des untern Richters nichtig erklärt wird, könne sich nicht nur der Richter, sondern auch die Partei, zu deren Gunsten das nichtig erklärte Urtheil ergangen ist, be-

schweren; doch stehe in solchem Falle keinerdings der Revisionszug, sondern nur der Rekurs an die oberste Justizstelle offen.

766. Hfd. v. 7. Sept. 1789 N. 1047, an sämmtl. A. G.

b) Wenn der obere Richter in der Verhandlung des untern Richters eine Nullität vom Amtswegen findet, und hierwegen die nöthige Weisung an denselben erläßt, ist für die dießfalls ergehende Vdg. eine Taxe nicht abzunehmen, und sind bei befundener solcher Nullität, die eine ganz neue Verhandlung nach sich zieht, den Parteien alle bereits abgeführten Taxen zurükzustellen.

767. Hfd. v. 22. April 1796 N. 293, an das n. ö. A. G.

In Parteisachen kann einem Richter über eine oberrichterliche Vdg. ein Rekurs nur dann, und nur in so weit zustehen, als selber in den Ersaz der Unkosten verurtheilt worden ist.

§. 265.

Auf gleiche Art soll der obere Richter verfahren, wenn zwar eine Nullitätsbeschwerde von der Partei nicht angebracht, die Nullität aber von ihm bei Erledigung der Appellazions- oder Revisionssache von Amtswegen bemerkt worden wäre.

Grundsäze über die Nullitätsgründe.

768. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an das gal. A. G.

ooo) Das A. G. soll zwar bei Erledigung eines Prozesses auf die beobachteten Förmlichkeiten genau Rüksicht nehmen; die hierin entdekten Gebrechen gegen die untere Stelle sogleich bemerken, und sie für die Zukunft hintanhalten; wo aber das Gesez auf die unterlassene Vorschrift nicht ausdrüklich die Nullität bestimmt, oder wo ungehindert des unterlaufenen Formalitätsgebrechens das Urtheil in der Hauptsache mit Gründlichkeit gesprochen werden kann, da soll sich das A. G. durch derlei Gebrechen nicht hemmen lassen, Justiz zu leisten, und das richterliche Amt zu handeln.

769. Hfentschl. v. 9. April 1800, an das n. ö. A. G. (K. 195).

Dem A. G. wird die Belehrung dahin ertheilt, daß ein unterrichterliches Urtheil auch in jenen Punkten, in welchen keine ausdrükliche Appellazions- und Nullitätsbeschwerde dawider angebracht worden, im Appellazionszuge einer Abänderung von Amtswegen unterliege, wenn solche wider die klare Vorschrift der Geseze entschieden worden, daher in diesen gesezwidrigen Punkten eine in Folge des §. 264 G. O. auch von Amtswegen zu rügende Nullität obwalte, und in solchem Falle die Beobachtung der Verordnung v. 31. Okt. 1785 lit. ooo, eintrete, übrigens zwar dem A. G. in die Beurtheilung der Nothwendigkeit, und Eigentlichkeit eines, durch unterrichterliches Urtheil aufgetragenen Beweises, wider welchen derjenige Theil, dem solcher zur Last fällt, sich nicht beschwert hat, einzugehen, und

hierin eine Abänderung von Amtswegen zu dessen Gunsten vorzunehmen in jenem Falle nicht zustehe, wenn über die gegenseitige Appellazion das unterrichterliche Urtheil bestätigt, wohl aber alsdann, wenn das unterrichterliche Urtheil zu Gunsten des appellirenden Gegentheils abgeändert würde, in solcher Art, wie der untere Richter das Urtheil nach Vorschrift der Geseze, und den Grundsäzen der Gerechtigkeit hätte schöpfen sollen, zu erkennen, mithin solchenfalls auch einen, dem nicht appellirenden Theile aufgetragenen überflüssigen, und undienlichen Beweis hintanzulassen, oder auch einen, von dem untern Richter nicht zuerkannten, oder aufgetragenen Beweis zuzuerkennen, oder aufzutragen gebühre, weil das Urtheil zu Gunsten des appellirenden Theils nur nach Vorschrift der Geseze und Gerechtigkeit abgeändert werden, und die von dem Gegentheile wider das unterrichterliche Urtheil unterlassene Beschwerdeführung wider ihn nur so lang wirken kann, als solches nach vollem Inhalte in seiner Kraft verbleibt, nicht aber, wenn solches zu dessen Nachtheil abgeändert würde, in welchem Falle demselben ohne Rüksicht des nicht nach einzelnen Theilen, sondern im ganzen Zusammenhange zu beurtheilenden unterrichterlichen Urtheiles keine mehrere Belästigung, als jene, die der Gerechtigkeit gemäß ist, aufgebürdet werden kann.

Gebrechen, auf welche das Gesez ausdrüklich die Nullität verhängt:

a) mangelhafte Besezung des Gerichtes;

770. Hfd. v. 14. Nov. 1786 N. 594, an das böh. A. G.

Bei einem Magistrate kann jede Berathschlagung sowohl über geschlossenes mündliches als schriftliches Verfahren, und die sohinige Urtheilsschöpfung vor einer Versammlung von einem Präsidio und zwei Räthen unbedenklich geschehen, und wird eine mehrere Zahl nicht erfordert. Im übrigen, wenn auch diese Zahl der Räthe nicht eingeschritten hätte, müsse das geschöpfte Urtheil allerdings aufgehoben, und dem betreffenden Magistrate mit Bemerkung dieser Ursache, und gegen den, den in minderer Zahl eingeschrittenen Amtspersonen, obliegenden Ersaz aller Schäden und Unkosten aufgetragen werden, die Berathschlagung und Erledigung neuerlich aufzunehmen, und ohne Rüksicht auf das vorgegangene Urtheil, was Rechtens ist, zu erkennen.

b) unbefugte Vertretung und offenbare Inkompetenz des Gerichtes;

771. Hfd. v. 22. Juni 1789 N. 1024, an das böh. A. G.

Wenn ein nach dem Geseze der fiskalämtlichen Vertretung zugewiesener Rechtstreit nicht von dem Fiskalamte, sondern von einem dazu nicht legitimirten Vertreter verhandelt, oder nicht von dem den Fiskalgeschäften eigens zugewiesenen, sondern von einem unbefugten Richter entschieden worden, muß der obere Richter immer die Verhandlung sammt dem Urtheile aufheben, und die Sache an die gesezmäßige Vertretung und den gehörigen Richter weisen.

772. Hfd. v. 22. April 1809 N. 890, an alle A. G.

Da sich Fälle ereignen, wo Militärpersonen sich freiwillig ihres Militärgerichtstandes begeben, und sich mit Uebergehung ihres privilegirten Gerichtstandes, den Zivilbehörden unterwerfen, so wird hiermit bedeutet: daß vermöge hfkr. Zir. Vdg. v. 14. Sept. 1807 kein Militärindividuum berechtigt sei, sich des Militärgerichtstandes zu entschlagen, widrigens nicht nur die Verhandlung selbst einer Nullität unterliegen, sondern auch dasselbe sich ahndungswürdig machen würde *).

773. Hkr. Zir. v. 1. Juni 1831 F. 1004 (Mil. 63).

Obwohl gesammte Militärbehörden mittels Vdg. des bestandenen A. G. der Armee v. 14. Sept. 1807 Z. 3632 zur künftigen Richtschnur verständigt wurden, daß kein Militärindividuum berechtigt sei, sich des privilegirten Gerichtstandes zu entschlagen, widrigens nicht nur die Verhandlung selbst einer Nullität unterliegen, sondern auch dasselbe sich ahndungswürdig machen würde; so sind doch Sr. Majestät wiederholte Fälle in Ungarn zur a. h. Kenntniß gelangt, daß Offiziere, sowohl im aktiven Dienste als im Pensionsstande, ungeachtet dieses bestehenden Verbotes sich dennoch ihres privilegirten Gerichtstandes freiwillig begaben, und der Zivilgerichtsbarkeit sogar durch Verträge unterworfen, und sodann bei entstandenen Prozessen die incompetentiam fori eingewendet haben.

Da sich aus diesem gesezwidrigen Benehmen nicht nur Jurisdikzionsstreitigkeiten, sondern auch Beeinträchtigungen der Zivilparteien und eine Bemakelung des Offizierscharakters ergeben; so haben S. Majestät zu befehlen geruht, daß vom Zeitpunkte der Kundmachung dieser a. h. Willensmeinung Sr. Majestät die Uebertretung dieser Vorschriften mit der Kassazion zu bestrafen sei.

c) **Mangel der Befugniß zu klagen oder sich zu vertheidigen;** s. **294** u. **295**.

---

*) Ausn. Hfd. v. 7. Juli 1821 N. 1776, an alle A. G.

Ueber die Anfrage: wie sich gegen die Bewohner der Militärgrenze bei Ausübung der Zivil- und Kriminaljurisdikzion benommen werden soll? haben Se. Majestät zu bestimmen geruht: daß, so viel es die Zivilgerichtsbarkeit betrifft, das Hfd. v. 22. April 1809 N. 890 der J. G. S. auch auf den Grenzer, ohne Unterschied, ob er zum aktiven Militärdienste verwendet werde oder nicht, Anwendung habe; daß aber dasselbe weder auf die bürgerlichen Einwohner der zwölf Grenzkomunitäten, als Zengg, Karlopago, Petrinia, Kostainicza, Bellovar, Ivanich, Brod, Peterwardein, Karlowiz, Semlin, Pancsova, und Weißkirchen, noch auf die in den Bezirken der Grenzregimenter sich aufhaltenden Handels- und sonstigen Gewerbsleute, welche als solche konskribirt, und daher von dem Militärdienste befreit sind, bezogen werden könne; daß also die Grenzeinwohner dieser Klassen berechtigt seien, die Jurisdikzion der Zivilgerichte freiwillig zu prorogiren; daß endlich nicht bloß derjenige Grenzeinwohner, der zu einer der lezterwähnten Klassen, sondern auch derjenige, der zu dem eigentlichen Grenzstande gehört, folglich jeder Grenzbewohner ohne Unterschied, in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, wo eine gesezliche Prorogazion der Ziviljurisdikzion eintritt, bei dem betreffenden Zivilgerichte giltig belangt werden könne.

d) **weil der Gegenstand nicht zum Rechtswege geeignet ist;**

774. Hfd. v. 28. Okt. 1815 N. 1187, an das tir. A. G.

Ein über einen offenbar nicht zum Rechtswege geeigneten Gegenstand geschöpftes Urtheil kann, ungeachtet des hierüber von den Parteien nicht nach Vorschrift der G. O. ergriffenen Rechtsweges, nicht dergestalt in Rechtskräfte erwachsen, daß solches nicht auf Einschreitung der kompetenten polit. Behörde von dem Obergerichte aufgehoben werden könnte.

775. Hfd. v. 5. Okt. 1816 N. 1285, an alle A. G.

Die A. G. haben in jenen Fällen, wo von der polit. Lst. sich an dasselbe um Aufhebung eines von einem Unterrichter wider bestehende polit. höchste Vorschriften geschöpften Spruches verwendet wird, jederzeit der Sache genau auf den Grund zu sehen, und sonach bei vorliegender Richtigkeit der unterrichterlichen Amtshandlung dieselbe außer Kraft zu sezen; im entgegengesezten Falle aber die Gründe, welche dem Ansinnen der pol. Lst. entgegen stehen, derselben zu eröffnen.

Um jedoch die A. G. nicht mit zu häufigen und unüberdachten Gesuchen dieser Art zu belästigen, werden von der k. k. vereinigten Hofkanzlei die polit. Lst. angewiesen, daß die Kreisämter sich in solchen Fällen nicht unmittelbar an die A. G. verwenden, sondern den Fall ihren vorgesezten Lst. vortragen, und auch diese nur nach reifer Erwägung des Falles und nach anerkannter Nothwendigkeit der Aufhebung eines Spruches sich deshalb erst an das A. G. wenden sollen.

e) **gesezwidrige Anordnung einer Tagsazung in den Ferien;**

776. Hfd. v. 16. Juni 1788 N. 844, an das n. u. v. ö. A. G.

Wenn eine Tagsazung auf einen Ferialtag anberaumet worden, beide Parteien hierbei erschienen sind, und die Nothdurften verhandelt, sonach das Urtheil geschöpft worden ist; so kann von einer Nullität dieser richterlichen Amtshandlung nie eine Frage sein, weil sich beide Theile ihrer Rechte begeben haben. Wenn aber bei der auf einen Ferialtag angeordneten Tagsazung ein Theil ausblieb, und darüber das Urtheil in Contumaciam geschöpft worden; so stehet dem Ausgebliebenen allerdings bevor, darüber die Nullitätsbeschwerde zu überreichen, weil das Ausbleiben der Partei in keinem Falle für eine Begebung ihres Rechtes zu achten ist, und eine Vorrufung, zu welcher der Richter in dem Geseze nicht berechtigt war, gegen die ausgebliebene Partei nie eine rechtliche Wirkung haben kann. Sollte es dagegen der Ausgebliebene bei dem Contumazurtheile selbst belassen, so kann sich der Richter in solchem Falle von Amtswegen in eine Nullitätserkenntniß nicht einlassen.

Dagegen trit keine Nullität ein,

a) **wenn dem Rechtstreite zwischen Unterthanen der Vergleichsversuch nicht vorausging;** s. **816** h).

b) wenn der Gegner zur Eidesablegung nicht vorgeladen wurde; s. **661**.

c) wenn der Senat nicht verstärkt worden ist:

777. Hfd. v. 16. Juli 1830 N. 2474, an das gal. A. G.

In Rechtstreiten, wobei Räthe oder Präsidenten des urtheilenden Gerichtes als Parteien eintreten, führt zwar die Unterlassung, die darüber mit Ausschluß derselben zu pflegende Berathung einem verstärkten Senate zuzuweisen, die Folge der Nullität nicht herbei; jedoch bleibt es ungeachtet der allg. Bestimmung des Hfd. v. 9. Febr. 1822 N. 1836 der J. G. S., dem Ermessen des Vorsizenden anheim gestellt, nach Umständen, Angelegenheiten, wo Räthe und Präsidenten als Parteien eintreten, in einem verstärkten Senate in Vortrag bringen zu lassen.

§. 266.

Sollte dagegen die Nullitätsbeschwerde unstatthaft befunden werden, hat der obere Richter die zugleich an ihn gelangte Appellazions- oder Revisionssache, der Ordnung nach, zu erledigen, die Nullitätsbeschwerde zu verwerfen, und wenn dieselbe als muthwillig erkannt würde, den Beschwerdeführer mit gemessener Strafe anzusehen.

778. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an das böh. A. G.

cc) Das A. G. habe die verhandelten Prozeßakten mit dem Appellazionsurtheile dem Richter erster Instanz auch dann zurükzusenden, wenn wirklich der Spruch erster Instanz wäre abgeändert worden.

779. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 620, an das v. ö. A. G.

p) Wenn wirklich über das Urtheil erster Instanz beide Theile die Appellazion ergriffen haben, soll dennoch über beide Appellazionen nur durch ein Appellazionsurtheil das Erkenntniß geschöpft werden. S. **702** u. f.

Von dem Rechtsmittel der außerordentlichen Revision gegen zwei gleichlautende Urtheile, entweder gegen offenbarer Ungerechtigkeit oder wegen Richtigkeit (Nullität) derselben.

780. Hfd. v. 2. Okt. 1794 N. 196, an das gal. A. G.

Weder einer ersten Behörde, noch dem A. G. stehet zu, eine obschon wider die Ordnung angebrachte Revisionsanmeldung zu verwerfen, sondern es muß immer der Gegentheil darüber vernommen, sofort, wenn dieser in die Revision willigt, das Weitere wie in jeder Revisionssache vorgekehrt, wenn er aber derselben widerspricht, die Revisionsanmeldung und Einrede mit den Akten zur Erkenntniß der Hofstelle unterlegt werden.

781. Hfd. v. 3. Juli 1795 N. 240, an das gal. A. G.

Die Vdg. v. 2. Okt. 1794 hat den §. 260 der G. O. nicht aufgehoben, und werden Parteien und Advokaten, welche gesezwidrige Revisionsanmeldungen einbringen, nicht nur von der Hofstelle abgewiesen, sondern auch bestraft werden.

782. Hfd. v. 17. Okt. 1797 N. 384, an das ostgal. A. G.

a) Eine über zwei gleichförmige Urtheile ergriffene Revision kann die Vollziehung der Urtheile nicht hemmen; dennoch hat das Landrecht über die Straffälligkeit derlei gesezwidriger Revision nicht zu erkennen, sondern die Akten an das A. G. gelangen zu lassen.

783. Hfd. v. 15. Febr. 1833 N. 2593, an alle A. G.

Da ungeachtet der bestimmten Vorschrift der G. O. und des Hfd. vom 3. Juli 1795 N. 240 der J. G. S. (**781**), daß gegen ein von dem A. G. bestätigtes Urtheil der ersten Instanz keine Revision statt finde, die Revisionsanmeldung gegen dergleichen Urtheile immer mehr zur Gewohnheit wird, so haben Se. k. k. Majestät dem obersten Gerichtshofe die nachdrükliche Ahndung muthwilliger Revisionen an den Parteien, oder ihren Vertretern, neuerdings zur Pflicht zu machen, und zugleich anzubefehlen geruht, daß von Jenjenigen, welche wegen Richtigkeit oder offenbarer Ungerechtigkeit der Erkenntnisse auf das außerordentliche Rechtsmittel einer Revision gegen gleichlautende Urtheile Anspruch zu haben vermeinen, die Revision jederzeit binnen der in der G. O. zur ordentlichen Revisionsanmeldung festgesezten Frist bei dem Gerichte erster Instanz angemeldet, und in so fern dieses nicht geschehen wäre, auf unmittelbar an Se. Majestät, oder an den obersten Gerichtshof, oder sonst wo immer überreichte Revisionsanmeldungen oder Gesuche um Zulassung zur Revision durchaus keine Rükksicht genommen, für keinen Fall aber durch eine, obgleich am gehörigen Orte angemeldete Revision die Exekuzion eines bestätigenden Erkenntnisses des A. G. aufgehalten werden solle.

§. 267.

Wenn ein Bescheid oder eine Verordnung wider diese Gerichtsordnung erginge, welche lediglich die Form des Prozesses beträfe, soll der beschwerte Theil nicht appelliren, oder revidiren, wohl aber den Vorfall bei dem obern Richter binnen vierzehn Tagen vom Tage des ergangenen Bescheides oder Verordnung, also gewiß anzeigen, widrigens mit einer diesfälligen Beschwerde nicht weiters gehört werden: der obere Richter hat die Sache von Amtswegen zu untersuchen, und den untern Richter, beschaffenen Umständen nach zur Verantwortung zu ziehen. 28/8 860 N. 205 in I Instanz

Frist, Verfahren und Wirkung des Rekurses.

784. Hfd. v. 4. Nov. 1782 N. 99, an das mäh. Trib,

Gleichwie jede gesezmäßige Frist, der Partei ganz, und nicht blos zum Theile zu statten kommen muß, also sei auch die im §. 267 bestimmte Frist nur vom Tage der erfolgten Zustellung der rechtlichen Vdg. an zu rechnen.

785. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an das in. u. o. ö. A. G.

y) Die Rekurse seien jederzeit bei dem A. G. einzureichen, dasselbe habe jedoch sich dahin zu benehmen, daß, wenn vom Tage des ergangenen Bescheides, oder der Vdg. bis zum Tage der bei dem A. G. erfolgten Ueberreichung, die gesezmäßige Frist von 14 Tagen verflossen ist, der Rekurs, oder die Beschwerde in Folge §. 267 der G. O. weiter nicht mehr anzuhören sei.

gg) Ein Rekurs könne nach den Worten des §. 267 nur über jene Bescheide und Vdgen statt finden, die wider die G. O. ergehen und die Form des Prozesses betreffen. Nie aber könne selber über Urtheile ergriffen werden, worüber keine Appellazion statt findet.

786. Hfd. v. 30. Jänner 1786 N. 523, an alle A. G.

Da bemerkt worden, daß die Landleute in Vorfallenheiten, wo die Rekurse an das A. G. zu nehmen wären, sich noch immer an die Kreisämter zu verwenden pflegen, ward den sämmtlichen Länderstellen mitgegeben, das Weitere zu verfügen, womit von den Kreisämtern solche an sie gelangende Rekurse sogleich an das A. G. abgegeben, die Parteien darüber verständigt, und so auch von den Dominien über diesen den Bauern noch nicht geläufig bekannten Justizzug die Dorfrichter und Geschwornen an einem besondern Amtstage belehrt werden sollen *).

---

*) Vdg. d. gal. Gub. v. 27. Okt. 1825 Z. 58653 (P. 224).

Zu Folge herabgelangten h. Hkzd. vom 20. Sept. 1825 Z. 28663, wurde dem k. k. A. G. von der k. k. obersten Justizstelle mit Dek. v. 3. Sept. l. J. Z. 4971, zur Richtschnur bedeutet, daß zwar in der Regel und nach der bestimmten Weisung der §§. 349 und 350 der gal. G. O. *) Beschwerdschriften wider Bescheide oder Verfügungen der untern Richter binnen 14 Tagen an den obern Richter zu überreichen, oder an denselben abzuschiken seien, daß jedoch in Fällen, wo aus Irrthum oder Versehen solche Beschwerdschriften an andere Behörden gelangen, und von diesen nach Weisung des Hfd. vom 30. Jänner 1786 Z. 523, der J. G. S. dem Obergerichte übermacht werden, solche von demselben nicht zurükzuweisen, sondern gehörig zu erledigen sein. Indem die Kreisämter hievon in Kenntniß gesezt werden, wird denselben zugleich das unterm 9. Februar 1786 Z. 3512 bekannt gemachte h. Hkzd. vom 19. Jänner 1786 Z. 102, in Erinnerung gebracht, und verordnet, die aus Irrthum dahin gelangten Beschwerdschriften wider gerichtliche Bescheide und Verfügungen nicht den Landleuten, welche solche überreicht haben, zurükzustellen, sondern unmittelbar und sogleich an das k. k. A. G. abzutreten, und die Parteien hievon zu verständigen.

Uebrigens haben die Kreisämter die Dominien anzuweisen, die Landleute über den noch nicht geläufig bekannten Zug der Judizialgeschäfte an einem besondern Amtstage durch die Dorfrichter und Geschwornen unte wiederholter Kundmachung des Pat. vom 31. Okt. 1785, mit dem Bedeuten zu belehren, daß es ihnen keineswegs frei stehe, ihre Beschwerdschriften in Rechtssachen bei andern Behörden als die G. O. bestimmt, anzubringen, indem sie sich die nachtheiligen Folgen eines irrigen Umweges nur selbst zuschreiben müßten.

*) Mit diesen §§. stimmt im Wesentlichen der §. 267 der jos. G. O. überein.

*) Hfd. v. 7. April 1785 N. 405 an alle A. G.

1) Daß der in Folge §. 267 der G. O. an den oberen Richter genommene Rekurs eine Hemmung des rechtlichen Zuges und der von dem Richter erster Instanz diesfalls ergehenden Vdg. nicht wirken könne.

787. Hfd. v. 23. Okt. 1786 N. 587, an das n. ö. A. G.

Ein zu spät überreichter Rekurs ist ohne weitern zu verwerfen, und kann eine nach verabsäumter Frist zu Rechtskräften erwachsene richterliche Erkenntniß oder Vdg. einer Untersuchung wegen unterwaltender Nullität von Amtswegen nicht unterworfen werden.

788. Hfd. v. 6. Dez. 1786 N. 600, an sämmtl. A. G.

Bei jenen Beschwerdeschriften, welche an die A. G. durch die Post übersendet werden, sind in den gemäß §. 267 der G. O. bestimmten Fristen von 14 Tagen, diejenigen Tage nicht einzurechnen, in welchen die Beschwerschrift auf der Post gelaufen oder aufgehalten worden ist. S. **265**.

789. v. 15 Jänner 1787 N. 619, an d. in. u. o. ö. A. G.

g) Die Rekursschriften brauchen nicht in duplo überreicht zu werden.

790. Hfd. v. 21. Juli 1789 N. 1036, an alle A. G.

Auch denjenigen Rekursen, die von einer unteren Gerichtsbehörde gegen eine Vdg. der vorgesezten Stelle ergriffen werden, ist die Frist von 14 Tagen dermaßen bestimmt, daß nach deren Verlauf der zu spät überreichte Rekurs ohne weiters verworfen werden soll.

791. Pat. v. 1. Juli 1790 N. 31.

Drittens: wird die Vdg. vom 7. April 1785 *), welche dem an den oberen Richter genommenen Rekurse durchaus keine Aufhaltung des rechtlichen Zuges zugesteht, dahin gemäßiget, daß während eines Rekurses über eine Förmlichkeit des bei dem ersten Richter noch im Zuge befindlichen Verfahrens, bis zu desselben Erledigung mit Schöpfung des Urtheiles nicht vorgegangen werden könne.

792. Hfd. v. 29. Nov. 1790 N. 88, an das in. u. o. ö. A. G.

Gleichwie das Patent vom 1. Juli 1790 verordnet, daß während eines Rekurses über eine Förmlichkeit des bei dem ersten Richter noch im Zuge befindlichen Verfahrens bis zu dessen Erledigung mit Schöpfung des Urtheils nicht vorgegangen werden könne; also verstehe sich von selbst, daß in einem solchen Falle der Richter mit dem Urtheile so lang innehalten müsse, bis die in dem §. 267 der G. O. dem Rekurse offen gelassene Frist von 14 Tagen verstrichen ist. Nur dann, wenn inner diesen 14 Tagen von dem Obergerichte eine den anhängigen Rekurs bezeugende Vdg. an den untern

Richter einlangt; oder wenn bei zu weiter Entlegenheit des ersten Richters von dem A. G. die den Rekurs vorschüzende Partei, inner gedachten 14 Tagen um eine angemessene Fristerweiterung, zur Erwirkung einer solchen Vdg. anlangt, sei mit dem Urtheile auch nach den 14 Tagen, und so lang einzuhalten, bis in dem ersten Falle die Entscheidung des A. G. über den Rekurs erfolgt, oder in dem zweiten die erweiterte Frist verstrichen ist. S. **385** u. **961**, 2.

793. Hfzd. vom 2. März 1799 N. 459, an alle Lst.

Se. Majestät haben über die Frage: Ob und in wie weit die Rekurse im politischen Wege eine einhaltende Wirkung (effectum suspensivum) haben können, beschlossen. Daß der Rekurs im politischen Wege dann eine einhaltende Wirkung haben soll, wenn sonst durch Vollzug des geschöpften Erkenntnisses der günstige Erfolg des Rekurses für den Rekurenten ohne Frucht und Wirkung sein würde; dagegen könne die einhaltende Wirkung nicht Plaz greifen, wo durch den Verzug der Partei, gegen welche, oder der Sache, in Ansehung welcher der Rekurs genommen wird, ein keinen Ersaz zugebender Nachtheil zuwachsen würde, oder wo es um eine auf das Oeffentliche sich beziehende Vorkehrung, und vorzüglich um eine solche zu thun ist, bei welcher entweder ein Provisorium nothwendig ist, oder die Amtspflicht von selbst einzuschreiten hat *).

Obersthofmarschallamt:

794. Hfd. v. 30. Jänner 1795 N. 216, an das n. ö. A. G.

Ueber die richterlichen Verfügungen und Bescheide des Obersthofmarschallamtes findet allerdings auch die Beschwerdeführung an das n. ö. A. G., und des weitern an die oberste Justizstelle statt, in jener Art, wie durch Entschl. vom 14. Okt. 1785, wegen des Appellazionszuges über die Urtheile geordnet ist. S. **749**.

Beweggründe und Amtserinnerungen:

795. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 621, an alle A. G.

m) Auch in denen zum Rekurse geeigneten Fällen ist der Richter verbunden, der Partei auf Verlangen die Beweggründe jenes Bescheids, oder jener Vdg. hinauszugeben, vorüber der Rekurs ergriffen werden will.

796. Hfd. v. 3. Nov. 1792 N. 67, an alle A G.

Den Parteien, welche wider ein Urtheil oder Verfügung des untern Richters den Rekurs ergreifen, ist im Falle, daß sie von dem obern Richter abgewiesen würden, jedoch nur auf ihr Verlangen, die Abschrift der erstatteten Amtserinnerungen hinauszugeben.

---

*) Nach der Analogie dieses Gesezes pflegt sich auch die Praxis in gerichtlichen Exekuzionsfällen zu richten, weil diesfalls keine andere Norm besteht, und weil fast kein Grund vorhanden wäre, warum dieses Gesez in die J. G. S. aufgenommen worden ist.

797. Hfd. v. 5. Feb. 1796, an das n. ö. A. G.

Da vermöge bestehender Resoluzion über jeden Rekurs, über welchen es auf Abänderung eines unterrichterlichen Bescheides ankömmt, die Amtserinnerungen abzufordern sind, so wird dem A. G. anmit bedeutet, daß selbes lediglich hiernach sich zu achten habe.

798. Ihfd. v. 20. Jänner 1827, an das n. ö. A. G. (Z. 41).

Das A. G. habe Sorge zu tragen, daß die die Abstimmung betreffenden Stellen künftig aus den hinauszugebenden Abschriften der Amtserinnerungen hinwegbleiben.

Berichte über Rekurse:

799. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 619, an das in. u. o. ö. A. G.

i) Wenn Amtsberichte, oder Auskünfte abgefordert werden, soll die eigentliche Zeit, binnen welcher dieselben zu erstatten sind, jedesmal ausgedrükt werden.

800. Hfd. v. 7. Mai 1792 N. 13, an sämmt. A. G.

Da es nicht angehen kann, daß von Gerichtsbehörden in ihren Berichten gerichtliche oder außergerichtliche Thatsachen und Aeußerungen, oder auch Anträge der Parteien blos angeführt werden, so sind künftig über die angeführten gerichtlichen Vorgänge die Protokollsauszüge, über die außergerichtlichen Handlungen aber die von den Parteien beigebrachten Urkunden so gewiß beizulegen, widrigens die Nachtragung des Abhängigen auf des Schuldtragenden Kosten eingeleitet werden würde.

801. Hfd. v. 16. April 1819 N. 1553, an das in. ö. A. G.

Dem A. G. wird zwar gestattet, seinen Berichten in Rekursangelegenheiten, wenn keine besonderen Meinungen abgegeben worden sind, die Rathsprotokollsauszüge nicht anzuschließen, sondern lediglich zu bemerken, daß der rekurirte Beschluß einhellig gefaßt worden sei; doch sind immerhin die bei der Entschl. Gegenwärtigen anzuzeigen. S. **748**.

802. Hfd. v. 4. Okt. 1822 N. 1897, an das n. ö. A. G.

Das A. G. hat künftig auch in Rekursfällen die Abschrift seiner erlassenen Vdg. und Beweggründe von Amtswegen anzuschließen und in dem Berichte zu bemerken, ob sein Beschluß einhellig oder durch Stimmenmehrheit gefaßt wurde; in welchem lezteren Falle immer auch die ämtliche Abschrift des betreffenden Rathsprotokolles beizulegen sein wird.

803. Hfd. v. 20. Juli 1827 N. 2292, an das in. ö. A. G.

In den Berichten über Hofrekurse ist der Tag der Zustellung der Entschl. des A. G. mit Beilegung des Zustellungsscheines künftig bestimmt anzugeben.

Gegen gleichförmige Bescheide findet der ordentliche Rekurs nicht statt:

804. Hfd. v. 7. April 1785 N. 405, an alle A. G.

Zweitens: daß über einen von dem A. G., ungehindert des obge-

dachten §. 267 genommenen Rekurses, bestätigte Bescheid, oder eine andere richterliche Vdg. kein weiterer Zug Plaz greife.

Doch können gleichförmige Bescheide im Wege eines außerordentlichen Rekurses abgeändert oder aufgehoben werden. Dieses bestätigt die

805. a. h. Entschl. v. 3. Juni 1826 (Z. 237), wornach die a. h. Entschl. v. 25. Sept. 1792 (**705**) auch in den Fällen zur Richtschnur zu nehmen ist, wo gleichförmige Bescheide der Untergerichte aufgehoben oder abgeändert werden.

Bestrafung des Richters und der Parteien.

806. Hfd. v. 21. Juni 1784 N. 309, an alle A. G.

Auch in den bei einem oberen Richter wider einen unteren Richter angebrachten Beschwerdeführungen und Rekursen, habe es, so weit der obere Richter nach dem Geseze von Amtswegen einzuschreiten hat, bei der Regel zu verbleiben, daß hierbei weder Taxe, noch Stempel statt finden könne; wohl aber habe der obere Richter bei Erledigung des Rekurses sorgfältig darauf zu sehen, ob die Partei den Rekurs muthwillig erregt, oder der untere Richter den Rekurs durch offenbar verabsäumte Amtspflicht veranlaßt habe; in welchen Fällen die Partei, oder der Richter zu einer verhältnißmäßigen Geldstrafe zu verfällen, und diese nach der bei den Gerichtstaxen bestehenden Vorschrift einzutreiben, und in den Taxfond abzuführen ist.

807. Hfd. v. 11. Sept. 1787 N. 716, an das böh. A. G.

Es unterliege keinem Anstande, daß der Richter auch über einen Rekurs der Partei in den Ersaz der derselben verursachten Unkosten dann verfällt werden könne, wenn eine offenbare Schuld des Richters den Rekurs veranlaßt hat.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Von Versuchung der Güte.

§. 268.

Jedem Theile steht frei, während dem Prozesse einen Vergleich gerichtlich, oder außergerichtlich vorzuschlagen, doch soll der Prozeß dadurch, ohne eine von der Gegenpartei selbst vorläufig beigebrachte schriftliche Erklärung, niemals im mindesten gehemmt werden, sondern seinen ungehinderten Lauf haben.

808. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 621, an alle A. G.

n) Wenn beide in einem Rechtstreite verfangene Parteien anzeigen, daß sie in Vergleichsanträgen stehen, hat der Richter sein Amt nicht eher wieder aufzunehmen, bis er von einer der Parteien hierum ersucht wird.

§. 269.

Dem Richter steht es zwar frei, sich zur Stiftung eines gütlichen Vergleiches mit Anstand und Bescheidenheit zu verwenden, jedoch soll derselbe nicht an die Parteien durch ungestümes Zureden zum Vergleiche dringen, viel weniger aber sein richterliches Ansehen mit einmengen; wenn ein Theil den Vergleich schriftlich oder mündlich ausschlüge, ohne weiters die Unterhandlung abbrechen, und überhaupt darob sein, damit hierdurch keine gerichtliche Handlung gehemmt werde.

I. Kann sich der Präsident nicht entschließen, bei gleich getheilten Stimmen der Votanten einer Meinung beizutreten, so steht ihm frei, die Parteien zum Versuche der gütlichen Ausgleichung vor Gericht zu rufen; und nach dem 26. Kap. der G. O. vorzugehen (s. allg. G. J. I. §. 59).

II. Der Richter darf nicht von Amtswegen die gütliche Ausgleichung versuchen:

809. Hfd. v. 23. Sept. 1785 N. 469, an die adelige Justizadministrazion zu Bozen.

k) Dem Richter könne zwar bei bereits eingeschrittenem Versuche der Güte nicht beschränkt werden, die Vergleichspunkte den Parteien an Hand zu lassen; doch sei dem Richter nicht gestattet, von Amtswegen den Versuch der Güte einzuleiten, sondern, wenn nicht ein oder andere Partei aus eigenem Antriebe darum bittet, müsse er sein richterliches Amt handeln, und könne die Parteien von Amtswegen zu Vergleichsvorschlägen nicht auffordern; desgleichen dürfe der Richter durch ungestümes Zureden zum Vergleich nicht dringen, noch weniger hierbei sein richterliches Amt einmengen; endlich müsse er, wenn nicht beide Theile einig sind, den Lauf des Verfahrens ungestört fortsezen, und sei demselben nicht gestattet, hierwegen eine gerichtliche Handlung zu hemmen.

810. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 621, an das in. u. o. ö. A. G.

II) Auf einseitiges Ansuchen der Partei soll sich der Richter in Versuchung der Güte nicht einmengen.

811. Hfd. v. 21. Jänner 1821 (Mat. 6. 308).

2. Vergleichsversuche sind auf einseitiges Ansuchen, mit Beobachtung der Vorschriften der G. O., einzuleiten.

§12. Jhfd. v. 16. Juni 1826, an das höh. A. G. (Z. 279).

Daß, wenn es auch nicht in den Pflichten eines Richters überhaupt liege, sich von Amtswegen die gütliche Beilegung der bei demselben anhängig gemachten Streitigkeiten der Parteien angelegen sein zu lassen, es doch die Menschlichkeit und das wohlverstandene Interesse der eigenen Obrigkeit fordere, daß ein herrschaftlicher Justiziär, wenn ein Unterthan auch von einem Nichtunterthane gerichtlich belangt wird, sich entweder selbst verwende, damit der Unterthan seinem Gegner das angesprochene Recht zur Beseitigung des Rechtstreites, der einem Unterthane wegen der Gerichtskosten und der Zeitversäumniß immer verderblich ist, in Güte leiste, und, wenn er auf Zahlung geklagt wird, der Gegner demselben billige Fristen zugestehe, oder doch, so weit er durch gelindere Exekuzionsmittel zur Zahlung gelangen kann, nicht das Aeußerste, die gerichtliche Veräußerung des Bauerngutes selbst, wähle, oder doch den Vorsteher des Wirthschaftsamtes davon in die Kenntniß seze, damit dieser zum Schuze des der Geseze unkundigen und unbehilflichen Unterthanes sein Amt nach Billigkeit handle.

Ausgenommen:

a) in Exekuzionsfällen; s. **213**.

b) in Ehesachen; s. im I. Anh., Hfd. v. 23. August 1819, §§. 3 u. 13, und §§. 108 u. 117 des a. b. G. B.

c) bei Einwendungen des Obereigenthümers gegen den Nachfolger in das Nuzeigenthum.

§13. Hfd. v. 17. Sept. 1821 N. 1797, an das A. G. in Tir.; und durch Hfd. v. 1. März 1823 auch im salzburger Kreise zur Darnachachtung eingeführt.

Da nach dem §. 1140 des a. b. G. B. der Nuzeigenthümer die Pflicht hat, bei Veräußerung des Gutes seinen Nachfolger dem Obereigenthümer zur Beurtheilung, ob er dem Gute vorzustehen und die darauf haftenden Lasten zu entrichten fähig sei, namhaft zu machen; und da vorgekommen ist, daß diese gesezliche Vorschrift im Lande Tirol und Vorarlberg von den Nuzeigenthümern (Grundholden) gegen die Obereigenthümer (Grundherren) häufig nicht befolgt werde: so wird bis auf weitere h. Vdg. Folgendes zur allgemeinen Richtschnur festgesezt:

1. Die Gerichtsbehörden haben weder einen Veräußerungsvertrag über Realitäten von getheiltem Eigenthume (grundzinsbaren Gütern) zu protokolliren, noch einen solchen außerämtlich errichteten Vertrag zu dem Gerichtsprotokolle zu registriren, so lange ihnen die Erklärung des Obereigenthümers oder seines Beamten oder Verwalters, daß er gegen die Fähigkeit des Nachfolgers, dem Gute vorzustehen und die darauf haftenden Lasten zu entrichten, nichts einzuwenden habe, nicht beigebracht wird.

2. Sollte ein Obereigenthümer oder sein Beamter oder Verwalter sich weigern, dem Nuzungseigenthümer auf sein Ansuchen diese Erklärung auszustellen; so steht diesem frei, den Nachfolger dem Gerichte, in dessen Bezirke das zu veräußernde Gut liegt, anzuzeigen und zu bitten, daß er dem Obereigenthümer um seine Aeußerung gerichtlich bekannt gemacht werde. Das Gericht hat dem Gesuche zu willfahren, und dem Obereigenthümer aufzutragen, er habe binnen 30 Tagen entweder seine Erklärung, daß er gegen den Nachfolger nichts einzuwenden habe, oder seine Einwendungen gegen denselben, bei eben diesem Gerichte so gewiß anzubringen, als er widrigens nicht gehört, und der Veräußerungsvertrag auf Anlangen der Vertragschließenden ohne weiters protokollirt werden würde.

3. Sollte ein Obereigenthümer gegen den ihm namhaft gemachten Nachfolger Einwendungen anbringen: so hat das Gericht auf eine kurze Zeit eine Tagsazung mit Vorladung beider Theile anzuordnen, bei derselben ihre Ansprüche zu Protokoll zu nehmen, die gütliche Abthuung der Sache zu versuchen, und wenn diese nicht statt findet, seine Erledigung durch einen Bescheid zu ertheilen; gegen welchen der sich beschwert achtenden Partei der Weg des Rekurses an das A. G., und bei Verschiedenheit der Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz auch an den obersten Gerichtshof, binnen der gesezlichen Frist von 14 Tagen offen steht *).

III. Recht des Appellazionsgerichtes, den Versuch der Ausgleichung zu veranlassen:

§14. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an alle A. G.

r) Den A. G. soll niemals gestattet sein, wenn nicht die Parteien selbst, und einverständlich darum bitten, die Stiftung eines Vergleichs für sich selbst zu veranlassen.

§15. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an das höh. A. G.

dd) Der Versuch durch Güte sei lediglich dem Richter erster Instanz überlassen; der obere Richter könne die Stiftung eines Vergleichs nie aus eigener Bestimmung, sondern nur dann veranlassen, wenn die Parteien selbst und einverständlich darum bitten. Ausn. s. **72**.

---

*) Vdg. d. tir. Gub. v. 4. Sept. 1826 Z. 16040 (P. 343).

Ueber eine vorgekommene Frage hinsichtlich der Ertheilung bedingter Kaufkonsense von Seite der Grundherren an die Grundholden, hat die h. a. Hofkammer im Einvernehmen mit der h. Hkzl. und h. obersten Justizstelle an die vereinte Gefällenverwaltung in Tirol den Auftrag erlassen: Da der Nuzungseigenthümer zur Veräußerung seines Nuzungseigenthums nach §. 1140 des a. b. G. B. die Einwilligung des Obereigenthümers nicht bedürfe, jedoch in Veräußerungsfällen seinen Nachfolger dem Obereigenthümer namhaft machen müsse, die Rentämter anzuweisen, wenn sie in solchen Fällen als Obereigenthümer um ihre Einwilligung angegangen werden, sich einzig auf die Beurtheilung zu beschränken, ob der neue Käufer fähig sei, dem Gute vorzustehen, und die darauf haftenden Lasten zu entrichten. Hiemit seien allfällige Zinsrükstände und so weiter, nicht in Verbindung zu sezen, und überhaupt bedingte Einwilligungen zur Veräußerung ganz zu beseitigen, sondern blos nach §. 1140 des a. b. G. B. und dem Hfd. vom 17. Sept. 1821 vorzugehen.

IV. Zuweilen muß dem richterlichen Verfahren ein Versuch der gütlichen Ausgleichung im außergerichtlichen oder politischen Wege vorangehen, als

a) s. **33**, **34**, **38** u. **93**;

b) bei Gemeinden; s. **306 — 324**;

c) bei Unterthanen und ihren Obrigkeiten; s. **113** und **152** ad b).

d) bei Unterthanen unter sich:

816. Hfd. v. 20. Nov. 1795 N. 265, an alle A. G.

Die eigentlichen Maßregeln zur Einleitung des Versuchs der Güte in Fällen, wo zwischen Unterthanen ein Rechtstreit beginnen soll, bestehen darin:

a) Diese Vergleichsversuche müssen von den Wirthschaftsämtern auf ein kluge, bescheidene und vorsichtige Art nicht nur dann unternommen werden, wenn Unterthanen von der nämlichen Herrschaft in Streit verfallen, sondern auch, wenn sich zwischen Unterthanen verschiedener Herrschaften Streite ergeben sollen.

b) In Fällen aber, wo ein Unterthan mit einer andern Partei, als mit einem Unterthan, in Streit geräth, ist sich ob des Versuches der Güte nach jenem zu achten, was darüber die allg. G. O. vorschreibt.

c) In Fällen, wo Unterthanen verschiedener Dominien in Streit gerathen sollen, hat den Versuch der Güte jenes Wirthschaftsamt vorzunehmen, unter welchem der Unterthan steht, der geklagt werden soll.

d) Doch kann dieses Wirthschaftsamt hierzu ein anderes delegiren, wenn beide Theile, oder auch nur einer derselben zu weit von selbem entfernt wäre, oder eine andere wichtige Ursache eintrit, aus welcher beiden Theilen, oder auch einem Theile, ohne Kränkung des andern, aus dieser Delegirung eine bedeutende Erleichterung verschafft werden kann.

e) Bei diesen Vergleichen darf kein Einfluß eines Advokaten gestattet werden.

f) Dabei dürfen keine schriftlichen Aufsäze angenommen werden, sondern die Verhandlungen sind mit Zuziehung zweier Zeugen für jeden streitenden Theil wörtlich in ein Protokoll aufzunehmen, dieses von den Parteien, den Zeugen selbst, oder durch erbetene Namensfertiger zu unterzeichnen, und jedem Theile hiervon eine Abschrift hinauszugeben.

g) Die ersten Instanzen haben die Aufmerksamkeit zu nehmen, daß diese Vorschrift befolgt werde, die zu voreilig überreichten Klagen dahin zu verweisen, und die Stellen, die sich eine Unachtsamkeit zu Schulden gehen lassen, mit verdienter Ahndung anzusehen.

h) Doch kann kein Anlaß zu einer Nullität und Kassirung der ganzen Verhandlung genommen werden, wenn mit Beseitigung dieses Versuchs der Güte eine Verhandlung schon wäre gepflogen, und das Urtheil geschöpft worden.

Für Illirien.

817. Dek. d. Organ. Hfkomm. v. 13. Dez. 1815 N. 1196, an das provis. Gub. für Krain und den vilacher Kreis.

Ueber Anfrage: ob das Geschäft zur Stiftung von Vergleichen bei Streitigkeiten zwischen Unterthanen vor der Einleitung des ordentlichen Rechtszuges den Grundherrschaften, oder den neu aufgestellten Bezirksobrigkeiten zukomme, hat man zu bestimmen befunden: daß solche Vergleichsversuche zwischen Unterthanen vor der Einleitung eines Rechtsstreites nicht von den Grundherrschaften, sondern von den Bezirksobrigkeiten zu bewirken seien, weil leztere überhaupt in Absicht auf die Gerichtspflege in die Stelle der Grundobrigkeiten getreten sind.

Die Bezirksobrigkeiten haben sich daher

a) die Zustandebringung gütlicher Vergleiche zwischen Unterthanen auf das eifrigste angelegen zu halten, und es werden diejenigen Bezirksobrigkeiten, die in dem Laufe des Jahres durch die Zustandebringung gütlicher Vergleiche sich besonders ausgezeichnet haben, nicht nur öffentlich belobt; sondern es wird auch bei Dienstbeförderungen auf derselben Beamten vorzüglicher Bedacht genommen werden.

b) Nach Maßgabe der Vorschrift des Hfd. v. 9. August 1793, §. 2, wird vorgeschrieben: daß die Vergleichsverhandlung, so viel es nach der Bestellung des ohnehin aus mehreren Individuen bestehenden Amtspersonales der Bezirksobrigkeiten thunlich ist, nicht von derjenigen Amtsperson, welche in der Folge bei dem richterlichen Erkenntnisse einzuschreiten hat, sondern von einer andern, der Sache gewachsenen Amtsperson vorgenommen werde.

c) So viel es die Form dieser Vergleichsversuche betrifft, ist sich an die diesfalls bestehenden, durch die Hfd. v. 14. Febr. 1793 N. 89 der J. G. S. und vom 20. Nov. 1795 N. 265 eben daselbst, dann v. 3. u. 9. August 1793 bestimmten Vorschrift zu halten. Hiernach ist

d) nur dann, wenn der Vergleich zu Stande kommt, über die Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen; im entgegen gesezten Falle aber

e) ohne erst ein Protokoll darüber zu verfassen, lediglich dem Kläger das Amtszeugniß des versuchten, aber nicht zu Stande gekommenen Vergleiches zu ertheilen; und eben so auch

f) nicht gleich nach dem fruchtlos versuchten Vergleiche zur förmlichen Rechtsverhandlung zu schreiten, sondern dem Kläger in jedem Falle Zeit zu gönnen, nach Maßgabe der etwa bei dem Vergleichsversuche gemachten Erfahrung, die zur gehörigen Begründung seiner förmlichen Rechtsklage weiters erforderlichen Behelfe aufzufinden.

g) Es ist dabei aller Einfluß von Advokaten hintan zu halten, und die Einlegung schriftlicher Aufsäze zu beseitigen.

h) In Bezug auf die Fertigung des wirklich zu Stande kommenden Vergleichsprotokolles sind die Vorschriften der erwähnten Hfd. zu beobachten.

i) Den ersten Instanzen wird hiermit eingebunden, darüber zu wachen, damit diese Vergleichversuchsvorschriften gehörig befolgt, und die etwa zu voreilig überreichten Klagen darauf vorläufig verwiesen werden, und zwar mit dem Beifügen, daß jene Behörde, die eine Unachtsamkeit

sich dießfalls zu Schulden kommen ließe, mit verdienter Ahndung angesehen werden würde.

k) Doch kann endlich, wie das Hfd. v. 20. Nov. 1795 enthält, daraus kein Anlaß zu einer Nullität und Kassirung einer Verhandlung genommen werden, wenn etwa dennoch mit Beseitigung des vorläufigen Vergleichversuches eine Rechtsverhandlung schon gepflogen, und das Urtheil schon geschöpft worden wäre.

V. Verfahren über die Anzeige des Klägers, daß er sich mit dem Beklagten verglichen habe:

818. Hfd. v. 30. Nov. 1789 N. 1081, an das bozner Merkantil-A. G.

g) Die Anzeige des Klägers, daß er sich mit dem Beklagten verglichen habe, ist nicht blos zu den Registratursakten zu hinterlegen, sondern mit dem zu erledigen, daß es dadurch von der anhängigen Streit- oder Exekuzionssache abkomme.

VI. Das Recht der Parteien, einen Vergleich zu schließen; die Gegenstände, worüber ein giltiger Vergleich abgeschlossen werden kann; die Art der Vollmacht zum Vergleiche und die Fälle, in welchen ein Vergleich bestritten werden kann, bestimmt das a. b. G. B.

Befugniß des Fiskalamtes und der polit. Behörden:

819. Hfd. v. 10. März 1783 N. 124, an alle A. G.

§. 41. Dem Fiskalamte ist nicht gestattet, in dem seiner Vertretung anvertrauten Geschäfte, dem Gegentheile ohne Vorwissen und ausdrükliche Erlaubniß der Landesstelle, einen Vergleich anzubieten, oder über gegentheilige Anbietung in eine Unterhandlung einzutreten, wie dann auch ein mit der Lst. Bewilligung eingegangener Vergleich nur mit erfolgter Ratifikazion seine Wirksamkeit erhalten soll; und hat das Fiskalamt von einem in dieser Art wirksam gewordenen Vergleiche binnen 3 Tagen der Buchhalterei eine Abschrift mitzutheilen.

820. Hkzd. v. 6. März 1829 Z. 2402, an alle Lst. mit Ausn. v. Mailand, Venedig und Zera (G. 53).

8) Mit Hkzd. vom 9. April 1807 Z. 6089, sind die Lst. angewiesen worden, alle Vergleiche, welche durch das Fiskalamt in Absicht auf das der landesfürstlichen Oberaufsicht unterstehende Vermögen der Städte und der öffentlichen Fonds mit andern Parteien geschlossen werden wollen, vorläufig der hierortigen Bestätigung zu unterziehen. Es wird hiermit festgesezt, daß diese Vergleiche künftighin nur dann anher einzusenden sind, wenn die Summe, um welche die Ansichten der Paziszenten differiren, den Betrag von 1000 fl. Konv. Mze. übersteigt. Bei unterthänigen Kommunen und schuzunterthänigen Orten kann diese Bestätigung auch den

Kreisämtern nach Einvernehmung des Fiskalamtes bis auf den Betrag von 500 fl. eingeräumt werden.

VII. Aufnahme und Ausfertigung der Vergleiche:

821. Hfd. v. 18. Juni 1813 N. 1054, an das böh. A. G.

Ueber die Anfrage: in welcher Form die Eintragung gerichtlicher Vergleiche in die öffentlichen Bücher zu bewerkstelligen sei? wird bedeutet: daß die bei Gerichte über abgeschlossene Vergleiche aufgenommenen Amtsprotokolle zwar weder zur Erfolglassung an die betreffenden Parteien, noch zur Eintragung in die bestehenden Hipothekenbücher geeignet seien; dagegen aber der Fall auch nicht eintreten könne, daß eine der verglichenen Parteien zur Sicherung ihrer Rechte die Ausfolglassung der Urschrift eines dergleichen Amtsprotokolles nöthig haben sollte, weil in Erledigung eines jeden solchen bei Gerichte aufgenommenen Protokolls den Parteien eine gerichtliche Verständigung von dem durch Vergleich abgethanen Streite hinausgegeben, und der Inhalt des eigentlichen Vergleiches wörtlich in dieselbe eingeschaltet werden muß. Dadurch erhalten die Parteien eine gerichtliche Urkunde, welche sowohl zum Beweise, als auch zur Versicherung ihrer durch einen dergleichen Vergleich erworbenen Rechte, mittelst Eintragung derselben in die Hipothekenbücher, soweit der Vergleich sich auf Realitäten oder verbücherte Rechte erstrekt, vollkommen geeignet ist.

822. Hfd. v. 3. Juli 1824 N. 2020, an alle A. G.

Gleichförmig einer von der allg. Hofkammer an sämmtl. Lst., aus Anlaß des in einer Provinz entdekten unrichtigen Benehmens, daß die gerichtlichen Vergleiche, welche auf der Rükseite der angebrachten Klage geschrieben werden, mit keinem besondern Stempel versehen zu werden pflegen, erlassenen Weisung, wird dem A. G. bemerkt: daß in Gemäßheit des Stempelpat. vom 5. Okt. 1802, §. 22, lit. q, jeder gerichtliche Vergleich, ohne Rükficht, ob er auf der Rükseite der Klageschrift angesezt, oder auf einem besondern Bogen ausgefertigt wird, dem Stempel von 15 kr. unterliege.

823. Hfd. v. 4. Febr. 1825 N. 2072, an alle A. G.

Zu Folge des Hfd. v. 3. Juli 1824 N. 2020 der J. G. S., müssen alle gerichtliche Vergleiche, ohne Rükficht auf ihre Form, mit dem Stempel von 15 kr. versehen werden.

Um jeden Zweifel in der Anwendung dieser auf dem §. 22, lit. q, des Stempelpat. vom J. 1802 beruhenden Vorschrift zu begegnen, und ein gleichförmiges Benehmen der Gerichtsbehörden zu erzielen, wird verordnet:

1. Jeder bei Gericht geschlossene Vergleich, er möge über eine mündlich angebrachte Klage oder über ein schriftliches Gesuch zu Stande gekommen sein, soll nach geschehener Aufnahme in das Gerichtsprotokoll auf zwei, entweder von dem Gerichte, oder wo ein förmliches Taxamt besteht, von demselben vorzuschießenden oder von den Parteien mitgebrachten Stempel-

bögen zu 15 kr. ausgefertigt werden, wovon das eine Exemplar der Kläger, und das andere der Geklagte zu erhalten hat.

2. Wenn nach Umständen oder auf Verlangen der Mitinteressenten eine Ausfertigung mehrerer Vergleichsexemplare nothwendig ist, hat auch diese für jede Partei auf einem Stempel zu 15 kr. zu geschehen.

3. Im Falle eine schriftliche Einlage vorliegt, ist der den Vergleich enthaltende Stempelbogen zu 15 kr. derselben anzuheften, wobei es sich von selbst versteht, daß die in Ansehung des Stempelindorsirens überhaupt gebotenen Vorsichten zu beobachten sein werden.

4. Jedes Exemplar der auf solche Art ausgefertigten Vergleiche muß von dem Gerichtssekretäre, oder wo kein Sekretär angestellt ist, von dem Gerichtsverwalter, eigenhändig unterschrieben werden. S. 996 Note.

824. Vdg. des illir. Gub. v. 27. März 1828 (Z. 266).

Die k. k. allg. Hofkammer hat über eine von diesem Gub. hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit der von den Bezirksobrigkeiten in Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Unterthanen zu Stande gebrachten Vergleichsurkunden zur Entscheidung dahin unterlegte Anfrage mit Dek. v. 6. März d. J. Z. 9062 — 1026, zu bestimmen befunden, daß die von Unterthanen über streitige oder zweifelhafte Rechte vor den Bezirksobrigkeiten abgeschlossenen Vergleiche, welche nicht allein in ihren Wirkungen und Folgen, sondern auch hinsichtlich ihrer Taxbarkeit den gerichtlichen Vergleichen ganz gleichgestellt, sonach von den zwischen Herrschaften und Unterthanen im Wege der politischen Verhandlung zu Stande kommenden Vergleichen verschieden sind, dem 15 kr. Stempel unterliegen, und zwar in der, mit dem durch Gub. Vdg. vom 13. Jänner 1825 Z. 391 kdg. Hkd. v. 29. Dez. 1824 (s. d. vorherg. N.), bezeichneten Art, daß aber dagegen den Unterthanen für die vor Betretung des förmlichen Rechtsweges gepflogenen Vergleichsverhandlungen, wenn hierbei der versuchte Vergleich nicht zu Stande kam, und für das allenfalls nothwendige bezirksobrigkeitliche Zeugniß, daß der Vergleichsversuch ohne Erfolg blieb, nach Maßgabe der §§. 9 u. 12 des Pat. v. 5. Okt. 1802, kein Stempel abgefordert werden dürfe, weil diese lezteren Verhandlungen unter die offiziosen Geschäfte der Wirthschaftsämter gehören, deren Stelle bei den angeordneten Vergleichsversuchen in Illirien die Bezirksobrigkeiten vertreten.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Von Schiedsrichtern.

§. 270.

Den streitenden Parteien steht es frei, sich auf einen Schiedsrichter zu vergleichen; doch soll ein solcher Vergleich nicht giltig sein, er sei denn schriftlich errichtet worden; sodann

aber kann kein Theil ohne Einwilligung des anderen davon zurük treten *).

825. §. 1391 d. a. b. G. B.

Der Vertrag, wodurch Parteien zur Entscheidung streitiger Rechte einen Schiedsrichter bestellen, erhält seine Bestimmung in der G. O.

826. §. 1008 des a. b. G. B.

Wenn aber eine Erbschaft unbedingt angenommen; das Befugniß, einen Schiedsrichter zu wählen, eingeräumt — werden soll; ist eine besondere, auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht nothwendig. Allgemeine, selbst unbeschränkte Vollmachten sind in diesen Fällen nur hinreichend, wenn die Gattung des Geschäftes in der Vollmacht ausgedrükt worden.

827. Hfd. v. 6. Dez. 1822 N. 1911, an das tir. A. G.

Ueber die hinsichtlich der obervormundschaftlichen Genehmigung der Kompromisse gemachte Anfrage, wird bedeutet: Es habe bei den allg. Anordnungen des b. G. B., nach welchen das obervormundschaftliche Gericht auch die im Namen der Mündel und Pflegebefohlenen geschlossenen Kompromisse ohne Anfrage bei der zweiten Instanz zu genehmigen berechtigt ist, sein Bewenden, und es bedürfe hierüber keiner neuen Vorschrift für sämmtliche Gerichtsbehörden.

828. Hfd. v. 5. März 1789 N. 981, an das in. u. v. ö. A. G.

Da auch in Absicht der Schiedsrichter jenes, was in dem 27. Kap. der G. O. einfließt, die einzige Richtschnur ist, so wird der in einigen Bezirken wegen der Kompromissen zwischen den nächsten Befreundten bestandene statuarische Zwang ebenfalls als aufgehoben erklärt.

§. 271.

Niemand ist schuldig, das Amt eines Schiedsrichters über sich zu nehmen; wer es aber angenommen hat, ist schuldig, die Streitsache zu entscheiden.

829. Hfd. v. 2. Nov. 1790 N. 73, an alle A. G.

Ein wirklicher dienender Rath der Justizstelle, es sei in erster oder höherer Behörde, soll sich in Rechtsangelegenheiten zu einem Schiedsrichter nicht gebrauchen lassen, und die dießfälligen Anträge nicht annehmen.

830. Hfd. v. 27. März 1800 N. 498, an die gal. A. G.

Nachträglich zu der h. Entschl. vom 2. Nov. 1790 (G. S. N. 73), mittelst welcher den Räthen erster und zweiter Instanz die Annahme eines

---

*) Streitigkeiten bei der Gemeinschaft des Eigenthumes und anderer dinglichen Rechte sollen durch einen Schiedsmann, wenn sich die Parteien darüber einhellig vereinigen, entschieden werden; s. §§. 835, 841 u. 842 des a. b. G. B.

Schiedsrichteramtes verboten wurde, wird weiter verordnet, daß allerdings auch die städtischen Bürgermeister, Rathsmänner, Sindiker und Justiziäre, so wie die k. k. Justizräthe, so lange sie in wirklichen Diensten stehen, das Amts eines Schiedsrichters, besonders zwischen Parteien, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, oder in Angelegenheiten, die zu ihrer Rechtspflege gelangen könnten, nicht annehmen dürfen, noch sollen.

§. 272.

Der Schiedsrichter soll die Ordnung, über welche die Parteien einig geworden sind, beobachten; wenn sie aber ihm keine vorgeschrieben hätten, so wäre er an diese Gerichtsordnung gebunden.

§. 273.

Wenn die Parteien ausdrüklich es bei dem Ausspruche des Schiedsrichters bewenden zu lassen bedungen, und sich aller Beschwerdeführung begeben haben, so sind sie schuldig, dessen Ausspruch zu vollziehen, und soll kein Theil, außer dem Falle eines offenbaren Betruges, dawider gehört werden.

§. 274.

Hätten sie sich aber der Beschwerdeführungen ausdrüklich nicht begeben, so stünde jedem Theile frei, nach dem ergangenen Ausspruche die Streitsache bei dem ordentlichen Richter anhängig zu machen, und ohne Rüksicht auf den Ausspruch des Schiedsrichters abzuführen, doch soll er es binnen vierzehn Tagen nach dem zugestellten Ausspruche anbringen, widrigens nicht mehr gehört werden. S. **708**.

831. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 621, an alle A. G.

p) Die Parteien sind befugt, sich zwei Schiedsrichter, den einen in erster, den andern in zweiter Instanz zu wählen, dennoch bleibt die Wirksamkeit dieser Schiedsrichter immerhin in ihrer gesezmäßigen Beschränkung.

832. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an alle A. G.

s) Von einem schiedsrichterlichen Benehmen, worin selbes immer bestehe, soll nie ein Zug an das Appellazionsgericht gehen, maßen so weit der Schiedsrichter durch den Vergleich zur richterlichen Amtshandlung begwaltet ist, derselbe, und zwar, sobald die Begebung der weiteren Beschwerdeführung dem Vergleich einfließet, auf eine Art vorgehen kann, daß dawider die Parteien gar nicht mehr anzuhören sind; wo dagegen, in so weit diese Begebung dem Vergleich nicht einfließet, oder der Schiedsrichter über die Gränzen der erhaltenen Gewalt geschritten hätte, und also der Partei eine weitere Beschwerdeführung offen wäre, die Sache bei dem ordentlichen Richter erster Instanz angebracht werden muß.

833. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

qq) Auf die Frage, wem über ein schiedsrichterliches Urtheil die Exekuzion zu ertheilen zustehe, ward erklärt: Es komme auf das Kompromissum an; haben sich beide Theile dem Schiedsrichter nur zum Spruche unterworfen, so müsse die Exekuzion über das schiedsrichterliche Urtheil bei dem ordentlichen Richter des Unterliegenden gesucht werden. Sollten aber beide Theile sich auch in der Exekuzionsführung dem Schiedsrichter unterworfen haben, so könne die Vollführung des Urtheils ebenfalls bei selbem angesucht werden, wo er sodann die nöthigen Ersuchschreiben an die betreffenden Behörden erlassen kann.

834. Hkr. Zirk. v. 14. Mai 1833 C. 631 (Mil. 51).

Se. Maj. haben über die vorgekommene Frage: »ob die Aufhebung eines Schiedspruches (laudum) im Rekurs- oder ordentlichen Rechtswege zu verhandeln und auszusprechen sei,« unterm 4. Mai 1833 allerhöchst zu entschließen geruht: »die Frage über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit eines Schiedspruches ist jederzeit im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln und durch Urtheil zu entscheiden.«

Einige Streitsachen können nur durch Schiedsrichter entschieden werden:

a) Nazionalbank:

835. Pat. v. 1. Juni 1816 N. 1248.

§. 49. In denjenigen Gegenständen, welche sich auf die Auslegung der Statuten, auf Streitigkeiten zwischen den Gliedern der Bankgesellschaft und der Bank, und auf die innere Disziplin dieses Institutes beziehen, wird der oberste Gerichtshof nach vorläufiger Rüksprache mit dem Finanzministerium zu entscheiden haben.

§. 50. In den Geschäften mit Privaten, wenn es dabei nicht um die Auslegung der Bankstatuten zu thun ist, steht die Nazionalbank unter dem n. ö. Landrechte.

836. Statuten der priv. ö. Nazionalbank v. 15. Juli 1817 N. 1347.

§. 57. Wenn sich während der Dauer der Gesellschaft über die Anwendung dieser Statuten auf einzelne Fälle Anstände ergeben, oder wenn Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Direkzion und dem Ausschusse entstehen, endlich, wenn bei der Trennung der Gesellschaft über die Ausgleichung Widersprüche eintreten, welche nicht gütlich beigelegt werden sollten; so sind solche dem obersten Gerichtshofe zu unterziehen, welcher sie in der Eigenschaft einer höchsten schiedsrichterlichen Behörde, ohne weitere Berufung, zu entscheiden hat.

b) Brandschadenversicherungsanstalten*).

*) In den mir bekannten Statuten derselben ist für die Streitigkeiten zwischen der Anstalt und den Theilnehmern ein besonderes schiedsrichterliches Verfahren

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Von dem Arreste.

§. 275.

Vor der Entscheidung des Prozesses kann zwar keine Exekuzion ertheilet werden, doch hat der Arrest vorsichtsweise wider jene statt, welche wegen der schuldigen Zahlung der Flucht verdächtig sind.

Von dem Arreste sind befreit:

1) die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen; s. **1602**, §. 9.

837. Hfd. v. 1. Dez. 1785 N. 498, an alle A. G.

Die Zivilinstanzen können sich der Verhängung eines Personalarrestes gegen eine vor selber streitende, der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Partei nicht anmaßen, sondern wenn sie doch aus der Rechtsführung die Umstände zu einem Arreste geeignet fänden, sollen sie die Umstände der Militärbehörde vorlegen, wo sodann leztere nach Recht und Ordnung die Hand zu bieten habe.

838. Hfd. v. 16. Juli 1813 N. 1064.

In Bezug auf die neue Organisirung der Landwehr haben Se. Majestät vermöge des 9. Abschn. dieser Instrukzion, so viel es die Ausübung der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit über die Landwehroffiziere und Mannschaft in Friedenszeiten betrifft, folgende Normalvorschriften festzusezen geruht*):

§. 74. Die Landwehrmannschaft bleibt außer der Konzentrirungszeit ganz ihrer betreffenden Jurisdikzion untergeordnet.

§. 75. Auch während der Konzentrirungszeit untersteht der Landwehrmann in Bezug sowohl auf Streitsachen, als auch des adeligen Richteramtes dem gesezmäßigen bestimmten Gerichte*).

Ausgenommen:

a) die bis zur Einberufung Beurlaubten:

839. Hfzd. v. 5. Mai 1837 Z. 9817 an alle Lst.; kdg. durch Vdg. in Böh. v. 31. Z. 25685 (P. 250); in Küstenl. v. 1. Juni; in Steier. v. 3. Z. 8980; in Tir. v. 4.; in Illir. v. 8. Z. 12923; in N. Ö. v. 10. Juli; in O. Ö. v. 12. Z. 21084; in Mäh. v. 29. Z. 27667 (A. 231); hkr. Resk. v. 14. April 1837 K. 1041.

§. 13. Die Zivilgerichte haben bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen über die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmannschaft**) nach den für die Zivilgerichte bestehenden Vorschriften zu verfahren, jedoch im Falle eines Konkurses oder einer Exekuzion a) den §. 12 des Pat. v. 20. April 1782 N. 46 der J. G. S., wornach bei Konkursen über das Vermögen einer Militärperson den Forderungen aus Aerarial- und Regimentsgeldern der Vorzug vor allen Gläubigern auf dasjenige Vermögen eingeräumt ist, worauf dieselben kein Pfandrecht erlangt haben, und b) die Anordnung des §. 618 (616) der gal. G. O.***), daß nämlich dasjenige, was zur Militärequipirung und zum Militärdienste gehört, in keine gerichtliche Exekuzion oder Pfändung gezogen werden darf, zu beobachten.

Auch hört der im Wege der Exekuzion erwirkte Personalarrest eines bis zur Einberufung Beurlaubten in Folge der wirklichen Einberufung desselben auf †).

§. 15. Zur Ausfolglassung des Vermögens von Seite der Zivilbehörden an die bis zur Einberufung Beurlaubten ist die schriftliche Zustimmung ihres Regiments- oder Korpskommando noch fernerhin erforderlich.

---

vorgeschrieben; z. B. in den Statuten v. 15. Juli 1828 für die k. k. öster. wechsels. B. V. A. §. 87 u. f.; in den Statuten der k. k. in. ö. B. V. A. v. 14. Juli 1828 §. 92 u. f.; in den Statuten der k. k. B. V. A. für Mähren u. Schlesien v. 29. Okt. 1836 §. 81 u. f. — Alle dießfälligen Bestimmungen hier aufzunehmen, würde die Grenzen dieses Hdb. überschreiten; wenn also eine Streitsache in Angelegenheiten einer Brandschadenversicherungsanstalt bei einem Gerichte anhängig gemacht werden sollte; so muß das Gericht vorerst die Statuten einsehen und ist in denselben das schiedsrichterliche Verfahren angeordnet, so ist die Klage von Amtswegen zurükzuweisen.

*) Die in den §§. 66—69 vorkommenden Unterschiede, ob der Landwehroffizier aus dem Zivile oder Militär zur Landwehr gekommen ist, sind nicht mehr praktisch, weil bei der gegenwärtigen Einrichtung der ersten Landwehrbataillons alle Offiziere der Linie angehören.

*) Dessenungeachtet unterliegt die zu den gegenwärtigen 1. Landwehrbataillons assentirte Mannschaft nicht dem Zivilarreste, weil sie übrigens eben so der Militärgerichtsbarkeit (worunter man vorzugsweise die Strafgerichtsbarkeit versteht), wie die Mannschaft der Feldbataillons unterworfen ist.

**) Dagegen bleibt die auf bestimmte Zeit, oder bis zur Exerzierzeit oder auf Arbeit beurlaubte Militärmannschaft fortan unter der Militärgerichtsbarkeit (§. 2 des obigen Hfd.).

***) Dieser §. lautet: Was zur Militärequipage und zum Militärdienste gehört, kann in keine gerichtliche Exekuzion oder Pfändung gezogen, noch dem Beklagten abgenommen werden, sondern findet nur, wenn kein anderes bewegliches oder unbewegliches Vermögen des Schuldners vorhanden ist, die Exekuzion auf die Militärgage, so weit sie das Militärreglement gestattet, und auf die Pension nach Vorschrift des Pat. v. 19. März 1791 statt. S. **902**.

†) Gegen einen bis zur Einberufung beurlaubten Soldaten findet also der Personalarrest statt, was auch auf die gleichartig Beurlaubten der 1. Landwehrbataillons anwendbar ist.

b) die Handels- und Gewerbsleute in den Militärgrenzen und die Einwohner der Militärkommunitäten:

840. Dek. des Hfkrgsr. v. 28. Nov. 1826 N. 2236, an alle Militärbehörden; (C. 1234 Mil. 380).

Se. Majestät haben unter dem 18. Nov. 1826 zu beschließen geruht: Es hat in Zukunft die Immunität der Handels- und Gewerbsleute in den Militärgränzen und der Einwohner der Militärkommunitäten von dem exekutiven Personalarreste nicht mehr zu bestehen, und sind rücksichtlich der Aezung der diesemnach im Exekuzionswege in Verhaft gezogenen, der Militärjurisdikzion unterworfenen Schuldner alle jene Vdgen zu beobachten, welche hierwegen in Betreff derjenigen, welche der Ziviljurisdikzion unterstehen, vorgeschrieben sind.

2. Die Staatsbeamten; s. **852**.

841. Hfd. v. 22. Febr. 1828 N. 2330, an das böh. A. G.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat dem böh. Landesgubernium unter dem 10. Febr. 1828 die Weisung ertheilt, daß die Vorsteher der Judengemeinden bezüglich der ihnen obliegenden Pflichten und anvertrauten Amtsgewalt, allerdings als Beamte anzusehen sind.

842. Vdg. der v. ö. Reg. v. 2. Febr. 1835 Z. 3389 (P. 21).

Laut h. Hkd. v. 24. Jän. d. J. Z. 3694 gehört ein Postexpeditor bei den k. k. Poststazionen nicht in die Kathegorie der öffentlichen Beamten oder Staatsdiener, sondern steht lediglich mit Zustimmung der Staatsverwaltung im Privatdienste des betreffenden Postmeisters, wobei er jedoch für den Postdienst, den er unter Haftung und Verantwortung seines Dienstherrn ausübt, vorher geprüft und beeidet werden muß.

3. Die Salniter- und Pulvererzeuger; s. hinter **912**: Monopolsgegenstände.

§. 276.

Wenn in solchem Falle der Arrestwerber solche Urkunden beibringt, welche, falls sie von dem Gegentheile für richtig erkannt würden, seine Forderung vollständig erwiesen, so soll der gebetene Arrest ohne weiters verwilligt werden.

§. 277.

Hätte aber ein solcher Arrestwerber keine hinlänglichen Beweismittel beigebracht, so soll der Arrest nur damals verwilligt werden, wenn der Arrestwerber genugsame Sicherheit leistet, um dem zu Arrestirenden wegen des Schimpfes und des Schadens Genugthuung zu verschaffen.

§. 278.

Ein solcher Arrest kann nur bei jenem Richter verhängt werden, bei welchem derjenige, wider den der Arrest angesucht worden, belangt werden kann; ausgenommen er wäreim Begriffe, flüchtigen Fuß zu sezen, oder schon auf der Flucht begriffen.

§. 279.

Ob jener, wider welchen der Arrest verhängt worden, in seiner Wohnung zu verhaften, oder in den gewöhnlichen Arrest zu überbringen sei, oder auf welche Art sonst man sich seiner Person zu versichern habe, wird der Bescheidenheit des Richters überlassen; doch hat jener, welcher den gewöhnlichen Arrest vermeiden will, die Unkosten von Zeit zu Zeit vorzuschießen *).

843. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 336.

k) In dem ganzen Kapitel vom Arreste sei nicht enthalten, daß, so oft der Arrest bewilligt wird, auch zugleich die fahrenden Güter des Arrestirten in gerichtliche Verwahrung genommen werden sollen.

§. 280.

Wenn immer der Arrestirte dem Arrestwerber für seine Forderung Sicherheit leistet, soll der Arrest aufgehoben werden, und zwar, wenn diese Sicherheit auch nur auf den Fall geleistet würde, da der Arrestirte entweichen, oder sich verborgen halten würde. Wo übrigens, wenn über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheit ein Zweifel entstünde, die Sache von dem Richter, nach Vernehmung beider Theile, auf das schleunigste, allenfalls mittelst Anordnung einer Tagsazung ausgemacht werden soll.

§. 281.

Falls der Arrestwerber mit dem Arrestgesuche zugleich eine förmliche Klage eingereicht hat, soll die Streitsache unverzüglich, und wenn es möglich ist, binnen drei Tagen entschieden werden; wenn aber keine förmliche Klage zugleich eingereicht worden wäre, so hätte der Arrestwerber auch ohne Betreibung des Arrestirten diese binnen 14 Tagen einzureichen. S. **396**.

*) Ueber die Vornahme, Dauer und Berechnung des Arrestes; über die Pflicht des Arrestwerbers zur Alimentazion und über die Aufhebung des Arrestes wegen Unterlassung derselben; s. §. 351 der G. O. u. s. N.

§. 282.

Wäre diese Klage in der gehörigen Zeit nicht eingereicht worden, so müßte der Arrest auf Anlangen des Arrestirten ohne weiters sogleich aufgehoben, und dem Arrestirten eine billige Genugthuung für den erlittenen Schimpf und Schaden ausgemessen werden, welches auch statt haben soll, wenn die Forderung des Arrestwerbrs ungegründet erkannt wird.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Vom Verbote auf fahrende Güter.

§. 283.

Auf eine ähnliche Art soll der Gläubiger auch befugt sein, die seinem Schuldner zugehörigen, in den Händen eines Dritten befindlichen fahrenden Güter mit Verbot zu belegen; doch nur alsdann, wenn der Gläubiger bei seinem Schuldner wegen Abganges anderer hinlänglicher Zahlungsmittel in Gefahr steht *).

Folgende Gegenstände sind ganz oder theilweise von dem Verbote und der Exekuzion befreit; s. auch §. 340.

1. Aerar.

844. Hfd. v. 16. Mai 1793 N. 103, an alle A. G.

Während eines Krieges kann weder auf die zur Verführung eines Aerarialguts bestimmten Schiffe, und die dazu gehörigen Geräthschaften, so lange die Schiffe nicht mit dem Aerarialgute an dem bestimmten Orte angelandet, die Waaren ausgeladen nnd gehörig übergeben sind, noch auch auf des Schiffmeisters Lohn für das verführte Aerarialgut, so lange mit dem Aerarium nicht Richtigkeit gepflogen ist, ein gerichtlicher Verbot oder gerichtliche Exekuzion bewilligt werden.

845. Hfd. v. 13. Mai 1814 N. 1086, an alle A. G.

Se. Majestät haben für die Zukunft die gerichtlichen Verbote und Pfändungen bei Kontrakten des Militärärariums mit Privaten während der Dauer solcher Kontrakte dahin zu beschränken befunden: daß während der

*) Es gibt Gegenstände, welche durch das Gesez ausdrüklich sowohl von dem Verbote, als auch von der Exekuzion entweder gänzlich oder theilweise befreit sind. Es gibt auch Gegenstände, welche das Gesez ausdrüklich nur vom Verbote, oder von der Exekuzion befreit erklärt; allein auch bei diesen gilt in der Regel der Grundsaz, daß die eine Befreiung die andere in sich schließe.

Dauer eines von dem Militär mit Privaten angestoßenen Lieferungs-, Fracht- oder sonstigen ähnlichen Kontrakts, weder auf die zu liefernden Artikel, noch auf die in Gemäßheit eines solchen Kontrakts von dem Aerarium den Kontrahenten zu leistenden Vorschüsse oder Ratenzahlungen, noch auf die zur Erfüllung dergleichen Kontrakte nothwendigen Geräthschaften oder Requisiten gerichtliche Verbote oder Pfändungen bewilligt werden können. Es ist lediglich gestattet, noch vor erfülltem Kontrakte ein Verbot oder eine Pfändung auf denjenigen Betrag anzusuchen und zu bewilligen, der dem Kontrahenten nach gepflogener Liquidazion als Guthaben noch gebühren könnte.

846. Hfd. v. 15. Febr. 1815 N. 1132, an alle A. G.

Die unter dem 13. Mai 1814 N. 1086 ausgesprochene Beschränkung der gerichtlichen Verbote oder Pfändungen bei den mit Privaten von dem Militär abgeschlossenen Lieferungs-, Fracht- oder sonst abgeschlossenen ähnlichen Kontrakten, haben Se. Majestät für die Zukunft auch auf alle übrigen, mit dem Staatsärarium abgeschlossenen Kontrakte auszudehnen geruht.

2. Aerarische Monturstüke.

847. Hkzd. v. 5. Dez. 1800 (K. 560).

Der Ankauf und Verkauf ärarischer Monturstüke ist schon öfters und neuerlich unter dem 20. Dez. 1797 verboten, und den unterstehenden Behörden aufgetragen worden, die verkauften neuen oder alten ärarischen Monturstüke, wenn irgendwo einige angetroffen werden, ohne alle Rüksicht in Beschlag zu nehmen, und an die nächste Militärökonomiekommission oder Depot zum ferneren Gebrauche für die Truppen abzugeben.

In Folge der Hofentschl. wird nöthig befunden, dieses bestehende Verbot nicht nur hiermit zu erneuern, sondern auch, obschon aus der vorerwähnten Anordnung schon von selbst sich ergibt, daß die ärarischen Monturstüke überhaupt keinen Gegenstand eines Privatkehres ausmachen sollen, folglich auch zur Verpfändung nicht geeignet sein können, gleichwohl zur Vermeidung alles Mißverständnisses auch die Verpfändung sowohl alter als neuer Montursorten hiermit ausdrüklich zu verbieten *).

---

*) Hkzd. v. 24. Okt. 1816, an alle Länderstellen (G. 204).

Es sind bei dem k. k. Hofkriegsrathe Inzichten von dem Kaufe und Verkaufe ärarischer Montursorten vorgekommen. So wie nun derselbe hierwegen an sämmtliche Generalkommanden das nöthige veranlaßt hat, eben so wird der Landesstelle aus diesem Anlasse aufgetragen, das durch die Hfd. v. 31. März 1785, 23. Nov. 1786, 16. Sept. 1797 und 15. Dez. 1808 kundgemachte Verbot, Militärmonturstüke zu kaufen, zu verkaufen oder einzutauschen, zu erneuern, und das Publikum zur genauen Befolgung desselben anzuweisen. (Neuerlich oftmals in verschiedenen Provinzen kdg. z. B. durch Vdg. d. gal. Gub. v. 25. Mai 1829 Z. 31446 P. 154; d. böh. G. v. 31. Jän. 1838 Z. 4229.) Auch ist die hfr. Vdg v. 21. Dez. 1808 W. 234, gemäß welcher derjenige, der ein ärarisches Fassungsstük an sich bringt und sich in dessen Besiz nicht mehr befindet, zum Ersaz des wahren Werthes verhalten werden soll, den Militärbehörden in Erinnerung gebracht worden. (Hfr. Resk. v. 29. März 1829 W. 396.)

3. Almosen und Provisionen.

848. Hfd. v. 5. Juli 1784 N. 313, an das n. ö. A. G.

Auf die aus dem Armen- und Stiftungsfond ertheilten Almosengelder soll kein Verbot oder Zession angenommen, noch auf derselben Verschreibung eine gerichtliche Assistenz ertheilt werden.

849. Hfd. v. 11. April 1789 N. 1002, an das in ö. Gub.

Auch auf die aus der Kameralkasse ertheilten Almosengelder könne kein Verbot statt haben.

850. Hfd. 11. Sept. 1795 N. 253, an alle A. G.

Da Provisionen nichts anders, als Almosengelder sind, so soll auf selbe kein Verbot oder Zession angenommen, noch auf derselben Verschreibung gerichtliche Assistenz ertheilt werden.

851. Vdg. des tir. Gub. v. 12. April 1826 Z. 6665 (P. 169).

Ueber die aus Anlaß eines speziellen Falles der hohen vereinten Hofkanzlei unterlegte Frage: ob die Gnadenbezüge der Landesvertheidiger der gerichtlichen Exekuzion unterliegen, oder nicht? hat hochdiese die Entscheidung bejahend zu erlassen geruht, weil Pensionen nach §. 313 der G. O. »(v. 1. Mai 1781)« der Exekuzion, außer in so weit sie durch ausdrükliche Geseze davon befreit würden, unterliegen.

Da nun die Gnadenbezüge der Landesvertheidiger durch kein Gesez von der Exekuzion befreit, noch auch in die Klasse der Provisionen, Almosen, oder anderer exemter Genüsse gereiht sind, so können sie nach dem allg. Geseze nicht als exemt angesehen werden.

4. Beamte in den alt-österr. Provinzen.

I.

a) Gehalte.

852. Patent v. 25. Okt. 1798 N. 436.

Um der muthwilligen Schuldenmacherei der öffentlichen Beamten Einhalt zu thun, und denjenigen, welche durch wahrhaft gedrängte Umstände sich zu verschulden genöthigt werden, so weit es nach der Lage der Umstände geschehen kann, zu Hilfe zu kommen, ward Folgendes festgesezt, und zur allg. Richtschnur bekannt gemacht.

1. Soll künftig weder eine freiwillige Abtretung, noch eine Verpfändung von Besoldungen der öffentlichen Beamten statt oder Giltigkeit haben; daher denn

2. weder ein gerichtliches Verbot auf Salarien angenommen, noch gegen verschuldete Beamte eine andere gerichtliche Einschreitung, oder eine Personalexekuzion, wodurch sie ihrer Dienstleistung entzogen würden, von den Gerichtsbehörden verwilligt oder verhängt werden, vielmehr der etwa verpfändete Besoldungsbogen ohne Einwendung zurükgefordert, und zurükgestellt werden soll.

853. Hkd. v. 5. März 1838 Z. 9008 (Z. 196); Vdg. d. böh. Gub. v. 23. Z. 15199.

Aus Anlaß einer gemachten Anfrage, ob ein gerichtlich bewilligter, auf eine Pension vorgemerkter Verbot im Falle der Wiederanstellung eines Pensionisten auf die Besoldung zu übertragen sei, oder ob ein derlei Verbot durch die Aenderung der Natur der Bezüge durch die Verwandlung einer Pension in eine Besoldung ihre Wirkung verliere? wird bedeutet, daß bei dem klaren Juhalte der Vorschriften, welche das Verkümmern der Besoldungen durch Verbote ausdrüklich verbieten, eine Uebertragung der auf Pensionen bewilligten Verbote auf Besoldungen nicht statt findet, und in den Fällen, in denen Pensionisten, deren Pension mit Verboten belegt ist, wieder angestellt werden, diese Verbote von dem Augenblike an, wo die Auszahlung der Pension aufhört, und der Bezug der Aktivbesoldung beginnt, als wirkungslos erscheinen.

b) Personalzulagen und Quartiergelder.

854. Hfd. v. 17. Sept. 1795 N. 256, an sämmtl. A. G.

Da die Personalzulagen im Grunde außerordentliche Besoldungen über die statusmäßigen Gehalte sind, so können solche, so wie die ordentlichen Besoldungen zur Hälfte dem gerichtlichen Verbote und der Exekuzion unterworfen werden. Auf Quartiergelder aber, die nur das Aequivalent der Naturalquartiere sind, kann Verbot und Exekuzion nicht statt finden. S. **867** und **881**; §. 3 u. 5.

c) Prozentenzuschüsse.

855. Hfd. v. 23. Nov. 1810 N. 918, an alle A. G.

Die auf Besoldungen und Pensionen vorgemerkten Gläubiger haben auf den Perzentenzuschuß keinen Anspruch.

d) Versazamt, Kranken- und Versorgungsanstalten, städtische und Fondsbeamte.

856. Hfd. v. 26. Jänner 1799 N. 453, an alle A. G.

Se. Majestät haben zu entschließen befunden, daß die unterm 25. Okt. 1798 kundgemachte höchste Generalentschließung, wodurch dem Einschulden der Staatsbeamten Einhalt geschieht, auch auf die Beamten des Versazamtes, der Kranken- und Versorgungsanstalten, dann auf die städtischen Beamten sich zu erstreken habe.

857. Zir. d. mäh. Gub. v. 24. April 1838 (Z. 232) und Vdg. d. böh. Gub. v. 7. Mai 1838 Z. 18811.

Laut Hkzd. v. 3. April d. J. Z. 6842, haben Se. Majestät mit a. h. Entschl. v. 13. März d. J. zu genehmigen geruht, daß die, mit Hkd. v. 15. April 1835 Z. 14488, sämmtlichen Kameral- und Gefällsbehörden mitgetheilte a. h. Entschl. v. 26. März 1835 auch auf die bei den politischen, städtischen und ständischen Fondsbeamten vorkommenden Substituzionsfälle angewendet werde. Mit dem bezogenen Dek. hat die h. k. k. Hofkanzlei

in Folge a. h. Genehmigung zugleich eröffnet, daß für die Zukunft alle Vorschriften, welche in Betreff des Disziplinare, der Pensions- und Provisionsansprüche und dergleichen für Staatsbeamte überhaupt erscheinen, wenn dießfalls für gewisse Fälle nicht ausdrüklich etwas anderes angeordnet ist, oder wird, an und für sich auch schon für Beamte jener Anstalten als gültig anzusehen seien, welche auf Fonde hingewiesen sind, die unter der unmittelbaren Administrazion der Staatsverwaltung stehen und aus dem Staatsschaze unterstüzt werden, und daher als eigentliche Staatsanstalten, und die hiebei angestellten Individuen als Staatsbeamte zu betrachten sind.

e) Subjekte der Hofapotheke.

858. Hkzd. v. 6. April 1805 (K. 319).

Se. Majestät haben zu befehlen geruht, daß sämmtliche Subjekte der Hofapotheke als k. k. Hofapotheken-Beamte anzusehen seien.

f) Dienerschaft des Hofstaates.

859. Hfd. v. 26. April 1799 N. 468, an das n. ö. A. G.

Jene Dienerschaft des k. k. Hofstaates, welche gleich den Staatsbeamten aus dem Universo ihre Bezahlung erhält, ist allerdings auch zu derselben Kathegorie zu rechnen. Die wegen Einschuldung der Staatsbeamten am 25. Okt. 1798 erlassene Vdg. muß sich daher auf dieselben ebenfalls erstreken, jedoch versteht sich von selbst, daß dieses Gesez gleich jedem andern auf die der Kundmachung dieser höchsten Anordnung vorangegangenen Fälle nicht zurükwirken könne.

g) Hoftheaterbeamten, nicht Hofschauspieler.

860. Hfd. v. 1. Juli 1803 N. 614, an das n. ö. A. G.

Die Hofschauspieler haben auf die durch das Normale vom 25. Okt. 1798, den Staatsbeamten zugestandene Begünstigung keinen Anspruch.

861. Hfd. v. 8. Februar 1828 N. 2328, an das n. ö. A. G.

Se. Majestät haben rüksichtlich der Frage: ob und in wie fern das Pat. v. 25. Okt. 1798 N. 436 der J. G. S., wegen des Schuldenmachens der Beamten, auf das Hoftheaterpersonale anzuwenden sei? anzuordnen geruht: in Betreff der Hofschauspieler hat es bei der höchsten Entschl. v. 25. Juni 1803 (Hfd. v. 1. Juli 1803 N. 614 der J. G. S.), zu verbleiben. Die Hoftheaterbeamten sind hingegen in dieser Hinsicht, wie die Beamten der übrigen Hofämter, zu behandeln.

h) Adjuten.

862. Hfd. v. 19. Dez. 1800 N. 513, an das n. ö. A. G.

Die mit wirklichen Anstellungsdekreten versehenen beeidigten Praktikanten seien als Staatsbeamte zu erkennen, und daher auf dieselben das Patent vom 25. Okt. 1798 anzuwenden.

i) Lehrer und Lehrerinnen.

863. Hfd. v. 3. Juli 1801 N. 532, an das höh. A. G.

Die Gehalte und Deputate der öffentlichen Schullehrer können nicht mit Verboten, Verpfändungen und Exekuzionen bebürdet werden, daher ist das höchste Patent vom 25. Okt. 1798 auch auf die städtischen Normal-Schullehrer und Industrial-Lehrerinnen anzuwenden.

k) Provisionen der Tabakverleger.

864. Hfd. v. 18. Jänner 1805 N. 709, an sämmtl. A. G.

Die höchste Vdg. vom 25. Okt. 1798, welche die gerichtliche Beschlagnehmung der Besoldungen öffentlicher Beamten verbietet, ist künftig auch auf die Tabaksverleger, und rüksichtlich derselben Gefällsverschleiß-Provisionen auszudehnen *).

l) Erziehungsbeiträge; s. **879** u. **881**, Beil. II. §. 2.

II.

Dagegen findet ein Verbot oder Abzug statt:

a) zur Alimentazion;

865. Hfd. v. 19. April 1799 N. 467, an die gal. A. G.

Wenn ein Beamter kein eigenes, oder nicht hinreichendes Vermögen besizt, ist das festgesezte Verbot jeder gerichtlichen Einschreitung auf die Besoldungen nicht auf den Fall auszudehnen, wo gerichtliche Alimentazionen für Gattinnen oder Kinder anerkannt wurden; folglich können solche Beträge künftig, wie bisher, auf die Besoldungen um so gewisser angewiesen werden, als das im Mittel liegende Gesez nur die Absicht hat, dem muthwilligen Schuldenmachen Schranken zu sezen, keineswegs aber die Erfüllung der in den natürlichen und positiven Rechten vorgeschriebenen Pflichten des Ehemannes und Vaters zu hindern.

866. Hfd. v. 14. Sept. 1805 N. 748, an das n. ö. G. A.

Die höchste Vdg. vom 25. Okt. 1798 steht der Zession der Besoldungen an diejenigen, welche aus denselben auf ihren Unterhalt gesezmäßigen Anspruch haben, nicht im Wege.

867. Hfd. v. 19. Nov. 1819 N. 1626, an das n. ö. A. G.

Die Nebenlage enthält das höchst genehmigte Quartiergelder-Normativ, und das zweifache Quartiergelder-Schema sowohl für Beamte der Hof- und Zentralbehörden, als der Provinzial-Staats- und Fondsbeamten in Wien. Dabei haben Se. Majestät ausdrüklich zu verordnen geruht: daß die Quartiergelder hinsichtlich der Verbote und Unterhaltsansprüche der Gattinnen gleichen Vorschriften mit den Besoldungen zu unter-

*) Ob diese Vorschrift auch auf die nach dem neuen Gefällssysteme bestellten Verleger anzuwenden ist, muß nach den Gefällsgesezen beurtheilt werden.

ziehen sind, diese Vdg. jedoch nicht zurük zu wirken habe. Da nun hiernach in den Fällen, wo den Gattinnen oder Kindern der Beamten und Diener in Gemäßheit der bestehenden Vorschrift des Hfd. v. 19. April 1799 N. 467 der J. G. S., aus dem Gehalte des Ehemannes und rükſichtlich Vaters eine Alimentazion gerichtlich zuerkannt wird, auch aus dessen Quartiergeldesgenusse seiner Gattin oder seinen Kindern ein Betrag bemessen und angewiesen werden darf; so hat das A. G. nicht nur sich selbst nach dieser höchsten Anordnung in künftigen Fällen zu benehmen; sondern hiernach auch sämmtliche Gerichtsbehörden in Wien zu beauftragen, daß sie bei Vornahme der Ausmaß dieser Alimentazion auch den Quartiergeldsbeitrag gehörig zu berükſichtigen haben.

b) wegen früherer Verpfändung.

868. Hfd. v. 5. April 1799 N. 465, an alle A. G.

Se. Majestät haben beschlossen: Daß die, vor dem 25. Okt. 1798 zur Einhaltung des Schuldenmachens der Beamten erlassenen höchsten Geseze, bereits erworbenen Pfandrechte, oder außergerichtlichen Vormerkungen eines Gläubigers, auf die Hälfte der Besoldung eines Beamten, auch auf die in der Folge den Beamten durch Vorrükung in einen höhern Gehalt, oder ein höheres Amt zugeflossenen Besoldungsvermehrungen nach der betreffenden Rate zu verstehen seien.

869. Hfd. v. 30. Sept. 1800, an alle Lst. (K. 480).

Ueber eine von der k. k. Finanzhofstelle gemachte Anfrage: ob die, zur Beschränkung des Schuldenmachens der Staatsbeamten im Monate Okt. 1798 erlassene Vorschrift dahin zu verstehen sei, daß auf die Besoldungen jener Beamten, welche noch vor der Kundmachung dieser Vorschrift Schuldscheine mit ausdrüklicher Verpfändung ihrer Besoldungen ausgestellt haben, das dießfällige bis zur bemeldeten Kundmachung noch nicht bei Gericht anhängig gemachte Verbot noch angenommen werden dürfe, oder ob derlei Verbote nur dann anzunehmen seien, wenn sie auch vor der Kundmachung des Gesezes schon wirklich bei Gericht anhängig gemacht worden? haben Se. Majestät zu entschließen befunden: daß, da das Gesez nicht zurükwirken kann und soll, jenen Gläubigern, welche vor Kundmachung der zur Beschränkung des Schuldenmachens der Beamten ergangenen Vorschrift sich unter und bis zur Hälfte die Besoldung der lezteren verpfänden ließen, ihr dießfälliges Recht, obgleich sie vor Kundmachung der erwähnten Vorschrift ein gerichtliches Verbot weder bewirkt, noch anhängig gemacht hätten, nicht benommen werden könne.

Damit aber diese höchste Vorschrift für die Zukunft dadurch nicht eludirt werde, daß Schuldscheine und dießfällige Besoldungsverpfändungen vordatirt, oder sonstige zur Vereitlung derselben führende Handlungen fingiret werden; so befehlen Se. Majestät allg. nachträglich kund zu machen, daß jene Parteien, welchen Beamte ihren Gehalt unter und bis zur Hälfte vor Kundmachung der gedachten höchsten Vdg. verpfändeten, auf die Bezahlung von der Besoldung nur dann ein Recht haben sollen, wenn Gläubiger und Schuldner, und zwar binnen einer Frist von 3 Monaten vor

dem Gerichtstande des Schuldners bestätigen, daß ersterem die Besoldung des lezteren noch vor der Kundmachung der mehrgedachten Patentalverordnung verpfändet worden sei.

870. Hfd. v. 7. Sept. 1790 N. 56, an das höh. A. G.

Wenn auf die nämliche Besoldung mehrere Verbote auch bei verschiedenen Stellen geführt sind, gebührt nur jenem das Vorzugsrecht, der aus einem Urtheile, oder gerichtlichen Vertrage in dem ordentlichen Exekuzionszuge das Pfandrecht früher erwirkt hat.

c) wegen Gerichtstaxen und Aerarialforderungen;

S. 56, 57 u. 58.

d) auf die ganzen Gehalte der herrschaftlichen und anderer Beamten, welche in obigen Ausnahmsgesezen nicht vorkommen*);

e) auf die Löhnungen der Straßeneinräumer;

871. Hkzd. v. 22. Okt. 1829 N. 2435, an alle Länderstellen mit Ausnahme jener zu Mailand, Venedig und Zara.

Aus Anlaß der von einer Landesstelle gemachten Anfrage: ob die Löhnungen der Straßeneinräumer mit gerichtlichem Verbote und solcher Exekuzion belegt werden können? wird bedeutet: Da die Einräumer, gleich gemeinen Taglöhnern, im Falle sie den Dienst nicht gehörig leisten, oder sich durch ihr sonstiges Betragen nicht empfehlen, ohneweiters entlassen werden können: so ist kein Grund vorhanden, für den Fall, als sie in Schulden gerathen, die sie aus Eigenem zu bezahlen nicht vermögen, eine besondere Fürsorge zu treffen, wie solche in Ansehung wirklicher Beamten

---

*) Einige Schriftsteller meinen, daß derlei Gehalte nur zur Hälfte mit Verbot belegt werden können und zwar nach den:

Hfd. v. 20. März 1794 N. 165, an alle A. G.

»Ein Verbot auf die Besoldung eines Beamten, welcher derselben Hälfte überschreitet, soll bei den Kassen nicht angenommen, folglich auch hierzu von den Gerichtstellen keine Bewilligung oder Auflage ertheilt werden.«

Hfd. v. 16. Juni 1797, an alle Lst. (K. 365).

»Damit die höchste Absicht, in welcher die Anordnung, daß keine Besoldung eines Staatsbeamten über die Hälfte mit gerichtlichem Verbote belegt werden soll, unterm 14. Febr. (20. März) 1794 ist erneuert worden, nicht etwa durch freiwillige Zedirung, oder Verpfändung der vom gerichtlichen Zwange freien Besoldungshälfte vereitelt, und wirkungslos gemacht werden könne, haben Se. Majestät vermög eines weiteren geschöpften höchsten Entschlusses der gedachten Hofverordnung die folgende Erklärung nachzutragen, und hiermit gesezmäßig zu bestimmen befunden: daß, gleichwie ein Verbot auf die Besoldung eines Beamten die Hälfte nicht übersteigen darf, eben so jede freiwillige Abtretung, oder Verpfändung derselben nur zur Hälfte statt haben, und daher in allem dem, was die Hälfte derselben übersteigen würde, kraftlos, und ohne Wirkung sein soll.«

Allein diese beiden Hfd. haben blos die Gehalte der Staatsbeamten zur Hälfte vom Verbote befreit. Daher sind die zit. Hfd. auf die Gehalte der herrschaftlichen und anderer Beamten nicht anwendbar; woraus folgt, daß diese Gehalte auch ganz mit Verbot belegt werden können.

und Diurnisten besteht; vielmehr ist der Einräumer, welcher solche Schulden macht, und auf dessen Lohn hierwegen ein gerichtliches Verbot gelegt würde, sogleich zu entlassen.

f) auf Diurnen und Diäten;

872. Hkzd. v. 22. Aug. 1835 Z. 21354 an alle Lst. u. Ihfd. v. 7. Sept. 1835 an alle A. G. (Pichl 219); hkr. Resk. v. 26. März 1836 L. 931.

Se. k. k. Majestät haben über die vorgekommene Frage: ob die Befreiung der Taggelder von gerichtlichen Verboten aufzuheben und die Diurnisten, deren Taggeld durch ihr Verschulden mit Verbot belegt wurde, nicht zu entlassen wären? unterm 7. Aug. 1835 folgende a. h. Entschl. zu erlassen geruht: Diurnen und Diäten, welche solchen Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind, gereicht werden, können mit gerichtlichem Verbote belegt werden, und ist diese Bestimmung öffentlich bekannt zu machen, wenn eine derselben entgegengesezte kund gegeben worden wäre *). Es ist aber überhaupt, und insbesondere in Fällen, wo solche Verbote und Exekuzionsführungen auf Diurnen und Diäten vorkommen, mit der Entlassung des Diurnisten, oder gegen Diäten Verwendeten vorzugehen, wenn er sich als muthwilliger, oder leichtsinniger Schuldenmacher darstellt.

g) auf Pensionen, Quieszentengehalte, Abfertigungen und Unterhaltungsgelder der Beamten, ihrer Witwen und Kinder.

873. Hfd. v. 16. Jänner 1786 N. 518, an sämmt. A. G.

Die bisher auf 600 fl. bestandene Einschränkung der Verbotslegungen und Zessionen auf Pensionen soll für das künftige aufgehoben sein. Doch habe es bei dem noch ferners sein Verbleiben, daß die Pensionen nur zur Hälfte zedirt, oder mit Verbot belegt werden können.

874. Hfd. v. 14. März 1788 N. 796, an das n. u. v. ö. A. G.

Die Quieszentengehalte sind nicht den Besoldungen der wirklich dienenden, sondern den Pensionen der Jubilirten im Rechtswege gleich zu halten. Uebrigens habe jenes, was der Pensionen wegen durch Resoluzion vom 16. Jänner 1786, in den Fällen der Exekuzion oder Verbotslegung geordnet ist, auch auf die Konkursfälle seine Anwendung.

875. Hfd. v. 29. März 1799 N. 464, an das n. ö. A. G.

Auf eine noch nicht bewilligte Pension ist kein Verbot zu verhängen; indem, wenn es allenfalls um die Handhabung des Vorrechtes zu thun ist, es auf den Fall, daß sich mehrere Gläubiger melden sollten, ohnedieß immer demjenigen, dem das Vorrecht gebührt, vorbehalten bleibt, sein erworbenes Recht, sobald die Pensionszahlung bewilligt und angewiesen ist, geltend zu machen. S. **870**.

876. Dek. d. v. ö. Reg. v. 26. Juli 1830 Z. 20213 (P. 272).

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat die k. k. Hofkammer am 5. Juli d. J. Z. 22439, anher eröffnet: Nach den bestehenden Normen kann

*) Dadurch ist das Hfd. v. 30. Aug. 1805 N. 743, welches das Gegentheil angeordnet hat, aufgehoben worden.

sich das Aerarium hinsichtlich der, einem in Verrechnung gestandenen Beamten zur Last gefallenen Rechnungsersäze nur an die, von ihm gelegte Dienstkauzion und an seinen Nachlaß halten. Die Witwe eines solchen Beamten hat aber mit Rükksicht auf den von ihr eingelegten Verzichtsrevers für die Ersazposten ihres Gatten nur in so weit zu haften, als ihr aus der Verlassenschaft desselben ein Erbtheil zugefallen ist, in welchem Falle sich auch, wenn sie den Ersaz aus dem Erbtheile nicht leistet, an ihre Pension mittelst Beschlaglegung auf die Hälfte derselben gehalten werden kann.

877. Eröffnung des mäh. Gub. v. 7. Aug. 1830 Z. 27627 (P. 204).

Mit Dekret der hohen vereinigten Hofkanzlei vom 26 Juli l. J. Z. 17221, ist folgende Entschl. herabgelangt:

Beamtens-Witwen sind die hinter ihren verstorbenen Männern aushaftenden Aerarial-Ersäze, (in so fern dieselben nicht von Malversazionen herrühren, in welchem Falle ohnehin der Anspruch auf eine Pension erlischt,) weder von ihren Pensionen, noch von ihrem eigenen Vermögen, sondern nur in so weit zu tilgen schuldig, als sie die Erbinnen sind, und die Verlassenschaft derselben zu dem Ersaze hinreichend ist.

878. Hfd. v. 29. März 1833 N. 2606, an alle A. G.

Ueber die Frage: in wie fern die von den Gläubigern durch Verbot, Vormerkung oder Exekuzion auf Pensionen der Beamtenwitwen und Waisen erlangten Rechte auch auf die denselben für den Fall der Wiederverehelichung und rükksichtlich Verehelichung zu bewilligende Abfertigung von Wirksamkeit seien, ist die a. h. Entschl. erfolgt: daß die auf die Pensionshälfte, oder einen anderen Theil der Pension der Witwen und Waisen erwirkten Verbote, Vormerkungen und Exekuzionsverordnungen auch auf die Hälfte der Abfertigung, oder denjenigen Theil derselben, welcher dem Theile der Pension entspricht, auf dem die Verbote, Vormerkungen oder Exekuzionsverordnungen haften, ohne weiteres gerichtliches Einschreiten, so weit die Forderung reicht, überzugehen haben.

879. Hkzd. v. 6. Mai 1839 Z. 13769 an alle Lst. Hkr. Resk. v. 29. Juni F. 919.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 26. Febr. l. J. Folgendes anzuordnen geruht:

Die den landesfürstlichen, ständischen oder städtischen Beamten und Dienern, oder ihren Angehörigen angewiesenen Pensionen, oder Unterhaltungsgelder, welche den Betrag von Einhundert Gulden Konv. Münze jährlich nicht erreichen, können weder in gerichtliche Exekuzion gezogen, oder mit Verbot belegt, noch verpfändet oder abgetreten werden.

5. Beamte in den neu erworbenen Provinzen.

880. Hfd. v. 8. Juni 1816 N. 1256, an das A. G. in Dalmazien, in Folge a. h. Entschl. v. 24. Mai d. J.

Das Patent vom 25. Okt. 1798 gegen das Schuldenmachen der öffentlichen Beamten ist in allen wieder zurükgefallenen Staaten, keinen ausgenommen, in der Art kund zu machen, daß dasselbe vom Tage der Kund-

machung an allgemein zu gelten habe. In jenen Ländern aber, wo vorher gedachte Vdg. nicht bekannt gemacht war, ist rüksichtlich der vor dieser Bekanntmachung kontrahirten Schulden nach denjenigen Gesezen vorzugehen, welche bis dahin beobachtet wurden.

§§1. Hfd. v. 15. Mai 1818 N. 1455, an d. n. u. in. ö., küstenl. tir. u. dalm. A. G. in Folge h. Entschl. v. 4. März.

In Betreff der Anstände und Bedenken, welche sich in den neu erworbenen Provinzen bei der in Folge h. Entschl. vom 24. Mai 1816 in denselben verordneten Anwendung des Normales vom 25. Okt. 1798, wegen Aufhebung der gerichtlichen Verbote und Pfändungen auf Besoldungen landesfürstlicher Beamten ergeben haben, sind von Se. Majestät die im Wesentlichen einstimmigen Ansichten der Hofstellen genehmigt worden, wornach die in den folgenden zwei Beilagen zusammengefaßten Direktiven zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht werden.

Beilage I. Direktiven in Betreff der Verbote und Pfändungen auf Besoldungen landesfürstlicher Beamten.

§. 1. Eine Beschlagnehmung der Besoldnng für Schulden der Beamten ist dermalen nur dann nachträglich zuzulassen, wenn durch gerichtliche oder öffentliche Urkunden, ein Notariatzeugniß, oder andere unverdächtige rechtliche Beweismittel erwiesen ist, daß die Schuld vor der mit h. Entschl. vom 24. Mai 1816 angeordneten Kundmachung des Normals vom 25. Okt. 1798 entstanden ist.

§. 2. Die h. Entschl. vom 24. Mai 1816 und das Patent vom 25. Okt. 1798 sind auch für alle gegenwärtig noch provisorisch verwendete Beamte der vorigen Regierung anwendbar.

§. 3. Die Personalzulagen, welche im Grunde außerordentliche Besoldungen über die statusmäßigen Gehalte sind, kommen den lezteren in Hinsicht auf die gerichtliche Verbotlegung und Verpfändung ganz gleich zu halten.

§. 4. Eben so ist sich in Betreff der Aerarialgenüsse (Adjuten) der mit wirklichen Anstellungsdekreten versehenen beeideten Praktikanten und Auskultanten zu benehmen.

§. 5. Dagegen kann auf Quartiergelder, die nur das Aequivalent von Naturalquartieren sind, Verbot oder Exekuzion nicht statt finden.

6. Um den öffentlichen Postdienst nicht in Gefahr gerathen zu lassen, unterliegen auch die Stallgelder, Rittgelder, Briefportoantheile und Gebühren, welche den Postmeistern wegen Beförderung des Postwagens nach einem Pauschquantum ausgemessen sind, und als bloße persönliche Löhnungen, welche wegen täglicher und wöchentlicher Besorgung der ordinären Ritte gegeben werden, zu betrachten kommen, nie einer gerichtlichen Verpfändung.

§. 7. Einer gleichen Begünstigung wie die Postmeister, haben sich die Tabakverleger in Hinsicht der denselben zu statten kommenden Gefällsverschleißprovisionen zu erfreuen.

§. 8. Obgleich die Diurnisten keine wirkliche Beamte sind; so kann doch auf ihre Taggelder kein gerichtliches Verbot gelegt werden, weil der Taggehalt nur die Stelle der Alimentazion vertrit.

§. 9. Die Genüsse der im lombardisch-venezianischen Königreiche, so wie auch in den übrigen neu erworbenen Provinzen auf halben Sold gesezten Beamten der vorigen Regierung, vertreten die Stelle eines Quieszentengehaltes; die schon früher auf dieselben erwirkten Pfändungen haben daher nur auf die Hälfte davon fortzudauern, nach welchem Maßstabe auch neue Verbote und Pfändungen darauf bewilligt werden können.

§. 10. Solchen Beamten, auf deren Besoldungen gerichtliche Verbote und Pfändungen haften, sind nur von dem freien Besoldungsantheile im Falle des Bedarfes Vorschüsse zu bewilligen, und auch bloß von diesen die vorgeschriebene Hereinbringung in 20 Monatsraten zu bewerkstelligen.

§. 11. Wenn die auf die Besoldung eines Beamten vorgemerkten Schulden jenen Theil des Gehaltes, welcher der Exekuzion unterliegt, bereits erschöpfen; so kann ein späterer bei der Kasse mit seiner Forderung vorgemerkter Gläubiger nur nach gänzlicher Befriedigung der früher Versicherten zur Zahlung gelangen.

§. 12. Vor der Kundmachung des Patentes vom 25. Oktober 1798 erworbene Pfandrechte oder Vormerkungen eines Gläubigers auf einen Theil der Besoldung des Beamten, sind auch auf die in der Folge dem Beamten durch Vorrükung in einen höhern Gehalt oder in ein höheres Amt zugeflossenen Besoldungsvermehrungen nach der verhältnißmäßigen Rate zu verstehen.

§. 13. Die in den alten Provinzen bereits bestehende Gewohnheit, daß die Kassen die Vollziehung einer gerichtlichen Exekuzions- oder Verbotsverordnung so lange verschieben, bis sie hierzu von dem Gubernium oder ihrer sonst vorgesezten Behörde eine Weisung erhalten, hat nach den §§. 370 und 401 der in den neu erworbenen Provinzen kundgemachten G. O. auch dort zu gelten.

§. 14. Uebrigens ist, wenn ein Beamter kein eigenes oder nicht hinlängliches Vermögen besizt, das festgesezte Verbot jeder gerichtlichen Einschreitung auf die Besoldung nicht auf den Fall auszudehnen, wo gerichtliche Alimentazionen für Gattin oder Kinder zuerkannt werden; folglich können solche Beträge auf die Besoldungen um so gewisser versichert und angewiesen werden, als das Gesez vom 25. Oktober 1798 nur die Absicht hat, dem muthwilligen Schuldenmachen Schranken zu sezen, keineswegs aber die Erfüllung der in natürlichen und positiven Rechten vorgeschriebenen Pflichten des Ehemannes und Vaters zu hindern.

Beilage II. Sammlung der im öst. Kaiserstaate geltenden Vorschriften über die Verbotslegung und Verpfändung der Ruhegenüsse und Pensionen landesfürstlicher Beamten und ihrer Witwen und Waisen.

§. 1. Die Quieszenten- und Jubilazionsgehalte landesfürstlicher Beamten und die Pensionen und Gnadengenüsse ihrer hinterlassenen Witwen können höchstens zur Hälfte mit gerichtlichem Verbote belegt, oder in die Pfändung genommen werden. S. **879**.

§. 2. Die Erziehungsbeiträge, welche solchen Beamtenwitwen für ihre Kinder wegen Unzulänglichkeit der Pension bis zur Erreichung des Normalalters derselben als Ergänzung des Familienbedarfes oder zur Bestreitung der Pflegekosten eines kränklichen Kindes bis zu dessen Her-

stellung insbesondere verliehen werden, unterliegen einem solchen Beschlage gar nicht.

§. 3. Die den großjährigen Beamtenwaisen bis zu ihrer anderweiten Versorgung bewilligten Unterhaltsbeiträge dürfen nur dann nach der im §. 1 bestimmten Zinosur in gerichtliche Exekuzion gezogen werden, wenn sie den Betrag jährlicher Einhundert Gulden erreichen.

§. 4. Auf die aus den Armen- und Stiftungsfonds- und den übrigen Staatskassen ertheilten Almosengelder, tag-, wochen- und monatweise bemessenen Genüsse, und die Provisionen minderer Staatsdiener und ihrer Witwen und Waisen, welche derlei Almosengeldern gleich gehalten werden, darf kein Verbot oder Zession angenommen, noch auf deren Verschreibung gerichtliche Assistenz geleistet werden.

§. 5. Wenn auf die nämliche Pension mehrere Verbote auch bei verschiedenen Stellen geführt sind, gebührt nur jenem das Vorzugsrecht, der aus einem Urtheile oder gerichtlichen Vertrage in dem ordentlichen Exekuzionszuge das Pfandrecht früher erwirkt hat.

§. 6. Auf eine noch nicht bewilligte Pension ist kein Verbot anzunehmen, indem, wenn es allensfalls um die Handhabung des Vorrechtes zu thun ist, es auf den Fall, daß sich mehrere Gläubiger melden sollten, ohne dieß immer demjenigen, dem das Vorrecht gebührt, vorbehalten bleibt, sein erworbenes Recht, sobald die Pensionszahlung bewilligt und angewiesen ist, geltend zu machen.

§. 7. In den Bescheiden, welche den landesfürstlichen Kassen von Seite der Gerichtsbehörde zugestellt werden, und worauf Verbote oder Erfolglassungen auf Quieszenten- und Jubilazionsgehalte, Pensionen und Gnadengenüsse erfolgen, soll der Name und Charakter der Schuldner und Schuldnerinnen, auf deren Bezüge die Vormerkung oder Erfolglassung bewilligt worden, wie auch die Forderung des Gegentheiles und die Kasse, wo der Bezug der angeklagten Partei angewiesen ist, klar und deutlich ausgedrükt werden.

§. 8. Nachdem derlei Verbots-, Pfändungs- und Erfolglassungsbewilligungen von den Gerichtsbehörden den Kassen unmittelbar zugestellt worden sind, haben diese die Vormerkung auf dem Kontobuche zwar ungesäumt einzuleiten, jedoch die wirkliche Zahlung irgend eines Betrages an den Gläubiger nicht eher zu leisten, als bis sie hierzu von ihren vorgesezten Behörden den Auftrag erhalten.

6. Bergwerke; s. III. Anh. §. 22.

882. Ihfd. v. 7. Dez. 1797, an das n. ö. A. G. (K. 505).

Se. Majestät haben über die aus Veranlassung eines auf eine Bergwerksverschleißdirekzionstratte verwilligten Verbots höchsten Orts angebrachten Beschwerde, und hierüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu entschließen geruht: Auf die bloß auf Ueberbringer lautenden, und mit dem Verfallstage zahlbaren Reservetratten könne kein Verbot, oder wie sonst immer gearteter, die Zahlung hemmender Vorschritt genommen werden; hiernach sei im gegenwärtigen sowohl, als in künftigen Fällen vorzugehen.

7. Brandschaden.

883. Hfd. v. 18. Juli 1828 N. 2354, an alle A. G.

Die Beilage enthält die von der k. k. vereinigten Hofkanzlei unter dem 5. Juni 1828, an alle Länderstellen erlassene Vdg., wegen Beschränkung der Exekuzion, der Verbote und Zessionen, in Rüksicht der Zahlungen der Feuerversicherungskassen an die Eigenthümer abgebrannter Gebäude.

Beilage. Hkzd. v. 5. Juni 1828, an alle Länderstellen.

Se. Majestät haben nach dem einverständlichen Antrage des obersten Gerichtshofes, der Hofkommission in Justizgesezsachen, und der Hofkanzlei, mit a. h. Entschl. v. 29. Mai 1828, zu genehmigen geruht, daß die den Inhabern assekurirter Gebäude von den Feuerassekuranzanstalten zu leistenden Brandschadensvergütungen, künftig weder durch Zessionen, noch durch gerichtliche Verbote und Exekuzionsführungen ihrem Zweke zur Wiederherstellung der durch Feuer beschädigten Gebäude, entzogen werden dürfen.

In Gemäßheit dieser a. h. Entschl., die den Gerichtsbehörden durch den obersten Gerichtshof zur Nachachtung bekannt gemacht wird, ist die a. h. ausgesprochene Unstatthaftigkeit solcher Zessionen, und die Befreiung der Brandschadensvergütungen von gerichtlichen Verboten und Exekuzionen, als Norm für die Zukunft allgemein bekannt zu machen.

Da dieser Bestimmung die a. h. Absicht zum Grunde liegt, daß die Vergütungsgelder unfehlbar ihrem Zweke gemäß zur Herstellung der beschädigten Gebäude verwendet, und daß insbesondere die Hipothekargläubiger im entgegengesezten Falle nicht an ihren Pfandrechten verkürzt werden: so muß zugleich dafür gesorgt werden, daß da, wo bereits Feuerassekuranzanstalten bestehen, die Assekuranzvereine nicht nur diese neue a. h. Anordnung nachträglich in ihre Statuten einschalten, sondern auch den weitern Vorschlag an die Landesbehörde erstatten, auf welche Weise sich der unfehlbaren Verwendung der Entschädigungsgelder zur Gebäudeherstellung zu versichern, und welche ergänzende Bestimmung zu diesem Behufe in die Statuten aufzunehmen wäre? und eben so wird bei neu entstehenden Feuerversicherungsunternehmungen hierauf bei dem Entwurfe der Statuten der gehörige Bedacht zu nehmen sein *).

884. Hkzd. v. 31. März 1831 Z. 7538; kdg. d. Gub. Zir. v. 15. April Z. 7933 (P. 153).

Se. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 26. d. M. auf die Bitte der Stände Tirols, daß der §. 15 der genehmigten Statuten der tirolischen Assekuranzanstalt, nach welchem die Entschädigung ohne Unterschied, ob das versicherte Gebäude wieder aufgebaut werde oder nicht, geleistet wird, aufrecht erhalten werde, zu verordnen geruht: daß die a. h. Entschl.

*) In Folge dieser a. h. Anordnung ist in die verbesserten oder neuen Statuten der verschiedenen Feuerassekuranzen die Bestimmung aufgenommen worden, daß Zessionen der Vergütungsbeträge nur an diejenigen giltig gemacht werden können, welche Materialien oder Arbeit zum Wiederaufbaue des abgebrannten Gegenstandes selbst geliefert haben.

vom 29. Mai 1828 auf Tirol keine Anwendung zu finden, und es sonach bei der Vorschrift des 15. §. der tiroler Brandversicherungsstatuten zu verbleiben habe.

8. Fleischhauer in Wien.

885. Hfd. v. 15. Feb. 1817 N. 1315, an das n. ö. A. G.

Auf die den Fleischhauern in Wien zur Versehung der Stadt mit Fleisch vorzuschießen bewilligten Gelder und die hiervon auch allenfalls jeden Einzelnen treffenden Antheile haben gerichtliche Verbote oder Pfändungen nicht statt.

9. Gesellschaften und Institute.

886. Hofentschl. v. 16. Feb. 1796 (K. 139).

Da Se. Majestät bei Gelegenheit der zum Wohl der Witwen und Waisen verbesserten, und zur a. h. Bestätigung überreichten Statuten der Witwengesellschaft der bürgerlichen Seidenzeug-, Sammet- und Düntuchmachermeister in Wien durch die höchste Hofentschl. vom 25. Juli 1794 allergnädigst zu verordnen geruht haben: Daß künftig auf die Pensionsbeträge gedachter Witwen und Waisen kein Verbot mehr geführt oder angenommen, die obbesagten Pensionsbeträge auch an einen Dritten nicht veräußert, verpfändet, oder abgetreten werden können; so wird diese a. h. Willensmeinung hiemit allgemein und zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht; wornach sich also derjenige, den es betrifft, zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

887. Dek. der n. ö. Reg. v. 11. August 1796 (K. 149).

Se. Majestät haben das zur Verpflegung der zum Dienen unfähigen Handlungsdiener errichtete Institut in seinem ganzen Umfange allergnädigst zu bestätigen geruht. Da nun in den für diese Verbrüderung bestehenden Grundregeln festgesezt worden ist, daß auf die Verpflegungsbeträge des Institutes, mit deren Abreichung im Jahre 1802 angefangen wird, kein Verbot Plaz greifen soll, so wird dieses hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung bekannt gemacht.

888. Hfd. v. 3. April 1807 N. 804, an das böh. A. G.

Die Wittwen und Waisen des prager Witwen-, Waisen- und Taubstummen-Privatinstitutes sind von dem gerichtlichen Verbote auf ihre Pensionen unter der Beschränkung zu befreien, daß diese Befreiung auf die schon jezt auf den Pensionen haftenden Verbote keine Wirkung zu nehmen, sondern erst vom Tage der erfolgten Kundmachung Kraft zu erhalten habe.

889. Hfd. v. 14. März 1812 N. 980, an alle A. G.

Se. Majestät haben aus Gelegenheit der erfolgten höchsten Bestätigung, der zur Gründung einer Gesellschaft zur Versorgung mittelloser und gebrechlicher Mitglieder der wiener juridischen Fakultät

entworfenen Statuten, zugleich zu beschließen befunden: daß die aus dem Gesellschaftsfonde den gebrechlichen und mittellosen Fakultätsgliedern zufließenden Versorgungsbeträge von gerichtlichen Verboten, Pfändungen, Zessionsvormerkungen und Einantwortungen befreit sein sollen.

890. Hfd. v. 21. Okt. 1817 N. 1380, an alle A. G.

Se. Majestät haben bei Bestätigung der, der medizinischen und chirurgischen Witwen-Sozietät in Wien, am 6. Mai 1758 und 13. Oktober 1764 ertheilten Privilegien, auch die Befreiung der Pensionen von allen gerichtlichen Exekuzionen, welche den von diesen Sozietäten betheilten Witwen bisher zugestanden ist, gnädigst zu bestätigen geruht.

891. Vdg. des böh. A. G. v. 11. Juni 1838 Z. 10149 (Z. 443).

Se. k. k. Majestät haben Inhalts h. Hfd. vom 29. Mai l. J. H. Z. 3131 gemäß Mittheilung der k. k. vereinten Hofkanzlei über von Seite derselben gepflogener Rüksprache mit dieser obersten Justizstelle erstatteten a. u. Vortrag mit a. h. Entschl. v. 19. Mai 1838 die vorgelegten Statuten zur Gründung einer Versorgungsanstalt für mittellose und gebrechliche prager Advokaten und Mitglieder der jurid. Fakultät zu genehmigen und die Befreiung der in Frage stehenden Versorgungsbeiträge von gerichtlichen Verboten, Zessionsvormerkungen, Pfändungen und andern Exekuzionen zu bewilligen geruht.

10. Kreuzpartikeln und Reliquien.

892. Hfd. v. 25. Nov. 1826 N. 2234, an alle A. G.

Se. Majestät haben zu befehlen geruht: daß, da Kreuzpartikel und Reliquien kein Gegenstand der Schäzung und Veräußerung sind, deren Verkauf sowohl in als außer dem Versteigerungswege, so wie auch deren Beschlagnehmung in Konkurs- und Verlassenschaftsfällen, und deren Uebertragung an Akatholiken als Erben, nicht gestattet werde, daß daher in allen diesen Fällen, wenn sich Kreuzpartikel oder Reliquien in sogenannten Reliquiarien befinden, mit Zuziehung eines Kommissärs des katholischen Konsistoriums, wenn dieses im Orte sich befindet, sonst aber des katholischen Ortsseelsorgers, die Kreuzpartikel oder Reliquien von der Fassung zu trennen, und daß, wenn dieses unthunlich befunden werden sollte, dieselben sammt der Fassung an das Konsistorium oder den Ortsseelsorger zu übergeben seien.

Die Art, wie sich die Ortsseelsorger hierbei zu benehmen und wie sie über die übernommene heilige Sache zu verfügen haben, ist von dem Ordinariate zu bestimmen.

11. Lottogewinnste.

893. Lottopatent v. 13. März 1813 (G. 120).

§. 22. Auf die Lottogewinnste findet weder ein gerichtliches, noch sonstiges Verbot statt. Selbst in dem Falle, daß ein Spieler die Vor-

merkung auf einen verlornen Einlagschein, wegen eines hierauf fallen mögenden, oder bereits haftenden Gewinnstes verlangen würde, kann solche nur in so fern zugelassen werden und von Wirkung sein, als der allfällige Finder desselben auf die hiermit gemacht werden könnenden Ansprüche freiwillig Verzicht leisten würde; weil überhaupt nur der Grundsaz, daß der Inhaber eines Einlagscheines auch als rechtmäßiger Eigenthümer anzusehen sei, zu gelten hat.

12. Militäristen.

a) Löhnung der Soldaten.

894. Dienstreglement für die Infanterie v. 1. Sept. 1807, S. 95 u. für die Kavallerie v. 1. Jän. 1807; S. 113. 1. Th.

Außer den Fällen, wo Jemand zu Wasser und Brod verurtheilt wird, soll vom Feldwebel (oder Wachtmeister) abwärts Niemanden von seinem Traktamente etwas vorenthalten oder abgezogen werden, und wenn doch ein Abzug aus ganz besonderen Ursachen statt haben müßte, so kann derselbe nur nach Abschlag des Menagegeldes, des Tabaks, und der übrigen unentbehrlichen Auslagen erst eintreten.

S. 35 u. 43. Niemals darf Jemanden von Feldwebel (oder Wachtmeister) abwärts an seiner Löhnung ein Abzug geschehen, außer er wäre zu Wasser und Brod verurtheilt worden, wobei die ersparte Löhnung für den Spitalfond verrechnet oder zum Ersaze irgend eines verursachten Schadens angewendet werden müßte; da übrigens einem Jeden bekannt ist, daß Niemand einem Soldaten borgen soll, so hat auch keiner etwas zu fordern.

S. 99 u. 117. Die zu Wasser und Brod Verurtheilten bekommen nur das Bred in natura, ihre Löhnung aber fält, wenn sie nicht zur Entschädigung eines Dritten bestimmt ist, dem Spitalfonde anheim.

895. Hkr. Vdg. v. 28. Aug. 1808 X. 120; Vdg. d. böh. Gen. Kom. v. 5. Sept. T. 2195.

1. Nach den Vorschriften des Reglements, welche, wie sich von selbst versteht, auch von den Militärgerichten zu berüksichtigen sind, hat ein Löhnungsabzug zur Entschädigung eines Dritten in der Regel nicht statt.

2. Ist jedoch die Beschädigung durch eine Handlung entstanden, welche mit Arrest bei Wasser und Brod bis zu einer Dauer von höchstens 14 Tagen bestraft werden kann, so kann in Folge Reglements die während der Strafzeit in Ersparung kommende Löhnung zum Ersaz des verursachten Schadens bestimmt werden; doch muß der Arrestant auch in diesem Falle 3mal in der Woche eine warme Speise erhalten.

3. Hat nach Beschaffenheit der That und der Vorschrift der Geseze eine andere Strafe als die angegebene einzutreten, so darf dieselbe aus dem Grunde, damit dem Beschädigten Ersaz geschehe, in keinem Falle weder ganz, noch zum Theil in Arrest bei Wasser und Brod verwandelt werden.

b) Dienstgraziale.

896. Reglement S. 109 u. 128.

Das Graziale kann zu nichts andern und zwar weder zur Entschädigung eines Diebstahls, noch zur Bezahlung der Schulden verwendet werden.

c) Kriegsbeiträge, Gratisgagen und Tafelgelder.

897. Hfd. v. 2. Jänner 1796, an alle A. G. (K. 15) und Zirk.-Vdg. v. 12. Dez. 1795, F. 1779, an alle Militärbehörden.

Se. Majestät haben über die Art, wie sich respectu des gerichtlichen Gageverbots in Kriegszeiten, wenn es Generale, Stabsoffiziere, oder sonstige Militärparteien betrifft, benommen werden soll, zu entschließen geruht: daß sich für das Verflossene nach den bis jezt bestehenden Gesezen zu achten sei; für die künftigen Fälle aber der gerichtlich zu bewilligende Abzug der Gagehalbscheid sich nur auf den Betrag der gewöhnlichen Friedensgage zu erstreken habe, dergestalt, daß nicht auf den Kriegsbeitrag, und eben so weder auf die bei Eröffnung eines Feldzuges bewilligte Gratisgage, noch auch auf die Tafelgelder gegriffen werden könne, indem die erhöhte Kriegsgebühr, die Gratisgage, und auch die Tafelgelder ihre eigene, mit dem Kriegsdienste unzertrennliche Widmung haben *).

d) Sterbquartal.

898. Reglement S. 101 u. 120.

Auf das Sterbquartal kann in Hinsicht auf den Verstorbenen kein Gageverbot oder Abzug gelegt werden.

e) Prozentenzuschüsse.

899. Hkr. Vdg. v. 5. Dez. 1810, F. 1463.

Ueber die gemachte Erfahrung, daß bei Entscheidung der Frage, ob in den Fällen, wo ein gerichtliches Verbot gesezmäßig bewilligt ist, dieses Verbot auch auf den von Sr. Majestät den Militärbeamten, Offiziers und Pensionisten im Laufe dieses Jahres allergnädigst bewilligten höheren Prozentenzuschuß sich ausdehnen lasse, — sich ungleich benommen werde, hat man sich dießfalls mit der k. k. obersten Justizstelle einvernommen, und einverständlich mit derselben, der k. k. Hofkammer und der k. k. Hofkommission in Justizgesezsachen zu bestimmen befunden, daß die auf Besoldungen, Gagen und Pensionen vorgemerkten Gläubiger auf diese Prozentenzuschüsse keinen Anspruch haben.

f) Medaillenzulage.

900. Hkr. Vdg. vom 7. August 1823, H. 675, an das M. A. G. (Mil. 64).

Die vorgekommene Anfrage, ob die Medaillenzulage eines damit

*) Dasselbe verordnet, jedoch kürzer, d. Hfd. v. 2. Jän. 1796 N. 272.

Begabten in die Exekuzion gezogen werden dürfte? wird mit Bedachtnahme auf den §. 6 der Vorschrift über die militärische Tapferkeitsmedaille v. 19. Mai 1809 M. 754, und die Zirk. Vdg. v. 18. Febr. 1806, die gesezmäßigen Gageabzüge der Offiziere betreffend, dahin entschieden, daß diese Zulage als eine tägliche und eigentliche Löhnungszulage zur bessern Subsistenz des Betheilten, welche ansonst von 5 zu 5 Tagen gebührt, ihrer Natur nach nicht, wie die Gage des Offiziers selbst Schulden halber mit Verbot belegt und in die Exekuzion gezogen werden kann.

g) Ein Drittheil oder Viertheil der Gnadengehalte.

901. Pat. v. 19. März 1791 N. 129 (hkr. Vdg. v. 29. Jän. 1791 F. 76).

Das zur Erläuterung der G. O. unter dem 16. Jänner des Jahres 1786 erlassene Hfd. (s. N. **873**) gestattet zwar, daß Gnadengehalte (Pensionen) zur Hälfte abgetreten, und mit Verbot belegt werden können; aber nach Maßgabe der G. O. §. 313 sind hiervon alle diejenigen Gnadengehalte ausgenommen, wegen welcher darüber ausdrükliche Gesezе ergangen sind.

Da ein solches Gesez in Ansehung der an Militärpersonen, wie auch derselben Witwen und Waisen verliehenen Gnadengehalte, nach einer erflossenen Entschließung bereits seit 1753 besteht, aber häufig außer Acht gelassen wurde, und daraus mannigfaltige Irrungen erfolgten, so ward für nöthig erkannt, die Anordnungen mit einer genauen Bestimmung zu erneuern, und zur Richtschnur bekannt machen zu lassen.

So wird verordnet, daß vom 1. April d. J. angefangen:

§. 1. Von dem einem außer Dienstleistung gesezten Generale, Stabs- oder Oberoffiziere, ingleichen von dem ihren Witwen oder Waisen verliehenen Gnadengehalte, welcher über 400 fl. beträgt, mehr nicht als ein Drittel mit Verbot belegt, in Eintreibung (Exekuzion) gezogen, oder abgetreten werden könne.

§. 2. Wenn aber ein solcher Gnadengehalt nur 400 fl., oder weniger noch beträgt, kann sich Verbot und Abtretung auch nur auf ein Viertheil erstreken.

§. 4. Alle diese Beschränkungen aber haben auf die übrigen der Militärgerichtsbarkeit untergeordneten Beamten keine Beziehung, welche daher in vorkommenden Fällen noch ferners nach der allgemeinen G. O. zu behandeln sind.

902. Hkr. Vdg. v. 19. März 1791 F. 342, an das A. G. in Slavonien.

Mit Bezug auf die obige Vdg. v. 29. Jänner d. J. wurde die Belehrung ertheilt: daß diejenigen, welche im Militär wirklich angestellt sind und die Uniform tragen, sie mögen mit dem Degen dienen oder nicht, nach den für Beamte bestehenden Vorschriften weder während der Dienstleistung, noch im Pensionsstande zu behandeln seien, und daß folglich die General-Auditorlieutenants, Stabs-, Garnisons- und Regimentsauditore, die Rechnungsführer und Regimentsärzte, da sie nicht, so wie die kommissariatischen Verpflegs- und Feldkriegskanzleibeamten nach den für Zivilbeamte bestehenden Sistemen pensionirt werden, hinsichtlich des auf ihre Pensionen zu führenden Verbotes nur nach den obigen für Offiziere festgesezten Vorschriften behandelt werden müssen. S. **904**.

h) Ein Drittheil der Friedensgage oder Pension der Offiziere*).

903. Hfd. v. 18. April 1806 N. 762, an das n. ö. A. G. (hkr. Vdg. v. 18. Feb. und 4. Juli 1806).

In Hinsicht der Mittel, dem Schuldenmachen der Militäroffiziere Einhalt zu thun, kann zwar für die Zukunft bei demjenigen sein Bewenden haben, was das bestehende Reglement wegen des Schuldenmachens der Offiziere im Allgemeinen vorschreibt; jedoch soll nach dem Sinne dieses Reglements gegen muthwillige Schuldenmacher nach aller Strenge des Gesezes vorgegangen werden; wogegen in Rüksicht auf die dermalige Theuerung, und das beschwerliche Auslangen des Militärs mit dem Traktamente auch zur Tilgung solcher Schulden, die aus wahrem Bedürfnisse gemacht worden sind, von nun an statt des bisherigen halben Gageabzuges, blos das Drittel des Friedenstraktamentes verkümmert werden dürfe; welche Verfügung jedoch nur für die künftig zu verhängenden Abzüge zu verstehen ist.

904. Hkr. Vdg. vom 28. Juni 1808 C. 646, an alle Militärgerichte.

Da sich die Militärbehörden, wenn nach den Vdgen. vom 18. Feb. und 4. Juli 1806 einem Offizier zur Tilgung einer Aerarial- oder Privatforderung ein Gageabzug zu machen war, in Hinsicht des abzuziehenden Betrages sehr ungleich benahmen, so haben Se. Majestät über den vom Hofkriegsrathe erstatteten Vortrag unterm 22. d. a. h. zu verordnen befunden, daß sowohl den dienstleistenden als pensionirten Generälen, Stabs- und Oberoffizieren in Hinkunft ohne Unterschied, ob es eine Aerarial- oder Privatforderung betrifft, zu deren Berichtigung nie, und aus keinem Anlasse mehr als ein Drittel der gewöhnlichen Friedensgebühr oder Pension zurükgehalten werden soll.

---

*) Dabei muß vorausgesezt werden, daß, wenn auf das Gagedrittel eines dienenden Offiziers vom Hauptmanne und Rittmeister abwärts die Exekuzion geführt werden soll, die Schuld auf eine, nach den über das Schuldenmachen derselben bestehenden Militärgesezen giltige Art kontrahirt worden sei; sonst kann wohl das übrige Vermögen, nicht aber die Gage exequirt werden. Diese kann nämlich (monatlich mit einem Drittel) nur dann exequirt werden, wenn die Schuld mit schriftlicher Erlaubniß des Regimentskommandanten kontrahirt worden ist, und dieser kann dem Offiziere die Kontrahirung einer Schuld bis zum Betrage einer Monatsgage desselben erlauben (Hofentschl. v. 2. Juni 1753 u. Hfd. v. 23. April 1785).

i) Die Hälfte der Gage oder Pension der Militärbeamten wegen Aerarialschulden.

905. Zir. vom 20. Juni 1827 A. 3016 (Mil. 103).

Aus den hier eingelangten vierteljährigen Ausweisen über die vorzüglich bei den Militärverpflegsdepartementskassen noch unberichtigt aushaftenden Aktivforderungen des Aerars hat man ersehen, daß in den Ersazerkenntnissen der Generalkommanden gegen Militärbeamte, zur Tilgung und Einbringung der denselben zur Last fallenden Aerarialschulden, größten Theils auf den Abzug eines Drittheiles der Gage oder Pension angetragen wird.

Da die beiden Hfd. v. 15. Jänner 1787 und 20. Mai (März) 1794 den Generalkommanden mit der J. G. S. zugekommen sind, und wovon ersteres unter N. 616 S. 83, lezteres aber unter N. 165 S. 94 vorkömmt, welche ausdrüklich vorschreiben, daß von allen mit einer Aerarialschuld aushaftenden Militärbeamten ohne Ausnahme die Hälfte der Gage oder Pension zur Tilgung ihrer Schuld einzuziehen ist; so findet man diese Vorschrift zur künftigen genauen Nachachtung mit dem Beisaze in Erinnerung zu bringen, daß von nun an gegen alle mit Aerarialersäzen im Ausstande haftenden Beamten der Abzug mit der halben Gage oder Pension in so fern einzuleiten ist, als hierin nicht in besonders rüksichtswürdigen Fällen durch eine spezielle Bewilligung des Hofkriegsrathes eine Ausnahme statuirt wird. S. **57**.

k) Ein Drittheil oder Viertheil der fixen Zulagen.

906. Hkr. Zir. v. 31. Jänner 1835 D. 10 (Mil. 9).

Aus Anlaß einer hierorts vorgekommenen Anfrage: ob zur Einbringung von Aerarialersäzen der Pensionsabzug sich auch auf die, einzelnen Individuen bewilligten Personalzulagen erstreke, findet man zur weitern Darnachachtung bekannt zu machen, daß der Verbot auf Gagen, Pensionen und Gnadengehalte zur Tilgung von Schulden an das Aerar oder an Private sich zwar nicht auf die ehemals bestandenen, blos zeitlich gewesenen Theuerungsbeiträge, und Perzentenzuschüsse zu erstreken hatte, wohl finde es aber auf fixe Zulagen zu Friedensgagen, zu Pensionen und Gnadengehalten statt, und zwar mit einem Viertheil des jährlichen Totalgenusses von 400 Gulden abwärts, und mit einem Drittheil über diesen Betrag aufwärts *).

l) Abfertigungssummen austretender Offiziere.

907. Hkr. Vdg. v. 1. Okt. 1811 H. 566, an das n. ö. Gen. Kom.

Den zweiten Anfragepunkt belangend, unterliegt es keinem Anstande, daß Kreditoren auch auf die Abfertigungssumme austretender Offiziere, wie auf jedes andere denselben gehörige Vermögen zu ihrer Befriedigung greifen können.

*) Dasselbe hat auch schon die hkr. Vdg. v. 2. Okt. 1822 D. 4112 angeordnet.

m) Ein Drittheil der Theresienordens-Pension.

908. Hkr. Vdg. v. 27. August 1811 H. 495.

Nachdem kein Grund vorhanden ist, aus welchem a. h. Orts mit Bestand um Befreiung der Theresienordenspension von der gerichtlichen Exekuzion eingeschritten werden könnte, und da solche beim Militär sogar auf die Gage statt hat; so sind derlei Exekuzionsgesuche in vorkommenden Fällen nach dem rüksichtlich der Militärpensionen überhaupt bestehenden Normale um so mehr zu erledigen, als weder die allgemein bestehenden Geseze, noch die Ordensstatuten diesfalls eine Exzepzion machen. S. **904**.

n) Ein Drittheil oder Viertheil der Kauzionsinteressen.

910. Hfd. v. 15. April 1803 N. 601, an alle A. G. (hkr. Vdg. v. 22. März 1803 H. 194).

Da sich die Fälle wiederholt ergeben haben, daß viele Offizierswitwen, ob sie gleich von dem geringen Fruchtgenusse ihres Kauzionskapitals leben müssen, dennoch oft die dießfälligen Interessen an ihre Gläubiger zur Hälfte zediren, somit den Zwek der Heirathskauzion vereiteln; so haben Se. Majestät zu befehlen geruht, daß in Zukunft auf die Kauzionsinteressen, welche jährlich mehr als 400 fl. ausmachen, das Verbot oder die Zession nur mit einem Drittel; auf die von 400 fl. bis 100 fl. nur mit einem Viertel; auf jene aber unter 100 fl. gar nicht gelegt werden könne, und über obiges Verhältniß auch keine Zession gestattet werde.

911. Hkzd. v. 29. Sept. 1835 Z. 24692, an alle Lst. (Pichl 307).

Der nachstehende, von dem k. k. Hofkriegsrathe der k. k. vereinigten Hofkanzlei mitgetheilte Inhalt des 23. §. des Militär-Heiraths-Normale v. 10. Juni 1812, betreffend die Verbotslegung der Militär-Heiraths-Kauzionskapitale, und der von denselben entfallenden Einkünfte, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 23. Zu Gunsten der Rechtsansprüche des Aerariums, oder eines Dritten können die von der Heirathskauzion fallenden Einkünfte, sowohl während der Ehe, als nach dem Tode des Mannes bis zu jenem der Witwe, oder bis zur Auflösung des Kauzionsverbandes, wenn die Einkünfte nur 400 fl. in Einlösscheinen, oder weniger jährlich betragen, blos mit einem Viertheile, und wenn sie mehr als 400 fl. in Einlösscheinen jährlich ausmachen, nur mit einem Drittheile zedirt, und mit Verbot belegt werden.«

»Auf das eingelegte Kapital selbst haben Vormerkungen allerdings, aber nur unter der Beschränkung statt, daß die Tilgung der Schuld aus dem Kauzionskapitale nicht eher, als nach erfolgter Auflösung des Kauzionsbandes bewirkt werden könne.«

912. Hkr. Zir. v. 24. März 1839 F. 390, an alle Mil. Behörden; Vdg. des böh. Gen. Kom. v. 17. April T. 754.

Ueber einen Sr. Majestät von dem Hofkriegsrathe erstatteten a. u. Vortrag haben Allerhöchstdieselben mit der a. h. Entschl. v. 9. März 1839

die Kdg. folgender Erläuterung des §. 23 des Militärheirathsnormales vom Jahre 1812 zu genehmigen geruht:

»In dem durch das Hkzd. v. 29. Sept. 1835 Z. 24692, sämmtlichen Länderstellen zur weiteren Kdg. bekannt gegebenen §. 23 des Militär-Heirathsnormales v. 10. Juni 1812 ist bei den allda bezeichneten Summen der als Heirathkauzion gewidmeten jährlichen Nebeneinkünfte die Valuta der wiener Währung oder Einlösungsscheine ausgedrükt. Da jedoch zufolge der mit der hofkriegsräthlichen Zir. Vdg. v. 8. Febr. 1827 N. 386 bekannt gemachten a. h. Entschl. v. 24. Jänner 1827 vom Tage der Kdg. dieser Verordnung die als Heirathskauzion zu widmenden Nebeneinkünfte in Konvenzionsmünze ausgewiesen werden müssen: so ist auch der §. 23 des Militärheirathsnormales dahin anzuwenden, daß wenn die von einer im hofkriegsräthlichen Deposito erliegenden Heirathskauzion entfallenden jährlichen Einkünfte nicht über 400 fl. Konvenzionsmünze betragen, sie blos mit einem Viertel, sofern sie aber höher als 400 fl. in Konvenzionsmünze jährlich sich belaufen, mit einem Drittel zedirt, verpfändet, mit Verbot belegt, oder in Exekuzion gezogen werden können.«

»Heirathskauzionsinteressen, die weniger als jährlich 100 fl. Konvenzionsmünze betragen, können nach dem, durch den §. 23 des besagten Militärheirathsnormales nicht aufgehobenen Hfd. vom 15. April 1803 N. 601 der J. G. S., weder rechtsgiltig zedirt, verpfändet, mit Verbot belegt, noch exequirt werden.«

»An den vor Kdg. dieser Vdg. durch Zession, Pfandverschreibung, Verbot oder Exekuzion bereits erworbenen Rechten, wird aber durch gegenwärtige Vdg. nichts geändert.«

13. Monopolsgegenstände*).

14. Oest. Nazionalbank.

913. Statuten. Pat. v. 15. Juli 1817 N. 1347.

§. 10. Wenn Akzien in Folge einer ämtlichen Verhandlung in oder außer Streite an einen neuen Erwerber übergehen, hat die zuständige Behörde auf den Akzienschein selbst, jedoch für den ganzen untheilbaren Betrag die gerichtliche Uebergabe (Einantwortung) zu bestätigen, und dem Eigenthümer den Schein auszufolgen, der sodann die Umschreibung auf die übliche Weise bewirken kann.

§. 50. Da die Bank auf Akzieneinlagen, Pfänder, Depositen, Darleihen und Kapitalien, welche bei ihr hinterlegt werden, keine Verbote, Pränotazionen oder Superpränotazionen unmittelbar annimmt; so haben

*) Ob und in wie weit die Monopolsgegenstände, als Salz, Tabak, Salniter und Schießpulver, so wie die bei der Erzeugung oder dem Verschleiße derselben vorkommenden Geräthschaften, Vorrichtungen, Geldbeträge u. dgl. mit Verbot und Exekuzion belegt werden können, ist nach den neuen Gefällsgesezen zu entscheiden; s. insbesondere die Z. u. St. M. O. §§. 381, 405—407, 423—427.— Pat. v. 21. Dez. 1807 (K. 804). §. 16. Eben so kann auch ein Personalarrest, außer in Fällen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung, bei Salniter- und Pulvererzeugern niemals statt finden.

alle Parteien und Behörden sich ausschließend an das n. ö. Landrecht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheitsmaßregel erwirken wollen. Diese leztere kann aber nur darin bestehen, daß das n. ö. Landrecht der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolglassung oder Umschreibung, bis zum Ausgange des Streites inne zu halten. Während der Dauer desselben ist die Bank berechtigt, die fälligen Zinsen, Dividenden, Pfänder, Depositen und Kapitalien bei dem n. ö. Landrechte zu hinterlegen.

§. 51. Wenn Akzieneinlagen oder andere der Bank anvertraute Kapitalien und Effekten zu einer gerichtlichen Verwaltung und Obsorge gehören, oder darauf eine Substituzion oder andere Beschränkung vorgemerkt werden soll; so ist gleichfalls durch das n. ö. Landrecht der Bank das Gehörige zur Vormerkung auf den Bankbüchern, und wegen der Erfolglassung der Zinsen, Dividenden, Depositen u. s. w. genau mitzutheilen.

§. 53. Die in der Girobank inliegenden Gelder können keinem vorläufigen Beschlage unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden.

§. 54. Kein Anspruch eines Dritten kann die Bank in ihrer statutenmäßigen Gebahrung hindern, oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Erholung ihrer eigenen Ansprüche an den in ihrem Besize befindlichen Geldern und Effekten schmälern. Die Bank hat das Recht, nach Maß dieser Statuten und des weitern besonderen Reglements sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen, und hat somit den Ausgang eines anhängigen Rechtstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten.

914. Reglement der priv. ö. Nazionalbank (G. 38. 474).

§. 43. Gehören die Akzienbriefe zu einer Konkursmasse, in ein Pupillar- oder unter Kuratel stehendes Vermögen, so muß der Bank von dem n. ö. Landrechte die Eröffnung gemacht werden, ob und wann eine Umschreibung statt finden könne, wem und unter welchen Vorsichten die fälligen Dividenden zu erfolgen seien.

§. 90. Die in der Girobank erliegenden Barschaften können nach dem §. 53 der Statuten keinem vorläufigen Beschlage unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden. In Konkursfällen der Besizer eines Foliums, die der Bank ordentlich intimirt wurden, werden die Anweisungen des Kridatars, sie mögen vor oder nach Ausbruch des Konkurses erfolgt, noch in seinen Händen, oder bereits an einen Dritten übergegangen sein, in keinem Falle berüksichtigt; sondern die in der Girobank befindliche Barschaft unverkürzt für Rechnung der Konkursmasse in Verrechnung erhalten, und nur nach erhaltener Weisung von dem n. ö. Landrechte, an den betreffenden Masseverwalter, sammt der dem Kridatar gehörigen Akzie, nach Abzug der Forderungen des Institutes, gegen Zurükstellung der Karte und gegen Einlage einer förmlichen Quittung erfolgt.

§. 133. Der Depositenanstalt der Bank wird streng verboten, über die Namen der Eigenthümer der bei ihr hinterlegten Gegenstände, so wie über deren Zahl, Beschaffenheit oder Werth, irgend eine Auskunft zu ertheilen, auch werden hinterlegte Effekten aller Art nur mit Wissen und

nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers, unter jedesmaliger Beibringung des Depositenscheines, mit irgend einem Verbote belegt, oder auf den Namen eines andern Besizers übertragen, oder an einen andern, als den ursprünglichen Deponenten erfolgt werden können.

§. 134. Wenn ein Deponent in den Konkurs seiner Gläubiger verfällt, und die Bank davon durch gerichtliche Intimazion in die Kenntniß gesezt wurde; so hat dieselbe die Pflicht, die bei ihr hinterlegten Gegenstände unverkürzt für Rechnung der Konkursmasse in getreuer Verwaltung zu behalten, und solche gegen Entrichtung der vorschriftmäßigen Gebühren, nur über entsprechende Auflage von Seite der n. ö. Landrechte, so wie nach erfolgter Berichtigung jeder Forderung des Institutes, an den Verwalter der Kridamasse zu erfolgen.

§. 135. Wer in Folge eines abgeführten Rechtstreites, im Exekuzionswege auf einen bei der Bank hinterlegten Gegenstand Ansprüche macht, hat zu veranlassen, daß die Exekuzionsbewilligung dem Institute mitgetheilt werde, und kann hiernach das Depositum gegen Entrichtung der betreffenden Gebühren, gegen Zurükstellung des Depositenscheines, und gegen eigenhändige Fertigung eines förmlichen Empfangscheines, beheben.

§. 160. Pfänder werden eben so, wie einfache Depositen unter den §. 126 und 127 angegebenen Vorsichten übernommen, und wenn solche für Rechnung eines Dritten erlegt wurden, oder durch Erbrecht, durch Zession oder im Wege der Exekuzion, in das Eigenthum eines Dritten übergehen; so sind bei deren Erfolglassung die in den §§. 135 und 138 festgesezten Förmlichkeiten zu beobachten, so wie über Verbotslegungen auf Pfänder, und über die den Parteien zu ertheilenden Auskünfte, die Bestimmungen der §§. 133 und 134 auch hier ihre volle Anwendung finden.

§. 161. Vor Verfallszeit des Darlehens steht es dem Eigenthümer des Pfandes frei, die Bank durch eine schriftliche Erklärung zu berechtigen, mit oder ohne gegebene Preisbestimmung die als Pfand eingelegten Effekten entweder ganz, oder zum Theile, durch beeidete Sensalen, oder im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern. Bei Verfallzeit und nicht geleisteter Rükzahlung des Darlehens, ist die Bank hingegen berechtigt, ohne irgend eine Rüksprache mit der Partei, und ohne gerichtliches Einschreiten, die Veräußerung des Pfandes zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder theilweise einzuleiten. In beiden Fällen wird dem bei der Partei ausständigen Kapitale die Erfolglassungsgebühr, der Betrag für Sensarie, Lizitazions- oder sonstige Kosten, und eine besondere Verkaufsprovision von einem Drittel vom Hundert des gesammten Pfandrechtes, zugeschlagen und nur der erübrigte Betrag, gegen Zurükstellung der Konsignazion und förmliche Abquittirung, erfolgt werden.

15. Pains d'Abbayes (Abteipfründen).

915. Hfd. v. 1. Aug. 1829 N. 2421, an alle A. G.

Die allg. Hofkammer hat aus Gelegenheit der von einer Partei, auf die ihren Schuldnern angewiesenen, aus dem Kameralzahlamte zu beziehenden Pains d'Abbayes angesuchten Exekuzion eröffnet: daß diese Pains

d'Abbayes, welche in Folge einer mit der k. niederländischen Regierung getroffenen Uebereinkunft, vom k. k. Aerarium übernommen worden sind, nach der ursprünglichen Verleihungsurkunde Alimentazionen seien, die keiner Exekuzion unterliegen.

Diesem nach sind die unter dem Ausdruke: »Pains d'Abbayes« angewiesenen Alimentazionsbeträge, welche von den ö. Staatskassen bezahlt werden, unter diejenigen Bezüge zu rechnen, auf welche kein Verbot und keine Exekuzion statt findet.

916. Hfd. v. 31. Aug. 1832 N. 2574, an alle A. G.

Hinsichtlich der in Folge Uebereinkunft mit der k. niederländischen Regierung von dem a. h. Aerarium übernommenen Pains d'Abbayes ist sich, in so fern die ursprünglichen Verleihungsurkunden die ausdrükliche Beschränkung enthalten, daß sie ohne Bewilligung der Regierung weder veräußert noch verpfändet werden dürfen, was die seit der Uebernahme der Pains d'Abbayes auf das ö. Aerarium fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Bezugsraten betrifft, genau nach dem Wortlaute jener Beschränkung zu benehmen, die Wirkung derselben ist aber keineswegs auf die schon vor dem Zeitpunkte der Uebernahme, d. i., vor dem 5. März 1828 verfallenen Rükstände auszudehnen.

16. Pfründe.

917. Hfd. v. 27. Juni 1791 N. 170, an alle A. G.

Bei Exekutirung eines mit einer geistlichen Pfründe versehenen Geistlichen kann zwar das Vermögen der Pfründe, so viel es die Substanz betrifft, nicht angegriffen, weder mit Verbot belegt, noch in Exekuzion gezogen werden; wohl aber können die Einkünfte der geistlichen Pfründe, so weit sie dem Geistlichen zu seinem Genusse gehörig sind, und in seiner Verwaltung stehen, dergestalt mit Exekuzion und Verbot belegt werden, daß hiervon vorläufig die Alimentazion, die in der Congrua von jährlichen 300 Gulden zu bestehen hat, dem der Exekuzion unterzogenen Geistlichen verabfolgt werden müsse.

918. Hkzd. v. 20. März 1836 Z. 7390; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 11. Mai Z. 21268 (P. 647).

Uiber die aus Anlaß der eingeleiteten gerichtlichen Sequestrirung der Einkünfte der Pfarrherrschaft N. in Anregung gebrachte und Sr. Majestät zur a. h. Schlußfassung vorgelegte Frage, ob die von der obersten Justizstelle unterm 27. Juni 1791 an sämmtliche A. G. erlassene Vdg., welche von der Exekutirung eines mit einer geistlichen Pfründe versehenen Geistlichen spricht, und das in diesem Falle hinsichtlich der Substanz und der Einkünfte einer solchen Pfründe zu beobachtende Verfahren festsezt, auch auf die Exekutirung der geistlichen Pfründe selbst, nämlich in dem Falle Anwendung finde, wenn dieselbe als Dominium für Ersäze aus der Waisen- und Depositenamtsverwaltung in Anspruch genommen wird, ob folglich auch in diesem Falle nach dem Sinne der oben bezogenen Vdg. die für die Seelsorger, zu deren Unterhalte die Pfründe bestimmt ist, erforderliche

Congrua aus den Einkünften der exequirten Pfründe vorläufig zu bedeken, und nur der hiernach erübrigende Rest zur Tilgung der der Pfründe als Dominium obliegenden Ersäze zu verwenden sei, haben Se. Majestät mit a. h. Entschl. v. 15. März 1836 zu genehmigen geruht, daß das, was wegen derlei Schulden bei anderen Dominien Rechtens ist, bei Dominien, die einer geistlichen Pfründe gehören, gleichfalls Anwendung zu finden habe. Hiernach hat in dieser Hinsicht der Eigenthümer des Dominiums gar nicht in Betrachtung zu kommen, sondern blos das Gut selbst, und wenn es auch Einkünfte braucht, um den Benefiziaten zu erhalten, so folgt daraus nicht, daß dieselben von einem Gute bezogen werden müssen, welches gesezmäßig zur Befriedigung der Gläubiger in Anspruch genommen wird. Hiernach kann bei einer Exekuzion wegen Ersäze aus der Waisen- oder Depositenkassa und anderer Entschädigungen, die auf Mängeln der Amtsverwaltung des Dominiums beruhen, die Congrua von Seite des Benefiziaten nur in so fern in Anspruch genommen werden, als dadurch das Recht der Gläubiger nicht gegen die Geseze beschränkt wird.

17. Post.

919. Postpat. v. 5. Nov. 1837, für alle Prov. (Z. 1838, 135).

§. 29. Die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und die aus denselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann die von ihnen für Rechnung des Staatsschazes eingehobenen Gelder, so wie die für den Dienst bestimmten Transportmittel, Vorrichtungen und Geräthschaften können weder mit einem Verbote belegt, noch kann auf dieselben ein Pfandrecht erworben werden.

§. 30. Auf die den Postanstalten übergebenen Sendungen kann vor der Abgabe an den Adressaten weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden.

18. Stiftsdamen, Stiftungen.

920. Hfd. v. 23. März 1793 N. 94, an alle Lst.; und Jhfd. v. 11. April 1793, an alle A. G.

Die Präbenden der Stiftsdamen können in Zukunft nicht mit Verbot belegt werden; für das Verflossene aber wird zur Liquidirung von ein oder anderer Stiftsdame vielleicht schon kontrahirten Schuld ein Termin von 3 Monaten festgesezt, binnen welchem die Gläubiger aufzutreten haben. Nach Verlauf dieses Termins wird auf eine Stiftungspräbende kein Verbot mehr angenommen.

921. Hfd. v. 27. Juni 1793 (K. 527).

Es hat sich gezeigt, daß einige Justizbehörden das von dem in. ö. A. G. bekannt gemachte Hfd. v. 11. April d. J. wegen Befreiung der Stiftsbezüge von der Exekuzion, auf alle Stiftungsbezüge auszudehnen glauben. Es wird daher zur Beseitigung dieses Mißverstandes die Erläuterung dahin ertheilt, daß nur allein die Präbenden der Stiftsdamen in Hinkunft nicht mit Verbot belegt werden können.

922. Gal. G. O. §. 414.

Stiftungsbezüge, Provisionen und Almosengelder können gar nicht in die Exekuzion gezogen werden.

19. Zugehör.

923. Hfd. v. 7. April 1826 N. 2178, an d. gal. A. G.

In Betreff der von politischer Seite erhobenen Beschwerde, daß bei Gelegenheit einer Privatforderung der fundus instructus der Gutsunterthanen in die Exekuzion einbezogen worden, wird dem A. G. folgende Belehrung ertheilt: da das auf einem unbeweglichen Gute befindliche Getreide, Holz, Futter, Geräthe und Vieh, in so fern dasselbe zur Fortsezung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich ist, nach den §§. 294 und 296 des a. b. G. B. als eine unbewegliche Sache, und als Zugehör, mithin als Bestandtheil des Gutes selbst zu betrachten ist; so können dergleichen Gegenstände nicht abgesondert in die Exekuzion gezogen, und dabei nach den für Fahrnisse ertheilten Vorschriften behandelt, sondern nur mit dem unbeweglichen Gute, wozu sie gehören, zugleich, und nach den für unbewegliches Vermögen geltenden Gesezen gepfändet, geschäzt und versteigert werden.

§. 284.

Wenn ein solcher Verbotswerber solche Urkunden beibringt, welche, falls sie von dem Gegentheile für richtig erkannt würden, seine Forderung vollständig erwiesen, so soll das Verbot ohne weiters verwilligt werden.

§. 285.

Hätte er aber keine hinlänglichen Beweismittel beigebracht, so soll das Verbot nur damals verwilligt werden, wenn er, Verbotswerber, genugsame Sicherheit leistet, um dem Beklagten wegen des Schimpfes und Schadens Genugthuung zu verschaffen.

924. Hfd. v. 15. Jän. 1789 N. 954, an alle A. G.

a) Da vorgekommen, daß die Gerichtsbehörden mit zu großer Leichtigkeit in die Verbote auf fahrende Güter willigen, und weder eingehen, ob der Verbotswerber zeige, daß er bei seinem Schuldner wegen Abgang anderer hinlänglicher Zahlungsmittel in Gefahr stehe, noch daß von dem Verbotswerber in dem Falle des §. 285 die Leistung genugsamer Sicherheit, um den Beklagten wegen des Schimpfes und des Schadens Genugthuung zu verschaffen, gefordert werde, so ergeht anmit die ernstliche Weisung, sich genauer an die Vorschrift dessen zu halten, was dießfalls das 29. Kapitel der G. O. vermag.

925. Hfd. v. 19. Jän. 1790 N. 1094, an d. böh. A. G.

b) Die Res. v. 15. Jän. 1789 hat die Anordnung der G. O. in dem Kap. von Verboten nicht geändert.

§. 286.

Das Verbot ist bei jenem Richter anzusuchen, unter welchem der Beklagte steht, oder bei welchem er zu belangen wäre, wenn er sich im Orte befände, wo die Güter angehalten worden.

926. Pat. v. 27. Dez. 1790 N. 99.

Zur genauen Bestimmung, welche Gerichtsbarkeit bei Verboten auf bewegliche Güter, nach dem Sinne der allg. G. O. und der weiterhin erfolgten Erläuterungen, einzutreten hat, wird nachstehende Richtschnur festgesezt:

§. 1. Wenn derjenige, wider welchen ein Verbot angesucht wird, in eben dem Orte sich befindet, wo das Gut ist, soll das Verbot bei dessen Personalrichter angesucht, und bei eben demselben die nach dem §. 290 der G. O. einzureichende förmliche Klage angebracht werden.

§. 2. Befände sich der Beklagte an einem andern Orte, als wo das Gut ist, auf welches ein Verbot angesucht werden soll; so steht es in der Wahl des Verbotswerbers, ob er in dem Orte, wo sich der Beklagte aufhält, bei desselben Personalinstanz, oder da, wo das Gut sich befindet, bei demjenigen Richter, bei welchem der Beklagte zu belangen wäre, wenn er sich da befände, das Verbot ansuchen will.

§. 3. In dem Falle, daß nicht in dem Orte, wo das Gut sich befindet, das Verbot angesucht worden ist, muß der Verbotswerber auch bei eben dieser Instanz nach Vorschrift des §. 290 der G. O. die förmliche Klage anbringen und ausführen.

§. 4. Ist hingegen in dem Orte, wo das Gut sich befindet, das Verbot angesucht worden, so steht dem Verbotswerber frei, ob er hier oder bei dem Personalrichter des Beklagten, in dem Orte dessen Aufenthalts, die förmliche Klage nach obengedachter Vorschrift der G. O. anbringen will.

§. 5. Doch muß der Verbotswerber im Falle leztern bei dem Richter, wo das Verbot bewirkt worden ist, binnen der durch den §. 290 der G. O. vorgeschriebenen Frist sich ausweisen, daß er die förmliche Klage bei dem Personalrichter angebracht habe. Unterläßt er dieses, so ist dem Gegentheile unbenommen, die Aufhebung des Verbots nach Anordnung des §. 291 der G. O. zu erwirken.

Gerichtstand des Verbotes;

a) für den Fiskus;

927. Hfd. vom 5. Nov. 1781 N. 29, an alle A. G.

Wenn es auf die Sicherstellung einer Aerarialforderung in einem andern Lande ankömmt, soll der Fiskus sogleich die Anzeige bei seiner vorgesezten Stelle machen, die Landesstelle aber hierauf Sorge tragen, damit ohne Verweilung jene Landesstelle, in welchem Lande die Sicherstellung zu geschehen hat, hierwegen ordentlich angegangen werde, wo sodann diese dem unter ihr stehenden Fisko sogleich aufzutragen hat, daß die Sicherstellung gesezmäßig und vollständig der Ordnung nach erwirkt werde.

928. Hfd. v. 18. Sept. 1786 N. 577, an das böh. A. G.

a) Dem Fiskalamte sei zwar eben so wenig, als jeder andern Partei benommen, sein Vormerkungs- und Verbotsgesuch bei dem foro rei sitae einzureichen, besonders, wenn bei dem Umstande, daß das sächliche Recht nur vom Tage der wirklichen Vormerkung und des intimirten Verbots erwirkt wird, bei vertretender Kausa Gefahr am Verzuge unterwaltete.

Indessen sei dem Fiskalamte auch unbenommen, seine Verbots- und Vormerkungsgesuche bei dem Landrechte, nämlich jener Instanz anzubringen, die in allen Real- und Personalgeschäften aktive und passive sein privilegirter Richter ist.

929. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 620, an das v. ö. A. G.

q) Auch in Verbotsgesuchen hat der Fiskus das Recht, sich an seine privilegirte Instanz zu halten.

b) gegen Ungarn und Siebenbürger;

930. Hfd. v. 19. Juni 1813 N. 1055, an alle A. G. in Folge h. Entschl.

Die Gerichte der deutschen Staaten des ö. Kaiserreiches können zwar nach der allg. gesezl. Vorschrift der G. O. §. 286 und des Pat. v. 27. Dez. 1790 auch gegen ungarische und siebenbürgische Parteien, Verbote auf ihre in den deutschen Erblanden befindliche fahrende Güter bewilligen, Rechtfertigungsklagen annehmen, die Zustellung dieser leztern im gehörigen Wege bewirken, und über die Rechtfertigung des Verbotes erkennen; eine Exekuzion des Erkenntnisses haben sie jedoch, in so fern ihre Gerichtsbarkeit nur durch die Bewilligung des Verbotes begründet wird, blos auf das in Beschlag genommene und das etwa sonst in den deutschen Staaten befindliche Vermögen des Schuldners zu ertheilen.

931. Hkr. Zir. v. 5. März 1828 F. 322 (Mil. 28).

Laut Hfd. der obersten Justizstelle an das n. ö. A. G. v. 26. Jän. d. J. haben Se. Majestät, auf den Vortrag der k. ung. Hofkanzlei, über die Beschwerden des preßburger Komitates gegen ein, von dem n. ö. Wechselgerichte dem N. N. wider N. N. auf eine Forderung des leztern an die ö. Feuerversicherungsgesellschaft bewilligtes Verbot unterm 6. Dez. v. J. zu entschließen geruht: »Da die Geldsumme, welche N. N. an die wiener Feuerversicherungsgesellschaft zu fordern hat, bis jezt weder bezahlt, noch nach Ungarn überbracht ist, mithin sich noch unter der Jurisdikzion der ö. Gerichte befindet und von der lezteren Kraft dieser ihrer Gerichtsbarkeit auf gesezmäßiges Ansuchen der Parteien mit Recht mit Verbot belegt werden konnte; so sind die, auf das versicherte Haus des N. N. in Ungarn intabulirten Gläubiger desselben, in so fern sie ihre Befriedigung aus der oberwähnten hierliegenden Geldsumme zu erhalten wün-

schen, dahin anzuweisen, diese ihre vermeintlichen Ansprüche bei den zuständigen ö. Gerichten auf gehörige Art anzubrigen.«

c) gegen ö. Pensionisten α) in Modena;

932. Vertrag über die Freizügigkeit der Pensionen mit Modena v. 22. Okt. 1818 N. 1510.

I. Art. Den Beamten oder Unterthanen beider Regierungen, ohne Unterschied des Standes, welche aus den Kassen des einen oder des andern Staates, eine Pension beziehen, wird auf ihr vorläufiges Anbringen frei gelassen, ihre Pension, nach ihrer Privatkonvenienz, auch in den Ländern des andern Theiles verzehren zu dürfen.

Ein solches Anbringen ist an die obere Verwaltungsbehörde jenes Ortes zu stellen, wo sich die Zentralkasse, aus welcher die Pension erfoglt wird, befindet.

II. Art. Diese Pensionisten sind den Gesezen und der Gerichtsbarkeit jenes Landes unterworfen, wo sie ihren Wohnsiz haben. Dem Staate, von welchem sie die Pension erhalten, steht keinerlei Gerichtsbarkeit über dieselben zu, es wäre denn, daß sie Güter in seinem Gebiete besäßen, oder daß die Nothwendigkeit einträte, den Unterthanen des Pensionsverleihers eine Sicherstellung, für die Befriedigung ihrer gesezlichen Forderungen an dergleichen Pensionisten, auf deren Pensionen zu gewähren.

β) in Toskana;

933. Staatsvertrag mit Toskana v. 31. Aug. 1821. Hfd. v. 12. April 1822 N. 1847, an alle A. G. mit Ausn. des Dalmaz.

IX. Art. Jeder Beamte oder Unterthan beider Staaten ohne Unterschied des Ranges, welcher aus den Kassen des einen oder andern Staates eine Pension bezieht, soll, nachdem er deshalb das Ansuchen gestellt, die Befugniß erhalten, dieselbe nach Maßgabe seiner Privatkonvenienz in dem Gebiete des andern Staates zu verzehren. Dieses Ansuchen muß bei der obersten Verwaltungsbehörde des Ortes eingereicht werden, woselbst sich die Hauptkasse, aus welcher die Zahlung der Pension geleistet wird, befindet.

X. Art. Solche Pensionirte sind den Gesezen und der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen, in welchem sie ihren Wohnsiz genommen haben, und der Staat, von dem sie die Pension beziehen, behält keine weiteren Jurisdikzionsansprüche über sie, als welche durch den Besiz von liegenden Gütern in seinem Gebiete, oder durch die Nothwendigkeit begründet würden, mittelst ihrer Pension die Befriedigung rechtmäßiger Forderungen, von Unterthanen dieses Staates an die besagten Pensionirten, sicher zu stellen.

XI. Art. So wie jedem Pensionirten in Gemäßheit des vorstehenden IX. Art. die freie Wahl des Wohnortes in den Staaten beider hohen vertragschließenden Theile zusteht, so versteht sich, daß es ihm auch unbenommen sei, seinen Aufenthalt wieder nach eigenem Gutbefinden abzu-

ändern, und ungehindert in das Gebiet des Staates, von welchem er die Pension bezieht, zurük zu kehren.

γ) in Parma.

934. Vertrag mit der k. Prinzessin Maria Louise, Erzherzogin v. Ö., Herzogin v. Parma, Piazenza und Guastalla ꝛc. ꝛc., geschlossen zu Verona am 9. Dez. 1822 N. 1913.

I. Art. Den Beamten oder Unterthanen beider Regierungen, ohne Unterschied des Standes, welche aus den Kassen des einen oder des andern Staates eine Pension beziehen, wird auf ihr vorläufiges Anbringen frei belassen, diese Pension nach ihrer Privatkonvenienz auch in den Landen des anderen kontrahirenden Theiles verzehren zu dürfen. Ein solches Anbringen ist an die obere Verwaltungsbehörde jenes Ortes zu stellen, wo sich die Zentralkasse, aus welcher die Pension erfolgt wird, befindet.

II. Art. Diese Pensionisten sind den Gesezen und der Gerichtsbarkeit jenes Landes unterworfen, wo sie ihren Wohnsiz haben. Der Staat, von welchem sie die Pension beziehen, behält über dieselben keinerlei Gerichtsbarkeit, es wäre denn, daß sie Güter in seinem Gebiete besäßen, oder daß die Nothwendigkeit einträte, den Unterthanen desselben Staates eine Sicherstellung, für die Befriedigung ihrer gesezlichen Forderungen an vorbesagte Pensionisten, auf deren Pensionen zu gewähren.

III. Art. Da nach Art. I. jedem Pensionisten die Wahl seines Wohnortes in den Staaten der beiden hohen kontrahirenden Theile frei gestellt ist: so versteht es sich auch, daß er denselben nach Willkühr ändern, und wieder ungehindert in die Staaten jenes Hofes, von welchem er die Pension erhielt, zurük ziehen kann.

§. 287.

Durch das verwilligte Verbot ist jenem, welcher die in Verbot gezogenen Güter in Händen hat, zu erinnern, daß er davon, bei eigener Dafürhaftung, nicht ausfolgen lasse; und dieser ist schuldig, wenn er auch einer anderen Gerichtsbarkeit unterstünde, dem Verbote, ohne von seiner sonstigen Behörde einen weiteren Auftrag zu erwarten, Folge zu leisten, sobald es ihm gehörig zugestellt worden ist.

935. Hfd. v. 4. Juni 1789 N. 1015, an alle A. G.

b) Ein bewirktes gerichtliches Verbot gibt in der Klassifikazion kein Vorrecht.

936. Hfd. v. 5. April 1791 N. 134, an das böh. A. G.

c) Durch ein Verbot auf bewegliche, in den Händen eines Dritten befindliche Güter, kann das Recht des Exekuzionswerbers, wenn auch das Exekuzionsgesuch später eingereicht worden wäre, nicht beirrt werden.

Verfahren bei der Erwirkung des Verbotes oder der Exekuzion auf Gelder, welche öffentliche Kassen auszahlen, als Besoldungen, Pensionen u. s. w.

Ueber die Exekuzion; s. §. 312 und 350 der G. O.; — ferner §§1, I. Beil. §. 13 und II. Beil. §. 7 u. 8.

937. Hfd. v. 22. Nov. 1782 N. 102, an alle A. G.

In Betreff des richterlichen Benehmens bei vorfallenden Verbots- oder Erfolglassungsbewilligungen auf die in landesfürstlichen Kassen befindlichen Güter ist geordnet: daß es zwar bei der Anordnung der a. G. O. sein Verbleiben haben, in dessen Folge die Verbots- oder Erfolglassungsbewilligungen der betreffenden landesfürstlichen Kasse unmittelbar zugestellt, von dieser die ungesäumte Vormerkung einstweilen vorgenommen; sonach von der Zeit der Zustellung derjenigen Partei, welche die richterliche Bewilligung erwirkt hat, das dieser Bewilligung zusagende Recht zugehen, dagegen die wirkliche Erfolglassung von der Kassa nicht eher, als nach der derselben von ihrer vorgesezten Finanzstelle zugegangenen Auflage geleistet; zu diesem Ende von dem Richter unter einem und dem nämlichen Dato, unter welchem die Erinnerung an die betreffende Kasse geschieht, die Verbots- oder Erfolglassungsbewilligung der Finanzstelle, welcher diese Kasse untersteht, mittelst Präsidialnote oder Ersuchschreibens, so von Amtswegen, ohne von der Partei eine Taxe oder Stempel zu fordern, auszufertigen ist, ungesäumt zur weitern Verfügung an die Kasse, oder allenfälliger Anzeige der unterwaltenden Anstände erinnert werden solle.

938. Hfd. v. 12. Jänner 1789 N. 952, an das n. u. ö. A. G.

In den Ersuchschreiben der Gerichtsbehörden an landesfürstliche Kassen, mittelst deren Verbote oder Erfolglassungen auf Besoldungen oder Pensionen intimirt werden, soll der Name und Charakter der Beamten oder Witwen, auf deren Besoldungen oder Pensionen die Vormerkung oder Erfolglassung bewilligt worden, wie auch die Forderung des Gegentheils und die Kasse, wo die Besoldung oder Pension der geklagten Partei angewiesen ist, zuverlässig und deutlich ausgedrükt werden.

939. Hfd. v. 25. Mai 1804 N. 669, an das böh. A. G.

Künftig ist bei allen Verbotsbewilligungen und Aufhebungen, so wie bei Amortisirungen, wenn diesfalls bei den unmittelbar unter der Leitung der Kameralhofstellen stehenden Kassen Verfügungen zu treffen sind, der betreffende Exekuzionsschein der Kasse sogleich zu übersenden; jedoch hiervon, der Vorschrift gemäß, die Anzeige jedesmal im ordentlichen Wege ohne Aufschub an die Kameralhofstelle gelangen zu lassen, um der Kasse hierwegen den nöthigen Auftrag ertheilen zu können, indem von derselben alle dergleichen Verbote nur auf schriftliche Anordnung der besagten Hofstelle in Vollzug gesezt werden können.

940. Hfd. v. 20. Okt. 1823 N. 1971, an sämmtl. A. G.

In den Ersuchschreiben und Anzeigen, wodurch die Gerichtsbehörden den Kameralbehörden von einem Verbote, einer Sequestrazion oder Vormerkung

auf Pensionen oder andere bei öffentlichen Kassen angewiesene Gelder Nachricht geben, soll der Unterschrift immer eben so, wie es bereits bei Vdgen. und Ersuchschreiben, wodurch die Exekuzion bewilligt wird, in dem §. 352 der a. G. O. vorgeschrieben ist, das Amtssiegel beigedrukt werden.

941. Hkr. Zir. v. 3. Nov. 1825 J. 5632 (Mil. 208).

Die k. k. a. Hofkammer hat bei mehreren Gelegenheiten bemerkt, daß die öffentlichen Kassen, wenn ihnen gerichtliche Vormerkungen von den Justizbehörden eröffnet werden, die sie nicht vollziehen können, deren Intimazionen entweder auf kurzem Wege zurükstellen oder unbeachtet bei sich erliegen lassen.

Da ein solches Benehmen das Aerar den Privatparteien gegenüber verantwortlich machen, oder wenigstens Verwiklungen veranlassen könnte, so fand die k. k. a. Hofkammer die sämmtlichen Lst. und Kameralbehörden zu beauftragen, den öffentlichen Kassen zu erinnern, daß sie alle gerichtlichen Vormerkungen und Vdgen., die sie nicht in Vollzug bringen können, der vorgesezten Behörde vorzulegen und die Weisung über das weitere Verhalten einzuholen haben.

Zugleich wurde befunden, den öffentlichen Kassen bedeuten zu lassen, daß sie in den Fällen, wenn sie gerichtliche Verordnungen von den Gerichtstellen unmittelbar erhalten, der zum Vollzuge derselben nöthige besondere Auftrag der vorgesezten Behörde aber durch längere Zeit nicht erfolgt, bei dieser lezteren den Gegenstand auf der Grundlage des gerichtlichen Intimates in Erinnerung zu bringen haben.

Diese für die öffentlichen Kassen festgesezten Normen haben auch bei den Kriegskassen volle Anwendung zu erhalten.

Insbesondere:

a) bei freiwilligen Zessionen und Verpfändungen der Pensionen;

942. Hkr. Zir. v. 11. Okt. 1831 F. 146 (Mil. 133).

Nachstehende, über Einvernehmen der k. k. a. Hofkammer mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hofkommission in Justizgesezsachen erlassene Kundmachung des Gub. zu Mailand vom 10. Mai 1831 wird den unterstehenden Militärbehörden zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben:

»Der Pensionist kann seine Pension, so wie jeden aus öffentlichen Kassen zu beziehenden sonstigen Genuß unter den für die gesezliche Exekuzion bestehenden Beschränkungen an Andere abtreten, oder verpfänden. Der Zessionar, oder Gläubiger, welchem die Pension verpfändet wurde, hat sich an den Personalrichter des Pensionisten mit einem Gesuche in triplo, welches mit dem Originalschuldscheine und einer Abschrift hievon belegt werden muß, zu wenden, damit das ihm eingeräumte Recht bei der betreffenden öffentlichen Kasse vorgemerkt werde. In soweit der Inhalt dieses Einschreitens ganz gegründet befunden, und außerdem die persönliche Fähigkeit des Pensionisten außer allen Zweifel gesezt ist, verbescheidet der Richter sogleich das Gesuch dahin, daß hievon der Gegentheil und die öffentliche Kasse in Kenntniß gesezt werden; zu-

gleich verständigt derselbe hievon ex officio jene Behörde, welcher die Kasse untergeordnet ist, nach Vorschrift des §. 401 der a. G. O.*).

Der Originalschuldschein wird dem Bittsteller mit einem Pare seines Gesuches zurükgestellt. Im Falle eines obwaltenden Anstandes dekretirt der Richter eine Tagsazung für beide Parteien auf kurze Frist. Wider die richterliche Entscheidung kann der Rekurs nach Vorschrift der a. G. O. ergriffen werden.

Die gesezliche Wirksamkeit der bewilligten Zession und Verpfändung trit von dem Augenblike ein, als der richterliche Bescheid der öffentlichen Kasse bekannt gemacht wird.«

b) auf Forderungen aus Kontrakten mit dem Militärärarium;

943. Hfd. v. 12. Febr. 1802 N. 551, an das n. ö. A. G.

Wegen des Verbots und anderer gerichtlichen Exekuzionen auf Schiffsmiethe und Transportlohn, oder Naturalienlieferungsforderungen ist, um den kürzesten und verläßlichsten Weg einzuschlagen, sich durch die betreffenden Generalkommanden an den Hofkriegsrath zu wenden, damit von dort aus die Verbote, Pfändungen und Erfolglassung den betreffenden Kassen bekannt gemacht werden können.

c) auf Militärpensionen;

944. Hkr. Zir. v. 21. Febr. 1826 W. 205 (Mil. 48).

Im Einvernehmen mit der k. k. a. Hfk. hat man zur Abkürzung der Schreiberei zu bestimmen befunden, daß, wenn gerichtliche Pfändungen und Erfolglassungen auf Pensionen, welche Militärpersonen aus einem Kameralzahlamte beziehen, bewilligt werden, derlei gerichtliche Verbote durch das Generalkommando in der Provinz an die betreffende Landesstelle, in Ungarn und Siebenbürgen aber an die ungarische Hofkammer und rükſichtlich Thesaurat zur weitern Zustellungsveranlassung an die Zahlämter gelangen zu lassen seien.

Werden aber solche Verbote auf Pensionen bewilligt, welche aus dem, unter der unmittelbaren Leitung der k. k. allg. Hofkammer stehenden Universalkameralzahlamte bezogen werden, so ist sich wegen Vornahme der bewilligten Pfändung und Erfolglassung auch ferner wie bisher an den Hofkriegsrath zu verwenden. S. **57.**

d) auf die Pensionen des mil. Theresienordens;

945. Hkr. Zir. v. 1. Nov. 1820 M. 2835 (Mil. 256).

Damit in jenen Fälen, wenn ein Theil der Ordenspension eines Marien-Theresien-Ordensgliedes mit gerichtlichem Verbote belegt ist, die

*) Dieser §. ist aus der ital. Uebersezung der westgal. G. O. Regolamento del processo civile, 1815. Mit diesem ist gleichlautend: der §. 411 der ital. Uebersezung: Regol. giudiziario, Venezia 1803, neue Aufl. Vienna 1831; und der §. 412 des deutsch. Textes der westgal. G. O. Dasselbe verordnet auch der §. 312 der jos. G. O., u. Hfd. v. 22. Nov. 1782 N. 102. S. N. **937.**

Ordenskasse von der dießfälligen Abrechnung mit den betreffenden Gläubigern enthoben bleibe, ist einverständlich mit der k. k. Marien-Theresien-Ordenskanzlei befunden worden, Folgendes festzusezen:

a) Das Universalkriegszahlamt wird gegen seine eigene Quittung den Betrag der Theresienordenspension, welcher dem Gläubiger zugesprochen ist, bei der Ordenskasse ratenweise erheben.

b) Der Gläubiger hat gegen seine eigene, und von der betreffenden Obrigkeit vollkommen legalisirte Quittung den ihm zugesprochenen Betrag von dem Universalkriegszahlamte in Wien ratenweise an sich zu bringen.

c) Das Ordensglied, dessen Ordenspension theilweise mit Verbot belegt ist, hat seine Percipientenquittung auf den ganzen Ordenspensionsbetrag, als ob solche gänzlich unverkümmert wäre, wie gewöhnlich auf die Marien-Theresienordenskasse auszustellen, und der Behebung wegen in der Art vorzugehen, wie solche mit dem Zir. Resk. v. 22. Juni 1818 M. 1167, vorgezeichnet worden ist.

d) Bei so gestaltetem Empfange der Theresienordenspension wird das im fraglichen Falle befindliche Ordensglied als Realisirung seiner auf die ganze Pension lautenden Quittung die sub a. erwähnte Quittung des Universalkriegszahlamtes in Hinsicht des mit Verbot belegten Theiles an Zahlung statt, den übrigen unbelegten Theil der Ordenspension aber im Geld erhalten, durch welche erst erwähnte Quittung des Universalkriegszahlamtes das Ordensglied in den Stand gesezt wird, die ihm gemachten Abzüge nachzuweisen.

e) auf die Interessen der Univ.-St. u. B. Schuldenkasse; und auf Obligazionen.

946. Hfd. v. 9. Sept. 1831 N. 2528, an alle A. G. 859 N. 120 R.

Gerichtliche Verfügungen, wodurch eine Exekuzion, eine Vormerkung oder ein Verbot auf die Interessen der bei der Universal-, Staats- und Bankoschuldenkasse in Wien anliegenden Kapitalien bewilligt oder aufgehoben wird, sind, wenn auch diese Interessen an anderen Orten bei den daselbst errichteten Provinzialkreditskassen erhoben werden, den Vdgen v. 22. Nov. 1782 N. 102 und 25. Mai 1804 N. 669 gemäß, von dem Gerichte an die Universal-, Staats- und Bankoschuldenkasse in Wien zu befördern, und zugleich der allg. Hofkammer anzuzeigen. Dagegen kann die Zustellung der erwähnten Bescheide an die Provinzialkasse, bei welcher die Interessen angewiesen sind, unterbleiben.

947. Hfd. v. 26. Juni 1838 Z. 3337, an alle A. G. (Z. 443). Hkr. Resk. v. 15. Sept. F. 1196.

In Rükſicht der Mittheilung der wegen eines Verbotes, einer Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche Obligazionen erlassenen gerichtlichen Bescheide an die Staatskassen und Kameralbehörden wird dem A. G. mit Beziehung auf die §§. 455, 1395 und 1396 des b. G. B., auf die Vorschriften der G. O. und auf die Hfd. v. 22. Nov. 1782 N. 102, v. 28. April 1785 N. 415, v. 25. Mai 1804 N. 669 u. v. 9. Sept. 1831 N. 2528 der J. G. S. Folgendes hiemit eröffnet. S. **937, 939** und **946.**

Jede gerichtliche Verfügung, wodurch ein Verbot, eine Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder durch Vinkulirung für einen bestimmten Zwek gewidmete Obligazionen in Rüksicht des Kapitals oder der Interessen bewilligt oder aufgehoben wird, ist von dem Gerichte der Kasse, bei welcher das Kapital angelegt ist, zuzustellen, und zugleich der Behörde, welcher die Kasse unmittelbar untergeordnet ist, bekannt zu machen. Diese Vorschrift ist auch bei deponirten öffentlichen Obligazionen, und in dem Falle, wenn der Bittsteller auf Mittheilung des Bescheides an die Staatskasse und Kameralbehörde nicht ausdrüklich angetragen hätte, zu beobachten: sie findet jedoch keine Anwendung bei Staatspapieren, die auf Ueberbringer lauten und zu einem bestimmten Zweke nicht vinkulirt sind.

f) auf die Kauzionen der Militär-Ersazmänner.

948. Hfkd. v. 4. Juli 1833 Z. 28543, an alle Lst. (Pichl 254).

Nach einem zwischen der Finanzverwaltung und dem k. k. Hofkriegsrathe gepflogenen Uebereinkommen hat lezterer die Einleitung getroffen, daß im Falle, wo dem Zivilärar gegen einen Supplenten (Ersazmann) ein Anspruch erwächst, der aus seiner bei dem allg. Staatsschuldentilgungsfonde erliegenden Kauzion bedekt werden soll, dieser Anspruch bei dem Truppenkörper, welchem der Supplent angehört, und von welchem die Rükzahlung des Kauzionsdepositums an den Supplenten zu geschehen hat, mit Vorbehalt der Priorität für allenfällige Ansprüche des Militärärars, vorgemerkt und seiner Zeit eingebracht wird *).

*) Hfkr. Zir. v. 23. Sept. 1834 W. 1380.

Wenn auch bisher gegen den Kauf- und Verkauf der Supplentensicherheitsdepositen von den obern Behörden keine Anstände erhoben, und hierüber errichtete Verträge von der hofkriegsräthlichen Depositenadministrazion auf Verlangen der Parteien in Vormerkung genommen worden sind, so liegt doch offenbar vor, daß derlei Verträge weder im Interesse und zum Vortheil des Dienstes, noch im Interesse und zum Vortheil der Kontrahenten geschehen. Schon lange bestand nämlich das mittelst des hofkriegsräthlichen Reskriptes vom 1. Juli 1795 F. 887, erneuerte Verbot, einem Soldaten sein Vermögen ohne den vorgeschriebenen Konsens des Regiments- oder Korpskommando zu erfolgen. Durch den Verkauf der Supplentensicherheitsdepositen wird die Absicht dieses Verbots offenbar vereitelt, indem der Käufer des Depositums dem Eigenthümer desselben, nämlich dem Supplenten den bedeutenden Kaufschilling bar in die Hände bezahlt und folglich die Verwendung desselben ganz und allein von dem Willen des Supplenten abhängig ist.

Aber auch die Parteien können durch derlei Kauf und Verkauf theils in Verlegenheit gerathen, theils gefährdet werden. Wenn nämlich der Supplent sein Depositum verkauft und während der Dienstleistung verzehrt, so entgeht ihm bei vollstrekter Dienstzeit das Kapital, auf welches er sein weiteres Fortkommen im Zivilstande basiren konnte und sollte; und der Käufer des Depositums dagegen riskirt den Kaufschilling zu verlieren, weil, wenn der Supplent meineidig entweicht, oder sich durch Mutilazion zum Soldatenstande untauglich macht, das Supplentendepositum ungeachtet der darauf bei der hofkriegsräthlichen Depositenadministrazion haftenden Vormerkung dem Militärärar verfällt, indem diese Vormerkung nur unbeschadet des Rechtes des Aerars ihre Gültigkeit und Wirksamkeit äußern kann.

g) auf die Heirathskauzions-Interessen;

949. Hfkr. Vdg. v. 24. März 1834 H. 332 u. 333, an alle Mil. G.; Vdg. d. böh. Gen. Kom. v. 26. April T. 961.

Aus Anlaß der von einer Militärbehörde bewilligten und bei der k. k. Hofkammer angesuchten Vormerkung des Pfandrechtes auf einen Theil der Interessen von einer depositirten Heirathskauzion wird bekannt gegeben: daß nach einer unterm 30. Juli 1824 erlassenen Note der k. k. Hofkammer die Vormerkung einer Forderung auf einen Quotentheil der Interessen mit den Kreditsmanipulazionsvorschriften nicht vereinbarlich sei, indem die Kreditsbücher nicht dergestalt eingerichtet seien, daß auf den betreffenden Interessenkonto noch ein besonderer Konto mit Anforderung und Abstattung für den Pfandgläubiger geführt werden könne, beide Patteien selten oder nie die ihnen gebührenden parziellen Zahlungen zu gleicher Zeit erheben werden, zweierlei Interessenquittungen über dasselbe Ratum nicht angenommen werden dürfen, und überhaupt jede Störung und jede Möglichkeit eines Irrthums bei der Liquidirung vermieden werden müsse; daher nach Meinung der k. k. Hofkammer unter diesen Verhältnissen nichts Anderes erübrigen würde, als einen Dritten zu ermächtigen, den jedesmal verfallenden ganzen Interessenbetrag zu erheben, und sodann die gehörige Vertheilung zwischen dem Eigenthümer der Obligazionen und seinen Pfandgläubigern bis zur vollständigen Tilgung ihrer Forderung vorzunehmen*).

Die Generalkommanden haben daher, bis über den Kauf und Verkauf der Supplentensicherheitsdepositen eine weitere Norm erscheint, oder dieser Handel ganz eingestellt wird, die unterstehenden Regimentskommanden auf die aus derlei Verkäufen hervorgehenden Inkonvenienzen aufmerksam zu machen, und dieselben zu beauftragen, daß von Seite des Regimentskommando's die Einwilligung zum vertragsmäßigen Verkaufe nur unter den aus dem oben zitirten hofkriegsräthlichen Reskripte vom 1. Juli 1795 leicht abzuleitenden Vorsichten ertheilt werden solle, und daß anläßlich der Meldung zum Kauf und Verkauf eines Supplentendepositums beide vertragmachenden Theile auf die Nachtheile aufmerksam zu machen sind, welche ihnen mit der Zeit aus einem solchen Vertrage zugehen könnten.

*) Das diesfällige Verfahren dürfte sich nach der Analogie des §. 314 der a. G. O. auf folgende Art ergeben. Der Richter, welcher den Verbot oder die Exekuzion auf einen Quottheil der Heirathskauzionsinteressen (§. 910—912) bewilligt, hat zugleich zu bestimmen, daß das ganze Interessenratum vom Gerichtsdiener gegen Einlage des gerichtlichen Auftrages und seiner ungestempelten Quittung bei jener Kasse, an welche die Offiziersfrau oder Witwe nach ihrem Verlangen zur Erhebung angewiesen ist, erhebe, hierauf den mit Verbot belegten Quottheil gerichtlich deponire, worauf dann der Verbot in den Depositenbüchern vorzuschreiben ist; oder den in Exekuzion gezogenen Quottheil dem Exequenten, den Rest in beiden Fällen der Perzipientin gegen Quittung auszahle und sich hierüber mittelst Relazion beim Gerichte ausweise. —

Für den Fall der Pfändung eines Viertheils oder Drittheils der Heiratskauzionsinteressen schreibt das hkr. Reſk. v. 13. Nov. 1833 F. 1405 vor, »daß, bevor sich wegen deren Realisirung an die a. Hofkammer verwendet werden kann, vorerst ein Dritter, der die Interessen behebt, und zwischen dem Pfandgläubiger und der die Kauzionsinteressen beziehenden Partei verhältnißmäßig vertheilt, ermächtigt, und zu diesem Ende die von den Interessenten ausgefertigte, gehörig legalisirte Vollmacht beigebracht werden muß«. — Dieses Ver-

h) auf die Renten (rendite perpetue) des Monte des lomb. venez. Königreiches.

950. Pat. v. 24. Mai 1822 N. 1873.

IV. Tit. §. 12. Das Eigenthums- und Pfandrecht auf die eingeschriebenen Renten, so wie der Anspruch auf ihren zeitlichen Genuß, wird nach den Vorschriften des b. G. B. und der a. G. O. erworben.

§. 13. Der Monte sieht jedoch nur denjenigen als Eigenthümer der Rente an, auf welchen dieselbe entweder ursprünglich, oder in Folge einer ordnungsmäßigen Zession, oder eines richterlichen Erkenntnisses, in den Kreditsbüchern desselben eingetragen ist. Eben so sieht der Monte die das Eigenthum oder den Genuß der Rente beschwerenden Haftungen, so wie die Auflösung schon erwirkter Haftungen nur dann als bestehend an, wenn die Vormerkung darüber in den Kreditsbüchern desselben, nach den Vorschriften des b. G. B. und der a. G. O. durch die geeignete Behörde bewirkt wurde.

§. 14. Die Zession einer Renturkunde wird bei dem Monte als ordnungsmäßig angesehen, und in Folge derselben die Umschreibung des Eigenthums in den Kreditsbüchern veranlaßt, wenn auf der Rükseite der Renturkunde die Abtretung nach dem beiliegenden Formulare **D.** ausgedrükt ist.

§. 15. Von ursprünglichen Haftungen, in sofern sie sich aus der unmittelbaren Liquidazionsverhandlung ergeben, wird die Präfektur zum Behufe ihrer Amtshandlung durch die im §. 4 Unseres gegenwärtigen Pat. erwähnten Verzeichnisse, welche sie von der Liquidirungskommission erhält, in die Kenntniß gesezt.

§. 16. Mit Rükficht auf den §. 13 Unseres gegenwärtigen Pat. kann die Einstellung der Zahlung provisorisch auch über ein Gesuch des eingetragenen Eigenthümers, oder des von der Präfektur gehörig anerkannten Assignatars, eingeleitet werden, wenn einer von ihnen den Besiz der Renturkunde verloren hat, und einer widerrechtlichen Erhebung des Rentenbetrages im Laufe der Amortisazionsverhandlung vorbeugen will.

§. 17. Im Falle die Rente bei einer Provinzialfinanzkasse flüssig ist, kann der Dringlichkeit wegen die Einstellung der Zahlung bei der zahlenden Finanzkasse unmittelbar angesucht werden. Es muß jedoch gleichzeitig die Bittte darum bei der Präfektur des Monte eingebracht werden, welche die Suspendirung der Zahlung zu genehmigen hat.

§. 18. Die im außergerichtlichen Wege bewilligte Zahlungseinstellung verliert ihre Wirkung nach Ablauf eines Monates, wenn nicht dem Monte in dieser Zeitfrist die gerichtliche Vdg. zukommt, welche die Zahlungseinstellung aufrecht erhält.

§. 19. Nur dem eingeschriebenen Eigenthümer oder seinen Bevollmächtigten kommt daß Befugniß zu, unmittelbar von der Präfektur des Monte eine Bestätigung über die Existenz und den Stand einer oder mehrerer Renten zu verlangen. Jeder Andere, der sich in diesem Falle

---

fahren kann nur dann eintreten, wenn sich der Exekut zur Ausstellung der Vollmacht herbeiläßt; im Verweigerungsfalle bliebe nicht anders übrig, als nach der Analogie des §. 314 der G. O., wie oben gesagt wurde, vorzugehen.

befände, einer solchen Bestätigung zu bedürfen, hat die Bitte darum bei der kompet. Gerichtsbehörde zu stellen. Diese Bestätigungen vertreten in keinem Falle die Stelle verlorener Renturkunden.

§. 20. Die in dem gegenwärtigen Titel enthaltenen Bestimmungen finden auch bei den Versicherungsscheinen (Certificati), in so fern es die Natur derselben gestattet, ihre Anwendung.

i) bei gerichtlichen Depositen.

951. Hfd. v. 22. März 1784 N. 266, an das böh. A. G.

c) Auf ein bewegliches Gut werde das Verbot nur mit dem geführt, daß an jenen, der es in Händen hat, die Intimazion der Richterfolglassung ergehe, oder wenn es in gerichtlicher Verwahrung ist, dieses Verbot in dem Depositenbuche vorgeschrieben werde: wie hierin die a. G. O. die alleinige Richtschnur darstellt.

k) bei Gefällswaaren; s. §. 111 u. 112 der Z. u. St. M. O.

l) bei administrativen und außergerichtlichen Verboten; s. **57**, **58** und **905**.

952. Hkr. Vdg. v. 20. Febr. 1807; Vdg. d. böh. Gen. Kom. v. 26. T. 512.

Zu der hkr. Vdg. v. 31. Dez. 1806 (kdg. durch Vdg. des böh. Gen. Kom. v. 10. Jän. 1807 T. 73), wodurch erklärt wurde, daß künftig alle Verbote auf Forderungen der Privaten an das Aerarium, oder Ansprüche des Aerariums an solche Parteien, die zugleich an das Aerarium zu fordern haben, nicht vom Generalkriegskommissariate der Armee, oder von politisch-ökonomischen, oder von Militärbehörden, sondern im Felde beim Feldstabsauditoriate, und außer dem Felde beim betreffenden judicio del. angebracht und von diesen nach Vorschrift der G. O. behandelt werden sollen, hat der Hofkriegsrath Folgendes in formalibus nachzutragen befunden:

Um jedoch den Parteien bei dieser zur allg. Sicherheit nothwendigen, mithin unabänderlichen Vorschrift auf jeden Fall die möglichste Erleichterung zu verschaffen, wird, wenn eine Gefahr auf dem Verzuge haftet, auch ein außergerichtlicher Verbot, jedoch dergestalt zu gestatten befunden, daß die Wirkung desselben nur 8 Tage zu dauern habe, und wenn in diesem Zeitraume der gerichtliche Verbot nicht erwirkt würde, der außergerichtliche Verbot als nicht geschehen, und die Zahlung der liquiden Forderung ohneweiters angewiesen und geleistet werdensolle; daher auch jene Parteien, welche bisher einen außergerichtlichen Verbot erwirkt haben, zu dessen gerichtlichen Justifizirung angewiesen werden müssen. Außerdem ist nicht nothwendig, daß die Liquidazionen über die mit Verbot belegt werdenden Forderungen von der liquidirenden Behörde mit einer Klausel vinkulirt werden, weil eine Liquidazion nur den rechnungsbeständigen Forderungsbetrag zu erweisen hat, auf solche aber niemals eine Zahlung aus der Kasse ohne eine besondere Anweisung geschehen kann. Es hat demnach künftig die Justizbehörde den auf eine Forderung bewilligten Ver-

bot nur jener Behörde, welche die liquide Forderung anzuweisen und jener Kasse, welche sie zu zahlen hat, zur Vormerkung und genauen Bedachtnahme zu notifiziren.

953. Hkd. v. 8. Nov. 1832 Z. 47888; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 19. Dez. 1832 Z. 64713 (P. 539).

Ueber die gestellte Anfrage, wie sich bei mündlichen und außergerichtlichen Verbotslegungen bei Aerarialkreditskassen benommen werde, hat die k. k. allg. Hofkammer erinnert:

Die Verbote sind: a) mündliche, b) schriftlich außergerichtliche, c) gerichtliche und d) administrative.

Bei den beiden ersten Arten ist erforderlich, daß die Partei die Hauptmerkmale der Obligazion d. i. den Nummer, das Datum, Perzent, den Kapitalsbetrag, den Namen, auf welchen die Obligazion lautet, anzugeben wisse.

Ist die Partei dieß zu thun im Stande, so ist der mündlich angemeldete Verbot auf 24 Stunden giltig, dabei muß jedoch der Partei erinnert werden, daß sie vor Ablauf dieser Frist den Verbot schriftlich anzubringen und in demselben zu erklären habe, daß sie bei der betreffenden Gerichtsstelle bereits um gerichtliche Verbotsbewilligung eingeschritten sei. Der schriftliche außergerichtliche Verbot ist durch 14 Tage giltig.

In Ansehung der Berükſichtigung gerichtlicher Verbote dürfte ohnehin keine Erörterung nöthig sein.

Die sogenannten administrativen Verbote, welche von der der respektiven Kasse vorgesezten Behörde erlassen werden, haben zum Zweke, ein Kapital immobil zu machen, bis über dessen wirkliche Einziehung entweder von der Behörde selbst oder von der kompetenten Gerichtsstelle der definitive Beschluß gefaßt wird.

Nach welchen Bestimmungen der wiener Magistrat in Ansehung seiner Domestikalobligazionen und das k. k. Versazamt rükſichtlich der Versazobligazionen bei vorkommenden Fällen vorzugehen hat.

m) bei Verboten des Fiskus und der Gefällsbehörden; s. **971** u. f.

§. 288.

Wären die in Verbot gezogenen Güter dem Verderben unterworfen, oder es kostete deren Unterhalt zu viel, so sollen sie auf eines oder des anderen Theiles Anlangen, nach vorläufiger Schäzung, dem Meistbietenden verkauft, und das gelöste Geld in die gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 289.

Wenn immer der Beklagte dem Verbotswerber für seine Forderung genugsame Sicherheit leistet, soll das Verbot auf dessen Anlangen aufgehoben werden; wo übrigens, falls sich ein Streit ergäbe, ob die angebotene Sicherheit annehmlich sei,

diese Frage auf das schleunigste, allenfalls bei einer Tagsazung zu entscheiden ist.

§. 290.

Falls der Verbotswerber mit dem Verbotsgesuche eine förmliche Klage eingereicht hat, soll die Streitsache unverzüglich, und wenn es möglich ist, binnen drei Tagen entschieden werden; wenn er aber keine förmliche Klage zugleich eingereicht hätte, soll er sie auch ohne Betreiben des Gegners binnen vierzehn Tagen einreichen.

954. Hfd. v. 19. Jän. 1790 N. 1094, an das böh. A. G.

a) Das Verbotsgesuch kann nie in der nämlichen Schrift mit der Klage zur Rechtfertigung des Verbots angebracht werden.

Erstrekung der Frist; s. **396.**

955. Hfd. v. 18. Sept. 1786 N. 577, an das böh. A. G.

b) Unterliege keinem Anstande, daß, wenn das Fiskalamt bei Bewirkung eines Verbots, die zu dessen Rechtfertigung erforderliche Klage in den §. 290 und 291 vorgeschriebenen 14 Tagen nicht einreichen kann, dagegen durch beglaubte Urkunden ein oder anderen gegründeten Hemmungsumstand darzuthun vermag, ihm bevorstehe, vor Verfließung der ersten Hälfte der zur Einbringung dieser Klage bestimmten Frist, eine Erweiterung anzusuchen, die ihm von dem Richter der Ordnung nach in so weit zu bewilligen ist, als das Fiskalamt darzuthun vermag, daß es die Behebung des Hemmungsumstandes der Ordnung nach betrieben habe, und selbe ohne sein Verschulden fortwähre.

956. Vdg. des böh. Gub. v. 9. April 1835 Z. 13685 (P. 176).

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß die Gattin eines verstorbenen städtischen Beamten, auf dessen Realvermögen die bei der Skontrirung und Liquidazion der Kassen hervorgekommene Ersazpflichtigkeit vorgemerkt worden ist, die Löschung dieser Pränotazion erwirkt hat, weil zur Rechtfertigung derselben in der gesezlichen Frist weder die ordentliche Klage eingebracht, noch zu deren Einbringung die Frist offen gehalten worden ist, wird den k. Kreisämtern ꝛc. aufgetragen, wenn in dringenden Fällen dergleichen Sicherstellungen ohne Beihilfe des k. Fiskalamtes nach dem Ihfd. v. 15. »(soll heißen 18.)« Sept. 1786, H. Z. »(soll heißen N. der J. G. S.)« 577 und 14. »(soll heißen 24.)« Okt. 1806, H. Z. »(soll heißen N. der J. G. S.)« 789, verfügt werden, die Offenhaltung der Fristen durch einen aufzustellenden Gemeindvertreter bis zur möglichen Rechtfertigung oder Schöpfung des polit. Ersazerkenntnisses nicht außer Acht zu lassen.

Klage auf Genugthuung.

957. Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 621, an alle A. G.

q) Die Frage, ob der nämliche Richter, bei welchem das Verbot angesucht worden, auch in die Frage der Genugthuung einzugehen habe, wenn das Verbot widerrechtlich angesucht worden, oder ob das Genugthuungsgeschäft an des Verbotswerbers ordentliche Instanz zu weisen sei, wird dahin erledigt: daß, so lang das Verbot haftet, jenem, wider welchen es bewirkt worden, frei stehe, eine Widerklage wegen der Genugthuung bei dem nämlichen Richter einzureichen, welcher das Verbot bewilligt hat. Wenn aber das Verbot ohne Ausmessung einer Genugthuung aufgehoben worden, sei der Verbotswerber hierwegen bei seiner persönlichen Instanz zu belangen.

§. 291.

Wenn diese Klage in der gehörigen Zeit nicht eingereicht würde, wäre das Verbot auf Anlangen des Gegentheiles sogleich aufzuheben, und dem Gegentheile eine billige Genugthuung für den erlittenen Schimpf und Schaden auszumessen; welches auch statt haben soll, wenn die Forderung des Verbotswerbers ungegründet erkannt wird.

Dreißigstes Kapitel.

Von Sequestrazionen und andern mittlerweiligen Vorkehrungen.

§. 292.

Wenn zwischen dem Kläger und Beklagten streitig ist, welchem Theile der Besiz einer Sache oder Gerechtsame gebühre, und kein Theil sein Recht zum Besize sogleich erweisen kann, soll auf Begehren eines oder des anderen Theiles die Sequestrazion, oder, da es thunlich ist, die Erlegung der streitigen Sache zu Gerichtshänden verwilligt werden.

958. Hfd. v. 19. Jän. 1790 N. 1094, an d. böh. A. G.

c) Die Bestellung des Sequesters ist unter den Wirkungen der Realgerichtsbarkeit in den Jurisdikzionsnormen nicht angeführt, daher ist solche da zu behandeln, wo die Klage angebracht wird, aus welcher dieses mittlerweilige Sicherstellungsmittel entsteht.

959. Hfd. v. 23. Okt. 1794 N. 199, an d. gal. A. G.

a) Wenn bis zum Austrage eines Streites ein Betrag erlegt wird, hängt es von den Parteien ab, sich einzuverstehen, in welcher Art diese Summe immittelst fruchtbringend angelegt werden soll.

960. A. b. G. B.

§. 346. Gegen jeden unechten Besizer kann sowohl die Zurüksezung in die vorige Lage, als auch die Schadloshaltung eingeklagt werden. Beides muß das Gericht nach rechtlicher Verhandlung, selbst ohne Rüksicht auf ein stärkere Rechts, welches der Geklagte auf die Sache haben könnte, verordnen.

§. 347. Zeigt es sich nicht gleich auf der Stelle, wer sich in einem echten Besize befinde, und in wie fern der eine oder der andere Theil auf gerichtliche Unterstüzung Anspruch habe; so wird die im Streite verfangene Sache so lange der Gewahrsame des Gerichtes oder eines Dritten anvertraut, bis der Streit über den Besiz verhandelt und entschieden worden ist. Der Sachfällige kann auch nach dieser Entscheidung die Klage aus einem vermeintlich stärkeren Rechte auf die Sache noch anhängig machen.

§. 293.

Da der Kläger eine Sache oder Gerechtsame ansprüchig macht, in deren Besiz der Beklagte sich befindet, und eine Gefahr erweislich macht, daß der Beklagte solche während des Prozesses veräußern, verderben oder Schaden nehmen lassen dürfte, so stehet demselben, gegen Darbietung hinlänglicher Sicherheit für den dem Beklagten erwachsenden Schaden bevor, um die Sequestrazion anzulangen, worüber sogleich eine Tagsazung anberaumet, der Beklagte mit seinen Behelfen gehöret, und bei erwiesener Gefahr, gegen Leistung hinlänglicher Sicherheit, die Sequestrazion verwilliget werden soll.

961. Hfd. v. 31. Okt. 1800 N. 512, an die gal. A. G.

Ueber einige in Sequestrazionsfällen sich ergebenen Anstände wird festgesezt:

1. Ueber ein Sequestrazionsgesuch, welches in Folge des §. 293 der G. O. als eine einstweilige Vorkehrung eingereicht wird, ist kein ordentliches richterliches Verfahren einzuleiten; sondern es soll nur der Geklagte in Rüksicht der von dem Kläger angegebenen Gefahr, und allenfalls der von demselben beigebrachten Kauzion bei einer Tagsazung einvernommen, sohin über die dilatorischen oder peremtorischen, nur die Hauptsache betreffenden Einwendungen, nicht gehört werden.

2. Ist über ein solches Verfahren kein ordentliches Urtheil zu schöpfen, sondern nur eine Entschl. zu fassen, und diese den Parteien durch Dekret gegen Entrichtung der in der vierten Rubrike der Taxordnung festgesezten Taxe bekannt zu machen; sohin dagegen keiner Appellazion, sondern dem allfälligen Rekurse, wodurch jedoch in der Regel die Sequestrazion nicht gehemmt wird, statt zu geben. Endlich:

3. ist sich auch auf diese nämliche Art zu benehmen, wenn der Pachtgeber in Folge des §. 242 des dritten Theils des b. G. B. (»für Gal. v. 8. Sept. 1797; gegenwärtig §. 1101 des a. b. G. B.«) die Sequestrazion der Früchte, oder der obsiegende Theil während der Appellazion, in der Hauptsache um die mittlerweilige Sicherstellung durch die Sequestrazion anlangen sollte.

962. §. 1101 des a. b. G. B.

Zur Sicherstellung des Mieth- oder Pachtzinses hat der Vermiether einer Wohnung das Pfandrecht auf die eingebrachten, dem Miether oder Aftermiether eigenthümlichen; oder von einem Dritten ihnen anvertrauten (§. 367) Einrichtungsstüke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind. Der Aftermiether haftet aber nach Maß seines Miethzinses; doch ohne die Einwendung einer dem Hauptmiether geschehenen Vorauszahlung entgegen sezen zu können. Dem Verpächter eines Grundstükes hingegen steht das Pfandrecht auf das auf dem Pachtgute vorhandene Vieh und die Wirthschaftsgeräthschaften, und die darauf noch befindlichen Früchte zu.

963. Hfd. v. 5. Nov. 1819 N. 1621, an alle A. G.

Ueber die gemachte Anfrage: ob die von dem Vermiether oder Verpächter nach Einklagung eines rükständigen Mieth- oder Pachtzinses sogleich geforderte Beschreibung der Fahrnisse des Miethers oder Pächters unbedingt statt finde? wird folgende Belehrung ertheilt:

Da aus den §§. 340—342 der allg. G. O., §§. 453—455 des deutschen und §§. 451—453 des lateinischen Textes der gal. G. O. erhellt, daß die gerichtliche Beschreibung mit der Pfändung der Fahrnisse in der nächsten Verbindung steht, und der §. 1101 des b. G. B. die darin benannten Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage in der vermietheten Wohnung oder auf dem verpachteten Grundstüke sich befinden, für Pfandstüke des Vermiethers oder Verpächters erklärt; so räumt ihm dieser §. auch das Recht ein, daß diese nach eingereichter Klage auf sein Verlangen sogleich gerichtlich beschrieben werden sollen; daher es, außer besonderen obwaltenden Bedenklichkeiten, hierzu keiner Tagsazung bedarf.

964. Ihfd. v. 11. Mai 1820 Z. 1371—51 (Dek. des gal. A. G. v. 4. April 1820 Z. 4210).

Dem k. k. A. G. wird auf seinen Bericht vom 22. Febr. 1820 zur Z. 1185, wodurch der Anfragsbericht des bukowiner Landrechts, ob das Hfd. v. 5. Nov. 1819 in Betreff des Verfahrens der Pfändung der Fahrnisse des Miethers über eine Klage des Vermiethers, auch auf den Pachtvertrag, auf das vorhandene Vieh, Geräthschaften und Früchte anzuwenden sei? der höchsten Entscheidung vorgelegt worden ist, unter Rükschluß der Berichtbeilagen zur Verständigung des anfragenden bukowiner Landrechts erwiedert: daß, da in dem Hfd. v. 5. Nov. 1819 sich ausdrüklich auf den §. 1101 des b. G. B. berufen wird, dieser §. aber nicht blos dem Vermiether einer Wohnung, das Pfandrecht auf die eingebrachten dem Miether oder Aftermiether eigenthümlich, oder einem Dritten anvertrauten Einrichtungsstüke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage wegen

rükständigen Zinses noch darin befindlich sind, sondern auch dem Verpächter eines Grundstükes dieses Pfandrecht auf das, auf dem Pachtgute vorhandene Vieh und die Wirthschaftsgeräthschaften, und die darauf noch befindliche Früchte einräumt, es gar keinem Zweifel unterliegen könne, daß die im gedachten Hfd. bezeichnete Verfahrungsart auch bei Verpächtern von Grundstüken ihre Anwendung finde.

965. Hkzd. v. 13. April 1826 (Z. 194).

Um die über das Verstehen des §. 1101 des b. G. B. entstandenen Zweifel zu beheben, hat die oberste Justizstelle im Einverständnisse mit der Hofkommission in Justizgesezsachen — folgende Erklärung zu erlassen befunden:

Die Vdg. v. 23. Okt. 1818 und v. 31. März 1820 des mail. Gub., und v. 30. Okt. 1818 und 10. April 1820 des venez. Gub., so wie das Zirk. des venez. A. G. v. 20. Dez. 1819, haben das dem Vermiether einer Wohnung oder dem Verpächter eines Grundstükes aus dem §. 1101 des a. b. G. B. zuständige gesezliche Pfandrecht keineswegs eingeschränkt. Dieses dingliche Recht, welches in dem Geseze selbst gegründet ist, ist vorhanden und äußert seine Wirksamkeit, ohne Rükſicht auf eine Beschreibung oder Sequestrirung der gerichtlich gepfändeten Fahrnisse, zu Gunsten des Vermiethers oder Verpächters, indem jene Mittel in den vorerwähnten Vdgen. und in dem Zir. nur zu dem einzigen Zweke angegeben worden sind, um das Pfandrecht selbst noch besser zu schüzen und sichern zu können.

966. Ihfd. v. 10. April 1837 Z. 1995 u. 1996, an d. n. ö. A. G.; und den Mil. Behörden zur Darnachachtung kdg. dh. hkr. Resf. v. 17. Juni F. 755.

Auf Veranlassung des wegen Belehrung des wiener Magistrates, über das dem Vermiether einer Wohnung in dem §. 1101 des b. G. B. eingeräumte Pfandrecht auf die Fahrnisse, erstatteten Berichts, haben Se. Majestät über erstatteten Vortrag durch a. h. Entschl. v. 1. April 1837 anzubefehlen geruht: Der hiesige Magistrat sei dahin zu belehren, daß das im §. 1101 des b. G. B. dem Vermiether eingeräumte gesezliche Pfandrecht auf die Einrichtungsstüke und Fahrnisse schon durch deren Einbringung in die vermiethete Wohnung begründet werde, daher als von diesem Zeitpunkte an wirksam, auch gegen jene Gläubiger des Miethmannes geltend gemacht werden könne, welche auf die eingebrachten Gegenstände ein Pfandrecht erwerben, ehe noch von dem Vermiether die Zinsklage überreicht, oder die Beschreibung der Einrichtungsstüke und Fahrnisse angesucht wurde.

§. 294.

Nachdem die Sequestrazion verwilligt worden ist, sollen beide Theile binnen 14 Tagen, nach der ergangenen diesfälligen Verordnung oder zugestellten Erkenntniß, sich über den aufzustellenden Sequester vergleichen, und ihn während der gedachten 14 Tage dem Gerichte vorschlagen.

§. 295.

Hätten sie sich darüber nicht verglichen, und entweder gar keinen, oder jeder Theil einen anderen in Vorschlag gebracht, soll der Richter einen auf ihre gemeinsame Gefahr aufstellen.

§. 296.

Der Sequester soll jederzeit von dem Gerichte mit einem Anstellungsdekrete versehen, und in diesem angewiesen werden, die sequestrirte Sache oder Gerechtsame als ein guter Hauswirth zu besorgen, und die Nuzungen da zu erlegen, wo es der Richter zur Sicherheit und nach Vernehmung beider Theile verordnen wird.

967. Hfd. v. 12. Okt. 1790 N. 63, an das böh. A. G.

Durch die von einem Gläubiger bewirkte Sequestrazion der Einkünfte einer Realität, sie möge im Exekuzionswege, oder als ein Sicherstellungsmittel erwirkt worden sein, könne der schuldigen Abführung der Interessen von den auf die sequestrirte Realität bereits früher vorgemerkten Kapitalien nicht der mindeste Abbruch geschehen, sondern solche Interessen seien auch von dem Sequester, so weit die Einkünfte des sequestrirten Gutes reichen, nach Ordnung der Priorität der Kapitalien abzuführen, und könne der Sequestrazionswerber seine Rechte nur so weit geltend machen, als von den Einkünften des sequestrirten Gutes, nach Abzug der Interessen der auf demselben vorgemerkten Kapitalien, etwas erübrigt.

968. Hfd. v. 6. Mai 1814 N. 1085, an das böh. A. G.

Aus mehreren Beschwerden hat man ersehen, daß auf die Früchte der nämlichen Realität bei einkommenden verschiedenen Exekuzionsgesuchen mehrere Sequester zu gleicher Zeit bestellt und eingeführt werden, deren einer den andern in seiner Amtshandlung beirrt, und zugleich dem exequirten Schuldner unnöthige Kosten verursacht.

Es wird daher verordnet: daß zwar wegen der von einem früheren Sequestrazionswerber bewirkten Sequestrazion einer Realität solche einem späteren nicht verweigert, jedoch durch diese spätere Bewilligung der frühere Sequestrazionswerber in seinem diesfälligen Besizrechte nicht beirrt, und ihm ohne seine Einvernehmung und Beistimmung kein anderer Sequester aufgedrungen, oder die Person des Sequesters abgeändert werden könne: sondern in einem solchen Falle die dem späteren Sequestrazionswerber zu bewilligende Sequestrazion sich dahin zu beschränken habe, daß der bereits bestellte Sequester angewiesen werde, bei der Verwaltung des Gutes und Legung der Rechnung auch auf die weitere Sequestrazion Bedacht zu nehmen. Da durch die Sequestrazion die landtäflichen und grundbücherlichen Rechte der Gläubiger nicht beirrt und verändert werden, hat übrigens jeder Sequester sich in Hinsicht der Verwendung der Einkünfte des sequestrirten Guts nach Maßgabe des Hfd. v. 12. Okt. 1790 zu benehmen.

969. Hkzd. v. 20. Jän. 1834 N. 2638, an d. böh. Gub.

Die Frage: ob das Hfd. vom 12. Okt. 1790 (J. G. S. N. 63) wegen der Berichtigung der Interessen von den auf einer sequestrirten Realität früher intabulirten Kapitalien auch auf polit. Sequestrazionen anzuwenden sei, wird dahin entschieden, daß nicht blos der gerichtliche, sondern auch der polit. Sequester die Interessen der Tabulargläubiger aus den Einkünften oder sequestirten Realität zu berichtigen hat, weil das bezeichnete Hfd. v. 12. Okt. 1790 von der Sequestrazion überhaupt, ohne zwischen einer gerichtlichen und politischen einen Unterschied zu machen, spricht, und eben so das spätere Hfd. v. 6. Mai 1814 (J. G. S. N. 1085), im Allgemeinen und ohne Unterschied verordnet, daß, da durch die Sequestrazion die landtäflichen und grundbücherlichen Rechte der Gläubiger nicht beirrt und verändert werden, jeder Sequester sich in Hinsicht des sequestrirten Gutes nach Maßgabe des Hfd. vom 12. Okt. 1790 zu benehmen habe.

Genießt demnach die Forderung, zu deren Eintreibung die Sequestrazion gleichviel, ob im politischen, oder im gerichtlichen Wege verhängt worden ist, vor den früher itabulirten Kapitalien einen Vorzug; so wird sie nach Maßgabe desselben auch vor den Zinsen dieser Kapitalien zu bezahlen sein; genießt sie aber einen solchen Vorzug nicht, so wird sie den Zinsen dieser Kapitalien nachstehen müssen.

§. 297.

Der Sequester soll längstens 30 Tage nach Verfließung jedes Jahres seine Rechnung bei Gericht einreichen, der Richter aber hat diese beiden Theilen zu Händen des Klägers, falls sich die Parteien eines Anderen nicht verglichen hatten, zur Genehmhaltung oder Bemänglung zustellen zu lassen, wo sodann wie mit einer jeden anderen Rechnung zu verfahren ist.

Vorschriften über Sicherstellungen.

a) bei Nozionen;

970. Hfd. v. 8. April 1788 N. 806, an das böh. A. G.

Das Pat. v. 24. Okt. 1782 habe seine Anwendung auf alle in Gefällsachen geschöpfte Nozionen, folglich auch auf diejenigen, die in Tranksteuergeschäften geschöpft werden. Und da nun dieses Pat. zur Einreichung der Aufforderungsklage oder Ergreifung des Weges der Gnade gegen eine geschöpfte Nozion die vorläufige jedesmalige Sicherstellung des angesprochenen Commissi und der erkannten Strafe keinerdings fordert; so kann eine über eine geschöpfte Nozion im Tranksteuergefälle in gehöriger Zeit überreichte Aufforderungsklage oder Bittschrift

im Wege der Gnade wegen vorläufig nicht geleisteter Sicherstellung nicht verworfen werden. Dagegen bleibt dem Fiskalamte nicht bloß in Trank-steuergeschäften, sondern überhaupt in allen seinen Prozeßführungen unbenommen, wegen jenen mittlerweiligen Sicherstellungsmitteln des in Streit verfangenen Gutes jene Maßregeln zu ergreifen, so nicht nur allgemein die G. O., sondern auch in Gefällsachen die besonderen Geseze an die Hand geben. Ausnahme s. **348**, §. 29 *).

b) des Fiskus und der Gefällsbeamten;

971. Hfd. v. 18. Sept. 1786 N. 577, an das böh. A. G.

c) Dem Fiskalamte könne auch in Folge §. 298 der G. O. vor erfolgtem richterlichen Urtheile eine Exekuzion nicht bewilligt werden; die Sicherheit des Aerariums aber könne auch ohne Ergreifung einer Exekuzion durch die in der G. O. vorgesehenen Wege der Verbote, Sequestrazionen, Arreste und anderweiten Sicherstellungsmittel geschehen, zu deren Erwirkung sich das Fiskalamt lediglich durch Darthuung hangender Inquisizionen, oder durch Vorlegung der Vdgen der Hof- und Länderstellen zu legitimiren habe.

972. Hfd. v. 24. Okt. 1806 N. 789, an beide gal. A. G.

In Hinsicht der Sicherstellung solcher Forderungen, die zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet sind; sondern worüber den pol. Behörden allein die Untersuchung, Entscheidung und Exekuzion zusteht, ist festzusezen befunden worden: daß in solchen Gegenständen den polit. Behörden das Befugniß, die erforderliche Sicherstellung zu veranlassen, und wegen derselben Vollstrekung die Gerichtsbehörden unmittelbar durch Ersuchschreiben anzugehen, oder hierzu den Fiskalämtern den Auftrag zu ertheilen, zustehe, eine solche Sicherstellung aber durch die dießfällige Vdg. der polit. Behörde, in Folge des Hfd. v. 18. Sept. 1786, schon von selbst gerechtfertigt werde, daher keiner weiteren Justifizirung bedürfe.

973. Hfd. v. 26. Febr. 1823 Z. 8544, an alle Lst. und Zollgef. Verwaltungen (G. 137).

Nach den mit den Pächtern der Weg- und Brükenmauten-abgeschlossenen Kontrakten steht es dem höchsten Aerarium, im Falle mit der Bezahlung des Pachtschillings nicht genau eingehalten, oder der Kontrakt auf eine andere Art verlezt würde, frei, die Pächter zur Fortsezung des Kontraktes zu verhalten, oder die Stazion auf Gefahr und Rechnung des Pächters neuerdings zu versteigern, und sich für den allfälligen Entgang mittelst der Kauzion oder sonst angemessener Mittel zu entschädigen.

Es können jedoch Hindernisse gegen die alsogleiche Vornahme der Versteigerungen obwalten, und es kann sowohl für den Vortheil des höchsten Aerariums, dessen Regreß im Falle der Vermögenslosigkeit des

*) Sicherstellung bei Buchhaltereierledigungen s. **405**, §. 4; bei Erkenntnissen der politischen Militärbehörden und Nozionen der Hofkriegsbuchhaltung; s. **378**, §. 14, 16 und 18.

Pächters nur unvollkommen ist, als auch für den Vortheil des Pächters, der von seiner Haftung nicht losgezählt wird, angemessen sein, mit der Versteigerung zuzuwarten; die Sicherheit des Aerariums gestattet jedoch in einem solchen Falle nicht, die Einkünfte der Stazion dem Pächter ganz zu belassen, und es trit die Nothwendigkeit einer Sequestrazion des Pachtobjektes ein.

Da aber eine blos administrative Sequestrazion in den Kontrakten nicht bedungen und im Geseze nicht gegründet ist, und nur zur augenbliklichen Vorsicht im äußersten Nothfalle, d. i. wenn der Pächter die Stazion verläßt, und bis zu dem Eintritte einer gerichtlichen Sequestrazion, die aber sogleich anzusuchen wäre, zuläßig ist; so ist gegen kontraktbrüchige Mautpächter die vorsichtsweise gerichtliche Sequestrazion zu erwirken, welche dem Fiskus nach dem Hfd. v. 18. Sept. 1786 Lit. C. zusteht, und von dem Richter ohne meritorische Verhandlung blos über Vorzeigung eines Dek. der Hof- oder Landesstelle bewilligt werden muß.

974. Hkzd. v. 27. Juni 1827 Z. 16996; Vdg. des laib. Gub. v. 19. Juli d. J. Z. 15160 (P. 247).

Aus Anlaß eines speziellen Falles, in welchem es sich um die Sicherstellung der einigen Unterthanen aus Gabenablösungsverträgen zustehenden Rechte gehandelt hat, wurde der Lst. zur künftigen Benehmungswissenschaft bedeutet, daß Entscheidungen der Lst. allerdings zur Pränotirung geeignet seien, daß aber in dem Falle, als die Lst. nur das Einschreiten um die Pränotirung eines Kontraktes verordnet, nicht diese Vdg., sondern der Kontrakt das eigentliche Objekt der Pränotirung sei.

975. Ihfd. v. 29. Jän. 1839 Z. 460, an alle A. G.; Vdg. des böh. A. G. v. 14. Febr. 1839 Z. 3553; — hkr. Resk. v. 28. März F. 425.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzlei und der k. k. Hofkom. in Justizgesezsachen dem Antrage des k. k. böh. und des k. k. mäh. schles. Gub., den Absaz sub c. des Hfd. v. 18. Sept. 1786 N. 577 der J. G. S. auf alle unter der Vertretung des Fiskalamtes stehende Fonde und Parteien auszudehnen nicht statt zu geben befunden.

976. Strafgesez über Gefällsübertretungen.

§. 567. Wenn weder die Geltendmachung der auf dem Gegenstande und den Hilfsmitteln der Uebertretung ruhenden Haftung (§. 552) zur vollständigen Sicherstellung der Vermögensstrafen, die der Beschaffenheit des Straffalles entsprechen, zureicht, noch der Beschuldigte sogleich die vollständige Sicherstellung auf andere Art leistet; so liegt den zur Erhebung des Thatbestandes und zur Untersuchung bestellten Behörden, Aemtern und Beamten ob, Sorge zu tragen, damit ohne Zeitverlust gegen den Beschuldigten, und denjenigen, der für die Uebertretung haftet, durch die Kammerprokuratur, oder durch unmittelbares Einschreiten bei den ordentlichen Gerichten, die nach den Gesezen zulässigen Vorkehrungen zur Erlangung der vorläufigen Sicherstellung im gehörigen Wege erwirkt werden.

Die Erlässe der zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Behörden sind zur Begründung dieser Vorkehrungen als genügend zu betrachten.

§. 568. In den Fällen, in welchen das Gesez für die Strafe ein höchstes und geringstes Ausmaaß vorzeichnet, und die Bestimmungen über das vor dem Beginnen des Verhörs gestellte Ansuchen um Ablassung vom gesezlichen Verfahren (§. 541) nicht Anwendung finden, ist, ehe das Straferkenntniß geschöpft wurde, der zu fordernden Sicherstellung in der Regel derjenige Betrag zum Grunde zu legen, welcher nach dem mittleren Verhältnisse zwischen dem geringsten, und dem, ohne Rüksicht auf besondere erschwerende Umstände festgesezten höchsten Strafausmaaße entfällt, u. s. w. In so fern wichtige mildernde oder besonders erschwerende Umstände vorliegen, hat die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse, den Betrag der Sicherstellung mit einem, der Lage des Falles angemessenen Ausmaaße zu bestimmen.

977. Hfd. v. $\frac{5}{14}$. Febr. 1839 Z. 457; Vdg. d. böh. A. G. v. 19. Febr. 1839 Z. 3879.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 8. Jän. 1839 folgende Belehrung über den Sinn und die Anwendung des §. 567 des Gef. St. G. B. zu genehmigen geruht:

1. In den Fällen, in denen bei einem Gerichte zum Behufe des, wegen einer Gef. Ueb. anhängigen Verfahrens zufolge des §. 567 des G. St. G. B. Vorkehrungen zur Erlangung der vorläufigen Sicherstellung angesucht worden ist, wenn das Einschreiten von der Kammerprokuratur geschieht, die Beobachtung der in der G. O. vorgeschriebenen Formen nicht zu fordern.

2. Da die zum Behufe des gedachten Verfahrens von einem Gerichte bewilligten Vorkehrungen zur Erlangung der vorläufigen Sicherstellung durch dieses Verfahren selbst in dem mittelst des St. G. über G. Ueb. vorgeschriebenen Wege gerechtfertiget werden, so ist zur Justifizirung derselben bei den Zivilgerichten weder eine Klage zu überreichen, noch die Bewilligung einer Frist anzusuchen. Wenn jedoch untergeordnete Gefällsämter, oder einzelne Gefällsbeamte von dem ihnen im §. 52 des Amtsunterrichtes eingeräumten Rechte um Bewilligung der Sicherstellung von Strafbeträgen unmittelbar das Gericht anzugehen, Gebrauch machen, so haben sie hierüber sogleich an die Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten.

c) bei Eingriffen in ausschließende Industrieprivilegien;

978. Privilegienpat. v. 31. März 1832 N. 2556.

§. 28. Bei diesem »(d. i. bei dem ordentlichen Richter; s. N. **85**, §. 27.)« oder demjenigen Richter, welcher sich im Orte, wo die Verlezung statt findet, befindet, und der zuständige des Verlezers wäre, wenn dieser sich dort befände, ist auch der Privilegirte im Falle, als er glaubt, daß Jemand sich einen Eingriff in seine privilegirten Rechte erlaubt, oder

dieselben verlezt hätte, berechtigt, gegen den unbefugten Nachahmer des Gegenstandes seines Privilegiums die Einstellung der ferneren Nachahmung desselben zu verlangen.

Wenn die Beschreibung des Gegenstandes des Privilegiums nach §. 8 geheim gehalten wird; so ist dem unbefugten Nachahmer das erstemal nur die fernere Nachahmung und die Veräußerung der nachgeahmten Erzeugnisse einzustellen.

Wäre aber die Beschreibung in die öffentlichen Register zu Jedermanns Einsicht eingetragen, oder wenn im Falle der Geheimhaltung ein zweiter oder wiederholter Eingriff statt fände, kann der Privilegirte auch die unverzügliche Beschlagnahme des nachgeahmten Gegenstandes begehren, es möge sich dieser bei dem Nachahmer selbst oder bei einem Dritten vorfinden, oder von dem Auslande hereingebracht worden sein, worüber dann der Richter, den es betrifft, ohne Zeitverlust zur Handhabung des Privilegiums sein Amt zu handeln hat.

Der Richter wird sich dabei nach den Vorschriften der G. O., insbesondere nach der Analogie der Vorschriften von Verboten und Sequestrazionen benehmen, und überhaupt das Augenmerk darauf richten, daß der beklagten Partei ohne dringende Noth kein unersezbarer Schade zugehe, und daß in allen Fällen die bewilligte Vorsichtsmaßregel nur auf denjenigen Gegenstand beschränkt werde, welcher die Nachahmung des Privilegiums betrifft.

d) bei Verlassenschaften.

979. §. 822 des a. b. G. B.

Gläubiger des Erben können zwar das ihm angefallene Erbgut, auch vor der an ihn erfolgten Einantwortung, mit Verbot, Pfändung oder Vormerkung belegen. Eine solche Sicherstellung kann jedoch nicht anders, als mit dem ausdrüklichen Vorbehalte ertheilt werden, daß sie den bei der Abhandlung der Verlassenschaft vorkommenden Ansprüchen unnachtheilig, und erst von Zeit der erlangten Einantwortung wirksam sein solle.

Ein und dreißigstes Kapitel.

Von der Exekuzion.

§. 298.

Die Exekuzion soll nicht ertheilt werden, als über einen richterlichen Spruch oder gerichtlichen Vertrag*). S. 971.

980. Hfd. v. 21. Sept. 1792 N. 48, an das triest. Merk. und Wechs. A. G.

b) Da nach dem Geseze die Exekuzion nur über ein Urtheil oder ge-

*) Die Fortsezung dieses §. folgt hinter **1032**.

richtlichen Vertrag ertheilt werden kann, so muß auch über eine eingestandene Schuld die Erledigung der Klage durch Urtheil oder gerichtlichen Vertrag geschehen.

981. Vdg. d. böh. Gen. Kom. v. 19. Mai 1807 T. 1287.

Es besteht zwar in Fällen, wo der Schuldner der eingeklagten Forderung geständig ist, bei den Militärgerichten des kürzeren Verfahrens wegen die Beobachtung, statt durch Urtheil zu erkennen, die Kontentirungsauflage zu erlassen. Da aber dieser Gebrauch der klaren Vorschrift des Gesezes zuwiderlauft, und dadurch insbesondere bei dem Judicium del. mil. et mixt, wo die Taxen für das Aerarium verrechnet werden, der Taxfond verkürzt wird, so hat der Hofkriegsrath unterm 5. d. M. verordnet und das Mil. A. G. unterm 12. ejusdem zur Belehrung aller unterstehenden Militärgerichtsbehörden anher bekannt gemacht, daß sich dießfalls genau nach dem 298. §. der a. G. O., nach dem Hfd. v. 21. Sept. 1792, b) und der den Militärgerichten vorgeschriebenen Taxordnung zu benehmen sei.

Die Exekuzion ist zu ertheilen:

I. Ueber einen richterlichen Spruch. Dieser muß

a) rechtskräftig sein; s. §§. 259—261 der G. O.

982. Hfd. vom 13. Okt. 1783 N. 199, an d. in. ö. A. G.

Da in Folge allg. G. O. auch über ein in Contumaciam ausgefallenes richterliches Urtheil die Appellazion ergriffen werden kann, so könne die Exekuzion über ein derlei Urtheil nie eher, als nach verstrichener Appellazionsfrist verhängt werden, als wodurch erst das Urtheil in rem judicatam erwächst; und eben also könne über eine in Contumaciam gefällte Bankal- oder Kameralnozion die Exekuzion nicht eher ertheilt werden, bis nicht jene Frist verstrichen ist, die der verfällten Partei zur Ergreifung des ordentlichen Rechtsweges nach Maß ihrer An- oder Abwesenheit im Lande vorbehalten ist.

983. Hfd. v. 10. Nov. 1804 N. 702, an d. gal. A. G.

Dem Einreichungsprotokolle kann nicht zur Pflicht gemacht werden, den Parteien Zeugnisse über die nicht angemeldete Appellazion oder Revision zu ertheilen. In dem Falle jedoch, als die Partei die Intabulazion eines Urtheiles verlangte, und behauptete, daß das Urtheil wegen unterlassener Appellazions- oder Revisionsanmeldung in die Rechtskräfte erwachsen sei, dann den Tag der Zustellung des Urtheiles an den Gegentheil, mit Berufung auf den Zustellungsbogen angäbe, hat das Landrecht sich von der Richtigkeit dieser Angabe, und der Unterlassung der Apellazions- oder Revisionsanmeldung in der gesezlichen Frist, aus den eigenen Akten zu überzeugen. Wenn es sich jedoch um die Bewilligung der Intabulirung eines bei einer andern als der landtäflichen Instanz geschöpften Urtheiles handelt, ist die landtäfliche Instanz nicht verbunden, die Auskunft bei einer andern Instanz einzuholen, ob über das Urtheil, um

dessen Intabulirung gebeten wird, die Appellazion oder Revision angemeldet worden sei, oder nicht; wohl aber liegt der andern Instanz, bei welcher die Appell.- od. Revis.- Anmeldg. überreicht werden muß, und bei welcher um die Verfügung der Intabulazion an den Landtafelrichter aus dem Grunde der unterlassenen Appellazion oder Revision gebeten wird, ob, sich von der Richtigkeit der angegebenen Unterlassung aus den eigenen Akten zu überzeugen, und in dem Ersuchschreiben an den Landtafelrichter um die Intabulirung, diese Richtigkeit zu bestätigen.

b) es muß die Frist, binnen welcher die Verbindlichkeit erfüllt werden soll, verstrichen sein; s. §§. 299—301 der G. O.;

c) lautet das Urtheil auf den Haupt-Erfüllungs- oder Schäzungseid, so muß der Bescheid, daß der Eid abgelegt wurde, beigebracht werden; s. **647**.

Zu den richterlichen Sprüchen, worauf die Exekuzion zu ertheilen ist, gehören auch:

a) die gerichtlichen Bescheide, Dekrete und Verordnungen; s. z. B. **763** u. f.

b) die Urtheile und sonstigen Erkenntnisse der Schiedsrichter; s. das 27. Kap. und insbesondere **833**.

c) die Urtheile über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen; s. §§. 522, 523, 534 und 537 des I. Th. und §§. 397, c), 398, 438, 449 und 451 des II. Th. des St. G. B.; folglich auch die Urtheile über die schwere Polizeiübertretung des Wuchers; s. Wucherpat. v. 2. Dez. 1803 N. 640; §. 24, 33, 34 u. 35.

984. Dek. d. v. ö. Reg. v. 19. Febr. 1827 Z. 4021 (P. 53).

Ueber eine Anfrage, welchem Richter die exekutive Einbringung der, in einem, wegen einer schweren Polizeiübertretung gefällten Urtheile bestimmt ausgedrükten Ersazleistung zusteht, hat die h. Hofkanzlei unterm 8. Febr. d. J. Z. 2840, erwiedert: daß der Richter in schweren Polizeiübertretungen mit der exekutiven Eintreibung des Ersazes oder der Entschädigung, die in sein Urtheil aufgenommen werden, sich nicht zu befassen habe, sondern daß diese dem Zivilrichter überlassen werden müsse.

d) die kriegsrechtlichen Erkenntnisse; s. **378**, §. 4.

II. Ueber einen gerichtlichen Vertrag.

985. Hfd. v. 3. Okt. 1785 N. 476, an das böh. A. G.

Ein außergerichtlicher wie immer gearteter Vertrag, wenn gleich solcher der Landtafel oder den Stadtbüchern zur Erlangung der Hipothek oder des

Pfandrechtes einverleibt wird, kann niemals als ein gerichtlicher Vertrag angesehen werden, sondern der Ausdruk des §. 298 der G. O. verstehe sich auf jene Verträge, die gerichtlich abgeschlossen worden.

986. Hfd. v. 2. März 1805 N. 715, an das A. G. in Lemberg.

Wenn Parteien um die Bewilligung einschreiten, gerichtliche Verträge schließen zu dürfen, unterliegt es zwar keinem Anstande, daß über dieses Ansuchen die Verträge, welche sie unter sich schließen, zum Protokolle genommen werden; da aber der §. 26, III. Th. des b. G. B. »(§. 883 des gegenwärtigen a. b. G. B.)« verordnet, daß es in Ansehung der Verbindlichkeit keinen Unterschied mache, ob ein Vertrag gerichtlich oder außergerichtlich geschlossen werde; so kann der §. 298 der G. O. auf die vor Gericht geschlossenen Verträge nicht ausgedehnt werden.

987. Hfd. v. 22. Juni 1805 N. 735, an das A. G. in Lemberg, über dessen Anfrage.

Der §. 298 der a. G. O., welche Streitsachen zum Gegenstande hat, ist allerdings nur von solchen Verträgen, die über gerichtlich verhandelte Streitgegenstände geschlossen werden, somit von eigentlichen gerichtlichen Vergleichen (transactionibus, wie die lateinische Uebersezung lautet) zu verstehen.

988. Hfd. v. 15. Jänner 1821 (Mat. 6. 308).

Gerichtliche Vergleiche, worauf die Exekuzion statt finden soll, können nur über Forderungen, worüber eine Klage wirklich angebracht worden ist, geschlossen werden; andere vor Gericht und unter dessen Auktorität geschlossenen Verträge sind nicht sogleich exekutorisch; sondern unterliegen dem ordentlichen Verfahren.

989. Hfd. v. 4. Febr. 1825 N. 2072, an alle A. G.

Erstens. Jeder bei Gericht geschlossene Vergleich, er möge über eine mündlich angebrachte Klage oder über ein schriftliches Gesuch zu Stand gekommen sein, soll nach geschehener Aufnahme in das Gerichtsprotokoll auf zwei — Stempelbögen zu 15 kr. ausgefertigt werden, u. s. w.; s. **823**.

Außer diesen gerichtlichen Vergleichen sind auch die bei folgenden öffentlichen Behörden geschlossenen, d. h. über Streitsachen, die bei denselben ordnungsmäßig vorgebracht wurden, zu Stande gekommenen Vergleiche exekuzionsfähig:

1. Bei obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern.

990. Hf. v. 23. Juni 1788 N. 851, an das in. u. o. ö. A. G.

Allerdings seien jene Vergleiche, welche die Unterthanen vor ihrem obrigkeitlichen Amte abschließen, unter diejenigen gerichtlichen Vergleiche zu zählen, worüber die Exekuzion ohne weitern zu ertheilen ist.

2. Bei den Polizeidirekzionen.

991. Hfd. v. 16. Jänner 1801. N. 516, an das n. ö. A. G.

Se. Majestät haben anzuordnen geruht, daß ein bei der Polizeidirekzion, in so weit selbe vermöge ihrer Verfassung ein zu Erzielung der Vergleiche berechtigtes obrigkeitliches Amt ist, zu Stand gekommener und von derselben beurkundeter Vergleich allerdings als ein gerichtlicher zu achten, mithin hierauf die gerichtliche Exekuzion nicht zu versagen sei.

992. Hfd. v. 8. Juni 1816 N. 1255, an das A. G. in Dalmazien.

Da in den neu erlangten Staaten die Polizeibehörden auf eben jene Art, wie in den übrigen Staaten der ö. Monarchie organisirt werden, so hat das Hfd. v. 16. Jänner 1801 N. 516 d. J. G. S., auch in den neuen Provinzen in Wirksamkeit zu treten und seine volle Anwendung.

3. Bei den Grundgerichten der Vorstädte von Wien.

993. Hfd. v. 25. Juli 1818 N. 1477, an das n. ö. A. G.

Auf vor den Grundgerichten der Vorstädte von Wien geschlossene Vergleiche sind die Hfd. v. 23. Juni 1788 N. 851, 17. Juli 1795 und 16. Jänner 1801 N. 516 der J. G. S., unter der Bedingung, daß sie gehörig protokollirt werden, anzuwenden.

4. Bei den magistratischen Gerichtsverwaltungen in Wien.

994. Hfd. v. 9. Jänner 1819 N. 1533, an das n. ö. A. G.

Das unter dem 25. Juli 1818, in Betreff der Vergleiche vor den Grundgerichten der Vorstädte von Wien, erflossene Hfd. N. 1477 der J. G. S., hat hinsichtlich der durch Zir. v. 26. Febr. 1792 gegründeten magistratischen Gerichtsverwaltungen keine Aenderung gemacht. Es versteht sich daher von selbst, daß bei den dem wiener Magistrate unterstehenden Grundgerichten die Vergleiche über Justizgegenstände, wie bisher, nur allein vor der betreffenden magistratischen Gerichtsverwaltung giltig abgeschlossen werden können.

5. Bei den politisch-ökonomischen Magistraten.

995. Hfd. v. 19. Nov. 1819 N. 1627, an das in. ö. A. G.

Dem klagenfurter politisch-ökonomischen Magistrate steht das Recht zur Aufnahme gerichtlicher Vergleiche mit der Wirkung der Exekuzion nach dem §. 298 der a. G. O. nicht nur dann zu, wenn er als politisch-ökonomische Obrigkeit in Amtssachen einschreitet, sondern auch dann, wenn seine bürgerl. Insassen sich wegen Schließung eines Vergleiches an denselben verwenden.

996. Hfd. v. 8. Juni 1832 N. 2567, an alle A. G. in Folge a. h. Entschl. v. 1. Juni 1832.

Auf die vor politischen Magistraten ordnungsmäßig geschlossenen,

protokollirten und ausgefertigten Vergleiche kann eben so, wie auf jene, die vor Polizeidirekzionen und obrigkeitl. Wirthschaftsämtern geschlossen werden, die gerichtliche Exekuzion angesucht und ertheilt werden *).

997. Vdg. des gal. Gub. v. 30. Okt. 1832 Z. 49834 (P. 342).

Die a. h. Entschl. Se. k. k. Majestät vom 1 Juni l. J. laut welcher die vor politischen Magistraten ordnungsmäßig geschlossenen, protokollirten und ausgefertigten Vergleiche eben so, wie jene, die vor Polizeidirekzionen und obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern zu Stande kommen, geeignet sind, hierauf die gerichtliche Exekuzion ansuchen und ertheilen zu können, ist in Folge h. Hkzd. vom 22 Juni l. J. Z. 13350 mittelst gedrukten Kreisschreibens vom 30. Juli l. J. Z. 40895, allg. kund gemacht worden.

Die Erörterungen dieses Gegenstandes, welche der bezogenen a. h. Entschl. vorausgegangen sind, haben jedoch zu der Ueberzeugung geführt, daß von den Magistraten bei den gedachten Vergleichsverhandlungen ein verschiedenartiges Verfahren beobachtet worden ist.

Man findet daher zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung dieser Angelegenheit festzusezen, daß mit den Parteien, welche vor einem politischen Magistrate einen Vergleich schließen wollen, von einem, zum Rathsgremium des Magistrats gehörenden Beamten mit Beiziehung eines Aktuars ein Protokoll aufzunehmen, der Gegenstand bei der nächsten Rathssizung gehörig zu würdigen, sofort der Vergleich, wenn dagegen kein gesezlicher Anstand obwaltet, nach dem hierüber gefaßten Beschlusse auszufertigen, den Parteien zuzustellen, und auf Ansuchen derselben auch hierauf die gerichtliche Exekuzion zu ertheilen ist.

Hievon sind sämmtliche Magistrate zur Wissenschaft und genauen Nachachtung mit dem Bedeuten zu verständigen, daß über Gegenstände, welche durch ein gütliches Uebereinkommen nicht geschlichtet werden dürfen, keine Vergleichsverhandlungen zu pflegen, bei jenen Angelegenheiten hingegen, worüber den Parteien die freiwillige Ausgleichung nur unter bestimmten Bedingungen gestattet ist, die gesezlichen Bestimmungen genau zu beobachten sind.

6. Bei der permanenten Zivil- und Militärkommission in Wien.

998. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 17. April 1835 Z. 20,609 (P. 214).

Im Einvernehmen mit dem k. k. Gen. Mil. Kom. werden in Zukunft Beschwerden der Steuerexekuzionsmannschaft wegen nicht erhaltener Exekuzionsgebühr und erlittener Injurien nicht mehr von den Militärbehörden an den wiener Magistrat, sondern direkte an das k. k. Gen. Mil. Kom. geleitet werden, welches dieselben jedesmal der permanenten Zivil- u. Mil. Kommission zur Erhebung und Amtshandlung nach ihrer Bestimmung und Wirksamkeit zukommen lassen wird. Eben so sind die von Zivilparteien gegen Militärexequenten vorkommenden Beschwerden jedesmal an die Regierung zu leiten, welche sie gleichfalls der erwähnten gemischten Kommission zur weiteren Verfügung zustellen wird, da gedachte Kommission nur über Delegazion der Reg. oder des k. k. Gen. Mil. Kom. vorzugehen berechtigt ist. In Fällen, wo bei dieser Kommission Vergleiche zu Stande kommen, wird das k. k. Gen. Mil. Kom. der berechtigten Mannschaft Vergleichszertifikate ausfertigen, welche diese Mannschaft, falls die verpflichtete Partei ihre Vergleichsverbindlichkeit nicht erfüllt, in dem Steuerbüreau des wiener Magistrates vorzuweisen und daselbst gegen Empfangsbestätigung einzulegen haben wird, damit von dem Magistrate auf der Grundlage dieser Vergleiche, da sie direktivmäßig gleiche Kraft wie gerichtliche haben, wegen Hereinbringung der verglichenen Gebühr brevi manu Amt gehandelt werde. Im Falle dagegen kein Vergleich zu Stande gebracht werden oder bei der Erhebung ein Vergehen sich zeigen sollte, über welches nur die kompetente Zivil- oder Militärbehörde Amt zu handeln hat, wird die oft erwähnte Kommission ihr Gutachten und ihre Anträge an das k. k. Gen. Mil. Kom. erstatten, welches, im Falle die betreffende Partei der Mil. Jurisdikzion angehört, selbst Amt handeln, falls sie dagegen der Ziviljurisdikzion unterliegt, den Verhandlungsakt an die Regierung zur weiteren Verfügung leiten wird. Da jedoch diese Maßregel nur für künftige Fälle zu gelten hat, bleibt es Pflicht des Magistrates, die bereits anhängigen ähnlichen Fälle ihrer Erledigung zuzuführen.

7. Bei den k. Delegazionen im lomb. venez. Königr.; s. 323, §. 8.

8. Bei den Kapitanaten in Dalmazien unter Bestätigung des Guberniums; s. 324, §. 8.

9. Bei den Bezirksobrigkeiten in Illirien; s. 324.

Dagegen sind außergerichtliche Vergleiche nicht exekuzionsfähig.

999. Hfd. v. 11. Sept. 1801 N. 537, an das n. ö. A. G.

Außergerichtliche Vergleiche können so lange kein Gegenstand richterlicher Einschreitung sein, als nicht der Richter entweder wegen eines hieraus entstehenden Rechtstreites, oder wegen ihrer Erfüllung um Entscheidung oder Beistand angegangen wird; daher dem ganz neuerlich einzuschleichen beginnenden, dem Wucher Vorschub gebenden Unfuge, die außergerichtlichen Verträge dem Gerichte in der Absicht vorzulegen, um denselben durch die dem Gegentheile abgenöthigte gerichtliche Bestätigung die Wirkung eines gerichtlichen Vertrages zu verschaffen, nicht statt zu geben ist

1000. In der Kundmachung dieses Hfd. in Ö. (K. 15. 502) ist auch folgende Begründung enthalten:

Diesem Unfuge sei nicht statt zu geben »da sich der Erfahrung gemäß

*) Auf Grundlage dieses Gesezes wurde auch der politischen Abtheilung des prager Magistrates aufgetragen, in Hinkunft über geschlossene Vergleiche beiden Theilen, ohne ihr Ansuchen abzuwarten, nach Maßgabe der Hfd. v. 18. Juni 1813 N. 1054 u. 29. Dez. 1824 (oder 4. Febr. 1825 N. 2072); s. **821** und **823**, Verständigungen hinauszugeben (Dek. d. böh. Gub. v. 31. Okt. 1833 Z. 47995. P. 568).

dieses Kunstgriffes nur von dem Erfindungsgeiste der Wucherer zu dem Ende bedient werde, um hierdurch den öfters nur erst auf Spekulazion ausgestellten Schuldverschreibungen sogar noch vor der wirklichen Zuzählung des Darlehens durch gerichtliche Bestätigung des Schuldners nicht nur volle Beweiskraft zu verschaffen, sondern denselben schon auch alle rechtlichen Einwendungen abzustreiten, und die Unterwerfung der alsogleichen Exekuzion zum voraus darum abzudringen, um sohin bei der Zuzählung des Darlehens eine sichere Schuzwehre ihrer Bedrükungen zu erhalten, und die heilsame Absicht der G. O. zu vereiteln, welche der Exekuzion der verfallenen Schuld nur nach ordentlicher Liquidirung statt gibt.«

1001. Hfd. v. 30. Dez. 1803 N. 644, an alle A. G.

Ueber Anfrage: ob die gerichtlichen Kontestirungen der Schuldurkunden noch ferner beibehalten werden sollen, und hierauf die Exekuzion zu ertheilen sei, haben Se. Majestät zu beschließen geruht: daß dieser neue Kunstgriff der Wucherer allg. abzustellen sei, mithin dem Ansuchen um gerichtliche Kontestirung der Schuldurkunden nicht Plaz gegeben, sondern die Parteien damit, als mit einer vor den Richter nicht gehörigen Sache, abgewiesen werden sollen.

III. Ueber Gefällsnozionen; s. **335**, §. 22; **336**, **339**, §. 47; **342**, **345**, **357**, **358**, 6) u. **970**.

IV. Ueber die nach den neuen Gefällsgesezen geschöpften Urtheile und Verordnungen; s. Strafgesez über Gefällsübertretungen: §§. 116, 886—888, 894, 895, 902 u. 933.

V. Ueber Buchhalterei-Erledigungen; s. **405**, 5) und **403**.

VI. Ueber die Erkenntnisse der polit. Militärbehörden und Nozionen der Hofkriegsbuchhaltung; s. **378**, §. 13 u. f.

VII. Ueber herrschaftliche Restzettel; s. **368** u. f.

VIII. Ueber die Straferkenntnisse wegen Adelsanmaßungen; s. **25**.

1002. Hkzd. v. 2. Nov. 1827 N. 2316, an alle Lst. in Folge a. h. Entschl. v. 28. Nov. 1826.

Se. Majestät haben in Betreff der Adelsanmaßung und der Bestrafung derselben, nachstehende a. h. Entschl. herab gelangen zu lassen geruht:

§. 1. Wer sich von Kundmachung gegenwärtiger Vdg. an, adelige Titel oder Wappen beilegt, ohne den Adel überhaupt, oder denjenigen Grad des Adels, dessen er sich anmaßt, wirklich erlangt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 20 — 100 Gulden K. Mze. im Zwanzigguldenfuße. Wenn er diese zu erlegen nicht vermag; so soll Arreststrafe von 3 — 14 Tagen gegen ihn verhängt werden. Im Falle der Wiederholung des

Vergehens, ist auf eine Geldstrafe von 100 — 1000 Gulden K. M. im Zwanzigguldenfuße, oder wenn diese nicht eingebracht werden kann, auf vierzehntägige bis sechswochentliche Arreststrafe zu erkennen.

§. 2. Die politischen und Justizbehörden haben von jeder ihnen vorgekommenen unerlaubten Adelsanmaßung der Kammerprokuratur Nachricht zu geben, und leztere soll die ihr auf diese oder andere Art bekannt gewordenen Fälle einer Adelsanmaßung der Landesregierung anzeigen und auf die dem Geseze angemessene Bestrafung antragen. Daher die Kammerprokuratur auf das Vergehen der Adelsanmaßungen ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu richten, und über die Vollziehung der gegenwärtigen Vdg. zu wachen hat.

§. 3. Auf alle in gegenwärtiger Vdg. festgesezte Strafen wird von der Landesregierung, nach vorläufiger Untersuchung und vollständig hergestelltem Beweise, erkannt; jedoch steht dem Verurtheilten der Rekurs an die k. k. vereinte Hofkanzlei in dem Zeitraume von sechs Wochen nach erhaltener Entscheidung der ersten Instanz offen, welches in diesem Erkenntnisse jedesmal auszudrüken ist.

§. 4. Soll wegen einer Geldbuße auf das Vermögen des Schuldigen die Exekuzion geführt werden; so ist sie von dem Fiskalamte bei dem in Fiskalsachen kompetenten Gerichte anzusuchen.

1003. Hkzd. v. 24. März 1835 Z. 6862, an alle Lst. (Pichl 24). Hkr. Zir. v. 10. April M. 1122 (Mil. 27).

In Gemäßheit a. h. Entschl. v. 16. März 1835 sind auf das unbefugte Tragen von Ordenszeichen und Ehrendekorazionen ohne Unterschied, sie mögen inländische oder ausländische sein, die nämlichen Strafbestimmungen anzuwenden, welche durch die a. h. Entschl. v. 2. Nov. 1826 (Hkzd. v. 2. Nov. 1827) auf Adelsanmaßungen festgesezt worden sind.

Beim Militär:

1004. Hkr. Zir. v. 13. Juni 1829 F. 735 (Mil. 64).

In Verfolg des durch die Zir. Vdg. v. 21. März 1828 M. 927, sämmtl. Generalkommanden, dem Hauptgenie- und Hauptzeugamte, dem Marine-Oberkommando, und dem Festungskommando in Mainz vorläufig mitgetheilten Hkzd. v. 2. Nov. 1827 (s. **1002**), wird über herabgelangte a. h. Entschl. v. 22. Mai 1829 rüksichtlich der Untersuchung und Bestrafung der von Militärpersonen sich erlaubten Adelsanmaßung Folgendes verordnet:

§. 1. Wer sich adelige Titel oder Wappen beilegt, ohne den Adel überhaupt, oder denjenigen Grad des Adels, dessen er sich anmaßt, wirklich erlangt zu haben, verfällt schon dieser Anmaßung wegen in eine Geldstrafe von 20 — 100fl. K. M. im Zwanzigguldenfuße.

§. 2. Eben diese Strafe hat wider diejenigen Anwendung, die während der feindlichen Okupazion der jezt zum Gebiete des lomb. venez. Königreiches, Dalmaziens, des Küstenlandes und der Provinz Tirol gehörigen Länderstreken, von der damaligen Regierung den Adel erworben, und solchen, ohne in Gemäßheit der lomb. und venez. Gub. Vdg. v. 14. Dez.

1814 und 28. Dez. 1815, und der Vdg. v. 29. Dez. 1819 Z. 40411 die landesfürstliche Bestätigung erwirkt zu haben, geltend machen wollen.

§. 3. Wer die im §. 1 verhängte Geldstrafe zu erlegen nicht vermag, soll mit Arrest von 3 — 14 Tagen bestraft werden.

§. 4. Im Falle der Wiederholung des Vergehens ist auf eine Geldstrafe von 100 — 1000 fl. K. M. im Zwanzigguldenfuße, oder wenn diese nicht eingebracht werden kann, auf 14tägige bis 6wochentliche Arreststrafe zu erkennen.

§. 5. Gleichwie die politischen und Zivil-Justizbehörden nach dem §. 2 des Hfd. v. 2. Nov. 1827, von jeder ihnen vorgekommenen Adelsanmaßung der Kammerprokuratur, oder dem Fiskalamte der Provinz Nachricht zu geben haben, und die Kammerprokuratur oder das Fiskalamt zur weitern Anzeige an die Landesstelle verpflichtet ist, so ist auch den Militärbehörden, die eine unbefugte Adelsanmaßung von Seite ihrer Untergebenen in Erfahrung bringen, die Pflicht auferlegt, davon dem Generalkommando der Provinz die Anzeige zu erstatten.

§. 6. Das Generalkommando hat über jede entweder durch die Kammerprokuratur, oder das Fiskalamt und die Landesstelle, oder durch eine Militärbehörde an dasselbe gelangende derlei Anzeige eine Untersuchungskommission unter dem Vorsize eines dem Beschuldigten im Range vorgehenden Generals oder Stabsoffiziers, mit Zuziehung zweier Stabs- oder Oberoffiziere und eines Auditors anzuordnen.

§. 7. Im Falle, als heraldische Aufklärungen zur Bewirkung des diesfälligen Thatbestandes erforderlich sein sollten, hat das Generalkommando sich dieselben im Einvernehmen mit dem betreffenden Gubernium oder Landesregierung, oder der königl. ungarischen Statthalterei zu verschaffen.

§. 8. Sollte aus der ihm, Generalkommando, vorzulegenden Untersuchung hervorgehen, daß die Adelsanmaßung nach dem Zweke, welchen der Untersuchte dadurch zu erreichen suchte, oder nach den sonst dabei vorkommenden Umständen als das Verbrechen des Truges sich darstellt, so ist wegen kriegsrechtlicher Behandlung des Beschuldigten nach Verschiedenheit der Charge und Jurisdikzion, der er untersteht, das Erforderliche zu veranlassen, außerdem aber von dem Generalkommando das Straferkenntniß nach den §§. 1 — 4 dieser Vdg. zu schöpfen, und dem Beschuldigten durch seine ihm unmittelbar vorgesezte Militärbehörde kund zu geben, über welches Straferkenntniß jedoch demselben binnen 6 Wochen vom Tage der Kundmachung der Rekurs an den Hofkriegsrath vorbehalten, und dieses auch in dem Straferkenntnisse auszudrüken ist.

§. 9. Auch die Generalkommanden in Ungarn, Siebenbürgen und den Militärgränzen haben sich in Fällen, als dortlandes unbefugte Adelsanmaßungen von Militärpersonen vorkommen, nach §. 6, 7 und 8 dieser Vdg. zu benehmen.

§. 10. Die zuerkannten Strafgelder hat das Generalkommando vorschriftmäßig einheben und an die betreffende Kameralkasse abführen zu machen. S. **1003**.

IX. Ueber politische Erkenntnisse in obrigkeitlichen Bedrükungsfällen:

1005. Hfd. v. 26. Februar 1789 N. 977, an alle A. G.

Bei Eintreibung derjenigen Vergütung, welche die politische Behörde den Unterthanen in obrigkeitlichen Bedrükungsfällen zuerkannt hat, ist folgende Richtschnur gegeben worden.

a) Im Allgemeinen ist die Regel zu beobachten, daß die Erkenntnisse der politischen Behörde auch durch dieselbe zur Vollziehung zu bringen, und sich hierzu der ihr gesezmäßig eingeräumten Exekuzionsmittel zu bedienen sei.

b) Diese Regel leidet nur damals eine Ausnahme, wenn entweder die politischen Exekuzionsmittel zur Eintreibung des Ersazes nicht zureichen, oder wegen des eintretenden Rechtes eines Dritten nicht anwendbar sind; a) wenn also der Ersaz so beträchtlich, oder b) das Gut, woraus solcher geleistet werden soll, so verschuldet ist, daß die Bezahlung des von der politischen Behörde zuerkannten Ersazes nicht anders, als durch die Veräußerung der Realität geleistet werden kann; c) wenn ein Konkurs über das Vermögen des Eigenthümers eröffnet worden ist; d) wenn das Gut, woraus der Ersaz einzutreiben ist, für Rechnung eines Dritten bereis gerichtlich sequestriret worden; e) wenn ein landtäflich vorgemerkter Gläubiger der Partei, welche die zuerkannte Vergütung zu fordern hat, das Vorzugsrecht streitig macht. In allen diesen Fällen kann die Eintreibung des Ersazes durch die politische Behörde nicht geschehen, sondern sie ist in dem gerichtlichen Wege unter Vertretung des Fiskalamtes zu suchen.

c) Jedoch steht auch in solchem Falle der Gerichtstelle, bei welcher das Exekuzionsgesuch eingereicht wird, nicht mehr die Erörterung der Rechtmäßigkeit der durch das Erkenntniß der politischen Behörde bereits erwiesenen Forderung zu, sondern sie hat in eben der Art zu verfahren, als wenn das Exekuzionsgesuch ein gerichtliches Erkenntniß zum Grunde hätte.

d) Damit aber, wenn es auf eine der Gerichtstelle allerdings zukommende Entscheidung über das Vorzugsrecht ankömmt, die durch das Fiskalamt vertretene Partei nicht leide, so hat das Fiskalamt jedesmal im Voraus die landtäfliche Versicherung zu erwirken; es wäre denn der zuerkannte Ersaz entweder an sich selbst, oder im Verhältnisse zu den bekannten Vermögensumständen des Schuldners zu unbeträchtlich, um diese Vorsicht zu erheischen.

e) Diese Sicherstellung soll aber niemals darin bestehen, daß, wie es hier und da beobachtet worden ist, der sachfällige Grundeigenthümer zur Ausstellung einer Schuldverschreibung über den Betrag des Ersazes verhalten, und diese Schuldverschreibung zur landtäflichen Vormerkung gebracht werde; sondern es ist mit Vermeidung dieses unnüzen, und oft nachtheiligen Umweges die landtäfliche Vormerkung des politischen Erkenntnisses, wodurch die Richtigkeit des Ersazes entschieden worden ist, genug.

f) Endlich ist die Vormerkung jederzeit ohne mindesten Zeitverlust zu bewirken, damit anderen Gläubigern des nämlichen Schuldners die Gelegenheit benommen werde, durch frühere Ansuchung derselben das Vorzugsrecht zu erwerben.

Notariatsurkunden bewirken nicht mehr die Exekuzion.

1006. Hfd. v. 18. Jänner 1815 N. 1124, an das in. ö. A. G.

Ueber die Anfrage: ob auf eine in den abgetreten gewesenen, und nun wieder eroberten ö. Provinzen während der französischen Regierung errichtete und mit den von den französischen Gesezen vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehene Notariatsurkunde die ihr von den französischen Gesezen ertheilte Exekuzion verwilligt werden könne, wird die Weisung dahin ertheilt: daß sich mit dem Anfange der Wirksamkeit der ö. G. O. bei dem Ansuchen der Exekuzion nur nach Vorschrift der allg. G. O. benommen werden müsse.

I. Exekuzion mit Rükksicht auf Ungarn und Siebenbürgen; s. auch **930** u. **931**.

1007. Hfd. v. 2. Aug. 1792 N. 38, an sämmtl. A. G.

Den sämmtlichen A. G. wird zur Verständigung der untergeordneten Gerichtstellen der 17. Diätalarkikel des in Ungarn abgehaltenen Landtages mitgetheilt:

Siebenzehnter Artikel.

Da die Gerechtigkeit und der wechselseitige Handel zwischen Nazionen und Provinzen, der ohne Sicherheit des Kredits nicht bestehen kann, fordert, daß die rechtmäßig eingegangenen Verträge getreulich gehalten, und ihre Erfüllung durch richterliche Gewalt verschafft werde: so haben die Stände auf die von Sr. Majestät gemachte Eröffnung inzwischen, bis durch Geseze eine weitere Verfügung getroffen wird, beschlossen: daß sowohl diejenigen, die in Handlungsgeschäften Wechsel ausstellen, oder Kontrakte schließen, in welchen sie sich den Wechselgerichten der Erbländer unmittelbar unterwerfen, oder die in einem bestimmten Orte der Erbländer die Zahlung zu leisten sich ausdrüklich verbinden, oder wenn sie mit erbländischen, dem Wechselgerichte untergeordneten Handelsleuten Gesellschaftsverträge errichten, so wie auch diejenigen, die zwar ein bloßes Darlehen, doch mit Entsagung auf ihren eigenen Gerichtstand und Anerkennung eines fremden eingehen, gehalten sein sollen, vor dem Gerichte, dem sie sich bei Eingehung der Verbindlichkeit ausdrüklich unterworfen haben, zu erscheinen, auch die Gerichtstände des Königreichs Ungarn und der dazu gehörigen Provinzen jede wider Parteien, die sich auf diese Art verbunden haben, geschöpften Urtheile, wenn sie dazu durch Kompaßschreiben, so mittelst der k. ungar. Hofkanzlei auszufertigen sind, angegangen werden, zur Erfüllung zu bringen haben.

ARTICULUS XVII.

Justitia et mutuo inter nationes ac provincias commercio, quod sine securitate crediti subsistere nequit, exigente, ut sua contractibus legitime initis fides constet, et eorundem executio authoritate judiciaria procuretur, interea etiam, donec uberior per leges fiat provisio, status et ordines erga benignam Suae Majestatis sacratissimae propositionem decreverunt, ut tam illi, qui in commercio, et questus gratia cambiales litteras edunt, et contractus ineunt, se directe judiciis cambialibus haereditariarum provinciarum subjicientes, aut solutionem in certo quopiam loco haereditariarum provinciarum praestandam praecise obligaverint, vel societatem questus cum mercatoribus haereditariarum provinciarum ad judicium cambiale pertinentibus fecerint, quam et illi, qui etiam simplex tantum mutuum cum renunciatione forii proprii et alieni recognitione contrahunt, judicio fori illius, quod sibi in obligatione expresse delegerunt, stare, et judicia regni hujus Hungariae partiumque adnexarum sententias contra ita semet obligantes latas erga compassuales litteras medio cancellariae regiae Hungarico aulicae expediendas exequi teneantur.

Damit aber, wie einerseits für die Sicherheit der Gläubiger gesorgt wird, andererseits der Betrug und die Kränkung der Rechte eines Dritten verhütet werden, ist festgesezt worden:

1. Daß dieses nur von jenen Verbindlichkeiten gelte, die rechtmäßig und von solchen Personen eingegangen worden sind, die sich auf eine giltige Art zu verbinden das Recht haben; daher die Verbindlichkeit der minderjährigen Waisen, oder jener, die unter väterlicher Gewalt stehen, und noch kein eigenes Vermögen besizen, diese Wirkung zu keiner Zeit haben sollen.

2. Das Recht eines Dritten, nach dem Sinne der vaterländischen Geseze, soll stets unverlezt erhalten werden, und wenn bei Gelegenheit der Exekuzion ein solches Recht mit Grund angeführt, oder die Ungiltigkeit der Schuldbriefe behauptet würde, soll der Fremde, der obsiegt, und die Exekuzion angesucht hat, vor dem exequirenden Richter, nach vorläufig vollbrachter Exekuzion, die Sicherheit über das Gut leisten, und die Verbindlichkeit auf sich nehmen, daß er auf den Fall, wenn vor dem nämlichen Gerichte, bei welchem der Rechtstreit verhandelt wurde, die

Ut tamen, sicut una ex parte securitati creditorum prospicitur, ita alia ex parte fraudes praecaveantur, et juri tertii consulatur, constituere visum est:

1. Ut id obtineat tantum in obligationibus, quae legitime, et per tales, qui activitate semet obligandi pollent, extradatae sunt, proinde pupillorum, minorennium sub patria potestate positorum, qui nihil adhuc proprietatis habent, obligationes vim hanc nullo unquam tempore habebunt.

2. Jus tertii in sensu legum patriarum salvum sit, et si occasione executionis jus tale cum fundamento insinuatum, aut illegitimitas obligatorialium praetensa fuerit, triumphans et executionem peragi curans extraneus coram exequente judice peracta praevia executione cautionem fundi praestare, et obligationem assumere teneatur, quod in casum coram judicio praecedente edocendae nullitatis obligationis aut comprobandi coram legalibus Regni judiciis juris alieni, vel proprietatis, seu ex aetate obli-

Richtigkeit der eingegangenen Verbindlichkeit gezeigt, oder von den gesezmäßigen Gerichtständen des Königreichs das fremde Recht, entweder aus dem Datum der Schuldverschreibung, oder der Intabulazion, oder endlich aus der Natur der Sache bewiesen wurde, die Genugthuung leisten wolle.

3. Die auf unbewegliche Güter geführte Exekuzion soll nur die Eigenschaft einer gerichtlichen Pfändung an sich haben, so, daß die adeligen Güter zu allen Zeiten, die bürgerlichen Gründe aber binnen Jahr und Tag wieder eingelöst werden können.

4. Auch die Widersezung gegen die Exekuzion soll dann statt finden, wenn vor dem Exekuzionsrichter gezeigt werden kann, daß ein Irrthum in der Person, oder in der Sache unterlaufen sei.

5. Damit jeder von dem wider ihn anhängig gemachten Streite Wissenschaft habe, und nicht etwa Jemand, der auf erdichtete Schuldbriefe vor einem fremden Gerichte belangt worden wäre, an seinem Vermögen Gefahr laufe, soll die vor die Gerichtsbehörde in den Erbländern, mit Ansezung einer angemessenen Frist geschehene Vorrufung, durch ein Dek. der königl. ungar. Hofkanzlei dem Komitate, wo der Schuldner wohnt, bekannt gemacht, dieser aber ihm, ohne eine Generalkongregazion abzuwarten, zugestellt werden.

Dagegen wollen Se. Majestät gnädigst verfügen, daß auf gleiche Art inzwischen, bis ein Wechselgericht auch hier errichtet sein wird, wenn Insassen anderer Erbländer in Ungarn etwas kaufen und die Zahlung ebenfalls in Ungarn zu leisten versprechen, oder sich auf andere Weise unmittelbar einer schon

gatorialium, sive ex intabulatione, seu ex ipsa rei natura promanantis, satisfacturus sit.

3. Executio in bonis immobilibus peragenda pignus tantum judiciorum sapiat, ita ut bona nobilitaria quandocunque, fundi vero civiles intra annum et diem relui possint.

4. Oppositio quoque locum habeat, si opponens coram exequente judice errorem vel in re, vel in persona edocere possit.

5. Ut de movenda lite constare valeat, et ne quis forte penes fictas obligationes coram foro extero impetitus periculum substantiae suae habeat, evocatio ad fora concernentia haereditariarum provinciarum faciendа cum praefixione competentis termini per decretum Cancellariae regiae hungarico aulicae ad comitatum, in quo debitor residet, directum notificetur, eidem non expectata generali congregatione exhibendum.

Vicissim sua Majestas sacratissima benigne dispositura est, et interea etiam, donec judicium cambiale et hic erectum fuerit, dum aliarum haereditariarum ditionem accolae quidpiam in Hungaria emunt, et solutionem pariter in Hungaria policentur, aut alia ratione directi foro alieni

jezt bestehenden, oder künftig zu errichtenden ungar. Gerichtsbehörde unterwerfen, den von den ungar. Gerichten geschöpften Urtheilen von den Gerichtständen der andern Erbländer die schleunige Vollstrekung verschafft werde.

Hungarico nunc existenti, vel dehinc erigendo se subjicient, parata et prompta sententiarum per judicium hungaricum ferendarum executio a judiciis aliarum haereditariarum provinciarum procuretur.

1008. Hfd. v. 19. Febr. 1817 N. 1316, an das in. ö. A. G.

Der 17. Artikel der ungar. Landtagsversammlung v. J. 1792 wird, so wie er in der J. G. S. N. 38 eingeschaltet ist, auch für die Parteien und Justizbehörden im istrianer und fiumaner Kreise als verbindlich eingeführt.

1009. Hfkr. Vdg. v. 2. Juni 1821 H. 551, an die Gen. Kom. in der Grenze (Mil. 142).

Se. Majestät wollen vermög a. h. Resol. v. 11. v. M. hinsichtlich der Handelsleute der Militärkommunitäten, wenn sie sich in Handlungsangelegenheiten oder auch in einer andern bloßen Schuldsache einer Gerichtsbehörde im Königreiche Ungarn in ihren Schuldverschreibungen freiwillig unterwerfen, in Betreff des selbst gewählten Gerichtstandes das Reziprokum des 17. Landtagsartikels v. J. 1792 beobachtet wissen.

1010. Hfd. v. 26. Aug. 1823, an das n. ö. A. G.

Dem n. ö. A. G. wurde in Erledigung seines Berichtes über das Benehmen des n. ö. Merkantil- und Wechselgerichtes bei Urtheilszustellungen an ungar. Unterthanen zur weitern Verfügung bedeutet:

Daß das Wechselgericht sich sowohl bei Vorladungen der Ungarn, als auch bei Exekuzionsführungen, den 17. Diätalartikel v. J. 1792 gehörig gegenwärtig zu halten habe.

1011. Hkr. Vdg. v. 6. Nov. 1835 M. 3469 (Mil. 219).

Ueber einen vom Hofkriegsrathe, aus Anlaß vorgekommener Widersprüche in Absicht auf die Gerichtsbehörde, vor welcher das Militärärar in Forderungsangelegenheiten von Bewohnern der ungar. Provinzen belangt werden könne, erstatteten a. u. Vortrag haben a. h. Se. Majestät unterm 26. Sept. d. J. zu entschließen geruht, daß auch die betreffenden Militärgerichte in den ungarischen Provinzen die kompetenten Gerichtsbehörden seien, welche in Streitigkeiten zwischen dem Militärärar und den dortländigen Bewohnern bezüglich der von diesen an dasselbe gemacht werdenden Ansprüche zu entscheiden haben, und daß zu dem Ende für die Zukunft jedem Kontrahenten im Vertrage selbst gleich die positive Bedingung aufzulegen komme, daß er sich in Betreff aller aus dem Kontrakte entstehen könnenden Fragen und Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit und Entscheidung der betreffenden Militärgerichte unterwerfe.

1012. Hkr. Vdg. v. 2. Juni 1836 M. 1578, an die G. K. in Ungarn, Slavonien, in der banal-warasdiner-karlstädter Mil. Gränze und im Banate (Mil. 54).

Zur sicheren Erreichung des Zwekes, auch in den ungar. Provinzen die Mil. Gerichtsbarkeit und die Entscheidung der in demselben aufgestellten Judicia delegata militaria in jenen Prozeßsachen und Streitigkeiten anerkennen zu machen, welche zwischen Zivilparteien daselbst, und dem Militärärar aus was immer für einem Titel entstehen, wird im Nachhange der Normalvorschrift v. 6. Nov. 1835 M. 3469 hiemit festgesezt, daß die Bedingung, welche dießfalls jedem Kontrahenten gleich im Vertrage selbst aufzulegen kommt, in Zukunft mit nachstehender Klausel wörtlich, und in einem eigenen Absaze des Kontraktes vorgezeichnet werde, lautend:

»Zur Erörterung und Entscheidung sämmtlicher aus was immer für einem Anlasse zwischen dem hohen Militärärar und den endesgefertigten Kontrahenten aus dem gegenwärtigen Kontrakte entspringen könnenden Streitfragen, wählen beide kontrahirenden Parteien aus eigenem Antriebe und freiwillig zum ordentlichen Richter das im Lande aufgestellte Judic. deleg. milit., und indem sie sich aller Rekurse, Mandate und Rechtsmittel, insonderheit auch der Appellata und Opposizion begeben, unterwerfen sie sich der Entscheidung desselben, so zwar, daß nicht nur das Aerar, wenn es gegen den gefertigten Kontrahenten den Rechtsweg zu ergreifen genöthigt sein sollte, den Prozeß vor dem erwähnten Judic. deleg. milit. anhängig zu machen berechtigt und auch der unterzeichnete Kontrahent vor demselben Judic. deleg. milit. Rede zu stehen, sich zu vertheidigen und Spruch und Urtheil zu empfangen verpflichtet sei, sondern umgekehrt auch der gefertigte Kontrahent, wenn er wider alle Erwartung gegen das Militärärar den Rechtsweg einschlagen müßte, seinen Prozeß sub poena calumniae vor keinem andern Gerichte als dem obengenannten Judic. deleg. milit. anhängig machen könne, und nur durch dessen rechtliches Erkenntniß der etwaigen Beeinträchtigung seiner Rechte abzuhelfen verpflichtet sei.

1013. Hfd. v. 15. Juli 1793 N. 113, an sämmtl. A. G.

Den sämmtlichen Gerichtstellen wird zur Wissenschaft und Darnachachtung der 37. Artikel der im Großfürstenthume Siebenbürgen im J. 1791 abgehaltenen Diätal- und der bereits genehmigte 17. Artikel der bei dem Landtage vom J. 1792 vorgekommenen ständischen Proposizionen mitgetheilt.

Art. 37 der Diäten vom Jahre 1791.

Zur Beförderung des Handels sollen die von wem immer in Handelssachen ausgestellten Wechsel auch in Rüksicht auf persönliche Haftung, Kraft haben, alle andere Wechselbriefe aber, die aus was immer für Ursachen ausgefertigt sind, sollen nur wie gewöhnliche Schuldverschreibungen gelten. Eine auf einen Wechselbrief gegründete Schuld hat der Auffordernde bei dem ordentlichen Magistrate, dessen Gerichtsbarkeit der Schuldner unterliegt, einzuklagen, und er soll gegen einen solchen Schuldner, der in Handlungssachen den Wechsel ausgestellt hat, nach dem Inhalte des Wechselbriefes, gegen andere aber nach dem Sinne der vaterländischen Geseze Befriedigung erhalten.

Pro majori commercii incremento litterae cambiales questus causa per quemcunque exaratae, quoad personalem etiam obligationem vigorem obtineant; aliae autem litterae cambiales quibuscunque aliis de causis exaratae, nonnisi ordinariarum litterarum obligatorialium vim sortiantur; ratione debitorum in litteris cambialibus fundatorum vero praetendentes coram ordinario magistratu, cujus jurisdictioni debitor subest, procedent; et quidem contra illos, qui quaestus causa cambiales exararunt, ad tenorem litterarum cambialium, contra alios autem ad sensum legum patriarum satisfactionem obtinebunt.

Art. 17 der Propositionen des Landtages vom Jahre 1792.

Da nach dem Sinne der vaterländischen Geseze, Kontrakte für die Kontrahenten Geseze sind, und alle gesezmäßige Verbindlichkeiten eitel und vergeblich wären, wenn sie nicht ihre schuldige Wirkung hervorbrächten, über dieß auch die Gerechtigkeit, und das Beste des gegenseitigen Handels mit den deutschen Erbländern, der ohne Sicherheit des Kredits nicht bestehen kann, es erfordern, daß die gesezmäßig eingegangenen Kontrakte getreulich erfüllet, und auch durch Hilfe des richterlichen Armes in Vollstrekung gebracht werden; so haben die Stände zu Folge des von Sr. Majestät deßwegen gemachten Antrags beschlossen, daß sowohl diejenigen, welche bei Gelegenheit eines gemachten Anlehens, mit Verzichtleistung auf ihr eigenes Gericht ein fremdes freiwillig und ausdrüklich anerkennen, als diejenigen, welche mit Kaufleuten der erbländischen Provinzen, die vor das Wechselgericht gehören, in Handlungsverbindungen getreten sind, dem Ausspruche des Gerichts, das sie sich in ihren Schuldverschreibungen gewählt haben, sich unterziehen, und die Gerichte dieses Großfürstenthums Siebenbürgen, und der dazu gehörigen

Siquidem sensu legum patriarum contractus contrahentibus legem ponant, frustraque fierent legitimae obligationes, nisi illae debitum quoque sortirentur effectum, justitia insuper, et mutuum inter ditiones haereditarias commercium, quod sine securitate crediti subsistere nequit, exigat, ut sua contractibus legitime initis fides constet, et eorundem executio authoritate judiciaria procuretur; Status et ordines erga benignam Suae Majestatis sacratissimae propositionem eatenus factam statuerunt: ut tam illi, qui occasione levati cujusdam mutui cum renuntiatione fori proprii, alienum sponte et expresse recognoscunt, quam et illi, qui societatem quaestus cum mercatoribus haereditariarum provinciarum ad judicium cambiale pertinentibus fecerint, judicio fori illius, quod sibi in obligatione delegerunt, stare, jurisdictionesque M. hujus Transylvaniae Principatus partiumque eidem annexarum sententias contra taliter semet obligantes, quoad realitatem et competentiam contracti debiti latas, per fora haereditariarum provinciarum ad

Theile, die gegen die dermaßen verpflichteten Personen ergangenen Sentenzen, in so weit sie die Wirklichkeit und Giltigkeit der eingegangenen Schuld betreffen, wenn sie durch die erbländischen Gerichte an das königl. siebenb. Gub. gesendet, von diesem aber, nach der vorgeschriebenen Weise, den gehörigen Gerichten zugestellt worden sind, in Vollziehung gesezt werden sollen.

Damit jedoch, indem einer Seits für die Sicherheit der Gläubiger gesorgt wird, eben so von der andern Seite den Bevortheilungen vorgebeugt werde, so wird in Beziehung auf die Vollstrekung von dergleichen Sentenzen erbländischer Gerichtsbehörden festgesezt:

1. Daß sie nur solchen Schuldverschreibungen zukommen, welche gesezmäßig, und durch solche Personen ausgestellt sind, welche das Recht, dergleichen auszustellen, haben; daher sollen Schuldverschreibungen von Mündeln oder anderen unter Vormundschaft, Kuratel oder väterlicher Gewalt stehenden Personen dieses Schuzes in keinem Falle genießen; und wenn es geschieht, daß über solche Schuldverschreibungen die Eintreibung (Exekuzion) angesucht, und vor dem vollstrekenden Richter die Ungiltigkeit einer solchen Schuldverschreibung dargethan wird, hat er sogleich von der Eintreibung abzustehen, und das königl. Gub. zur weiteren Veranlassung davon zu unterrichten; wenn aber der Schuldner selbst die Nullitätsausnahme macht, soll er gehalten sein, sie vor dem Gerichte zu erweisen, dem er sich schriftlich, oder durch freiwillige That, auf oberwähnte Art unterzogen hat.

2. Das Recht eines Dritten muß nach dem Sinne der vaterländischen Geseze stets ungekränkt bleiben, und

Regium in Transylvania Gubernium transcribendas, inde vero sua modalitate concernentibus jurisdictionibus transmittendas, exequi teneantur.

Ut tamen, sicut una ex parte securitati creditorum prospicitur, ita alia ex parte fraudes praecaveantur, circa executiones hujusmodi sententiarum fororum extraneorum constituitur:

1. Ut id obtineat tantum in obligationibus, quae legitime, et per tales, qui activitate semet obligandi gaudent, extraditae sunt; proinde pupillorum vel aliorum sub tutela, curatela, aut patria potestate positorum, obligationes vim hanc nullo unquam tempore sortiantur, et si contingat, penes tales executionem tentari, comprobata coram exequente judice invaliditate similium obligationalium, ab executione eo facto disistatur, ac per exequentem judicem Regium Gubernium pro ulteriori directione informetur; quodsi vero debitor ipsemet nullitatis exceptionem formaverit, illam coram foro, cui se scripto vel facto praedeclarata ratione subjecit, comprobare obligabitur.

2. Jus tertii in sensu legum patriarum semper salvum manere debet, et si illud occasione exe-

wenn solches bei Gelegenheit einer Eintreibung durch einen Dritten Anspruch habenden gründlich dargethan wird; so muß der gewinnende Fremde, der die Eintreibung ansucht, nach derselben vorläufiger Vollziehung vor dem exequirenden Richter eine angemessene Sicherheit (Kauzion) leisten und sich verpflichten, daß er, wofern vor dem rechtmäßigen Richter des Großfürstenthums Siebenbürgen ein fremdes Recht, entweder in Rüksicht auf Priorität, oder aus dem Alter der Schuldverschreibung, oder aus derselben Intabulazion, oder endlich aus der Eigenschaft der Sache selbst erwiesen würde, Vergütung leisten wolle.

3. Die auf unbeweglichen Gütern vorzunehmende Exekuzion soll nur als ein gerichtliches Unterpfand gelten, so, daß adelige Güter zu allen Zeiten, bürgerliche Gründe aber nach den Munizipalstatuten des Orts wieder eingelöst (reluirt) werden können.

4. Das Rechtsmittel der Abtreibung (Repulsion) kann statt finden, wenn der Abtreibende vor dem exequirenden Richter einen Irrthum in der Sache, oder in der Person darzuthun vermag.

5. Damit es bekannt werde, wenn eine Klage erhoben werden soll, und Niemand wegen falscher, oder vielleicht schon getilgter Schuldverschreibungen abwesend vor einem auswärtigen Gerichte verurtheilt, in Gefahr, sein Vermögen zu verlieren, gerathen möge, ist eine Einberufung (Zitazion) zu den erbländischen Gerichten einzuleiten, und darin ein angemessener Zeitraum zu bestimmen, der in Rüksicht auf die Entlegenheit dieses Großfürstenthums, nicht kürzer als von 6 Monaten sein soll. Diese Einberufungen sind von dem

cutionis per tertium praetendentem cum fundamento insinuatum fuerit, triumphans et executionem peragi curans Extraneus (peracta praevie executione) coram exequente judice cautionem fundi praestare, et obligationem assumere teneatur, quod in casum comprobandi coram legalibus M. hujus Principatus judiciis juris alieni, vel prioritatis seu ex aetate obligatorialium, sive ex intabulatione, aut ipsa rei natura promanantis, satisfacturus sit.

3. Peragenda in bonis immobilibus executio pignus tantum judiciale sapiat, ita quidem, ut bona nobilitaria quandocunque, fundi vero civiles juxta statuta locorum municipalia relui possint.

4. Remedium repulsionis quoque locum habeat, si repellens coram executore judice errorem in re vel in persona edocere valeat.

5. Ut de movenda lite constare possit, et nequis forte penes fictas aut jam depuratas obligationales coram foro extraneo impetitus, periculum substantiae suae subeat; evocatio ad fora concernentia haereditariarum provinciarum instituenda, cum praefixione competentis termini, qui considerata hujus principatus distantia, semestri brevior non esse debet; per eadem concernentia fora Regio in Transylvania Gubernio transcribatur, ac per Regium Gubernium medio

erbländischen Gerichte dem siebenbürgischen Gub. zu übersenden, und von diesem, vermittelst der Aemter der Gespannschaften, der Distrikte, der Szekler- und Sachsenstühle, oder der Städte und Märkte, in deren Bezirke der Schuldner wohnet, demselben auf die gewöhnliche Art unverzüglich bekannt zu machen; und daß dieses geschehen ist, darüber sind Zeugnisse auszufertigen.

officiolatus comitatuum, districtuum, sedium siculicalium, aut saxonicalium vel civitatum, seu oppidorum, in quo debitor residet, sua modalitate sine mora debitori notificetur, et de facta evocatione litterae testimoniales per procedentes expediantur.

Gegenseitig werden Se. Majestät gnädigst zu verfügen geruhen, daß in ähnlichen Fällen gleichermaßen die Sentenzen, welche in Siebenbürgen gegen solche erbländische Unterthanen, die sich den siebenbürgischen Gerichten unterworfen haben, gefällt worden sind, in Vollziehung gesezt werden.

Vicissim Sua Majestas Sacratissima benignissime disponere dignabitur: ut in similibus casibus reciprocatio satisfactionis judiciorum contra extraneos foris transylvanicis sese facto, vel scripto submittentes in Transylvania latorum procuretur.

Im übrigen hat es außer den erwähnten Fällen bei den Verfügungen des 43. Artikels vom Jahre 1791 sein Bewenden.

In reliquo extra casus praedeclaratos dispositione Articuli 43. anni 1791 in salvo manente.

1014. Hfd. v. 22. April 1796 N. 292, an alle A. G.

Den Gerichtsbehörden der böh. öster. deutsch. Erbländer wird der zweite Artikel des siebenbürgischen Landtags vom J. 1792 zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Zweiter Artikel.

Wie Sentenzen von den Gerichten der deutschen Erbländer gegen Einwohner von Siebenbürgen, welche aus besagten Erbländern Geld, Waaren, oder andere Sachen auf Kredit erhalten, und sich der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte schriftlich, oder durch freiwillige That unterzogen haben, in Erfüllung zu bringen sind.

ARTICULUS II.

De procurando effectu sententiarum per judicia haereditariarum provinciarum germanicarum contra incolas transylvanos in iisdem provinciis paratas pecunias mutuo, aut merces, vel alias res ad creditum accipientes, seque jurisdictioni eorundem fororum scripto vel facto sponte subjicientes latarum.

Da nach dem Sinne der vaterländischen Geseze, Kontrakte für die Kontrahenten Geseze sind, u. s. w. wörtlich wie **1013**.

Siquidem sensu legum patriarum contractus contrahentibus legem ponant etc. ut supra **1013**.

Verfahren bei der Exekuzion inländischer Urtheile in Ungarn; s. **1007**, 1. Absaz.

1015. Hfd. v. 23. Juni 1797 N. 355, an d. ostgal. A. G.

In den im Rechtswege oder auch in Kriminalfällen vorkommenden, auf Ungarn Beziehung nehmenden Geschäften ist sich nicht mehr an die ungarische Septemviraltafel, sondern an die ungarische Hofkanzlei zu wenden.

1016. Hfd. v. 24. Nov. 1797 N. 389, an alle A. G.

Wenn wegen Vornehmung einer Exekuzion in Ungarn der Behörde Einschreitung sich erbeten wird, muß unter einem, als dem diesfälligen Ansinnen statt gegeben wird, der Exekuzionswerber angewiesen werden, dem ungarischen Gerichtstande, welcher die Exekuzion vorzunehmen hat, einen rechtskundigen Bestellten nahmhaft zu machen, der in des Exekuzionswerbers Namen dabei einschreite.

1017. Ihfd. v. 9. April 1830 N. 2456, an alle A. G.

Se. Majestät haben über die Frage, in welchem Wege die bei den deutschen Gerichtstellen wider ungarische Unterthanen gefällten Urtheilssprüche den betreffenden Geklagten zugestellt werden sollen? zu beschließen geruht: daß, nachdem seit der aus Veranlassung des XVII. Diätalartikels des k. ungarischen Landtages vom J. 1792 erfolgten gesezlichen Anordnung in Rücksicht auf die in Ungarn zu bewirkende Zustellung der von den Gerichtsbehörden deutscher Provinzen in Gemäßheit des oben erwähnten Gesezes wider ungarische Unterthanen gefällten Erkenntnisse stets die Uebung bestand, ein dergleichen Erkenntniß durch Dekret der k. ungarischen Hofkanzlei an die kompetente ungarische Behörde zum Behufe der zu verfügenden Zustellung zu senden: so sei, um Kollisionen vorzubeugen, diese Uebung auch noch ferner beizubehalten.

Exekuzion der Urtheile ungarischer Gerichte in den übrigen Provinzen.

1018. Hfd. v. 24. Dez. 1817 N. 1400, an d. Stadt- und Landrecht in Laibach, als prov. A. G. für Zivilkroazien.

Der 17. Diätalartikel vom J. 1792 findet auch in dem karlstädter Kreise seine volle Anwendung.

Die Exekuzion auf ein in Ungarn geschöpftes Urtheil kann daher nur dann bewilligt werden, wenn hierum von Seite der k. ungarischen Hofkanzlei die k. k. oberste Justizstelle angegangen, und dieser zugleich nicht nur der Betrag der Forderung bekannt gemacht, sondern auch befriedigende Aufklärung darüber gegeben wird, aus welchen Gründen das ungarische Gericht gegen den Geklagten dem 17. Diätalartikel vom J. 1792 gemäß die Gerichtsbarkeit auszuüben berechtigt gewesen sei.

Es kann jedoch die Exekuzion auch auf ein in Ungarn geschöpftes Urtheil nur nach den Vorschriften der ö. G. O. bewilligt, und von den Gerichtsbehörden in Folge der von der obersten Justizstelle an dieselbe ge-

langenden Verordnung im karlstädter Kreise vorgenommen werden; zu welchem Ende der Kläger einen Bevollmächtigten am Gerichtsorte bestellen, durch diesen die Exekuzion nach ihren einzelnen Graden ansuchen, und die Gegenstände, worauf er greifen will, bestimmt angeben muß.

Dieser Bevollmächtigte muß zwar immer sogleich in dem von der k. ungarischen Hofkanzlei an die k. k. oberste Justizstelle gelangenden Exekuzionsansuchen namhaft gemacht werden; wenn aber in diesem Ansuchen nebst der Namhaftmachung des Bevollmächtigten auch schon selbst der Gegenstand der Exekuzion bezeichnet wird; hat die Gerichtsbehörde, welche die Exekuzion vornehmen soll, sogleich die der G. O. angemessene Verfügung zu treffen *).

II. Exekuzion der in fremden Staaten gefällten Urtheile.

1019. Hfd. v. 18. Mai 1792 N. 16, an d. mähr. A. G.

a) Auch über die von einem Gerichtstande eines fremden Staates wider einen hiesigen Unterthan geschöpften Urtheile ist auf Ersuchen des auswärtigen Gerichtstandes, oder auf Anlangen der obsiegenden Partei wider den Verfällten die Exekuzion von den hiesigen Gerichtständen damals zu ertheilen:

1. wenn der auswärtige Gerichtstand zur Schöpfung des Urtheiles wider den hiesigen Unterthan berechtigt gewesen ist; 2. wenn von dem fremden Staate, dessen Gerichtstand gesprochen hat, über die Urtheile hierländiger Gerichte ebenfalls die richterliche Hilfe geleistet wird.

b) Mit Beobachtung dieses Reziprozitätsrechtes und nach erst bemerkten Rükſichten ist sich auch bei Eintreibung der einem auswärtigen Gerichtstande gebührenden Taxen zu benehmen.

c) Ein Richter kann nie nach andern Gesezen, als nach jenen des Staates, wo er das Richteramt verwaltet, Recht ertheilen, außer wenn es sich um Anwendung des Reziprozitätsrechtes handelt. Diese Regel gilt auch gegen die Flüchtlinge eines fremden Staates, wo übrigens bei derselben Reklamirung nicht der Richter, sondern die politische Obrigkeit einzuschreiten hat.

1020. Hfd. v. 18. Jän. 1799 N. 452, an d. ost- u. westgal. A. G.

Obgleich nach den bestehenden Vorschriften und dem Hfd. vom 18. Mai 1792 N. 16 der G. O. die Urtheile eines auswärtigen Gerichtstandes unter den bestimmten Voraussezungen von hiesigen Gerichten vollstrekt werden müssen, so können doch weder die fremden Gerichte noch Parteien eine weitere Einschreitung hierländiger Gerichte in Anspruch nehmen, als die allg. G. O. bei inländischen Parteien dem Richter vorschreibt. Es können daher die Gerichte weder in ämtliche Disposizionen, noch in die Einhebung und Uebersendung der Forderungen eingehen, sondern der auswärtige Obsieger hat entweder selbst oder durch Bevollmächtigte die Exekuzion nach der G. O. zu betreiben.

*) Obwohl diese Vdg. nur für Zivilkroazien, welches seit 1. Nov. 1822 wieder mit Ungarn vereinigt ist (Hfd. v. 29. Okt. 1822), erflossen ist, so ist sie doch allgemein verbindlich, was sich aus der Stilisirung: auch und daher so wie aus den Hfd. 6 u. 7 ergibt.

Allein, wenn es auf die Respektirung solcher Urtheile, und die Ertheilung der Exekuzion ankommt, kann dabei nicht anders als nach Vorschrift der allg. G. O., nicht durch ämtliche Disposizionen auf Ansuchen auswärtiger Gerichte, sondern über ordentliches Anlangen des obsiegenden Theiles, nach dem vorgeschriebenen Zuge der Exekuzion vorgegangen werden, und können die Urtheile auswärtiger Gerichte fremder Länder kein anderes Benehmen ansprechen, als über die Urtheile hierländiger Gerichte statt findet; damit, wenn auf der einen Seite dem Obsieger zu seinem Rechte verholfen wird, auf der andern Seite der Schuldner nicht in seinem Eigenthume leide.

Auch können sich die exequirenden Stellen mit der ämtlichen Einhebung, sohinigen Uebermachung solcher Forderungen und mit Geldmanipulazionen im Privateigenthume solcher Leute, welche sui juris sind, nicht befassen, oder in etwas verfänglich machen; sondern die Ordnung und Gerechtigkeit bringt lediglich mit sich, daß, wenn gegen einen hierortigen Unterthan im Auslande von einem kompetenten Richter der Ordnung nach ein Urtheil erwirkt worden ist, und darüber die Exekuzion von dem hierländigen Gerichte erhalten werden will, der Obsieger entweder selbst, oder mittelst eines ordentlich begwalteten Bevollmächtigten die Exekuzion nach Vorschrift der G. O. ansuche und verfolge.

1021. Hfd. v. 15 Febr. 1805 N. 711, an d. A. G. in Lemberg und Krakau.

Um die Vollstrekung eines auswärtigen Urtheiles zu bewilligen, ist es vor allem nöthig, daß die Zuständigkeit des auswärtigen Richters, die Rechtskraft des Urtheils und die jenseitige gleiche Behandlung dießseitiger, wie der eigenen Unterthanen außer Zweifel gesezt sei.

In jedem Falle steht es der obsiegenden Partei frei, um die Vollstrekung eines auswärtigen Urtheils beim hiesigen Gerichte unmittelbar anzulangen, und in diesem Falle ist sich nach der bestehenden allg. G. O. vorschriftmäßig zu benehmen; wird hingegen von einem auswärtigen Gerichtstande um die Vollstrekung des Urtheils ein ämtliches Ersuchschreiben an ein hierländiges Gericht erlassen; so muß demselben doch immer das zu vollstrekende Urtheil beigelegt sein.

Da nach den hierländigen Gesezen der Richter von Amtswegen niemals einschreiten darf, sondern vermög §. 311 der G. O. der Gegenstand, worauf die Exekuzion geführt werden soll, dem Richter namhaft gemacht, und so auch im ferneren Zuge die Verfügung der Exekuzionsgrade von dem Exekuzionswerber erwirkt werden muß, so ist sich in Fällen, da ein auswärtiger Gerichtstand um die Urtheilsvollstrekung einschreitet, folgender Maßen zu benehmen:

a) Wenn in den Ersuchschreiben des auswärtigen Richters der Gegenstand, worauf die Exekuzion geführt werden soll, nicht angedeutet ist; so hat der hiesige Richter dem obsiegenden Theile einen Rechtsvertreter von Amtswegen aufzustellen, der diesen Gegenstand namhaft zu machen und dergestalt im Namen der auswärtigen Partei das Exekuzionsgesuch einzureichen hat.

b) Hat aber der auswärtige Richter den Gegenstand, auf welchen die Exekuzion zu führen ist, in dem Ersuchschreiben namhaft gemacht; so hat das hierländige Gericht hierauf die Pfändung, das Pfandrecht oder sonst den ersten Grad der Exekuzion auf eben jene Art zu ertheilen, wie dasselbe auf Ersuchen eines inländischen Gerichtes nach den Gesezen zu thun verpflichtet wäre; zugleich ist aber dem abwesenden Exekuzionswerber ein Rechtsfreund von Amtswegen zu bestellen, welcher die Fortsezung der Exekuzionsführung gesezmäßig betreiben, und über die Rechte und Gerechtsame der Partei wachen muß.

Was immer ein hierländiges Gericht auf ein Vollstrekungseinschreiten eines auswärtigen Gerichtes verfügt, muß dem leztern zur Verständigung des obsiegenden Theils bekannt gegeben, übrigens aber der Partei ausdrüklich freigestellt werden, ob sie sich mit dem, immer auf ihre Gefahr, bestellten Rechtsfreunde in das Einvernehmen sezen, oder an dessen statt einen andern Bevollmächtigten hiezu bestellen wolle.

Sollten aber über ein solches vom auswärtigen Gerichtstande eingekommenes Ersuchschreiben Bedenken oder Anstände eintreten, so ist darum das Ersuchen nicht so geradehin abzuweisen, sondern der jenseitigen Behörde muß unter Anführung des Gesezes, welches der Willfahrung ihres Ersuchens im Wege steht, bekannt gegeben werden, was allenfalls noch nachzutragen und zu erörtern wäre. In jedem Falle muß aber zugleich mit der jenseitigen Behörde Rüksprache gepflogen werden, damit die hierländigen Taxen sowohl, als die Gebühr des ämtlich aufgestellten Vertreters gesichert werde *).

Besondere Vorschriften rüksichtlich einzelner Staaten:

1. Baden.

1022. Hfd. v. 14. Mai 1819 N. 1561, an alle A. G.

Das großherzoglich badische Justizministerium hat am 5. Jän. 1819

*) Nach diesen Gesezen gehört zu den Bedingungen der in Oest. zu bewilligenden Exekuzion eines ausländischen Urtheiles a) die Kompetenz des ausländischen Richters, der das zu exequirende Urtheil gefällt hat, b) die formelle Reziprozität und c) die Rechtskraft des Urtheiles. Da hier von dem gerichtlichen Verfahren unseres Staates im Verhältnisse zu anderen Staaten die Rede ist, so kann unter der Kompetenz nur eine nach völkerrechtlichen Grundsäzen allgemein anerkannte verstanden werden. Im Allgemeinen werden folgende Gerichtstände anerkannt: Der Gerichtstand des Wohnortes, der gelegenen Sache (somit auch der Intabulazion und Pränotazion), des Arrestes (entweder des Personalarrestes oder des Arrestes auf bewegliche Sachen, bei uns Verbot genannt), des Kontraktes und der geführten Verwaltung; s. **1024.** Ueber den Beweis der formellen Reziprozität; s. §. 27 der K. O. und die dabei vorkommenden Deklatorien; dieser Beweis entfällt, wenn ein Gesez den ö. Gerichten kund gibt, daß in einem Staate die formelle Reziprozität gegen Oester. besteht. Wenn in einem Staate andere Grundsäze bei der Exekuzion öster. Urtheile, als bei den dortgerichtlichen Urtheilen statt finden; dann trit die materielle Reziprozität ein; es müssen sonach dem ö. Gerichte jene Grundsäze bewiesen werden, damit er nach denselbnn bei der Exekuzion über die dortgerichtlichen Urtheile verfahre. Auch dieser Beweis entfällt, wenn die Grundsäze des Auslandes dem ö. Richter kundgemacht worden sind. S. oben die Vorschriften rüksichtlich einzelner Staaten.

die Vdg. erlassen, daß der §. 2123 des dortigen Landrechtes, wornach ausländische Urtheile ein richterliches Pfandrecht nicht geben, ehe sie durch inländische Urtheile für vollziehbar erklärt sind, in Hinsicht der k. k. ö. Staaten, mit Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen, bei Bestand des k. k. Hfd. v. 18. Mai 1792 N. 16 der Justizgesezsammlung keine Anwendung finde, und daher Urtheile, welche von den k. k. ö. kompetenten Gerichtstellen, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, gegen großherzoglich badische Unterthanen geschöpft werden, auf Ansuchen des urtheilenden Richters oder der Partei, von den dortländischen Gerichtstellen in Vollzug gesezt werden sollen.

Diese Verfügung wird mit der Weisung bekannt gemacht, sich in Fällen gemäß Hfd. vom 18. Mai 1792 N. 16 der Justizgesezsammlung, die genaueste Reziprozität gegenwärtig zu halten; daher dergleichen Ansuchen großherzoglich badischer Gerichtsbehörden, um die Vollziehung dortiger Urtheile gegen ö. Unterthanen, willfährig zu entsprechen.

1023. Ihfd. v. 28. Mai 1838 Z. 3032, an alle A. G.; Vdg. d. böh. A. G. v. 11. Juni Z. 10216 u. hkr. Resk. vom 18. Aug. F. 996.

Ueber einige hinsichtlich der Anwendung des Hfd. v. 14. Mai 1819 N. 1561 der J. G. S. vorgekommenen Zweifel hat nach mittelst der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei gepflogener Korrespondenz das großherzoglich-badensche Justizministerium zu Folge Note der ersteren vom 26. Februar 1838 am 13. Dez. 1837 an die dortigen Gerichtshöfe folgende Weisung erlassen:

In Beziehung auf die Vdg. vom 5. Jän. 1819 über die Vollziehbarkeit der Urtheile k. k. österr. Gerichte wurde mit der k. k. Regierung folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Frage, ob das Gericht, dessen Urtheil zum Vollzug gebracht werden soll, zur Entscheidung kompetent war, ist nach der Gesezgebung des Staates zu beurtheilen, dem jenes Gericht angehört.

2. Das Gericht, welches um Urtheilsvollzug requirirt wird, hat daher in der Regel diese Frage keiner nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, sondern die Entscheidung, welche das requirirende Gericht ausdrüklich oder stillschweigend darüber gegeben hat, als maßgebend anzuerkennen.

3. Sollten sich jedoch gegen diese Entscheidung erhebliche Zweifel aufdringen, oder von der Partei, gegen welche das Urtheil zum Vollzug kommen soll, vorgebracht werden, so hat das requirirte Gericht ohne eine Parteiverhandlung dießfalls anzuordnen, diese Zweifel dem requirirenden Gerichte bekannt zu machen und dasselbe um Aufklärung anzugehen.

4. Wenn die Aufklärung, welche das requirirende Gericht ertheilt, dem requirirten Gerichte als genügend erscheint, so verfügt es nunmehr den Vollzug, im anderen Falle hat es seine Bedenken dem dießseitigen Ministerium vorzutragen und dessen Verfügung zu gewärtigen.

Diese Weisung wird zur Beobachtung der genauen Reziprozität von Seite der ö. Gerichte mit dem bekannt gemacht, daß in dem im 4 §. an-

geführten Falle, wenn das requirirte Gericht die Aufklärung des requirirenden nicht genügend findet, es seine Bedenken mittels des Obergerichtes dem obersten Gerichtshofe vorzulegen und dessen Verfügung zu gewärtigen habe.

2. Baiern.

1024. Hfd. v. 7. Nov. 1812 N. 1010, an alle A. G.

Die k. baierische Regierung hat ihre Vdg. vom 9. Okt. 1807, welche die Vollstrekung fremdrichterlicher Erkenntnisse gegen baierische Unterthanen ganz verbietet, dahin näher zu bestimmen befunden:

1. Beschränke sich die oben erwähnte Vdg. blos auf diejenigen Fälle, wenn von einem nach staatsrechtlichen Grundsäzen inkompetenten auswärtigen Gerichte wider einen baierischen Unterthan erkannt worden ist; erstreke sich daher nicht auf den Fall, wenn bei dem Gerichte des auswärtigen Staates entweder der allg. Gerichtstand des Wohnortes, oder einer der besondern Gerichtstände der gelegenen Sache, des Arrestes, des Kontraktes, oder der geführten Verwaltung begründet war.

2. Der Vollstrekung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses an den in Baiern befindlichen Gütern des Sachfälligen könne jedoch nur unter der Voraussezung statt gegeben werden, wenn a) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine tauglichen und hinreichenden Vollstrekungsmittel vorhanden sein; und daß b) in dem Falle einer zwischen einem auswärtigen und einheimischen Gläubiger eintretenden Kollision, unter den Gleichberechtigten in der Exekuzion derjenige vorgehe, welcher sich zuerst gemeldet hat, und bei der Exekuzion in die Substanz unbeweglicher Güter derjenige, welcher zuerst immittirt worden ist, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Gleichberechtigten in die Immission mit aufzunehmen, und einem privilegirten und ältern Gläubiger zu weichen.

3. Soll die Hilfsvollstrekung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen; so sei zuvörderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses nebst Anzeige der Güter, auf welche die Hilfsvollstrekung angesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen: auch seien alle baierische Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hipothek oder andern Titel ein gleiches oder vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, innerhalb eines bestimmten präklusiven Termins aufzufordern, bei dem betreffenden Untergerichte ihre Forderungen geltend zu machen.

4. Das Gesuch der Vollstrekung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses sei unter Beilegung des Urtheils im Originale oder beglaubter Abschrift bei dem A. G. des Kreises anzubringen, in welchem die Exekuzion zu geschehen hat.

5. Der bei einem auswärtigen Gerichte begründete allg. Gerichtstand des Konkurses erstreke sich nicht auf die im Inlande liegenden Güter des Schuldners, oder auf die bei inländischen Gerichten anhängigen Prozesse; so weit nicht durch besondere Uebereinkunft ein Anderes bestimmt ist.

3. Frankreich.

1025. Ihfd. v. 1. März 1809, an alle A. G. (G. 247).

Da sowohl die k. italienische Behörde, als das Tribunal de commerce zu Brüssel den hierländigen, durch gehörige Requisizion erlassenen Urtheilen die Exekuzion zu leisten sich weigern, und die Partei, welche ein hierländiges Urtheil bewirkt hat, auf ein neues Verfahren dortlandes bei der betreffenden Personalinstanz anweisen; so ist von nun an ein ganz ähnliches Benehmen gegen die k. italienischen sowohl, als kais. französischen Tribunale zu beobachten, da Se. Majestät gegen alle Mächte in allen dergleichen Maßnehmungen und Grundsäzen die strengste Reziprozität in Ausübung gebracht wissen wollen.

4. Kirchenstaat.

1026. Hfd. v. 14. April 1820 N. 1658, an alle A. G.

Die Beilage enthält die Uebersezung einer zu Rom erschienenen Vdg. über die, bei dem Vollzuge der von fremden Gerichtsbehörden erlassenen Erkenntnisse, in dem Kirchenstaate zu beobachtende Norm, zur Verständigung sämmtlicher Gerichtsbehörden.

Beilage. Ercole, der h. R. K. Kardinal Konsalvi, Diakonus von St. Maria ad Martires, Staatssekretär Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VII.

Ueberzeugt, daß der behende und vollständige Vollzug aller Rechtserkenntnisse, welche die privatrechtlichen Verhältnisse entscheiden, nur durch ein gegenseitiges Zusammenwirken der einzelnen Regierungen gesichert, und dadurch auch das eigene Beste derselben erreicht werden könne; haben Se. päbstliche Heiligkeit uns befohlen, die Vorschriften auf folgende Art festzusezen, welche sämmtliche Gerichtsbehörden bei nachgesuchter gerichtlicher Vollziehung der Erkenntnisse auswärtiger Behörden zu befolgen haben:

1. Urtheile, welche in profanen Rechtsachen wider Laien von einer kompetenten auswärtigen Gerichtsbehörde gesprochen wurden, sind über Ansuchen dieser leztern, und auf Anforderung des Klägers, mit folgenden Vorsichten in gerichtlichen Vollzug zu sezen.

2. Im Falle eines Bedenkens über die Kompetenz der rechtsprechenden auswärtigen Behörde kann das um die Vollziehung des Erkenntnisses ersuchte Gericht von derselben die nöthigen Aufklärungen verlangen, und hat davon, wenn diese das angezeigte Bedenken nicht behebt, an den Uditore Sr. Heiligkeit zur weitern Entschließung die Anzeige zu machen.

3. Die Erkenntnisse sind in Urschrift oder in vollständig beglaubigter Abschrift vorzulegen; auch müssen die Unterschriften in gewöhnlicher Form von den beglaubigten Repräsentanten des Kirchenstaates bestätigt sein.

4. Das die Exekuzion ansprechende auswärtige Gericht muß bestätigen, daß das Erkenntniß zur Rechtskraft gelangt sei.

5. Die Exekuzion kann entweder bei dem Kollegialtribunale in Rom, oder bei dem Zivilgerichte der Legazion oder Delegazion, wo die Exekuzion zu führen ist, angesucht werden.

6. Die Exekuzionsauflage ist, wenn der Geklagte sich in dem Kirchenstaate befindet, blos zur Zustellung ad manus oder ad domicilium; im widrigen Falle aber zur Anheftung in gewöhnlicher Art anzusuchen, worüber dann die Exekuzion selbst ohne weitere gerichtliche Förmlichkeiten durch das bloße Exequatur gestattet werden soll.

7. Die Exekuzion selbst ist dem Inhalte des Erkenntnisses gemäß, und nach den Förmlichkeiten abzuführen, welche für die inländischen Erkenntnisse vorgeschrieben sind.

8. Die ersuchte Gerichtsbehörde hat in das Meritum nicht einzugehen. Sollte ihr aber ein in dem Erkenntnisse nicht berüksichtiger neuer Behelf in beglaubter Form vorgelegt werden, welcher die vorgebrachte Klage ganz oder zum Theile beheben würde; so hat dieselbe mit der Exekuzion einzuhalten, und davon das ersuchende Gericht in die Kenntniß zu sezen.

9. Obige Vorschriften haben nur in so weit zu gelten, als der auswärtige Staat die Erkenntnisse des Kirchenstaates auf gleiche Art in gerichtlichen Vollzug bringt, was jedoch in so lange vermuthet wird, als nicht ein besonderer Grund eintreten sollte, daran zu zweifeln.

10. Diesem zur Folge haben die Gerichtsbehörden des Kirchenstaates auf Ansuchen der Parteien auch die auswärtigen Behörden um die Ertheilung der Exekuzion auf die von ihnen erlassenen Erkenntnisse zu ersuchen, es wäre denn schon bekannt, daß jener Staat solchen Anforderungen nicht statt zu geben pflege.

1027. Jhsd. v. 5. Okt. 1822, an das tir. A. G. Z. 6575/569.

Ueber die von dem A. G. gemachte Anzeige, daß der betreffende Exekuzionsführer ungeachtet der von Seite des Appellazionspräsidiums geschehenen Legalisirung des Exekuzionserkenntnisses des Landrichters zu — bei dem päbstlichen Tribunale zu Ferara wider den dort wohnhaften Dominik N. — keine Justiz zu erhalten vermochte, hat die hierwegen um ihre Einschreitung angegangene k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei die dießfalls von dem Herrn Kardinal Konsalvi über Einvernehmung durch den Kardinallegaten in Ferara des dortigen Präsidenten erster Instanz erhaltene Aufklärung unter dem 1. Oktober 1822 dahin anher eröffnet: daß dieses Exekuzionseinschreiten aus dem Grunde keinen Erfolg gehabt habe, weil von Seite des Exekuzionswerbers die von den päbstlichen Gesezen, namentlich die von der unter dem 11. März 1820 in Rom ergangene Kundmachung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet wurden, welche vorschreibt, daß in Zivilrechtsangelegenheiten der Kläger das entsprechende Begehren stellen und der requirirende Richter zertifiziren müsse, daß sein Urtheil bereits in Rechtskraft erwachsen sei, und daß man die Exekuzion lediglich mittelst Interpellazion an die Person des Geklagten oder sein Domizilium anzuverlangen habe.

Da jedoch nichts von allem diesen beobachtet worden sei, habe sich das Tribunal erster Instanz zu Ferara lediglich auf die alleinige Intimazion des Urtheiles an Dominik N. beschränken müssen.

Uebrigens habe der dortige Präsident noch beigesezt, daß nach Maßgabe der in dem Päbstlichen bestehenden Geseze die dortigen Ziviltribunale auf Privatschriften und Urkunden, die von dem Auslande anlangen, keine Rüksicht nehmen dürfen, wenn sie nicht zuvor in dem bestehenden Stempel- und Registeramte gehörig registrirt worden sind, weswegen es auch nöthig werde, daß irgend eine von dem Kläger hierzu beauftragte Person im Orte Ferara dasjenige vollziehe, was erforderlich ist, um die Exekuzion des Urtheiles in's Werk zu sezen, wie alles dieses auch der Gebrauch sei, den man bisher nach Erließung jener Kundmachung vom 11. März 1820 gegenseitig zwischen den päbstlichen und lombardisch-venezianischen Behörden über die Vollziehung auswärtiger Urtheile beobachtet habe.

5. Krakau.

1028. Jhsd. v. 18. Okt. 1838 Z. 5539 an das gal. A. G. — Hkr. Resk. v. 14. Dez., kdg. d. Vdg. des böh. Gen. Kom. v. 1. Jänner 1839 T. 4.

Dem A. G. wird auf seinen, Betreff des Verfahrens bei dem Vollzuge der von dem Freistaate Krakau erlassenen Urtheile erstatteten Bericht einstweilen die Belehrung ertheilt, daß durch das Hsd. v. 15. Febr. 1805 N. 711 der J. G. S. das frühere Hsd. v. 18. Mai 1792 N. 16 der J. G. S. nicht aufgehoben sei, daher in Erwägung, daß die Behörden des Freistaates Krakau auf hierländige Urtheile ohne vorläufige Vernehmung des Gegentheiles keine Exekuzion ertheilen, auch bei Ansuchen der krakauer Gerichtsbehörden um die Vollziehung dortiger Urtheile gegen k. k. ö. Unterthanen die strengste Reziprozität zu beobachten ist.

6. Rußland.

1029. Hsd. v. 24. Mai 1833 N. 2616, an alle A. G.

Da von den k. russischen Behörden in Gemäßheit einer im J. 1827 ergangenen russisch-kaiserl. Vdg. auf auswärtige Urtheile ohne vorläufige Prüfung keine Exekuzion ertheilt werden darf, so wird hiervon das A. G. zu dem Ende zur weitern Verständigung seiner Unterbehörden in die Kenntniß gesezt, damit bis auf weitere Vdg. die strengste Reziprozität beobachtet werde.

7. Sachsen.

1030. Hsd. v. 22. Febr. 1833 Z. 770 an d. böh. A. G. u. Dek. des lezteren v. 5. März Z. 4786.

Das k. k. böh. A. G. hat mit obigem Dekrete bekannt gegeben: „es habe die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei nach Inhalt höchsten Hsd. v. 22. Feb. 1833 Z. 770, dem k. k. obersten Gerichtshofe eröffnet: daß von dem k. sächsischen Ministerium das Ersuchschreiben des k. k. Landrechtes um Vollzug der auf Ansuchen der k. k. Kammerprokuratur in Vertretung des k. k. Bankalärars wider den sächsischen Unterthanen G. zu R. bewilligten exekutiven Pfändung wegen in Verfall gesprochener 5000 Pfd. Schafwolle, dann Werthstrafe pr. 1425 fl. K. M. und Bestechungsstrafe von 765 fl. 20 kr. K. M. zurükgestellt und jede gerichtliche Insinuazion an eine sächsische Ge-

richtsbehörde abgelehnt worden sei, weil von einem sächsischen Unterthanen durch die Gerichtsbehörde des Landes eine Strafe nicht einbringlich gemacht werden könne, welche demselben durch den Gerichtshof eines benachbarten Staates nicht wegen eines nach allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsäzen zur Bestrafung zu ziehenden Verbrechens, sondern wegen einer Kontravenzion gegen partikularrechtliche Zoll- und Regie-Einrichtungen zuerkannt worden ist«.

27/1087 N 131

8. Sardinien und Tessin.

1031. Zir. des A. G. zu Mailand v. 18. Febr. 1823 Z. $\frac{1632}{89}$.

Um die Korrespondenz wegen Exekuzion der Urtheile zwischen den ö. Behörden und jenen von Sardinien, Rom und dem Kantone Tessin einstweilen zu regeln, hat der lomb. venez. Senat der obersten Justizstelle mit dem Hfd. v. 11. d. M. den A. G. zu Mailand und Venedig und den ersten Instanzen zur Darnachachtung mitgetheilt:

a) eine Abschrift des Hfd. v. 24. Okt. 1820 Z. 2740, rüksichtlich der Reziprozität in Ertheilung der Exekuzion auf Urtheile, welche in Sardinien gefällt wurden;

b) eine Abschrift der päbstlichen Kundmachung v. 11. März 1820 über die Exekuzion ausländischer Urtheile; und

c) eine Abschrift des Dekretes v. 9. Juli 1819, welches in gleicher Beziehung von der Regierung des Kantones Tessin erlassen wurde.

Die in dem unter a) allegirten Hfd. enthaltenen und in Uebereinstimmung mit der Praxis sardinischer Behörden bestehenden Regeln sind folgende:

§. 1. In Folge der Reziprozität ist die Exekuzion der Urtheile, welche von einem sardinischen Gerichte gefällt, in Rechtskraft übergegangen und von einem Ersuchschreiben begleitet sind, in diesem lomb. venez. Königreiche immer einer vorläufigen Untersuchung zu unterziehen, ob das sardinische Gericht kompetent und das Urtheil nicht offenbar ungerecht sei. Auch muß stets die Exekuzion von der Partei selbst oder ihrem rechtmäßigen Vertreter verlangt worden sein.

§. 2. Jene Untersuchung ist, nach summarischer Einvernehmung der Parteien zu Protokoll, von jener ersten Instanz vorzunehmen, bei welcher die Exekuzion des sardinischen Urtheils angesucht wird.

§. 3. Dieselbe hat die Akten mit dem eigenen Gutachten dem A. G. und dieses auf gleiche Art dem lomb. venez. Senate der obersten Justizstelle einzubeziehen.

Die unter b) allegirte Kundmachung s. **1026**.

Tessin:

Der Inhalt des unter c) allegirten Dekretes der Regierung des Kantones Tessin ist folgender:

In Berüksichtigung einer uns, mittelst Note des k. k. mailänd. Gub. v. 26. Jän. 1819 mitgetheilten a. h. Resol. über einige im lomb. venez. Königreiche zu befolgenden Normen bei der Exekuzion ausländischer Urtheile; so wie in Berüksichtigung, daß das nachbarliche gute Einverneh-

men beider Staaten auch eine wechselseitige Exekuzion der Urtheile erfordere, beschließen wir nach denselben Grundsäzen, blos mit einigen in der verschiedenen Organisirung der Gerichte gelegenen Abweichungen, in Folge der uns vom großen Rathe ertheilten besondern Vollmacht folgendes:

Art. I. Die im lomb. venez. Königreiche gefällten Zivilurtheile sind von den Gerichten des Kantones Tessin, wenn bei denselben von den Gläubigern das diesfällige Ansuchen unmittelbar gemacht wird, unter folgenden Bedingungen in Vollzug zu sezen:

A. Der Richter, der das Urtheil erließ, muß nach allgemein geltenden Grundsäzen rüksichtlich des Geklagten kompetent gewesen sein. Entsteht darüber ein Zweifel, welcher von der Partei nicht vollständig gelöst werden kann, so hat das Gericht durch den Staatsrath die nöthigen Aufklärungen einzuholen.

B. Das Urtheil muß im Originale mit der Bestätigung des Gerichtes, daß es bereits rechtskräftig sei, beigebracht werden.

II. Die Gerichte des Kantons nehmen niemals von Amtswegen die Exekuzion der obigen Urtheile vor, sondern nur auf Verlangen des Gläubigers. Dieser hat die Pflicht, die einzelnen Exekuzionsgrade zu erwirken, genau den Gegenstand zu bezeichnen, sich dasjenige zu verschaffen, was für seine Forderung eingetrieben werden wird, und im Falle der Abwesenheit im Orte des Gerichtes einen Vertreter aufzustellen.

III. Die Exekuzion der Urtheile kann auch durch Ersuchschreiben an den Staatsrath nachgesucht werden, welcher sie dem kompetenten Kantonsgerichte zustellen wird, wobei Alles zu beobachten ist, was in den früheren Artikeln angeordnet wird.

IV. Die Bürger des Kantons, welche die Exekuzion eines Urtheiles nicht unmittelbar bei dem k. k. lomb. venez. Gerichte ansuchen wollen, können sie durch den Staatsrath, unter Beobachtung der oben ausgedrükten Maßregeln, einleiten.

V. Dieses Dekret wird zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung kundgemacht. Bellinzona den 9. Juli 1819.

9. Warschau.

1032. Jhfd. v. 13. Nov. 1838 Z. 3253, a. d. gal. A. G. — Hkr. Resk. v. 26. Jänner 1839 F. 106.

Dem A. G. wird bekannt gegeben, daß laut einer Eröffnung der k. polnischen Regierungskommission der Justiz an das k. öster. Generalkonsulat zu Warschau vom 13. April 1838, in Anbetracht dessen, daß zwischen der ö. und polnischen Regierung kein Traktat, noch eine Konvenzion wegen gegenseitiger Vollstrekung der gerichtlichen Urtheile auf bloße Requisizion oder Anmeldung der Parteien besteht, die Gerichte im Königreiche Polen sich lediglich an die Formen der Vorschriften halten, welche das dort geltende Gesez diesfalls vorschreibt, nach den Vorschriften des dort verbindenden Gesezes die ausländischen Urtheile, mithin auch die Urtheile der ö. Gerichte zwar vollstrekt werden, jedoch die Parteien, welche im Königreiche Polen auf Grundlage der ausländischen Urtheile die

Exekuzion durchführen wollen, bevor sie solche beginnen können, verpflichtet sind, die Formalitäten zu erfüllen, welche das dortländige Gesez vorzeichnet, und diese darin bestehen, daß der Kläger seinen Schuldner vor dem kompetenten Gerichte belangen und von diesem Gerichte die Ertheilung eines die Vollstrekung des ausländischen Urtheiles zulassenden Erkenntnisses verlangen müsse, und das Gericht erkennt dann nach Erwägung des von den Parteien Vorgebrachten, wenn dasselbe in dem ihm vorgelegten Urtheile nicht eine offenbare Verlezung des im Königreiche bestehenden Gesezes wahrnimmt, das Urtheil als zur Vollstrekung verbindend. — Dem A. G. wird daher mit Bezug auf das am 16. Okt. 1838 in Betreff des Verfahrens bei dem Vollzuge der von den Gerichten des Freistaates Krakau gefällten Urtheile erlassene Hfd. zur eigenen Darnachachtung und weitern Verfügung an die demselben untergeordneten landesfürstlichen Zivilgerichte und Magistrate bedeutet, daß nach dem Hfd. v. 18. Mai 1792 N. 16 der J. G. S., da die Gerichte des Königreiches Polen auf hierländige Urtheile ohne vorläufige Belangung und Vernehmung des Schuldners keine Exekuzion ertheilen, auch bei Ansuchen der Gerichtsbehörden des Königreiches Polen oder der Parteien um die Vollziehung dortländiger Urtheile gegen k. k. ö. Unterthanen die strengste Reziprozität zu beobachten ist.

Fortsezung des §. 298.

Sollte jedoch sich die Klage auf eine Urkunde gründen, welche in Folge gegenwärtigen Gesezes vollkommenen Glauben verdient, so soll auf eine ganz kurze Frist eine Tagsazung, und zwar mit dem Anhange, daß Beklagter auf Ausbleiben der Schuld geständig gehalten werden würde, anberaumt, und der Beklagte über die Klage vernommen werden. Ist nun der Beklagte der Schuld geständig, so ist von dem Richter ohne weiters auf die Exekuzion zu erkennen; sollte aber der Beklagte Einwendungen beibringen, worüber sogleich der Endspruch erfolgen könnte, so ist von beiden Theilen ohne weiters die Nothdurftshandlung aufzunehmen, und was Rechtens ist, zu erkennen; wo endlich in jenem Falle, daß Beklagter zwar die Urkunde anerkännte, aber solche Einwendungen beibrächte, worüber der Endspruch nicht sogleich geschöpft werden könnte, die Sache in das rechtliche Verfahren einzuleiten, inmittels aber dem Kläger, so weit er nicht etwa bereits hinlänglich bedekt wäre, die Exekuzion bis zur Sicherstellung zu ertheilen ist. S. **980** u. **981**.

1033. Hfd. v. 14. Juni 1784 N. 306, an das das in. u. v. ö. A. G.

z) ad §. 298. Wenn der Kläger und Exekuzionsführer in seiner Klage über einen zum schriftlichen Verfahren geeigneten Gegenstand selbst

begehrt, daß hierüber sein Gegentheil und Schuldner um die Einrede vernommen werde, könne es allerdings von der anbefohlenen Anordnung einer Tagsazung abkommen.

1034. Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 621, an d. in. u. v. ö. A. G.

mm) Auch jene Klage, mittelst welcher eine Exekuzion angesucht wird, muß ordentlich instrüirt, und in derselben eine förmliche Bitte gestellt sein.

1035. Hfd. vom 14. Jän. 1788 N. 764, an d. in. u. v. ö. A. G.

Wenn die Exekuzion über ein von dem Richter bereits geschöpftes Urtheil, oder über einen gerichtlichen Vertrag angesucht wird, kann nicht mehr von jener Einleitung die Rede sein, so der §. 298 vorschreibt, sondern es soll dasjenige befolgt werden, was wegen wirklicher Ertheilung der Exekuzion in dem §. 301 und den folgenden gesagt ist.

1036. Hfd. v. 12. Okt. 1790 N. 65, an das böh. A. G.

a) Auch über jene Exekuzionsklagen, so sich auf einen von dem Schuldner und zwei Zeugen unterfertigten Schuldbrief gründen, kann auf eine kurze Frist eine Tagsazung angeordnet werden.

b) Auch jene Urtheile, die über eine sich auf einen vorgemerkten Schuldbrief gründende Exekuzionsklage ergehen, sollen der Landtafel einverleibt werden, jedoch nicht, als ob der Schuld das Pfandrecht erst durch die Vormerkung des Urtheils eingeräumt werde, sondern in der Absicht, damit nach Maß des bereits durch die erste Vormerkung erwirkten Pfandrechts, die Exekuzion über das Urtheil der Ordnung nach fortgeführt werden könne.

1037. Hfd. v. 27. Sept. 1792 N. 53, an das in. ö. A. G.

d) Der Umstand, daß in einer Klage von der vollen Glauben verdienenden Urkunde nicht das Original, sondern nur eine Abschrift beigelegt worden, legt der Einleitung des mündlichen Verfahrens in Fällen, wo dasselbe das gesezmäßige ist, kein Hindrniß.

1038. Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, an das in. ö. A. G.

l) Keiner Partei kann aufgedrungen werden, ihrer Exekuzionsklage die Originalurkunde, auf die sich das Klagrecht gründet, anzuschließen.

1039. Hfd. v. 25. Okt. 1805 N. 752, an das n. ö. A. G.

Schon die Ausdrüke des §. 298 der G. O., daß nämlich dem Kläger die Exekuzion bis zur Sicherstellung zu ertheilen sei, beheben allen Zweifel, und entscheiden deutlich: daß die Pfändung als der erste Schritt der Exekuzion in der dem Kläger bis zur Sicherstellung zu ertheilenden Exekuzion begriffen sein müsse.

1040. Hkzd. v. ~~25~~ 7. Mai 1839 ~~Z. 16699~~ N. 38, an alle Lst.

Seine k. k. Majestät haben Behufs der Erzielung eines durchaus gleichmäßigen Verfahrens in den Fällen, welche in dem §. 298 der allg. G. O., §§. 397 und 398 der westgal., dann §§. 386 und 387 der ital. G. O. besonders im Auge gehalten sind, mittelst a. h. Entschl. vom 29. Dez. 1838 nachstehende Erläuterungsvdg. zu sankzioniren geruht:

Wenn sich die Klage auf eine — vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, ist der Kläger befugt, auch in den zum schriftlichen Verfahren geeigneten Fällen um die Anordnung einer Tagsazung zu bitten, und in der Klage sogleich das angemessene Begehren um die Bewilligung der Exekuzion zur Ausführung des eingeklagten Rechtes zu stellen. Ueber diese Klage hat der Richter unverzüglich eine Tagsazung auf eine möglichst kurze Frist mit dem Beisaze anzuordnen, daß der Geklagte im Ausbleibensfalle der in der Klage angegebenen Thatsachen geständig gehalten, und über die vom Kläger angesuchte Exekuzion was Rechtens ist, erkannt werden wird.

Wenn der Geklagte bei der Tagsazung nicht erscheint, oder bei derselben die Richtigkeit der Schuld gesteht, oder diese mittelst einer schriftlichen Eingabe anerkennt, hat der Richter den Geklagten sogleich mittelst Bescheides zur Zahlung der eingeklagten Forderung binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekuzion zu verurtheilen. Wenn der Geklagte bei der Tagsazung der Klage Einwendungen entgegensezt, über welche sogleich der Endspruch erfolgen könnte, ist die mündliche Verhandlung mit beiden Theilen aufzunehmen, und hierüber schleunig, wo möglich noch an demselben Tage durch Urtheil zu entscheiden. Wenn jedoch der Geklagte Einwendungen vorbringt, welche ein Beiurtheil auf die Führung eines Beweises, oder die Verlegung der Tagsazung zur weitern Verhandlung nöthig machen, ist zwar das weitere Verfahren nach den Gesezen einzuleiten, das ist, das Verfahren der G. O. gemäß fortzusezen, bis darüber mit Urtheil erkannt werden kann, dem Kläger jedoch auf sein Begehren, wenn er nicht bereits hinlänglich sichergestellt ist, die Exekuzion bis zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung sammt Nebengebühren allenfalls auch mittelst Pfändung durch einen besondern Bescheid zu ertheilen. Diese Pfändung kann auch auf das von dem Geklagten nach §. 1425 des b. G. B. zu Gericht hinterlegte Gut bewilligt werden.

21/5 855 N. 95 R 18/7 859 N. 130.

§. 299.

Die Frist, binnen welcher der Schuldige seiner Schuldigkeit ein Genüge leisten soll, ist jederzeit in dem Spruche oder Vertrage auszudrüken.

§. 300.

Bei einem Vertrage hängt die Bestimmung dieser Frist lediglich von der Willkür der Parteien ab. In einem Spruche aber soll sie auf 14 Tage bestimmt werden; nur die zwei Fälle ausgenommen, da Jemand eine Handlung zu unterlassen, oder eine Arbeit zu verrichten schuldig ist; denn im ersten Falle ist dem Schuldigen gar keine Frist zu geben; im zweiten aber hat der Richter die Frist nach Erforderniß der Arbeit zu bestimmen.

1041. Hfd. v. 10. Febr. 1785 N. 387, an alle A. G.

Ueber die Amtsanfrage des n. ö. A. G.: ob die Exekuzion sogleich, ohne ein zweites Urtheil, auf jenes Urtheil ertheilt werden könne, in welchem die Zahlungsverbindlichkeiten binnen 14 Tagen entweder aus Versehen des Richters, oder wegen eines vorgeforderten Bedingnisses nicht ausgedrükt worden, wird die Belehrung dahin ertheilt: a) wenn das Urtheil die Bezahlung auf ein vorläufiges Bedingniß gesezt hat, kann ein solches nur bedingnißweise ergangenes Urtheil die unmittelbare alsogleiche Exekuzion nicht nach sich ziehen, sondern wird ein zweites Urtheil erfordert, welches erkenne, ob das in dem ersten Urtheile bestimmte Bedingniß erfüllt sei, und welches in solchem Falle auf die Bezahlung mit Beobachtung des §. 300 spreche; daher, wenn über ein bedingnißweise ergangenes Urtheil die Exekuzion angesucht wird, nach Maß des §. 298, 299 und 300 fürzugehen ist; b) wenn in einem auf kein Bedingniß ausfallenden Urtheile zuwider des §. 300 aus Versehen die alsogleiche Bezahlung erkennt, und hierüber von dem beschwerten Theile der weitere Rechtszug ergriffen worden, hat das A. G. das richterliche Gebrechen nach seinen Amtspflichten zu beheben. Ist aber der weitere Rechtszug nicht ergriffen, so ist durch dieses richterliche Gebrechen in der Sache nicht geschadet, da vor Ausgang der Appellazionsfrist über das Urtheil die Exekuzion nicht ertheilt werden kann, und also der Gegentheil immer eine Frist von 14 Tagen zur Zahlung hat. S. **647** und **662**.

1042. Hfd. v. 30. Sept. 1785 N. 471, an d. n. ö. A. G.

Daß die gemäß §. 300 der a. G. O. in einem Spruche zu bestimmende Frist von 14 Tagen, binnen welcher der Schuldige seiner Schuldigkeit ein Genügen leisten solle, vom Tage des zugestellten Spruches an zu rechnen, und also nach deren Verlauf die Exekuzion, so weit sie nicht durch ergriffene Appellazion oder Revision gehemmt wird, ohneweiters zu ertheilen sei.

1043. Hfd. v. 20. Dez. 1822 N. 1915, an das n. ö. A. G.

Ueber die Anfrage: von welchem Tage angefangen, die in dem Urtheile festgesezte Frist zur Zahlung im Falle der angemeldeten Appellazion oder Revision zu berechnen sei? wird bedeutet: die durch Urtheil festgesezte Frist zur Bezahlung einer Schuld oder Erfüllung einer andern Verbindlichkeit fange, wenn keine Beschwerden gegen das Erkenntniß angebracht werden oder statt finden, mit dem Tage der Zustellung desselben zu laufen an. Wenn aber die Appellazion oder Revision angemeldet worden ist, sei sie von dem Tage der Zustellung des Urtheiles der zweiten und dritten Instanz zu berechnen.

1044. Ihfd. v. 11. Febr. 1828, an das n. ö. A. G. (Z. 85).

Daß die Frist zur Bezahlung einer Schuld nicht auf 14 Tage von eingetretener Rechtskraft des Urtheiles, sondern auf 14 Tage von der Zustellung des Urtheiles festzusezen seie. S. **640**.

§. 301.

Nach Verfließung der bestimmten Frist steht es in der Willkür des Klägers, die Exekuzion anzusuchen, und diese soll ihm ertheilt werden, wie folgt: S. **215—217** u. **252**.

§. 302.

Wenn der Beklagte schuldig ist, dem Kläger ein liegendes Gut einzuräumen, soll der Richter auf dessen Anlangen verwilligen, daß der Kläger an das Eigenthum gebracht, und zu dem Ende der Spruch oder der Vertrag der Landtafel, oder dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Ortes gebräuchlich ist, einverleibt, und daß dem Kläger der Besiz des Gutes eingeräumt werde.

1045. Hfd. v. 16. Aug. 1791 N. 192, an d. böh. A. G.

Dem Ersuchschreiben, welches der Richter an das Landrecht zur Erwirkung der Vormerkung seines Urtheils erläßt, muß jederzeit eine Abschrift des Urtheils beigelegt, und dann sowohl das Urtheil, als das Ersuchschreiben der Landtafel einverleibt werden. S. **821** u. **983**.

§. 303.

Die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen ist, soll gedachte Verwilligung, welche derselben von dem Richter mittelst Befehls oder Ersuchschreibens zur nämlichen Zeit und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der gesezmäßigen Gebühr ohne weiters in Erfüllung bringen, folglich auch dem Kläger den Besiz des Gutes werkthätig mit den tauglichsten Zwangsmitteln einräumen.

§. 304.

Ist der Beklagte dem Kläger auf sein liegendes Gut ein dingliches Recht einzuräumen schuldig, so hat der Richter auf dessen Anlangen zu verwilligen, daß der Spruch oder Vertrag, wie es jeden Ortes üblich ist, der Landtafel oder dem Stadt- oder Grundbuche einverleibt werde; die Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen ist, hat diese Verwilligung gegen Entrichtung der gesezmäßigen Gebühr ebenfalls ohne weiters in Erfüllung zu bringen.

§. 305.

Wenn der Beklagte schuldig erkannt worden ist, dem Kläger ein bestimmtes fahrendes Gut (rem mobilem in specie)

zu übergeben, soll der Richter auf dessen Anlangen dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er es dem Beklagten abnehme, und dem Kläger gegen dessen Empfangschein übergebe.

§. 306.

Wäre dieses Gut in die Hände eines Dritten gekommen, so steht dem Kläger frei, ihn nach Maßgabe der bürgerlichen Geseze darum zu belangen, oder wider den Beklagten den erweislichen Werth der Sache und seinen Schaden einzuklagen, welches auch statt haben soll, wenn das Gut nicht mehr vorhanden wäre.

§. 307.

Ist der Beklagte schuldig erkannt worden, dem Kläger ein unbestimmtes fahrendes Gut (rem mobilem in genere) zu liefern, und er, Beklagter, besizt ein solches Gut, so soll der Richter auf Anlangen des Klägers dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er dem Beklagten eben so viel abnehme, als dem Kläger gebührt, und es ihm gegen dessen Empfangschein zustelle.

§. 308.

Besäße der Beklagte kein solches Gut, so soll der Richter dem Kläger verwilligen, daß er es auf die für beide Theile unschädlichste Art erkaufe, und seinen Schaden wider den Beklagten erhole; oder aber den erweislichen Werth der Sache und seinen Schaden gegen den Beklagten einklage.

§. 309.

Wenn der Beklagte dem Kläger eine Arbeit (Factum) schuldig ist, und diese von einem Dritten zu Stande gebracht werden kann, so soll der Richter dem Kläger verwilligen, daß er sie durch einen Dritten auf die für beide Theile unschädlichste Art zu Stande bringen lasse, und seinen Schaden wider den Beklagten erhole; oder aber den erweislichen Werth der Arbeit und seinen Schaden gegen den Beklagten einklage.

§. 310.

Kann aber die Arbeit von einem Dritten nicht zu Stande gebracht werden, so soll der Richter auf Anlangen des Klägers den Beklagten durch Geld- oder Leibesstrafen zwingen, daß er seiner Schuldigkeit Genüge leiste; doch steht dem Kläger frei,

falls er auf die Arbeit nicht dringen wollte, wider den Beklagten den Werth der Arbeit und seinen Schaden einzuklägen.

§. 311.

Wenn der Beklagte schuldig ist, dem Kläger eine Summe Geldes zu zahlen, so hat dieser in seinem Exekuzionsgesuche jene Güter des Beklagten namhaft zu machen, woraus er seine Befriedigung zu erholen Willens ist.

1046. Hfd. v. 28. Mai 1783 N. 139, an d. mäh. Trib.

a) Die Frage, wie sich zu benehmen sei, wenn ein Pfand in der zur Zahlung bestimmten Zeit nicht ausgelöst werde, behebe sich durch das von der Exekuzion handelnde 31. Kapitel der G. O.

1047. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an d. in. u. o. ö. A.

aa) ad §. 311. Jedem Kläger ohne Ausnahme, folglich auch jenem, dessen Forderung mit einem Unterpfande bedekt ist, sei das Recht eigen, und zwar abermals ohne Ausnahme jene Güter des Beklagten namhaft zu machen, woraus er seine Bezahlung zu erholen Willens ist.

§. 312.

Wollte er auf die Besoldung des Beklagten greifen, so soll der Richter ihm diese, in so weit sich seine Forderung erstrekt, erfolgen zu lassen bewilligen; diese Erfolglassungsbewilligung, welche von dem Richter der betrffenden Kasse unmittelbar und zu gleicher Zeit zuzustellen ist, soll bei der gehörigen Kasse eingelegt, daselbst vorgemerkt, und dem Kläger die gedachte Besoldung zu jeder Verfallzeit erfolgt werden. S. **937** u. f.

§. 313.

So weit Besoldungen oder Pensionen nicht durch ausdrükliche Geseze entweder gänzlich oder zum Theil von der Exekuzion befreit sind, können dieselben auch ganz in die Exekuzion gezogen werden. S. **852** u. f.

§. 314.

So weit der Kläger eine Forderung, die der Beklagte wegen eines Darlehens, hinterlegten Geldes (depositi) oder aus einer anderen Ursache an einen Privaten zu stellen hat, an Zahlungsstatt annehmen wollte, soll der Richter ihm diese nach Maß seiner eigenen Forderung einantworten, und dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er von dem Beklagten den allenfälligen Schuldschein abnehme, und dem Kläger, falls gedachter Schuldschein nicht mehr als die Forderung des Klägers beträgt, übergebe, oder daß er, wenn er mehr beträgt, die geschehene Einantwortung darauf anmerke, und ihn dem Beklagten zurükstelle *).

1048. §. 1392 des a. b. G. B.

Wenn eine Forderung von einer Person an die andere übertragen, und von dieser angenommen wird; so entsteht die Umänderung des Rechtes mit Hinzukunft eines neuen Gläubigers. Eine solche Handlung heißt Abtretung (Zession), und kann mit, oder ohne Entgeld geschlossen werden.

1049. §. 1414 des a. b. G. B.

Wird, weil der Gläubiger und der Schuldner einverstanden sind, oder weil die Zahlung selbst unmöglich ist, etwas Anderes an Zahlungsstatt gegeben; so ist die Handlung als ein entgeldliches Geschäft zu betrachten.

§. 315.

Wenn diese eingeantwortete Forderung auf ein liegendes Gut versichert wäre, soll die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen ist, gedachte Einantwortung, welche von dem Richter der Obrigkeit mittelst Befehles oder Ersuchschreibens zu gleicher Zeit und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der gesezmäßigen Gebühr, auf Begehren des Klägers bei der Landtafel, oder bei dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Ortes gebräuchlich ist, vormerken lassen.

§. 316.

Der Kläger soll die Einantwortung dem Schuldner des Beklagten in glaubwürdiger Abschrift zustellen lassen; widrigens keine Erholung wider ihn zu suchen haben, wenn er vorher seine Schuld abgetragen hätte.

1050. §. 1395 des a. b. G. B.

Durch den Abtretungsvertrag entsteht nur zwischen dem Ueberträger (Zedent) und dem Uebernehmer der Forderung (Zessionar); nicht aber zwischen dem Lezten und dem übernommenen Schuldner (Zessus) eine neue Verbindlichkeit. Daher ist der Schuldner, so lange ihm der Uebernehmer nicht bekannt wird, berechtigt, den ersten Gläubiger zu bezahlen, oder sich sonst mit ihm abzufinden.

---

*) Durch die Annahme einer Privatforderung des Exekuten an Zahlungsstatt und durch die hierauf erfolgte gerichtliche Einantwortung derselben an den Exequenten kommt eine entgeldliche Zession zu Stande.

1051. §. 1396 des a. b. G. B.

Dieses kann der Schuldner nicht mehr, so bald ihm der Uebernehmer bekannt gemacht worden ist; allein es bleibt ihm das Recht, seine Einwendungen gegen die Forderung anzubringen. Hat er die Forderung gegen den redlichen Uebernehmer für richtig erkannt; so ist er verbunden, denselben als seinen Gläubiger zu befriedigen.

§. 317.

Der Beklagte hat für die Richtigkeit der eingeantworteten Forderung zu haften; ausgenommen, wenn sie streitig gemacht worden wäre, und der Kläger hätte von ihm die Vertretung nicht angesucht. S. **280**.

§. 318.

Der Beklagte hat auch für die Einbringlichkeit der eingeantworteten Forderung zu haften; ausgenommen, wenn der Kläger säumig gewesen wäre, solche einzubringen.

§. 319.

Wenn die eingeantwortete Forderung streitig gemacht wird, oder wenn der Kläger nach erhaltener Pfändung bei seinem neuen Schuldner nicht hinlängliche Güter zu seiner Bedekung und Befriedigung findet, stehet ihm frei, auf andere Güter seines ersten Schuldners zu greifen *).

1052. §. 1397 des a. b. G. B.

Wer eine Forderung ohne Entgeld abtrit, also verschenkt, haftet nicht weiter für dieselbe. Kommt aber die Abtretung auf eine entgeldliche Art zu Stande; so haftet der Ueberträger dem Uebernehmer sowohl für die Richtigkeit, als für die Einbringlichkeit der Forderung, jedoch nie für mehr, als er von dem Uebernehmer erhalten hat.

Fälle, in welchen der Exekut für die Einbringlichkeit nicht zu haften hat:

1053. §. 1398 des a. b. G. B.

In so fern der Uebernehmer über die Einbringlichkeit der Forderung aus den öffentlichen Pfandbüchern sich belehren konnte, gebührt ihm in

*) Die Haftung für die Richtigkeit und Einbringlichkeit einer auf eine entgeldliche Art übertragenen Forderung ist ein Gegenstand des a. b. G. B., folglich haben die obigen §§. der G. O. ihre verbindliche Kraft verloren (s. Kundmachungspat. zum a. b. G. B. 4. Abs). An die Stelle derselben treten die Grundsäze des a. b. G. B. über die Zession.

Rüksicht der Uneinbringlichkeit keine Entschädigung. Auch für eine zur Zeit der Abtretung einbringliche, und durch einen bloßen Zufall oder durch Versehen des Uebernehmers uneinbringlich gewordene Forderung haftet der Ueberträger nicht.

1054. §. 1399 des a. b. G. B.

Ein Versehen dieser Art begeht der Uebernehmer, wenn er die Forderung zur Zeit, als sie aufgekündigt werden kann, nicht aufkündigt, oder nach verfallener Zahlungsfrist nicht eintreibt; wenn er dem Schuldner nachsieht; wenn er die noch mögliche Sicherheit zu rechter Zeit sich zu verschaffen versäumt, oder die gerichtliche Exekuzion zu betreiben unterläßt.

Pfändung und Feilbietung einer Forderung.

1055. Hfd. v. 27. Okt. 1797 N. 385, an alle A. G.

Privatforderungen sind einer Schäzung nicht fähig, sondern wenn es nach erwirkter Pfändung auf derselben Feilbietung ankommt, sind sie nach dem Betrage, auf den die Schuldbriefe ausgestellt sind, auszurufen, bei erster und zweiter Feilbietung nicht unter diesem Betrage hintan zu geben, bei der dritten aber dem Meistbietenden um den wie immer gearteten Anbot zu überlassen.

§. 320.

Wenn der Kläger auf Früchte oder Gefälle die Exekuzion führen will, so soll der Richter auf dessen Anlangen ihm hierauf das Pfandrecht ertheilen, und verwilligen, daß zu dem Ende der Spruch oder Vertrag, falls die Früchte eines liegenden Gutes in die Exekuzion gezogen werden wollen, bei der Landtafel, oder bei dem Stadt- oder Grundbuche vorgemerkt, dann daß ein Sequester zur Einhebung dieser Früchte oder Gefälle aufgestellt werde. Die Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen ist und welcher die Vormerkungsbewilligung von dem Richter durch Befehl oder Ersuchschreiben zugleich und unmittelbar zuzustellen ist, soll die verwilligte Vormerkung gegen Entrichtung der gesezmäßigen Gebühr ohne weiters vornehmen lassen.

S. §. 296 der G. O. und **967** u. f.

1056. Hfd. v. 27. Febr. 1784 N. 248, an d. mäh. A. G.

Da in Folge §. 320 der G. O. dem Gläubiger, sobald durch das Urtheil die Liquidität seiner Schulden erkannt, und über die bestimmte Frist die Zahlung nicht geleistet ist, gleich mit dem ersten Schritt der ergriffenen Exekuzion die vollkommene Bedekung auf das in die Exekuzion gezogene Gut zu leisten ist, so soll auf das nämliche Exekuzionsgesuch nach Vor-

schrift des §. 320 zugleich die Vormerkung bewilligt, und zugleich ein Sequester aufgestellt werden.

1057. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

ff) Ad §. 320. Es unterliege keinem Anstande, daß die Sequestrazion der in die Exekuzion gezogenen Früchte und Einkünfte dem Gläubiger, so die Exekuzion führt, überlassen werden könne, wenn der Schuldner anmit zufrieden und einverstanden ist. Doch ist der Gläubiger auch in diesem Fall über seine Sequestrazion ordentliche Rechnung zu legen verbunden, und keine andern, als die gesezmäßigen Interessen sich zuzueignen berechtigt.

zz) Bei dem Benehmen ad §. 320, daß von dem Exekuzionsführer der Sequester in Vorschlag gebracht, dieser von der Stelle gewählt, dem Schuldner namhaft gemacht, und wenn dieser nichts einwendete, es bei demselben belassen werde, habe es sein Verbleiben.

1058. Hfd. v. 4. Juni 1792 N. 22, an d. böh. A. G.

Was in dem §. 320 der G. O. von der Exekuzion auf Früchte oder Gefälle eines liegenden Guts geordnet ist, hat auch statt, wenn die Exekuzion auf Zinsen und Einkünfte eines auf ein liegendes Gut vorgemerkten Kapitals oder sonstiger Forderung geführt wird; nur bedarf es der Aufstellung eines Sequesters nicht; sondern es geschieht genug, wenn nebst der Vormerkung bei der Landtafel, oder bei dem Stadt- oder Grundbuche, die Einantwortung durch gerichtliche Auflage an denjenigen, der die Zahlung zu leisten hat, bewilligt wird.

§. 321.

Wenn jedoch diese Früchte oder Einkünfte in einem gewissen Betrage Geldes beständen, z. B. in Zinsen von einem Kapitale, u. d. gl., wären sie dem Kläger, ohne einen Sequester aufzustellen, nach dem Maße seiner Forderung sogleich einzuantworten, und über die von dem Richter an die betreffende Kasse oder Auszahler dieses Geldes unmittelbar, und zu gleicher Zeit zu geschehen habende Zustellung der ergangenen Einantwortungsverordnung gegen seine Quittung zu erfolgen.

Besondere Vorschriften über die Exekuzion.

1) auf ein Postregale; s. 919.

1059. Hfd. v. 23. Okt. 1783 N. 202, an d. mäh. A. G.

Daß die Befugniß eines Postmeisters, wenn sie auch erblich oder verkäuflich verliehen werde, niemals als ein von dem übrigen Vermögensstande abzusonderndes, so beschaffenes Jus reale angesehen werden könne, daß darauf eine eigene, ein Pfandrecht ertheilende Vormerkung Plaz greifen möge, maßen in allen dergleichen Konzessionen die gehörige Vorsehung des Dienstes zur Bedingung gesezt, die Vererbung oder Veräußerung aber unter der Klausel zugelassen wird, daß der Erwerber die erforderlichen Eigenschaften besize, und eine neue Konzession erhalte: weßwegen auch in Kassazionsfällen auf ein dergleichen Erbrecht keine Rüksicht genommen wird.

Und eben so wenig könne auch die Pfändung der Einkünfte dieses Postrechtes, welche bei den meisten der erblichen Stazionen nur in einem gewissen Theile des Briefporto bestehen, für zulässig angesehen werden, weil solche an die Stelle der für andere Postmeister ausgemessenen Besoldung und Rittgelder treten, welche zur Unterhaltung der Poststazion und des Postlaufes selbst unumgänglich erfordert werden; hingegen sei doch zugelassen worden, und nunmehr von der politischen Lst. darauf ex officio zu sehen, daß, wenn ein Postmeister Schulden oder anderer Umstände wegen unvermögend wird, die Post fortzuführen, vormals mit Einwilligung der Postverwaltung, und nunmehr der Lst., die Stazion in Sequestrazion oder Administrazion genommen, dabei zuförderst auf die gute Besorgung des Postlaufes, die Sicherheit des Publizi und Aerarii gesehen, bei Erfindung eines anständigen Käufers aber die Posthaltung mit Zuziehung eines Oberpostamtsindividuums, welches gleich gemeldeten Kauflustigen über seine Eigenschaften zum Postwesen zu prüfen hat, salva ratificatione verkauft, und dabei auch das Postrecht besonders, oder auch mit Einbegriff der übrigen Realitäten zum Vortheil der Gläubiger mit in Anschlag genommen werde, wornach dann, da von diesen Grundsäzen abzugehen selbst der Dienst nicht gestattet, in dem oberwähnten Falle das weitere eingeleitet werden soll.

1060. Hfd. v. 21. Mai 1784 N. 293, an das n. ö. A. G.

Da das Postregale eine bloße von den persönlichen Eigenschaften des Postmeisters abhangende, und im Falle eines Versehens widerrufliche Befugniß sei, auch die daraus entspringenden Nuzungen immer zur Fortsezung des Postlaufes, wenn gleich diesen der Postmeister nicht bestreiten kann, angewendet werden müssen, so könne eben daher keine Pfändung hierauf Plaz greifen; nur wäre bisher in derlei Fällen, in so weit einiger Beistand geleistet worden, daß, wenn für die Zugehörden der erbländischen Poststazionen ein mit den nöthigen Eigenschaften versehener Käufer oder Zessionarius sich gefunden hat, für diesen auf die Verleihung des Postrechts eingerathen worden, wodurch gedachte Zugehörden einen zufälligen mehreren Werth erhalten haben.

1061. Pat. v. 15. Sept. 1785 N. 466.

Bisher ist die Gewohnheit bestanden, bei erblichen, oder mit Bewilligung verkauften Posten das Regale, das ist: das Befugniß zur Posthaltung, als eine Realität anzusehen, deren Werth auf einige tausend Gulden anzuschlagen, und darauf, wie auf die übrigen bei der Posthaltung gemeiniglich vorfindigen wahren Realitäten, eine ordentliche Vormerkung oder rechtliche Verhipothezirung Plaz greifen zu lassen.

Dadurch geschah es, daß zuweilen die öffentliche Postverwaltung darunter gelitten, weil bei ausbrechenden Konkursen, und dem durch die vorgemerkten Schulden zu hoch getriebenen Kaufschillinge der Posten sich nicht

leicht Käufer gefunden, und die Postverwaltung unsichern Händen anvertraut werden mußte. Zuweilen liefen auch die Privatgläubiger Gefahr, die keine Sicherheit hatten, weil nach dem landesfürstlichen Vorbehalte die erblichen Postmeister wegen Verbrechen und übler Versehung ihrer Erblichkeit entsezt werden können.

Diese Art der gerichtlichen Vormerkung auf das Regale hat daher künftig nicht mehr statt, und ist allein als ein Privateinverständniß zugelassen, daß, wenn eine Veränderung mit einer erblichen, oder der Verkauf einer zwar nicht erblichen, jedoch von einem Postmeister durch 10 volle Jahre ohne Ausstellung versehenen Poststazion höchst bewilligt würde, das Befugniß zur Posthaltung in einen billigen Anschlag kommen möge, weil in solchen Fällen S. Majestät geneigt sind, dieses Befugniß vorzüglich demjenigen Käufer oder Uebernehmer zu verleihen, welcher, in so fern er die zu dem Postdienste erforderlichen Eigenschaften besizt, von dem Verkäufer dazu vorgestellt wird.

Bei Konkursfällen, oder wenn ein mit der Erblichkeit begabter Postmeister wegen Schulden unvermögend wird, die Post selbst fortzuführen, kann sie zwar gerichtlich sequestrirt, und durch einen tauglichen, geprüften, und von der polit. Lst. begnehmigten Administrator für den Verschuldeten oder die Masse fortgeführt werden. Diese Verwaltung kann jedoch niemals länger dauern, als sechs Monate, binnen welcher Zeit der Gläubiger oder die Vertreter der Masse die Bewilligung zur Veräußerung anzusuchen, und sodann bei dem Verkaufe nach den oben bestimmten Maßregeln sich zu benehmen haben.

1062. Hfd. v. 19. Juli 1792, an d. böh. Gub. (K. 323).

Es wird mit Beziehung auf das unterm 15. Sept. 1785 erlassene Patent neuerlich erinnert, daß keine Poststazion ohne vorläufig hierzu erhaltener Erlaubniß verkauft werden dürfe, sondern in derlei Fällen jedesmal, besonders bei erblichen Stazionen, die Bewilligung bei der Lst. anzusuchen sei.

1063. Vdg. d. gal. Gub. v. 31. Juli 1820 Z. 36933 (P. Nachtragsband 36).

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 23. v. M. zu befehlen geruht, daß in Zukunft kein Verkauf einer Post früher zu genehmigen sei, bevor sich nicht vorher durch Einvernehmung der betreffenden Behörden davon grundhältig die Ueberzeugung verschafft wurde, daß gegen den Verkäufer nicht etwa die Sequestrazion oder Veräußerung des Postregals angesucht und bewilligt wurde.

Diese a. h. Bestimmung wird mit dem Auftrage hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht, bei künftigen Uebertragungen von Poststazionen an neue Besizer, mit welchen ein Postregale verbunden ist, vorläufig immer bei den betreffenden Unterbehörden die gehörigen Erhebungen einzuleiten, ob gegen den Verkäufer keine Sequestrazion oder Veräußerung des Postregals angesucht, oder bewilligt worden ist, und nur erst dann, wenn dieses nicht der Fall ist, die Anträge über die angesuchten Uebertragungen des Postregals gutächtlich anher vorzulegen.

2) ein Fideikommiß:

1064. §. 642 des a. b. G. B.

Ein Fideikommißgläubiger kann die Bezahlung einer, selbst mit gerichtlicher Bewilligung, auf dem Fideikommisse haftenden Schuld nicht aus dem Stammgute, sondern nur aus den Einkünften desselben verlangen.

3) auf die Tazentschädigung; s. **366** u. **367**.

1065. Hkd. v. 7. u. Ihfd. v. 24. Sept. 1831 N. 2527, an das n. ö., in. ö. u. böh. A. G.

In Erledigung der Anfrage: ob die Exekuzionsbewilligungen von Seite der Personalbehörden der Tazinhaber auch auf solche Vorschußraten statt finden können, die noch nicht verfallen und erhoben sind, wird nach vorläufig mit der vereinigten Hofkanzlei und obersten Justizstelle gepflogenem Einvernehmen eröffnet. Da an die Stelle des aufgehobenen Tazes das Recht auf die Entschädigung getreten ist, welche von der Staatsverwaltung geleistet wird, und dermalen in Gestalt einer Jahresrente erfolgt wird, so dauert in dem Befugnisse diese Entschädigung und die Vorschüsse darauf zu erheben, das frühere, den Eigenthümern des Tazes zugestandene Recht noch immer fort, und es sind demnach die rechtlichen Verhältnisse gegen dritte Personen in Hinsicht auf jene Forderungen noch unverändert.

In sofern demnach der Taz als ein eigenes unbewegliches Gut, oder als Bestandtheil eines anderen Gutes betrachtet worden ist, muß er es auch nach seiner Umstaltung in eine Forderung an die Staatskassen so lange bleiben, als nicht die Trennung desselben von dem Gute, womit er vereiniget, oder die Löschung der Rubrik, womit er bezeichnet war, bei der Landtafel bewirkt worden ist.

Vor dieser Trennung oder Löschung können die mittelst der öffentlichen Bücher erlangten dinglichen Rechte nicht außer Kraft gesezt, mithin von den Staatskassen keine Zahlungen geleistet werden, ohne auf den Inhalt der Landtafelbücher Rücksicht zu nehmen.

Die Vorschüsse auf die Entschädigung sind dem zu Folge noch immer als Gefälle eines unbeweglichen Gutes, oder als Zahlungen an einer auf ein unbewegliches Gut versicherten Forderung zu betrachten, und bei der gerichtlichen Exekuzion nach den §§. 315 und 320 der G. O. und dem Hfd. vom 4. Juni 1792 N. 22. zu behandeln. S. **1058**.

Nach diesen Gesezen und nach der damit übereinstimmenden Vorschrift des Hfd. vom 10. »(19.)« Jänner 1790, N. 1090 »(1094; s. **958**)« ist auch der persönliche Richter des Schuldners zur Bestellung des Sequesters über das, unter fremder Gerichtsbarkeit befindliche unbewegliche Eigenthum des Lezteren berechtigt, und hat nur die Realinstanz um die Eintragung des Exekuzionsbescheides in die Landtafel oder das Grundbuch zu ersuchen.

In sofern es sich aber um den Vollzug der bewilligten Exekuzion handelt, so wird, da es einerseits zur Sicherstellung der Finanzen nothwendig ist, andererseits aber hierdurch wohlerworbene Rechte nicht beeinträchtigt werden, jede dergleichen Exekuzionsführung, die nicht mittelst der Real-

behörde intimirt, oder bei der nicht wenigstens die Dazwischenkunft derselben ausgewiesen ist, unberüksichtigt zu lassen, und sonach zurük zu weisen sein.

In Beziehung auf die Flüssigmachung der ordnungsmäßig in Exekuzion gezogenen Beträge hat zur Regel zu dienen, daß derlei Intimazionen der Realinstanz von dem ständischen Kollegium sogleich angenommen werden können, daß jedoch dasselbe immer sogleich unter Mittheilung des Ansuchens der Realinstanz hiervon der Lst., welcher das Befugniß zur Anweisung der Tazentschädigungsvorschüsse zusteht, Behufs der Zahlungsanweisung die Eröffnung zu machen, und von derselben die Bestimmung zu erwarten hat.

1066. Kur. d. steier. Gub. v. 8. März 1838 (Z. 183).

Nach Inhalt des h. Hkd. v. 14. Febr. d. J. Z. 6317, wurde beschlossen, in Absicht auf die Art der Berichtigung der definitiv ausgemittelten Entschädigungskapitale für die durch Einführung der allg. Verzehrungssteuer eingezogenen Konsumzionsgefälle folgendes Verfahren eintreten zu lassen:

Ueber die Entschädigungskapitale werden nämlich förmliche Staatsschuldverschreibungen ausgestellt, und bis zu dem Zeitpunkte der Zurükzahlung des Kapitals wird dasselbe jährlich mit 5 Prozent in K. Mze. verzinset werden.

Die Textirung dieser Staatsschuldverschreibung ist aus dem Anschlusse zu ersehen.

In den Staatsschuldverschreibungen werden die Kapitalsbeträge auf hundert Gulden abgerundet, und es wird der verbliebene Restbetrag baar in K. Mze. ausgezahlt werden. Jene Entschädigungsbeträge, welche ein Hundert nicht erreichen, werden sogleich baar berichtigt.

Die Umschreibung dieser Effekten auf andere Namen, die Zertheilung derselben in kleinere Kapitalsbeträge, so wie die Zusammenschreibung mehrerer solcher Obligazionen in ein Schulddokument wird gestattet, um die Besizer dieser Papiere in die Lage zu sezen, die Veräußerung derselben nach ihrer Konvenienz bewirken zu können.

Bei solchen Entschädigungskapitalien jedoch, auf welchen Vormerkungen haften, die mit Beschlag oder Verbot belegt sind, die Körperschaften oder Fideikommißbesizern gehören, oder wo eine gerichtliche Sequestrazion besteht, kann eine Umschreibung, Zertheilung, oder Zusammenschreibung nur über speziellen Auftrag der Finanzverwaltung geschehen.

In Absicht auf die Vollziehung dieser Bestimmungen wurde die k. k. Provinzialtazentschädigungskommission beauftragt, sobald über eine einzelne Tazentschädigungsverhandlung der h. Hofkammerbeschluß der Kommission bekannt gemacht, und sohin die Ziffer des den Tazberechtigten bewilligten Entschädigungkapitals festgesezt worden sein wird, a) mittelst der Kammerprokuratur die Einleitung zu treffen, daß bei jenen Gefällen, welche in den öffentlichen Büchern erscheinen, die erfolgte Bewilligung des Entschädigungskapitals sogleich in diese Bücher vorgemerkt werde, zu welchem Behufe sich in dem Einschreiten hierin auf das Dekret, wodurch die Bewilligung erfloß, zu beziehen, oder dasselbe nöthigenfalls diesem Einschreiten auch beizulegen ist, und sodann b) wegen Ausfertigung und Ueberkommung der Staatsschuldverschreibung für den Tazberechtigten an das Hofkammerpräsidium Bericht zu erstatten.

Mittelst einer beizulegenden Uebersicht ist in diesen Berichten nachzuweisen: 1. der Betrag des bewilligten Entschädigungskapitals; 2. der Name desjenigen, welcher die Entschädigung zu empfangen, und auf welchen daher die Schuldverschreibung zu lauten hat; 3. ob die Zinsen davon bei der Universalstaatsschuldenkassa, oder bei einer Filiale derselben in den Provinzen zahlbar anzuweisen sind; endlich 4. in den Fällen, wo in öffentlichen Büchern Vormerkungen oder Ansprüche dritter Personen auf den Entschädigungsbetrag erscheinen, die genaue Textirung dieser Vormerkungen, um selbe in den Kredits- und Liquidazionsbüchern der Universalstaatsschuldenkassa gehörigen Orts eintragen zu können.

Ueber diese Textirung ist vorläufig jedesmal im Wege der Kammerprokuratur die vorläufige Auskunft einzuholen, und es wird die leztere für die richtige Eingabe derselben verantwortlich gemacht.

Das Hofkammerpräsidium wird die Ausfertigung der Schuldverschreibung veranlassen, und selbe der Provinzialkommission zur weiteren Amtshandlung übersenden, welche darin zu bestehen haben wird, daß die Staatsschuldverschreibung sammt dem allenfalls verbleibenden baaren Ausgleichungsbetrage, und in den Fällen, wo das Entschädigungskapital nicht hundert Gulden erreicht, der baare Betrag desselben mit Intervenirung der Kammerprokuratur an denjenigen, welcher das Entschädigungskapital zu empfangen hat, gegen Quittung erfolgt, oder nöthigen Falls nach Maßgabe der bestehenden gesezlichen Vorschriften gerichtlich erlegt werde.

Da die fünfprozentige Verzinsung des Entschädigungskapitals von dem Ausstellungstage der Schuldverschreibung beginnt, so wird bei Erfolgung der leztern auch die Ausgleichung über den bezogenen Rentenbetrag bis zu diesem Termine zu treffen sein.

Auch wird es der Kammerprokuratur obliegen, die Ausfolgung der Schuldverschreibung nach Maßgabe der a. h. Entschl. vom 16. April 1836, und in Verfolg der veranlaßten Vormerkung der Bewilligung des Entschädigungskapitals die Löschung und die Exkatastrirung solcher Gefälle, welche in den öffentlichen Büchern erscheinen, zu bewirken, und eben so auch die Vormerkungen und Ansprüche dritter Personen, die in diesen Büchern vorkommen, da selbe in das Kreditsbuch der Universalstaatschuldenkassa auf dem Konto des Kapitals, das es betrifft, übertragen worden sind, gleichfalls im geeigneten Wege in Abschreibung bringen zu lassen.

Dieser Beschluß der h. Hofkammer wird mit Bezug auf das mit der Gubernialkurrende vom 8. August 1836 Z. 12746 bekannt gegebene h. Hkd. v. 18. Juli 1836 Z. 30791 und zwar mit dem Beisaze zur allg. Kenntniß gebracht, daß a) der Tazberechtigte, sobald ihm die Ziffer des bewilligten Entschädigungskapitals bekannt gegeben ist, sich in der in der oberwähnten Gubernialkurrende vom 8. August 1836 Z. 12746, sub 1, 3, 4, 5 und 6 vorgeschriebenen Form zu erklären habe, ob er sich mit dieser Ziffer zufriedenstelle, oder ob er gesonnen sei, seine Forderung auf dem durch die G. O. vorgeschriebenen Wege anzubringen, und daß b) im ersteren Falle der Tazberechtigte zugleich um die Ausfertigung der fünfprozentigen Staatsschuldverschreibung über die bewilligte Ziffer des Entschädigungskapitals unmittelbar hierorts einzuschreiten, und dieses Ein-

schreiten mit der bei b) des vorne angezogenen h. Hkd. vom 14. Febr. d. J. Z. 6327, angedeuteten, und zwar mit den Rubriken 1, 2, 3 versehenen Uebersicht zu belegen habe.

4) auf heimfällige Realitäten:

1067. Hfd. vom 7. April 1798 N. 407, an das in. ö. A. G.

Die Intabulazion oder Pränotazion auf eine mit dem Heimfälligkeitsrechte wirklich behaftete Realität hat in der Regel, jedoch nur ad fructus statt; bei vorkommenden Ausnahmen von der Regel ist sich nach den bereits bestehenden Gesezen zu benehmen.

§. 322.

Wenn der Kläger auf ein liegendes Gut die Exekuzion führen wollte, so soll der Richter ihm auf sein Anlangen hierauf das Pfandrecht ertheilen und verwilligen, daß der Spruch oder Vertrag zu dem Ende der Landtafel oder dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Ortes gebräuchlich ist, einverleibet werde; die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen ist, soll gedachte Verwilligung, welche derselben von dem Richter mittelst Befehls oder Ersuchschreibens zugleich und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der gesezmäßigen Gebühr, sogleich in Erfüllung bringen.

S. **1036** b) u. **821**.

Schiffmühlen:

1068. Hfd. v. 29. Mai 1824 N. 2011, an alle A. G.

Se. Majestät haben in Beziehung auf die Frage: in wieweit Einverleibungen und Vormerkungen auf Schiffmühlen statt haben, zu beschließen geruht, daß, da Schiffmühlen bewegliche Sachen sind, dieselben nicht in die Grundbücher gehören, und auch Pfandrechte durch Eintragung der Forderungen in die Grundbücher auf dieselben nicht erworben werden können. Was die Schiffmühlgerechtigkeiten betrifft, so seien dieselben nach den bestehenden Gewerbsgesezen zu beurtheilen.

1069. Hfd. v. 23. Juni 1827 N. 2287, an alle A. G. mit Ausn. von Mailand, Venedig und Dalmazien.

In Folge a. h. Entschl. v. 6. Aug. 1826, wird die wegen Einverleibungen und Vormerkungen auf Schiffmühlen am 9. Mai 1824 erflossene, mit dem Hfd. v. 29. Mai 1824 N. 2011 der J. G. S. bekannt gemachte a. h. Entschl. hiermit dahin erläutert:

Die durch Einverleibung oder Vormerkung in den, an einigen Orten vorhin üblichen Grundbüchern über Schiffmühlen, oder sogenannten Haftbüchern bereits erworbenen dinglichen Rechte, sind durch die oberwähnte Vdg. nicht aufgehoben worden. Gläubiger, welche bis zu der Zeit, wo die a. h. Entschl. vom 9. Mai 1824 in der Provinz allgemein kundgemacht worden ist, eine Einverleibung oder Vormerkung bewirkt haben, bleiben daher im Besize ihres Pfandrechtes. Ihre Forderungen können abgetreten, verpfändet oder vererbt, und die hierüber errichteten Urkunden noch fernerhin einverleibt und vorgemerkt werden. Jedoch hat auch bei Schiffmühlen, worauf gegenwärtig Hipotheken haften, eine Einverleibung oder Vormerkung neuer Schuldposten von nun an nicht mehr statt. In den Grundbüchern, worin bisher Schiffmühlen allein, oder neben unbeweglichen Gütern, erschienen sind, sollen die Rubriken der schuldenfreien Schiffmühlen sogleich, die Rubriken derjenigen Schiffmühlen aber, worauf Schulden haften, erst, wenn diese getilgt, und auf gesezmäßige Art gelöscht sind, ebenfalls gelöscht werden.

§. 323.

Nach geschehener Einverleibung, und dadurch wirklich erlangtem Pfandrechte ist der Kläger befugt, die Schäzung bei dem Richter, unter welchem die Landtafel, oder das Stadt- oder Grundbuch steht, sogleich anzusuchen; dieser soll sie auch alsobald verwilligen, und nach Maßgabe des siebzehnten Kapitels vornehmen lassen.

S. §. 201 der G. O. und **609** u. f.

1070. Hfd. vom 16. Juli 1814 N. 1094, an alle A. G.

Ueber die Frage: ob dem Eigenthümer eines unbeweglichen Gutes die gerichtliche Schäzung desselben auch außer den in dem Geseze namentlich angegebenen Fällen, und ohne daß irgend ein Prozeß anhängig wäre, zu bewilligen sei, ertheilt man die Belehrung dahin: daß zwar einer solchen Schäzung auch ferner statt gegeben werden, solche jedoch gegen einen hiervon nicht vorhinein verständigten Dritten von keiner Wirkung sein könne.

1071. Hkd. vom 8. Juni 1821 N. 1765, an alle A. G.

Um dem bisher statt gehabten verschiedenartigen Verfahren der Gerichtsbehörden und Taxämter rücksichtlich der Stemplung gerichtlicher Schäzungen, Schäznoten oder Schäzungsprotokolle ein Ziel zu sezen, hat man zu bestimmen befunden: daß jede gerichtliche Schäzungsurkunde, sie möge von dem Richter im Wege des adelichen oder des streitigen Richteramtes, oder auch außer dem auf Anlangen einer oder mehrer Parteien aufgenommen werden, dem Gerichte zur Hinterlegung zwar auf ungestempeltem Papier zu überreichen, jedoch von dem Richter sogleich von Amtswegen dem Erben, Vormunde, Exekuzionsführer, oder der eingeschrittenen Partei in Amtsabschrift auf klassenmäßigem Stempel auszufertigen und zuzustellen, so wie der Stempelbetrag von der Partei auf die für die Einhebung der Taxen vorgezeichnete Art hereinzubringen sei.

Sollte aber eine Partei sich nicht durch eine Gerichtsbehörde, sondern für sich selbst durch gewählte Schäzleute eine Schäzung entwerfen lassen,

so würde dieselbe eine Privaturkunde darstellen, und in dieser Eigenschaft den für Privaturkunden bestehenden Vorschriften des Stempelpatents unterliegen.

1072. Hfd. vom 26. Jänner 1828 N. 2324, an d. gal. A. G.

Ueber den erhobenen Zweifel: ob bei getheilter Gerichtsbarkeit dem erkennenden oder dem vollziehenden Richter zustehe, die gestempelte Abschrift von Schäzungsurkunden auszufertigen, und von Amtswegen zuzustellen? wird bedeutet: daß der requirirte Richter verpflichtet sei, die Originalschäzungsurkunde dem requirirenden Richter zuzusenden, daß dieser sohin die Zustellung der gestempelten Abschrift zu besorgen, und in jenen Fällen, wo die Aufbewahrung des Originalschäzungsaktes dem Richter der Liegenschaft (judici rei sitae) nach den bestehenden Gesezen zukommt, denselben dahin zurük zu senden habe; daß übrigens nicht nothwendig befunden worden sei, rüksichtlich des Gerichtes, bei welchem der Originalschäzungsakt aufbewahrt werden soll, eine allg. Vorschrift zu erlassen, oder in den schon bestehenden Anordnungen, z. B. des a. b. G. B. §§. 225, 226, 240, der gal. G. O. §. 98, 428, und der gal. Gerichtsinstrukzion vom Jahre 1801, §. 183, eine Aenderung zu treffen *).

1073. Hfd. vom 17. Jänner 1835 N. 2684, an alle A. G.

Die allg. Hofkammer hat durch Vdg. vom 5. Jänner 1835 der Tabak- und Stempelgefällendirekzion bedeutet: daß die Ausfertigung der ersten Abschriften von Testamenten und Inventarien auf klassenmäßigem Stempel nicht von Amtswegen zu geschehen habe.

Damit aber die Behebung der Abschriften von den genannten Urkunden nicht dadurch zum Nachtheile des Stempelgefälls entbehrlich gemacht werde, daß die Gerichtsbehörden bei der Abhandlungspflege den Parteien die Einsicht der Originalien gestatten, und wenn die Abhandlungsgesuche nicht gehörig instruirt sind, sich bei ihrer Erledigung mit den Registratursakten behelfen; so wird dem A. G. aufgetragen, mit aller Strenge darauf zu sehen, daß dieser Mißbrauch der Abhandlungsbehörden, wenn er wahrgenommen werden sollte, sogleich abgestellt, ihnen die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften eingeschärft, und deren Nichtbefolgung gehörig geahndet werde.

§. 324. N. 16/12 857 N. 258 56 R. 73

Wenn kein Theil dreißig Tage nach der zu erheben gewesenen Schäzung (welches von der Kanzlei darauf anzumerken

*) Mit dem in diesem Geseze bestätigten §. 428 der gal. G. O. ist der obige §. 323 der jos. G. O. gleichlautend; somit ist der in der Praxis nicht selten vorkommende Zweifel, ob der Exequent die Schäzung und Feilbietung nicht bei dem Erkenntnißrichter ansuchen müsse, vermöge der Geseze **6** u. **7** nach dem obigen Hfd. v. 26. Jän. 1828 zu beheben, woraus folgt, daß auch in dem §. 323 der jos. G. O., da er mit dem §. 428 der gal. G. O. gleichlautend ist, keine Aenderung einzutreten habe, somit kann der Exequent die Schäzung und sofort die Feilbietung bei der Realinstanz, welche die exekutive Pfändung auf Requisizion des Erkenntnißrichters vorgenommen hat, ansuchen und vornehmen lassen. S. auch **1128**, 5.

ist), die Feilbietung angesucht hat, so ist der Kläger schuldig, das Gut um die Schäzung zu übernehmen, und der Beklagte es ihm dafür zu überlassen.

1074. Pat. v. 5. April 1782 N. 40, für alle Länder.

Zur Vermeidung aller irrigen Folgerung aus dem §. 83 und 324 der allg. G. O. wird erklärt:

2. Daß die Ueberlassung eines mit einem Pfandrechte behafteten Gutes, sie möge von dem Eigenthümer an einen Dritten gerichtlich oder außergerichtlich auf was immer für eine Art geschehen, denjenigen Gläubigern, welchen das Pfandrecht eigen ist, wenn sie nicht vorläufig über sothane Ueberlassung der Ordnung nach vernommen worden, nicht nachtheilig sein solle.

§. 325.

Hat der Kläger und Uebernehmer des Gutes sodann den Kaufschilling oder Schäzungsbetrag richtig gestellt, so soll ihm das Gut, wie oben in den §§. 302 und 303 verordnet worden ist, eingeantwortet werden. S. §. 339 der G. O.

§. 326.

Hätte binnen dreißig Tagen der eine oder der andere Theil die Feilbietung angesucht, so soll diese sogleich verwilligt, dazu drei Termine, jeder von dreißig Tagen, mit ausdrüklicher Benennung des Tages, der Stunde und des Ortes, angesezt, und der Beisaz beigerükt werden, daß, wenn das Gut weder bei dem ersten, noch bei dem zweiten Termine um den Schäzungsbetrag oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, es bei dem dritten auch unter der Schäzung verkauft werden würde.

1075. Hfd. vom 22. Febr. 1836 Z. 446.

Dem k. k. böh. A. G. wird in Erledigung seines Berichtes vom 1. Dez. 1835 Z. 19304, bedeutet, daß die Ansicht desselben, die um die gerichtliche Feilbietung einer Realität einschreitende Partei sei verbunden, ihrem Gesuche sowohl den bücherlichen Extrakt, als auch die Rübriken für sämmtliche Tabulargläubiger nebst der Anzeige ihres Wohnortes beizulegen, mit der durch das Hfd. vom 9. Jänner 1816 N. 1200 der J. G. S., bestimmten Beschränkung als richtig befunden worden sei. S. **216**.

Verkauf unter der Schäzung.

1076. Hfd. v. 24. Nov. 1783 N. 213, an d. böh. A. G.

In Folge §. 93 und 336 der G. O. müsse das feilgebotene Gut bei der dritten Feilbietung dem Meistbietenden um den angebotenen Werth,

ohne auf eine Schäzung zu sehen, überlassen werden, wenn anders die gesezmäßigen Fristen und ordentliche Kdg. bei Ausschreibung der Feilbietung beobachtet, und wo Gläubiger einschreiten, die vorläufige Vernehmung derselben wegen eigener Uebernehmung des zum Verkauf stehenden Gutes sich gegenwärtig gehalten werden.

1077. Pat. v. 31. Jänner 1801 N. 519 (für Westgalizien v. 4. April 1801, für Ostgalizien am 1. Mai 1801).

Unsere auf die Handhabung der Gerechtigkeit unverwandt gerichtete Aufmerksamkeit, und die aus derselben hergeholte Ueberzeugung, daß die Geseze den Gläubiger und den Schuldner in gleichem Maße schüzen müssen; ersteren, damit er sicher zur Befriedigung seiner gerechten Forderung gelange; lezteren, damit sein Eigenthum dabei nicht über Maß und Ziel geschmälert werde; daß ferner nicht bloß die zuerst vorgemerkten, sondern auch die spätern Gläubiger, so weit es ohne Nachtheil der ersteren geschehen kann, billige Rüksicht verdienen; daß endlich der auf ein Gut gegebene Kredit sich auf dessen ganzen Werth, und nicht blos auf einen unbestimmten Theil desselben erstreke, hingegen der bei der dritten gerichtlichen Feilbietung eines verschuldeten Gutes gestattete Verkauf unter dem Schäzungswerthe, den vorausgeschikten Grundsäzen allerdings widerstrebt, haben Uns zu dem Entschlusse gebracht, die sämmtlichen, wegen eines solchen Verkaufes unter dem Schäzungswerthe bisher zu Folge der allg. G. O. (in den §§. 93, 326, 336, 338 und 347) und der Konkursordnung §. 39, und zu Folge der westgal. G. O. in den §§. 149, 152, 153, 432, 433, 434, 446, 451 und 460 in Unseren Erbstaaten bestehenden Vorschriften aufzuheben, und dafür zur künftigen Richtschnur hiermit Folgendes festzusezen:

Sowohl in Exekuzions- als Kridafällen soll der Versteigerung und Veräußerung liegender und fahrender Güter unter dem Schäzungswerthe, von nun an, in keinem Falle mehr statt gegeben werden; sondern wenn sich bei der dritten Feilbietung zu dem Schäzungspreise oder zu einem höhern Werthe kein Käufer einfindet, ist das liegende oder fahrende Gut in einem Exekuzionsfalle dem die Exekuzion führenden Gläubiger, auf dessen Ansuchen als sein Eigenthum, in Kridafällen den sämmtlichen angemeldeten Gläubigern nach Maßgebung ihrer Forderungen und des ihnen zuerkannten Vorrechtes, in beiden Fällen in dem Schäzungswerthe einzuantworten.

1078. Pat. v. 9. Juli 1802 N. 569, an sämmtl. A. G.

Die besonderen, aus dem ausgebreiteten äußern Handel der Stadt Triest entspringenden Betrachtungen haben Uns bewogen, diesen Handelsplaz und den dahin einverleibten Bezirk von dem für unsere Erbstaaten unter dem 31. Jänner v. J. kundgemachten Pat., wodurch der Verkauf der liegenden und fahrenden Güter bei der dritten Versteigerung unter dem Schäzungswerthe in Exekuzions- und Konkursfällen abgestellt, und dafür die Einantwortung um den Schäzungswerth vorgesehen worden, auszunehmen, und es in Ansehung dieser Stadt und ihres Bezirks für künftig bei der in den §§. 93, 326, 336, 338 und 347 der allg. G. O., und dem §. 39 der Konkursordnung festgesezten Vorschrift zu belassen, daß bei der

dritten Versteigerung der liegenden und fahrenden Güter in Exekuzions- und Konkursfällen der Verkauf auch unter der Schäzung statt haben soll.

1079. Hfd. v. 15. März 1806 N. 760, an alle A. G.

Da durch das Wuchergesez vom 2. Dezember 1803 den übermäßigen Forderungen der Gelddarleiher engere Gränzen, und die rechtlichen Zinsen auf ein billigeres Maß gesezt worden sind; so fordert dagegen auch die Gerechtigkeit und Belebung des Kredits, den Gläubigern zur Erlangung ihrer wahren rechtlichen Forderung die schnellste und wirksamste Hilfe zu leisten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß manche billig denkende Geldbesizer von den zur Beförderung des Verkehrs so unentbehrlichen Darleihungen durch die Gefahr abgehalten werden, daß ihnen nach Verlauf der Zahlungsfrist, anstatt der baaren Zahlung, gegen ihren Willen bewegliche oder unbewegliche Güter des Schuldners, und zwar um einen Werth eingeantwortet werden sollen, der sich bei dem so veränderlichen Verhältnisse der Baarschaft zu den Gütern durch eine unparteiische Schäzung der Kunstverständigen nicht so zuverlässig, als durch den beförderten Zusammenfluß der Käufer, vermittelst der öffentlichen Versteigerung erheben läßt. Es werden daher das Patent vom 31. Jänner 1801, wodurch sowohl in Exekuzions- als Kridafällen jede Veräußerung unter dem Schäzungswerthe untersagt worden ist; so wie auch die in Hinsicht auf diesen Gegenstand am 4. April 1801 für Westgalizien und am 1. Mai 1801 für Ostgalizien kundgemachten Patente aufgehoben, und hiernach den §§. 93, 326, 336, 338 und 347 der allg. G. O. und dem §. 39 der allg. K. O., so wie auch den §§. 149, 152, 153, 432, 433, 434, 446, 451 und 460 der westgal. G. O. die vorige verbindliche Kraft ertheilt*).

§. 327.

Bei der Feilbietung größerer Landgüter wird dem Ermessen des Richters überlassen, ob er den ersten Termin auch bis auf neunzig Tage anberaumen wolle; bei allen übrigen aber wird ihm freigestellt, die Fristen um etliche Tage früher oder später zu bestimmen; nur soll die für alle drei ausgemessene Zeit niemals merklich überschritten werden. T. Hoffman I. 618.

§. 328.

In den Feilbietungsedikten sollen deutlich ausgedrükt werden: a) die Bedingnisse, unter welchen das Gut verkauft werden

*) Da die §§. 326, 336 u. 338 der a. G. O. nicht anordnen, daß, bevor die exequirte Sache unter der Schäzung veräußert werden darf, die Gläubiger vernommen werden sollen, ob sie die Sache nicht übernehmen wollen; so ist die diesfällige Bestimmung des Hfd. **1076**, da es älter ist, als das obige Hfd. wodurch die zitirten §§. neuerdings in Wirksamkeit gesezt worden sind, nur mehr auf den Konkurs anwendbar.

wird; b) daß der Meistbietende die auf dem Gute haftenden Schulden, in so weit sich der zu bietende Preis erstreken wird, übernehmen müsse, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgeschehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

1080. Res. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

gg) In denen gemäß §. 333 (»328«) zur Feilbietung eines Gutes auszuschreibenden Edikten sei nicht nöthig, die Summen der auf dem Gute haftenden Schulden auszudrüken.

1081. Vdg. des n. ö. A. G. v. 10. April 1807 N. 807.

Da ein Fabriksbefugniß ein persönliches Recht, und keineswegs mit dem Besize gewisser Häuser oder Fahrnisse verbunden ist, sondern von den persönlichen Verhältnissen und Kenntnissen des Unternehmers, und von einer eigenen ausdrüklichen Verleihung der Landesstelle abhängt; so haben die Gerichtstellen in den gerichtlichen Feilbietungs-Kdgen. von Fabriken nie den Ausdruk: Fabrik, wodurch bereits manche Kauflustige und Käufer zu dem Wahne, als hätten sie das Fabriksbefugniß erstanden, verleitet wurden, zu gebrauchen; sondern zur Vermeidung aller irrigen Auslegungen und Erwartungen allezeit: Fabrikgebäude und Einrichtung zu sezen.

1082. Hfd. v. 10. Mai 1816, N. 1241, an alle A. G.

In Feilbietungsedikten ist künftig immer der Schäzungswerth des feilgebotenen Gutes im Ganzen auszudrüken. S. **1127.**

J. Hoffmann I. 618. Edict. 15 x. Apl.

§. 329.

Die Feilbietungsedikte sind längstens drei Tage, nachdem die Feilbietung verwilligt worden ist, nach der jeden Ortes hergebrachten Gewohnheit kund zu machen.

S. allg. G. J. I. Abth. §. 87 u. f.; u. **1099.**

Feilbietungserinnerungen sind zuzustellen:

a) allen auf dem Gute vorgemerkten Gläubigern: s. **1119.**

1083. Hfd. v. 31. Aug. 1792 N. 43, an d. n. ö. A. G.

Der Unfug in Konkursfällen, den wirklichen Abschluß des durch öffentliche Feilbietung eingeleiteten Verkaufs, wenn auch die Schäzung und darüber geboten würde, einer Genehmhaltung der Gläubiger zu unterziehen, wird abgestellt; desto genauer ist aber darauf zu halten, daß bei Versteigerungen der unbeweglichen Güter die darauf vorgemerkten Gläubiger zu erinnern, und sie zur Lizitazionstagsazung zuverlässig einzuberufen sein, wo ihnen dann lediglich mitzubieten bevorsteht.

1084. Hfd. v. 4. Juli 1794 N. 183, an d. gal. A. G.

a) Von dem Gesezе, welches bei der Feilbietung eines Gutes die darauf vorgemerkten Gläubiger zu erinnern befiehlt, kann auch in Rüksicht der außer Landes wohnenden, oder ob ihres Aufenthaltes unbekannten Gläubiger nicht abgewichen werden, und ist sich dießfalls nach dem §. 391 und 392 der G. O. und dem Normale vom 18. Mai 1790 zu benehmen.

b) Auch an die nach eingeleiteter Feilbietung später zur Vormerkung gelangenden Gläubiger muß sothane Erinnerung, so weit es nur immer an der Zeit ist, geschehen, und kann denselben, wenn es nicht mehr an der Zeit ist, an den Gläubiger selbst das Nöthige gelangen zu lassen, ein Vertreter von Amtswegen bestellt werden.

1085. Hfd. v. 20. Juli 1810 N. 906, an alle A. G.

Ueber die zur höchsten Entscheidung unterlegte Frage: Ob die Feilbietungserinnerung eines mit einem Pfandrechte behafteten liegenden Gutes den in öffentlichen Büchern vorgemerkten Pfandgläubigern zu eigenen Händen zugestellt werden müsse, oder ob solche auch zu Händen ihrer bekannten Sachwalter und Bevollmächtigten geschehen könne? haben Se. Majestät zu beschließen befunden, daß es genügend sein solle, die gerichtlichen Feilbietungserinnerungen in Rüksicht der mit Pfandrechten behafteten liegenden Güter sowohl in Exekuzions-, als Konkursfällen den bekannten Sachwaltern und Bevollmächtigten der vorgemerkten Gläubiger zu eigenen Händen zuzustellen.

Insbesondere für Tirol und Vorarlberg.

1086. Zir. des tir. Gub. v. 11. Jän. 1815 in Folge a. h. Entschl. v. 24. Dez. 1814 (P. 11).

Da bei der Art, wie in Tirol und Vorarlberg die Protokolle und Bücher in hipothekarischer Hinsicht geführt werden, es nicht möglich ist, alle eingetragenen Pfandgläubiger zuverläßig zu erheben, und also in Konkurs- und Exekuzionsfällen jene gesezliche Vorsehung anzuwenden, welche nach hergestellten ordentlichen Landtafel- und Grundbüchern die Gerichtsordnung den Pfandgläubigern zu statten kommen läßt; so werden alle dermal mit einem Pfandrechte versehenen Gläubiger aufmerksam gemacht, daß sie selbst auf die Konkurs- und Feilbietungsedikte Acht zu nehmen, und, damit ihren Pfandrechten kein Nachtheil zugehe, zu wachen haben, da sie nach verflossener Anmeldungsfrist oder nach vollbrachter Versteigerung mit einer Klage über erlittenen Schaden nicht mehr gehört werden können.

Insbesondere für das ehemals venezianische Küstenland.

1087. Hfd. v. 2. Juni 1827 N. 2283, an das in. ö. küst. A. G.

Ueber die Anfrage: wie sich in jenen Bezirken des vormals venezianischen Antheiles des Küstenlandes, wo noch die unter dem Namen Libri di notifiche bestehenden Vormerkbücher geführt werden, in Exekuzions- und Konkursfällen zu benehmen sei? wird bedeutet:

Die in den §§. 100, 418 und 427 der italienischen Uebersezung der G. O. ertheilten Vorschriften über die besondere Vorladung vorgemerkter Gläubiger, sind in dem vormals venezianischen Antheile der Küstenlande auf die in die Notifikenbücher eingetragenen Gläubiger in so weit anzuwenden, als es der dermalige Zustand der Notifikenbücher gestattet. Wo daher die Namen der durch Notifikazion versicherten Gläubiger des in Konkurs gerathenen Schuldners oder in die Exekuzion verfallenen Gutsbesizers, aus einem gehörig eingerichteten Register des Notifikenbuches ersichtlich sind, oder füglich auf eine andere Art sogleich in Erfahrung gebracht werden können, hat das Gericht ein Verzeichniß derselben zu verfertigen, und die in diesem Verzeichnisse, welches bei den Gerichtsakten bleiben muß, enthaltenen Gläubiger einzeln vorzuladen. Wären diese Gläubiger unbekannten Aufenthaltes, oder im Auslande wohnhaft, so sollen sie durch öffentliche Kundmachung eines Ediktes namentlich vorgeladen werden.

Die in dem §. 418 der G. O. erwähnte Einantwortung eines unbeweglichen Gutes ist allen durch Notifikazion versicherten Gläubigern immer, und wenn auch zugleich eine besondere Vorladung einzelner Gläubiger erfolgt, durch ein Edikt bekannt zu machen. Da jedoch die Notifikenbücher nicht die Einrichtung haben, welche in den §§. 100, 418 und 427 der G. O. bei öffentlichen Büchern vorausgesezt wird: so kann wegen unterbliebener namentlicher und besonderer Vorladung einzelner Gläubiger, weder die Konkursverhandlung, die Versteigerung oder Einantwortung eines unbeweglichen Gutes als ungiltig angefochten, noch eine Entschädigungsklage erhoben werden. Es wird daher eines jeden, in die Notifikenbücher eingetragenen Gläubigers eigene Sorge sein, bei der durch allgemeines Edikt kundgemachten Konkursverhandlung, Einantwortung oder Versteigerung, die zu seiner Sicherheit nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

b) den Lehensherrn;

1088. Hfd. v. 27. Okt. 1815 N. 1186, an d. n. ö. A. G.

Die Intimazion einer bewilligten Feilbietung oder gerichtlichen Veräußerung einer Realität, auf welche der Lehensnexus entweder ganz oder zum Theil intabulirt ist, ist in Zukunft an den Lehensherrn eben sowohl als an die Tabulargläubiger gelangen zu lassen.

1089. Hfd. v. 26. April 1819 N. 1555, an d. n. ö. A. G.

Se. Majestät haben wegen der Mittel zur Sicherstellung der lehenherrlichen Rechte zu bestimmen befunden:

a) In Absicht auf die Sicherstellung der lehenherrlichen Gerechtsame bei unmittelbar landesfürstlichen Lehen.

1. Das lehenherrliche Obereigenthum ist im ständischen Gültbuche sowohl, als in der Landtafel bei jenen Gütern, die entweder ganz oder theilweise lehenbar sind, unter der Rubrik des Gutes mit dem Ausdruke: ein landesfürstliches Lehen, oder befinden sich dabei landesfürstliche Lehenstüke, einzuverleiben.

2. Das Vorhandensein oder der Abgang der Lehengnade, als eines blos persönlichen Rechtes, ist in der Landtafel bei dem titulus possidendi unter der Rubrik des jedesmaligen Besizers mit dem Ausdruke: mit oder ohne Lehengnade, einzuschalten.

3. In das Gültenbuch, und in die Instrumentenbücher der Landtafel sind die bei der Lehnstube befindlichen, von derselben legalisirten umständlichen Lehensspezifikazionen einzutragen.

4. Diese Intabulazion ist durch die Lehenstube einzuleiten.

5. Eben so ist bei den Grundbüchern vorzugehen, bei welchen sich unmittelbar landesfürstliche Beutellehen befinden; und in so fern leztere zu landtäflichen Realitäten gehören, sind dieselben Vormerkungen sowohl im Gültbuche als in der Landtafel zu bewirken.

6. Außer dem sind der Landtafel und den Grundbüchern auch die etwa zwischen den Lehenherren und Vasallen bestehenden, auf das Lehen Bezug nehmenden besondern Verträge einzuschalten.

7. Die vorstehenden Bestimmungen haben sich jedoch nur auf diejenigen Realitäten zu beschränken, deren lehenbare Eigenschaft schon als solche in der Landtafel vor dem 1. Jänner 1787 (als dem durch das Pat. v. 12. April 1785 festgesezten Zeitpunkte) erschienen, oder mit deren Besizer seit dem 1. Jänner 1787 bis zur Vormerkung der lehenbaren Eigenschaft keine Veränderung vorgefallen ist.

b) In Absicht auf die Sicherstellung der lehenherrlichen Gerechtsame bei Privatlehen, als landesfürstlichen Afterlehen, haben dieselben Bestimmungen, welche in Ansehung der unmittelbar landesfürstlichen Lehen der n. ö. Landesregierung eröffnet wurden, zu gelten.

c) In Absicht auf das Verfahren bei Onerirungs-, Schäzungs- und Feilbietungs-Fällen lehenbarer Körper.

1. Bei Lehen mit der Gnade bedarf es in Onerirungsfällen keiner besondern Vorsicht. In freiwilligen Veräußerungsfällen hat der Vasall die Anzeige über die Person des Käufers, damit kein Lehenunfähiger zum Besize gelange, an die Lehenstube zu erstatten, und ist die Beibringung des Bescheides über diese Anzeige zur Besizanschreibung des Käufers erforderlich.

In gerichtlichen Feilbietungsfällen hat die Gerichtsbehörde die Lehenstube von der bevorstehenden gerichtlichen Veräußerung zu benachrichtigen, und im Edikte den Zusaz einzuschalten: daß sich die Kauflustigen über die Lehenfähigkeit auszuweisen haben.

2. Bei den Lehen ohne Gnade sind die Belastungen und die Veräußerungen, leztere mögen gerichtlich oder freiwillig geschehen, durch die Erwirkung des lehenherrlichen Konsenses bedingt; daher haben die Gerichtsbehörden bei Onerirungen und gerichtlichen Feilbietungen die Vasallen, oder wenn die Veräußerung von einem Dritten verlangt wird, diesen, zur vorläufigen Beibringung des lehenherrlichen Konsenses anzuweisen, und bei freiwilligen Veräußerungen die Besizanschreibung des Käufers ohne Beibringung des Alienazionskonsenses zu verweigern.

3. Bei den Privatlehen, als landesfürstlichen Afterlehen, haben dieselben Bestimmungen zu gelten.

4. Bei Beutellehen ist blos die Anzeige der vorhergehenden Veränderungen von Seite der Grundbücher an die Lehenstube erforderlich.

5. Bei solchen Körpern, wo Lehen ohne Gnade mit Alloden vermengt sind, ist in den bemerkten Fällen gleichfalls die Ertheilung des Alienazionskonsenses zur Gültigkeit der Veräußerung, oder damit die Alloden für sich veräußert werden können, die Trennung derselben von den Lehenenzien zu bewirken.

1090. Hfd. v. 8. März 1833 N. 2600, an das n. ö. A. G.

Seine k. k. Majestät haben in Rüksicht der Intabulazion und Pränotazion auf freieigene Güter, mit welchen Lehen unter eben derselben landtäflichen Rubrik vereinigt sind, nachstehende Vorschrift zu genehmigen geruht:

Bei Gütern, die zum Theil freies Eigenthum des Besizers sind, zum Theile aus landesfürstlichen Lehen derjenigen Gattung, wobei keine Lehengnade statt findet, oder aus Privatlehen bestehen, kann bis auf weitere Vdg. eine Einverleibung, oder Vormerkung auf den freieigenen Antheil allein, auch ohne vorläufige Absonderung von dem Lehen bewilligt werden. Sie ist jedoch sowohl bei der Besizanschreibung, als bei Eintragung der Lasten durch den Beisaz: mit Ausnahme der Lehen auf das freie Eigenthum ausdrüklich zu beschränken. Die Beistimmung der landesfürstlichen Lehenstube, oder bei Privatlehen des Lehensherrn ist zu solchen Einverleibungen, oder Vormerkungen nicht erforderlich. Mit dem oberwähnten Vorbehalte kann bei landesfürstlichen Lehen, deren Besizern die Lehengnade zu statten kommt, die Besizanschreibung des Käufers auch vor Beibringung des in dem Hfd. vom 26. April 1819 (J. G. S. N. 1555) Lit. C. N. 1 erwähnten Bescheides der Lehenstube statt finden. Im Uebrigen hat es bei den Anordnungen dieses Hfd. sein Bewenden.

§. 330.

Die Schäzung des Gutes, die darauf haftenden Beschwerden und die Bedingnisse, unter welchen es verkauft werden wird, soll der Richter in seiner Kanzlei bereit halten, und den Kauflustigen die Einsicht, wie auch Abschriften davon zu nehmen gestatten.

§. 331.

Die Versteigerung selbst (licitatio) soll auf dem Lande in Gegenwart wenigstens einer Gerichtsperson und eines Schreibers; in Städten und Märkten aber wenigstens zweier Gerichtspersonen und eines Schreibers vorgenommen werden.

§. 332.

Meldeten sich bei einem oder dem andern Termine keine Kauflustigen; so ist es lediglich auf dem Edikte anzumerken, und die Kundmachung zu wiederholen.

§. 333.

Meldeten sich aber ein oder mehrere Kauflustige, so ist ihnen vorläufig die Schäzuug des Gutes, die allenfalls darauf haftenden Beschwerden, die Bedingnisse, unter welchen es verkauft wird, deutlich anzuzeigen, sodann mit der Versteigerung der Anfang zu machen.

Recht, bei der Versteigerung mitzubieten:

1091. Hfd. v. 6. Okt. 1798 N. 1055, an das mähr. A. G.

Bei den im Wege der Exekuzion vorfallenden Feilbietungen sind dem Exekuzionsführer alle Rechte, die jedem andern Kauflustigen zustehen, eigen.

1092. Hfd. v. 21. Okt. 1796 N. 316, an d. n. ö. A. G.

Wenn ein untheilbares Bauerngut, auf welches mehrere vergewähret sind, wegen Schuld eines Einzelnen der Vergewährten, in Exekuzion fällt, müssen die Mitvergewährten den Exekuzionsführer befriedigen, oder sich gefallen lassen, daß nicht bloß der Antheil des Schuldners, sondern das ganze Bauerngut feilgeboten werde, wobei den Mitvergewährten gleichwohl bevorsteht, als Mitbieter aufzutreten.

Zur Feilbietung sind nicht zuzulassen:

a) der Schuldner;

1093. Hfd. v. 27. März 1793 N. 95, an d. gal. A. G.

Der Schuldner, dessen Vermögen im Exekuzionswege öffentlich feilgeboten wird, kann dabei keinerdings als Käufer angenommen werden.

1094. §. 463 des a. b. G. B.

Schuldner haben kein Recht, bei Versteigerung einer von ihnen verpfändeten Sache mitzubieten. S. **1122** u. **1123**.

b) die von dem Besize des feilzubietenden Gutes ausgeschlossen sind; s. **59**.

1095. Hfd. v. 24. Febr. 1816 N. 1214, an alle A. G.

Die Ehegattinnen türkischer Unterthanen sind eben so wenig als ihre Ehemänner zum Besize von Realitäten nach den bestehenden Gesezen geeignet, wenn sie auch vor der Verehelichung für ihre Person zu den öster. Unterthanen gehörten.

1096. Hfd. v. 23. Aug. 1819 N. 1598, an d. mäh. A. G.

Gutsunterthanen, so lange sie für ihre Person der Gerichtsbarkeit einer Grundobrigkeit unterstehen, und nicht mit Bewilligung ihrer Grundobrigkeit das städtische Bürgerrecht erwerben, können in keiner Stadt, sie sei königlich, oder eine Schuz- und unterthänige Stadt, eine bürger-

lich-städtische Realität, ohne Unterschied, ob sie ein Haus oder ein anderes Gebäude, oder ein Feldgrundstük, und zwar ein zum Hause gestiftetes, oder ein freies, trennbares Grundstük sei, und ob dieselbe inner- oder außerhalb den Ringmauern oder des städtischen Burgfriedens liegt, gültig besizen.

Obwohl es also hiernach unbedingt bei der von dem mährisch-schlesischen Gub. unter dem 26. Febr. 1813 kdgten. h. Entschl. vom 15. Dez. 1812 zu bewenden hat, wird jedoch hierdurch der Bauernstand von dem Besize solcher Realitäten nicht ausgeschlossen, welche Städten gehören, die aber nicht in den Stadtbüchern inne liegen, sondern über welche eigene unterthänige Grundbücher geführt werden.

1097. Hfd. v. 20. Juli 1827 N. 2294, an d. böh. A. G.

Ueber die Frage: ob Juden in Böhmen zu Versteigerungen von Realitäten der Christen, wenn sie als Gläubiger und Exekuzionsführer erscheinen, zugelassen werden sollen? wird bedeutet, daß, nachdem die Juden in Böhmen vermöge der bestehenden Geseze zu jedem, wie immer gearteten, und selbst zu einem auch nur zeitlichen Besize der den Christen zugetheilten Realitäten ganz unfähig sind, dieselben in Böhmen sonach auch als Käufer zur Feilbietung von Realitäten der Christen, wenn sie gleich hierauf eine Spezialhipothek erworben haben, nicht zugelassen werden können. S. 60.

1098. Hfd. v. 20. März 1828 Z. 5956, an d. böh., mähr., galiz. u. küstenl. Gub. (G. 74).

Es wird den Bekennern der israelitischen Religion für die Zukunft untersagt, mit Kirchengefäßen, Paramenten, Kruzifixen, Bildern der Heiligen, überhaupt mit Gegenständen, welche in ihrer Form nur zum Gebrauche beim katholischen Gottesdienste dienen, Handel, mittelst Hausirens auf Märkten, in Trödlerbuden u. dgl. zu treiben, oder in öffentlichen Versteigerungen an sich zu bringen.

§. 334.

Wenn ein Anbot gemacht, und mit dem Mehrbieten inne gehalten wird, soll der höchste Anbot zum ersten Male öfters ausgerufen, ob Niemand mehr geben wolle, gefragt; auf weiteres Stillschweigen zum zweiten Male gleichfalls öfters wiederholet, und so oft Jemand mehr geboten hat, und mit dem Mehrbieten inne gehalten wird, von neuem angefangen werden.

§. 335.

Wenn ein oder mehrere Kauflustige während der Versteigerung eine Frist zur Ueberlegung begehrten, so soll ihnen solche auf ungefähr eine Viertelstunde gewähret werden; doch öfters nicht als Ein Mal.

§. 336.

Wenn der höchste Anbot zum zweiten Male ausgerufen worden ist, und Niemand mehr bieten will, so soll dieser Anbot noch durch fünf Minuten ausgerufen, und gefragt werden, ob Niemand mehr geben wolle; wenn auch damals kein höherer Anbot geschieht, so soll die Versteigerung mit den Worten: zum dritten Male, geschlossen, und das Gut dem Meistbietenden gelassen werden, wenn er auch der einzige Kauflustige gewesen wäre, und auch nichts über die Schäzung, ja bei dem dritten Termine auch einen Preis unter der Schäzung geboten hätte.

Lizitazionsordnung.

1099. Ordnung v. 15. Juli 1786 N. 565, für öffentliche Versteigerungen,

welche von Sr. k. k. Majestät allergnädigst genehmigt worden ist, und hiermit nach dem Hfd. vom 3. Juli 1786 von der k. k. n. ö. Regierung zur allg. Beobachtung im ganzen Lande kund gemacht wird *).

§. 1. Ohne obrigkeitliche Bewilligung kann nichts öffentlich versteigert werden. Bei gerichtlichen Versteigerungen ist die Obrigkeit die Gerichtsbehörde; bei den übrigen ist es die politische Behörde **).

§. 2. Bei gerichtlichen Versteigerungen, welche durch Streitsachen oder Konkurse veranlaßt werden, ist sich auf das genaueste nach der Gerichts- und Konkursordnung zu halten.

Die Versteigerung muß vorläufig durch die Zeitung oder die Kundschaftsblätter, oder wie sonst die Kundmachung üblich ist, bekannt gemacht, und die feilzubietenden Gegenstände und ihre Gattungen, auch Ort, Tag und Stunde der Versteigerung dem Publikum angezeigt werden.

§. 3. Bei Sachen von großem Werthe muß ihre wesentliche Beschaffenheit mit wenigen Worten beschrieben werden. Bei Realitäten ist anzuzeigen, wo die dazu gehörigen Urkunden vor der Versteigerung einzusehen sind.

---

*) Republizirt durch Hkzd. v. 14. Sept. 1815, an alle Lst. (G. 464).

**) Hfd. v. 18. März 1801 N. 527 an d. n. ö. A. G.

Wenn es sich um eine solche Versteigerung handelt, zu deren Vornehmung die Versteigerungsordnung, nach der von der politischen Behörde erhaltenen Bewilligung, die Amtshandlung und Einschreitung einer Grundobrigkeit, oder anderer Behörden nicht erfordert, ist der §. 21 des Jurisdikzionspat. v. 27. Sept. 1783 nicht anwendbar.

Hfd. v. 21. Jän. 1831 N. 2502 an d. n. ö. A. G.

Den politischen Behörden kann das ihnen durch die Versteigerungsordnung v. 15. Juli 1786 N. 565 u. das Hfd. v. 18. März 1801 N. 527 eingeräumte Recht, eine von den Theilnehmenden bei ihnen angesuchte freiwillige Versteigerung unbeweglicher Güter zu bewilligen und vorzunehmen, nicht entzogen, und von dem Vorschlage, die mit der Realjurisdikzion versehenen Gerichtsbehörden allein zu dergleichen Versteigerungen zu ermächtigen, kein Gebrauch gemacht werden.

§. 4. In diesen Fällen muß die Kundmachung immer zu einer dem Gegenstande angemessenen Zeit geschehen.

§. 5. Ueber Geräthschaften, Bücher, Weine, Fässer, und dergleichen aus mehreren Stüken bestehenden Feilschaften, ist ein Verzeichniß zu machen, welches zwei Abtheilungen, die eine für den Preis der Schäzung, die andere für den Verkaufspreis haben muß.

Um allen Verwirrungen vorzubeugen, soll jedes Stük mit einem Nummer bezeichnet werden.

Dieses Verzeichniß ist dem Publikum mitzutheilen, und die Versteigerung nach der Folge der Nummern vorzunehmen. Sollten einige in der Ordnung feilgebotene Nummern nicht gleich verkauft werden; sind dieselben am nämlichen Tage beim Schlusse der Versteigerung, oder am folgenden gleich Anfangs noch einmal auszurufen.

§. 6. Jeder Versteigerung muß, wenn keine besondere Erlaubniß der Polizeibehörde davon loszählt, ein obrigkeitlicher Kommissär beiwohnen.

§. 7. Die Pflicht des Kommissärs ist, auf alles aufmerksam zu sein, was bei der Versteigerung vorgeht. Daher wird er zu sorgen haben, daß den Käufern anständig begegnet, den Anwesenden auf Verlangen die zu versteigernde Waare mit der gehörigen Behutsamkeit vorgezeigt, und die nöthige Auskunft willig ertheilt werde; daß zwischen Ausrufer und Käufer kein geheimes Einverständniß, noch eine Parteilichkeit unterlaufe; daß, besonders Stüke von höherem Werthe, nicht zur Unzeit feilgeboten, sondern sich, in so weit es ohne Abbruch der Ordnung in den Nummern geschehen kann, nach der Anzahl der Kauflustigen gerichtet, und alles um den möglichst höchsten Preis veräußert werde. Auch wird er dem Ausrufer nicht gestatten, entweder mit den Käufern willkürlich abzuschließen, oder dieselben zu übereilen; auch hat er alle Streitigkeiten zwischen den Käufern zu verhindern.

Endlich soll er überhaupt darauf sehen, daß Ordnung gehalten, und alles, was hier vorgeschrieben ist, genau beobachtet werde.

§. 8. Wenn unbewegliche Güter, Rechte, Freiheiten, Gefälle, Unternehmungen, Lieferungen u. s. w., es sei zum Verkaufe oder zur Verpachtung versteigert werden; hat der Kommissär ein ordentliches und genaues Versteigerungsprotokoll entweder selbst zu führen, oder doch unter seinen Augen führen zu lassen, welches der über die Versteigerung zu erstattenden Relazion mit allen Beilagen beizuschließen ist.

§. 9. In dieses Protokoll müssen die zu versteigernden Gegenstände; diejenigen, welche sich als Käufer oder Pächter melden, und die Bedingnisse, unter welchen der Verkauf oder die Pachtung zu geschehen hat, eingetragen werden.

§. 10. Auch sind in diesem Protokolle die stufenweise folgenden Steigerungen, besonders aber ist der höchste Anbot anzumerken, und das Protokoll von dem Meistbietenden eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 11. Der Ausruf bei den Versteigerungen hat durch einen befugten Ausrufer zu geschehen; dieser Ausrufer muß ein redlicher Mann und von der Obrigkeit mit einem ordentlichen Befugniß zum Ausrufen versehen sein, auch von derselben in Eid und Pflicht genommen werden. Auf das Betragen dieses Mannes ist genau zu sehen; sollte er sich wider gegenwärtige

Vorschrift vergehen, muß er sogleich seines Amtes entsezt, und für die Zukunft zum Ausrufe unfähig erklärt werden.

§. 12. Der Ausrufer erhält für jeden ganzen Tag 3 fl., für jeden halben, oder eine noch kürzere Zeit 1 fl. 30 kr. Außer dieser Bezahlung ist er nicht berechtigt, unter was immer für einem Vorwande etwas zu fordern.

§. 13 Bei dem Ausrufe soll der Ausrufer keine persönliche Rüksicht tragen, Niemanden aus vorzüglicher Neigung oder andern Absichten etwas zuzuwenden suchen, noch einen Anwesenden an der Freiheit seines Anbotes hindern. Auch wird dem Ausrufer untersagt, von den Versteigerungsstüken sowohl unter eigenem als fremden Namen für sich etwas zu kaufen, oder sich sonst zuzueignen.

§. 14. Beim Ausrufe muß das zu versteigernde Stük gezeigt, benennt, und der bestimmte Preis angedeutet werden. Bei Sachen von höherem Werthe, als Schmuk, Juwelen und andern Kostbarkeiten, sind den Käufern einige Minuten zur Ueberlegung zu lassen. Fände sich kein Abnehmer, so ist, um die Versteigerung nicht zu verzögern, das ausgerufene Stük indessen bei Seite zu legen, und mit dem Ausrufe anderer Stüke fortzufahren.

§. 15. Auf gleiche Art ist sich bei dem Ausrufe unbeweglicher oder solcher Sachen, wovon im 8. §. Erwähnung geschehen, zu benehmen, und weil sie nicht vorgezeigt werden können, sind dieselben wenigstens deutlich zu benennen.

§. 16. Wird nach dem Ausrufe auf das ausgefeilte Stük geboten, so hat der Ausrufer den Betrag dreimal mit dem gewöhnlichen Beisaze: zum ersten, zum zweiten und zum dritten Male, deutlich zu wiederholen. Diese dreimalige Wiederholung muß ohne Uebereilung, und besonders der lezte Ruf nach einer etwas längeren Pause geschehen, auch mit dem Meistbietenden nicht abgeschlossen werden, bis der lezte Ruf ganz vorüber ist. Nach dem lezten Rufe bestätigt der Ausrufer den geschlossenen Kauf durch einen Schlag mit einem hölzernen Hammer.

§. 17. So oft vom ersten bis zur gänzlichen Vollendung des dritten Rufes ein neues Anbot geschieht, muß dieses abermal wiederholt, und wie im vorigen §. ausgerufen werden.

§. 18. Bei einer öffentlichen Versteigerung hat kein Vorzug, kein Einstandsrecht statt; Jedermann, welcher das feilgebotene Gut zu besizen fähig ist, kann während des Ausrufes so oft und so viel bieten, als er will. Hingegen ist Niemanden erlaubt, eine zu versteigernde Sache zu tadeln, die Mitwerber abzuschreken, oder im Nachbieten auf was immer für eine Art zu hindern.

§. 19. Unter der Schäzung oder dem bestimmten Ausrufungswerthe darf außer den in der G. O: angezeigten Fällen nichts weggegeben werden, wenn nicht ein besonderer eigener Auftrag von der Behörde, oder die Einwilligung von dem Eigenthümer des feilgebotenen Gutes da ist.

§. 20. Alles was bei einer Versteigerung erkauft wird, muß gleich bar bezahlt, und das verkaufte Gut vor der geleisteten baren Zahlung Niemanden verabfolgt werden.

Sollte jedoch wegen eines sehr großen Kaufschillings, oder wegen

anderer wichtigen Umstände mit dem Käufer über die Art und Zeit der Bezahlung oder Sicherstellung eine besondere Behandlung nöthig sein, so kann unter der erforderlichen Vorsicht darüber das Nöthige vorgekehrt werden.

§. 21. Wo es bei einem Kaufe oder einer Pachtung auf die persönliche Eigenschaft des Meistbietenden ankömmt, da muß dieser, oder der im Namen desselben erscheinende Bevollmächtigte sich durch Einlegung einer schriftlichen Vollmacht rechtfertigen.

§. 22. Bewegliche Sachen, wie auch Kostbarkeiten, Einrichtungsstüke, und alle übrigen Fahrnisse sind zur Vermeidung aller Irrungen nach geschehenem baren Erlage des Kaufschillings sogleich von dem Käufer zu übernehmen, und aus dem Versteigerungsorte wegzubringen.

1100. Hfd. v. 24. Dez. 1786 N. 605, an das mähr. A. G.

Ueber den erregten Anstand, daß die in dem §. 12 des Patentes vom 15. Juli 1786 für den Ausrufer bestimmte Taxe dem Werthe des versteigerten Gutes oftmals nicht angemessen sei, ward die Weisung ertheilt: In den gerichtlichen Versteigerungen, welche durch Streitsachen oder Konkurse veranlaßt werden, sei sich der hierbei zu bezahlenden Taxen halber an jenes genau zu halten, was die Taxordnung in Absicht auf den Gerichtsabgeordneten in der fünften Rubrike, und in Betreff des eintretenden Kunstverständigen im §. 13 ordnet. In allen übrigen Versteigerungen habe es bei dem §. 12 des Patents vom 15. Juli 1786 sein Verbleiben. Uebrigens werde es immer von der Bescheidenheit der Interessenten abhangen, bei unbedeutenden Verkäufen, so der Kosten nicht lohnen, den unverhältnißmäßigen Auslagen auszuweichen.

Für das Küstenland:

1101. Hfd. v. 5. Nov. 1819 N. 1622, an das küstenl. A. G.

Die vereinte Hofkanzlei hat unter dem 18. Okt. 1819 dem küstenländischen Gubernium bedeutet: daß die Republikazion und beziehungsweise auf jene Gebietstheile im Küstenlande, wo die ö. Geseze vorhin nicht bestanden, die neue Kundmachung der Lizitazionsordnung vom Jahr 1786 keinem Anstande unterliege. Da aber diese Vorschrift in dem alten Litorale schon durch Gub.-Vdg. v. 1. Okt. 1786 verlautbart war, und darin der §. 12 mit der auch dermal angetragenen Abänderung der Herabsezung der Ausrufergebühren für den ganzen Tag, von 3 fl. auf 1 fl. 30 kr., und für den halben Tag oder eine noch kürzere Zeit, von 1 fl. 30 kr. auf 45 kr. schon vorkommt; übrigens aber diese ehemalige Kundmachung im Küstenlande mit dem in der Provinz N. Ö., so wie auch in den übrigen alten Provinzen kundgemachten Pat. v. 15. Juli 1786 N. 565 der J. G. S., vollkommen gleichlautend ist; so wurde das küstenl. Gubernium zur Republikazion, und rükſichtlich neuen Kundmachung der in dem Litorale am 1. Okt. 1786 verlautbarten Lizitazionsordnung mit der Weisung ermächtigt, dem §. 1 am Schlusse beizusezen: »Hinsichtlich des Verkaufes von Merkantileffekten in außergerichtlichen

Angelegenheiten bleibt jedoch der Art. 21 der Börseordnung v. 18. Sept. 1804 in Kraft.«

Die Gerichtsbehörden sind daher anzuweisen, daß sie in Gemäßheit des §. 2 der Lizitazionsordnung jede öffentliche Versteigerung gehörig und auf eine dem Zweke zusagende Art, zu verlautbaren, und in jedem Falle, außer der Affigirung der Edikte bei Gericht, und an dem Orte der feilzubietenden Gegenstände, auch eine mündliche Kundmachung zu veranlassen haben.

Daß übrigens nach beendigter Lizitazion keine weiteren Anbote mehr angenommen werden können, ergibt sich aus dem deutlichen Inhalte der Lizitazionsordnung, und ein solcher Mißbrauch ist überall abzustellen, und wo er wahrgenommen wird, zu rügen.

Nachträgliche Anbote sind nicht anzunehmen:

1102. Hfd. v. 3 Nov. 1812, an alle Lst. (G. 348).

Es ist bei mehreren Gelegenheiten wahrgenommen worden, daß nach einer gehörig angekündigten und vollzogenen Versteigerung Anbote gemacht werden.

Da die ordentlich gepflogenen Versteigerungen durch die Annahme nachträglicher Anbote nur das öffentliche Zutrauen verlieren, und die Parteien für die Folge abgeschrekt würden, haben Se. Majestät zur Vorbeugung aller dadurch entstehenden Weitläufigkeiten und Anstände allergnädigst zu befehlen geruht: daß die in dieser Hinsicht unterm 2. Okt. 1798 ergangene Vdg. kund gemacht werden solle.

Hiernach wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß künftig alle nach einer gehörig angekündigten und ordentlich vor sich gegangenen Versteigerung gemacht werdenden weiteren Anbote nicht mehr angenommen, sondern selbe platterdings werden zurükgewiesen werden.

Diese bestehende Vorschrift ist daher als eine der Bedingnisse, gegen welche die Lizitazion statt haben soll, in jedem Versteigerungsprotokoll aufzunehmen; ferners ist auch dieselbe den bei einer Lizitazion erscheinenden Parteien jedesmal vor dem Anfange der Versteigerung ins Gedächtniß zurük zu führen, und daß dieses wirklich geschehen ist, in dem Versteigerungsprotokoll noch insbesondere anzumerken.

Ein nicht angenommener Anbot ist nicht verbindlich:

1103. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an sämmtl. A. G.

n) Ad §. 326. Auf die Frage, ob jener, der bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsazung zwar nicht den Schäzungspreis, oder darüber, doch das meiste gegen die Uebrigen angeboten hat, an seinen Anbot dermaßen gebunden sei, daß, wenn bei der dritten Feilbietung kein höherer Anbot geschehe, er für denselben haften müsse, erfolgte die Weisung: daß ein Anbot, der von Seite der Feilbieter nicht angenommen wird, auch den Anbieter nicht binden könne: es wäre denn, daß der Anbieter sich freiwillig erboten, für diesen geringeren Anbot zu haften.

Sogleiche Bezahlung hat den Vorzug:

1104. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 621, an sämmtl. A. G.

t) Ueber die Frage ad §. 333, wie sich zu achten sei, wenn bei einer Feilbietung ein Kauflustiger zwar eine mindere Summe, aber bereite Zahlung, der andere eine höhere Summe, aber unter Zahlungsfristen anbietet, ward erklärt: Wenn schon in dem Edikte, mittelst dessen die Bedingnisse der Feilbietung kund zu machen sind, Zahlungsfristen bestimmt, oder wenn Zahlungsfristen von jenem eingestanden werden, zu dessen Vortheil das Gut feilgeboten ist; alsdann muß der mit Annehmung dieser Zahlungsfristen geschehene höchste Anbote dem auf alsogleiche Zahlung geschehenen minderen Anbote vordringen. Wo aber einer dieser Fälle nicht eintrifft, dann hat der Anbot in bereiter Zahlung immer den Vorzug vor jenem, der auf Fristen, obschon in höherer Summe geschieht.

Verfahren, wenn zwei gleiche Anbote geschehen, oder wenn gar kein Anbot gemacht wird.

1105. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an alle A. G.

o) Ad §. 336. Wenn zwei den gleichen Werth anböten, und dann über denselben kein höherer Anbot geschehe, gebühre jenem der Vorzug, von welchem der meiste Anbot am ersten geschehen; wenn aber bei den drei Feilbietungstagsazungen, oder bei der dritten kein Käufer erschienen, und also kein Anbot erfolgen sollte, hange von dem Exekuzionsführer ab, ob er das Gut um den Schäzungswerth *) übernehmen, oder dasselbe in eine Sequestrazion ziehen, oder aber zur weitern Feilbietung fürschreiten wolle, wo sodann die Ausschreibung dieser weitern Feilbietung durch das Gesez keinerdings beschränkt sei.

§. 337.

Bei der Versteigerung soll weder den Blutsverwandten, noch den Gläubigern des Schuldners vor einem fremden Käufer einiger Vorzug gebühren, eben also weder denselben, noch dem Schuldner selbst nach geschlossener Versteigerung einiges Recht zustehen, kraft dessen der Meistbietende das erstandene Gut abzutreten schuldig wäre.

---

*) Dasselbe verordnet fast wörtlich das Hfd. v. 30. Sept. 1784 N. 344, an d. n. ö. A. G. Die Anordnung, daß der Exekuzionsführer das Gut um den Schäzungswerth übernehmen könne, hat an praktischer Wichtigkeit viel verloren, weil durch das Hfd. vom 15. März 1806 (**1079**) die §§. 326, 336 u. 338 der G. O. neuerdings verbindliche Kraft erhalten haben, folglich nach denselben das Gut bei der dritten Feilbietung auch unter der Schäzung Jedem, somit auch dem Exekuzionsführer (s. **1091**) überlassen werden muß.

Einstands- und Vorkaufsrecht:

1106. Pat. vom 30. Juni 1781 N. 21.

Auf die Frage, ob ein geistliches Stift als Obrigkeit bei Veräußerung eines unter seine Herrschaft gehörigen unterthänigen Immobilis das Einstandsrecht auszuüben berechtigt sei, haben Se. Majestät nach dem Beispiele des in Böhmen und Mähren bereits bestehenden Generalis vom 14. Juli 1753 beschlossen: daß, da verschiedene geistliche Stände, Kapitel, Stifter, Kollegien, Klöster und Gotteshäuser, nach der unterm 5. Okt. 1669 ergangenen Inhibizion namhafte Immobilien, unter andern auch viele unter ihren Jurisdikzionen gelegene, von Weltlichen unter gewissen Zinsen, oder jure emphiteutico von unerdenklichen Jahren her besessene Gründe bei derselben Veräußerung unter dem Vorwand des dominii directi an sich gezogen haben, und dießfällige Kontrakte in ihren Grundbüchern vormerken lassen, auch in Hinkunft derlei Akquisizionen für illegal erklärt, und gänzlich untersagt sein sollen.

1107. Pat. v. 22 Juli 1784 N. 318.

Die Begünstigung des Einstandsrechtes, welches Verwandten, Gläubigern, oder wem immer sonst durch Geseze zugestanden wird, könne nicht so weit ausgedehnt werden, um dem unter dem Glauben einer gerichtlichen Versteigerung an sich gebrachten Eigenthume zum Nachtheile zu gereichen: demnach werde erklärt, daß von nun an, im Falle einer gerichtlichen Versteigerung, das Einstandsrecht, unter was immer für einem Titel oder Vorwande dasselbe angebracht werden möge, nicht weiter statt finden soll.

1108. Hfd. v. 23. Sept. 1785 N. 469.

u) In den Versteigerungsfällen sei alles Einstandsrecht, folglich auch jenes, so dem Grundherrn sonst eigen sein mag, aufgehoben. S. **1099** §. 18.

1109. Pat. v. 1. Nov. 1786 N. 591 (oder joseph. bürg. G. B.).

2. Hptst. §. 4. Alle Unterthanen in den Erbländern sind erbsfähig, auch zur Erwerbung beweglicher und unbeweglicher Güter befugt. Daher können sie nicht nur in den Ländern, wo sie vermög der Landesverfassung landesfähig sind, sondern auch in andern Ländern, wo sie diese Fähigkeit noch nicht haben, wofern sie anders nicht durch die Landesverfassung ausgeschlossen sind, sowohl durch lebzeitige als lezwillige Handlungen landtäfliche Güter, Gülten und Rechte an sich bringen, auch zu dem landtäflichen Besize derselben gelangen, und alle Rechte des Besizes ausüben, ohne daß sie von einem Landmanne dieses Landes durch Anmeldung des Einstandsrechtes aus dem Besize verdrungen werden mögen. Das Einstandsrecht wird hiermit ganz aufgehoben.

§. 6. Was bei landschäftlichen Gütern und Rechten vorgeschrieben wird, ist auch von bürgerlichen Gründen und den darauf haftenden Rechten zu verstehen, und wird bei bürgerlichen Gründen das bürgerliche Einstandsrecht ebenfalls gänzlich aufgehoben.

1110. Hfd. v. 23. Okt. 1786 N. 588, an alle A. G.

Von nun an sei auch bei allen willkürlichen Versteigerungen das Einstandsrecht für aufgehoben erklärt.

1111. Hfd. v. 8. März 1787, N. 649 für alle Prov.

Zur Vermeidung alles Mißverständnisses wird erklärt, daß durch den §. 4 und 6 des zweiten Kapitels des ersten Theiles des allg. bürgerlichen Gesezbuches nicht blos das landmännische und bürgerliche Einstandsrecht, sondern alle Gattungen des in den verschiedenen Landesgesezen, oder Gewohnheiten gegründeten Einstandrechts allg. und ganz, unter was für Art und Benennung dasselbe derzeit gewöhnlich und Rechtens gewesen, aufgehoben sei.

1112. Hfd. v. 27. April 1787 N. 673, an das böh. A. G.

Da durch die Geseze nur jenes Einstandsrecht aufgehoben worden, das in den Landesgesezen und Landesgewohnheiten gegründet war, so können diese Anordnungen die Rechte, die aus Kontrakten entstehen, nicht berühren.

1113. Hfd. v. 28. Febr. 1788 N. 790, an d. n. ö. A. G.

Es habe zwar bei der h. Entschl. sein Bewenden, daß alles Einstandsrecht auch gegen Fremde aufgehoben sein soll; —

1114. Hfd. v. 6. Mai 1788 N. 821, an das böh. A. G.

Bei demjenigen Kauf, der in einer öffentlichen Versteigerung geschieht, kann ein Einstandsrecht wider den Käufer auch aus dem Grunde nicht angebracht werden, daß mit dem vorigen Besizer hierwegen ein Kontrakt eingegangen worden, wenn nicht solcher Kontrakt auf dem Reale bei der Landtafel oder dem Grundbuche vorgemerkt gewesen, und also als ein Real-Onus auf dem Gute haftet.

1115. Hfd. v. 17. Aug. 1797 N. 365, an das n. ö. A. G.

Der Cammera di Assicurazione in Triest könne nach vollendeter Feilbietung eines ihrigen Akzienbriefes das im §. 14 ihres Kontrakts v. 18. Juni 1787 vorgesehene Einstands-, oder Einlösungsrecht keinerdings zugestanden werden, sondern in den Fällen der Veräußerung derlei Akzien auf dem Wege öffentlicher Feilbietung stehe ihr nur bevor, bei der Versteigerung zu erscheinen und mehr zu bieten; zu welchem Ende sie jedesmal von jedweder solchen abzuhalten kommenden Versteigerung verständigt werden soll.

1116. Hfd. v. 22. Dez. 1797 N. 395, an das in. ö. A. G.

Se. Majestät haben die unterm 17. Aug. 1797 intimirte höchste Resolution wegen des der triester Assekuranzkammer bei öffentlicher Feilbietung ihrer Akzien zustehenden Vorzugsrechtes dahin zu erklären befunden: Der triester Assekuranzkammer stehe auch in Versteigerungsfällen ihrer Akzien das Articolo 14. des Sozietätskontrakts bedungene

Vorzugsrecht auszuüben allerdings bevor, und könne dieses Recht keinerdings auf das Recht der Mitsteigerung beschränkt werden; wohl aber müsse die Kammer gegen den als Meistbieter gebliebenen Käufer dieses Vorzugsrecht im Akte der Versteigerung selbst, bevor von selbem die Auszahlung des Anbots angenommen, und ihm die Akzie ausgefolgt worden, angebracht werden, widrigens dieselbe anmit nicht mehr gehört werden soll; daher wenn der Akt einer derlei Versteigerung giltig für sich gehen soll, die Kammer von der ausgeschriebenen Feilbietung jedesmal eigens verständigt werden müsse.

1117. §. 1140 des a. b. G. B.

Der Nuzungseigenthümer bedarf zur Veräußerung die Einwilligung des Obereigenthümers nicht; doch muß er ihn dem Nachfolger zur Beurtheilung, ob derselbe dem Gute vorzustehen, und die darauf haftenden Lasten zu entrichten fähig sei, namhaft machen. Auf ein Vorkaufs- oder Einstandsrecht hat der Obereigenthümer keinen Anspruch.

1118. §. 1141 des a. b. G. B.

Hat sich aber der Obereigenthümer diese Einwilligung und Rechte ausdrüklich vorbehalten; so muß er sich binnen 30 Tagen nach der ihm gemachten ordentlichen Anzeige erklären. Nach dieser Frist wird seine Einwilligung für ertheilt gehalten. Ohne Ausübung des Vorkaufs- oder Einstandsrechtes kann er die Einwilligung nur wegen offenbarer Gefahr der Substanz und der damit verknüpften Rechte verweigern. S. **813.**

1119. §. 1076 des a. b. G. B.

Das Vorkaufsrecht hat im Falle einer gerichtlichen Feilbietung der mit diesem Rechte belasteten Sachen keine andere Wirkung, als daß der den öffentlichen Büchern einverleibte Berechtigte zur Feilbietung insbesondere vorgeladen werden muß.

1120. Vdg. d. tir. Gub. v. 8. März 1823 Z. 4928 (P. 173).

Die k. k. hohe Hofkanzlei hat bei Veranlassung eines speziellen Falles, wegen des Vorbehalts des Vorkaufsrechtes mittelst h. Hfd. v. 8. Jän. d. J. Z. 625, nach gepflogener Rüksprache mit der obersten Justizstelle nachstehendes anher eröffnet:

So ferne es sich nur um die Ausübung eines auf speziellen Verträgen zwischen dem Grundherrn und Grundholden beruhenden Vorkaufsrechts, mithin um ein vertragsmäßiges Recht handelt, welches aber durch den ursprünglichen Grundverleihungsvertrag erwiesen werden muß, kann der Geltendmachung desselben nichts in den Weg gelegt werden.

Sofern es jedoch vielmehr darum zu thun sei, durch einen einseitigen allg. Vorbehalt das aufgehobene gesezliche Vorkaufsrecht der Grundherren geltend zu machen, muß ein solches Benehmen, obwohl es schon an und für sich ohne rechtliche Folgen, und als eine allenfällige Einschaltung in einem zwischen dritten Personen um das Nuzungseigenthum abgeschlossenen Kaufkontrakt wirkungslos angebracht würde, doch immerhin zur Verwahrung der Grundholden vorzüglich gegen die Amtshand-

lungen solcher Patrimonialgerichtsinhaber, welche zugleich Grundherren sind, ausdrüklich als unzulässig erklärt und abgestellt werden.

Einlösungsrecht:

1121. §. 462 des a. b. G. B.

Vor der Feilbietung des Gutes ist jedem darauf eingetragenen Pfandgläubiger die Einlösung der Forderung, wegen welcher die Feilbietung angesucht worden, zu gestatten.

§. 338.

Die bedungenen Zahlungsfristen soll der Meistbietende genau beobachten; widrigens ist das Gut auf Anlangen des Gläubigers sowohl, als des Schuldners, ohne neue Schäzung und mit Anberaumung einer einzigen Frist, auch unter der Schäzung, auf seine Gefahr und Unkosten feil zu bieten und zu versteigern. Wenn er jedoch vor der Stunde, welche zur Versteigerung bestimmt ist, die rükständigen Währungen und aufgelaufenen Unkosten bar erlegte, so wären solche anzunehmen und mit der Versteigerung nicht vorzugehen. S. **376.**

1122. Hkd. v. 12. Mai 1814, an alle Lst. (G. 156).

Auf höchsten Befehl wird künftig zu solchen Pachtungen, die wegen nicht richtig zugehaltener Zahlung des abgeschlossenen Pachtschillings neuerdings versteigert werden, der betreffende zahlungsrükständige Pächter nicht mehr zugelassen, sondern von der neuen Lizitazion ausgeschlossen.

1123. Dek. d. böh. Gub. v. 3. Juni 1836 Z. 27769 (P. 640).

In einem sich ergebenen Falle, wo das Weib eines Subarrendators, welcher sich mehrerer Betrügereien und anderer, der Subarrendirungsanstalt nachtheiligen Umtriebe schuldig gemacht hat, und von den Landesoberbehörden deßhalb von der Theilnahme an der Subarrendirungskonkurrenz ausgeschlossen wurde, als Pachtbewerberin erschienen ist; hat es sich um die Frage gehandelt, ob künftig, um Umgehungen des Zwekes der Ausschließung kontraktbrüchiger Kontrahenten von allen ferneren derlei Unternehmungen zu begegnen, mit der Ausschließung des Mannes nicht auch jene seiner Gattin, seiner Verwandten und Namensträger auszusprechen sei.

In dieser Beziehung hat nun die k. k. Hofkanzlei vermög Dek. v. 26. Mai l. J. Z. 13618, im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe festzusezen befunden, daß in einem solchen Falle nur die Gattinnen kontraktbrüchiger Kontrahenten ausgeschlossen werden sollen.

§. 339.

Das erstandene Gut ist dem Meistbietenden in das Eigenthum nicht eher zu übergeben, als nachdem er den ganzen

Kaufschilling erlegt, oder für die bedungenen Zahlungsfristen hinlängliche Sicherheit gegeben, oder sich mit den Theilnehmern dieserwegen sonst verstanden hat. S. §. 325. u. **1099**, §. 20.

1124. Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 621.

8) Der Meistbietende nach Vorschrift des §. 328 der G. O. hat den auf dem erkauften Gute mit Pfandrecht versehenen Gläubigern des Verkäufers nur so weit, als sich der Kaufschilling erstrekt, zu haften, und hat der Richter, nachdem unter diesen Pfandgläubigern die ordentliche Verhandlung des Vorrechtes halber gepflogen worden, dem Käufer jene, so er aus dem angebotenen Preise zu bezahlen hat, namhaft zu machen.

1125. Hfd. v. 23. Okt. 1794 N. 199, an das gal. A. G.

b) Dem Käufer eines mit vorgemerkten Gläubigern belasteten Gutes soll ein Verzeichniß dieser vorgemerkten Gläubiger, nach der unter ihnen bestehenden Ordnung, mit dem Beisaze des einem jeden, als eine richtig anerkannte Schuld, auszuzahlenden Betrages mitgetheilt werden.

1126. Hfd. v. 17. Mai 1796 N. 298, an das gal. A. G.

Auch außer dem Falle eines Konkurses sind die von dem Fiskus vertretenen Vorrechtsklagen der auf städtischen Realitäten versicherten oder in städtischen Grundbüchern vorgemerkten Forderungen active et passive vor dem Landrechte, als dem foro fisci auszumitteln.

1127. Hfd. v. 22. Dez. 1815 N. 1197, an das gal. A. G.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß nicht selten öffentliche gerichtliche Feilbietungen wegen beigesezten schwankenden, in der Ausführung vielerlei Auslegungen zulassenden Bedingungen, oder nicht beobachteten gesezlichen Förmlichkeiten wieder aufgehoben werden mußten; so wird den gal. Gerichtsbehörden die genaue Beobachtung der hierwegen bestehenden Geseze neuerdings eingeschärft, und insbesondere bemerkt, daß vor allem bei Ausschreibung derselben schwankende, die Kauflustigen abschrekende Bedingnisse vorzüglich zu vermeiden seien.

Irrig ist besonders die Meinung der Unterbehörden, daß der alsogleiche bare Erlag des Kaufschillings ein dem Geseze angemessenes Bedingniß sei. Richter und Parteien müssen sich hier nach den Worten des §. 436 der gal. G. O. »(§. 328 der jos. G. O.)« halten: daß der Meistbietende die auf dem Gute haftenden Schulden, in so weit sich der angebotene Kaufpreis erstrekt, übernehmen müsse, wenn der Gläubiger sein Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen will. Erst nach dem in Folge der Hfd. v. 15. Juli 1786 N. 565 und 15. Jän. 1787, 8) N. 621 der J. G. S. »(s. N. **1099** u. **1124**)« die Verhandlung zwischen den Pfandgläubigern wegen des Vorzugsrechtes, dann zwischen diesen und dem Käufer über die Zahlungsart zu Stande gekommen und dem Käufer der Zahlungsausweis zugekommen ist, trit des Lezteren bestimmte Pflicht zur baren Abfuhr oder Sicherstellung des Kaufschillings ein, und bevor er dieser Verbindlichkeit kein Genüge geleistet hat, darf

ihm nach Vorschrift des §. 452 der gal. G. O. »(§. 339 der jos. G. O.)« das erstandene Gut in das Eigenthum nicht eingeantwortet werden.

Belangend die Kundmachung durch das Edikt und besondere Zustellung zu Händen der Pfandgläubiger, so ist beides ein eben so gesezliches als unerläßliches Erforderniß.

Dem Gerichte liegt ob, diese Zustellung an die Pfandgläubiger auf dem verläßlichsten und geschwindesten Wege einzuleiten. Das Edikt muß nicht nur allein in der vom Geseze bestimmten Frist angeschlagen werden, sondern dem Gerichte liegt auch ob, zu sorgen, daß dasselbe zur rechten Zeit den Zeitungen eingerükt, und durch eine dießfällige Verspätung der Zwek einer solchen Kundmachung nicht vereitelt werde, zu welchem Ende dann darüber zu halten ist, daß in der Zeitung bei jedem Edikte auch noch der Tag zugesezt werde, wann dasselbe vom Gerichte zum Druke übergeben worden ist.

Außerdem sind alle Verlautbarungsmittel, wodurch die Kenntniß über die bevorstehende Versteigerung mehr verbreitet wird, wenn sie vom Geseze vorgeschrieben, oder von der Partei zu rechter Zeit gefordert werden, nicht von der Hand zu weisen. Uebrigens muß allerdings die Verfügung getroffen werden, damit in der Bukowina die Edikte auch in der moldauischen Sprache auf die zwekmäßigste Art kund gemacht werden.

1128. Hfd. v. 16. Sept. 1825 N. 2132, an das in. ö. küstenl. A. G.

Ueber die Anfrage: ob und in wie fern den landesfürstlichen und grundherrlichen Abgaben von unbeweglichen Gütern, außer dem Konkurse, ein Vorrecht zustehe, wie die Rükstände derselben bei Vertheilung des Kaufschillings für gerichtlich versteigerte Realitäten zu berichtigen seien, und welchem Gerichte die Vertheilung des Kaufschillinges zustehe? wird bedeutet: daß

1. dreijährige Rükstände an landesfürstlichen Steuern und gutsherrlichen Abgaben auch außer dem Falle des Konkurses durch ein, in dem §. 450 des a. b. G. B., und in dem §. 16 der K. O. bestätigtes gesezliches Pfandrecht, auf das Gut, von dem diese Steuern und Abgaben hätten entrichtet werden sollen, versichert seien; daß also

2. auch bei einer im Wege der Exekuzion vorgenommenen Versteigerung auf Berichtigung derselben Bedacht genommen werden müsse; jedoch dem Gutbefinden des Gerichtes überlassen bleibe, auf welche Art der Betrag der Rükstände in das Klare zu sezen, und die Bezahlung zu bewirken sei. Dagegen kann

3. auf andere, im Falle einer allg. Konkursverhandlung privilegirte, aber mit keinem gesezlichen Pfandrechte auf ein einzelnes Gut versehene Forderungen, bei Vertheilung des Kaufschillinges für ein außer dem Konkurse versteigertes Gut keine Rüksicht genommen werden.

Das den grundherrlichen Forderungen in den Gesezen allg. eingeräumte Pfand- und Vorrecht erstrekt sich jedoch

4. auch auf rükständige Veränderungsgebühren.

Uebrigens gehört

5. die Anweisung oder Vertheilung des bei der Versteigerung eingegangenen Kaufschillinges für ein unbewegliches Gut, außer dem Falle des

Konkurses, zu den Rechten der Realinstanz, welche die Versteigerung vorgenommen hat*).

1129. Hfd. v. 4. Nov. 1831 N. 2533, an d. n. u. in. ö., böh. u. mäh. A. G. Hkzd. v. 27. März 1832 Z. 3781.

Da bei Konkursen und bei der gerichtlichen Exekuzion Zweifel über das Verhältniß der landesfürstlichen Steuern gegen die grundherrlichen Abgaben erhoben worden sind, wird dem A. G. zur Nachachtung hiermit eröffnet.

Den dreijährigen Rükständen an landesfürstlichen Grundsteuern gebührt in Rüksicht des unbeweglichen Gutes, worauf sie haften, das Vorrecht vor allen grundherrlichen Forderungen. Im Konkurse und bei der gerichtlichen Exekuzion sind daher aus dem Kaufschillinge für das Gut, oder aus den Einkünften zuerst die landesfürstlichen Steuerrükstände, und nach deren vollständiger Bezahlung die grundherrlichen Forderungen zu berichtigen.

1130. Ihfd. v. 11. Aug. 1827 N. 2300, an das böh. A. G.

Ueber die Anfrage: wie die Erwerbungsurkunden über die im Exekuzionswege versteigerten Realitäten auszufertigen sind, wird bedeutet: daß dem Käufer einer im Exekuzionswege feilgebotenen Realität zu Folge des §. 339 der allg. G. O. und der §§. 424 und 425 des a. b. G. B., die ordentliche Einantwortungsurkunde nach Maßgabe der Schäzungsurkunde und der Feilbietungsbedingnisse auszufertigen sei; welche der Käufer, wenn er die Bedingungen nach dem §. 339 der allg. G. O. erfüllt hat, sogleich zu begehren berechtigt ist, ohne den oft späteren Erfolg der Verhandlung mit den theilnehmenden Gläubigern über die Zuweisung des Kaufschillings abwarten zu müssen.

§. 340.

Wenn der Kläger auf das fahrende Gut des Schuldners die Exekuzion führen will, so soll er jene Güter zugleich anzeigen, worauf er greifen will, und weder auf die unentbehrlichen Leibeskleider, noch auf die nöthigsten Werkzeuge, womit ein solcher Schuldner sich täglich die Nahrung für sich und seine Familie verschaffen kann, die Exekuzion zu führen befugt sein; auf das übrige nöthige Hausgeräth aber, dann auf jenes, so der Schuldner zu seiner Berufsarbeit bedarf, oder dessen Abgang ihm zum besonderen Schaden, oder dessen Veräußerung zum

---

*) Dieses Hfd. wurde mit Ihfd. v. 23. Juli 1830 Z. 4105, auch für Böhmen, Mähren und Schlesien als verbindlich aus dem Grunde erklärt, weil es vor der Aufnahme in die J. G. S. der a. h. Sankzion unterzogen worden ist, solche wirklich erfolgte, wodurch dasselbe nach dem Hfd. v. 29. Dez. 1785 N. 509, allgemeine verbindliche Kraft erhielt (Erlaß des böh. A. G. v. 4. Aug. 1830 Z. 12282 P. 472; s. **6** u. **7**).

Schimpfe gereichen würde, soll die Exekuzion nicht gestattet werden, als wegen Abganges anderer Zahlungsmittel. S. **844** u. f.

Beschränkung der Exekuzion des Fiskus.

1131. Hfd. v. 31. Jän. 1800 N. 492, an alle deutsch-erbländ. A. G. u. v. 6. Febr. dess. J. an die beiden gal. A. G.

Se. Majestät haben zu befehlen geruht, daß für die Zukunft in Exekuzionsfällen, so fern nämlich die Exekuzion von dem Fiskus zur Hereinbringung einer Strafe, oder andern Fiskalforderung geführt wird, besonders gegen Unterthanen, da, wo die Tilgung der Schuld auf eine dem Unterthane unschädlichere Art bewirkt werden kann, bei der erfolgten Beschlagnehmung des Vermögens das leichtere Tilgungsmittel ergriffen, sofort ehe zur Veräußerung der Realitäten mit dessen gänzlicher Zugrunderichtung geschritten wird, noch vorher die Bedekung oder Zahlung der Schuld oder Strafgebühr durch Versteigerung der leichter entbehrlichen Mobilareffekten zu bewerkstelligen getrachtet, und nur zulezt, wenn durch das entbehrliche Mobilarvermögen die Schuldforderung nicht ganz berichtigt, oder auf eine andere annehmbare Art sicher gestellt werden kann, mit der Veräußerung der Realität selbst vorgegangen werden solle.

§. 341.

Auf dieses Gesuch soll der Richter die gerichtliche Pfändung (captio pignorum) verwilligen, diese dem Gerichtsbedienten auftragen, und ihm die gehörige Anweisung geben, falls der Kläger wider den vorhergehenden §. die Auswahl der zu pfändenden Güter gemacht hätte. S. **1046**.

1132. Hfd. v. 15. April 1784 N. 275, an d. n. ö. A. G.

Der Richter, welcher wider einen beklagten Fremden das Urtheil entweder in Contumaciam oder über ordentliches Verfahren geschöpft hat, könne auch in die von dem Kläger wider den Beklagten nachhin ansuchende Exekuzion auf bewegliche, außer des Richters Gerichtsbarkeit befindliche Güter eingehen, und in selbe nach Anleitung der G. O. dermaßen gewilligen, daß derselbe zur Vornehmung dießfälliger Pfändung jenen Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit die der Pfändung unterliegenden beweglichen Güter gehörig sind, durch Ersuchschreiben anzugehen habe.

1133. A. b. G. B.

§. 461. Wird der Pfandgläubiger nach Verlauf der bestimmten Zeit nicht befriedigt; so ist er befugt, die Feilbietung des Pfandes gerichtlich zu verlangen. Das Gericht hat dabei nach Vorschrift der G. O. zu verfahren.

§. 465. In wie fern ein Pfandgläubiger sich an sein Pfand zu halten schuldig, oder auf ein anderes Vermögen seines Schuldners zu greifen berechtigt sei, bestimmt die G. O.

§. 342.

Der Gerichtsbediente, welcher die Pfändung vorzunehmen hat, soll bei eigener Dafürhaftung alsobald, als ihm die Auflage zugestellt wird, sich mit dem Kläger oder dessen Gewaltsträger zu dem Beklagten begeben, ihm eine Abschrift der verwilligten Pfändung zustellen, und die zu pfändenden Güter genau beschreiben, wodurch der Kläger auf solche ein wirkliches Pfandrecht erlangt *). S. **963** u. f.

1134. Hfzd. v. 2. Sept. 1824 N. 2039, an das gal. Gub.

Ueber die Frage: ob die wegen Steuerrükständen verhängte politische Sequestrazion sich auch auf früher gerichtlich gepfändete Fahrnisse erstreke? wird bedeutet: daß auf das im Wege der gerichtlichen Exekuzion gepfändete bewegliche Vermögen des mit Steuern rükständigen Gutsbesizers, politischer Seits, als auf eine durch den gerichtlichen Akt schon außer der Disposizion des Eigenthümers gebrachte Sache, nicht gegriffen werden kann; daß es aber nach der Beschaffenheit der Fälle die Pflicht der politischen Behörde ist, die Vorzugsrechte, welche die Staatsverwaltung darauf etwa geltend machen könnte, mittelst Einschreitens der Kammerprokuratur bei den Gerichtsbehörden anhängig zu machen.

---

*) Vdg. des böh. A. G. vom 29. Nov. 1829 Z. 14255.

Aus Gelegenheit einer Rekursbeschwerde ist bemerkt worden, daß, wenn bei Bewilligung des Pfandrechtes die Effekten eines Schuldners schon durch einen andern Gläubiger gepfändet, und in ein Inventar gebracht worden, die einem andern Gläubiger bewilligte Pfändung nicht mehr vollzogen werde, sondern von dem mit der Pfändung beauftragten Gerichtsdiener blos dieses, daß die Effekten schon zu Handen eines andern frühern Gläubigers gepfändet worden, relazionirt, und der spätere Pfändungswerber davon blos zu seinem Benehmen bescheidweise verständigt werde, der dann erst um die Vormerkung des Pfandrechtes in das erste Inventar insbesondere einschreiten müsse. Das k. k. A. G. hat daher in Folge Hfd. vom 19. Nov. 1829, Z. 6649, in Hinsicht dieser Manipulazion den Beschluß dahin gefaßt, daß das zwekmäßige Benehmen dießfalls in dem zu bestehen habe, daß, wenn bereits eine Pfändung vor sich ginge, was ohnehin der nämlichen Stelle bekannt sein muß, der mit der zweiten Pfändung beauftragte Gerichtsdiener mit Anhandnehmung des frühern Inventars, sich mit dem spätern Gläubiger zu dem Schuldner verfüge, und vor Allem untersuche, ob sich außer den früher gepfändeten noch andere da befinden oder nicht; — im ersten Falle die neuen, oder vorher übergangenen Effekten in einem fortgesezten Inventar zu Handen dieses lezten Gläubigers beschreibe; in beiden Fällen aber zu Handen dieses leztern Pfandwerbers bei den schon früher gepfändeten Effekten, sein gleichfälliges Pfandrecht, mit Berufung auf die Einreichungszahl des gewilligten Pfändungsgesuches, ohne einen fernern Auftrag abzuwarten, alsogleich vormerke, dann seine diese ganze Amtshandlung umfassende Relazion erstatte, damit der zweite Exequent, welcher von dem Umstande der frühern Pfändung nicht, wohl aber das Gericht Wissenschaft haben könnte, nicht nach vielem Zeitverluste und Umtrieben um diese Vormerkung erst insbesondere einzuschreiten genöthiget wäre.

§. 343.

Der Gerichtsbediente soll die gepfändeten Güter auf Verlangen des Klägers und auf dessen Gefahr einem Dritten in die Verwahrung geben, oder, wenn es kostbare und leicht zu übertragende Sachen wären, in die gerichtliche Verwahrung bringen; sonst ist es genug, wenn er sie bei dem Beklagten selbst versperrt, und die Sperre durch Aufdrükung des Gerichtsinsiegels auf deren Behältniß versichert; ja wenn der Kläger nichts Anderes verlangt, können auch die gepfändeten Güter, z. B. Pferde, Kühe u. dgl., dem Beklagten zur Besorgung und auch zum Gebrauche mittlerweile gelassen werden.

1135. Hfd. v. 25. Jän. 1823 N. 1921, an d. n. ö. A. G.

Ueber die Frage: wie sich bei haftenden früheren Pfändungen rükſichtlich der Transferirung zu benehmen sei? wird bedeutet:

Wenn gepfändete Fahrnisse, welche in der Verwahrung des Schuldners, oder unter dem Gerichtssiegel in seiner Wohnung geblieben sind, neuerlich in die Pfändung gezogen werden: so ist der neuere Pfandgläubiger ohne Vernehmung derjenigen, die vor ihm die Pfändung erwirkt haben, diese Fahrnisse einem Dritten in Verwahrung zu geben nicht berechtigt. Dem Ermessen des Richters bleibt jedoch überlassen, auch die dinglichen Rechte der nachfolgenden Gläubiger, so weit es ohne Nachtheil der vorhergehenden geschehen kann, zu versichern, und insbesondere die Pfänder, wenn es die Beschaffenheit derselben erlaubt, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, oder sie, wenn dem ältern Pfandgläubiger von dem andern Sicherheit geleistet wird, dem von dem Leztern benannten Dritten anzuvertrauen.

§. 344.

Träfe der Gerichtsbediente weder den Beklagten, noch jemand Anderen an, welcher ihm die zu pfändenden Güter vorweisen wollte, so hat er es sogleich dem Richter mündlich anzuzeigen, dieser aber ihm, wenn er es nöthig fände, unverzüglich den Schlosser und die Wache zn verwilligen, und mit Zuziehung derselben ist sodann die Pfändung ungesäumt vorzunehmen.

§. 345.

Wenn der Beklagte oder jemand Anderer sich der Exekuzion mit Gewalt zu widersezen unterstünde, so soll der Gerichtsbediente zwar zu keinen Thätlichkeiten Anlaß geben, einen solchen Frevler jedoch dem Gerichte unverzüglich anzeigen; dieses aber sogleich die nöthigen Zwangsmittel vorkehren, und einen solchen Verächter der richterlichen Gewalt zur erspiegelnden Strafe ziehen.

§. 346.

Nach vollendeter Pfändung soll der Gerichtsbediente über seine Verrichtung dem Gerichte Bericht erstatten, und die Beschreibung der gepfändeten Güter einreichen; diese hat der Richter in seiner Kanzlei aufzubewahren, und den Parteien davon auf Begehren Abschriften ertheilen zu lassen.

§. 347.

Wegen der Schäzung, Einantwortung, Feilbietung und Versteigerung der gepfändeten haftenden Güter ist eben das zu beobachten, was in Betreff der liegenden Güter verordnet worden ist; nur sollen die Feilbietungsfristen lediglich von 14 zu 14 Tagen sein; deßgleichen ist der Richter nicht schuldig, weder den höchsten Anbot durch fünf Minuten ausrufen zu lassen, noch den Kauflustigen eine Bedenkzeit auf eine Viertelstunde, wie oben in den §§. 335 und 336 verordnet worden ist, zu gestatten, sondern er ist befugt, diese beiden lezten Fristen nach seinem Ermessen zu verkürzen, wenn die Sache, welche versteigert wird, von keinem gar großen Werthe ist. S. **1055**.

1136. Hfd. v. 14. Juni 1792 N. 25, an d. n. ö. A. G. für Wien.

Für die Lizitazionen beim Versazamte sollen eigene Tage bestimmt sein, an welchen keine andern Privatlizitazionen ausgeschrieben werden sollen, und wird hierzu für beständig der Dienstag und Mittwoch der dritten und vierten Woche in jedem Monate bestimmt.

1137. Hfd. v. 20. Mai 1796 N. 299, an d. n. ö. A. G.

Es ist zwar keinem Gläubiger benommen, auch auf die zur Zufuhr und zum Verkaufe an den angewiesenen Marktpläzen durch politische Anordnungen bestimmten Lebensmittel und Früchte die Exekuzion zu führen; doch soll sich bei Ertheilung des Pfandrechts nach dem §. 320 der G. O. benommen, von dem Exekuzionsführer anmit nur in jener Art, wie der Eigenthümer selbst vermöge der Geseze berechtigt gewesen wäre, gebahret, somit diese Früchte und Lebensbedürfnisse den angewiesenen Marktpläzen zugeführt, und allda vorschriftmäßig verkauft werden.

§. 348.

Fänden sich bei dem Beklagten, da die gerichtliche Pfändung vorgenommen werden will, keine oder doch zur Bedekung des Klägers nicht hinlängliche Güter, so hat der Gerichtsbediente über die vorgefundenen und gepfändeten Güter dem Kläger ein Zeugniß sogleich auszustellen, und wenn der Kläger hierüber wegen eines Abgangs klagte, so soll der Richter dem

Beklagten die Namhaftmachung aller seiner Güter binnen 3 Tagen, bei wirklichem Arreste, auftragen; nach fruchtlos verstrichenen 3 Tagen aber den Arrest auf ferneres Anlangen des Klägers verwilligen, und solches, wie es jeden Ortes gebräuchlich ist, vornehmen lassen. vide N. 686 hom. mit S. 219.

1138. Hfd. v. 29. Jän. 1790 N. 1095, an d. n. u. v. ö. A. G.

a) Vor der angesuchten, erwirkten und auch vorgenommenen Pfändung kann von einem Ansuchen und gerichtlichen Auftrage zur Namhaftmachung der Güter keine Frage sein. S. §. 370 der G. O.

§. 349.

Jene Einkünfte, welche der Beklagte lebenslänglich zu genießen hat, sind für ein hinlängliches Gut zur Bedekung des Klägers anzusehen, und befreien den Beklagten vom Arreste, wenn der Kläger davon seine Befriedigung binnen 3 Jahren erhalten kann, oder wenn er sich darauf hat anweisen lassen.

§. 350.

Wenn immer die Besoldung eines landesfürstlichen, ständischen oder städtischen Beamten in die Exekuzion gezogen wird, so soll davon die Anzeige seinem Vorgesezten unverzüglich gemacht werden.

§. 351.

Niemand soll über Ein Jahr Schulden halber im Arreste angehalten werden, ausgenommen, der Schuldner hätte den Gläubiger durch falsche Vorspieglungen zum Leihen verleitet, oder sonst arglistig gehandelt, in welchem Falle der Richter von Amtswegen zu verfahren und eine der Arglist angemessene Strafe zu verhängen haben wird.

Ueber die Vornahme, Dauer und Berechnung des Arrestes:

1139. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an alle A. G.

b) Ueber die ad §. 351 der G. O. aufgefallene Frage: ob ein Schuldner, der von einem Gläubiger über ein Jahr in Arrest angehalten worden, von einem andern Gläubiger durch sogenannten Superarrest weiters in Arrest angehalten werden könne, sei die Sache dahin aufzunehmen, daß gegen jenen Schuldner, der von einem oder mehreren Gläubigern zusammen genommen bereits durch ein Jahr Schulden halber

arrestirlich angehalten worden ist, ein weiterer Arrest Schulden halber nicht mehr bewilligt werden könne; wohl aber sei, sobald wider einen Schulden halber Arrestirten neuerliche Exekuzionsführungen hervorkommen, sogleich zur Eröffnung des Konkurses zu schreiten, da die Ausstehung des Arrestes als eine Gestehung der Zahlungsunvermögenheit aufzunehmen kömmt, und also der §. 2 der Konkursordnung allerdings eintrit.

1140. Hfd. v. 21. Dez. 1792 N. 75, an das n. ö. A. G.

b) Einem Schulden halber arrestirten fremden Juden ist auch mit Einwilligung des Arrestwerbers der freie Ausgang dann nicht gestattet, wenn er sich nicht verläßlich auszuweisen vermag, daß er für die Zeit, als er in Freiheit war, eine Aufenthaltsbolette habe. Vermag er nun diese Bolette nicht aufzuweisen (worüber er sogleich bei seiner Anhaltung zu befragen ist), so soll zur Vorbeugung alles Unterschleifes ebenfalls die Anzeige an die Landesregierung geschehen.

1141. Hfd. v. 30. Nov. 1795 N. 267, an das n. ö. A. G.

Es steht zwar jedem Gläubiger frei, seinem Schuldner den wider ihn Schulden halber erwirkten Arrest auf die ihm gefällige Art zu erleichtern, doch kann diese Nachsicht anderen Gläubigern, die in derlei Erleichterung nicht willigen, keinerdings nachtheilig werden, und findet daher die dem Schuldner nach einem Jahre des ausgestandenen Arrestes eingeräumte Befreiung vom ferneren Arreste nur dann statt, wenn der Schuldner den Arrest in dem ordentlichen Gefängnisse durch ein ganzes Jahr ununterbrochen ausgestanden hat.

1142. Hfd. v. 12. Sept. 1796 N. 307, an das n. ö. A. G.

Den Gläubigern, die ihren Schuldnern, wider welche sie den Arrest bewirkt haben, den Ausgang, allenfalls auch unter obachtsamem Auge gestatten, wird bedeutet: es wird zwar die als obachtsames Auge aufgestellte Polizeiwache gegen die Entweichung mögliche Sorgen tragen; doch kann dieselbe die Haftung, wenn ein listiger Schuldner entweicht, nicht auf sich nehmen.

1143. Hfd. v. 11. Jän. 1796 N. 276, an das in. ö. A. G.

Zur Erläuterung der Vdg. vom 30. Nov. 1795 wird erklärt:

a) Ein ausgestandener Hausarrest kann nicht für den Arrest im ordentlichen Gefängnisse gelten.

b) Eine aus Zusammennehmung mehrerer, aber unterbrochenen Arreste entstandene Berechnung kann nicht ein durch ein ganzes Jahr ununterbrochen ausgestandenes Gefängniß darstellen.

1144. Hfd. v. 8. April 1796 N. 289, an das n. ö. A. G.

Wenn Jemand, der Schulden halber im Gefängnisse sizt, Krankheit halber übersezt werden muß, so ist die Anstalt zu treffen, daß er nicht mit den Verbrechern vermengt, nicht in das Zuchthaus, sondern in das allg. Krankenhaus überbracht, und nicht schwerer, als er im Gefängnisse während seiner Gesundheit gestanden, gehalten werde. Ein im Kranken-

hause ausgestandener Arrest unterbricht die Dauer des gesezmäßigen Arrestes nicht. Uebrigens ist die Vdg. vom 30. Nov. 1795 nicht als ein neues Gesez, das nur für künftige Fälle wirke, sondern als die Behebung eines offenbaren Mißverstandes anzusehen.

1145. Hfd. v. 13. Juni 1806 N. 768, an alle A. G.

Der vermöge der allg. G. O. vorsichtsweise verhängte Personalarrest darf sich auch über die Dauer eines Jahres erstreken.

1146. Hfd. v. 22. Jänner 1808 N. 832, an alle A. G.

Da die unterm 13. Juni 1806 ergangene h. Entschl., vermöge welcher entschieden wurde, daß der vorsichtsweise verhängte Arrest sich auch über die Dauer eines Jahres erstreken dürfe, der Zweifel entstanden ist, ob und wie der provisorische Arrest nach dessen erfolgter Rechtfertigung in Absicht auf die für den Arrest im Exekuzionswege im §. 351 der G. O. vorgeschriebene Dauer in einen wirklichen Exekuzionsarrest einzuleiten sei, haben Se. Majestät zur Behebung dieses Zweifels unterm 30. Nov. 1807 weiters zu entschließen befunden, daß der Exekuzionsarrest vom Tage der Zustellung des Rechtfertigungsurtheils ohne weiters anzufangen habe, weil, falls das Rechtfertigungsurtheil der untern Behörde von dem Obergerichte abgeändert würde, ohnehin von einem weitern Exekuzionsarrest keine Frage sein könnte, im Falle der Bestätigung aber es unbillig wäre, daß ein ohnehin schon durch längere Zeit im provisorischen Arreste befindlicher Schuldner wegen des Rechtszuges noch längere Zeit leiden sollte.

Pflicht des Arrestwerbers zur Alimentazion:

1147. Resol. vom 11. Sept. 1784 N. 335, an sämmtl. A. G.

c) Ueber die Frage: wie es mit den Aezungskosten des arrestirten Schuldners zu halten sei, haben Se. k. k. apost. Majestät zu ordnen geruht, daß der Gläubiger, zu dessen Behuf der Arrest des Schuldners verhängt worden, dem in Arrest gezogenen Schuldner die nöthige Alimentazion verschaffen müsse.

1148. Hfd. v. 8. Nov. 1784 N. 361, an das in. u. o. ö. A. G.

Da das Recht, gegen seinen Schuldner die Personalexekuzion zu ergreifen, und ihn Schulden halber in Arrest zu ziehen, zugleich gegen jenen Schuldner, der sich selbst die nöthige Nahrung zu verschaffen nicht vermag, die Pflicht der Alimentazion in Folge Anordnung vom 11. Sept. 1784 nach sich zieht, so könne jenem Exekuzionsführer, der die Pflicht der Alimentirung des mittellosen Schuldners nicht auf sich nehmen kann oder will, das Recht, denselben in Arrest zu ziehen, nicht eigen sein.

1149. Hfd. v. 29. Sept. 1791 N. 205, an das n. ö. A. G.

Der Gläubiger, der die erforderlichen Alimente für den arrestirten Schuldner nicht gehörig abreicht, begibt sich eben dadurch seines erworbenen Rechts, und kann daher auch in der Folge dem Schuldner das ihm

durch seine Entlassung zugewachsene Recht auf die Freiheit nicht mehr benehmen.

1150. Hfd. v. 24. Sept. 1792 N. 50, an d. n. ö. A. G.

Das Arrest-, Wach- oder Schließgeld wird von nun an für alle Fälle abgestellt.

1151. Hfd. v. 29. Aug. 1793 N. 119, an das n. ö. A. G.

Wenn es in Zivilgeschäften auf Arrestirung eines n. ö. ständischen Mitgliedes ankömmt, so kann weder dem Exekuzionsführer die Last, die Kosten der Arestirung in dem sogenannten grünen Stübel zu tragen, aufgebürdet, noch dieser Arrestort, wenn er ohne Beschwerde des Exekuzionswerbers beibehalten werden kann, als den Gesezen widerstrebend angesehen werden; sondern es ist sich in solchem Falle an den Landmarschall zu wenden, und dessen Aeußerung einzuholen, ob für den Fall, daß ein in Exekuzion gezogenes ständisches Mitglied die Kosten der Bewachung und Heizung im grünen Stübel zu bestreiten nicht vermöchte, dasselbe in den allg. Arrestort übersezt werden soll, oder ob etwa diese Kosten aus der ständischen Kasse zu entrichten auf sich genommen werden will; maßen, wenn sich die Stände zum leztern bereit erklären, den ständischen Mitgliedern in Zivilarrestangelegenheiten dieser bisherige Arrestort beigelassen, außerdem aber das in Personalexekuzion verfallende ständische Mitglied, das die Kosten der Bewachung und Beheizung aus Eigenem zu tragen nicht vermag, in den allg. Arrest der Schuldner übersezt werden muß.

1152. Hfd. v. 18. Okt. 1817 N. 1379, an d. n. ö. A. G.

Die jeweilige Bemessung der Alimente für die Schuldenarrestanten bleibt blos dem Ermessen des Gerichtes mit Rükſicht auf die bestehenden Preise der Lebensmittel, und zugleich auch auf die persönlichen Verhältnisse der Schuldner überlassen.

1153. Hfd. vom 8. März 1833 N. 2601, an alle A. G.; durch das hfk. Zir. v. 24. Aug. 1833 F. 1048, allen Gen. Kom. zur Wissenschaft, den Grenz- Gen. Kom. zur Darnachachtung in Fällen der Militärgrenzhandels- und Gewerbsleute und der Einwohner der Militärkommunitäten kundgemacht.

Um den Zweifeln und Streitigkeiten zu begegnen, welche sich über die Frage ergeben haben, bis wann bei einem wider einen Schuldner von seinem Gläubiger erwirkten Personalarreste, die ferneren oder fortlaufenden Raten der durch richterliche Erledigung dem Arrestwerber aufgetragenen Alimentazionsabreichung entrichtet oder erfolgt sein müssen, haben Se. k. k. Majestät zu verordnen befunden:

Jede fernere Rate des vom Arrestwerber seinem Schuldner, gegen welchen er den Arrest erwirkt hat, abzureichenden Alimentazionsbeitrages muß bei dem Amte, welches für die Verpflegung des Lezteren im Arreste zu sorgen hat, jedesmal spätestens vor Verlauf der Amtsstunden des lezten Tages des Zeitraumes, für welchen der frühere Erlag geschehen ist, geleistet werden; widrigenfalls ist der Arretirte, wenn er nicht etwa den ver-

spätet erlegten Betrag bereits angenommen hat, berechtigt mit Vorlegung des Zeugnisses des angeführten Amtes, daß der vorgeschriebene Erlag nicht gehörig innerhalb der erwähnten Zeit erfolgt ist, seine Entlassung aus dem Arreste gegen diesen Gläubiger zu begehren, welche ihm sogleich, ohne eine weitere Vernehmung oder Verhandlung einzuleiten, zu bewilligen ist.

§. 352.

Alle Verordnungen, wodurch die Exekuzion verwilligt und ertheilt wird, sollen mit dem Amtsiegel bekräftigt werden.

Allgemeine Bestimmungen über die Exekuzion:

a) wenn der Schuldner das verpfändete Gut veräußert:

1154. §. 466 des a. b. G. B.

Hat der Schuldner während der Verpfändungszeit das Eigenthum der verpfändeten Sache auf einen Andern übertragen, so steht dem Gläubiger frei, erst sein persönliches Recht gegen den Schuldner, und dann seine volle Befriedigung an der verpfändeten Sache zu suchen *).

b) wenn der Eigenthümer seine bereits in die Exekuzion verfallene Sache veräußert:

1155. Pat. v. 5. April 1782 N. 40, für alle Länder.

2. Daß die Ueberlassung eines mit einem Pfandrechte behafteten Gutes, sie möge von dem Eigenthümer an einen Dritten gerichtlich oder außergerichtlich auf was immer für eine Art geschehen, denjenigen Gläubigern, welchen das Pfandrecht eigen ist, wenn sie nicht vorläufig über sothane Ueberlassung der Ordnung nach vernommen worden, nicht nachtheilig sein solle.

1156. Note v. 13. März 1815 (Mat. 2. 282).

Die Inhaber einer vorgemerkten und durch Urtheil liquidirten Forderung werden nach dem Inhalte des Pat. v. 5. April 1782 (s. vorige N.) in der Exekuzion, wegen des an einen Dritten geschehenen Verkaufes des Gutes, nicht gehindert, und ist solche auch wider den neuen Besizer zu ertheilen, wenn sie den leztern nicht als ihren neuen Schuldner durch Delegazion ohne Vorbehalt angenommen haben.

1157. Hkzd. v. 23. Mai 1827, an die Gub. des lomb. venez. Königr. (Z. 317).

Um die über die gesezlichen Wirkungen jener Veräußerungen, welche

*) Das Leztere geschieht mit der Hipothekarklage (Wagner's Ztsch. J. 1833 2. B. S. 183).

von exekutirten Schuldnern während der Exekuzion vorgenommen werden, entstandenen Zweifel zu beheben, hat der k. k. lomb. venez. Senat der obersten Justizstelle, im Einverständnisse mit der k. k. Gesezgebungshofkommission und mit der k. k. obersten Justizstelle in Wien folgende Erklärung zu erlassen befunden:

»Der Besizer einer in Exekuzion verfallenen unbeweglichen »Sache kann dieselbe während der Dauer der Exekuzion allerdings ver»äußern, aber der Gläubiger kann ungeachtet dieser Veräußerung seine »Exekuzionsschritte über die verhipothezirte Sache in der Art verfol»gen, als wäre sie nicht veräußert worden *).«

c) Opposizionsklagen oder Gesuche hemmen in der Regel die Exekuzion nicht. N. 145 ff.

1158. Jhfd. v. 22. Juni 1836 Z. 3345, kdg. durch Vdg. d. in. ö. küst. A. G. v. 7. Juli Z. 8682 (P. für Steier. 410) und für alle Militärbehörden durch hfkr. Zir. v. 14. Okt. 1836 F. 1208 (Mil. 107). Ferner kgd. zufolge Jhfd. v. 31. Juli 1837 Z. 3856, durch Zir. d. n. ö. A. G. v. 8. Aug. 1837 Z. 28209 (A. 307 u. Z. 286).

Da vorgekommen ist, daß sachfällige Parteien, um den Lauf des Exekuzionsverfahrens zu hemmen, förmliche Klagen zur Erwirkung einer Erklärung der Nullität oder oder der Widerrufung der bereits rechtskräftigen Exekuzionsbescheide anbringen, und hierüber ein ordentliches Verfahren gepflogen werde, was mit den Vorschriften der G. O. nicht vereinbarlich ist, so hat die oberste k. k. Justizstelle über Rüksprache mit der k. k. Hofkommission in J. G. S. zu verfügen befunden: 1. »Wider Exekuzionsbescheide des Richters erster Instanz haben die Parteien, gegen welche sie ergehen, wenn sie sich dadurch beschwert halten, den Rekurs an das A. G. zu ergreifen. Jene Klagen also, mittelst welchen die Erklärung der Nullität oder Ungültigkeit, oder die Widerrufung der Bescheide begehrt wird, sind von dem Richter erster Instanz von Amtswegen zurükzuweisen. 2. Wenn die Partei behauptet, daß das Recht ihres Gegners durch, dem Urtheile oder gerichtlichen Vergleiche nachgefolgte facta, z. B. durch Zahlung, Novazion, Erlassung der Schuld ꝛc. ꝛc. erloschen sei, so kann sie zwar zur Austragung ihres Rechtes, welches sie hieraus ableitet, eine neue Klage anbringen; allein das dadurch eingeleitete Rechtsverfahren hemmt, so fern der Gegentheil nicht einwilligt, in der Regel den Lauf der Exekuzion nicht. Diese Regel leidet eine einzige Ausnahme, nämlich in dem Falle, als der Exekut durch vollkommen beweisende Urkunden das von seinem Gegner verschwiegene spätere Faktum, kraft welchem sein Exekuzionsrecht erloschen ist, darzuthun vermöchte.

In diesem Falle kann der Exekut sich an den Richter erster Instanz mit Beibringung der so beschaffenen Urkunden mit dem Begehren um Ein-

*) Diese Vdg. wurde auch durch das Jhfd. v. 14. Dez. 1827 für Dalmazien kundgemacht (Z. 1828. 142).

stellung der weiteren Exekuzion wenden. Ueber ein solches mit den gedachten Urkunden belegtes Gesuch hat der Richter einstweilen die weiteren Exekuzionsakte zu suspendiren, hiervon den Gegentheil zu verständigen, und eine Tagsazung auf kurze Frist anzuordnen, sonach durch Bescheid zu erkennen, ob es von der fernern Exekuzion abzukommen habe oder nicht.«